Die kaiserl. königl.

österreichische Armee

seit Errichtung der stehenden Kriegsheere
bis auf die neueste Zeit.

Nebst einer Beigabe:

Notizen über die bewaffneten Bürger-Corps

der größeren Städte der Monarchie.

Geschichtlich nach den besten Quellen bearbeitet und herausgegeben von

Franz Müller,
Oberlieutenant im k. k. 36sten Linien-Infanterie-Regiment Baron Palombini.

Mit 5 Blatt Abbildungen.

Ausgeschiedene Dubletten
Kriegsarchiv Wien

Erster Band.

Prag 1845.

Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Die kaiserl. königl.

österreichische Armee

seit Errichtung der stehenden Kriegsheere
bis auf die neueste Zeit.

Nebst einer Beigabe:

Notizen über die bewaffneten Bürger-Corps

der größeren Städte der Monarchie.

Geschichtlich nach den besten Quellen bearbeitet und herausgegeben von

Franz Müller,
Oberlieutenant im k. k. Kaiser-Infanterie-Regiment Baron Palombini.

Mit 5 Blatt Abbildungen.

Erster Band.

Prag 1845.

Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Seiner Excellenz

dem

hochgebornen Herrn Herrn

Em. Grafen Mensdorff-Pouilly,

k. k. General-Feldmarschall-Lieutenant; Ritter des k. k. österreichischen Militär-Maria-Theresien-Ordens, Großkreuz des österreichischen Leopold-Ordens; Ritter des kaiserl. russischen St. Alexander-Newsky-Ordens; des St. Wladimir-Ordens 3., des St. Georg-Ordens 4., des St. Annen-Ordens 2. Klasse und Ritter des weißen Adler-Ordens; Großkreuz des königl. großbritanischen Bath-Ordens; Ritter des königl. preußischen rothen Adler-Ordens 1. Klasse (in Brillanten) und des Militär-Verdienst-Ordens; Großkreuz des königl. belgischen Leopold-Ordens; Commandeur des königl. sächsischen Heinrich-Ordens; Großkreuz des großherz. hessischen Ludwig-Ordens und des herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens; Ritter des Johanniter-Ordens; k. k. wirklichem geheimem Rath und Kämmerer; zweitem Inhaber des Sr. Majestät allerhöchsten Namen führenden Husaren-Regiments Nr. 1 und zweitem Hofkriegsraths-Vice-Präsidenten,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Herausgeber.

Vorwort.

Wenn dem k. k. österreichischen Heere noch immer ein eigentliches und ausschließliches Geschichtswerk mangelt, und nur für einzelne militärische Zweige fragmentarische Schriften bestehen, so darf man wohl mit Recht die Frage aufwerfen: welche Ursache dieser Erscheinung zum Grunde liege?

Fast jede Kunst und Wissenschaft, ja selbst jedes Gewerbe vermag eine Entstehungs- und Bildungsgeschichte aufzuweisen. Es scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß die Gegenwart der erklärenden Kunde der Vergangenheit bedürfe, will sie Vollständiges leisten. Die Geschichte des österreichischen Kriegswesens wird daher zum wahren Bedürfnisse der Zeit, und nicht bloß der Mann vom Fache, sondern jeder gebildete und forschende Geist fühlt es, wie einflußreich die historischen Aufschlüsse und Angaben von einem so wichtigen und thatenreichen Körper seyen, sowohl für die Geschichte überhaupt, als auch für viele einzelne Fächer des menschlichen Wissens.

Wie reich, vielseitig und weit verzweigt aber auch einerseits die Geschichtsquellen des österreichischen Militärkörpers sind, und wie sehr sie selbst mit denen anderer Kriegsmächte in Berührung kommen, so daß überall Anhaltspunkte, Auskünfte und Daten hervor-

treten; so liegen sie doch andererseits in so vielen Archiven und Werken vereinzelt zerstreut, daß eine ganz besondere Zugänglichkeit dieser Quellen und viel Zeit, Unverdrossenheit und Ausdauer dazu erfordert wird, ja selbst manches andere Opfer nicht gescheut werden darf, um ein gründliches Operat zu Tage zu fördern. Hiezu kömmt noch, daß das kaiserliche Kriegsarchiv zu Wien durch die im Jahre 1699 ausgebrochene Feuersbrunst viele sehr schätzbare Urkunden und Documente verlor, was zur Folge hat, daß die untergegangenen Daten anderweitig auf den entferntesten Wegen oft nothdürftig erforscht werden müssen.

In allen diesem liegt die Beantwortung der oben aufgestellten Frage.

Der Verfasser, weit entfernt sich zum Historiographen des österreichischen Kriegsheeres aufwerfen zu wollen, glaubt nur die erwähnte Lücke in der militärischen Wissenschaft nach seinen Kräften auf so lange minder fühlbar zu machen, bis der schöne und reiche Stoff dereinst seinen wahren und berufenen Plutarch findet, welcher dem erhabenen Geschichtsforum des Wissens und Thuns, des Gedankens und der That seine ihm gebührende würdevolle Weihe zu verleihen vermag.

Die dem Verfasser zu Gebote gestandenen Quellen glaubt er eben so sorgfältig als gewissenhaft benützt, und sie für jede Waffengattung reichlich ausgebeutet zu haben. Indem er die Früchte jahrelanger Bemühungen dem resp. Publikum hiermit vorlegt, erkennt er selbst, daß er das sich vorgesteckte Ziel bei Weitem nicht zu erreichen vermochte. Allein nur derjenige, welcher ein ähnliches Feld betreten, wird die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens in ihrem ganzen Umfange erkennen und würdigen, und es mindestens in so weit

nur ein verdienstliches Bemühen halten, als in dem Dargebotenen doch immer manches Befriedigende, so wie die gewissenhafte Benützung älterer und neuerer Werke, Reglements, Documente, Handschriften ꝛc. enthalten ist. Neben den vielen und sorgfältigsten Nachforschungen wurden selbst mündliche Mittheilungen und Belehrungen verdienstvoller Veteranen benützt, um beim Vergleichen und Aussondern des Wahren und Falschen den richtigen Standpunkt zu gewinnen.

Verlangt man von dem Soldaten keinen glänzenden Styl, sondern nur Sache, Praktisches, und Material, so dürfte die hier geöffnete Halle der Vorzeit als ein reicher, vielfach noch unbekannter Markt erscheinen, welcher Jedermann einiges Interessante darbietet, und welcher für reelle Begriffe und Ansichten des bürgerlichen und militärischen Lebens ein Anthologion Eclogon (Sammlung interessanter Stellen) der Vergangenheit genannt werden kann, wodurch die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause eine um so größere Weihe empfängt. Die malerische Perspective so vieler Zeiten, Völker, Herrscher, Feldherren und Truppenkörper, die sich hier vor dem Blicke des Geschichtsfreundes entfaltet, muß einen jeden Krieger, zumal aber den österreichischen mit dem höchsten Interesse erfüllen.

Jeder ist berufen, mitzuwirken an dem großen Bau der Wissenschaft. Der Verfasser trägt auch sein Scherflein redlich dazu bei; wohl ihm, wenn sein aufrichtiges Streben nicht ganz ohne Erfolg blieb.

Die zu dem vorliegenden Werke benützten Schriften sind: Leonhardt Fronspergers Kriegsbuch — Wallhausen Kriegskunst zu Fuß — Kriegsnachrichten von Feuquieres — Montecucculis Kriegsnachrichten — Geschichte der k. k. Kriegsvölker von Gräffer — Geschichte der Kriegskunst von Carrion-Nisas — Hoyer's Geschichte der Kriegskunst — Handbibliothek für Officiere — Stammliste der königlichen preußischen Armee — Flemmings der deutsche Soldat — Die Tactik von Decker — Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserstaates — Geschichte der Tactik von Freiherrn Karl du Jarrys de la Roche — Oesterreichisch-militärische Zeitschrift — Militär-Conversations-Lexikon — Geschichte des Kriegswesens von Brandt — Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges — dann ältere und neuere Reglements, Documente, Handschriften ꝛc.

Die deutsche Wehrverfassung in den älteren Zeiten bis zum Ende des Mittelalters als Einleitung.

Der Heerbann oder die Landwehr war die älteste deutsche Wehrverfassung, sehr alt aber ist auch die Sitte der Gefolgschaften, aus denen das Lehenswesen entstand, das den Heerbann nach und nach fast ganz verdrängte, und die Reiterei zur Hauptstärke der deutschen Heere machte. Erst nach Erfindung der Feuerwaffen kam das Fußvolk wieder zu größerer Bedeutung; zugleich aber kamen jetzt auch die Söldner immer mehr auf, deren berühmteste zu Ende des Mittelalters die Schweizer und die Landsknechte waren, und aus denen zuletzt die stehenden Heere sich bildeten.

Einrichtung des Heerbannes und des Lehnwesens.

Die Deutschen waren von jeher ein wehrhaftes, kampflustiges Volk, daher nannten sie sich auch Germanen (Wehrmanen) und hielten den Waffendienst für die größte Ehre des Mannes, weßwegen auch nur der Freie Waffen tragen durfte. Die Gesammtheit der wehrhaften Freien bildete die Landwehre (Lantuveri) oder den Heerbann (Heribanus), welcher das Vaterland gegen fremde Angriffe vertheidigte.

Häufig aber unternahmen auch einzelne Häuptlinge Kriegszüge in benachbarte Länder, an sie schloß sich die kampf- und beutegierige Jugend freiwillig an, und erhielt von ihnen Pferd und Waffen und einen Antheil an der Beute. So entstanden die Gefolgschaften, deren Mitglieder, wenn die Beute aus Grundstücken bestand, auch von diesen ihren Antheil bekamen, jedoch nicht als freies Eigenthum, sondern nur geliehen, indem das Eigen-

thumsrecht dem Häuptlinge blieb*). Dieß waren die Uranfänge des Lehenwesens, das sich in späteren Zeiten immer mehr ausbildete, und in der Geschichte des Mittelalters eine so wichtige Rolle spielt.

Diese Einrichtungen aber führten die Deutschen auch in den von ihnen eroberten Provinzen des weströmischen Reiches ein, und die Beherrscher des Frankenreiches befestigten sie durch gesetzliche Bestimmungen. Karl der Große verordnete im Jahre 812, daß jeder Lehnsmann, der seinen Herrn im Kampfe verlasse, seine Ehre und sein Lehengut verlieren, und daß es Niemand erlaubt seyn solle, sich mit Geld von seiner Lehenspflicht loszukaufen. Auch die Heerbannsgesetze verbesserte er (805 bis 813); das Aufgebot zum Heerbann geschah im Namen des Königs durch die Hauptleute und Gaugrafen; die Mannschaft mußte an einem zuvor bestimmten Sammelplatze zur Heerschau erscheinen; der königliche Abgesandte hatte die Mannliste, und zog Jeden zur Strafe, welcher den Zug versäumte oder zu spät kam. Das Strafgeld hieß ebenfalls Heerbann, und betrug für Jeden, der ganz ausblieb, 60 Schillinge, welche in Gold und Silber, oder in Kleidern, Waffen, Vieh und anderen Kriegsbedürfnissen entrichtet werden mußten. Wer das Heer ohne Erlaubniß verließ, was man Herizliz nannte, wurde mit dem Tode bestraft. Wer vier Mansen**) angebautes Land besaß, mußte persönlich unter seinem Hauptmann oder Grafen ins Feld ziehen; wenn Jemand aber nur

*) Als Ariovist mit einer zahlreichen Gefolgschaft den Sequanern zu Hilfe kam, mußten sie ihm ein Drittheil ihres Gebietes abtreten, das er unter seine Genossen vertheilte.

**) Mansus bezeichnete sowohl ein geschlossenes Feldgut, als auch ein bestimmtes Maaß Feldes, das in Schwaben und Rheinfranken 30, in Ostfranken 60 Jaucharte groß war.

drei Manſen beſaß, ſo mußte ihn der Eigenthümer eines Manſen ausrüſten helfen. Von den Beſitzern zweier Manſen mußten je zwei wegen des perſönlichen Erſcheinens mit einander looſen, die Ausrüſtung aber beide gemeinſchaftlich beſorgen. Wer zwölf Manſen und darüber beſaß, hatte einen Panzer und eine vollſtändige Rüſtung mitzubringen, der Reiter aber Schild, Schwert, Lanze, Bogen und Pfeile, alle übrigen Landwehrmänner ſollten entweder mit einer Lanze und einem Schilde, oder mit einem Bogen, zwei Sehnen und zwölf Pfeilen, mit Beilen, Schaufeln, Bohrern und ſonſtigem zum Kriesgzug nöthigen Geräthe, auch mit Lebensmitteln auf 3 Monate verſehen ſeyn. Von der Heerbannpflicht waren nur ganz unbegüterte Freie ausgenommen; den Grafen und den geiſtlichen Fürſten aber war es erlaubt, etliche Heerbannpflichtige zu Hauſe zu laſſen, um ihre Güter und die Ihrigen zu ſchützen, Ordnung im Lande zu erhalten, und dieſes vor fremden Angriffen zu beſchirmen.

Aber die ſo häufigen Kriege Karl des Großen machten zuletzt auch den Kampfluſtigen die Heerbannspflicht läſtig; ſchon während ſeiner Regierung ſuchten ſich daher Viele ihr zu entziehen, indem ſie in das Verhältniß der Hörigkeit zu Fürſten und Dynaſten traten, oder den geiſtlichen Stand erwählten, weßwegen auch der Kaiſer im J. 805 Jedem den Eintritt in dieſen Stand verbot, wenn er nicht von ihm ſelbſt dazu die Erlaubniß erhalten hätte. Noch mehr gerieth der Heerbann nach ſeinem Tode in Verfall, und hiedurch verlor Deutſchland ſeine beſte Wehre gegen fremde Einfälle. König Heinrich I. gab ſich daher auch alle Mühe, ihn wieder herzuſtellen; er verordnete im Jahre 926: Wer das 13. Jahr zurückgelegt hat, iſt heerbannpflichtig; von mehreren Brüdern muß immer der älteſte ausziehen, und wer drei Tage nach dem Auf-

gebot nicht da ist, hat das Leben verwirkt. Aus den Kriegsleuten aber, welche in den seiner Thronbesteigung vorangegangenen vielen Fehden das Rauben zum eigentlichen Gewerbe gemacht hatten, bildete der König stehende Grenzwachen, indem er sie von aller Strafe befreite, und ihnen Grundstücke statt des Soldes anwies.

Diese Einrichtung jedoch zerfiel noch bälder wieder, als der durch Heinrich I. neu gegründete Heerbann, welcher nach seinen Zeiten zwar ebenfalls nicht mehr recht gedeihen wollte, aber doch nicht ganz unterging. Denn zu den Romfahrten oder zu den Zügen der deutschen Könige nach Italien wurden auch später noch, neben den Lehensleuten, die Landwehrmänner aufgeboten, und Kaiser Konrad II. verordnete im Jahre 1037 deßwegen: Zu einer Romfahrt sollen je von fünf Mansen nach dem Hofrecht ein Ritter und ein Knappe, je von zehn Mansen nach dem Lehensrecht ein Ritter und zwei Knappen gestellt werden, und im Schwabenspiegel wurde noch später die Bestimmung aufgenommen, daß jeder Heerbannpflichtige bei einer solchen Fahrt sechs Wochen lang, oder bis der deutsche König zum Kaiser gekrönt sey, auf eigene Kosten dienen sollte. Größere Aufgebote zum Kriegsdienst aber nannte man noch im fünfzehnten Jahrhundert Landwehren, und denselben Namen erhielten auch die an die Stelle des alten Heerbanns getretenen Aufgebote der fürstlichen Hintersassen.

Der Reichsdienst jedoch nahm allmählig ganz die Form des Lehensdienstes an; die Lehensleute mit ihren Knappen und Knechten bildeten die Hauptstärke der deutschen Heere, welche daher nun auch, weil die Lehensmannschaft gewöhnlich zu Pferd ausrückte, vornehmlich aus Reiterei bestanden. Das Fußvolk, so zahlreich und geschätzt während der Zeiten des Heerbanns, gerieth ganz in Verfall

und Verachtung; zuerst erhob es sich wieder etwas durch die Kriege der Reichsstädte mit den Fürsten und in den Kämpfen gegen die Hussiten. Fortwährend aber verachtete der von Kopf bis zu Fuß geharnischte Reiter den nur mit Spieß, Armbrust und Bogen bewaffneten Fußgänger, der in offenem Felde ihm nicht zu widerstehen vermochte. Seiner Uiberlegenheit aber machte die Einführung der Feuerwaffen seit den letzten Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts nach und nach ein Ende, und daher wehrte sich auch besonders der Adel so hartnäckig gegen diese Einführung des »neuen, unritterlichen Feuergewehres«, und als er sie dennoch nicht hindern konnte, hörte er auf, den Waffendienst zu seiner Hauptbeschäftigung zu machen, und das Fußvolk errang seine frühere Stellung in den deutschen Heeren wieder.

Ursprung des Gebrauchs der Söldner.

Nichts brachte daher auch im Kriegswesen wichtigere Veränderungen hervor, als die Einführung der Feuerwaffen. Durch sie erlangte das Fußvolk seine Uiberlegenheit wieder, durch sie wurde eine neue Waffengattung geschaffen, welche von nun an so oft am Tage der Schlacht die Entscheidung geben sollte; sie bewirkte vollends den Untergang der alten Wehrverfassung, schuf aber dagegen einen eigenen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft, den Wehrstand, indem sie den immer allgemeineren Gebrauch der Söldner herbeiführte, aus welchen dann endlich die stehenden Heere entsprangen.

In Italien zuerst, und zwar schon seit dem zwölften Jahrhundert, ließen die Bürger der durch Gewerbsamkeit und Handel reich gewordenen lombardischen Städte ihre Kriege durch Söldner ausfechten, welche bald ihnen selbst furchtbar wurden. Auch in Deutschland verstärkten zuerst die Reichsstädte in ihren langwierigen Kriegen mit den

Fürsten ihre bürgerliche Wehrmannschaft durch geworbene Krieger; die Fürsten ahmten diesen Grbrauch erst dann allgemeiner nach, als bei der Einführung der Feuerwaffen die Unzulänglichkeit des Lehendienstes sich immer fühlbarer machte. Denn diese Art Krieg zu führen war viel kostbarer, als die frühere, da sie statt des gewohnten persönlichen Dienstes der Unterthanen Geldhilfe von ihnen erforderte. Die Auflagen vermehrten sich nun sehr, der Kriegsdienst wurde ein eigenes Gewerbe, und die es trieben, den übrigen Bürgern um so lästiger, weil sie, den andern Gewerben entfremdet, im Frieden, wo man sie gewöhnlich abdankte, unbeschäftigt und erwerblos herumschweiften, sich auf's Stehlen und Rauben legten, und so zur wahren Landplage wurden. Jahrhunderte lang kehren die Klagen über diese sogenannten »gartenden Knechte« wieder, und die Regierungen vermochten, so lange es solche Söldner gab, ihrem Unfug nie völlig zu steuern.

Zu Ende des Mittelalters gab es vornehmlich zwei Arten von Söldnern, die Schweizer und die Landsknechte. Jene brachten das Fußvolk zuerst wieder recht zu Ehren, da sie zuerst der geharnischten Reiterei im offenen Felde Stand zu halten wagten, und lange Zeit bewahrten sie den Ruhm der tapfersten Krieger, bis die Landsknechte in der zweitägigen Schlacht bei Marignano (1515) ihnen denselben abgewannen.

Von diesen Landsknechten wird in der zehnten Abtheilung ausführlicher gehandelt, weil unsere heutige Infanterie die Mehrzahl ihrer Einrichtungen denselben verdankt, und deren Entstehung sonach ein vielseitiges Interesse darbietet.

Erste Abtheilung.

Von den drei Hauptwaffengattungen,

nämlich:

Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Erster Abschnitt.

Von der Infanterie.

Der Name Infanterie soll angeblich von einer spanischen Infantin herstammen. Diese soll nämlich, als ihr königlicher Vater von den Mauren geschlagen wurde, in Eile eine Anzahl bewaffneter Fußgänger gesammelt, und mit solchen einen vollständigen Sieg über die Feinde erfochten haben.

I. Die verschiedenen Infanteriegattungen im Allgemeinen.

Die Infanterie überhaupt ist diejenige Truppengattung, welche zu Fuß streitet, und das Feuergewehr nebst dem Bajonnete zur gewöhnlichen Waffe hat. Sie bilde in Rücksicht ihrer großen Anzahl und vielseitigen Brauchbarkeit eigentlich den Kern der europäischen Heere, kann verhältnißmäßig am schnellsten eingeübt, und folglich am wohlfeisten unterhalten werden, weil während der Friedenszeit eine starke Beurlaubung weniger nachtheilig ist, als bei der Cavallerie und Artillerie.

Die Infanterie ist die älteste Truppengattung; denn die ersten Streiter kämpften zu Fuß, waren mit Thierfellen bekleidet, mit Keulen oder Stangen bewaffnet; später bediente man sich der Spieße und Schwerter, noch später der Schleuder, Bogen und Pfeile.

Nach Errichtung der Landsknechte beginnt eigentlich die Geschichte des neuern deutschen Fußvolks. Das ganze Heerwesen erhielt nun eine andere Gestalt, behielt jedoch

immer noch viel Unzuverlässiges, weil nach beendigtem Kriege Jedermann nach Hause ging, und eigentlich nur die Aussicht auf reichen Sold und Beute diese Menschen zu den Fahnen zog. Nachdem sich aber die inneren Verhältnisse der Staaten mehr consolidirt hatten, wodurch die Unterhaltung stehender Truppen möglich und zugleich nothwendig wurde, nachdem die schnell auf einander folgenden Verbesserungen des Feuergewehres die Wirksamkeit des Fußvolkes bedeutend erhöhten, und dieses in der Artillerie eine tüchtige Stütze fand: verwendete man immer mehr Sorgfalt auf die Ausbildung der Infanterie, welche schon im 17. Jahrhundert den wichtigsten Bestandtheil der Heere bildete.

Schon in den älteren Zeiten unterschied sich die Infanterie in schwere und leichte. Erstere stand in hohem Ansehen, wurde gewöhnlich aus der leichten rekrutirt, und durch die Ehren-Namen Phalangiten und Legionairs bezeichnet. Im Mittelalter trugen die Bogen-, Armbrust- und Feuerrohrschützen oft den Sieg über die Pickeniere davon, deren Ansehen dadurch sehr beeinträchtigt wurde. Diese Rivalität zwischen Intelligenz und roher Kraft dauerte so lange, bis die ganze Infanterie einerlei Bewaffnung erhielt. Nunmehr gab es eigentlich nur Linien-Infanterie. Für den Dienst außer der Front hatte man sogenannte Frei-Bataillone, Frei-Corps, Legionen, die aber weder zahlreich genug, noch hinreichend disciplinirt waren. Der vieljährige Kampf zwischen Oesterreich und den Türken rief im ersteren Staate eine leichte Infanterie — die Grenzer — hervor, welche sich mehrfach berühmt gemacht hat.

Der Name Linien-Infanterie ist jedoch neuern Ursprungs und kam erst während des französischen Revolutionskrieges in Brauch, wo die Franzosen die einseitige

Lineartaktik mit einer zweckmäßigern Fechtart vertauschten, sich eine leichte Infanterie bildeten und für die übrige obige Benennung annahmen.

Die Linien-Infanterie bildet gegenwärtig die Hauptmasse der Infanterie, und hat die Bestimmung, alle diejenigen Gefechte zu übernehmen, wo vorzugsweise in geschlossener Ordnung gekämpft wird, während man die leichte Infanterie da verwendet, wo der taktische Zweck durch die ausgedehnte Kampfordnung sicherer erreicht wird.

Seitdem das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgekommene Granatenwerfen durch Musketiere, in Folge der wesentlichen Verbesserungen des Infanteriegewehres, bald außer Brauch kam; so betrachtete man die überall fortbestehenden Grenadier-Compagnien als eine Elite der Infanterie. Sie bilden nebst den, nur mehr bei dem preußischen und russischen Heere bestehenden Garden zu Fuß, die Reserve-Infanterie. Das Wort ist zwar nicht gebräuchlich, wohl aber die Sache.

Die österreichische Infanterie wird jetzt in Linien- und leichte Infanterie eingetheilt. Zu ersterer werden die Linien-Regimenter mit den Grenadieren und zur letzteren die Jäger- und die Grenz-Infanterie-Regimenter gerechnet.

Die Stärke der Linien-Infanterie im Gefechte besteht in einer geschlossenen festen Ordnung sowohl im Angriffe wie in der Vertheidigung. Die Grenadiere insbesondere, welche den Kern der Infanterie ausmachen, sind, wie das Reglement sagt, für jene Gelegenheiten vorzubehalten, wo ein ungestümer Angriff, oder eine hartnäckige Vertheidigung in geschlossener Ordnung, mit kühnem trotzigem Muthe ausgeführt werden soll.

Die Stärke der Jäger besteht hauptsächlich in Angriffen in aufgelöster Ordnung und in einem, aus der

zerstreuten Schlachtordnung wohlangebrachtem Feuer, wobei jeder einzelne sich mehr selbst überlassene Mann mit List und Gewandtheit alle Terrainvortheile zu benützen suchen muß.

Die Grenz-Infanterie, obwohl zur leichten Infanterie gerechnet, nähert sich in Hinsicht ihrer Bewaffnung und Organisirung mehr der Linien-Infanterie als den Jägern. Die Ursache, warum man die Grenzer zur leichten Truppe bestimmt hat, liegt mehr in der Eigenthümlichkeit des Landesdienstes, und demnach der Menschen, die militärisch erzogen, und fortwährend auf Vorposten, Patrouillen und andern leichten Diensten, schon von Haus aus gewandter, mit dem durchschnittenen Trerain vertrauter, und somit an eine gewisse Selbstständigkeit und Findigkeit gewohnt sind, von der sie in allen Kriegen glänzende Beweise gegeben haben.

II. Das erste deutsche Fußvolk (Landsknechte) unter Kaiser Maximilian I. und Kaiser Karl V.

Mit Entstehung der Landsknechte beginnt die Geschichte des neuen deutschen Fußvolks. Ihr Begründer ist der kriegs- und waffenkundige Kaiser Maximilian I., der sich in ihnen ein neues Fußvolk schaffen wollte, welches tüchtig genug wäre, den ihm verhaßten Schweizern entgegengestellt zu werden.

Als nämlich der über ein Jahrhundert dauernde Streit zwischen Frankreich und den Fürsten von Habsburg begann, welcher bis zum Ende des 30jährigen Krieges das Triebrad aller politischen Bewegungen in Europa geblieben ist, sahen sich beide Gegner in großer Verlegenheit um Männer, mit denen sie ihren Streit ausführen konnten.

Karl VII. von Frankreich, voll Verdruß über die Geldgier und Treulosigkeit seiner Vasallen, errichtete deßhalb 1445 die bekannten Ordonnanz-Compagnien und die Freischützen; da aber der französische Bürger und Bauer damal noch lange nicht waffenkundig und kampflustig genug war, als daß man in Frankreich ein hinreichend starkes National-Fußvolk hätte bilden können, nahmen Karl's Nachfolger Schweizertruppen in Sold.

Kaiser Maximilian I. sah sich von dem Adel seiner Erbstaaten verlassen, und wurde von der ungebändigten, jede Abhängigkeit scheuenden Reichsritterschaft, welche er nicht wie sein königlicher Gegner als Kronsöldner in Compagnien formiren und beliebig verwenden konnte, schlecht unterstützt; er mußte also eine andere Stütze des Thrones suchen, wenn er die Würde eines Oberhauptes der civilisirten Welt behaupten wollte. Die rebellischen Schweizer durfte Maximilian nicht in Sold nehmen; er mußte sich also eine ganz neue Kriegsmacht schaffen, und die, welche er schuf, mußte aus der Masse des Volks genommen werden, welche mit dem Monarchen stets dasselbe Interesse hat.

Maximilian brachte zuerst rüstiges Land- und Stadtvolk aus den österreichischen Erblanden unter seine Fahnen, gab diesen Leuten Sold, bewaffnete sie nach Schweizerart ohne Schild mit 12 Fuß langen Spießen oder kürzeren Hellebarden und mit Schlachtschwertern, lehrte sie Glied und Rotte halten, den Spieß fällen u. s. w. Er nannte sie Landsknechte; denn es war meist Volk vom (flachen) Lande, im Gegensatze des Gebirges, woher die Schweizer kamen. Die aus Schwaben wurden »oberländische«, die aus den nördlichen Kreisen »niederländische« Knechte genannt.

Der Adel war verständig genug, sein früheres Unrecht

gegen das Staatsoberhaupt einzusehen, dem Geiste der Zeit nicht zu widerstreben, sondern sich in die neue Ordnung zu fügen; er suchte Dienste unter den Landsknechten und bewarb sich um die Befehlshaberstellen, wozu er durch seine Kriegskunde auch vorzugsweise befähiget war. Ein großer Theil der Hauptmannsstellen war jedoch bereits durch Bürgerliche besetzt, welche sich bald durch Sachkenntniß und gute Zucht vor ihren Nebenbuhlern auszeichneten. Georg von Frundsberg stand dem Kaiser bei dieser neuen Schöpfung zur Seite, sie ist zum Theil sein Werk, denn sein Beispiel wirkte vortheilhaft auf den deutschen Adel. Marx Sittich von Ems, der Schorndorfer Sebastian Schärtlein und andere erfahrene Kriegshauptleute trugen viel zu deren Ausbildung bei.

Es war jedoch nicht müssiges Gesindel, es waren keine der Hand der Gerechtigkeit entronnene Verbrecher, oder verdorbene Handwerker, welche ein kümmerliches Brod unter des Kaisers Fahnen suchten; so leicht war der Eintritt in die Gemeinde der Landsknechte nicht. Nur wer mit Wamms und Schuhen bekleidet, mit einer Blechhaube, einem Harnisch, gutem Schwerte und tüchtigem Spieße versehen war, oder statt dessen Geld zur Anschaffung mitbrachte, durfte sich bei dem Hauptmann melden, und ward in die Musterrolle aufgenommen; denn von Ausrüstung mit Kleidern und Waffen war damals nicht die Rede. Deßhalb konnten auch nur Bürger und Landleute von einer gewissen Wohlhabenheit der Werbtrommel folgen. Es gab jedoch damals in Folge des Bauernkrieges so viele mit der Ordnung des Friedens und der bürgerlichen Beschäftigung zerfallene Männer, der streng gehandhabte Landfrieden hatte so viele ungefügige und raufluſtige Edelleute außer Thätigkeit gesetzt, daß der Andrang zu den Fahnen sehr groß war, und die Er-

richtung der Landsknechte zugleich als ein wichtiges und nützliches Ableitungsmittel des innern Gährungsstoffes betrachtet werden muß. Manchen trieb wohl auch kirchliche Verfolgung oder mangelnder Erwerb aus friedlicher Beschäftigung zum Kriegshandwerk.

Anfangs wurden nur einzelne Compagnien gebildet, bald aber mehrere unter Befehl eines Feldobersten gestellt, oder diesem aufgetragen, »ein Regiment« zu errichten*), wobei ein eigenthümliches Verfahren Statt fand. Die Art und Weise, wie damals ein Regiment errichtet worden ist, geben wir ausführlich in dem II. Theile dieses Buches an.

Die Errichtung der ersten Regimenter unter Kaiser Maximilian I. bildet übrigens einen sehr wichtigen Abschnitt in der deutschen Wehrverfassung. Ein Regiment damals hatte meist die Stärke von 4000 bis 4600 Mann, und wenn sich solches als ein Ganzes zergliedert hatte, stand folgende Stufenleiter von selbstständig abgemessenen Aemtern da:

Der Oberst,
die Hauptleute,
der Schultheiß,
der Kaplan und
der Profoß, welche zum Stabe gehörten.

Die bei einem Fähnlein eingetheilten Offiziere und Unteroffiziere waren:

Der Lieutenant,
der Fähnrich,
der Feldwaibel,
die Gemeinenwaibel,
der Fourier,
der Feldscherer und
die Rottenmeister.

*) Das Wort Regiment entstand aus »reggimento« Regierung.

Diese Kriegsämter wurden bisweilen auch vermehrt. Zur Zeit Karl's V. — deutscher Kaiser von 1519 bis 1568 und König von Spanien seit 1516 — hatte das Fußvolk theilweise noch dieselbe Organisation, die Fähnlein bestanden in der Regel aus 400 guten Kriegsleuten. Auf jedes Fähnlein wurden 50 Hakenschützen (Arkebusirer) gerechnet, deren Zahl sich aber stets vermehrte, weil es wohlfeiler war, sich mit einem Feuergewehr als mit kostbaren Schutzwaffen zu versehen, deren Last überdieß Manchen abschreckte. Außer ihrem Feuergewehr (Haken — arquebuse) waren sie noch mit einer Pickelhaube und mit einem zweischneidigen Seitengewehr bewaffnet.

Die Haken oder Arkebusen hatten Luntenschlösser und schoßen $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Loth Blei. Eine verbesserte Ausgabe dieser Hakenbüchsen waren die Musketen, und sollen zuerst 1521 in dem Heere Karls V. in Gebrauch gekommen, vorzugsweise von den spanischen Schützen geführt worden seyn. Sie hatten ein stärkeres Kaliber als die einfachen Hakenbüchsen, und durchschoßen die damals sehr erleichterten Brustharnische; waren aber so schwer, daß sie nicht aus freier Hand abgeschossen werden konnten, sondern auf einen Stock mit einer gabelförmigen Spitze — Bock oder Fourquette genannt — gelegt werden mußten. Auf dem Marsche diente diese Gabel zur Unterstützung der Muskete, und wurde deßhalb auf der entgegengesetzten Schulter getragen *).

*) Damals waren bei jeder Fahne Landsknechte zehn Musketiere, die immer an der Spitze marschirten, in hohem Ansehen standen, und zehn Gulden Sold erhielten. In der Folge vermehrte man ihre Anzahl bedeutend, sie standen zu den Hakenschützen in demselben Verhältnisse wie die heutigen Büchsenschützen oder Jäger zu den übrigen Infanteristen. — Bei dem Zuge des Herzogs Alba in den Niederlanden

Mit Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Einführung des Feuergewehres bei den deutschen Heeren allgemeiner, und fing an, Bogen- und Armbrustschützen*) zu vertreiben.

(1567) legte man so großen Werth auf gute Musketiere, daß jeder monatlich vier Dukaten Sold erhielt, und ihm ein Junge gehalten wurde, der auf dem Marsche die Muskete nachtrug.

*) Bogenschützen waren diejenigen Krieger, deren Hauptwaffen in Bogen und Pfeilen bestanden. Sie wurden jederzeit zu den leichten Truppen gezählt, und eröffneten gewöhnlich das Gefecht gleich unsern jetzigen Tirailleurs. Die englischen Bogenschützen (archero) des Mittelalters trugen in der Regel einen Brustharnisch oder ein Schuppenkleid, das sie, ohne auf die erforderliche freie Körperbewegung störend einzuwirken, gegen leichte Verwundungen sicher stellte, ferner ein kurzes Schwert, an dem ein kleines Schild hing, und auf dem Rücken einen Köcher mit 24 Pfeilen. In den Kriegen der Engländer unter den Eduards mit den Franzosen stieg der Ruhm dieser Waffengattung auf's Höchste, und zwar namentlich in den Schlachten bei Crecy 1346, von Poitiers 1356, von Azincourt 1415, von Creyant 1423, von Verneuil 1424 und von Roverray 1429, in welchen sie stets den Sieg entschieden.

Die französischen Bogenschützen sind trotz aller Bemühungen nie im Stande gewesen, sich in der Kunst der guten und sichern Handhabung des Bogens den englischen gleich zu stellen. Karl VI. von Frankreich suchte zuerst die Bogenschützen auszubilden, so wie auch sein Nachfolger Karl VII., welcher im Jahre 1448 sogenannte Freischützen-Compagnien (francs archers) organisirte, von denen eine Klasse lediglich mit Bogen und Pfeilen ausgerüstet war. Diese Bogenschützen trugen nicht immer eiserne Brustharnische, sondern zuweilen nur einen Leibrock von Wolfs- oder Büffelhaut mit 25- — 30facher Leinwand gefüttert, und mit Baumwolle durchnäht.

III. Das deutsche Fußvolk während des spanisch-niederländischen Krieges (1567 — 1609).

Während dieses Krieges hatten die Regimenter der Deutschen folgende Eintheilung:

a) Hohe Befehlshaber und Stabs-Personale.

Der Oberst, der Oberstlieutenant, der Regiments-Wachtmeister, der Regimentsquartiermeister, der Regiments-Schultheiß, der Regiments-Profoß, der Hurenwaibel (Aufseher über die Marketender).

Beinahe in allen Heeren räumte man dieser, jederzeit abgesonderte Corps und den Kern des Fußvolkes formirenden Truppengattung bedeutende Vorrechte ein, ertheilte ihnen einen höhern Sold, stellte sie stets unter ausgesuchte Anführer, und wählte aus den zuverlässigsten Leuten und besten Schützen insgemein die Leibwache.

Eben so bildeten die Armbrustschützen in früheren Zeiten einen Hauptheil des Fußvolks. Die deutschen Schützen führten die Armbrust von einer solchen Stärke und Kraft, daß nur die nervige Faust eines Deutschen im Stande war, sie zu spannen, und die abgeschossenen Pfeile und Bolzen selbst durch einen mäßig starken Harnisch drangen. Im Ganzen war dieses Geschoß nur eine verbesserte Art des seit den ältesten Zeiten üblichen Pfeilbogens.

Im 14. und 15. Jahrhundert zeichneten sich besonders die genuesischen und venetianischen Armbrustschützen aus, die wegen ihrer Geschicklichkeit auch häufig in fremden Sold genommen wurden; so von Philipp II. und Johann I. in ihren Kriegen mit den Engländern.

Als die Feuergewehre häufiger wurden, verschwanden die Bogen- und Armbrustschützen nach und nach, kamen aber immer noch bei den Belagerungen von Capua (1500) und des Schlosses Peineburg (1502) vor, und verloren sich erst in Deutschland und Frankreich zu den Zeiten Karl's V. (1530) und in England 1627.

b) Befehlshaber bei einem Regimente zu 10 Fähnleins.

Die 10 Hauptleute, die 10 Lieutenante, die 10 Fähnriche.

c) Gemeine Befehlshaber bei einer Fahne.

Der Feldwebel, der Capitaind'armes, 3 Sergeanten, 3 Corporals, 3 Landpassaten (Gefreite), 2 Tambours.

d) Gemeine Soldaten.

Hieher gehörten die 2500 bis 3000 Mann des Regiments, welche aus Spießern (Piquenire), so nannte man jetzt bei den Deutschen die Landsknechte, Musketieren und Hellebardieren bestanden. Auch kamen bei dem gemeinen Fußvolke, besonders bei den Spaniern, Rundtartschieren vor, welche mit Rundtartschen, einer Art kleiner, runder Schilde, bewaffnet waren. Sie führten keine Picken, sondern Hellebarden oder Schlachtschwerter, bildeten gleichsam den Kern der Truppen, und standen bei Treffen und Stürmen in den vordersten Gliedern. Die Tartschen hingen vermittelst eines Riemens am Halse.

Bei den Kaiserlichen hatten die Regimenter gewöhnlich 10 Fahnen, jede 300 Mann. Bei einem Fähnlein waren:

100 Knechte mit Picken und Degen (Pickeniere) mit eisernen leichten Pickelhauben, Arm- und Beinschienen gerüstet;

50 altversuchte Knechte mit Schlachtschwertern und Hellebarden (Hellebardiere) zur Bedeckung der Fahnen;

150 Hakenschützen und Luntenröhrer (Arkebusiere und Musketiere). Außer dem Feuergewehre mit Seitengewehr, einer eisernen Pickelhaube und einem Bruststück bewaffnet.

Die Munition, welche jeder Musketier bei sich hatte, bestand in einer 6 Klafter langen Lunte, einem ledernen Beutel mit 15 Kugeln und einer Flasche mit Zündpulver. Die Pulverladungen waren in hölzernen Büchsen vertheilt, welche an einem Bandelier (Gürtel) von der linken Achsel zur rechten Seite hingen. (Siehe Tafel 1, und 2).

Die Oberoffiziere und Unteroffiziere trugen in der Regel Hellebarden.

Der niederländische Krieg bezeichnet für uns eine Periode in der Taktik. Prinz von Oranien war der Erste, welcher Exercier-Instructionen entwarf. Eine Gleichheit in der Handhabung des Gewehres und in den Evolutionen wurde durch bestimmte Vorschriften festgestellt, welche lange Zeit das Muster taktischer Vollendung waren. Außer diesen erwähnten Exercier-Instructionen, welche uns in diesen Perioden als Neuerungen entgegentreten, waren: Allgemeine Einführung der Musketen bei der Infanterie und allmählige Abschaffung der bisherigen leicht zu handhabenden Arkebusen, oder halben Haken; so daß die Infanterie zu Anfang des 17. Jahrhunderts nur noch aus Pickenieren und Musketieren bestand, deren Anzahlverhältniß sich stets zu Gunsten der Letzteren veränderte.

An den Musketen hatte man jetzt auch eine Verbesserung vorgenommen. Es führte nämlich jeder Musketier einen Luntenverberger — eine holländische Erfindung. Ferner hatte jeder Musketier einen Säbel von beiläufig 3 Fuß Länge, und trug eine Pickelhaube.

IV. Das Fußvolk der Kaiserlichen während des dreißigjährigen Krieges. (1618—1648).

Die Normalstärke der kaiserlichen Regimenter war 3000 Mann, in 10 Fahnen, jede zu 300 Mann, abgetheilt.

Sie hatten also dieselbe Stärke, wie vorher, welche jedoch im Laufe dieses Krieges verschieden anzutreffen ist.

Die Infanteriegattungen waren: Musketiere, Pickeniere und Hellebardiere. Jede Fahne hatte 160 Musketiere, 120 Pickeniere und 20 Hellebardiere. Zu einer Compagnie gehörten:

1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 2 Führer, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Gefreiter Corporal, 6 Corporale erster Classe, 6 Corporale zweiter Classe, 20 Gefreite und 300 Gemeine Knechte.

Der Musketier hatte nur seine Muskete, gewöhnlich 5 Fuß lang, und so schwer, daß sie ohne Gabel nicht gut gebraucht werden konnte, und die er in 95 Tempos ladete. Dabei führten sie auch eine Pickelhaube und einen kleinen Degen. Die Pickeniere trugen Brustharnische, Pickelhauben, eiserne Schienen zur Deckung des Unterleibes, einen langen Degen und 15 bis 18 Fuß lange Picken mit eisernen Spitzen. Doch führten auch Einige, nämlich die Hellebardiere, kürzere Hellebarden.

Die Kleidung der Truppen fing an nach und nach regimenterweise gleich zu werden, doch kam dieses noch nicht überall vor*).

---

*) So wird bei den badischen Truppen eines weißen Regiments unter dem Obersten Helmstädter, das bei Wimpfen (am 12. Mai 1622) so tapfer focht, gedacht. Wie uns die Geschichte aufbewahrt hat, so waren schon früher die Bürger von Antwerpen 1549 beim Einzuge des nachherigen Königs Philipp II. von Spanien, 879 zu Pferde und 4000 zu Fuß, gleichförmig gekleidet. In der Schlacht bei St. Quentin 1557 waren 7000 Engländer durchgängig blau gekleidet. Im Treffen bei Newport 1600 hatte das den Niederländern zu Hilfe geschickte englische Fußvolk gelbe Röcke. Der Keim des preußischen Heeres, 4000 Brandenburger, erhielt um das

Die Zahl der Musketiere wurde im Laufe dieser Periode stets vermehrt, da man den Nutzen dieser Waffe einsah, und es waren jetzt schon bei der Infanterie $\frac{2}{3}$ mit Feuergewehren versehen, $\frac{1}{3}$ trug Picken, der Offizier gewöhnlich eine Partisane oder Hellebarde. Dieses Verhältniß bestand beinahe den ganzen 30jährigen Krieg hindurch; nur die Schweden machten zuletzt eine Ausnahme, indem Gustav Adolph noch kurz vor seinem Tode ganze Musketier-Regimenter (Banner und Thurn) errichtet hatte.

V. Das kaiserliche Fußvolk nach dem 30jährigen Kriege.

Nach dem dreißigjährigen Kriege werden die Heere nach Frankreichs Vorgange, stehend und steigern die Lasten der Unterthanen, besonders des Städters und Landmannes ungeheuer.

Bei der Infanterie fand jetzt die Eintheilung der Regimenter in Compagnien*) Statt, und verdrängte

---

Jahr 1631 gleichförmige blaue Röcke. In Frankreich hatten 1656 nur erst die Garden gleichförmige Montirung, die übrigen Truppen bekamen sie im Jahre 1672.

*) Diese Benennung kommt in der Kriegsgeschichte zuerst 1211 in Frankreich während des Kreuzzuges gegen die Albigenser vor, wo der fanatische Bischof Fouquet von Toulouse 5000 Katholiken aus dieser Stadt unter dem Namen »die weiße Compagnie« dem Herrn von Lavaur als Verstärkung zuführte. Nach dem Frieden zu Bretigny durchzogen mehr als 40,000 Abenteurer und entlassene Soldtruppen, Compagnien genannt, Frankreich und führten auf ihre eigene Faust Krieg. Im Jahre 1444 nach dem Waffenstillstande zu Thours mit Englgnd bildete Karl VII. 15 Compagnies d'Ordonnance, welche jedoch im Jahre 1660 wieder aufgehoben wurden.

die früheren Namen Fahnen und Fähnlein. Einen aus mehreren Compagnien Fußvolk zusammengesetzten taktisch selbstständigen Schlachthaufen, welcher durch Zwischenräume von andern getrennt war, nannten die Franzosen schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts Bataillon. Jedoch verstand man damals darunter keineswegs die Unterabtheilung eines Regiments, wie jetzt; sondern vielmehr eine tiefe Kampfordnung, und es wurden dergleichen Bataillone noch bis zur Schlacht bei Lützen von 15 bis 25 Compagnien, d. h. von 3 bis 4000 Mann gebildet.

Im Jahre 1647 hatte man auch bei dem kaiserlichen Heere sich dieser Benennung, und zwar erstlich des Wortes Bataglia (wie die Spanier und Italiener), später aber Bataillon bedient.

Nach dem 30jährigen Kriege bestand die österreichische Infanterie aus 10 Regimentern, jedes Regiment aus 2 Bataillons, jedes Bataillon aus 5 Compagnien.

Der Stab eines Regimentes bestand aus: dem Obersten, Oberstlieutenant, Major, Regimentsquartiermeister, Auditor, Kaplan, Sekretär, Proviantmeister, Regimentsfeldscherer, Regiments-Tambour und Profoßen.

Die Prima Plana einer Compagnie waren: der Hauptmann, der Lieutenant, der Fähnrich, der Sergeant, der Corporal, der Fourier, der Führer, der Fourierschütz, der Musterschreiber, der Feldscheerer, der Tambour, der Pfeifer.

Soldaten: 88 Musketiere, 48 Pickeniere, 8 die runde Schilde führten — Rundtartschiere; zusammen 144 Mann. Unter dieser Anzahl waren 124 Rottenführer, von denen 6 Corporale und 18 Gefreite waren. Die Rotte bestand aus 6 Mann; 4 Rotten oder 24 Mann bildeten die Corporalschaft.

Die Rüstung und Bewaffnung der kaiserlichen Armee

war folgende: Man bediente sich zu Anfang dieser Periode allgemein der Muskete, welche noch eine Gabel verlangte, um aufgelegt werden zu können. Sie waren so gemacht, daß, wenn der Hahn, welcher die brennende Lunte faßte, auf die Zündpfanne fuhr, diese sich den Augenblick öffnete, wodurch die Zeit gewonnen wurde, deren man sonst benöthiget war, um die Pfanne, nachdem die Lunte abgeblasen war, zum Feuern zu öffnen. Eine andere Art Gewehre, die Montecuculi*) einführte, waren solche, die zugleich mit einem Flinten- und Musketenhahne versehen waren, damit man sich des ersteren bei geheimen Unternehmungen bedienen konnte.

Die Pickeniere hatten Picken von 15—17 Fuß Länge, welche vorn mit eisernem Blech beschlagen waren, überdieß trugen sie Sturmhauben, Brust- und Rückenstücke.

Die langwierigen Kriege, welche Kaiser Leopold I. während seiner Regierung zu führen hatte, besonders der 16jährige Türkenkrieg von 1682 angefangen, und während desselben der mit Frankreich geführte 8jährige Krieg, veranlaßten eine starke Vermehrung der Truppen und verschiedene Veränderungen und Einrichtungen im Militärwesen.

Die Picken wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts bei den Kaiserlichen gänzlich abgeschafft, denn man bemerkte, daß sie in den Kriegen gegen die Türken von keinem Nutzen seien, sondern von diesen mit vieler Geschicklichkeit entzwei gehauen wurden, während sie das

---

*) Montecuculi, Graf Raimund v., kaiserl. Reichsfürst und Herzog von Melfi, Generalissimus, Feldzeugmeister, Hofkriegsraths-Präsident ꝛc. trat im Jahre 1627 in österreichische Dienste, durchlief schnell alle Militärgrade, und starb 1681 mit dem Rufe als einer der ausgezeichnetsten Feldherren seiner Zeit.

kleine Feuergewehr sehr scheueten*). An die Stelle der Picken traten die Flinten (mit französischem Flintenschloß versehene Feuergewehre), welche schon gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts in Frankreich erfunden, und theilweise bei dieser Armee eingeführt waren, und die Bajonnete (1670 zu Bayonn ein Frankreich erfunden), wurden statt der Degen und Schwerter die Seitengewehre der Infanterie. Die Klingen der Bajonnette waren zweischneidig, 1 Fuß lang und 1 Zoll breit. Sie waren an einem hölzernen Stiel befestiget, welchen man, wenn das Bajonnet aufgepflanzt werden sollte, in den Lauf einsteckte. Bei dem Feuern mußten dieselben abgenommen werden.

Die Officiere führten sämmtlich noch Partisanen. Bei den Kaiserlichen kommen die ersten Grenadiere im Jahre 1670 vor, und wir finden gegen Ende des 17. Jahrhunderts bei jeder Compagnie schon 8 Grenadiere eingetheilt **).

Die Infanterie-Regimenter waren bisher von ungleicher Stärke. Obwohl man schon unter Kaiser Rudolph II. ein System annahm, nach welchem jedes Regiment 3000 Mann stark seyn sollte; so zeigten doch die

---

*) Dem Beispiele der Kaiserlichen folgten zuerst alle deutschen Fürsten, länger behielten die Franzosen, Holländer und Spanier die Picken bei, obgleich bei den Ersteren das Bajonnet am früheſten bekannt war. Im Jahre 1703 verschwanden die Picken endlich bei den Franzosen gänzlich, bei den Russen wurden sie erst nach dem Neustädter Frieden im Jahre 1721 abgeschafft.

**) Schon seit dem Jahre 1667 hatten die Franzosen bei jeder Compagnie vier weitere Soldaten, welche sogenannte Handgranaten werfen mußten, und dieserhalb Granatiere oder Grenadiere genannt wurden.

Listen der Armee im 30jährigen und in den spätern Kriegen, daß einige Regimenter 5000, andere nur 3000 Mann, und wieder andere noch weniger hatten. Unter Kaiser Leopold I. wurden im Jahre 1695 nun sämmtliche Regimenter auf einen gleichen Fuß eingerichtet. Jedes Infanterie-Regiment ward auf 12 Compagnien, jede zu 150 Mann gesetzt, und formirte 3 Bataillone.

Zu Anfang des spanischen Successionskrieges (1701) wurde jedes Regiment noch mit einem Bataillon vermehrt, und aus den bei jeder Compagnie befindlichen 8 Grenadieren ward eine Grenadier-Compagnie, 100 Mann stark, formirt. Das Regiment bestand sonach aus 16 Musketier- und 1 Grenadier-Compagnie. Bei jeder Musketier-Compagnie waren bisher immer noch eine geringe Anzahl Pickeniere vorhanden. Es waren Leute von der vortheilhaftesten Leibesgestalt. In den späteren Jahren aber hatte man aus solchen noch eine zweite Grenadier-Compagnie formirt, wogegen bei jedem Regimente eine Musketier-Compagnie eingehend gemacht worden ist.

Das Regiment zählte demnach 15 Musketier- und 2 Grenadier-Compagnien, die ersteren formirten 3 Bataillone, jedes zu 5 Compagnien. Eine Musketier-Compagnie bestand aus 140, und eine Grenadier-Compagnie aus 100 Köpfen.

Mit den Picken zugleich verschwanden auch bei der Infanterie die Schutzwaffen, als Pickelhauben, Brust- und Rückenstücke, Armschienen ꝛc. Bei den kaiserlichen Regimentern wurden nunmehr Montouren eingeführt. (Siehe Tafel III., IV. V.). Die Offiziere führten, so wie fast bei allen andern Heeren, noch immer Spontons oder Partisanen; die Unteroffiziere Kurzgewehre, welche eine Art erleichterter Hellebarden oder Partisanen waren. Die Grenadier-Offiziere jedoch trugen Bajonnetflinten.

Die Feuergewehre, womit jetzt die ganze Infanterie bewaffnet war, schoßen Kugeln, von welchen 14 bis 16 Stück auf ein Pfund gingen. Diese Kugeln wurden in großen ledernen Taschen (Patrontaschen *) aufbewahrt, und waren im Stande 40 Stück zu fassen.

Bei dem Tode Kaisers Leopold I., 1705, bestanden schon 37 Infanterie-Regimenter, Kaiser Joseph I. hatte noch drei Regimenter errichtet, so daß bei dem Antritte der Regierung Kaisers Karl VI. im Jahre 1710 schon 40 Regimenter gezählt wurden.

Zum Stabe eines Regimentes gehörten:

1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Regimentsquartiermeister, 1 Auditor, 1 Sekretär, 1 Kaplan, 1 Wachtmeister Lieutenant oder Regiments-Adjutant, 1 Proviantmeister, 1 Regimentsfeldscherer, 1 Wagenmeister, 1 Profoß, 1 Regiments-Tambour.

Zu einer Musketier-Compagnie wurden gezählt:

Prima Plana:

1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscheerer; zusammen 8.

Soldaten:

6 Corporals, 4 Fourirschützen, 4 Spielleute, 12 Gefreite, 106 Gemeine; zusammen 140 Köpfe.

---

*) Der Geschichte nach scheint die Reiterei zuerst mit papiernen Patronen geschossen zu haben, und dem zufolge führte sie auch die ersten Patrontaschen. Noch im Laufe des 30jährigen Krieges ging durch das immer schneller werdende Feuern die Ladung mit Patronen auch auf die Infanterie über, und man sah sich daher genöthiget, derselben ähnliche Patrontaschen von gebranntem Leder wie der Cavallerie zu geben. Die Schweden gaben schon 1644 ihrer Infanterie dergleichen Taschen. Allgemein wurden sie erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

VI. Die österreichischen Infanterie-Regimenter unter der Kaiserin Maria Theresia bis zum Hubertsburger Frieden (1740—1763.)

Zur Zeit des ersten schlesischen Krieges hatte die Infanterie noch immer dieselbe Stärke, wie wir sie eben kennen lernten. Die Grenadiere, welche schon damals öfters in Bataillons vereinigt wurden, so wie die Musketiere, bildeten die schwere Infanterie.

Die Völker aus Ungarn, Dalmatien und Slavonien bildeten während des siebenjährigen Krieges Frei-Corps, und waren die leichte Infanterie*). Sie wurden anfänglich nur bei Ausbruch eines Krieges errichtet, blieben aber in der Folge auch während des Friedens, und erhielten den Namen Grenztruppen — Grenzer.

Die Infanterie war damals mit Feuergewehren versehen, welche 11 Pfund 23 Loth wogen. Die Länge des Bajonnets war ohne Dille 1½ Fuß lang, vorn dreischneidig und hohl ausgeschliffen. Das Bajonnet hatte man damals noch nicht aufgeschlossen getragen. Ein Zeitraum von vielen Jahren verging nun in der Idee, daß es rein unmöglich sei, das Schußgewehr mit aufgestecktem

---

*) Die Errichtung von Füsilier-Compagnien bei den Franzosen, welche als leichte Infanterie benützt wurden, machte den Anfang zur Feststellung des Unterschiedes zwischen leichter und schwerer Infanterie. Unter Ludwig XIV. (1651 bis 1715) hatte jede Musketier-Compagnie 16 Soldaten, welche mit dem neu erfundenen Flintenschlosse versehen waren, und daher Füsiliere genannt wurden. Gegenwärtig nennt man in Frankreich alle Infanteristen, welche weder Grenadiere, noch Voltigeurs sind, Füsiliere. Die preußischen Füsiliere bilden die eigentliche leichte Infanterie, und formiren das 3. Bataillon jedes Regiments.

Bajonnet zu handhaben, bis endlich die Schweden und Preußen die Heere eines Besseren belehrten. Erstere schienen den Anfang gemacht zu haben, von den Letzteren geschah es seit dem Jahre 1732, aber ausschließlich nur von dem ersten Gliede, eine Einrichtung, die aber sehr lange unnachgeahmt blieb.

Die leichten österreichischen Truppen führten theilweise auch Doppelflinten, bei welchen der eine Lauf gezogen, der andere glatt war. Die bei den Preußen zuerst in Gebrauch gekommenen eisernen Ladestöcke wurden erst nach der Schlacht bei Czaslau (1742) bei den Oesterreichern eingeführt; denn die bisherigen von Holz gefertigten hatten den Nachtheil, daß sie im lebhaften Gefechte zerbrachen, und der Soldat dann gewissermaßen wehrlos blieb, und auf das Bajonnet und den Säbel sich beschränken mußte *).

Im Laufe des 7jährigen Krieges finden wir bei der Infanterie Bataillone von 6 Compagnien, jede in 4 Züge eingetheilt. Die Stellung auf 4 Glieder wurde bis zum Jahre 1757 beibehalten.

Die Volksaufstände in Genua im Jahre 1746 und 1747 gaben die nächste Veranlassung, daß man für die Infanterie zuerst Kasernen **) in den italienischen Städten errichtet hatte.

---

*) In dieser Lage befanden sich die ungarischen und österreichischen Grenadiere in der Czaslauer Schlacht. Zugleich mit den Bajonnetangriffen verbanden sie auch das Einhauen mit dem Säbel; nämlich die ersten 2 Glieder fällten das Bajonnet, das dritte und vierte aber hieben mit dem Säbel ein. Auch in der Schlacht bei Prag (1757) verfolgten die österreichischen Grenadiere die fliehenden Preußen mit dem Säbel in der Hand.

**) Nach dem italienischen Casa, das Haus. Schon die Römer als ihre Heere stehend wurden, erbauten in Rom wie in den

VII. Die österreichischen Infanterie-Regimenter nach dem Hubertsburger Frieden, bis auf die neuere Zeit.

Nach dem Hubertsburger Frieden, welcher im Jahre 1763 den 7jährigen Krieg beendete, sind bei der österreichischen Armee überhaupt große Veränderungen und viele Neuerungen im Militärwesen vorgenommen worden. Besonders wurden viele Einrichtungen nach dem preußischen Fuße, wie auch das Exercitium und die Manövres der Preußen angenommen, als man auf besonderes Ansuchen den Offizieren gestattete, den Potsdamer Militärübungen anzuwohnen.

Die ganze deutsche Infanterie erhielt 1765 leichte Säbel. Die Ungarn und Grenadiere trugen schon früher seit Abschaffung der Picken Säbeln als Seitengewehre. Für das ganze stehende Heer fand schon früher die Reichs-Werbung Statt. Diese wurde nun im Jahre 1766 zweckmäßiger eingerichtet, und jedem deutschen Infanterie-Regimente ein eigener Werbbezirk im deutschen Reiche angewiesen.

Die sämmtliche Infanterie erhielt 1767 statt der bis-

---

besiegten Provinzen für ihre Legionen Kasernen, die sie castella, wurden sie auf dem Lande gebaut, castra (Lager) nannten, sobald solche in der Stadt lagen. Bis zu Ende des Mittelalters, wo man keine stehenden Heere hatte, fühlte man kein Bedürfniß, die temporären Heere in Kasernen unterzubringen, und erst, als die stehenden Heere zahlreicher wurden, schritt man von Neuem zur Erbauung derselben. So verlegte Ludwig XIV. kurz nach dem Antritt seiner Regierung sein Fußvolk in Kasernen, und ließ daselbst strenge Kriegszucht handhaben. Seit dieser Zeit hat man den Vorzug der Kasernirung immer mehr eingesehen und fast in allen Staaten sind Kasernen für alle Waffengattungen erbaut worden.

herigen dreieckgestülpten Hüte, lederne Casquets, dann kurze Röcke, so wie auch Mäntel. Die Uniformen waren wie bei den Preußen eng, ja es wurde hierin den Preußen noch zuvor gethan. Bei den Infanterie-Regimentern wurde eine Rangs-Nummer eingeführt*), und diese in die Klingen der Seitengewehre eingravirt.

Im Jahre 1769 wurden für die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter gedruckte Dienst- und Exercier-Reglements herausgegeben. Vermög solchen wurden die Grenadier-Compagnien von den Regimentern abgesondert, und daraus eigene selbstständige, bleibende Bataillons zusammengesetzt, deren jedes einen Stabsofficier (in der Regel einen Oberstlieutenant) zum Commandanten erhielt.

Die, in Folge des 7jährigen Krieges, auf 4 Bataillons und 3 Grenadier-Compagnien vermehrten Infanterie-Regimenter wurden, wie früher, auf 3 Bataillons und 2 Grenadier-Compagnien herabgesetzt; die zwei ersten Bataillone zu 6, das dritte Bataillon zu 4 Compagnien. Das erste Bataillon war das Leib- oder Inhaber-Bataillon, das zweite Bataillon das Oberst-Ba-

---

*) Die Linien-Infanterie-Regimenter waren von Nr. 1 bis 59 numerirt, die Grenz-Infanterie-Regimenter aber mit den fortlaufenden Nummern 60 bis 77 den ersteren angeschlossen; das Czaikisten-Bataillon führte die letzte Nummer, nämlich 77. Im Jahre 1798, als die Grenz-Infanterie in der Numerirung von den Linien-Infanterie-Regimentern abgesondert, und ihre eigene Rangs-Nummer von 1 bis 17 erhielt, wurde in der Numerirung der Linien-Infanterie nichts geändert, nur die 1798 und 1799 neu errichteten 3 ungarischen und 1 Walloner-Regiment mit den fortlaufenden Nummern 60, 61 62 und 63 bezeichnet, und das Czaikisten-Bataillon ohne Numerirung belassen; wobei es auch bis auf die gegenwärtige Zeit verblieben ist.

taillon, und das dritte Bataillon das Oberstlieutenant-Bataillon.

Die Compagnien waren nach dem Range ihrer Commandanten in die Bataillone eingetheilt, und führten die Namen: Leib- oder Inhaber-Compagnie, Oberst-Compagnie, Oberstlieutenants-Compagnie, erste Majors-Compagnie. Der Regiments-Inhaber, der Oberst, der Oberstlieutenant und der erste Major waren zwar die Eigenthümer ihrer Compagnien, führten sie aber nicht selbst an, sondern deren Capitänlieutenants. Diese 4 Compagnien wurden überdieß auch Stabs-Compagnien genannt. Ferner unterschied man noch die erste ordinäre oder zweite Majors-Compagnie; dann die übrigen drei ersten ordinären Compagnien, und endlich die acht letzten ordinären Compagnien; welche sämmtlich von Hauptleuten, nach ihrem Range bei diesen Compagnien eingetheilt, kommandirt wurden. Der älteste Hauptmann versah im Frieden die Dienste eines zweiten Majors, bezog blos Hauptmanns-Gehalt und außerdem zwei unentgeldliche Pferd-Portionen.

Nach dem Reglement vom Jahre 1769 war der Stand eines Infanterie-Regiments auf Friedensfuß festgesetzt:

Der Regiments-Stab:

1 Oberst und Inhaber, 1 Oberst und Regiments-Commandant, 1 Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Regiments-Kaplan, 1 Auditor; 1 Rechnungsführer, 2 Fahnen-Cadeten (mit jüngstem Fähnrichsrang), 1 Regiments-Adjutant (mit ältestem Feldwebelsrang), 1 Regiments-Chirurgus, 6 ordinäre k. k. Kadeten, 1 Bataillons-Chirurgus, 8 Unterfeldscheerer, 9 Fouriere, 1 Regiments-Tambour, 1 Profoß cum suis. Zusammen: 37 Köpfe.

Der Stand einer Compagnie.

1 Compagnie-Commandant (Hauptmann oder Capitän-Lieutenant), 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Fähnrich oder Führer*), 1 Feldwebel, 4 Corporals, 1 Fourierschütz**), 2 Tambours, 1 Pfeifer, 8 Gefreite, 1 Zimmermann, 91 Gemeine; zusammen: 113 Mann.

Der Stand einer Grenadier-Compagnie:

Wie jener einer Füsilier-Compagnie; nur keinen Fähnrich oder Führer, dann keine Gefreiten, dagegen: 1 Pfeifer und 8 Grenadiere mehr.

Der Stand des ganzen Regiments betrug.

Vom Stabe	37	Köpfe.
Von den 2 Grenadier-Compagnien . . .	226	»
Von den 4 Stabs-Compagnien	452	»
Von der ersten ord. oder zweiten Majors-Comp.	113	»
Von den übrigen drei ersten ordinären Comp.	339	»
Von den acht letzteren ordinären Compagnien	904	»
Summa:	2071	Köpfe.

Im Kriege wurde der Stab mit 1 Major und 9 Unterfeldscheerern vermehrt, dagegen kamen von hier zu dem Stande der Compagnien und zwar: Zu der Leib- und Oberstens-Compagnie ein Fahnen-Kadet; zu den letzten

*) Die vier Stabs-Compagnien und die vier ersten ordinären Compagnien führten einen Fähnrich und keinen Führer; die acht letzten ordinären Compagnien aber einen Führer und keinen Fähnrich in ihrem Stande.

**) In Friedenszeiten gehörte blos den Compagnie-Chefs, nämlich allen Stabsofficieren und Hauptleuten, bei der Leib-Compagnie aber statt dem Inhaber, auch dem Capitän-Lieutenant ein Fourierschütz.

3 Stabs- und zu den erstern drei ordinären Compagnien ein k. k. ordinärer Kadet.

Jede Compagnie wurde mit 2 Corporals, 4 Gefreiten und 29 Gemeinen, und überdieß jede der acht letzteren ordinären Compagnien mit einen Fähnrich vermehrt; und da im Kriege jedem Officier ohne Unterschied des Grades, dann jedem Fahnen-Kadeten ein Fourierschütz gebührte, so wurden bei der Leib-Compagnie 5, bei der Oberst-Compagnie 6, bei einer der letzten drei Stabs-Compagnien 5, und bei allen übrigen Compagnien 4 Fourierschützen im Stande geführt.

Bei den Grenadier-Compagnien fand zu Kriegszeiten keine Vermehrung Statt.

Das dritte oder Oberstlieutenants-Bataillon wurde nach Umständen wie das erste und zweite Bataillon ebenfalls auf 6 Compagnien gesetzt.

Der reglementsmäßige Kriegsstand eines Infanterie-Regiments war demnach, wie folgt:

Vom Stabe		39	Köpfe.
Von den 2 Grenadier-Compagnien à	115 .	230	»
Von der Leib-Compagnie		153	»
Von der Oberstens-Compagnie		154	»
Von den 3 letztern Stabs-Compag. à	153	459	»
Von den 3 ersteren ordinären Comp. à	152	456	»
Von den 8 letzteren ordinären Comp. à	152	1216	»
Hiezu noch:	Summa:	2707	»
13 vierspän. Proviantwägen (mit 20 Knechten)		20	»
1 zweispännige Feldschmiede (mit 1 Knecht)		1	»
	Total:	2728	Köpfe.

Nach dem neuen Reglement ward gestattet, daß jedes Infanterie-Regiment ein Corps Hautboisten halten könne, bestehend aus 8 obligaten Pfeifern, nämlich: 4 von den

beiden Feld- und 4 von dem dritten Bataillon zusammengesetzt. Nach den weiteren Bestimmungen des Reglements haben die Officiere die bisher üblichen Partisanen abzulegen, und von nun an mit gezogenem Degen zu commandiren; die Kurzgewehre der Unterofficiere sind abzuschaffen, und so wie die Mannschaft mit Bajonettflinten zu versehen; die Fahnen-Kadeten haben Officiers-Degen zu tragen, und wie die Officiere ihre Hüte beizubehalten*). Die k. k. ordinären Kadeten sind wie die Unterofficiere mit Feuergewehren und Cartouchen zu versehen. Den Fourierschützen und Zimmerleuten sollen die Feuergewehre, womit sie bisher ausgerüstet waren, abgenommen werden; ferner alle Stabs- und Oberofficiere, der Auditor, Rechnungsführer, Adjutant, Regiments- und Bataillons-Chirurgus, Wagenmeister und Profoß, die Feldwebels, die Führer und der Regiments-Tambour haben spanische Röhre, die Corporals hingegen Stöcke von Haselholz zu tragen.

Im Jahre 1771 wurde nach dem Vorbilde Preußens die Kantonverfassung**) eingeführt, indem 37 deutsche Infanterie-Regimenter in den Erbländern beständige Werbbezirke und Stabsquartiere erhielten.

Durch ein hofkriegsräthliches Rescript vom Jahre 1779 wurde ein neuer Stand für die Infanterie-Regi-

---

*) Um diese Zeit erhielt die Mannschaft der Infanterie Casquets zur Kopfbedeckung.

**) In Preußen führte Friedrich Wilhelm I. schon im Jahre 1733 die Kantonverfassung ein, so daß jedem Regiment zu Fuß 5000 Feuerstellen angewiesen wurden, von denen sie im Frieden jährlich 30, im Kriege aber 100 Mann ausheben durften. Was ihnen noch fehlte, mußten sie durch Ausländer ersetzen, zu welchem Zweck durch ganz Deutschland preußische Werber zerstreut wurden.

menter festgesetzt. Die Grenadiere verblieben bei ihrem bisherigen Stand. Eine Füsilier-Compagnie der deutschen Regimenter soll im Frieden 160 Gemeine (darunter 60 Ausländer) und außerdem noch 40 Inländer Gemeine, zur Completirung auf den Stand von 200 für den Fall eines Krieges auf unbestimmte Zeit beurlaubt haben. Die ungarischen Regimenter sollen pr. Compagnie ebenfalls 160 Gemeine stark sein; hingegen die niederländischen und italienischen Regimenter haben auf ihrem Stand von 100 Gemeinen pr. Compagnie zu verbleiben; sind jedoch in Kriegszeiten ebenfalls auf den Stand von 200 Gemeinen pr. Compagnie zu setzen.

Ein Infanterie-Regiment, im Frieden aus 2 Grenadier- und 16 Füsilier-Compagnien, und im Kriege aus 2 Grenadier- und 18 Füsilier-Compagnien bestehend, hatte demnach folgenden Stand:

Vom Stabe:

	Im Frieden	Im Kriege
Oberst und Regiments-Inhaber .	1	1
Oberst u. Regiments-Commandant	1	1
Oberstlieutenant	1	1
Oberstwachtmeister	1	2
Caplan	1	1
Auditor	1	1
Rechnungsführer	1	1
Fahnen-Cadeten	2	—
Regiments-Adjutant.	1	1
Regiments-Chirurgus	1	1
K. k. ordinäre Cadeten. . . .	6	—
Bataillons-Chirurgen	2	3
Unter-Chirurgen	8	19
Fouriers	9	10
Regiments-Tambour	1	1
Profoß	1	1
Summa des Stabes .	38	44

Von den Compagnien:

	Friedens- Stand.	Kriegs- Stand.
2ter Major (im Frieden als Hauptmann, im Kriege zum Stabe gehörig)	1	—
Hauptleute	13	15
Capitän-Lieutenants	4	5
Oberlieutenants	18	20
Unterlieutenants	18	20
Fähnriche	8	18
Fahnen-Cadeten	—	2
Feldwebels	18	20
Ordinäre k. k. Cadeten	—	6
Führer	8	10
Corporals	72	116
Fourierschützen	18	84
Spielleute	56	62
Gefreite	128	216
Zimmerleute	18	40
Gemeine	2758	3798
Summe der Compagnie .	3138	4432

Im Kriege hatte zur Bedienung des Artilleriegeschützes jedes Feld-Bataillon 1 Corporal und 29 Gemeine; jedes Grenadier-Bataillon 1 Corporal und pr. Compagnie 5 Gemeine als Handlanger abzugeben, und diese über den Stand zu führen.

Die bis jetzt bestandenen Infanterie-Regimenter, nach ihrer Eintheilung in den verschiedenen Provinzen, gewährt folgende Uibersicht:

	Anzahl der Regimenter
Böhmen: Nr. 10, 11, 15, 17, 18, 21, 25, 28, 35, 36, 42, 47, 54 und 57	14
Mährer: Nr. 1, 7, 8, 12, 22, 29 und 40 .	7
Schlesier: Nr. 20 und 56	2

	Anzahl der Regimenter.
Niederösterreicher: Nr. 3, 4, 14*), 24, 23 u. 49	6
Oberösterreicher: Nr. 50 und 59	2
Steiermärker: Nr. 16, 27 und 45	3
Kärnthner: Nr. 26	1
Krainer: Nr. 43	1
Friauler: Nr. 13	1
Tiroler: Nr. 46 (auch Tiroler Land- und Feld-Regiment genannt)	1
Vorderösterreicher: Nr. 41	1
Summa der deutschen Infanterie-Regimenter	39
Ungarische: Nr. 2, 19, 32, 33, 34, 37, 39, 48, 52 und 53	10
Siebenbürger: Nr. 31 und 51	2
Italiener: Nr. 44	1
Walloner oder Niederländer: Nr. 9, 30, 38, 55 und 58	5
Summa .	57
Hierzu das 1. Garnisons-Regiment: Nr. 5	1
» » 2. » » Nr. 6	1
Total .	59

Im Jahre 1781 wurde auf Grundlage der im Jahre 1771 eingeführten Kantonverfassung ein Conscriptions- und Werbbezirks-System herausgegeben.

Mit 11. Nov. 1782 sind die von Kaiser Joseph II. bei 38 deutschen**) und den 12 ungarischen Infanterie-

*) Das Infanterie-Regiment Nro. 14 wurde später oberösterreichisch, und der Stab kam nach Linz.

**) Obwohl die beiden Garnisons-Regimenter Nro. 5 und 6, und das Tiroler Land- und Feld-Regiment Nro. 46 zu den deutschen Regimentern gezählt wurden, so sind für diese dennoch keine Erziehungshäuser gestiftet worden.

Regimentern gestifteten Erziehungshäuser für Soldatenkinder ins Leben getreten.

Bisher trugen die Generäle, Stabs- und Ober-Officiere als Dienstauszeichnung goldene Schärpen; im Jahre 1785 haben solche für die Stabs- und Oberofficiere in der Armee aufgehört, so wie auch insbesondere bei denen der Infanterie die goldenen und silbernen Hutborden. Die bisher eingeführten eisernen Ladstöcke, welche konisch geformt, und wegen des zeitraubenden Umdrehens noch sehr unzweckmäßig waren, wurden abgeschafft und dafür eiserne cylindrische Ladstöcke*) bei der Infanterie eingeführt.

Im Jahre 1798 sind die, von den Infanterie-Regimentern getrennt gestandenen Grenadier-Compagnien, von den aufgelösten Bataillons, bei ihren Regimentern wieder eingerückt. Blieben jedoch nur während des Friedens da, im Kriege aber und im Lager formirten sie wieder in Brigaden, wo sie standen, Bataillons; wozu das General-Ober-Commando Stabsofficiere als Commandanten zu ernennen ermächtiget war.

In demselben Jahre wurden verschiedene Frei-Corps aufgelöst, und aus den Füsiliers derselben, 15 leichte Bataillons, jedes zu 6 Compagnien zusammengesetzt. Jedes Bataillon erhielt einen Stabsofficier zum Commandanten. Ferners wurden theils aus den 4. Bataillonen, theils aus den Reserve-Divisionen der ungarischen Regimenter drei neue ungarische Regimenter, nämlich die unter den Nummern 60, 61 und 62 bekannten Infanterie-Regimenter, errichtet.

---

*) Friedrich II., König von Preußen, hatte seiner Infanterie bereits im Jahre 1773 eiserne Cylinderladstöcke ertheilt.

Auch erhielt die sämmtliche Infanterie, so wie die leichten Bataillons zur Kopfbedeckung statt der Casquets Helme. Die Feuergewehre wurden im Gewichte leichter gemacht und mit längeren Bajonneten versehen. Die Säbel bei den Infanterie-Regimentern wurden abgeschafft; nur die Unterofficiere, dann die Grenadiere behielten solche, jedoch mehr zur Zierde als zum Nutzen. Die Grundfarbe der Uniformen bei den Infanterie-Regimentern war, wie noch jetzt, von jeher weiß, nur die Aufschläge, Kragen und Knöpfe waren verschieden. Bei den leichten Infanterie-Bataillons ist zur Grundfarbe die hechtgraue bestimmt worden.

Das im Jahre 1796 reducirte Infanterie-Regiment Nr. 48 wurde 1798 wieder hergestellt, und im Jahre 1799 ein 6. Walloner- oder das Infanterie-Regiment Nr. 63 neu errichtet.

Bis zum Jahre 1807 wurde in der früheren Organisation nichts geändert. Nur sind die unter dem Namen Garnisons-Regimenter bestandenen Infanterie-Regimenter Nr. 5 und 6 in 4 Garnisons-Bataillons umgewandelt worden.

Mit 1. September 1807 erschienen neue gedruckte Reglements, womit alle überflüssigen beläftigenden Handgriffe mit dem Feuergewehr abgeschafft worden sind, und das Dienstreglement erhielt wesentliche Verbesserungen.

Im Jahre 1808 wurde zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens außer dem stehenden Heere eine Landwehr gebildet, wodurch dasselbe im Feldzuge 1809 bedeutend verstärkt wurde.

Die Infanterie erhielt jetzt zur Kopfbedeckung Czakos, zur Bekleidung nebst Uniformen kurze Hosen und lange Kamaschen. Als Hauptwaffe behielt sie das Feuergewehr mit Bajonnet. Die leichten Infanterie-Bataillons wurden aufgelöst und statt solcher Jäger-Bataillons errichtet.

Oesterreich's Länderverluste, namentlich die belgischen Besitzungen (im Lüneviller Frieden 9. Febr. 1801) und die italienischen Provinzen (im Preßburger Frieden 26. Dec. 1805), hatten veranlaßt, daß die Walloner- und italienischen Regimenter in deutsche umgewandelt wurden. So zählte bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1809 die k. k. Infanterie 46 deutsche Regimenter zu 16 Füsilier-, 2 Grenadier-Compagnien und 1 Depot-Division; 15 ungarische Regimenter zu 3 Feld-Bataillons, 2 Grenadier-Compagnien und 1 Depot-Division; 4 Garnisons-Bataillons zu 6 Compagnien, und 1 Handlanger-Bataillon zu 8 Compagnien.

Außer dem Militär-Gränz-Cordon, den Frei-Bataillonen, der Legion des Erzherzogs Carl und den Wiener Freiwilligen war auch noch eine zahlreiche Landwehr aufgestellt.

Der Stand eines Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füsilier-Compagnien auf Friedensfuß nach dem Reglement vom Jahre 1807 war:

a) Der Stab: 1 Oberst-Inhaber, 1 Oberst- und Regiments-Commandant, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors, 1 Regiments-Kaplan, 1 Regiments-Auditor, 1 Regiments-Arzt, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-Adjutant, 3 Bataillons-Adjutanten, 3 Oberärzte, 9 Unterärzte, 6 k. k. Cadeten, 9 Fouriers, 1 Regiments-Tambour, 8 Hautboisten, 8 Führer, 1 Profoß, 4 Fourierschützen, 8 Gemeine zur Privatdienstleistung; Summa: 70.

b) Eine Füsilier-Compagnie: 1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant*), 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 6 Corporals, 1 Fourierschütz,

*) Bei den 16 Füsilier-Compagnien befanden sich 11 Hauptleute und 5 Capitänlieutenants.

2 Tambours, 8 Gefreite, 1 Zimmermann, 160 Gemeine bei der deutschen, 180 bei der ungarischen Infanterie, 3 Gemeine zur Privatdienstleistung; Summa 186, resp. 206.

c) Eine Grenadier-Compagnie.

Wie eine Füsilier-Compagnie, nur keinen Fähnrich und keine Gefreiten; und an Gemeinen 120 Grenadiere, dann 2 Privatdiener; Summa der Compagnie also 136 Köpfe.

Ein ganzes deutsches Infanterie-Regiment bestand demnach: der Stab 70
die 2 Grenadier-Compagnien 272
die 16 Füsilier-Compagnien 2976

Summa . 3318 Köpfe.

Ein ganzes ungarisches Regiment:
der Stab 70
die 2 Grenadier-Compagnien 272
die 16 Füsilier-Compagnien 3296

Summa . 3638 Köpfe.

Die Vermehrung des Standes in Kriegszeiten betreffend, ward festgesetzt: die aus 4 Compagnien bestehenden dritten Bataillons werden mit 2 Compagnien verstärkt. Bei jedem Regimente wird beim Stab 1 Unterarzt, 2 Fouriere und 2 Führer; bei jeder Grenadier-Compagnie 1 Feldwebel, 7 Corporale und 1 Zimmermann; bei jeder Füsilier-Compagnie 1 Feldwebel, 6 Corporale, 4 Gefreite und 1 Zimmermann creirt. Zur Bedienung der Artillerie werden 3 Corporale und 96 Gemeine bei den Feld-Bataillons als überzählig geführt. Die Umstände übrigens haben zu bestimmen, um wieviel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt, und ob Reserve-Bataillons oder Reserve-Divisionen und in welcher Stärke errichtet werden sollen.

Nach dem verhängnißvollen Ausgang des Feldzuges

1809, wo Oesterreich in dem Frieden zu Wien (14. October) große Ländergebiete abgetreten hatte, wurden 8 Infanterie-Regimenter, und zwar: Nr. 13, 23, 38, 43, 45, 46, 50 und 55 reducirt; aber nach dem im Jahre 1813 gegen Frankreich glorreich geführten Kriege, wo Oesterreich im Frieden zu Paris (30. Mai 1814) wieder zum Besitz seiner früher verlorenen Provinzen gelangte, sind abermals 5 Regimenter errichtet, und in die fünf offenen Nummern 13, 23, 38, 43 und 45 eingebracht worden; hingegen die Nummern 46, 50 und 55 sind bis heutigen Tages offen belassen.

In Folge dieser neuen Ländererwerbungen fand im Jahre 1817 eine neue Regiments-Werbbezirks-Eintheilung sowohl in den deutschconscribirten als in den italienischen Provinzen Statt.

In der neuesten Zeit sind sowohl in der Adjustirung als Bewaffnung der Infanterie wesentliche Verbesserungen gemacht worden. Nach der im Jahre 1836 erschienenen neuen Adjustirungsvorschrift für die Armee erhielten die deutschen und italienischen Infanterie-Regimenter statt den engen weißen Hosen und langen Kamaschen, lichtblaue Pantalons mit kurzen Kamaschen. Die successive Einführung der Percussionsgewehre bei den Infanterie-Regimentern ist schon im Jahre 1841 anbefohlen, und bis jetzt sind bereits viele Regimenter damit versehen worden.

VIII. Garnisons- und Stabs-Infanterie-Regimenter insbesondere.

Das 5. Infanterie-Regiment ward 1764 unter dem Namen Erstes, und das 6. Infanterie-Regiment 1770 unter dem Namen Zweites Garnisons-Regiment aus den Halbinvaliden der Armee errichtet.

Der complete Stand eines Regiments von 18 Compagnien war festgesetzt:

Der Stab: 9 Köpfe; 18 Compagnien (jede 200 Köpfe)	3609 Köpfe.
Daher beide Regimenter	7218 »
Hierzu die zu Philippsburg garnisonirenden 2 Compagnien vom zweiten Garnisons-Regiment (jede Compagnie zu 200 Mann) mit dem Stabsoffizier . . .	401 »
Summa .	7619 Köpfe.

Beide Regimenter waren ohne Inhaber, hatten weiße Röcke, Aufschläge und Knöpfe, das erste Regiment dunkelblauen und das zweite schwarzen Uniformkragen.

Das unter den Namen das niederländische bekannte dritte Garnisonsregiment ward 1778 in den Niederlanden zu 4 Compagnien aus Halbinvaliden der Armee errichtet. Der complete Stand war: der Stab: 6 Köpfe, die 4 Compagnien (jede zu 200 Köpfen) 800 Köpfe, zusammen 806 Köpfe. Die Uniformirung ganz so wie das zweite Regiment. Es wurde später, als die belgischen Provinzen für Oesterreich verloren gingen, reducirt.

Im Jahre 1807 ist das erste Garnisons-Regiment in ein 1. und 2., und das zweite Garnisons-Regiment in ein 3. und 4. Garnisons-Bataillon umgeschaffen worden. Die Nummern dieser beiden aufgelösten Regimenter sind jedoch bis heutigen Tages offen belassen. Im Jahre 1816 wurde das gegenwärtige 5. und 1830 das jetzige 6. Garnisons-Bataillon neu errichtet.

Seit 1788 bestand ein Stabs-Infanterie-Regiment, ebenfalls aus Halbinvaliden der Armee zusammengesetzt, welches vom Jahre 1791 an, in allen folgenden

Feldzügen zur Bewachung des Hauptquartiers, der Operationskassen, Verpflegs-Magazine ꝛc. verwendet wurde. Im Jahre 1809 war die Stabs-Infanterie 12 Compagnien stark. In neuerer Zeit werden in Kriegszeiten, jedoch nur Stabs-Infanterie-Divisionen errichtet, welche hinsichtlich der Verpflegung den Linien-Truppen gleich gehalten werden.

IX. Die Grenadiere.

Ihre Benennung stammt von ihrer ursprünglichen Bestimmung her, die sich aber im Laufe der Zeit wesentlich verändert hat. Der Gebrauch, bei der Vertheidigung von Festungen und verschanzten Punkten auf die Stürmenden Handgranaten (1pfündige) werfen zu lassen, datirt sich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Behandlung dieser Hohlkugeln war aber mit Gefahr verknüpft, weßhalb die Musketiere dazu theils durch Geldgeschenke bewogen, theils aber auch durch Prügel gezwungen werden mußten. Der schwedische General Lars Kagge bildete, als er im Jahre 1634 Regensburg belagerte, aus freiwilligen Musketieren eine Grenadier-Compagnie, welche in der Militärgeschichte als die erste betrachtet wird*).

In Oesterreich wurden zuerst, wie der Graf Chavanac in seinen Memoiren erwähnt, die Grenadiere

*) In der französischen Armee waren die Grenadiere noch bis zum Jahre 1672 zu Vieren bei der Compagnie vertheilt. In diesem Jahre befahl Ludwig XIV. die Formirung von Grenadier-Compagnien, deren Anfangs jedes Infanterie-Regiment, später jedes Bataillon eine haben sollte. Diese erhielten Bajonnetflinten, waren nur 37 Mann stark, und standen gewöhnlich auf dem rechten Flügel ihrer Bataillons, ohne deßhalb an diesen Posten gebunden zu seyn. Dieses Beispiel fand bald Nachahmung. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg errichtete sogar Grenadier-Bataillone, welche jedoch eigentlich nur als Garden zu betrachten waren.

im Jahre 1670 bei der Expedition in Oberungarn verwendet. Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts finden wir bei jeder Compagnie eines Infanterie-Regiments 8 Grenadiere zugetheilt. Im Jahre 1701 wurde aus selben in jedem Regimente eine Compagnie zu 100 Mann formirt. Da in der Folge auch noch die geringe Anzahl der bei jeder Compagnie vorhanden gewesenen Pickeniere (oder Leute von vorzüglicher Leibesgestalt) gänzlich abgeschafft wurde, so bildete man aus diesen noch eine zweite Compagnie, so daß bei Anfang der Regierung Kaiser Karl VI. jedes Regiment mit 2 Grenadier-Compagnien versehen war, wie dieß bis auf gegenwärtige Zeit verblieben ist.

In demselben Sinne wurden 1676 in Frankreich auch Grenadiere zu Pferde errichtet, welche jedoch eigentlich nur zu den Haustruppen gehörten. In Oesterreich und Rußland erhielten die Dragoner-Regimenter Grenadier-Compagnien, welche man damals jedoch nur als berittene Musketiere betrachtete.

Des Granatenwerfens wegen waren die Grenadiere einer besonderen Uibung unterworfen, welche man trotzdem, daß man das Unbrauchbare derselben erkannte, dennoch vornahm. Die Grenadiere zeichneten sich stets durch Muth und Körperstärke aus, mußten bei Sturmangriffen auf Festungen und Verschanzungen gewöhnlich voran, und waren deßhalb auch außer dem Feuergewehr mit Bajonnet noch mit kurzen Säbeln bewaffnet, um im Handgemenge sich besser vertheidigen zu können. Das Gewehr wurde in solchen Fällen gewöhnlich auch über die Schulter gehangen.

In Folge der wesentlichen Verbesserungen des Infanteriegewehres kam überhaupt das Granatenwerfen bald außer Brauch, und man betrachtete die überall fortbeste-

henden Grenadier-Compagnien nur als eine Elite der Infanterie. Obschon die Grenadiere keine Granaten mehr warfen, so führten sie doch den damals nöthigen messingenen Luntenverberger noch lange zum Andenken und als Zierde auf der Brust, bis erst in neuerer Zeit namentlich die österreichischen Grenadiere eine messingene Granate auf dem Uiberschwungriemen vorne auf der Brust und eine andere am Patrontaschendeckel als Erinnerungszeichen an ihre ursprüngliche Bestimmung erhielten.

Als die Grenadiere in Compagnien zusammengezogen waren, hatten sie gewöhnlich bei ihren Regimentern Dienste gethan, bei Ausrüstungen stand immer eine Compagnie auf dem rechten, und die andere auf dem linken Flügel des Regiments. Selbst damals schon geschah es, daß man in Kriegszeiten die Grenadier-Compagnien von mehreren Regimentern zusammenzog, und so Bataillons formirte; jedoch nach Beendigung des Feldzuges rückten die Compagnien gewöhnlich wieder bei ihren Regimentern ein.

Die Tapferkeit dieser Truppen hat manches Blatt der Geschichte mit Glanz erfüllt. So dienten die österreichischen Grenadiere mit Ruhm und Auszeichnung in dem spanischen Successionskriege von 1701 bis 1714. In der Schlacht bei Schellenberg am 2. Juli 1704 finden wir, daß bei der Avantgarde des Herzogs v. Marlborough sich bereits drei Bataillons Grenadiere befanden, welche dieser von dem Markgrafen von Baaden beigegeben waren. Im Jahre 1705 wurden am 28. August bei Uebersteigung der französischen Linien bei Hagenau unter dem Commandanten Grafen Hohenzollern 3 Grenadier-Bataillons verwendet, und im Jahre 1706 in der Schlacht bei Turin sind aus den Grenadier-Compagnien der beiden Treffen 6 Bataillone formirt worden.

In dem venetianischen Auxiliarkrieg sind am 15.

Juni 1717 bei Homolyen unterhalb des Einflusses der Theiß in die Donau auf Barken und Czaiken 25 Bataillons zur Belagerung Belgrads eingeschifft worden, wo mit 25 Grenadier-Compagnien die Avantgarde gemacht wurde. In dem französischen und spanischen Kriege wurden im Jahre 1734 mehrere Grenadier-Compagnien bei der Unternehmung auf Colorno, in der Schlacht bei Parma und Quastalla verwendet. Namentlich in der letzteren kommandirte der General Prinz Hildburghausen 17 Grenadier-Compagnien. Im russischen Auxiliarkriege standen bei der Einnahme der Palanken: Ratscha und Alexinka im Jahre 1737 unter General Doxat und Prinz Carl von Lothringen 12 Grenadier-Compagnien. Auf dem Marsche nach Mehadia im Jahre 1738 haben 26 Compagnien unter General Grafen Leopold Daun die Avantgarde gebildet. Im Jahre 1739 waren unter dem bayerischen General Morawitzky bei der Avantgarde 18 Compagnien Grenadiere. Im österreichischen Erbfolgekriege sind in der Schlacht bei Molwitz im Jahre 1741, und in der Schlacht bei Časlau im Jahre 1742, die Grenadiere mit vielem Erfolge verwendet worden, und thaten besonders in der Schlacht bei Campo santo im Jahre 1743 Wunder der Tapferkeit. Bei dem Ueberfalle auf das spanische und neapolitanische Lager bei Veletri im Jahre 1744 standen 36 Grenadier-Compagnien unter dem Befehle des Generals Grafen Browne. Im Jahre 1745 bei Erstürmung auf die Stadt Vilshofen, standen die Grenadiere unter dem General Andlau, und bei dem Gefechte bei Pfaffenhofen drangen 8 Grenadier-Compagnien unter General Grafen Leopold Palffy mit gepflanztem Bajonnete in die Feinde. Von der Schlacht bei Trautenau oder Soor sagt die preußische Relation: »Den österreichischen Grenadieren kann man das

Lob nicht verweigern, daß sie bei der Batterie gegen unsern rechten Flügel heldenmüthig gefochten. Bei der Eroberung des genuesischen Passes Bochetta 1746 waren 12 Compagnien unter General Baron Macguire und eben soviel unter General Meligni. Bei der Unternehmung in der Provence standen unter dem Heinrich Daun'schen Oberstlieutenant Baron Jahnus ebenfalls 12 Compagnien. Im Jahre 1747 haben 6 Grenadier-Compagnien nebst 200 Freiwilligen und 1 Warasdiner Bataillon den am Galgenberge im Genuesischen liegenden Monte Fratelli, welcher von Schweizern, Franzosen und Genuesern besetzt war, angegriffen und eingenommen.

Im siebenjährigen Kriege haben die Grenadiere unter General Grafen Franz Guasco in der Schlacht bei Prag 1757 die rechte Flanke, und nach dem Verluste derselben den Rückzug der Armee in die Stadt gedeckt. Ihre vorzüglichen Leistungen hier wurden dadurch anerkannt, daß die Officiere bis zu ihrem Avancement doppelte Gage, und die Gemeinen doppelte Löhnung erhielten.

Von der Schlacht bei Planian oder Kollin in demselben Jahre schrieb der König von Preußen an den Lord Marschall Keith: »Die kaiserlichen Grenadiere sind ein unvergleichliches Corps, 100 Compagnien vertheidigten eine Anhöhe, welche meine beste Infanterie nicht einnehmen konnte; Ferdinand, der sie anführte, griff siebenmal an, aber vergebens.!« Im nämlichen Jahre waren im Treffen am Moysberge bei Görlitz 22 Compagnien unter Feldmarschallieutenant Herzog von Aremberg bei der ersten Colonne. In der Schlacht bei Breslau haben 21 Compagnien unter Feldmarschallieutenant Sprecher von Bernegg das verschanzte Dorf Grabisch

durch ausdauernden Muth erobert. Ausnehmende Proben der Tapferkeit legten die Grenadiere 1758 unter General Baron Sivkovich in der Schlacht bei Hochkirchen bei der Eroberung und Behauptung des Dorfes an den Tag. Im Jahre 1759 haben in der Schlacht bei Kunersdorf 12 Grenadier-Compagnien, in 2 Bataillons formirt, und bei dem Angriffe auf das preußische Fink'sche Corps bei Maxen die Grenadier-Brigade abermals unter General Baron Sivkovics mit ungemein viel Muth und Standhaftigkeit gefochten. Nicht minder ausgezeichnet waren ihre Dienstleistungen in der Schlacht bei Landshut 1760, in der Belagerung von Dresden, bei der Affaire von Torgau, bei dem Gefechte bei Jessen und bei der Deckung der Stadt Leipzig gegen den feindlichen Generallieutenant Hülsen auf der Stetteritzer Anhöhe. Die in der Schlacht bei Torgau unter Feldmarschalllieutenant Grafen D'Ayasassa gestandenen 6 Grenadier-Bataillons wurden von dem Feldmarschall Grafen Daun, in seiner Relation, wegen ihrer Herzhaftigkeit besonders angerühmt. Bei der Eroberung von Schweidnitz 1761 haben 5 Grenadier-Bataillons an der Spitze der 4 Attaquen sich besonders viel Ruhm erworben. Als nämlich der Feldzeugmeister Baron Laudon den zum Angriff bestimmten Truppen gute Mannszucht anbefohlen, die Plünderung untersagt, und zur Belohnung 100,000 fl. versprochen hatte, riefen die Walloner-Grenadiere einstimmig: »Führen Sie uns nur an, um Ruhm zu erwerben, wir haben kein Geld nöthig.«

Seit dem Jahre 1769 beginnt für die Grenadiere gleichsam eine neue Zeitrechnung. Es wurden nämlich die Grenadier-Compagnien von den Regimentern abgesondert und beständige Grenadier-Bataillons zusammengesetzt, welche Oberstlieutenants zu Commandanten erhielten, und denen

man auch Adjutanten beigegeben hatte. Die Compagnien jedoch verblieben in Bezug der Completirung, Justiz, Montour und Verpflegung, wie noch heut zu Tage, von ihren Regimentern abhängig.

In Folge der Zusammensetzung der Grenadiere in Bataillons, waren formirt:

In Böhmen	6	Bataillons
» Steiermark und Kärnthen	2	»
» Mähren	4	»
» Oesterreich ob der Enns	1	»
» Siebenbürgen	1	»
» Italien	2	»
» Niederlanden	3	»
Zusammen . .	19	Bataillons;

hievon 14 zu 6 Compagnien und 5 zu 4 Compagnien. Im Jahre 1770 ward 1 Bataillon in Ungarn und 1 Bataillon in Italien zusammengesetzt, somit waren 21 Bataillons. Im Jahre 1775 ward durch eine neue Eintheilung ein Bataillon weniger, sonach verblieben 20 Bataillons.

In dem bayerischen Erbfolgekriege im Jahre 1778 dienten in Böhmen 15 Grenadier-Bataillons, nämlich 7 Bataillons unter General Fabris und Gazzinelli bei der Hauptarmee und 8 Bataillons unter General Graf Herbenstein und Arco bei der Laudon'schen Armee. In Mähren waren bei der Armee nnter Feldmarschalllieutenant Prinz de Ligne 5 Bataillons.

Im Türkenkriege *) waren 1788 bei der Hauptarmee

*) Bei Anfang des Türkenkrieges im Jahre 1787 wurde zu einer geheimen Unternehmung in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember der ungarische Grenadier-Oberlieutenant Mathangy kommandirt. Hierzu hatte er einige herzhafte Männer nöthig. Mathangy rief deßhalb 6 Mann als Freiwillige heraus, aber

in Syrmien unter Feldmarschallieutenant Graf Browne 10 Bataillons Grenadiere, welche im folgenden Jahre bei der Belagerung von Belgrad mit Ruhm und Auszeichnung dienten.

Im Jahre 1790 waren bei den gegen die Preußen zusammengezogenen Armee-Corps die böhmischen Grenadier-Bataillone in Böhmen, und die mährischen in Mähren Außerdem waren in Mähren 4 ungarische Grenadier-Bataillons, welche jedoch im October unter General Graf Sztáray durch Böhmen und das deutsche Reich zum Brabanter-Malcontentenkriege nach den Niederlanden marschirten.

In den Relationen über die Kriegsbegebenheiten während des französisch-republikanischen Krieges wird von den Grenadier-Bataillons viel Rühmliches gemeldet, als: 1792 bei der Eroberung von Longwy; 1793 im Treffen an der Roer und an der Sambre, dann in Elsaß; 1794 bei Kaiserslautern; 1795 bei Frankenthal und bei der Belagerung von Mannheim; 1796 bei Wetzlar und Würzburg, dann an der Lahn und bei der Belagerung von Kehl. Besonders aber wird hervorgehoben, daß die ungarischen Grenadier-Bataillons bei der Eroberung der Verschanzungen bei Famars am 23. Mai 1793 sich rühmlichst ausgezeichnet haben.

Im Jahre 1798 sind die Grenadier-Bataillons auf-

Niemand meldete sich. Als er seinen Ausruf nochmals wiederholte, blieb abermals alles still. Da er nun zum dritten Male rief: Will Niemand freiwillig gehen? so führte ein Grenadier das Wort: »Wir sind alle freiwillig, einer so gut wie der andere,« welches seine Kameraden auch sogleich mit einem einstimmigen Ja! bekräftigten. Es mußten sonach die benöthigenden Leute namentlich hervorgerufen werden.

gelöst worden und die Divisionen bei ihren Regimentern wieder eingerückt, nachdem sie durch 29 Jahre von denselben abgesondert gestanden haben. Allein beim Ausbruch des zweiten französisch-republikanischen Krieges wurden noch in demselben und im folgenden Jahre von den meisten Regimentern die Grenadier-Divisionen in Bataillons zusammengesetzt, und zwar:

a) Bei der Hauptarmee in Deutschland.

Im Jahre	1798	am Inn in Bayern . .	5 Bataill.
» »	1799	in der Amberger Pfalz .	1 »

b) Bei der Armee in Italien:

Im Jahre	1799	im Venetianischen . . .	7 »
» »		in Tirol	4 »
» »		in Italien	1 »
		Summa .	18 Bataill.

Nach dem Lüneviller Frieden (1801) rückten die Grenadier-Divisionen abermals bei ihren Regimentern ein. Jedoch vor Ausbruch des Krieges 1805 formirten die Grenadiere wieder Bataillons, indem fast jedes Regiment ein eigenes Grenadier-Bataillon zu 4 Compagnien schuf. Bei Ausgang des Feldzuges wurden wie vorher nur 2 Compagnien bei jedem Regimente beibehalten, welche bis zum Jahre 1808 da verblieben. Im genannten Jahre fand eine nochmalige Formirung in Bataillons Statt, wobei es bis auf die neueste Zeit sein Fortbestehen hatte.

Gegenwärtig bestehen 20 Grenadier-Bataillons, nämlich 5 ungarische und 13 deutsche mit 6 Compagnien und 2 deutsche mit 4 Compagnien, und sind aus den Divisionen der dermal bestehenden 58 Linien-Infanterie-Regimenter zusammengesetzt.

X. Die Grenzer.

a) Geschichtliche Uebersicht des Militär-Grenzlandes.

Der Ursprung der Militärgrenze als Grenzinstitut tritt organisirt erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts hervor. Das kroatische Grenzland, in verheerenden Kriegen entvölkert, wurde raizischen Flüchtlingen und katholischen Kroaten unter Ferdinand I. gegen dem verliehen, daß sie den Boden, der sie nährte, gegen türkische Einfälle schützen. Diese Einwanderer gehörten zu den serbischen und bosnischen Ueberläufern. Sie blieben von Abgaben frei, jedoch zu beständigen Kriegsdiensten verbunden. Zum Theil erhielten sie aus österreichischen Hilfsgeldern Sold, zum Theil dienten sie ohne Sold. Die Ausbildung der (kroatischen) Karlstädter-, Warasdiner- und Banal-Grenze entstand 1580 durch die Aufnahme mehrerer Morlaken-Familien, vorzüglich aber durch die Ansiedlung zahlreicher Flüchtlinge aus der kleinen Wallachei, welchen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (als nachmaliger römisch-deutscher Kaiser Ferdinand II.) in 70 verlassenen Schlössern 1597 Unterkunft gab. Ein Privilegium Rudolph's II. verlieh ihnen Religions- und Abgaben-Freiheit, und machte ihnen die Bebauung ihrer Grundstücke und die Vertheidigung der Grenzen gegen die Türken zur Pflicht. So gerieth der Grenzstaat immer mehr in Aufnahme und 1652 belief sich der Truppenstand, welcher 1580 nur 2,282 Mann betrug, schon auf 8,866. Ein Zeichen der Vernachlässigung des Grenzwesens war die Abnahme der Truppenzahl in der Warasdiner Grenze 1678. Wenige Jahre später dachte man wieder sorgfältiger auf die Vermehrung der Grenzvölker. So wurde 1683 ein Corps von 5800 Kroaten geworben,

und 1687 die Ansiedlung von 4,000 Raizen bewirkt. Die kroatischen Grenzer haben in den Kriegen gegen die Türken stets tapfer gefochten, und bei der Wiedereroberung der von diesem Feinde zwischen der Kulpa und Unna besetzten Gegenden wirkten sie besonders kräftig mit. Sie allein waren es, welche Licca, Korbawia und Zwonigrad den Türken 1689 bleibend entrissen. Ihre Anführer hießen Capitäne, und den Ban von Kroatien, Slavonien und Dalmatien erklärten die Stände des Landes zum Ober-Capitän. So bestanden nach dem Karlstädter Frieden 1699 die drei Grenz-Generalate: Das Karlstädter-, das Warasdiner- und das Banal-Grenz-Generalat. Das im Süden der Karlstädter Grenze eroberte Land, Licca, Korbawia und Zwonigrad, wurde 1711 nach verschiedenen Versuchen der Verwaltungsart, besonders da die kriegerischen Liccaner nie geneigt waren, einer Civil-Gerichtsbarkeit sich zu unterwerfen, der Militärverwaltung übergeben. Dadurch gewann die Karlstädter Grenze ihren Schlußstein, und ihr Truppenstand, noch 1710 nur 1,514 Mann zählend, war 1716 schon auf 5,486 gestiegen, und 1717 war ihre Zahl schon 13034. Auch die Warasdiner Grenze zählte damals 10,919 Mann.

Zwei Jahrhunderte hatten von dem Werthe der kroatischen Grenze die Ueberzeugung verschafft. Der Kampf mit Johann Zapolya wurde durch die tapferen Grenzer zu Gunsten Ferdinand's I. entschieden, und seitdem verbreiten sich die Fittige des österreichischen Adlers über Ungarn zum Wohle des Reiches. Leopold I. beschloß den längs der Save, Theiß und Maros gelegenen Gegenden nach dem Vorbilde der kroatischen Grenze eine dauernde militärische Verfassung zu geben, und so entstand 1702 die slavonische Grenze unter der Verwaltung

des k. k. Hofkriegsrathes und der k. k. Kammer in Wien. Die slavonische Grenze erlitt 1747 eine Verminderung durch die Einverleibung eines beträchtlichen Theiles derselben mit Ungarn. Indessen wurde im Banate das Grenzwesen zum Ersatz für diese bis auf die vorbehaltenen Bezirke an der Save eingegangene Grenzprovinz ausgebildet. Die Verhandlungen mit der Kammer, welcher 1751 ein Theil des Banats von der Militärverwaltung überlassen wurde, verzögerten die völlige Ausmittlung des neuen Grenzgebietes, welche erst 1768 zu Stande kam. 1773 theilte es sich, durch zahlreiche Ansiedler, besonders Deutsche, mehr bevölkert, und selbst im Territorium erweitert, in die walachische und illyrische Grenze, und in das deutsche Ansiedlungs-Regiment. Drei Jahre später erhält die banatische Grenze ihre jetzige Ausdehnung. Zur Sicherung des Cordons in den Grenzplätzen von Slavonien und Syrmien ward 1747 ein schon früher aufgestelltes Bataillon Czaikisten in bester Wirksamkeit erhalten, und 1763 auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia, nach mehreren Vorschlägen, in den Landesstrich zwischen der Donau und Theiß übersetzt.

Die siebenbürgische Grenze wurde von dieser Kaiserin auf Vorschlag des commandirenden Generals in Siebenbürgen, Ad. Freiherr von Buccow, errichtet, und zwar die Szekler 1764 und die walachische 1766, beide unter der Leitung des Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Siscovich. Der Szistower Friede (1791) wirkte auf die banatische, die Karlstädter- und Banal-Grenzprovinz ein. Insbesondere verschaffte er der Karlstädter Grenze auch Czettin, und berichtigte überhaupt die Grenzlinien im Banat. Im Jahre 1807 erhielt das Grenzsystem erst seine gegenwärtig bestehende Einheit der Verfassung, da bisher jede Grenze ihre eigenen verschiedenen Verfassungs-

formen hatte. Im Wiener Frieden 1809 wurde auch ein Theil Militär-Kroatiens an Frankreich abgetreten, aber zu den denkwürdigen Resultaten des Pariser Friedens von 1814 gehört auch die ersehnte Wiedervereinigung dieses Grenzlandes mit der österreichischen Monarchie.

b) Von den National-Grenz-Truppen.

Die aus diesen Militär-Grenzprovinzen gebildeten National-Truppen machen, in so fern sie zum wirklichen Kriegsdienst berufen sind, auch einen Theil der Armee aus, und werden sonst wegen der Verbindung ihrer militärischen und Landes-Verfassung, als ein abgesonderter und für sich bestehender Theil der Landmacht betrachtet und verwaltet.

Schon im 30jährigen und in den später gefolgten Kriegen hatten sich kroatische und slavonische Regimenter sehr berühmt gemacht. Besonders glänzen unter ihnen die Namen: Zaradeczky, Isolani, Forgácz und Mannhardt. Mit Auszeichnung dienten die Kroaten in der Schlacht bei Leipzig 1631, in der Schlacht bei Lützen 1632 und in der Schlacht bei Nördlingen 1634. In dem Feldzuge 1659 in Pommern, und in dem Türkenkriege 1763 waren die kroatischen Regimenter Capilet und Couchenitz, dann 1674 bei der Armee in den Niederlanden die Regimenter Andreas Palffy und Collalto bekannt. Bei Anfang des Türkenkrieges 1683 bestanden die drei kroatischen Regimenter: Lodron, Kery und Riccardi.

Seit dem Jahre 1687, als das Königreich Slavonien den österreichischen Staaten einverleibt worden war, bediente man sich auch der slavonischen Nation in den folgenden Feldzügen gegen die Türken, ungarischen Malcontenten, Franzosen, Spanier und Preußen mit vielem

Vortheil. Sie waren sonst unter dem Namen der Raizen bekannt.

Auch erscheinen um dieselbe Zeit die Warasdiner zuerst auf dem Kriegsschauplatze. In der Schlacht bei Mohacz 1687 hatte der berühmte Oberst Antonio Zichy 4000 Warasdiner zu Pferd und zu Fuß commandirt. Eben so schlug derselbe im Jahre 1691 die in Siebenbürgen eingefallenen Türken bei Lugos.

Von den Banalisten und Siebenbürgern ward erst in dem Feldzuge 1716 Erwähnung gemacht. Der General und Locumtenens Banalis, Johann Graf Draskovich, hatte mit seinen Banalisten am 5. August 5 starke Thürme ohne Verlust den Türken weggenommen, und dieselben von Tursicsch-Lippa bis Zhanad zurückgetrieben. In diesem Jahre haben auch die siebenbürgischen National-Truppen, an ihrer Spitze der Ober-Capitän Stephan Dettinie, am 5. August an der walachischen Grenze die Türken geschlagen. Dettinie, welcher im November bis nach Bukarest vordrang, machte den Hospodar der Walachei zum Gefangenen. Dafür wurde er vom Kaiser mit einer goldenen Gnadenkette, 5000 fl. an Werth, beschenkt, und zum Obersten ernannt. Die von dem Capitän Ernan mit 500 Mann von der siebenbürgischen National-Miliz im Jahre 1717 zu Anfang Februar versuchte Unternehmung, in die Moldau bis Jassy vorzudringen, begann eben so kühn, als glücklich, scheiterte aber durch die Uibermacht der Türken. Im Jahre 1745 im August hatte der Oberst Szent-Keresty bereits ein siebenbürgisches Regiment von 1500 Mann zu Pferde, zur Armee am Rhein gebracht.

Von den Temeswarer-Banatern waren im Jahre 1742 die Theißer Grenzer bei der Belagerung von Prag; und 1744, als die Preußen den 26. November

aus Prag abziehen wollten, drang Major Simbschen mit dem Temeswarer Bataillon und einer Compagnie von den Ghylan'schen Husaren beim Reichsthor ein, und gelangte bis an's Karlsthor, wo er sich mit 1000 Mann Infanterie und 800 Mann Cavallerie eine Stunde lang mit dem Feinde herumschlug, und mit Hilfe des von Königssal angekommenen Majors Cognazzo gelang es endlich, daß die Preußen bei ihrem Abzuge 25 halbe und 7 Viertel Karthaunen, dann 15 Mörser, 900 Centner Pulver ꝛc. zurücklassen mußten.

Die unter den Namen Panduren*) bekannte Miliz kommt zuerst im spanischen Successionskrieg (1701—1713) vor, jedoch nur in geringer Anzahl; später in einigen Kriegen gegen die Türken, und 1740 im österreichischen Erbfolgekrieg erschienen sie zuerst in Deutschland, wo sie besonders in Bayern durch ihre Raubsucht und Grausamkeit Schrecken verbreiteten. Einer ihrer vorzüglichsten Anführer in diesem Kriege war der Oberst Franz Freiherr von der Trenk, welcher aus eigenen Mitteln ein Corps Panduren errichtete, dem unter andern auch 300 begnadigte Räuber einverleibt wurden. Die bayerischen Städte Cham, Deckendorf und Vilshofen litten

*) Sie erhielten ihren Namen von dem Flecken Pandur, in der Grafschaft Bath in Niederungarn. Die Hauptleute hießen Harum Paschas. Ihre Rüstung bestand in einer langen Flinte, 2 Pistolen im Gurte, einem ungarischen Säbel und in einem, zuweilen auch zwei türkischen Messern. Sie trugen weiße, auch rothe oder blaue kattunene Hemden, weite türkische Beinkleider, geschnürte Schuhe nach Art der Kroaten, und kurze Oberröcke. Zu ihrer Musik hatten sie türkische, oben enge und unten etwas weite Trommeln, die auf türkische Art geschlagen, und mit kleinen Schalmeien begleitet wurden.

besonders von dieser Schaar; die erstere wurde nach der Plünderung gänzlich niedergebrannt. Trenk vermehrte seine Truppe bis auf 4000 Mann, woraus im Jahre 1743 ein ungarisches Infanterie-Regiment errichtet wurde, welches den Namen Panduren beibehielt. Hiezu warb er noch 600 Husaren und 150 Jäger, mit welchem ansehnlichen Corps er nun schon große Unternehmungen ausführen konnte. Im Jahre 1744 schwamm Trenk mit 70 Panduren über den Rhein, eroberte die Rheinschanze bei Philippsburg, hieb den Commandanten derselben eigenhändig nieder, und beförderte hiedurch den Uibergang der ganzen Armee.

Der Nutzen, den diese leichten Truppen, besonders in gebirgigem und durchschnittenem Boden gewährten, ließ bald auf ihre Vermehrung denken; im Jahre 1744 hatte man schon mehrere Bataillons errichtet, welche unter den Anführern Cogniazzo und Simschön den Abzug der Preußen aus Böhmen (Nov. 1744) nicht wenig erschwerten.

Obschon man die Panduren während der beiden ersten schlesischen Kriege blos als irreguläre Truppen betrachten konnte, überzeugte man sich doch bald, daß diese Truppengattung wegen ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit in Gebirgsgegenden sehr vortheilhaft werden könnte. Es wurden daher zu Anfang des dritten schlesischen Krieges mehrere Bataillons ungarische und kroatische Infanterie errichtet, von denen fünf sich bei dem Corps des Feldmarschalls Browne im Treffen bei Lobositz befanden. Sie verrichteten den Dienst der heutigen Jäger-Truppen, umschwärmten das Haupt-Corps und verhüllten dessen Bewegungen*).

*) Die anderen Staaten hatten den Panduren keine ähnliche Truppe entgegenzusetzen, weßhalb Friedrich II. 1756 ein Frei-

Im Laufe des 7jährigen Krieges waren diese Bataillons anfangs nur eine Miliz, die nach jedem beendigten Feldzuge in ihre Heimath zurückkehrte, und gewöhnlich durch neue Mannschaft ersetzt ward. Doch noch während dieses Krieges und bald darauf wurden diese Truppen neu organisirt. Der Name Panduren verschwand, und sie wurden als Grenz-Regimenter auf einen bleibenden Etat gesetzt, welcher jedoch nicht bei allen Regimentern gleich war.

Im Jahre 1746 wurden unter der Direction des Generals Prinzen von Sachsen-Hildburghausen errichtet: im Karlsstädter Generalate 4 Infanterie- und 1 Husaren-Regiment; im Warasdiner Generalate 2 Infanterie- und 1 Husaren-Corps.

Vom Banus Croatiae Grafen von Bathiany, in den Banal-Confinien: 2 Infanterie- und 1 Husaren-Regiment, dann 1750 unter der Aufsicht des Generals Baron Engelshofen in Slavonien 3 Infanterie- und 1 Husaren-Regiment.

Die Monturen dieser neu errichteten Regimenter waren fast jenen der Ungarn gleich. Die Kopfbedeckung bestand in schwarzen Czakomützen, darunter rothe Kappen; sie trugen rothe Marinär-Mäntel, kurze ungarische Oberröcke meistens von blauer, auch grüner und brauner Farbe, mit Knöpfen und Schnüren, Dollmanns und lange rothe Hosen. Die Infanterie insbesondere trug, anstatt der Schuhe die sogenannten Topanken. Die Waffen waren wie die der Ungarn, Musketen und Säbeln.

Corps errichtete, das vorzugsweise für den kleinen Krieg bestimmt war. Ihm folgten mehrere ähnliche Bataillons, so daß sich ihre Anzahl 1759 auf 10 belief.

Unter General Baron Buccow, und General v. Siskovics, sind in Siebenbürgen, im Jahre 1762, ein Husaren- (Szekler-) und 1 Dragoner-Regiment, im Jahre 1763 noch 4 Infanterie-Regimenter, endlich 1765 im Temeswarer Banate 2 Infanterie-Regimenter errichtet worden. Im Jahre 1768 wurden aus den Grenzern auch Artilleristen und Scharfschützen gebildet. Die Letzteren führten Lanzen mit einem darauf angebrachten Haken, um ihre Doppelstutzen auflegen zu können. Im folgenden Jahre wurde bei den Grenzern das deutsche Exercitium und die gewöhnlichen Manoeuvres eingeführt.

Die Grenz-Infanterie ward 1770 gleich der ungarischen weiß montirt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Ungarn rothe und blaue, die Grenzer weiße lange Hosen trugen. Das siebenbürgisch-walachische Dragoner-Regiment ward 1771 aufgelöst und bei den Grenz-Husaren sind 1774 die Uhlanen-Lanzen eingeführt worden.

Im Jahre 1778 im bayerischen Erbfolgekriege, wurden die Grenz-Artilleristen unter die Deutschen bei den Regimentern eingetheilt, kamen aber schon im nächsten Jahre wieder in ihre Generalate zurück.

Im Jahre 1780 wurden die Grenz-Husaren mit Ausnahme des Siebenbürger-Szekler-Regiments aufgelöst.

In dem Türkenkriege von 1788 bis 1790 haben die Grenzer theils bei der Armee Dienste gethan, theils ihre eigene Grenze gedeckt, und dienten in dem französisch-republikanischen Kriege, vom Jahre 1792 an, in componirten Bataillonen in den Niederlanden, am Rhein und im deutschen Reiche; ferner in Italien, Tirol, Schweiz ꝛc. stets mit Auszeichnung.

Im Jahre 1798 erhielten die Grenz-Infanterie-Regimenter für sich eine eigene beständige Regiments-Nummer, nämlich von 1 bis 17; indem dieselben seit dem

Jahre 1769 an die andern Regimenter mit ihrer Numerirung (von Nr. 60 bis 76) angeschlossen waren. Außerdem wurden sie, wie noch heute, nach den Namen der verschiedenen Districte benannt. Auch hörte von nun an bei den meisten Regimentern die Componirung der Bataillons wieder auf, indem sie ganze Bataillons ins Feld stellten.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts bestanden:

4 Karlstädter,
2 Warasdiner,
3 Slavonier,
2 Banalisten,
2 Banater,
2 Szekler- und
2 Walachen-,

zusammen 17 Grenz-Infanterie-Regimenter, dann
4 ungarische und
3 kroatisch-slavonische,

zusammen 7 leichte Infanterie-Bataillons.

Das Czaikisten-Bataillon wurde im Jahre 1764 für den Dienst auf den in Slavonien auf der Donau, Sau und Theiß stationirten, bewaffneten Czaiken *), welche mit 1pfündigen Kanonen ausgerüstet waren, errichtet. Zur Bedienung der Kanonen hatte man Leute

*) Czaiken heißt im Serbischen soviel als Boot. Sie sind nach Art der Kanonen-Schaluppen ausgerüstet, und mit kleinen Kanonen versehen. Es gibt übrigens doppelte, ganze und halbe Czaiken, mit 4, 6 und 8 der 1- oder 3pfündigen Kanonen. Die größten Czaiken führen noch außerdem eine 12pfündige oder eine 7pfündige Haubitze, die schweren Batterien 4 eiserne Sechspfünder mit sich. Die Czaiken werden auf dem Werfte des Corps durch einen angestellten Schiffsbaumeister erbaut und ausgebessert.

aus dem Stande der Feldartillerie genommen. Der Ort Titl in Ungarn ward das Stabsquartier dieses Bataillons.

Es bestand damals aus 2 Stabs- und 2 ordinären Compagnien, jede Compagnie hatte 240 Köpfe, als: 1 Hauptmann und statt desselben bei den Stabs-Compagnien 1 Capitänlieutenant, dann 1 Ober-, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 8 Corporals, 2 Fourierschützen, 8 besoldete Gefreite, 8 unbesoldete Gefreite, 2 Zimmerleute, 4 Spielleute, 239 Gemeine. Jede Compagnie also aus 277 Köpfen. 4 Compagnien also aus 1108 Köpfen. Der Stab aus: 1 Obersten oder Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Bataillonschirurgus, 1 Profoß, also 9 Köpfe, hiezu kam noch 1 katholischer Schulmeister, 1 Waldaufseher; daher betrug die Summe des ganzen Bataillons 1119 Köpfe. Im Jahre 1769 ward dieses Bataillon in der Numerirung den Linien- und Grenzregimentern angereiht, und führte das Numero 77; wurde aber im Jahre 1798, als eine neue Numerirung Statt fand, ohne Nummer belassen.

Im Türkenkriege 1788 stand das Bataillon an den Ufern der Donau und der Sau in Syrmien. Im März kam es nach Semlin, und gerieth da am 4. April mit 50 von Belgrad gekommenen Türken in ein Gefecht, wo die Letzteren wieder zurückgetrieben wurden. Im Juni rückte das Bataillon nach Panczowa ab, kam jedoch im Monat September wieder nach Semlin zurück. Hier hatte am 15. October der Major Redange, welcher dem Feinde mit 4 Czaiken hinter der Kriegsinsel entgegen fuhr, und worauf zur Unterstützung noch 4 Czaiken und 3 Barken zu ihm stießen, nach einer lebhaften, einige Stunden dauernden Kanonade, 13 feindliche Schiffe zum Rückzuge nach Belgrad genöthigt.

In dem französischen Kriege ist ein Theil des Bataillons vom Jahre 1793 bis 1797 bei der Armee am Rhein und im deutschen Reiche, und 1797 auch in der Schweiz zum Lauf- und Pontonbrückenschlagen verwendet worden. Eben so zeichneten sich die Czaikisten im Jahre 1796 bei dem am 14. Juli stattgefundenen Bombardement der Franzosen auf Frankfurt durch schnelle Löschung des Feuers ganz besonders aus.

Die Czaikisten gehören zu den Grenztruppen, die permanent gegen die Türkei aufgestellt sind, und ihr Zweck in Friedenszeiten ist gleich dem der übrigen Grenz-Regimenter, Schutz gegen Ueberfälle türkischer Horden zu gewähren, die Verbreitung von Pestkrankheiten und den Schleichhandel zu hindern.

Bei Ausbruch eines Krieges mit der Türkei bilden die Czaikisten eine Flotille auf der Donau und Sau. Uebrigens sind sie auch verpflichtet, außer ihrem Districte zu dienen.

Gegenwärtig besteht das Bataillon aus dem Stabe und 6 Compagnien. Der Stab zählt im Frieden ohne die Oekonomieabtheilung: 2 Stabsofficiere, 1 Adjutanten, 1 Corpsarzt, 3 Unterärzte, 3 k. k. Cadeten, 3 Fouriere, 1 Bataillons-Tambour, 3 Führer, 1 Profoß, 4 Hautboisten, 4 Officiersdiener, zusammen 26 Mann.

Die Compagnie zählt 1 Hauptmann oder Capitänlieutenant, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 1 Oberbrückenmeister, 1 Feldwebel, 6 Corporals, 12 Gefreite, 8 Zimmerleute, 2 Tambours, 4 Officiersdiener, 150 Gemeine, zusammen 187 Köpfe.

Die Artillerie-Bedienung besteht aus: 1 Feldwebel 6 Corporals, 12 Gefreiten und 130 Gemeinen, zusammen 149 Mann.

Wenn das Bataillon ins Feld rückt, so bleibt der

zweite Stabsofficier im Lande und es wird eine Reserve-Division, marschirt aber auch diese aus, noch eine Landes-Division errichtet. Der Stand für die Compagnien ist derselbe wie bei dem Feldbataillon, nur wird noch jeder Division 1 Unterarzt und 1 Führer beigegeben.

Das ganze Bataillon zählt demnach im Frieden 1297 Mann, im Kriege 2049 Mann. Die Artilleristen werden nur dann mitgenommen, wenn das Bataillon mit Czaiken ausrückt.

XI. Leichte Infanterie, Frei-Corps und Jäger-Truppen.

Die leichte Infanterie im Sinne der Neueren ist eine natürliche Folge des französischen Revolutionskrieges. Die damals in der französischen Armee gebildeten Legionen Freiwilliger, welche fast ausschließlich bestimmt waren, das Gefecht in aufgelöster Ordnung zu führen, die feindlichen Vorposten unablässig zu beunruhigen und Streifereien zu unternehmen, haben der erst später entstandenen deutschen leichten Infanterie zum Vorbilde gedient.

Die im Laufe des französischen-republikanischen Krieges in Oesterreich bestandenen Frei-Corps waren:

Seit 1790 das Graf von O-Donnel'sche Frei-Corps, in Galizien 12 Compagnien stark errichtet.

» 1790 Das Grün-Laudon'sche Infanterie-Regiment im niederrheinischen Kreise errichtet.

» 1790 Das Anhalt-Zerbst'sche Frei-Corps, 500 Mann Infanterie, 50 Mann Cavallerie mit etlichen Kanonen stark, errichtet. August Fürst von Anhalt-Zerbst war der erste von

den Reichsfürsten, welcher dem österreichischen Hause ein Truppen-Contingent zuführte; und

Seit 1792 das Graf v. Carneyill'sche Frei-Corps in den Niederlanden. Es bestand aus 1 Division Husaren, 2 Compagnien Jäger und 2 Compagnien Infanterie.

» 1792 Das Graf v. Gyulaische Frei-Corps in Kroatien und an der ungarischen Grenze errichtet. Es diente getheilt, die eine Hälfte am Rhein und die andere Hälfte bei der Armee in Italien.

» 1793 Das österreichisch-Steyer-Wurmser'sche Frei-Corps in Slavonien und an der türkischen Grenze errichtet; Kleidung und Waffen dieses Corps, wie das Trenk'sche Panduren-Corps im österreichischen Erbfolgekrieg.

» 1794 Das Rohan'sche Infanterie-Regiment und die Legionen Bourbon und Erzherzog Carl in den Niederlanden aus französischen Emigranten und Niederländern errichtet.

» 1794 Das Lütticher Corps Freiwilliger, im Bisthume Lüttich vom Fürstbischofe errichtet.

Fast alle leichten Truppen und Frei-Corps, welche bis zum Jahre 1798 bestanden haben, sind nunmehr in 15 leichte Bataillons umgeschaffen worden, und führten den Namen ihrer Commandanten (Stabsofficiere).

Diese leichten Infanterie-Bataillons hatten hechtgraue Uniformen und zur Kopfbedeckung Helme; und waren zusammengesetzt:

Das 1. und 12. Bataillon aus dem galizischen D'

Donel'schen Frei-Corps. Das 1. Bataillon erhielt krapprothe Aufschläge, gelbe Knöpfe, letzteres stahlgrüne Aufschläge und weiße Knöpfe.

Das 2. und 14. Bataillon war aus dem Rohan'schen Infanterie-Regiment und den zwei Legionen Bourbon und Erzherzog Carl gebildet. Beide Bataillons rekrutirten sich aus Italien. Ersteres trug krapprothe, letzteres schwarze Aufschläge, beide aber weiße Knöpfe.

Das 3. und 4. Bataillon, aus dem Grün-Laudon'schen Infanterie-Regiment errichtet. Beide rekrutirten sich aus Italien. Beide trugen ziegelrothe Aufschläge, ersteres aber gelbe, letzteres weiße Knöpfe.

Das 5. und 15. Bataillon, aus dem serbischen Frei-Corps errichtet. Beide bezogen ihre Rekruten aus der Provinzial-Grenze Slavoniens. Ersteres trug orange, letzteres schwarze Aufschläge, beide gelbe Knöpfe.

Das 6., 7., 9., 10. und 13. Bataillon aus dem Gyulaischen Frei-Corps errichtet. Das 10. Bataillon rekrutirte sich aus der Provinzial-Grenze Kroatiens, die anderen aber aus Ungarn. Es trug das 6. orange, das 7. stahlgrüne, das 9. carmoisin, das 10. dunkelblaue, das 13. schwefelgelbe Aufschläge; das 6., 7. und 9. gelbe, das 10. und 13. Bataillon weiße Knöpfe.

Das 8. Bataillon war bis 1800 noch nicht benannt.

Das 11. Bataillon ward aus der Infanterie des Anhalt-Zerbst'schen und aus dem Carneville'schen Corps, dann aus dem Lütticher Corps Freiwilliger errichtet. Erhielt Rekruten aus Italien, trug dunkelblaue Aufschläge und gelbe Knöpfe.

Nach den Provinzen, aus welchen diese leichten Bataillons ihre Rekruten bezogen, waren also:

Galizier: Das 1. und 12. Bataill. . . . 2 Bataill.
Italiener: Das 2., 3., 4., 11. u. 14. Bataill. 5 »

Ungarn:	Das 6., 7., 9. und 13. Bataill. .	4 Bataill.
Kroatische Grenzer:	Das 10. Bataill. . .	1 »
Slavonische »	Das 5. und 15. Bataill.	2 »
Noch zu benennen:	Das 8. Bataill. . . .	1 »
	Summa .	15 Bataill.

Die am Ende des Feldzuges von 1799 noch bestandenen Frei-Corps waren:

1. Das Tiroler-Scharfschützen- oder Fenner-Jäger-Corps. Dieses ward schon 1778 im bayerischen Erbfolgekriege aus freiwilligen Tiroler Schützen und gelernten Jägern errichtet, und nachdem es in diesem und im folgenden Jahre bei der Armee in Böhmen und Mähren gedient hatte, wurde es nach dem Teschner Frieden zu Prag wieder aufgelöst; im Kriege gegen die Türken im Jahre 1788 aber in Tirol abermals errichtet. Damals wurden die vorzüglicheren Schützen mit Girandonischen Windbüchsen versehen. Dieses Corps hatte in dem Kriege gegen die Türken, und in den Feldzügen während des französischen Revolutionskrieges mit viel Auszeichnung gedient. Im Jahre 1790 war Oberstlieutenant Geppert, 1793 Oberstlieutenant Baron Brady und zuletzt 1794 Major Fenner (seit 1797 Oberstlieutenant), Commandant dieses Frei-Corps. Die Uniformen waren hechtgrau mit grünen Aufschlägen und gelben Knöpfen.

2. Das D'Aspre-Feld-Jäger-Corps. Schon im siebenjährigen Krieg bestand ein deutsches Jäger-Corps, welches 1758, als General Graf Lascy Generalquatiermeister geworden war, errichtet wurde, ward aber 1763 nach dem Hubertsburger Frieden reducirt. Im Türkenkriege wurde 1788 abermals ein deutsches Jäger-Corps aus gelernten Jägern und approbirten Schützen errichtet. Es diente in diesem Jahre, dann 1789 compagnieweise bei den verschiedenen Armeen und Corps eingetheilt, gegen

die Türken, eben so auch in den Niederlanden und in Italien während des französischen Revolutionskrieges. Im Jahre 1799 ward Oberst Baron D'Aspre vom Grün-Laudon-Regiment Oberst und Commandant dieses aus 2 Bataillons bestehenden Corps. Uniform hechtgrau mit stahlgrünen Aufschlägen und gelben Knöpfen.

3. Das Le Loup niederländische Feld-Jäger-Corps. Es ward 1791 in den Niederlanden errichtet. Die Uniform hechtgrau mit grünen Aufschlägen und gelben Knöpfen.

4. Das österreichisch-Steyer-Wurmser'sche Frei-Corps, ward 1793 in Slavonien und an der türkischen Grenze zu 2 Bataillons Infanterie und 4 Escadrons Husaren errichtet. Die Infanterie auf türkische Art wie das ehemalige Panduren-Corps montirt, hatte dunkelblaue Röcke mit ponceau-rother Egalisirung und rothe Mäntel, war mit Feuergewehr, Säbel, Pistolen und Messer bewaffnet. Im Jahre 1794 sind die Husaren dieses Corps zu dem neu errichteten Grenz-Husaren-Corps eingetheilt worden.

5. Brentano-, hernach Mariassy-Feldjäger-Corps. Es ward 1799 in Turin aus Piemontesern, vom Baron Brentano, Obersten des Belgiojoso'schen Infanterie-Regiments, errichtet, und noch in demselben Jahre, als Baron Brentano zum Generalmajor vorrückte, ward Major Mariassy von Marzivatfa Commandant dieses Corps. Es hatte hechtgraue Röcke, stahlgrüne Aufschläge und Corsehüte, und war mit Carabinern bewaffnet.

6. Das Bussy-Jäger-Regiment von 8 Escadronen. Es ward 1798 zusammengesetzt:

a) aus den Jägern von Bussy, welche 1795 als Reichscontingentstruppen für den Bischof von Paderborn und Hildesheim errichtet worden waren;

b) aus den Husaren von Rohan, welche 1795 als Reichscontingent von Braunschweig errichtet wurden. (Beide Reichscontingente sind im Jahre 1797 in k. k. Diensten übernommen worden.)

c) aus den Husaren der Bourbonischen Legion, die mit dem übergegangenen französischen General Dumouriez 1793 in k. k. Dienste getreten sind; dann

d) aus den Husaren von Carneville, welche vermög Convention, 1793 von dem ehemaligen französischen Obersten Grafen v. Carneville unmittelbar für den k. k. Dienst errichtet wurden. Die Uniformirung dieses Regiments bestand in hechtgrauen Röcken und Hosen, grasgrünen Aufschlägen, gelben Knöpfen. Die Kopfbedeckung in Helmen mit grünem Kamm.

An die Stelle der bisher bestandenen Frei-Corps, Jägertruppen ꝛc. traten zu Anfang des 19. Jahrhunderts reguläre Jäger-Bataillons. Auch die leichten Infanterie-Bataillons wurden aufgelöst, und schon 1808 sind 9 und im Jahre 1813 noch 3 selbstständige Jäger-Bataillons errichtet worden, welche die Nummern von 1 bis 12 führen, und Stabsofficiere zu Commandanten erhielten.

Tirol hatte bis zum Jahre 1805, wo es von der Monarchie getrennt wurde, seine eigene Vertheidigungs-Miliz. Nach der Wiedererwerbung dieser Provinz im Jahre 1814 wurde der Beitrag derselben zur Vertheidigung des Staates dahin festgesetzt, daß Tirol ein Jäger-Regiment von 4 Bataillons stellen und erhalten solle, und so wurde im Jahre 1816 das Tiroler Jäger-Regiment errichtet, welches den Namen Sr. Majestät des jedesmal regierenden Kaisers führt.

XII. Das Corps der Wiener Freiwilligen.

Bei den siegreichen Fortschritten der französischen Waffen in Italien 1796 wurde noch zu Ende dieses Jahres dem Kaiser Franz von mehreren patriotischen Bürgern Wien's ein genialer Plan zur Volksbewaffnung und zur Heranbildung der verschiedenen Klassen der Nation zum Waffendienst vorgelegt und genehmigt. Es wurden Unterschriften gesammelt, und schnell waren 11,000 Angeworbene beisammen, die vom Staate nichts forderten, als Waffen, alles Uebrige theils selbst, theils durch Beiträge Anderer bestritten. So sehr dieses edle und patriotische Unternehmen befördert wurde, so kam es jedoch erst 1797 zu Stande, als sich der Feind dem Semmering nahte. Es wurde ein 1400 Mann starkes leichtes Füsilier-Bataillon unter dem Namen: »Corps der Wiener Freiwilligen« gebildet, das unter andern die Begünstigung genoß, den Grenadiermarsch schlagen zu dürfen, und für die darin dienenden Beamten und Studierenden ihre Gehalte und Stipendien während ihrer kriegerischen Dienstleistung beizubehalten. In Stockerau war der Sammelplatz, Major Kowosdy Commandant des Bataillons.

Das Corps marschirte über Klagenfurt und Brixen nach Trient zum Heere des Feldzeugmeisters Alvinczy, das den, durch die Schlacht von Arcole mißlungenen Entsatz Mantua's neuerdings versuchen sollte. Hier kam es unter das Commando des Generals Provera und zeichnete sich bei Bevilacqua und Minerbe, beim Etschübergang und unter den Mauern der Mantuaner Vorstadt St. Giorgio auf das heldenmüthigste aus; am letztgenannten Orte wurde jedoch der ganze linke Flügel der Armee, bei welchem es sich befand, durch die Niederlage von Rivoli abgeschnitten, und mußte gleich diesem das Gewehr strecken. Nach

einem kurzen Aufenthalte in Legnago und Castellara wurden die Tapfern wieder ausgewechselt und kehrten in ihre Heimath zurück.

XIII. Die Landwehr*).

Die Landwehr, so nach einer alten Wehranstalt in Tirol benannt, ward zuerst 1796 in Tirol angewendet, um den damaligen Einfall der Franzosen abzuweisen. Sie

*) Landesvertheidigungsanstalt, vermöge der auch die Staatsbürger bei einem Kriege an den Wehranstalten Theil nehmen, und in eine solche eintreten, wo sie auf Kosten des Vaterlandes besoldet und bewaffnet die Waffen führen, nach beendetem Kriege aber zu ihrem Herde zurückkehren, und während des Friedens höchstens einige Wochen in den Waffen geübt werden; der Miliz oder Landmiliz ähnlich, nur ausgebildeter und besser organisirt. Bei den Russen wurde schon 1807 eine Landwehr angeordnet, die bei dem Einfall der Franzosen in Rußland, 1812, obschon nur wenig dressirt, auch schlecht armirt und equipirt, doch sowohl in Rußland, als auch jenseit der Grenzen, besonders vor den Festungen, aber auch im großen Kriege, bedeutend nützte. Hauptsächlich war es der Adel, der aus seinen Leibeigenen diese Landwehren stellte. Sie bestehen noch jetzt dem Namen nach fort, ohne jedoch zur Uibung zusammengezogen zu werden. Preußen bildete 1813 die Lanewehreinrichtung zum höchsten Grade der Vollkommenheit aus. Als nämlich 1813 dessen König sein Volk zum Kampfe rief, verordnete er außer dem stehenden Heere die Errichtung einer Landwehr, zu der alle nur irgend entbehrlichen Männer bis zum 48. Jahre des Lebensalters zu treten verpflichtet waren. Anfangs bewaffnete man sie aus Mangel an andern Waffen größtentheils mit Picken, später mit aus Oesterreich erhaltenen Gewehren. Preußen hatte 1815 bei der Rückkehr Napoleons von Elba 64 Landwehr-Infanterie- und 28 Landwehr-Cavallerie-Regimenter, zusammen gegen 150,000 Mann und 20,000 Pferde. Nach der Schlacht bei Leipzig ahmten die andern, besonders nord-

war noch unvollkommen und einem Landsturm *) ähnlich, bewies sich aber als zweckmäßig, indem die Tiroler Landwehr jenen, so wie 1805 einen ähnlichen Einfall zurückwies.

Auch in Böhmen, Mähren, Oesterreich ꝛc. projectirte man 1805 eine solche Landwehr, doch kam sie dort nicht zu Stande. Nur die Wiener Freiwilligen traten, wie

---

deutschen Staaten Preußen nach, und stellten Landwehren zur Bekämpfung Frankreichs. Nach dem 2ten Pariser Frieden, zum Theil auch früher, wurden diese Landwehren in den einzelnen norddeutschen Staaten wieder aufgelöst, oder bestanden höchstens noch einige Zeit auf dem Papier fort, oder wurden durch die von dem deutschen Bunde verordneten Reserven ersetzt. In Spanien vertraten die Guerillas bisher die Stelle der Landwehr. So heißen diejenigen bewaffneten Haufen, welche die Regierung fast bei jedem ausbrechenden Krieg neben den regulären Truppen zu organisiren suchte, um durch sie dem eindringenden Feinde auf jede Weise Abbruch zu thun. Wie aus der Geschichte bekannt ist, haben sie besonders den Franzosen im Napoleonischen Kriege großen Schaden zugefügt.

*) Die Art der Landesvertheidigung, wo jeder waffenfähige Mann, ohne Unterschied, was ihm gerade zur Hand ist, also mit Sensen, Heugabeln und, wenn man mehr Zeit zu dessen Organisation hat, mit Picken und Jagdgewehren bewaffnet sich stellen, und gegen den in das Land gefallenen Feind rücken muß, also das Aufgebot in Masse. Der Landsturm floß früher, ehe noch die Begriffe beider fest bestimmt waren, mit der Landwehr zusammen; völlig geschieden war er erst seit den Einfällen der Franzosen von 1796 an, in welchem Jahre sich ein freiwilliger Landsturm der bayerischen und fränkischen Bauern gegen die fliehenden Franzosen unter Jourdan thätig bewies, und noch mehr von 1798 an, besonders aber 1813, wo die preußischen, später auch die andern norddeutschen Regierungen eine Landwehr und einen Landsturm völlig verordneten.

wir oben gesehen, ungefähr in dieser Form wirklich in's Leben, waren aber mehr nach Art der Linie organisirt.

Erst im Mai 1808, als der Erzherzog Karl Kriegsminister geworden war, richtete man in ganz Oesterreich eine nach Art der österreichischen Infanterie bewaffnete und organisirte Landwehr ein. Sie trug die Uniform der Linie, nur daß die Röcke, statt weiß, röthlich dunkelgrau und die Kopfbedeckung ein runder, auf einer Seite aufgekrempter Hut war. Sie wurde im Kriege 1809 gegen die Franzosen ganz wie Linien-Infanterie gebraucht und bewies sich tüchtig und tapfer. Sie betrug 1809 gegen 300000 und nach 1811 71500 Mann.

Die Landwehr war Anfangs nach den Provinzen und Kreisen in Bataillons getheilt, und auch darnach benannt. Z. B. Das Leitmeritzer erste Landwehr-Bataillon u. s. w. Sie wurde später 1813—1815 den Infanterie-Regimentern als 4. Bataillon zugetheilt und focht auch in diesen Kriegen tapfer. Sie besteht für den Krieg, selbst für den drohenden, noch und bildet das 4. und 5. Bataillon jedes Linien-Regiments, von dem die 4ten Bataillons (eigentlich 1ten Landwehr-Bataillons) ganz wie die Linien-Infanterie auch außerhalb des Landes verwendet werden, das 5. (eigentlich 2. Landwehr-) Bataillon aber zum Dienst innerhalb des österreichischen Gebiets dient.

Ursprünglich sollte die Landwehr im Frieden unactiv, nur alljährlich durch eine kurze Zeit in den Waffen geübt werden, und es bestand im Frieden für die ersten Bataillons nur der Commandant und ein Adjutant aus dem Pensionsstande oder dem Stande der Gutsbesitzer, dann ein Officier pr. Compagnie, der die Aufsicht über das Montours- und Waffen-Depot hatte. Seit dem Jahre 1831 aber sind die ersten Landwehr-Bataillons ganz einberufen und

den anderen Linien-Bataillons gleichgestellt. Nach der neuesten Organisation hat die Landwehr jetzt die weiße Uniform und die nach den Regimentern verschiedenfarbigen Aufschläge wie diese. Nur die Regimenter in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Ungarn und Siebenbürgen haben keine Landwehr, in letztern beiden wird jedoch im Kriegsfall ein 4. Bataillon errichtet; auch ersetzte die adelige Insurrection *) und die Veliten **) dieselbe schon mehrmals, wenigstens zum Theil.

Sämmtliche ausgediente Mannschaft ist bis zum 38. Jahre landwehrpflichtig; die gar nicht zum Dienst im stehenden Heere gezogen wurden, und für die Landwehr gestellt werden, sind daselbst bis zum 45. Lebensjahre zu dienen verpflichtet. Das erste Bataillon, welches als mobiles Corps im In- und Auslande gebraucht wird, enthält durchaus kriegsdiensttaugliche Mannschaft; die ältere und schwächere Mannschaft wird zum 2. Bataillon verwendet, da dasselbe eigentlich nur zum Garnisonsdienst bestimmt ist.

---

*) Insurrection bedeutet im ungarischen Staatsrecht den Aufstand des gesammten Volkes in Masse (der Heerbann), welchen der König zur Vertheidung der Grenzen durch ein allgemeines Aufgebot befiehlt, dem zu Folge jeder Edelmann verpflichtet ist, bewaffnet mit seinen Vasallen im Felde zu erscheinen. So focht das ungarische Insurrectionsheer, 21000 Mann Infanterie und 17000 Mann Cavallerie, im Jahre 1809 bei Raab gegen den Vice-König Eugen von Italien.

**) Im Jahre 1813 haben Se. Majestät der Kaiser die Einrichtung eigener Veliten-Divisionen im Königreiche Ungarn aus freiwilligen Wehrmännern, als ein auf patriotischen Gemeinsinn begründetes unfehlbares Mittel zur schleunigen Vermehrung der besonders an leichter Cavallerie zu verstärkenden Streitkräfte für den Fall unabwendbarer feindlicher Angriffe fürzuwählen geruhet. Diesem zu Folge waren für jedes Husaren-Regiment zwei Veliten-Divisionen zu errichten bestimmt.

Bei Aufstellung der ersten Landwehr-Bataillons im Jahre 1831 bestand jedes Bataillon aus 6 Compagnien; gegenwärtig aber, nachdem bei jedem Bataillon im Jahre 1834 2 Compagnien aufgelöst wurden, besteht es aus 4 Compagnien. Die Mannschaft des 2. Landwehr-Bataillons wird dermal nur in den Listen geführt.

XIV. Die österreichische Infanterie in neuester Zeit.

A. Die Linien-Infanterie.

Sie stehet gegenwärtig aus 58 Regimentern, nämlich: 15 ungarische und siebenbürgische, 13 galizische, 8 italienische, 8 böhmische, 4 österreichische, 1 inneröstterreichisches, 4 mährische, 3 illyrische, 1 schlesisches und 1 steyerisches.

Nach den Nummern sollten 63 Regimenter bestehen, das Regiment Nr. 5 und 6 ist jedoch seit 1807 und das Regiment Nr. 46, 50 und 55 seit 1809 reducirt.

a) Deutsche und italienische Infanterie.

Jedes deutsche Infanterie-Regiment (worunter man stets alle nicht ungarischen Regimenter versteht) zählt außer den 2 Grenadier-Compagnien im Frieden 3 Bataillons, das erste und zweite zu 6, das dritte mit 4 Compagnien.

Auf dem Kriegsfuß wird das dritte Bataillon ebenfalls auf 6 Compagnien gebracht, eine Depot-Division, und bei jedem Regiment (die 8 italienischen Regimenter ausgenommen) ein erstes und ein zweites Landwehr-Bataillon, jedes zu 6 Compagnien errichtet.

Der Stand des Regimentsstabes:

1 Oberst, 1 Oberstlieutnant, 2 Majors, 1 Regiments- 3 Bataillons-Adjutanten, 6 k. k. Cadeten, 1 Regimentstambour, 8 Führer, 1 Regimentskaplan, 1 Auditor, 1

Rechnungsführer, 1 Regiments-, 3 Ober-, 9 Unterärzte, 9 Fouriere, 10 Hautboisten, 1 Profoß, 4 Fourierschützen, 8 Privatdiener, zusammen 71 Köpfe.

Im Kriege um 1 Führer, 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr folglich 74 Köpfe.

Der Stand einer Füsilier-Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 6 Corporals, 2 Tambours, 8 Gefreite, 1 Zimmermann, 180 Gemeine, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener zusammen 206 Köpfe; die 1., 3., u. s. f. alle ungerade Compagnien haben 3 Tambours im Stande.

Im Kriege 1 Feldwebel, 6 Korporale, 4 Gefreite, 1 Zimmermann mehr, folglich 218 Köpfe.

Der Stab eines ersten und zweiten Landwehr-Bataillons zählt: 1 Stabsofficier, 1 Bataillons-Adjutanten, 12 Primaplanisten, zusammen 14 Köpfe. Eine Compagnie des ersten Landwehr-Bataillons ist eben so stark wie eine Füsilier-Compagnie. Eine Compagnie des zweiten Landwehrbataillons zählt nur 100 Gemeine und ist folglich mit den Chargen 138 Köpfe stark *).

Es bestehen 20 Grenadier-Bataillons, 18 zu 6 und 2 zu 4 Compagnien.

Der Stand des Stabs eines Grenadier-Bataillons, welcher bei 20 Regimentern dem Regimentsstabe zuzurechnen kommt: 1 Stabsofficier, 1 Bataillons-Adjutant. 1 Fourierschütz, 1 Privatdiener. Die übrigen Primaplanisten, als Führer und Unterärzte, werden von denen Regimentern hieher commandirt.

---

*) Die 35 ersten Landwehrbataillone, jedes zu 4 Compagnien, welche dermalen bei den deutschen Infanterie-Regimentern noch activ sind, gehören nicht zum eigentlichen Friedensstand.

Der Stand einer Grenadier-Compagnie:

1 Hauptmann, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 6 Corporale, 2 Tambours, 1 Zimmermann, 150 Gemeine, 1 Fourierschütz, 2 Privatdiener, zusammen 166 Köpfe.

Im Kriege um 1 Feldwebel, 7 Corporals, 1 Zimmermann mehr, folglich 175 Köpfe.

b) Die ungarische Infanterie.

Der Stand des Regimentsstabes wie bei der deutschen Infanterie, nur wegen dem höhern Stande von 2 Füsilier-Compagnien (da das 3. Bataillon ebenfalls aus 6 Compagnien besteht), um 1 Unterarzt, 1 Fourier und 1 Führer mehr, demnach 74 Köpfe. Das 53. Regiment allein hat 1 Kaplan und 1 Privatdiener mehr als die übrigen ungarischen Regimenter.

Im Kriege aber hat jedes Regiment um 1 Stabsofficier, 1 Bataillons-Adjutanten, 10 Primaplanisten, 1 Fourierschütz und 1 Privatdiener mehr, folglich 88 Köpfe.

Der Stand einer Füsilier-Compagnie ist wie bei der deutschen Infanterie, nur 160 statt 180 Gemeine, also im Frieden 186 und im Kriege 198 Köpfe. Die ungeraden Compagnien der ersten zwei Bataillone haben jede um 1 Tambour mehr.

Der Stand eines Infanterie-Regiments der ungarischen Insurrection ist für den Fall der Errichtung dem eines ungarischen Linien-Regiments gleichgestellt. Ein leichtes Bataillon soll 6 Compagnien und 1 Depot-Compagnie zählen, der Stand des Stabes und der Compagnie ist wie bei der deutschen Infanterie.

B. Die National-Grenz-Infanterie.

Gegenwärtig bestehen:

Karlsstädter: das Liccaner, Ottochaner-, Oguliner- und Sluiner Grenz-Regiment 4

Warasdiner: das Kreuzer und St. Georger Regiment 2
Slavonien: das Broder, Gradiscaner und Peterwardeiner Regiment 3
Bannaler: das erste und zweite Bannal-Regiment 2
Bannater: das Deutschbannater- und wallachisch-banatische Regiment 2
Siebenbürgen: das erste und zweite Szekler-, dann das erste und zweite wallachische Regiment : . . 4

Summe der Grenz-Regimenter . . 17

Hierzu kommt noch das im Jahre 1838 neu errichtete illyrisch-bannatische Bataillon, dann das Czaikistenbataillon.

a) Ein kroatisch-slavonisch- oder banatisches Regiment hat 2 Feld-Bataillons zu 6 Compagnien. Rückt ein Bataillon ins Feld, so wird ein Reserve-Bataillon zu 6 Compagnien, rückt auch dieses aus, noch ein Landes-Bataillon zu 6 Compagnien errichtet.

Der Stab zählt: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors, 1 Regimentsadjutant, 6 k. k. Cadeten, 1 Regiments-Tambour, 6 Führer, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-, 1 Ober- und 6 Unterärzte, 3 Fouriere, 10 Hautboisten, 1 Profoß, 4 Fourierschützen und 4 Privatdiener, zusammen 50 Köpfe.

Der Stand einer Compagnie wie eine deutsche Füsilier-Compagnie, mit dem Bemerken, daß sich unter den 180 Gemeinen 20 Scharfschützen befinden, also 206 Köpfe.

Außerdem gehörten zu jedem Regimente 50 Artilleristen zur Bedienung des Grenzgeschützes.

Stehen beide Bataillons auf Kriegsfuß, so zählt der Regimentsstab nur 3 Stabsofficiere, da der Oberstlieutenant zurückbleibt, dagegen um 2 Adjutanten, 1 Kaplan, 1 Oberarzt, 6 Fouriere und 3 Diener mehr, folg-

lich 60 Köpfe. Der Stab eines Reserve-Bataillons zählt in Allem 11, der eines Landes-Bataillons 6 Individuen.

b) Ein siebenbürgisches Grenzinfanterie-Regiment hat 2 Feld-Bataillons zu 6 Compagnien und 50 Artilleristen, und wenn ein Bataillon ins Feld rückt, errichtet es ein Reserve-Bataillon von 4 Compagnien. Im Vergleiche mit den kroatischen Regimentern zählt der Regimentsstab um 1 Kaplan, 1 Oberarzt, 3 Fouriers und 1 Privatdiener mehr, folglich 56 Köpfe, auf Kriegsfuß aber um 1 Stabsofficier und 1 Diener weniger, dagegen um 2 Adjutanten, 3 Fouriere und 2 Diener mehr, folglich 61 Köpfe. Der Stab des Reserve-Bataillons zählt außer dem Oberstlieutenant noch 8 Individuen.

Die Compagnien haben dieselben Chargen wie eine Compagnie der deutschen Infanterie, aber nur 160 Gemeine und 20 Scharfschützen, also 206 Köpfe.

c) Das früher bestandene walachisch-illyrische, nunmehr walachisch-bannatische Grenz-Regiment, hatte 16 Compagnien. Aus den 4 Compagnien, um welche dieses Regiment stärker war als die andern Grenz-Regimenter, ist aus dem ausgedehnten deutsch-bannater-Regimentsbezirk im Jahre 1838 das besondere illyrisch-bannatische Grenz-Bataillon zu 6 Compagnien errichtet worden.

Der Stab besteht aus 2 Stabsofficieren, 1 Adjutanten und 22 anderen Stabsparteien, zusammen: 25 Köpfe.

Eine Compagnie hat den Stand wie jede andere Grenz-Compagnie, also 206 Köpfe; hierzu 50 Grenzartilleristen *).

*) Die den Grenzregimentern einverleibten Grenzverwaltungs-Abtheilungen, haben ihre Individuen theils im Stabe, theils bei den Compagnien vertheilt. Zum

d) Das Czaikisten-Bataillon besteht aus dem Stabe und 6 Compagnien.

Der Stab zählt: 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Adjutanten, 3 k. k. Cadeten, 1 Bataillons-Tambour, 3 Führer, 1 Regimentsarzt, 3 Unterärzte, 1 Auditor, 3 Fouriere, 1 Profoß, 4 Hautboisten, 2 Fourierschützen, 3 Privatdiener, zusammen 28 Mann.

Der Stand einer Compagnie: 1 Hauptmann, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 1 Oberbrückenmeister, 1 Feldwebel, 6 Corporals, 2 Tambours, 12 Gefreite, 8 Zimmerleute, 150 Gemeine, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener, zusammen 187 Köpfe.

Hierzu Artilleristen: 1 Feldwebel, 6 Corporale, 12 Gefreite und 120 Gemeine zusammen 139 Köpfe.

Wenn das Bataillon in's Feld rückt, so bleibt der zweite Stabsofficier im Lande, und es wird eine Reserve-Division, marschirt aber auch diese aus, noch eine Landesdivision errichtet. Der Stand der Compagnie ist derselbe wie bei dem Feldbataillon, nur wird noch jeder Division 1 Unterarzt und 1 Führer beigegeben. Die Artilleristen werden nur dann in's Feld mitgenommen, wenn das Bataillon mit Czaiken ausrückt.

C. Das Tiroler-Jäger-Regiment.

Dieses bestehet im Frieden wie im Kriege aus 4 Bataillons jedes zu 6 Compagnien.

Stabe gehören: der Grenz-Verwaltungs-Hauptmann' Bauhauptmann, 2 Auditore, der Rechnungsführer, Adjutant, Ober- und Unterthierarzt, Grundbuchsführer, Waldvereiter, Förster, einige Unterärzte, Fouriere, Stabsschreiber und die Privatdiener.

Das Czaikisten-Bataillon zählt wie die übrigen Grenztruppen ein eigenes Verwaltungspersonale, und nebstbei das Schiffsbaupersonale.

Der Regimentsstab zählt: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 1 Regiments-, 4 Bataillons-Adjutanten, 1 Stabstrompeter, 4 Bataillonstrompeter, 1 Regiments-Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-, 4 Ober- und 12 Unterärzte, 12 Fouriere, 1 Profoß, 5 Fourierschützen, 9 Privatdiener, zusammen 62 Köpfe.

Jede Compagnie: 1 Hauptmann oder Capitänlieutenant, 1 Ober-, 2 Unterlieutenants, 2 Oberjäger, 12 Unterjäger, 1 Zimmermann, 2 Trompeter, 20 Patrouilleführer, 140 Gemeine, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener, zusammen 185 Köpfe.

D. Die Jäger-Bataillons.

Es bestehen 12 Jäger-Bataillons, jedes aus dem Stabe und 6 Compagnien. Auf Kriegsfuß wird bei jedem Bataillon eine Depot-Compagnie errichtet.

Der Stab bei einem Bataillon zählt: 1 Stabsofficier, 1 Adjutanten, 1 Stabstrompeter, 1 Rechnungsführer, 1 Ober- und 3 Unterärzte, 3 Fouriere, 1 Fourierschütz, 2 Privatdiener, zusammen 14 Köpfe.

Der Stand einer Compagnie wie beim Tiroler-Jäger-Regiment, aber nur mit 8 Unterjägern und 10 Patrouilleführern, dafür aber 200 Gemeine, zusammen aber 231 Köpfe.

Im Kriege tritt folgende Vermehrung ein: Beim Stabe um 2 Unterärzte, 1 Profoß, 1 Wagenmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Oberproviantmeister und 1 Privatdiener mehr, folglich Summe des Stabes 21 Köpfe. Eine Compagnie um 4 Unterjäger, 10 Patrouillenführer und 1 Zimmermann mehr, folglich 246 Köpfe.

Eine Depot-Compagnie ist um 2 Patrouillenführer stärker, als eine Compagnie auf Friedensfuß, und zählt also 233 Köpfe.

E. Garnisons-Bataillons.

Diese sind aus den Halbinvaliden der Linien-Regimenter zusammengesetzt. Das fünfte Bataillon in Venedig hat 4, die anderen vier im Bannate, Slavonien, Dalmatien und Legnago haben 6 Compagnien*). Der Bataillonsstab zählt: 1 Stabsofficier, 1 Adjutanten, 1 Ober-, 2 Unterärzte, 3 Fouriere, 1 Fourierschütz, 1 Privatdiener, zusammen 10 Köpfe. Der Stand einer Compagnie wie der einer ungarischen Füsilier-Compagnie, also 186 Köpfe.

F. Stabs-Infanterie und Sanitäts-Divisionen.

Die im Kriege zu errichtenden Stabs-Infanteriedivisionen (aus Halbinvaliden und den schwächeren Leuten bestehend) sind zur Dienstleistung im Hauptquartiere, die Sanitätsdivisionen hingegen zur Bedeckung der Feldspitäler bestimmt. Eine Stabs- oder Sanitätsdivision zählt inclusive aller Chargen 435 Mann.

Die Bewaffnung der Infanterie ist folgende: Die Linien- und Grenz-Infanterie hat Gewehre mit Bajonetten; bei letzterer die Scharfschützen (nur 20 Mann, und bei den siebenbürgischen Regimentern nur 16 Mann in der Compagnie) Jägerstutzen. — Bei den Jägern sind zwei Dritttheile der Mannschaft (die zwei ersteren Glieder) mit Carabinern, und ein Dritttheil (das dritte Glied) so wie alle Unterofficiere mit Stutzen bewaffnet. Die Grenadiere führen Säbel, die Füsiliere statt dessen das Bajonnett, die mit Stutzen Bewaffneten das Hau-Bajonett im Bandelier, die zwei ersten Glieder der Jäger Säbel.

*) Das erste Garnisons-Bataillon seit 1843 in das zweite Bukowiner-Cordons-Bataillon umgeschaffen worden.

Zweiter Abschnitt.

Die Cavallerie.

I. Die deutsche Cavallerie im Allgemeinen, von ihrer Entstehung bis zum 30jährigen Kriege.

Die Cavallerie *) bestand vor Alters in Deutschland aus der Ritterschaft mit ihren Vasallen und hatte Lanzen, Schwert, Streitaxt und Kolbe zur Bewaffnung. Die Pferde waren mit ledernen Panzern, mit Eisenblech oder auch mit Strickwerk von Draht überzogen.

Als die Söldner immer mehr in Aufnahme kamen, und das Fußvolk anfing, eine Rolle zu spielen, hielten es die hochadeligen Ritter unter ihrer Würde, gegen Bauern zu kämpfen, ihre Kampflust verschwand aber noch mehr, als die neue Waffe, das Feuergewehr, allgemeiner wurde, da die Ritter mit ihrer Kampfweise, von welcher sie nicht lassen wollten, gegen das Feuergefecht nichts ausrichten konnten. Ihre Theilnahme an den Kriegen wurde daher immer seltener, und schon in den Kriegen Maximilians I. finden wir nur noch einzelne abenteuerliche Ritter mit ihren einspännigen Knechten, welche sich dem Dienste des Kaisers widmeten, ohne jedoch ein gegliedertes Ganze auszumachen. Die Reiter theilten sich nach ihrer Rüstung in schwere und leichte und waren in Compagnien — Geschwader — formirt.

Unter Kaiser Karl V. bekam die Reiterei eine Umstaltung, ähnlich der des Fußvolks. Irgend ein Reichsfürst

*) Die Benennung Cavallerie wird von dem Worte Cavallo (Pferd) hergeleitet, und heißt soviel wie Berittene.

oder sonst ein berühmter Krieger erhielt von dem Kaiser den Bestallungsbrief als Feldmarschall, welcher die Reisigen aufzubringen suchte und die Hauptleute u. s. w. ernannte.

Einen Trupp von 1000 Pferden, auch darüber, nannte man Regiment; es bestand aus Küraſſieren, Schützen und leichtbewaffneten Knechten. Unter demselben Kaiser wurde die Einrichtung getroffen, daß die Schützen, welche in alle Reiter-Compagnien vertheilt waren, nunmehr eine eigene Compagnie bildeten.

Unter die schweren deutschen Reiter zählte man die Lancierer oder Spießer und die Küraſſiere. Der Lancier wurde als der edelste und köstlichste Theil der Cavallerie, und zwar aus zwei Ursachen betrachtet: 1) weil er mehr Uebung, Gewandtheit und Kenntniſſe vom Nöthigen hatte, als jeder andere Zweig der Reiterei, und weil er 2) vor allen Andern das beste und köstlichste Pferd ritt. Er trug einen vollständigen Küraß und Helm nebst Arm- und Beinschienen, wodurch er vom Haupte bis auf die Knie wenigstens bedeckt wurde. Das Vordertheil des Harniſches war musket- und pistolenschußfrei. Nahm man dieſes doppelt, wodurch die Rüstung um ein Bedeutendes an Gewicht zunahm, um den Reiter selbst bei nicht vorherzusehenden Fällen zu sichern, so gehörte der Lancier zur schweren Reiterei; war es einfach, zur leichten. Er trug ferners eiserne Handschuhe. Alles mußte den Gliedern gehörig anpaſſen und sitzen. — Hierauf kam die Lanze. Unten zwei Schuh vom Ende war ein lederner Riemen, um sie an dem rechten Arme zu tragen. Die Spitze war dreieckig oder auch zweischneidig, und in das Holz eingestoßen. Saß er zu Pferde, so hatte er ein zum Hauen und Stechen eingerichtetes Schwert mit einfachem Korbe um

den Küraß gegürtet, um, wenn die Lanze brach, und sein Pistol abgeschossen war, es schnell zu ergreifen. Außerdem führte er, wo nicht zwei, wenigstens doch ein Pistol, welches stets geladen war, und eine Unze Blei schoß; er hing sie mit Ladung, Spannung und aufgesetztem Drachen oder Hahn, mit Pulverflasche oder Patrontasche, auf die beiden Halfter. Der Zweck dieser Waffengattung war, durch Ungestüm und kühnen Stoß sowohl die Reihen der feindlichen Reiterei als des Fußvolks zu trennen *).

Der Kürassier hatte wie der Lancier einen vollen Harnisch vom Kopf bis zum Fuß, und war mit Ausnahme der Lanze eben so bewaffnet wie dieser. Die leichte Reiterei bestand aus Schützen (Ringenpferden, Hakenschützen) oder Arquebusieren zu Pferde und Carabinieren; sie waren nur mit Pickelhauben, Brust- und Rückenharnischen, Panzerärmeln oder Blechhandschuhen bedeckt. Die Feuergewehre der Schützen waren von verschiedener Länge, gemeiniglich trugen sie noch eine oder zwei Pistolen. Die Pferde der Leichtbewaffneten waren ungeharnischt und vom leichten Schlage.

Die Arquebusiere**) zu Pferd trugen unter dem Namen Petrinals etwas kürzere Handröhre als die

---

*) Der Lancier ist offenbar die älteste Gattung deutscher Reiterei, indem nach Erfindung des Pulvers der vom Kopf bis zum Fuß geharnischte Mann blos den Schild wegwarf, und sich dafür mit einem Feuergeschoß bewehrte. Er hatte seine blühendste Epoche bis auf die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandenen niederländischen Unruhen, in Folge deren das spanische Joch abgeschüttelt wurde; und bis auf die Kriege der Hugonotten und Katholiken in Frankreich.

**) Diesen Namen erhielt diese Reitergattung theils von dem langen Rohr, theils von der Bandouillere, welche von der Achsel zur rechten Hüfte ging, und woran selbes befestigt war.

gewöhnlichen Arquebusen der Infanterie, aber von stärkerm Kaliber und mit Radschlössern. Diese Gewehre von etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß hingen an einem Riemen über die Brust.

Die Carabiniere endlich, welche zuerst bei den Spaniern in Gebrauch kamen, führten eine Feuerwaffe von $3\frac{1}{2}$ Fuß, Carabiner genannt. Sämmtliche mit dem Feuergewehr bewaffnete Reiterei hatte Pulverflaschen und einen ledernen Beutel zu den Kugeln an einem Gürtel.

In des Kaiser Karl V. Bestallung sind auf eine Fahne Reiter angetragen: 60 Küraſſiere mit Lanzen, 120 Halb-Küraſſiere in Trabharnisch mit Röhren und 60 leichte Reiter mit Röhren, in Allem 240. Nachher ward eine Compagnie Reiterfahne auf 20 Lancierer, 60 Carabiniers und 100 Küraſſiere, zusammen 180, gesetzt.

Unter Kaiser Rudolph II. ward die Reiterei schon in Regimenter eingetheilt. Die Stärke eines Reiter-Regiments belief sich auf beiläufig 1000 Mann, welche in 5, auch oft nur in 4 Compagnien zu 200 oder 250 Pferden eingetheilt waren. Im Regimentsstab befanden sich 1 Obrist als Commandant, 1 Obristlieutenant; bei jeder Reiterfahne außer den 200 — 250 Mann noch 1 Hauptmann — Rittmeister —, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Fourier, 4 bis 5 Rottenmeister, 3 Trompeter und 1 Pauker.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und zu Anfang des siebzehnten ging allmählig eine große Veränderung in der Rüstung und Bewaffnung der Reiterei in Deutschland vor sich. Die Lanze wurde abgeschafft. Eine eigene Gattung entstand: Die deutschen Reiter. Diesen Namen führten die halbgeharnischten und leicht berittenen Reiter, welche die Niederländer in Deutschland anwerben ließen, und die in dem Kampfe gegen Spanien große Dienste thaten.

Unter Maximilian II. hatte der Obrist eines Regiments die Verpflichtung, eine vertragsmäßige Anzahl Reiter anzuwerben, die durchaus vom Adel seyn mußten. Diese schwere Reiterei war zum Theil noch mit Lanzen, zum Theil aber nur mit Degen und Pistolen bewaffnet. Jeder derselben hatte einen Knecht, der nur halb geharnischt war, und ein langes Feuerrohr mit Radschloß führte. Diese Knechte bildeten die leichte Reiterei des Corps, und kamen den sogenannten deutschen Reitern im niederländischen Solde an Rüstung und Bewaffnung ganz gleich. Man fand jedoch in der Folge diese Vermischung der verschiedenen Reitergattungen unbequem und nachtheilig und schied dieselben in besondere Compagnien, so daß jene der Küraſſiere an 100, die der leichten Reiter nur 50 — 60 Pferde zählten.

Die Harnische wurden damals dicker geschmiedet, so daß sie einen Pistolenschuß aushalten konnten. Die Carabiniere hatten den Musketen ähnliche Röhre und wurden als Scharfschützen oder Jäger zu Pferd gebraucht. Sie luden Carabiner und Pistolen, welche mit Radschlössern versehen waren, bereits mit Patronen.

Im Laufe des niederländischen Krieges wurde häufig die Nothwendigkeit gefühlt, Infanterie schnell an einen Ort zu bringen, und so kam es, daß man Musketiere und auch Pickeniere auf Pferde setzte, und mit ihnen alsdann rasch den bedrohten Punkten zu Hilfe kam. Man benützte nunmehr dieselben zu allen Anschlägen und Unternehmungen, zu welchen man bisher Infanterie verwendet hatte *).

*) Schon in den ältern Zeiten machte man Versuche von überraschenden Expeditionen, bei welcher Gelegenheit man das Bedürfniß, Infanterie geschwind zu transportiren, fühlte.

Da die Carabiniere mit ziemlich langen Gewehren bewaffnet waren, so benützte man auch diese zum Kampfe zu Fuß. So entstanden in der Folge die Dragoner *), welche seit 1554, also noch vor Ausbruch des niederländischen Krieges, unter der Regierung Heinrichs II. schon existirten, und sollen unter diesem Namen auch zuerst bei den Franzosen ins Leben getreten seyn.

Sie führten eine Muskete oder auch Picke; an der Muskete war ein Riemen oben und unten befestigt, damit der Dragoner solche zu Pferd über den Rücken hängen konnte. Saß er zu Pferd, so hielt er in der linken Hand die brennende Lunte und den Zaum des Pferdes zugleich. Man gab den Dragonern die schlechtesten Pferde, damit der Schaden nicht so bedeutend seyn sollte, falls dieselben verloren gingen. Mit Stiefel und Spornen waren dieselben nicht versehen, um durch sie bei der Dienstleistung zu Fuß nicht gehindert zu seyn; sie hatten Schuhe und kurze Hosen. Hatte der Dragoner nur eine Picke, so hielt er solche, welche durch einen Riemen so

---

Ludwig von Nassau ließ im J. 1572 bei einem Versuche auf Mons 200 Infanteristen hinter den Reitern aufsitzen. Eben so machte 1582 der Prinz Alexander von Parma einige Compagnien Musketiere und Pionniere auf Packpferden beritten, als er den Herzog von Alençon angriff. Napoleon setzte sie in Aegypten auf Dromedare. Auch der englische General Lacke gab uns erst im J. 1798 in Irland ein sehr gelungenes Beispiel hievon.

*) Dieser Zwittergattung von Infanterist und Cavallerist gab man, sei es, daß aus dieser Zusammensetzung etwas so Gefürchtetes hervorgehen sollte, wie die Phantasie das fabelhafte Ungeheuer, den Drachen, sich vorstellt, oder daß man in ihm und dieser Schöpfung Aehnlichkeiten anderer Art fand, den Namen Dragoner.

befestigt war, daß sie nicht fallen konnte, in der rechten Hand.

In Deutschland fiel die Erscheinung und der Gebrauch dieser reitenden Infanterie in den nämlichen Zeitpunkt, in welchem man die Lanze bei der Reiterei gänzlich entfernte, und die bisher noch bestandenen Speerreiter oder Lanciers in Kürassiere umwandelte. Diese Letzteren wurden nun in dem Gebrauche des Degens und der Pistole, die Carabiniere oder Arkebusiere außerdem in der Fertigkeit geübt, ihre Feuerröhre in den verschiedenen Gangarten des Pferdes zu laden, und nach allen Seiten treffende Schüsse abzufeuern. Der Dragoner sollte sich besonders den ganzen Infanteriedienst eigen machen. Das Reiten, das schnelle Auf- und Absitzen mußte fleißig mit dieser Truppe geübt werden.

Die Dragoner kämpften bei den Deutschen damals nicht zu Pferde; nachdem sie in so schnellem Rosseslaufe, als die Umstände eben forderten, den Punkt erreicht hatten, auf welchem sie thätig wirken sollten, sprangen sie von den Pferden, die dann gekoppelt und bestimmten Wächtern übergeben wurden. Hierauf formirten sie sich schnell in Rotten und Glieder und fochten wie das übrige Fußvolk.

Die Reiter-Regimenter sollten 1000 Pferde haben, welche in 4 Fahnen, nämlich eine jede zu 250 Pferden abgetheilt waren. Uiber 50 Pferde sollte ein Rottenmeister gehalten werden, so daß sich beim ganzen Regiment 20 befänden. Auf 12 Mann beiläufig sollte sich ein mit dem Feuergewehr Bewaffneter befinden.

Bei jeder Fahne kamen vor: 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister, 1 Fähnrich, 2 Corporale, 2 Trompeter, 1 Feldprediger, 1 Feldschreiber, 1 Wagenmeister, 1 Feldscheerer, 1 Fourier, 1 Sattler, 1 Schlosser, 1 Schmied.

So waren nun noch bei den Deutschen 1) Speerreiter, welche sich in Küraſſiere verwandelten, 2) Carabiniere oder Arkebuſiere und 3) Dragoner.

II. Die österreichiſche Cavallerie im Allgemeinen, vom 30jährigen Kriege bis auf die neuere Zeit.

Im 30jährigen Kriege unterſchieden die Kaiſerlichen hinſichtlich der Bewaffnung folgende Reitergattungen: Küraſſiere, Carabiniere, Dragoner, Croaten oder Huſaren.

Der Küraſſier war vom Kopf bis zum Fuß geharniſcht, ſo daß er beinahe der Laſt erlag. Ein Viſier bedeckte das Geſicht, den Hals ein eiſernes Halsband. Er führte einen Degen und 2 Piſtolen, welche 2 Fuß lang waren. Die Küraſſiere wurden beſonders auf den Stoß geübt. Man lehrte dieſelben, ihre Pferde links herum zu werfen, das Viſier des Gegners zu enfiliren oder den Hals des Pferdes zu durchſtechen. Eben ſo wurde der Küraſſier geübt, mit der Piſtole nach dieſen Zielen zu ſchießen, um Reiter oder Roß zu treffen. Auf 60 Schritte vom Feind ließen die Küraſſiere ihre Pferde erſt gegen denſelben auslaufen.

Der Carabinier hatte einen Carabiner, 2 Piſtolen und einen Degen. Er trug auf der rechten Seite eine kleine Taſche mit 12 Patronen; eine andere mit 6 Stück war im Sattelknopf befeſtiget. Die Carabiniere waren ſehr gewandt. Sie mußten im vollen Laufe vor- und rückwärts, rechts und links ſchießen.

Der Dragoner war wie der Musketier bewaffnet und ohne Schutzwaffe. Die Dragoner wurden ebenſo, wie die Carabiniere geübt, man lehrte ſie die Pferde

koppeln, daß sie, wenn sie abgesessen waren, ganz den Dienst der Infanterie versehen konnten.

Die Croaten führten einen Carabiner und langen Säbel. Sie hatten keine regelmäßige Fechtart; sie warfen sich in wilden Schwärmen auf den Feind und benützten dabei nach Gelegenheit den Säbel oder ihren Carabiner. Sie wurden besonders für den kleinen Krieg, zu Vorposten, Rekognoscirungen, zur Seitendeckung und Vorhut u. s. w. verwendet.

Bei sämmtlichen Reitergattungen befanden sich die Officiere vor der Front, der Fähnrich oder Cornet in der Mitte des ersten Gliedes, die Unterofficiere hinter der Front.

In der Schlacht bei Leipzig hatte Tilly 17 Regimenter zu 750 — 800 Pferden. Bei Lützen bestand die kaiserliche Reiterei aus 170 Compagnien, jede beiläufig zu 106 Pferden; sonach war der Stand einer Compagnie zwischen 80 — 100 Pferden. Sie hatten an Befehlshabern: 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Musterschreiber, 1 Wachtmeister, mehrere Quartiermeister und Corporale; ferner gehörten noch zur Schwadron: 2 Trompeter, 1 Schmied, 1 Feldscherer, 1 Sattler.

Nach dem 30jährigen Kriege verblieben bei den Oesterreichern diese alten Reitergattungen, nur traten nachher Husaren auf, welche in diesem Kriege unter dem Namen Kroaten in der Armee bekannt waren, kamen aber erst seit 1688 und in den spätern Jahren als stehen bleibende Regimenter vor.

Kaiser Ferdinand III. hinterließ seinem Nachfolger Leopold I. jedoch blos 7 Küraſſier- und 1 Dragoner-Regiment. Ein Küraſſier- oder Dragoner-Regiment hatte 5 Compagnien oder halbe Escadrons, die zusammen bei 800 bis 1000 Mann zählten.

Der Stab eines Reiter-Regiments zu Montecuculi's Zeiten bestand aus:

1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Quartiermeister, 1 Feldprediger, 1 Auditor und Secretär, 1 Adjutant, 1 Wagenmeister nebst seinen Gehilfen, 1 Profoß.

Die Prima Plana einer Compagnie waren:

1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Sattler, 1 Wachtmeister, 3 Corporals, 1 Quartiermeister, 1 Trompeter, 1 Schneider.

Jede der 5 Compagnien eines Regimentes hatte an gemeinen Reitern 150 Mann.

Kaiser Leopold I. errichtete noch 14 Küraſſier-, 11 Dragoner- und 5 Husaren-Regimenter, reducirte aber wieder 1 Küraſſier- und 2 Dragoner-Regimenter. Bei seinem Tode bestand demnach die österreichische Cavallerie aus 20 Küraſſier-, 10 Dragoner- und 5 Husaren-Regimentern.

Kaiser Joseph I. errichtete noch 2 Dragoner-Regimenter und hinterließ im Jahre 1811: 20 Küraſſier-, 12 Dragoner- und 5 Husaren-Regimenter.

Kaiser Karl VI. vermehrte die Cavallerie um 4 Küraſſier-, 11 Dragoner- und 6 Husaren-Regimenter, wogegen aber auch 6 Küraſſier-, 9 Dragoner- und 3 Husaren-Regimenter aufgelöſet wurden, so daß bei seinem Tode im Jahre 1740: 18 Küraſſier-, 14 Dragoner- und 8 Husaren-Regimenter übrig blieben.

Der Stand der österreichischen Cavallerie vor Ausbruch des österreichischen Erfolgekrieges war folgender:

a) Ein Küraſſier-Regiment bestand aus 6 Escadrons oder 12 ordinären Compagnien und 1 Carabinier-Compagnie, in Allem 13 Compagnien.

Die 6 ersten ordinären Compag.	à 76	zählten	456 Köpfe
Die 6 letztern do.	à 75	„	450 „
Eine Carabinier-Compagnie aus	—	„	94 „
		Summa	1000 „
		Hierzu der Stab	9 „

Mithin das ganze Regiment 1009 Köpfe.

b) Ein Dragoner-Regiment bestand aus 6 Escadrons oder 12 ordinären und 1 Grenadier-Compagnie von der Stärke der vorigen.

c) Ein Husaren-Regiment bestand aus 5 Escadrons oder 10 Compagnien zu 80 Köpfen, zusammen aus 800 und mit dem Stabe aus 809 Köpfen.

Daraus folgt der complete Stand der sämmtlichen Cavallerie im Jahre 1740:

von 18 Küraſſier-Regimentern	. . .	18162	Mann.
„ 14 Dragoner- do.	. . . .	14112	„
„ 8 Husaren- do.	. . . .	6472	»
	Summa . .	38746	Mann.

Zum Stabe eines Regimentes gehörten:

1 Oberſt, 1 Oberſtlieutenant, 1 Major, 1 Quartiermeiſter, 1 Auditor, 1 Kaplan, 1 Adjutant, 1 Regimentsfeldſcherer (und ſeine 6 Geſellen,) 1 Profoß cum suis.

Bei einer Compagnie befanden ſich:

a) Küraſſiere.	b) Dragoner.
Bei einer ordinären Compagnie.	Bei einer ordinären Compagnie.
1 Rittmeiſter,	1 Hauptmann,
1 Lieutenant,	1 Lieutenant,
1 Cornett (Fähnrich),	1 Cornet (Fähnrich),
1 Wachtmeiſter,	1 Wachtmeiſter,
3 Corporals,	3 Corporals,
1 Pauker.	1 Tambour.

Bei einer Carabinier-Compag.:	Bei einer Grenadier-Compag.:
1 Rittmeister,	1 Hauptmann,
1 Lieutenant,	1 Lieutenant.
1 Unterlieutenant,	1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeister,	1 Wachtmeister,
4 Corporals,	4 Corporals,
1 Trompeter.	1 Tambour.

Außerdem waren bei jeder Compagnie: 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Sattler und 1 Schmied.

Unter der Kaiserin Maria Theresia wurden im Jahre 1767 2 Dragoner-Regimenter zu Chevauxlegers übersetzt, und 1768 aus den Carabinier- und Grenadier-Compagnien der schweren Reiterei zwei eigene Carabinier-Regimenter, jedes zu 6 Escadrons, zusammengesetzt.

Im Jahre 1769 wurde der Rang der Cavallerie-Regimenter wie folgt festgesetzt:

Nro.	Nro.
1. Kaiser-Chevauxlegers.	17. Kallnodey-Husaren.
2. Kaiser-Husaren.	18. Löwenstein-Chevauxleg.
3. Großh. Toscana-Küras.	19. Hessen-Darmstadt-Dragoner.
4. Erzh. Maximil.-Küras.	20. D'Ayassassa-Kürassiere.
5. Prinz Albert-Kürassiere.	21. Trautmannsdorf-Küras.
6. Liechtenstein-Dragoner.	22. Kleinholz-Kürassiere.
7. Bathiany-Dragoner.	23. Stampa-Kürassiere.
8. Karl Palffy-Kürassiere.	24. Lusinsky-Husaren.
9. Savoyen-Dragoner.	25. Potsdazky-Kürassier.
10. Modena-Kürassiere.	26. Berlichingen-Kürassiere.
11. Nadasdy-Husaren.	27. Voghena-Kürassiere.
12. Serbellon-Kürassiere.	28. Bettony-Dragoner.
13. Modena-Dragoner.	29. Caramelli-Kürassiere.
14. O'Donelli-Kürassiere.	30. Rauendorf-Husaren.
15. Althann-Carabiniers.	31. St. Ignon-Dragoner.
16. Haddik-Husaren.	

Nro.	Nro.
32. Esterhazy-Husaren.	39. Zweibrücken-Dragoner.
33. Anspach-Küraſſiere.	40. Karlstädter-Husaren.
34. Uyhazi-Husaren.	41. Warasdiner-Husaren.
35. Bethlem-Husaren.	42. Bannalisten-Husaren.
36. Törreck-Husaren.	43. Slavonier-Husaren.
37. Sachsen-Gotha-Drag.	44. Szekler-Husaren.
38. Würtemberg-Dragoner.	45. Walachiſche Dragoner.

Nach dieſer Numerirung beſtanden alſo: 2 Carabinier-, 15 Küraſſier-, 11 Dragoner-, 2 Chevauxlegers- und 15 Husaren, = zuſammen 45 Cavallerie-Regimenter.

Im Jahre 1770 hörte die Eintheilung der Regimenter in Compagnien auf, und es ward dafür jene der Escadronen feſtgeſetzt, wo je zwei eine Diviſion formiren.

Im Jahre 1771 ward bei der ſämmtlichen Cavallerie, um auch zu Fuß auszurücken, das Infanterie-Exercitium eingeführt. Bisher completirten ſich die Cavallerie-Regimenter durch eigene Werbungen; in dieſem Jahre ward aber angeordnet, daß ſie ſich aus den Werbbezirken der deutſchen Infanterie-Regimenter, oder aus dieſen Regimentern ſelbſt rekrutiren ſollten. Jedem Cavallerie-Regimente wurde ſonach ein gewiſſer Bezirk angewieſen. Die Completirung der Husaren-Regimenter hing von der Rekrutenbewilligung der Landtage ab.

Im Jahre 1773 ward jedes Carabinier-Regiment mit noch 2 Escadronen Chevauxlegers vermehrt. Die Zahl der ſchweren Regimenter wurde vermindert; ſo ward in demſelben Jahre ein Küraſſier-Regiment zu Chevauxlegers und 1779 ein anderes Regiment zu Dragonern überſetzt, und ſchon früher 1775 wurden 4 Küraſſier-Regimenter reducirt, und bis zum Jahre 1779 bereits 4 Dragoner-Regimenter zu Chevauxlegers umgewandelt.

In dem Zeitraume von 1769 bis 1780 finden wir, daß sich die Anzahl der Cavallerie-Regimenter von 45 auf 37 vermindert hat, wie folgende neue Rangbestimmung zeigt.

Nro.	
1.	Kaiser-Chevauxlegers.
2.	Kaiser-Husaren.
3.	Großh. Toscana-Drag.
4.	Hohenzollern-Küraſſiere.
5.	Prinz Albert-Carabin.
6.	Kinsky-Chevauxlegers.
7.	Richecourt-Tiege-Dragoner.
8.	Czeſchewitz-Küraſſiere.
9.	Nadasdy-Husaren.
10.	Mecklenburg-Küraſſ.
11.	Modena-Chevauxlegers.
12.	Naſſau-Uſingen-Küraſ.
13.	Großh. Franz v. Toscana-Carabiniers.
14.	Haddik-Husaren.
15.	Kalnokky-Husaren.
16.	Richecourt-Chevauxleg.
17.	Heſſen-Darmſtadt-Chevauxlegers.
18.	Jaquemin-Küraſſiere
19.	Trautmannsdorf-Küraſ.
20.	Berlichingen-Küraſſier.
21.	Czartorinsky-Küraſſier.
22.	Lobkowitz-Chevauxleg.
23.	Caramelli-Küraſſiere.
24.	Wurmſer-Husaren.
25.	D'Arberg-Dragoner.
26.	Eſterhazy-Husaren.
27.	Anſpach-Küraſſiere.
28.	Gräver-Husaren.
29.	Barco-Husaren.
30.	Coburg-Dragoner.
31.	Würtemberg-Dragoner.
32.	Waldeck-Dragoner.
33.	Karlsſtädter-Husaren.
34.	Warasdiner-Husaren.
35.	Bannaliſten-Husaren.
36.	Slavonier-Husaren.
37.	Szekler-Husaren.

Nach dieſer Ueberſicht beſtand alſo bis zum Jahre 1780 die kaiſ. Cavallerie aus 2 Carabinier-, 10 Küraſſier-, 6 Dragoner-, 6 Chevauxlegers-, und 13 Husaren-Regimentern.

a) Der complete Friedensſtand eines Carabinier-Regiments von 8 Escadronen, worunter zwei Escadronen Chevauxlegers war feſtgeſetzt:

Der Stab: 1 Oberstinhaber, 1 Oberstcommandant, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-Adjutant, 1 Regiments-Chirurgus, 4 Estandartführer, 1 Stabstrompeter, 1 Stabsfeldscherer (Oberchirurg), 1 Oberschmied, 1 Profoß . . . . . 18 Köpfe.

Eine Escadron Carabiniers: 1 Rittmeister, 1 Second-Rittmeister, 2 Oberlieut., 2 Unterl., 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmied, 3 wirkliche, 2 Vice-Corporals, 145 Gemeine auf dem completen Stand 6 supernumeräre Gemeine . . . . . 174 Köpfe

Eine Escadron Chevauxlegers: vom Rittmeister bis zum Vicecorporal, wie die vorige Escadron 23 und Gemeine auf dem completen Stand 170 . . . . . 193 Köpfe

Daher 6 Escadr. Carabiniers	à 174	"	1044 "
" 2 " Chevauxleg.	à 193	"	386 "
		Summa	1448 Köpfe

b) Der complete Friedensstand eines Küraſſier-Regiments:

Der Stab wie bei den Carabiniers, nur daß er hier blos aus 1 Major und 3 Estandartführern besteht und kein Stabsfeldscherer vorhanden ist . . . . . 15 Köpfe.

Eine Escadron wie eine Carabinier-Escadron; daher 6 Escadronen à 174 Köpfe . . . . . 1044 »

Summa. 1059 Köpfe.

c) Der complete Friedensstand eines Dragoner- und Chevauxlegers-Regiments:

Der Stab wie bei den Küraſſieren . .	15 Köpfe.
Eine Escadron wie eine Chevauxlegers-Escadrons bei den Carabiniers; alſo 6 Escadron à 193 Köpfe	1158 „
Summa .	1173 Köpfe.

d) Der komplete Friedensstand eines Huſaren-Regiments:

Der Stab v. Oberſtinhaber bis zum Stabstrompeter, wie bei den Carabiniers; dann noch 2 Oberſchmiede, 1 Schmied, 1 Riemer, 1 Schneider, 1 Profoß	21 Köpfe.
Eine Escadron vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal wie eine Carabinier-Escadron, nur keinen Sattler, alſo 22, und Gemeine auf dem completen Stand 170 und in allem 192 Köpfe; alſo 8 Escadronen à 192 Köpfe	1536 „
Summa .	1557 Köpfe

Im Kriege trat folgende Vermehrung ein: Bei einem Carabinier-Regiment, jede Chevauxlegers-Escadron um 10 Gemeine, dann der Stab um 1 Stabsfeldſcherer und 1 Schneider mehr. Bei einem Küraſſier-Regiment: Der Stab um 2 Stabsfeldſcherer und 1 Schneider mehr. Bei einem Dragoner- und Chevauxlegers-Regiment: Der Stab um 2 Stabsfeldſcherer und 1 Schneider mehr; eine Escadron vom Rittmeiſter bis zum Vice-Corporal wie eine obige Escadron 23 und Gemeine auf dem completen Stand 180 und in allem 203 Köpfe. Bei einem Huſaren-Regiment: Der Stab um 1 Major, 1 Riemer, 1 Schneider und eine Escadron um 10 Gemeine mehr.

Außerdem bei jedem Cavallerie-Regiment eine Reſerve-

Escadron, mit der Stärke wie eine Feld-Escadron, nur bei den Carabiniers und Husaren ist der Stand an Gemeinen 145, bei den Küraſſieren, Dragonern und Chevaurlegers aber 114. Uebrigens war der Stand der Husaren-Regimenter verschieden. Einige Regimenter waren zu 8 und andere zu 10 Escadronen und im Kriege mit der Reserve-Escadron zu 9 oder 11 Escadronen.

Insbesondere war der complete Stand des Carlstädter Husaren-Regiments, ingleichen eines der Gränzhusaren-Corps, Warasdiner und Bannalisten:

Der Stab zählte	21 Köpfe.
Eine Compagnie 160 Köpfe, daher 3 Compagnien, aus welchen jedes bestand .	480 Köpfe.
Summa .	501 Köpfe.
Der complete Stand des Slavonischen Gränzhusaren-Regiments; der Stab . .	35 „
Die 6 Compagnien, aus welchen das Regiment bestand	960 „
Summa .	995 Köpfe.
Der complete Stand des Szekler-Husaren-Regiments:	
Der Stab	45 Köpfe.
Die 12 Compagnien (4 Stabs- und 8 ordinäre Compagnien), aus welchen das Regiment bestand, à 184 Köpfe	2208 „
Summa .	2252 Köpfe.

Im Jahre 1780 wurden aber mit Ausnahme des Szekler Husaren-Regiments alle übrigen Gränz-Husaren aufgelöst.

Aus dem im Jahre 1784 errichteten galizischen Uhlanen-Corps zu 4 Divisionen oder 8 Escadronen, welches 1787 zu den Chevaurlegers-Regimentern dergestalt eingetheilt

worden ist, daß jedes Regiment mit 2 Escadronen Uhlanen vermehrt ward, wurde im Jahre 1790 ein ganzes Uhlanen-Regiment formirt, und auf 5 Escadronen gesetzt.

Bis zum Jahre 1791 finden wir, daß die k. k. Cavallerie aus 2 Carabinier-, 9 Küraſſier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 10 Husaren- und 1 Uhlanen-Regiment bestand; außerdem war noch ein Uhlanen-Frei-Corps zu 3 Divisionen oder 6 Escadronen vorhanden, welches im Jahre 1790 in Galizien errichtet ward.

Unter Kaiser Franz II. (nachher Franz I.) sind im Jahre 1798 die Carabinier- in Küraſſier-, und die Chevauxlegers- in leichte Dragoner-Regimenter umgewandelt worden, so daß mit Ende des 18. Jahrhunderts die deutsche Cavallerie nur mehr aus zwei Reitergattungen — Küraſſieren und Dragonern — bestand.

Bewaffnet wurden sie mit Pallasch, Carabinern und 2 Pistolen. Zur Kopfbedeckung erhielten sie statt den dreieckgestülpten Hüten Caskets nach Art römischer Helme. Die Uniform in der Grundlage bei den Küraſſieren Weiß, bei den Dragonern Grün, nur die Aufschläge, Krägen und Knöpfe verschieden. Ungarische Hosen und kürzere Stiefel.

In demselben Jahre wurden wieder zwei neue Husaren-Regimenter errichtet, das bestandene Uhlanen-Frei-Corps zu einem zweiten Uhlanen-Regiment umgeschaffen; aus den Chevauxlegers-Divisionen der 2 Carabinier-Regimenter wurde ein neues Küraſſier-Regiment formirt; und aus den berittenen Frei-Corps: Bussy, Rohan, Carneville und Bourbon das Bussy-Jäger-Regiment zu 8 Escadrons zusammengesetzt.

Die österreichische Armee bestand nunmehr wieder aus: 12 Küraſſier-, 15 Dragoner-, 12 Husaren-, 2 Uhlanen- und einem Jäger-Regiment zu Pferd, zusammen 42 Regi-

menter, welche 282 Escadronen ausmachten. Auch erhielt jede Reitergattung für sich besonders eine eigene Rangsnummer, nach welcher selbe sammt dem Namen des Inhabers, wie solches noch heute besteht, benannt wurde.

Im Jahre 1801 wurde ein drittes Uhlanen-Regiment errichtet, 1802 aus 6 Dragoner-Regimenter wurden eben so viele Chevauxlegers gebildet, und in der Folge einige Küraſſier- und Dragoner-Regimenter aufgelöst, so daß im Jahre 1809 die österreichische Cavallerie noch bestand aus: 8 Küraſſier- und 6 Dragoner-Regimentern (jedes zu 6 Feld- und 1 Reserve-Escadron); 3 Chevauxlegers-, 12 Husaren- und 3 Uhlanen-Regimentern (jedes zu 8 Feld- und 1 Reserve-Escadron); dann 6 Escadronen Stabs-Dragoner.

Im Jahre 1813 ist das vierte Uhlanen- und 1814 das siebente Chevauxlegers-Regiment errichtet worden.

III. Die verschiedenen österreichischen Reitergattungen insbesondere.

A. Die Carabiniers und Grenadiers zu Pferde.

Diese Reitergattung wurde als der Kern der deutschen Cavallerie betrachtet, und wie früher schon erwähnt wurde, war schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Compagnie Reiterei

aus 20 Lancieren,
60 Carabinieren und
100 Küraſſieren gebildet worden.

Unter Kaiser Karl VI. ward 1711 bei jedem Küraſſier-Regiment eine Carabinier- und schon früher auch bei jedem Dragoner-Regiment eine Grenadier-Compagnie zu Pferde errichtet. Die Leute mußten von ansehnlicher

Größe und starkem Körperbaue seyn. Sie führten lange krumme Säbel, da die Küraſſiere und Dragoner mit geraden Pallaſchen verſehen waren. Die Grenadiere trugen Bärenmützen mit einer auf dem Schilde angebrachten Granate. Die Compagnie ſtand jedesmal an einem Flügel des Regiments rechts oder links, nämlich, jenachdem ſolches auf dem rechten oder linken Flügel der Armee oder des Corps poſtirt worden war; während dem Marſche aber bildete ſie ſtets die Tête des Regiments.

Die Carabinier- und Grenadier-Compagnien führten eine Eſtandarte, und ihre Montour war jener des Regiments gleich. Die Grenadiere trugen Stiefeln, die Carabiniere jedoch Kamaſchen. Erſtere waren auch mit Granattaſchen, welche zur Aufbewahrung der Granaten dienten, verſehen. Die Grenadiere wurden außer in dem Exercitium zu Pferd, auch in jenem zu Fuß; die Carabiniere aber vorzugsweiſe im Geſchwindladen und Schießen geübt.

Schon in der Schlacht bei Parma und in der Affaire bei Guaſtalla 1734 haben mehrere Carabinier-Compagnien mit viel Auszeichnung gefochten, und 1738 in dem Treffen bei Cornia und Mehadia hat ſich die Grenadier-Compagnie von Khevenhüller ſehr hervorgethan.

Im Jahre 1743 hatte der General Graf Karl Palffy die Carabiniere und Grenadiere zu Pferd bei Breiſach am Rhein commandirt; und 1756 in der Schlacht bei Loboſitz hat die Carabinier-Compagnie von Trautmannsdorf ſich beſonders tapfer gehalten. Uiberhaupt leiſteten dieſe Truppen ganz vorzügliche Dienſte im 7jährigen Kriege. In der Schlacht bei Breslau 1757 waren 12 Carabinier- und Grenadier-Compagnien zuſammengezogen und ſtanden unter dem Commando des Generals Fürſten von Löwenſtein. In der Schlacht bei Hochkirchen 1758,

waren von dieser Truppe 16 Compagnien unter dem General d' Ayasassa, vereiniget. In der Schlacht bei Kunersdorf und bei Meißen 1759, dann in der Schlacht bei Liegnitz, vorzüglich aber in der Schlacht bei Torgau 1760, wo General Graf d' Ayasassa 10 Escadronen Carabiniere und Grenadiere commandirte, hatte diese Truppe viele Proben der Tapferkeit an den Tag gelegt.

Im Jahre 1768 wurden aus den Carabinier- und Grenadier-Compagnien der sämmtlichen Cavallerie zwei Carabinier-Regimenter, jedes zu 6 Escadronen, zusammengesetzt. Die Uniformirung war dieselbe wie bei den Küraſſieren, nur erhielten sie bortirte Hüte.

Zu jedem dieser beiden Regimenter kam 1773 noch eine Division oder 2 Escadronen Chevauxlegers, allein schon im Jahre 1798 wurden beide Regimenter in Küraſſier-Regimenter (dermal das 1. und 3. Regiment) umgewandelt, und die Chevauxlegers-Divisionen aber zu dem in diesem Jahre neuerrichteten Küraſſier-Regiment Nr. 6 eingetheilt.

B. Die Küraſſiere.

Diese sind unter allen Reitergattungen die ältesten in Deutschland. Der Ursprung reicht bis in das graueste Alterthum hinauf.

Bei den Persern, Griechen und Römern kamen die geharnischten Reiter unter verschiedenen Benennungen vor. Im Mittelalter erscheinen sie als Ritter und Knappen, später in Frankreich als Gensdarmen, in den Niederlanden als deutsche Reiter, in Deutschland selbst als Küraſſiere.

Damals, zu Zeit des Unabhängigkeitskrieges der Niederländer gegen die Spanier, konnte man die Küraſſiere noch als Abkömmlinge der Ritterschaft betrachten; auch

war die Mehrzahl von ärmerem Adel. Die immer steigende Vermehrung des Fußvolks veranlaßte jedoch den Adel, sich um die Officiersstellen bei demselben zu bewerben, und die Küraſſiere ergänzten sich allmählich auch aus dem Bürger- und Bauernstande. Sie waren jedoch nicht die einzigen, mit Küraſſen versehenen Reiter; denn die Hakenschützen und Carabiniers trugen damals auch Küraſſe. Uiberhaupt glich die Rüstung der deutschen Küraſſiere des 16. Jahrhunderts der Rüstung der ehemaligen Ritter; nur trugen sie weder Schild noch Lanze, auch war der Helmschmuck ꝛc. nicht so kostbar *).

Die Küraſſiere standen nach dem Verschwinden der Lanciers unter allen Reitergattungen am meisten in Ansehen; denn Graf Khevenhüller erwähnt in seinen 1734 herausgegebenen Obſervationspunkten, daß die Küraſſiere vor Alters das Privilegium hatten, in Justizial-Angelegenheiten nicht von ihrem Obersten, sondern vom Feldherrn selbst gerichtet zu werden.

Die Küraſſier-Regimenter bestanden unter Kaiser Rudolph II. fast durchgehends aus 1000 Mann, obschon das Regiment des Friedrich Grafen Hohenlohe und das des Wild- und Rheingrafen Otto 1500 Mann stark war.

---

*) Der Küraſſier trug einen Helm zum Schließen, einen ganzen Küraß, Arm- und Beinschienen und eiserne Handschuhe. Ueber die Rüstung hatte er ein kurzes, schneidendes Schwert gegürtet sowohl zum Hieb als zum Stich. Am Sattel führte er, zwei Pistolen, welche, bevor er aufsaß, gespannt wurden, und an der rechten Pistolenhalfter die Pulverflasche und zwei Spanner. Das Pferd brauchte nach allgemeiner Meinung nicht das beste zu seyn. Ein jedes wohlgebaute Pferd, welches die üblichen Bewegungen konnte, wurde für diese Waffengattung als tauglich erachtet.

Im Jahre 1618 ward vom Feldmarschall Heinrich Duval Grafen von Dampierre das gegenwärtige 8. Küraſſier-Regiment errichtet, welches als das älteſte Regiment der ganzen österreichiſchen Armee bezeichnet wird.

Schon aus der erſten Zeit ſeiner Errichtung beſitzt es von Kaiſer Ferdinand II. für bewieſene Treue und Tapferkeit mehrere Privilegien, welche von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Franz I. bei Gelegenheit der im Jahre 1819 ſtattgehabten Secularfeier allergnädigſt beſtätiget wurden. Es ward nämlich im Jahre 1619 der Oberſt St. Hilaire mit 500 Reitern vom Inhaber Grafen Dampierre von Krems nach Wien entſendet, und derſelbe erſchien am 6. Juni in der Nacht unvermuthet in der kaiſerl. Burg, gerade zur nemlichen Zeit, als die Aufrührer unter Anführung des Andr. Thonradel in das Zimmer Kaiſer Ferdinands II. gedrungen waren, um ihn gefangen zu nehmen. Dieſe Ankunft zur rechten Zeit erſtickte den Aufruhr, der ſelbſt die Perſon des Kaiſers gefährlich bedrohte.

Die Küraſſier-Regimenter waren unter der Regierung Kaiſer Ferdinands II. von ungleicher Stärke, von 5 bis 10 Compagnien, jede zu 100 Mann; bis unter Kaiſer Ferdinand III. wurden ſie 1647 durchgängig auf 1000 Mann geſetzt; wo ein Regiment 10 Compagnien hatte, die 5 Escadrons formirten. In der Folge jedoch war der Stand der Regimenter ſtets geringer geworden; ſo daß das Regiment 1673 nur aus 900 Mann, im Türkenkriege 1683 aber nur aus 800 Mann beſtand.

Im Jahre 1695 wurden die Regimenter auf 12 Compagnien geſetzt, formirten 6 Escadrons, und beſtanden aus 1068 Mann.

Bei dem Regierungungsantritt Kaiſer Karls VI. erhielt 1711 jedes Regiment außer dem wirklichen Oberſten

noch einen Obersten als Commandanten, und jedes Regiment wurde um eine Carabinier-Compagnie vermehrt.

Das Regiment bestand sonach aus 6 Escadrons oder 12 ordinären und 1 Carabinier-Compagnie, in allem 13 Compagnien.

Die 6 ersten ordinären Compagnien zu 76 Köpfen machten 456 Köpfe.

Die 6 letztern ordinären Compagnien zu 75 Köpfen machten . . . . . 450 »

Eine Carabinier-Compagnie aus . . . . 94 »

Summa 1000 »

Hiezu der Stab 9 »

Mithin das ganze Regiment 1009 Köpfe.

Besonders hatten sich die Küraſſiere 1716 unter dem Prinzen Eugen von Savoyen in der Schlacht bei Peterwardein rühmlichſt ausgezeichnet. Dumont erwähnt von dieſer Schlacht in einer Anmerkung ſeiner Beſchreibung der Thaten dieſes Feldherrn: »Die kaiſerlichen Reiter ſind der Schild und die Zierde der deutſchen Truppen. Sie pflegen wie eine Mauer unbeweglich die feindliche Macht aufzuhalten, und ſowohl im Weichen, als Vorrücken, eine ſo ungetrennte Ordnung zu beobachten, und dennoch beſtändig ſo zu arbeiten, daß man meinen ſollte, ſie wären keine Krieger, nur Zuſchauer.«

Unter der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia, wo das neue Verpflegs-Reglement eingeführt wurde, ſind 1768 aus den bei den Küraſſier-Regimentern befindlichen Carabinier-Compagnien und aus den bei den Dragoner-Regimentern befindlichen Grenadier-Compagnien, zwei beſondere Carabinier-Regimenter gebildet worden. Die bisherigen Pauken wurden abgeſchafft, und es blieben bloß die Trompeten.

Im Jahre 1770 wurden die Küraſſier-Regimenter auf 6 Feld- und 1 Reſerve-Escadron geſetzt. Die 6 Escadronen formirten 3 Diviſionen, wo jede von einem Stabsofficier commandirt wurde.

Die errichteten Carabinier-Regimenter wurden jedoch ſchon 1798 unter der Regierung Kaiſers Franz II. in Küraſſier-Regimenter umgewandelt, ſo daß mit Ende des 18. Jahrhunderts 12 Küraſſier-Regimenter beſtanden haben.

C. Die Dragoner und Chevaurlegers.

Unter der Benennung Dragoner kam dieſe Reitergattung zuerſt bei den Franzoſen bei Gelegenheit einer Recognoscirung Heinrichs IV. als Königs von Navarra vor, und ihr Name und Gebrauch fand bald in den andern Heeren Anklag.

Bei den Deutſchen werden ſie größtentheils, aller Schutzwaffen entbehrend, als Infanteriſten exercirt, beſonders aber im ſchnellen Auf- und Abſitzen geübt, geſchildert; die am Orte ihrer Beſtimmung angekommen, die Pferde kuppelten, und mit Zurücklaſſung eines geringen Theiles der Mannſchaft bei dieſen den Kampf zu Fuß begannen.

In dem Zeitraum von 1648 — 1738, welcher die Kriege der Franzoſen in den Niederlanden, in Deutſchland und Italien in ſich faßt, glichen ſich die Dragoner faſt aller Heere. Ihre Bewaffnung beſtand in einem längeren Feuergewehr, als es bei der übrigen Reiterei üblich war, das nach der Einführung des Bajonnets auch mit dieſem verſehen wurde, einem Paar Piſtolen und einem breiten Degen oder Pallaſch.

Unter Kaiſer Rudolph II. wurden aus den, im 16. Jahrhundert noch beſtandenen Speerreitern oder

Spießern, Arquebusier-Regimenter, welche an Stärke meistens jenen der Küraſſiere gleich kamen, errichtet.

Um die Mitte des 30jährigen Krieges verſchwanden die Arquebuſiere, auch Schützenreiter genannt, und an ihre Stelle traten die Dragoner, deren Gebrauch Ernſt Graf von Mannsfeld, General der böhmiſch-evangeliſchen Union, zuerſt in Deutſchland eingeführt haben ſoll *).

Die Regimenter wurden 1647 unter Kaiſer Ferdinand III. auf 1000 Mann geſetzt, nach dem Nymweg'ſchen Frieden 1679 kamen ſie jedoch, wie die Küraſſiere auf 800, und 1687 wieder auf 1000 Mann.

Im ſpaniſchen Succeſſions- (Erbfolge-) Krieg, im Jahre 1702 wurde jedes Regiment mit einer Grenadier-Compagnie von 100 Mann vermehrt; und unter Kaiſer Leopold I. und Joſeph I. beſtanden ſie, wie die Küraſſiere aus 12 Compagnien, welche 6 Escadronen formirten.

Außer dem Oberſten-Inhaber erhielt 1711 jedes Regiment noch einen Oberſten als Commandanten.

Unter Maria Thereſia 1768 wurden die Gre-

*) Folgendes iſt die Beſchreibung, die Fürſt Montecuculi im 16. Capitel ſeiner Kriegsnachrichten von den kaiſerlichen Dragonern macht. Er ſagt: »Die Dragoner ſind nichts anders als Fußvolk, welches mit leichten Musketen, die ein wenig kürzer ſind, als die andern, ingleichen mit halben Piken und Säbeln bewaffnet ſind, um ſich eines Poſtens ſchleunig zu verſichern, oder dem Feinde bei einem Uiber- oder Durchgang zuvor zu kommen. Zu dem Ende gibt man ihnen Hauen oder Schaufeln. Man ſetzt ſolche zu Pferde, in die Mitte oder auf die leeren Plätze der Bataillons, damit ſie über die andern wegſchießen können. Außerdem fechten ſolche zu Fuß.«

nadier-Compagnien wieder zu den zwei neu errichteten Carabinier-Regimentern eingetheilt; die Dragoner erhielten Küraſſier-Carabiner ſtatt ihren Flinten mit Bajonnets, dann Trompeten ſtatt Trommeln; die Dragoner-Achſelſchnüre *) wurden abgeſchafft, und die Regimenter Kaiſer und Löwenſtein wurden zu Chevauxlegers-Regimentern umgeſtaltet.

Ein Dragoner-Regiment wurde 1770 auf 6 Feld- und 1 Reſerve-Escadron geſetzt. Die 6 Escadronen formirten 3 Diviſionen, jede von einem Stabsofficier commandirt.

Die Regimenter: Kinsky, Jung-Modena und Darmſtadt wurden 1775, Lobkowitz 1779 und La Tour 1791 zu Chevauxlegers-Regimentern umgeſtaltet.

Im Türkenkriege 1788 wurden einige Dragoner-Regimenter mit Küraſſen und Pickelhauben verſehen.

Die bisher beſtandenen 6 Dragoner- und 7 Chevauxlegers-Regimenter wurden 1798 zu leichten Dragoner-Regimentern umgeſtaltet; auch wurden im nämlichen Jahre noch zwei andere derlei Regimenter neu errichtet; ſo daß mit Ende des 18. Jahrhunderts 15 leichte Dragoner-Regimenter beſtanden.

D. Die Huſaren.

Sie ſtammen von den Kroaten ab, und bildeten wie dieſe eine ungariſche Miliz zu Pferde. Schon unter dem ungariſchen Könige Mathias I. Corvinus wurde 1445 die Einrichtung getroffen, daß 20 Jobagines oder Ackerleute einen Reiter ſtellen ſollten, welcher

*) Die Achſelſchnüre trugen die Dragoner blos zur Zierde, waren aber anfänglich dazu beſtimmt, die Fouragier-Bünde zu binden.

daher Husar, das ist: der Zwanzigste, genannt wurde; jedoch wird der Name »Husar« erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts historisch. Die Zügellosigkeit, Raublust und militärische Unzuverlässigkeit der Kroaten hatte sie so in Verruf gebracht, daß der zahlreiche ungarische Adel die Gelegenheit eines neuen Aufgebotes benutzte, um sich ganz von den Kroaten zu trennen, und ein eigenes Regiment zu bilden. Da gerade der zwanzigste Edelmann aufgeboten worden war, nahm dieses Aufgebot den Namen Husaren (eigentlich »Zwanziger«) an, und zeichnete sich durch eine gleichfarbige, sehr prachtvolle Nationaltracht aus, die sich von der Husaren-Uniform der Neueren nur darin unterschied, daß die Dollmanns und Pelze bis über die Hüften reichten. Die Knöpfe und Schnüre waren von Gold und Silber; sehr reiche Edelleute trugen auch bisweilen kleine Küraſſe von demselben Metall unter der offen stehenden Uniform.

Uibrigens ist die Zeit ihrer eigentlichen Errichtung schwer zu bestimmen; denn schon seit der Zeit, als die Krone Ungarns an Oesterreich kam, dienten die Husaren als freiwillige Corps auf die Dauer des Krieges dem durchlauchtigsten Erzhause. Sie wurden damals entweder von den Comitaten gestellt, wo man sie dann im Allgemeinen Landschafts-Husaren nannte; überdieß führten sie auch noch den besondern Namen ihrer Comitate oder Gespanschaften, als: Die Raaber, Vesprimer, Comorner ꝛc. Husaren; oder die Grenz-Husaren, welche in den Grenzplätzen und Palanken lagen, und das Land gegen die türkischen Streifereien schützten.

Unter Kaiser Karl V. und seinem Bruder König Ferdinand I. im Jahre 1547 waren schon Husaren bei der Armee in Deutschland, welche in der Schlacht bei

Mühlberg den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich gefangen nahmen.

Auch finden wir, daß in den Kriegen, die unter Kaiser Rudolph II. Statt gefunden haben, schon mehrere Husaren-Corps sich gebildet hatten; namentlich hatte der Erzherzog Mathias bei seiner Armee in Ungarn 1 Corps von 500 Mann. Das Palffy'sche Husaren-Corps zählte 600; das Forgács'sche 500; Radasdy's Fahnen 100 Mann u. a. m.

Zu dem 1602 ausgebrochenen Krieg gegen die Türken stellten die ungarischen Gespanschaften 1000, die Grenzhäuser 2000, und die Siebenbürger 3000 Mann. Allein da im Laufe des Krieges der größere Theil Ungarns in türkische Gewalt kam, und der noch übrige Theil durch Mißvergnügte und inneren Krieg beunruhigt war; so sind diese Truppen unter der Regierung Kaiser Ferdinands II. und III. nicht außer Land benützt worden.

Tilly soll in der Schlacht bei Breitenfeld (1631) bereits 5 Husaren-Regimenter in seiner Armee gehabt haben, die hauptsächlich nur zum Vorpostendienst, zu Streifereien ꝛc. verwendet worden seien; in dem Türkenkriege 1663 und 1664 wird der Husaren von Bercheny und Kohary gedacht.

Erst seit 1688 und in den spätern Jahren unter Kaiser Leopold I. wurden stehenbleibende Regimenter errichtet, welche auf denselben Fuß gesetzt wurden, wie die deutsche Cavallerie. So wurde das erste (gegenwärtig 9te) 1688, das zweite (gegenwärtig 8te) 1696, und das dritte (gegenwärtig 3te) Husaren-Regiment 1702 errichtet *).

*) Während des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714) wurde auch in Frankreich ein Husaren-Regiment errichtet; eben

Unter Kaiser Karl VI. kam ein Regiment auf 800, im Jahre 1726 auf 1000 Mann zu 12 Compagnien, welche 6 Escadrons formirten.

Im Jahre 1734 wurden abermals 2 Regimenter, dann 1741 und 1743 in jedem dieser Jahre ein Husaren-Regiment errichtet; so bestanden schon 6 Regimenter, welche 1748 auf 10 Compagnien oder 5 Escadronen herabgesetzt wurden.

Im siebenjährigen Kriege*) wurden abermals 3 Regimenter neu errichtet, und zwar eines im Jahre 1756 und die anderen zwei 1762; unter Letzterem auch das Siebenbürgische Grenz-Husaren-Regiment Szekler. Die Regimenter wurden auch wieder wie zuvor auf 12 Compagnien oder 6 Escadronen gebracht.

Die Eintheilung der Regimenter in Compagnien kam 1767 ab; dagegen wurde jene in Escadronen eingeführt; 1770 bestand jedes Regiment aus 7, und 1781 aus 10

---

so wurden in Bayern und Preußen zu Anfang des 18. Jahrhunderts Husaren errichtet, welche im Wesentlichen ihren Vorbildern glichen.

*) Die glänzendste Periode der Husaren in Preußen fällt jedoch in das Zeitalter Friedrich des Großen. Bei seinem Tode hatte die preußische Cavallerie 10 Husaren-Regimenter, jedes zu 10 Schwadronen.

Der außerordentliche Ruf, den sich die Husaren im 7jährigen Kriege erworben hatten, wirkte belebend auch im Frieden fort, und erhielt jenen kriegerischen Geist, ohne welchen keine Truppe etwas taugt. Alles, was Husar hieß, glaubte sich zu ungewöhnlicher Kühnheit, mitunter auch zu tollen Streichen verpflichtet, wodurch »die Husarenstreiche« sprüchwörtlich wurden. Man errichtete daher überall Husaren-Regimenter, und es hat fast geschienen, als wenn mit der Husaren-Uniform auch der Husarengeist an- und ausgezogen worden wäre.

Escadronen, welche Letztere 5 Divisionen, jede von einem Stabsofficier commandirt, formirten. Auch bestand bei jedem Regiment außerdem noch eine Reserve-Escadron.

Aus dem im Jahre 1793 in Slavonien errichteten Oesterreichisch-Steyer-Wurmser'schen Frei-Corps, wobei sich nebst 2 Infanterie-Bataillons auch 4 Husaren-Escadronen befanden, wurden aus letzteren unter Kaiser Franz II. 1798 ein reguläres Husaren-Regiment gebildet; eben so wurden aus den 5ten Divisionen der Husaren-Regimenter, zwei neue Husaren-Regimenter formirt; wo jedes Regiment dann nur aus 8 Escadronen oder 4 Divisionen bestand; so hatte im Laufe des 18. Jahrhunderts ein Husaren-Regiment abwechselnd eine Stärke von 800 bis 2200 Mann.

Im Jahre 1798 erhielten sämmtliche Husaren-Regimenter für sich besonders, eine eigene Rangs-Nummer, nach welcher selbe nebst dem Namen des Inhabers benannt wurden.

Mit Ende des 18. Jahrhunderts zählte man noch wie heut zu Tage 12 Husaren-Regimenter *).

E. Die Uhlanen.

Sie sind eine mit Lanzen bewaffnete leichte europäische Reiterei, welche mehr eine Nachbildung der asiatischen Reiterei, als ein Uiberbleibsel der Ritterschaft ist.

In Oesterreich wurde zuerst 1784 zu Brünn in Mähren das galizische Uhlanen-Corps, theils aus

*) Das 1791 in Sachsen errichtete Husaren-Regiment vertauschte 1822 die Uniform; so wie etwas später die bayerischen Husaren auch in Dragoner sich verwandelten. Nur in Oesterreich, Preußen und Rußland gibt es gegenwärtig noch Husaren, welche in Rücksicht auf Zahl und Güte sich als besondere Reiterart geltend machen können.

den bei den verschiedenen deutschen Infanterie-Regimentern befindlichen und zum Cavalleriedienst geeigneten Polen, und theils aus neu angeworbenen Galiziern, zu 4 Escadronen oder 2 Divisionen errichtet; es ward damals unter das Commando des Oberstlieutenants Chev. v. Hotze gestellt. Ihre Waffen waren Lanzen, 2 Pistolen und Säbel. Der Stand dieses Corps war: Der Stab, 1 Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurgus, 1 Stabs-Trompeter, 2 Estandartführer, 1 Oberschmied, 1 Riemer, 1 Profoß . . . 13 Köpfe.
Eine Escadron (ohne die Chargen 180 Gemeine) . . . . . 202 Köpfe
Also 4 Escadronen . . . . . 808 »

Zusammen . 821 Köpfe.

Dieses Corps wurde jedoch 1787 auf 8 Escadronen oder 4 Divisionen gesetzt, und divisionsweise unter die Chevauxlegers-Regimenter eingetheilt; bei welchen sich die Uhlanen-Divisionen in dem Türkenkriege 1788 und 1789 rühmlichst ausgezeichnet hatten.

Im Jahre 1799 rückten die Uhlanen-Divisionen wieder zusammen, und bildeten dann ein Uhlanen-Regiment. Es hatte kaisergelbe Czapka, grasgrüne Gurtka und Hosen, scharlachrothe Aufschläge und gelbe Knöpfe.

Das im Jahre 1790 aus galizischen Unterthanen zu 3 Divisionen errichtete Uhlanen-Frei-Corps ward 1798 zu einem zweiten Uhlanen-Regiment umgestaltet, welches grasgrüne Czapka erhielt, und sonst wie das erste Uhlanen-Regiment uniformirt wurde.

Im Jahre 1801 ward das 3te und 1813 das 4te Uhlanen-Regiment errichtet. Ersteres bekam scharlach-

rothe und Letzteres weiße Czapka, die sonstige Uniformirung war gleich den beiden schon bestandenen Uhlanen-Regimentern.

F. Bestand der österreichischen Cavallerie in neuester Zeit.

Die Cavallerie besteht gegenwärtig aus 8 Küraſſier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Huſaren- und 4 Uhlanen-Regimentern.

Jedes Küraſſier- und Dragoner-Regiment besteht aus dem Stabe und 3 Diviſionen oder 6 Escadronen. Der Stab begreift: 1 Oberſt-Inhaber, 1 Oberſt-Commandant, 1 Oberſtlieutenant, 1 Major, 1 Regimentsadjutant, 1 Stabs-, 3 Diviſions-Trompeter, 3 Eſtandartführer, 1 Regiments-Kaplan, 1 Rechnungsführer, 1 Auditor, 1 Regiments-, 3 Ober-, 3 Unterärzte, 5 Fouriere, 1 Oberſchmied, 1 Profoß, 3 Fourierſchützen, 5 Privatdiener, zuſammen 37 Mann. Auf dem Kriegsfuß um 3 Fouriere, 1 Unterſchmied mehr, folglich 41 Mann.

Jede Escadron 1 erſter, 1 zweiter Rittmeiſter, 2 Ober-, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeiſter, 1 Trompeter, 12 Corporale, 130 berittene und 4 unberittene Gemeine, 1 Sattler, 1 Schmied, 1 Fourierſchütz, 5 Privatdiener, zuſammen 163 Mann. Auf dem Kriegsfuß hat die Escadron um 14 Gemeine mehr, folglich 177 Mann.

Die Reſerve-Escadron im Kriege hat dieſelben Chargen, wie eine Feld-Escadron, nur um 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr, dann 148 Gemeine.

Jedes Chevauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Regiment beſteht aus dem Stabe und 4 Diviſionen oder 8 Escadronen. Der Stab zählt 1 Oberſt-Inhaber, 1 Oberſt, 2 Majors, 1 Regiments-Adjutant, 1 Stabs-, 4 Diviſions-Trompeter, 4 Eſtandartführer, 1 Kaplan, 1

Rechnungsführer, 1 Auditor, 1 Regiments-, 4 Ober-, 4 Unterärzte, 6 Fouriere, 1 Oberschmied, 1 Riemer, 1 Sattler, 2 Schneider (welche den Chevauxlegers fehlen), 1 Profoß, 4 Fourierschützen, 5 Privatdiener, zusammen 47 Mann; im Kriege noch um 3 Fouriere, 1 Unterschmied mehr, also 51 Mann.

Eine Escadron im Frieden wie die deutsche Cavallerie, aber 150 berittene und 4 unberittene Gemeine und ohne Sattler, daher 182 Mann; im Kriege um 24 Mann mehr, also 206 Mann. Die Reserve-Escadron im Kriege wie eine Feld-Escadron, nur 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr, dann 300 Gemeine. Das Szekler-Husaren-Regiment, als zur Grenze gehörig, hat keinen Oberst-Inhaber, und einen Fourier weniger, daher der Stab im Frieden 45 Mann. Eine Feld-Escadron hat 128 Mann, im Kriege aber 156 Mann. Die Reserve-Escadron 180 Mann.

Die im Kriege zu errichtenden Stabs-Dragoner werden im Hauptquartier als Ordonanzen bei der Generalität, den Officieren des Generalquartiermeisterstabes u. s. w. verwendet. Eine Stabsdragoner-Escadron zählt 200 Mann und 204 Pferde.

Den verschiedenartigen Verrichtungen und der Nationalität der Truppen entsprechend, führt die Cavallerie folgende Bewaffnung:

a) Bei den Küraſſieren, wo sowohl die Mannschaft als Pferde vom größten Schlage genommen werden, ist jeder Mann mit einem Pallasch und einem Paar Pistolen bewaffnet, und außerdem sind pr. Escadron 16 Mann mit Cavallerie-Carabinern versehen; Küraſſe decken die Brust des Reiters vor Gewehrkugeln bei dem Angriffe auf feindliche Infanterie.

b) Bei den Dragonern, welche deutsche Pferde des Mittelschlages reiten, trägt jeder Mann einen Pallasch, ein Paar Pistolen, und außer 8 Mann pr. Es-

cadron, welche einen Stutzen führen, sind alle übrigen Gemeinen mit Cavallerie-Carabinern versehen. Durch diese Bewaffnung eignet sich diese Waffe, sowohl für das Gefecht in der zerstreuten Ordnung, wie auch durch die schwerern Pferde, gleich den Küraſſieren, zum Angriffe in großern Massen.

c) Die Chevauxlegers sind ganz so wie die Dragoner bewaffnet, werden aber doch zur leichten Cavallerie gerechnet, weil sie größtentheils mit ungarischen und Moldauer Pferden beritten gemacht sind, welche Raçen, obgleich man für diese Waffe jene vom größern Schlage wählt, dennoch weit behender, und in Strapatzen ausdauernder, als die für die Dragoner bestimmten, deutschen Pferden sind.

d) Die Bewaffnung der Husaren ist ebenfalls jener der Dragoner gleich, nur führt der Husar statt des Pallasches den krummen Säbel. Die Pferde sind von gleicher Raçe und gleichem Schlage, wie jene der Chevauxlegers. Die Nationalität der Mannschaft macht diese leichte Waffe besonders für den kleinen Krieg und die Avantgardegefechte geschickt.

e) Bei den Uhlanen, welche Pferde vom Mittelschlage der polnischen, ungarischen und moldauischen Raçe reiten, trägt jeder Mann einen Husarensäbel, eine etwas 8 Fuß lange Picke mit schwarz und gelbem Fähnchen und ein Paar Pistolen. Außerdem sind in jeder Escadron 8 Mann mit Cavallerie-Carabinern, und andere 8 Mann mit Stutzen bewaffnet. Durch die Picke eignet sich der damit vertraute polnische Uhlane, nebst dem Angriffe in Masse, besonders zur Verfolgung des in Unordnung gebrachten fliehenden Feindes.

Die schwere Cavallerie hat deutsche Sättel, die leichte den ungarischen Sattelbock.

Dritter Abschnitt.

Die Artillerie.

I. Das Artilleriewesen in den frühesten Zeiten.

Die Erfindung und Einführung der Feuerwaffen erschuf eine neue Waffengattung, nämlich die Artillerie.

Eben so wenig, als die wahre Erfindungszeit des Schießpulvers, läßt sich auch die der ersten Pulvergeschütze mit Gewißheit angeben. So viel uns durch die Geschichte bekannt geworden ist, finden wir für Europa die erste Anwendung der Pulvergeschütze mit Gewißheit bei der Belagerung von Alicante, durch den mauriſchen König von Granada im Jahre 1331. Mit noch mehr Gewißheit aber ist es erwiesen, daß sich die Mauren, bei der Belagerung von Algeziras 1342, mit Pulvergeschützen vertheidigten.

Die erste Nachricht von dem Daseyn der Pulvergeschütze in Deutschland gibt uns, gegen das Jahr 1356, die Geschichte der freien Reichsstädte, und die erste erwiesene Anwendung der Geschütze fand 1365 Statt, wo Herzog Albrecht von Braunschweig bei der Vertheidigung des Schlosses von Einbeck die Angriffsmaschinen des Markgrafen Friedrich von Meißen durch eine Blibuchsin (Bleibüchse) zerstörte, und ihn zur Aufhebung der Belagerung nöthigte.

Die ersten Geschütze nannte man in Italien und Spanien Bombarden, in Frankreich wahrscheinlich Kanonen, in Deutschland Büchsen (Byßen, Busten).

Die allerersten Bombarden in Italien bestanden nur aus einer nicht zu starken kupfernen Röhre, welche in einem äußerlich mit eisernen Ringen umgebenen Holzblock

eingelassen war; bald aber wurden sie aus Eisen gegossen. diese wurden alsdann auf einer hölzernen Unterlage befestigt, welche man jedoch bald vorn mit 2 Blockrädern versah, und hinten eine Art Stellholz mit Löchern anbrachte, um von der Höhe in die Tiefe schießen zu können.

Da man sich überzeugt hielt, daß die Wirkung der Geschütze mit deren Größe zunehmen müsse, so wuchs der Kaliber derselben schnell immer mehr; allein die gegossenen eisernen Geschützröhren besaßen nun nicht mehr Haltbarkeit genug. Man versuchte, dieselben aus mehreren Lagen eiserner Stäbe zusammenzusetzen, wovon die erste der Länge nach zusammengeschmiedet war, und von der zweiten ringartig umfaßt wurde, und da auch dieß dem Pulver keinen hinlänglichen Widerstand entgegensetzte, so fing man schon zu Ende des 14. Jahrhunderts an, dieselben von Bronze zu gießen.

In Deutschland, wo die Pulvergeschütze überhaupt etwas später bekannt wurden, fertigte man sie auch gleich anfangs mehrerentheils von größerem Kaliber, und nannte dieselben dann Donnerbüchsen.

Diese Vergrößerung des Kalibers erreichte im 15. Jahrhundert den höchsten Punkt; schon 1378 ließ der Rath von Augsburg 3 große Büchsen gießen, wovon die größte eine Kugel von 127 Pfund schoß, und Schweidnitz besaß später eine 160 Centner schwere Büchse, die eine 258pfündige Kugel schoß.

Dennoch nahm diese Uebertreibung in Deutschland noch am wenigstens überhand; in Italien waren die Geschütze noch größer, und in Frankreich wurde 1478 bei Paris ein Geschütz probirt, welches eine 500pfündige Kugel schoß, aber beim zweiten Schusse zersprang, und den Stückgießer nebst mehreren anderen Menschen zerriß.

Das größte Geschütz aber ließ unstreitig Mohammed II. zur Belagerung von Constantinopel im Jahre 1452 von einem ungarischen Stückgießer gießen, dessen steinerne Kugel 11 Spannen im Umfang hatte, und 1200 Pfund schwer war. Man brauchte 2 Monate, um es von Adrianopel nach Constantinopel — 36 Stunden — zu transportiren, wo es dann des Tags 7 Mal abgefeuert wurde; da man beinahe 2 Stunden bedurfte, um dasselbe zu laden. Jedoch auch dieses Riesengeschütz sprang bald, und tödtete seine Verfertiger ebenfalls. Diese großen Geschütze lagen häufig beim Gebrauche auf der Erde zwischen Balken, wo man dann durch Verrammlungen aller Art den Rückstoß möglichst zu verhindern suchte.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurden jedoch jene ganz übermäßig großen Geschütze wegen ihrer geringen Dauer und großen Unbeweglichkeit nur noch selten angewendet. Eine weitere Verbesserung war die, welche man machte, daß man an den Gerüsten, worauf die Geschütze lagen, zuerst vorne und dann auch hinten Räder anbrachte.

Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Laffeten eingeführt, wodurch man in den Stand gesetzt wurde, das große Geschütz bequem mit sich in's Feld zu führen. So eroberten die Hussiten 1431 in der bei Riesenberg vorgefallenen Schlacht 150 grobe Geschütze von dem Heere der vereinigten deutschen Fürsten.

Das Abfeuern der Geschütze geschah mittelst Lunten. Da die Geschütze nicht Kugeln von einerlei Gewicht schoßen, so unterschied man bald Belagerungs- und Feldgeschütz. Das Erstere schoß 17 — 100 Pfund Eisen, das Letztere 2 — 16 Pfund.

Um diese Zeit kam noch eine Art Geschütz auf, näm-

lich die Feuerbüchsen, auch Hauffnits genannt, aus welchen in der Folge die Haubitzen entstanden. Sie waren zu Steinkugeln und Kunstfeuern bestimmt und schoßen aus einem Rohr von 4 — 5 Fuß Länge 25 — 100 Pfund Eisen.

Die Geschütze wurden in dem ersten Jahrhundert nach ihrer Erfindung nicht von eigentlichen Soldaten, sondern von zunftmäßig einzeln angelernten Leuten bedient; diese hießen, wenn sie mit Wurfgeschütz umzugehen und Kunstfeuer anzufertigen wußten, Feuerwerker, wenn sie Belagerungsgeschütz zu richten verstanden, Büchsenmeister. Beide erhielten vierfachen Sold; die Schlangen- und Feldgeschützen hingegen, welche leichtes Geschütz im Felde zu bedienen verstanden, doppelten oder dreifachen Sold. Später begriff man sie insgesammt, da man sie nach beendigtem Kriege meist behielt und in bessere Wohnungen (stabulae) einquartirte, unter dem Namen Constabler.

Sie hatten völlige Lehrbriefe, auf denen auch bemerkt wurde, welche Belagerungen und Schlachten sie mitgemacht hatten, und zogen umher, ihre Dienste Jedem bietend, der sie brauchen wollte. Meist waren diese Constablers Deutsche. Sie wurden, bevor sie angenommen wurden, von den Zeugmeistern geprüft, ob sie laden, richten und abfeuern, das Geschütz zernehmen und wieder zusammenzusetzen, auch ob die Feuerwerker Munition zu fertigen verstanden. Zu ihrer Unterstützung befanden sich bei jedem Artillerietrain eigene Pionniere (Schanzbauern, Quastadoren), welche außer dem Geschäft des Weg- und Schanzbaues, jedem Geschütz nach dessen Größe als Handlanger zugetheilt wurden. Ward eine Festung erobert, so gehörte den Constablern die im Geschütz befindliche Munition, die angebrochenen

Pulverfässer, ein monatlicher Sold und die größte Glocke in der eroberten Stadt.

Wenn Jemand im Zweikampf seinen Gegner erlegt hatte, und sich zur Artillerie flüchtete, fand er eine Freistätte, und Niemand durfte ihn 24 Schritte weit von einem Stück ergreifen, weil sonst sämmtliche Büchsenmeister ihres Eides entlassen waren, und sich von der Armee entfernen konnten. Wer in einer Schanze Händel anfing, hatte das Leben verwirkt. Alles dieses beweist, welchen großen Werth man schon in der frühesten Zeit auf diesen Theil der Kriegskunst gelegt hatte.

Officiere hatten die Constabler nicht, wohl einen höchsten Befehlshaber, den Feldzeugmeister, der mehrere Beamte, den Zeugmeisterlieutenant, Zeugwärter, Zeugdiener, die Schneller, welche das Hebezeug besorgten ꝛc., unter sich hatte. Die Aufsicht über die Bespannung führte ein Geschirrmeister.

Die Aufstellung der Artillerie bei ihrem ersten Auftreten geschah noch ohne taktische Regeln. Da man dieselben nicht ohne große Mühe von einem Orte zum andern bringen konnte, so läßt sich leicht denken, daß man sie dort placirte, wo man glauben durfte, sie die ganze Schlacht über benützen zu können. Als die Geschütze beweglicher und auch allgemeiner wurden, bildeten sie in der Regel die erste Linie, um das Gefecht einzuleiten. Auf dem Marsche befand sie sich in der Mitte des Heeres, d. h. rechts marschirte die Infanterie und links die Cavallerie.

Unter allen Völkern bildeten die Deutschen zuerst wissenschaftlich die Artillerie aus, und ohne irgend einer Nation zu nahe zu treten, kann man mit Recht behaupten, daß von ihnen alle qualitativen Veränderungen

dieser Waffe in den ersten Jahrhunderten gekommen. Maximilian *) gebührt das Verdienst, hierin die Bahn gebrochen zu haben. Wie sehr er die Arkeley — das war die Collectiv-Benennung für die neue Waffe — emporgebracht, geht wohl am besten daraus hervor, daß wir ihn auf seinem Zuge gegen Venedig (1509) mit einem Geschützpark von 196 Rädergeschützen finden. Uiberhaupt bleibt es der Erwähnung würdig, daß das verbündete Heer von Pavia (1509) 200 größere und kleinere Geschütze hatte, unter denen jedoch 6 in Maximilians Contingent so groß waren, daß jedes nur vier Mal täglich abgefeuert werden konnte.

Ein Werk, drei große dicke Foliobände von Pergamentblättern, in welchem die Abbildungen des Materials, das Maximilian I. in den Zeughäusern seiner weiten Monarchie angehäuft hatte, liefert uns das Mittel, nicht allein die Namen der damaligen Stücke, sondern auch ihre getreuen Bilder darzustellen.

In dem Büchsenparadies (so nannte der Büchsenmeister des 15. Jahrhunderts den spätern Zeuggarten), fanden sich Hauptstücke, Metzen, Schlangen, Feldgeschütze und Mörser.

A. Das Hauptstück, in Chroniken gewöhnlich Hauptbüchse genannt, war ein kurzes dickes Rohr, das aus drei Cylindern bestand, deren mittlerer der dickste; ohne

*) Dieser außerordentliche Fürst, den die Niederländer einst mit der Inschrift über ihren Thoren begrüßt hatten: »Du bist unser Herzog, schlage unsere Schlacht,« der in seinen Rüstkammern der beste Plattner war, der im Büchsenschießen den besten Schützen überwand, lehrte auch eine vortheilhafte Art des Bohrens der Geschütze, gab ihnen zugleich eine leichtere Affütirung; dabei sorgte er zugleich für Instructionen, um diese Geschütze zweckmäßiger zu benützen.

Traube und Schildzapfen, mit 4 starkern Hörnern oder Ringen, je zwei am Vorder- und Bodenstück, welche die Delphinen ersetzten. Sie wurden ohne Laffeten gebraucht. Kaiser Albrecht nannte sie Bären. Oft mußten sie auch als Mörser dienen, wie der dem Weckhauf beigefügte Text angibt. Ihr Kaliber war 200 Pfunde*).

B. Die Metzen, bestimmt, Mauern in Bresche zu legen, nach dem alten deutschen Metsen (daher noch der Steinemetze), kommen im 16. Jahrhundert schon als Mauerbrecher vor. Die größte unter ihnen schoß 100 Pfund Eisen, bestand aus drei Cylindern mit Schildzapfen und Delphinen, Friesen am Kopfe, doch ohne Traube, und hieß die Scharfemetze. Nicht nur das Rohr, sondern auch die Schildzapfen, waren nach dem Gebrauche des Ritterthums mit Wappen geziert; daher auch die Benennung Schildzapfen bei Fronsperger Effrosive, mit Laubwerk geschmückt. Die Laffete der Scharfmetze bestand aus einem zweimal gebrochenen Block, der für das Rohr ausgehöhlt war. Richtkeile dienten, die Elevation zu geben. Die nächstkleinere Metze war ein Fünfzigpfünder, und Nachtigall oder Singerinn genannt. Die kleinste, die Viertheilsbüchsen, bei Fronsperger Quartana, ein Fünfundzwanzig-Pfünder. Jedes dieser Kaliber, so wie das Hauptstück hatte, meistens nach Damen des classischen Alterthums, die Taufe erhalten.

C. Der Basilisk gehörte nach Kaliber und Gestalt dieses Geschützes zu den Schlangen. Das Rohr hatte

---

*) Das einzige noch vorhandene Hauptstück, mit Ausnahme jener in den Dardanellen, ist der sogenannte Ehrenbreitensteiner Greif, doch schon aus dem 16. Jahrhundert. Er ist auf 192 Pfunde gebohrt, eine vierfache Karthaune.

ein Kaliber von 80 Pfund, und bildete eine vielseitige Pyramide, ohne alle Friesen zwischen Kopf und Stoß, mit einem Thierkopf, der einen Ring im Maule hält, statt der Traube. Des Basilisken Laffete bestand aus kurzen breiten Wänden, die auf der Achse in vertikaler Richtung beweglich waren; zwischen selben und an der Achse fest der lange Block mit zwei aufrecht stehenden Bogen, in welchen auf gleicher Höhe Löcher, um Stäbe durchzustecken, worauf bei gesenkter Richtung die Wände ruhten.

Der Drachenkopf oder die große Schlange ein Vierzigpfünder, der nach allen Handschriften vorzugsweise zum Schießen der Feuerwerke gebraucht ward. Dort ist er Taraxe und bei Fronsperger Darapene genannt. Rohr und Laffete jenem des Basilisken ähnlich.

Die Feld- oder Mittelschlange war 20pfündig, und diente sowohl in der Feldschlacht, als auch schwächere Mauern zu brechen. Ihr langes vierkantiges Rohr ruhte in der vorgenannten Laffete. Die Röhren der kleineren Schlangen waren aus Bronze gegossen, doch hatte Maximilian auch eiserne Schlangen, die er nach dem Weißkunig, nicht über den Kern, sondern massiv schmieden ließ. Schon im Jahre 1499 verlor der Kaiser eine eiserne Schlange mit seinem Wappen an die Eidgenossen.

Das Falkonetlein war eine Schlange von kleinem Kaliber, die auf einem Gabelfuhrwerke statt der Laffete ruhte, worauf noch eine kleine Munitionskiste. Ein ähnliches Stück kommt in der österreichischen Artillerie noch im 18. Jahrhundert vor, es ward Bock genannt.

Die Kammerschlange, vorzugsweise auf Schiffen dienend *), ein langes Rohr von geschmiedetem Eisen,

*) Doch leistete 1844 die Stadt Frankfurt Kaiser Friedrich III. mit 5 derselben Heeresfolge.

ganz durchgebohrt, am hintern Ende einen Korb, in welchen die geladene Kammer eingesetzt und verkeilt wurde. Es lag mit seinen Schildzapfen in einer eisernen Gabel, die in einen hölzernen Bock gesteckt war, hieß auch Scharfetine (von Tine, ein Kelchglas), woraus das Serpentin entstand, schoß ein Drittel Pfund, und half, die Wagenburg vertheidigen.

D. Wenn auch Mittelschlangen und Falkonets in der Schlachtordnung prangen, so war das eigentliche Feldgeschütz doch nur — die Haufnitze. Ihr Name bezeuget es: Was dem Hauf zu Nutz; also ein Bataillonsstück. Eine Geschützgattung, die viel kleiner als die Viertheilsbüchse abgebildet ist, mit vielen Friesen und Delphinen in einer Laffete, jener der Metzen ähnlich. Sie waren in den Zeughäusern sowohl von Bronze als von Eisen in großer Anzahl vorhanden. Die geringe Metallstärke zeigt, daß sie mit kleinen Ladungen Steinkugeln schoß, und Hagel *).

Die Tarasbüchse, bei Kaiser Maximilian auch Dorndrall, war unbezweifelbar ein böhmisches Stück, in welcher Sprache sie Tarasnice genannt wurde, der nichts anders als der Dorndrall (die schnelle Pfrieme) des Kaisers ist. Abgebildet ist die Tarasbüchse in die Größe der Haufnitze; Rohr und Laffete ihr ähnlich **).

---

*) Die alte böhmische Artillerie hatte unter ihren Stücken auch die Haufnice (mit was der Hauf begabt ist); daher sie ebensowohl ein böhmisches als ein deutsches Geschütz seyn konnte.

**) Die böhmischen Schriftsteller führen unter den Ereignissen des Jahres 1517 den Guß einer 6½ Elle langen, 30 Centner schweren Tarasnice an, was auf einen 12pfündigen Kaliber schließen läßt. Doch erzählen sie auch von kleinen Tarasbüchsen, deren zwei nur 5 Centner wogen. Also Tarasnice wahrscheinlich ein Gattungsname.

Im Weißkunig ist auch angeführt, daß Maximilian ein Geschütz geführt habe, das Eisenstangen schoß, die mächtige Lücken in die Schlachtordnung rissen.

E. Die Hauptmörser waren von Bronze. Der weit rückwärts angesetzten Schildzapfen wegen war, die nöthige Hinterwucht zu erhalten, jener Theil des Rohres mit Blei umgossen. Er war auf 200 Pfund Stein gebohrt, hing an einem Balkengerüste, und warf Steinkugeln, da von Bomben damals noch keine Erwähnung gemacht wurde. Nebst den hängenden waren auch Fußmörser vorhanden.

Die kleineren Mörser, von unbekanntem Kaliber, hingen zwischen Wänden. Mehrere derselben hatten eine sternförmige Mündung, und waren daher bestimmt, den Morgenstern, eine Feuerkugel mit eisernen Stacheln, zu werfen.

Alle Mörser waren nach Vögeln benannt. Die kleinsten hießen Lerchleins.

Maximilians I. Artillerie-System, das älteste deutsche bekannte, spricht sich in Folgendem aus: Haupt-Belagerungs- und Feldgeschütz.

Hauptstücke und Mörser 200 Pfünder, Eisen und Stein. Die Kaliber-Einheit für Mauerbrecher und Mörser 100, für Schlangen 80 Pfunde; jeder Kleinere die Hälfte des Nächstgrößern. Mauerbrecher und Schlangen schießen eiserne (geschmiedete) Kugeln. Die Mörser werfen Steine und Feuerwerke.

Das Feldgeschütz schießt Steinkugeln, Hagel und höchst wahrscheinlich Eisenstangen.

Zwei Lafseten: eine für Mauerbrecher und Feldgeschütz; die andere für die Schlangen; — eine gemeinsame Protze.

Des Kaisers Kaliber überlebte ihn in Deutschland

noch ein Jahrhundert. Seine Laffetten wurden bald durch die Wandlaffeten verdrängt, die schon bei Albrecht Dürer (1512) bei Befestigung der Städte erscheint, bei Fronsperger aber allgemein ist. Den Projektilen gesellten sich frühe im 16. Jahrhunderte die eisernen Hohl- und bleiernen Vollkugeln zu. Doch fanden Letztere nie bei größeren Kalibern (wie in Italien) Eingang.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war man bemüht, die Zahl der Kaliber selbst zu verringern, und die Proportion der Geschützröhre fester zu bestimmen. Hatte man jedoch früher geglaubt, die Wirkung der Geschütze müsse fortwährend mit der Vergrößerung des Kalibers zunehmen, so bemühte man sich nun die Vermehrung der Schußweite durch die Verlängerung der Geschützröhre herbeizuführen, welches sich besonders bei den Schlangengeschützen aussprach. Auch hier verfiel man wieder auf Uibertreibungen; so z. B. war die berühmte Schlange von Nancy, welche Herzog Karl III. von Lothringen gießen ließ, 22 Fuß lang; in Genua hatte man eine solche gegossen, welche 48 Pfund Eisen schoß, und 27 Fuß lang war, und in Belgrad erbeutete Prinz Eugen unter andern ein türkisches Geschütz, welches 110 Pfund Eisen schoß, und 25 Fuß lang war.

Man fing aber bald an einzusehen, daß bei festgesetzter Ladung die Schußweite der Geschütze nicht im Verhältniß ihrer Länge zu nehmen sei. In dem zweiten Theile der Büchsenmeisterei des Simienowitz wird angegeben, daß bei Gelegenheit einer anhaltenden Kanonade von einem langen Rohre ein $2\frac{1}{2}$ Fuß langes Stück abgesprungen sei, und da der Büchsenmeister bei dem Fortfeuern gewahrte, daß das kürzer gewordene Rohr weiter als vorhin schoß, so gab dieß die Veranlassung zu Ver-

suchen, die man in der Folge durch mehrmaliges Absägen der langen Kanonen vorgenommen hatte. So wurde z. B. von der obbemerkten Genueser-Schlange erst 8, dann 7 Kaliber abgeschnitten, sie schoß dann beträchtlich weiter, als vorher.

Unter Kaiser Karl V., der die vom Vater gleichsam ererbte Kunst vervollkommnete, erhielt die Artillerie jene wissenschaftliche Richtung, die später so viel zu ihrer Ausbildung und Vervollkommnung beitrug, und von welcher ein Schriftsteller unserer Tage sagt, daß sie sich mit wenigen Modificationen bis auf unsere Tage als Grundlage erhalten.

Auch fing man in dieser Periode an, den Unterricht in Artillerie in Schulen theoretisch zu ertheilen. Die Venetianer gaben hiezu durch Stiftung einer Artillerieschule das Beispiel. Karl V. ahmte das Beispiel, das die Venetianer gegeben, nach. Auch er errichtete in Burgos und Sicilien Artillerieschulen.

Während man so der Ausbildung der Artillerie wissenschaftlich vorarbeitete, erweiterte sich deren Gebrauch zugleich auch im Kriege. So sehen wir in dieser Periode (1513), wie Alviand den Bernard Antiniola mit 1000 Pferden und drei leichten Falkonets zur Verfolgung des spanisch-österreichischen Heeres von Trient aus versendete, was man als das erste Beispiel einer reitenden Artillerie betrachten will. Bei Ravenna (1512) entschied eine rasche Flankenbewegung der Artillerie den Ausgang der Schlacht; bei Marigniano (1515) ist sie schon im Geiste der neuen Zeit batterieweise an den zweckmäßigsten Orten aufgefahren und ein zweckmäßig geordneter Train, der aus 5006 Pferden bestanden haben soll, ihr beigegeben. Auch beim Belagerungsgeschütz finden wir die Kunst im Fortschreiten. Dieß spricht sich namentlich bei der Be-

lagerung von Pavia aus (1516), wo man täglich 1000 Schuß thun konnte.

Im Allgemeinen zerfiel das Geschütz in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei den Deutschen in:

1. Belagerungsgeschütz (Mauerbrecher oder Karthaunen). Die scharfe Metze schoß 100 Pfund Eisen; — die Kanone (Basilisk, Nothbüchse) schoß 75 Pfund Eisen; — die Singerin, (von welcher sich die Nachtigall nur durch die größere Länge unterschied) schoß 50 Pfund; — die Quartana (Karthaune, Viertelsbüchse) schoß 25 Pfund.

2. Feldgeschütze, dahin gehörten: die Nothschlange (Drache) schoß 16 bis 18 Pfund Eisen; — die Schlange schoß 8 Pfund; — die Falkone (halbe Schlange) schoß 4—5 Pfund; das Falkonet schoß gewöhnlich 2 Pfund Eisen oder Blei. Hierzu kam noch etwas später das scharfe Tindlein (Scharpentinlein, Serpentinlein), welches nur 16 Loth Blei schoß.

3. Wurfgeschütz, das man wieder a) in Mortare, Meerthiere oder Mörser theilte, die nur steinerne Kugeln von 25 bis 200 Pfund schossen, und b) in Steinbüchsen und Haufnits, die, neben den 25 bis 100 Pfund Kugeln, die sie schoßen, auch zum Schießen des Hagels, d. h. einzelner Steine, gehackten Bleies, alten Eisens, Nägel ꝛc. benutzt wurden, und dieserwegen auch wohl Streubüchsen genannt wurden, eintheilte *).

*) Schon unter Kaiser Maximilian I. hatte man im Jahre 1500 Steine und brennende Kugeln aus Mörsern geworfen, 1504 im Kriege gegen Pfalzgraf Rupert, eroberte Maximilian mit 2 großen Geschützen, wovon das eine Weckauf und das andere Purlepaus genannt wurde, die Festung Kufstein.

Die Bedienungsmannschaft für die einzelnen Geschütze war auf folgende Art festgestellt: Jedes große Stück hatte zu seiner Bedienung zwei Büchsenmeister (Constabler), welche dasselbe entweder einen Tag um den andern bedienten, oder aber bei jedem Schuß abwechselten, und sich in Krankheitsfällen vertraten. Doch mußten die, welche die Mortiere oder größeren Pöller zu bedienen hatten, zugleich auch in Anfertigung von Feuerwerken geübt seyn, und wurden daher auch besser bezahlt. Von den kleinen Pöllern wurden zwei durch einen Mann bedient. Das Feldgeschütz erhielt nur einen Büchsenmeister oder Schützen zur Bedienung. Die Aufsicht über die Bedienung der Artilleriestücke führte ein Zeugmeister, und vertheilte sowohl die Constabler, als auch die Hilfsmannschaften überhaupt. Bei jedem Geschütz waren je nach der Anzahl der Pfunde Eisen, welche es schoß, 2—10 Gehilfen. Diese Zeugmeister vertraten die Stelle der Officiere.

Zu der damaligen Artillerie zählte man, wie dieses heutzutage noch in den meisten Heeren gebräuchlich ist, die Pionniere, welche die Ausbesserung der Wege und Anlegung von Schanzen besorgten, in Schlachten, bei Belagerungen u. s. w. aber an die Geschütze vertheilt wurden, um Handlangersdienste zu verrichten. Karl V. hatte deren 4000 zu Anfange des schmalkaldischen Krieges.

Einen weiteren Bestandtheil der Artillerie machten die Brückenmeister mit ihren Handlangern, welche auf Wagen dem Heere die Kähne — Pontons — nachführten.

Die Masse der Kanonen, welche man bald nach Einführung der Feuergeschütze hatte, und für welche man bemüht war, je nach dem Kaliber Namen zu stempeln, verschwand nun wieder allmählig, und besonders legte man die großen Geschütze bei Seite.

Das grobe Geschütz theilte sich in:

a) Schlangen (coulevrines); diese theilten sich in verschiedene Unterabtheilungen. Das größte, Schlangengeschütz, Drache genannt, schon 40 Pfund Eisen, das kleinste, ein halber Haken, schoß 5 Loth Blei.

b) Karthaunen (canons); für diese setzte der Erzherzog Albert von Oesterreich auf des Feldzeugmeisters Grafen von Buquoy Antrag folgende Proportionen fest:

1. Ganze Karthaunen, sollen 40 Pfund Eisen mit 20 Pfund Ladung schießen, 18 Kaliber lang und 64 Centner schwer seyn;
2. Halbe Karthaunen, sollen 24 Pfund Eisen mit 12 Pfund Ladung schießen, 19 Kaliber lang und 42 Centner schwer seyn;
3. Viertels-Karthaunen, sollen 6 Pfund Eisen mit 5 Pfund Ladung schießen, 24 Kaliber lang und 23 Centner schwer seyn;
4. Achtels-Karthaunen, sollen 6 Pfund Eisen mit 5 Pfund Ladung schießen, 29 Kaliber lang, und 19 Centner schwer seyn;

Die Metallstärke wurde bei diesen Karthaunen hinten auf $\frac{7}{8}$ Kaliber, an den Schildzapfen $\frac{5}{8}$ und vorne an der Mündung $\frac{3}{8}$ Kaliber festgesetzt. Da, wo noch ältere Geschütze von größerem Kaliber vorhanden waren, nannte man dieselben Doppel-Karthaunen.

c) Kammergeschütze, Mörser (mortiers), Haubitzen (mortiers canons) spielten nur beim Festungskrieg eine Rolle. Es gab zwei Arten; die einen wurden von vorne, die andern mittels einer hinten einzusetzenden Kammer geladen; sie schoßen in der Regel 6 Pfund Eisen.

Bei den Franzosen wurden zur Zeit des niederländischen Krieges unter Karl IX. ebenfalls die Ladung und das Gewicht der Geschoße und Geschütze festgesetzt; sie schoßen aber mehr Pfund als die der Deutschen und Spanier, und hatten deßhalb bedeutend mehr Metallstärke.

Hieher gehört auch die Einführung der Kartätschen, welche anfänglich in einem Hagel von kleinen Steinen bestanden; erst später wurden Musketenkugeln in Patronen (Säcke von starkem Segeltuche) geladen und abgeschossen, ferner der Gebrauch der glühenden und sprengenden Kugeln, welch' letztere die Bomben abgaben, und nur bei Belagerungen gebraucht wurden, eingeführt. —

Um diese Zeit bediente man sich auch der Granaten, welche anfänglich aus der Hand in Töpfen aus Thon, später aber von Eisen gegossen, und aus Haubitzen abgeschossen wurden.

Zum Entsatze der Belagerung von Erlau führte 1596 Erzherzog Maximilian schon 120 Kanonen mit; eben so hatte Erzherzog Mathias 1598 bei der Belagerung von Ofen 125 schwere Kanonen, worunter sich 23 Karthaunen und 25 Mauerbrecher befanden.

Die Petarde (Thorsprenger), welche unter der Direction des österreichischen Feldzeugmeisters von Sprinzenstein in Wien verfertigt wurde, ist zuerst bei der Eroberung der Stadt Raab 1598 angewendet worden, und soll eine solche Wirkung hervorgebracht haben, daß ein Thorflügel bis auf den Markt geflogen sei.

II. Die Artillerie im dreißigjährigen Kriege.

Eine große Reform erlitt die Artillerie in dieser Epoche dadurch, daß man einsah, wie unbeweglich die

noch immer schweren und wie unzweckmäßig die übermäßig langen Geschütze seien.

Gustav Adolph, welcher die bisher angestellten Versuche, die Geschütze zu erleichtern, einer genauen Prüfung unterworfen hatte, gewann die Uiberzeugung, daß die Verkürzung der bisherigen Röhre, bis auf eine gewisse Grenze, nicht allein unschädlich, sondern sogar zweckdienlich sei. Es wurden daher in Schweden Geschütze von geringerer Länge gegossen.

Durch immer neue Versuche, die man anstellte, um die Geschütze leichter und beweglicher zu machen, kam man in Schweden auf die sogenannten ledernen Kanonen. Die Erfindung stammt von einem geborenen Oesterreicher, Melchar von Wurmbrand, welcher im schwedischen Dienst stand.

Sie bestanden aus einer $\frac{1}{8}$ Kaliber starken kupfernen, hinten verschlossenen Röhre, welche starke eiserne Ringe umgaben, worauf dieselbe mit einem Taue bis zu einer angemessenen Stärke scharf umwickelt, und dann mit einem Uiberzuge von gebranntem Leder versehen wurde; die eisernen Schildzapfen waren an einem der erwähnten eisernen Ringe angebracht. Diese Kanonen legte man auf leichte Laffeten, so daß sie von 2 Mann gut fortgezogen werden konnten. Ein Dreipfünder soll nicht über 90 Pfund gewogen haben.

Allein, da sie sich sehr schnell erhitzten, so daß man nach 10 bis 12 Schuß aussetzen mußte, bedienten sich die Schweden dieser Feldgeschütze nur 3 Jahre, und ersetzten sie durch leichte Kanonen, welche höchstens 4 Pfund schoßen und 4 Fuß Länge hatten. Dieselben wurden mit $\frac{1}{3}$ kugelschwerer Ladung Pulver geladen und hatten Patronen, welche von dünnem Holz gedreht waren. Aus diesen Geschützen schoß man 3mal, ehe ein Musketier nur

2mal laden konnte. Sie wurden von 1, auch 2 Pferden gezogen und waren in großer Anzahl bei der schwedischen Armee vorhanden, jedes Regiment hatte deren zwei *).

Wie viel Gustav Adolph auf die Artillerie hielt, beweist, wie reichlich er immer damit versehen war. Man behauptet, er habe 8000 Stück Geschütze gehabt. Bei Frankfurt an der Oder hatte er 200 verschiedene Geschütze, in der Schlacht bei Breitenfeld 60, im Lager bei Nürnberg 300, bei Lützen 100 Kanonen bei sich.

Die kaiserliche Armee hatte übrigens 1634, als sie unter dem Befehl des Königs von Ungarn nach Regensburg zog, ebenfalls eine bedeutende Artillerie bei sich, welche aus 116 Stücken, darunter mit 4 ganzen, 16 halben Karthaunen, 12 Mörsern, 24 großen Regimentsstücken und mehreren anderen von verschiedenem Kaliber, bestand. Die kleinen Regimentsstücke wurden hierbei gar nicht zur Artillerie gerechnet; jeder Obrist hatte deren 2 bei seinem Regimente, welche er sammt der zugehörigen Munition mußte führen lassen, und worüber er allein commandirte. An Munitionswagen zählte man 300 zum Pulver und 100 zu den Kugeln, von welchen übrigens die meisten zu Wasser transportirt wurden.

Bisher hatte man zur Bedienung der Geschütze immer

---

*) Alles dieses blieb nicht ohne Einfluß auf die Artillerien der meisten übrigen Staaten. So ließ z. B. Spinola bereits 1624 zu Brüssel unter Aufsicht des Grafen Philipp von Mannsfeld, der aus schwedischem in spanischen Dienst übergetreten war, Kanonen gießen, welche bedeutend kürzer waren, als die bisherigen. Auch Wallenstein ließ 1629 halbe Karthaunen mit Kugelkammern gießen, welche auf 27 Pfund Eisen gebohrt, 15½ Kaliber lang waren, und nicht mehr als 21½ Centner wogen.

noch wenige Mannschaft, welche mit den nöthigen Büchsenmeistern in Compagnien formirt wurden. Die leichten Feldgeschütze der Schweden, welche nur Kartätschen schoßen, wurden von Musketieren bedient.

Eben so hatte man sich bisher beim Richten der Geschütze nur untergeschobener Keile bedient; im Jahre 1650 aber gab ein Jesuit in Warschau die erste Richtmaschine an, welche in einer unter dem Bodenstücke angebrachten Schraube bestand. Auch findet man Spuren von Wall-Laffeten.

Nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges waren in Deutschland mehrerentheils, besonders bei den Kaiserlichen, nur noch folgende Geschützarten üblich:

1. Feldschlangen (Ganze und Halbe) und Falkonets, welche 16, 8, 4 und 2 Pfund schoßen, 22, 32, 35 und 36 Kaliber Länge hatten und 56, 33, 20 und 11 Centner wogen.

2. Leichte Stücke: Halbe, Viertels-, Achtels- und Sechzehntels-Karthaunen; welche 24, 12, 6 und 3 Pfund schoßen, 12, 14, 16 und 18 Fuß lang waren.

3. Haubitzen, welche Steine von 12—48 Pfund, oder Kartätschen, auch altes Eisenwerk schoßen.

4. Orgelgeschütze, welche aus vielen Läufen bestanden, die auf einer Laffete zusammenlagen, und mit einem einzigen Lauffeuer angezündet wurden.

Gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts verwendete man die meiste Sorgfalt auf die Regimentsgeschütze*) und vermehrte sie fortwährend.

---

*) Wenn übrigens gleich die Einführung der Regiments-Artillerie dem König Gustav Adolph zugeschrieben wer-

Deren Laffeten wurden leichter und zweckmäßiger gebaut, erhielten durchgängig Stangendeichseln und bereits 1674 besondere Richtmaschinen, die auch zum Geschwindschießen eingerichtet waren. Die Haubitzen waren sowohl im Festungskriege, als auch im freien Felde immer mehr von Deutschen angewendet worden, Anfangs häufig noch unter dem Namen Steinstücke, während man sie erst später Granatstücke und Haubitzen nannte. Die Mörser waren immer noch zum Theil von sehr großem Kaliber.

Schon Gustav Adolph hatte den Anfang gemacht, die Geschütze nicht mehr einzeln vor der Front aufzustellen, sondern dieselben zu größeren Batterien zu vereinigen, was die übrigen Armeen jetzt allmählich nachahmten.

In der Schlacht bei Fleurus (bei Namur), wo 60,000 Franzosen unter dem Marschall von Luxemburg 60,000 Deutsche unter dem Fürsten von Waldeck schlugen, waren auf dem linken Flügel der Franzosen 3 Batterien aufgefahren; 3 Batterien beschossen die feindliche Kavallerie hinter dem Dorfe Wangelin, und auf dem rechten Flügel stand eine Batterie von 5 Kanonen in der Mitte der Cavallerie, durch 3 Bataillons unterstützt.

In der Schlacht bei Peterwardein am 19. August 1691 formirte der Prinz Ludwig von Baden schon eine große Batterie — Massen-Artillerie — indem er 80 Kanonen auf einer Anhöhe auffahren ließ, von welcher er die Türken gut beschießen konnte.

---

den muß, so darf doch nicht unberührt bleiben, daß Spinola schon 1607 36pfündige Regimentsstücke mit sich führte, als er zum Entsatz von Grol marschirte.

Jeder einzelnen größeren Truppe, welche zu irgend einem Unternehmen von Wichtigkeit beordert war, wurde Geschütz beigegeben, und selbst schon den einzelnen Waffen, wenn sie allein detaschirt wurden. So rückte in der Schlacht am Kahlenberg den 12. September 1683 der Prinz von Baden, als die Türken den Kaiserlichen harten Widerstand leisteten, mit den sächsischen Dragonern nebst 2 Regimentsstücken vor und vertrieb den Feind von dem Berge. Als derselbe Prinz im Jahre 1688 die Türken mit 3000 Pferden bei Tirmenitz angriff, hatte er 4 leichte Kanonen bei sich *).

Bei der Belagerung von Freiburg 1713 ließ der österreichische Feldzeugmeister Graf Harsch die Bomben durch Rinnen in die Laufgräben rollen; wodurch dem Feinde ein bedeutender Schaden zugefügt wurde.

Der österreichische Oberstlieutenant La Casse erfand eine Maschine, mittels welcher Granaten sehr geschwind auf 500 Schritte geworfen werden konnten; worüber der Erfinder im Jahre 1737 bei Wien in Gegenwart der Generalität Proben anstellte.

III. Die österreichische Artillerie unter der Direction des Fürsten Wenzel Liechtenstein.

Die merkwürdigste Veränderung bei der österreichischen Artillerie ging zwischen dem ersten und dritten schlesischen Kriege, wo bisher die Feld-Artillerie noch nicht ganz von der Belagerungs-Artillerie geschieden war, unter

*) Ob Geschütze, welche der Cavallerie mitgegeben wurden, mehr Pferde als gewöhnlich hatten, oder ob die Bedienungsmannschaft beritten war, oder auf Wagen nachgeführt wurde, wissen wir nicht; genug, daß wir der Cavallerie Geschütze beigegeben sehen.

der Leitung des Fürsten Wenzel von Liechtenstein, als General-Artillerie-Direktors, vor sich.

Im österreichischen Erbfolgekrieg, wo dieser Fürst der Schlacht bei Czaslau 1742 beiwohnte, sah er hier die Uiberlegenheit der feindlichen Artillerie. Dieß veranlaßte ihn, auch bei der österreichischen Artillerie, so viel als möglich, Verbesserungen jeder Art einzuleiten. Nach dem Vorbilde der Preußen, die sich schon in der Schlacht bei Mollwitz 1741 des leichteren Geschützes bedienten, ließ er auch verschiedene ähnliche Feldstücke erzeugen, und damit Proben anstellen; und schon 1744 in der Campagne am Rhein gegen Frankreich wurde der Feld-Artillerie derlei leichtes Feldgeschütz mitgegeben. Obschon diese Einführung Anfangs bei vielen, für die alte Einrichtung eingenommenen, Artilleristen großen Widerspruch fand, so wurde endlich 1753, nachdem zuvor von 1745 — 1750 auf der Simmeringer Haide Versuche vorgenommen worden waren, von dem General-Feldzeugmeister und kommandirenden Feld-Artillerie-Obersten Baron von Feuerstein nachstehendes System ausgefertiget:

1. Die Feldkanonen wurden 16 Kugeldurchmesser lang und

die 12pfdge. Kanone (Quartierschlange) erhielt 1450 Pf.
» 6 » » (Falkaune) » 740 »
» 3 » » (Regimentsstück) » 430 »
» 7 » Haubitze, jetzt zum Feldgeschütz beigezählt, 500 Pfund im Gewichte. Die vordere Metallstärke der Kanonen betrug $\frac{10}{32}$ Kugeldurchmesser; die hintere $\frac{28}{32}$ Kugeldurchmesser; und der Kugeldurchmesser verhielt sich zum Bohrungsdurchmesser wie der Durchmesser der 8pfündigen zu dem der 9pfündigen eisernen Kugel; die Haubitzen waren auf 8 Pfund Stein gebohrt.

2. Zum Batteriegeschütz wurden gerechnet: die 24pfündige Kanone (halbe Karthaune)*), » 18 » » (halbe Rothschlange), » 12 » » (Viertels-Karthaune), dann die 10- und 12pfündigen Haubitzen; 10-, 30-, 60- und 100pfündigen Bombenmörser. Dieses Wurfgeschütz hatte durchgängig cylindrische Kammern, und der Granatdurchmesser verhielt sich zum Bohrungsdurchmesser wie 20 : 23; die 60- und 100pfündigen Steinmörser erhielten Kugelkammern, welche durch ein Lager mit der Fluge verbunden waren.

Nach dem Aachner Frieden 1748 kam das österreichische Feld-Artillerie-Corps, ungefähr 800 Mann stark, nach Böhmen, der Generalstab nach Budweis. Hier wurden jährlich in der Gegend bei Moldauthein Lager- und verschiedene Exercier-Uibungen vorgenommen. Von den, in dieser Artillerie eingeführten Verbesserungen erwähnen wir: daß bei den Feldstücken 1748 zuerst Richtmaschinen statt der bisher üblichen Schußkeilen, eingeführt; die sogenannten Ladschaufeln, deren man sich beim Laden des Geschützes bedient hatte, abgeschafft; dagegen von wollenem Zeug verfertigte Patronen, auch die Raumnadeln, um die Patronen damit zu öffnen, eingeführt; ferner daß die jetzt noch üblichen Brandeln, und die Zündlichter zuerst angewendet wurden. In der Schnelligkeit des Feuerns hatte man es schon so weit gebracht, daß in einer Minute — die Zeit des Richtens abgerechnet — aus einem Feldstücke 13 bis 14 Schüsse

*) Obschon die Artilleristen der alten Gewohnheit nach diese eigenen Namen der Kanonen noch fortan beibehielten, so kamen sie doch endlich, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Vergessenheit.

gethan werden konnten. Auch wurde das Artillerie-Corps auf 1000 Mann vermehrt, und nachdem es 1755 in 24 Compagnien eingetheilt worden war, zählte man schon über 2000 Mann. Im Winter von 1757—58 wurde zur Bedeckung des Geschützes ein Artillerie-Füsilier-Regiment errichtet.

So wie schon früher, hatte die österreichische Artillerie auch im Laufe des 7jährigen Krieges (1756—1673) durch ausgezeichnete Thaten, vorzüglich bei Kollin und Torgau, sich die Achtung ihrer Feinde erworben.

So schrieb König Friedrich von Preußen über die Schlacht bei Kollin*) 1751 an Lord Keith: »Die Feinde hatten den Vortheil einer zahlreich und wohlbestellten Artillerie; sie macht dem Fürsten von Liechtenstein Ehre, der die Aufsicht darüber hat.«

Uiber die Attaque des Holzberges bei Moyß relationirte der General Graf Nadasdy: »Der Artillerie muß das wohlverdiente Lob beigelegt werden, daß sie ihre Experienz und Geschicklichkeit neuerdings erprobt hat.«

Eben so wurden die Officiere der Artillerie wegen den getroffenen guten Anordnungen in der Schlacht bei Breslau besonders angerühmt.

In der vom Feldmarschall Grafen Daun eingesendeten Relation über die Schlacht bei Hochkirchen wurde der Artillerie neuerdings viel Lob zu Theil; und über die Schlacht bei Landshut 1760 berichtet General Baron Laudon: »Die Artillerie hat sich so hervorgethan, daß ich ihren Ruhm nicht genug ausdrücken kann;« und über die Vertheidigung Dresdens erwähnt der General Graf Macquire in seiner Relation: daß die Ar-

*) In dieser Schlacht bediente sich die österreichische Artillerie zuerst der Patronen mit Rindsblasensäckeln, welche jedoch, da sie die Zündlöcher zu viel verstopften, wieder verworfen wurden.

tillerie von ihrem schon bekannten Eifer neue Proben abgelegt, und sowohl Officiere als Gemeine, so lange die feindlichen Angriffe dauerten, sowohl bei Tag als bei der Nacht sich stets bei ihren Batterien aufhielten.

Im Journal von der Reichsarmee in Sachsen finden wir bei der Erzählung der wiederholten Angriffe auf das feindliche General Hülsen'sche Corps: daß die Artillerie ihren ohnehin so vielfältig erworbenen Ruhm ungemein vermehret habe; und in der Relation über die Schlacht bei Torgau werden die rühmlichsten Lobeserhebungen über die gute Verwendung der Artillerie ausgedrückt; eben so im Tagebuch der vortrefflichen Vertheidigung von Schweidnitz wird der Artillerie besonderer Muth und Eifer zugeschrieben.

Um die Bewegung der Geschütze in einer Linie zu regeln, fand man es nöthig, denselben eine taktische Eintheilung zu geben; man vereinigte nun eine gewisse Anzahl Stücke unter dem Namen Batterien. Die Schlacht bei Leuthen eröffneten die Oesterreicher mit einem Feuer aus 4 Batterien von 40 Kanonen.

Nach dem Hubertsburger Frieden 1763 wurde das Artillerie-Corps in 3 Brigaden, jede von 10 Compagnien getheilt, und das Artillerie-Füsilier-Regiment bis auf ein Bataillon reducirt. Bis 1769 zählten die 3 Brigaden schon 4488 Mann.

Im Jahre 1772 starb Fürst Wenzel Liechtenstein als General-Director der Artillerie, dessen Namen für immer in den Annalen des österreichischen Heeres ruhm- und ehrenvoll prangen wird*).

---

*) Unter seiner Leitung wurde der Bestand der Artillerie-Mannschaften bedeutend vermehrt, die Guß- und Bohran-

IV. Die österreichische Artillerie seit 1772 bis zur neuesten Zeit.

Im Jahre 1772 wurden aus den Artillerie-Brigaden 3 Feld-Artillerie-Regimenter, jedes zu 16 Compagnien oder 4 Bataillons, errichtet; die Mineur-Brigade kam jetzt unter die General-Genie-Direction, das Füsilier-Bataillon ward aufgelöst, und die Mannschaft zu den errichteten Artillerie-Regimentern eingetheilt.

Das Fuhrwesen — die sogenannte Roßpartei —; denn die Artillerie hatte bisher immer ihr eigenes Fuhrwesen, welches die Bestimmung hatte, Geschütz, Munition und das übrige im Felde nöthige Artillerie-Gut zu transportiren, wurde ebenfalls aufgelöst, und größtentheils zu dem neu errichteten Fuhrwesens-Corps eingetheilt.

Das gesammte Artillerie-Personale wurde nach dem Artillerie-System vom 16. Mai 1772 in vier Stände getheilt:

---

stalten errreichten eine noch nie gekannte Vollkommenheit, und vieles daran geschah auf seine eigenen Kosten. Uiberhaupt bewirkte er durchgreifende Verbesserung in der Artillerie, denn, wenn man bedenkt, welche Fortschritte in der Organisation der Artillerie unter seiner Leitung gemacht wurden, und daß dieselbe nun beinahe 100 Jahre bestanden hat, ohne eine durchgreifende Veränderung zu erleiden, so kann man nur mit hoher Achtung auf den Gründer des neuen Systems, dessen Namen ohne Zweifel weit über Gribeauval stehen würde, wenn etwas Ausführlicheres über seine großen Verdienste um diese Waffe bekannt gemacht worden wäre. Wie sehr übrigens die Verdienste dieses Mannes damals anerkannt wurden, beweiset dieses, daß die hochselige Kaiserin Maria Theresia das Brustbild dieses Fürsten in Erz gegossen, zum ewigen Gedächtniß in dem kaiserliche Zeughaus in Wien aufstellen ließ.

1. in die Feld-Artillerie,
2. in die Garnisons-Artillerie,
3. in das Zeugwesen-Personale,
4. in das Pulver- und Salniter-Erzeugungs- und Verschleiß-Personale.

Bei der Errichtung der Feld-Artillerie-Regimenter erhielt jedes Regiment einen Inhaber und seinen Stab in Böhmen. Der Stab des 1sten Regiments kam nach Budweis (später nach Prag); der des 2ten Regiments nach Sobieslau (später nach Wien); und der des 3ten Regiments nach Neuhaus (später nach Olmütz).

Das bei der ganzen Armee bereits schon 1769 in Gang gebrachte Verpflegs-Normale wurde jetzt auch bei der Artillerie eingeführt; einige Chargen erhielten andere Benennungen, der Oberstuckhauptmann ward — Major, der Stuckhauptmann — Hauptmann, der Stuckjunker — Oberlieutenant, der Altfeuerwerker — Unterlieutenant, der Jungfeuerwerker — Bombardier — und der Büchsenmeister — Kanonier benannt.

Auch entstanden wegen dem eingetheilten Füsilier-Bataillon bei der Artillerie die Chargen: Feldwebel, Unterkanonier-Corporal und Unterkanonier, welche beide Letzteren mit Feuergewehr und Kartuschen versehen wurden.

Die Mannschaft erhielt goldbortirte Hüte à la Corse mit schwarzen Federbüschen. Die Uniform war wolfsgrau mit ponceaurothen Aufschlägen und Kragen, dann gelben Knöpfen, welche nach den Regimentern mit den Nummern 1, 2 und 3 bezeichnet wurden. Die Reißzeugbesteckriemen wurden von weißem Leder, und statt den bisherigen Hirschfängern mit schwarzen Kuppeln, jetzt Infanterie-Säbeln mit Kuppeln von weißem Lederwerk eingeführt.

Der complete Stand eines Feld-Artillerie-Regiments, sowohl im Frieden als im Kriege, war festgesetzt:

Der Stab: 1 Oberstinhaber, 1 Oberstcommandant, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg, 4 Bataillons-Chirurgen, 8 Unterfeldscherer, 1 Regiments-Tambour, 8 Hautboisten, 1 Profoß	33	Köpfe.
16 Compagnien: 10 Hauptleute, 6 Capitänlieutenants, 16 Oberlieutenants, 32 Unterlieutenants, 48 Bombardiers, 16 Feldwebel, 16 Fouriers, 96 Kanonier-Corporals, 32 Unterkanonier-Corporals, 16 Fourierschützen, 16 Tambours, 16 Pfeifer, 1536 Kanoniers (jede Compagnie zu 96 Mann), 256 Unterkanoniers (jede Compagnie zu 16 Mann)	2112	»
Summa .	2145	Köpfe.

Der complete Stand des Artillerie-Feldzeugamts:

In Friedenszeiten	107	Köpfe
» Kriegszeiten	252	»
Der complete Stand der sämmtlichen Festungs- und Garnisons-Artillerie, auch Zeugamts-Personale	1274	»
Der complete Stand d. k. k. Artillerie betrug also:		
3 Regimenter Feldartillerie à 2145 Köpfe	6435	»
Die Artillerie-Feldzeugamt (im Kriege 252 Köpfe)	107	»
Das Festungs- und Garnisonsartillerie, auch Zeugamtspersonale	1274	»
Zusammen .	7816	Köpfe.

Die von dem Obersten, nachherigen General Maurer

gemachte Erfindung, die Munitions-Magazinel an die Protzen zu befestigen, wurde 1774 statt den, zwischen den Laffetenwänden eingesetzten Laffetentrüherln eingeführt.

Im bayerischen Erbfolgekriege 1778 sind die 6pfündigen Cavallerie-Geschütze und die 7pfündigen Cavallerie-Haubitzen eingeführt worden, deren Bedienungsmannschaft auf einem zwischen den Laffeten angebrachten gepolsterten Sitz — der Wurst — gefahren wird; wobei die Vormeister zu Pferde, und die Munition in Packsätteln von Pferden getragen, dem Geschütze folgten *).

Auch sind die von dem Generale nachherigen Feld-Zeugmeister Baron Rouvroy erfundenen Schleppgeschirre bei den Feldkanonen eingeführt worden.

*) Schon in den älteren Zeiten findet man Spuren der fliegenden oder reitenden Artillerie, oder von dem Gebrauche des Cavallerie-Geschützes. Bei Vicenza soll der venetianische Oberbefehlshaber Alviany die leichte Reiterei mit 3 Falkonen oder 4pfündigen Kanonen vorgeschickt haben, um die Arriergarde der Kaiserlichen anzugreifen. In der Schlacht bei Cerisollis 1544 hatte der Herzog von Enghien, als er mit seiner Reiterei und mit 1000 Arquebusirern zu Pferde eine Anhöhe besetzte, drei 4pfündige Kanonen mit doppelter Bespannung bei sich, die der Cavallerie folgte. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, griff die Schweden bei Fehrbellin 1675 mit 5600 Reitern und Kanonen an, und erfocht einen glänzenden Sieg. Bei den Russen hatten die Dragoner-Regimenter um das Jahr 1759 gleich der Infanterie ihre Regimentsstücke.

Friedrich I. dachte mit Ernst darauf, diese allerdings sehr nützliche Einrichtung einzuführen und zu verbessern. Schon im Frühjahre 1759 hatte er eine Brigade berittener Artillerie, und vermehrte diese seit dem 7jährigen Kriege bis auf 7 Brigaden. Die Dänen, Hannoveraner, Hessen und auch die Franzosen ahmten, und zwar die Letzteren erst 1792, die reitende Artillerie der Preußen nach.

Unter der General-Direction des Feldzeugmeisters, nachherigen Feldmarschalls Grafen Joseph Colloredo sind 1778 die höheren Artillerieschulen eingeführt worden, in welchen außer den Vorträgen über Alles, was zum Dienste der Artillerie erforderlich ist, auch noch der Unterricht in der Mathematik, Fortification und Mechanik ertheilt wird. Zu diesem Unterrichte wurden die vorzüglichsten Individuen der Feuerwerker und Bombardiere beigezogen.

Die Artillerie erhielt 1779 wieder dreieckig-gestülpte Hüte. Jedes Regiment erhielt 1781, 8 k. k. Cadeten im Stande, und jede Compagnie wurde mit 30 Unterkanonieren verstärkt; 1784 wurde jede Compagnie auf 100 Ober- und 50 Unterkanoniere gesetzt. Die bisherigen Bombardiere erhielten den Namen Feuerwerker; die Unterkanonier-Corporale gingen ganz ein, und es entstand die Charge der Oberfeuerwerker und Bombardiere. Die Chargengrade der Obligaten waren jetzt: Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Feldwebel, Corporal, Bombardier, Ober- und Unterkanonier.

Somit war der Stand eines Regiments, wie folgt:

Der Stab, wie früher 33 Köpfe, mit der Vermehrung von 8 k. k. Kadeten, also	41 Köpfe.
Die 16 Compagnien: 10 Hauptleute, 6 Capitain-, 16 Ober-, 32 Unter-Lieutenants, 32 Oberfeuerwerker, 48 Feuerwerker, 16 Feldwebel, 16 Fouriers, 176 Corporals, 16 Fourierschützen, 32 Spielleute, 144 Bombardiere, 1600 Oberkanoniers, 800 Unterkanoniers	2944 »
Summe .	2985 Köpfe.

Der Stand aller 3 Regimenter à 2985 Köpfe	8955 Köpfe.	
Der Stand des Feldzeugamts, der Stab 39 Köpfe	206	»
Zeugamtspersonale 167 Köpfe		
Der Stand der gesammten Garnisons-Artillerie-Distrikte . . . . 757 Köpfe.	1230	»
Zeugspersonale . . . . . 473 »		
Der Stand des Gußpersonals	35	»
Der Stand der sämmtlichen Artillerie	10426 Köpfe.	

Im Jahre 1786 wurde am 1. Nov. aus den, bei den Regimentern im Stande befindlichen Chargen, als: Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Bombardiere, das Bombardier-Corps zu 4 Compagnien, 740 Mann stark, errichtet. Das vormals Em. Savoyesche Stift in der Vorstadt Laimgrube zu Wien ward zur Unterkunft für dieses Corps eingerichtet.

Nachdem 1790 jedes Regiment mit 2 Compagnien und jede Compagnie des Bombardier-Corps mit 23 Bombardiers verstärkt wurde, sind auch wieder 8 Artillerie-Füsilier-Compagnien errichtet worden, mit der Bestimmung: zur Bedeckung, und nöthigenfalls auch zur Bedienung der Geschütze verwendet zu werden; 2 Compagnien wurden nach Wien, 2 nach Prag und 4 nach Ollmütz verlegt.

In den französischen Kriegen von 1792 — 1798 hat die österreichische Artillerie, sowohl in den verschiedenen Gefechten, Angriffen und Vertheidigungen der Stellungen, als auch bei Belagerungen und Vertheidigungen der Festungen in den Niederlanden, am Rhein, in Italien, in der Schweiz ꝛc. ihren alten Ruhm behauptet; wie dieß die von den commandirenden Generälen gemachten Relationen genugsam bestätigen.

Im Jahre 1798 bekam die Artillerie wieder Hüte à la Corse mit Goldbörtchen eingefaßt; Federbüsche von schwarz und gelben Federn; lange weiße ungarische Hosen und kurze schwarztuchene Kamaschen; Säbel mit Bügel und Uiberschwungriemen; anstatt des bisherigen Reißzeuges andere nothwendige Bestandtheile in einem Futteral, welche in dem vorigen Riemen getragen worden sind; der Luntenstock wurde beibehalten, und der Bombardier bekam eine messingene Granate auf dem Säbel-Uiberschwungriemen und auf dem Hute.

Die Geschichte, sowohl der älteren als neueren Zeit, wird dem Feldzuge vom Jahre 1799 — in welchem vorzüglich in Italien so viele Hauptfestungen und andere befestigte Plätze belagert, Schlachten, Treffen und Gefechte geliefert worden sind — kaum einen ähnlichen zur Seite setzen können, wo die österreichische Artillerie ihre so hohe Vortrefflichkeit zu erproben und zu bewähren Gelegenheit hatte.

Im Jahre 1802 wurde das gegenwärtig 4te und 1816 das gegenwärtig 5te Artillerie-Regiment errichtet.

In der neueren Zeit führte der Feldmarschall-Lieutenant Baron Augustin die Congrev'schen Raketen, nach ihrem Erfinder, dem hannoveranischen Artillerie-General und Inspektor des Laboratoriums zu Woolwich, William Congreve benannt, in Oesterreich ein, nachdem er in den Jahren 1813 und 1814 die englischen und besonders die dänischen näher hatte kennen gelernt, so daß sich bereits 1815 eine dergleichen Batterie vor Hüningen befand, ohne jedoch gebraucht zu werden. Es wurde zu Rakendorf bei Wienerisch-Neustadt ein weit umfassendes, ausschließlich zu diesem Zweck bestimmtes Laboratorium gegründet, und ein eigenes Raketen-Corps gebildet, wovon bereits im Jahre 1821

eine Abtheilung dem österreichischen Heere in den neapolitanischen Krieg folgte. Allein die große Neigung des Feindes zum Zurückweichen entzog diesem Corps die Gelegenheit, seine wesentlichen Dienste zu leisten.

V. Die österreichische Feld-Artillerie in gegenwärtiger Zeit.

A. Die Artillerie in Bezug der Truppengattung.

Zur Feldartillerie werden die 5 Regimenter, das Bombardier- und Feuerwerks-Corps gerechnet.

Jedes Feldartillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 4 Bataillons, das 1te Bataillon aus 6, die übrigen aus 4 Compagnien.

Zum Regimentsstab gehören: 1 Obrist, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentstambour, 1 Regimentskaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-, 4 Ober-, 9 Unterärzte, 12 Fouriere, 8 Hautboisten, 1 Profoß, 5 Fourierschützen 5 Privatdiener, zusammen 55 Köpfe.

Jede Compagnie zählt 1 Hauptmann oder Capitänlieutenant, 2 Ober-, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 12 Corporale, 2 Tambours, 100 Ober-, 80 Unterkanoniere, 1 Fourierschütz, 4 Privatdiener, zusammen 205 Köpfe.

b) Das Bombardier-Corps, die Pflanzschule für die Artillerie-Officiere, besteht aus dem Stabe und 5 Compagnien.

Der Stab im Frieden und im Kriege zählt: 1 Oberst 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 2 Oberfeuerwerksmeister (1 Stabsofficier, 1 Hauptmann), 5 Feuerwerksmeister (Hauptleute oder Oberlieutenants), 1 Professor matheseos (Hauptmann), 1 Adjutant, 1 Corpstambour, 1 Auditor,

1 Rechnungsführer, 1 Chefarzt, 1 Ober-, 2 Unterärzte, 1 Profoß, 7 Fourierschützen, 8 Privatdiener, zusammen 35 Köpfe.

Jede Compagnie zählt: 1 Hauptmann, 1 Ober-, 2 Unterlieutenants, 24 Ober-, 36 Feuerwerker, 6 k. k. Kadeten, 2 Tambours, 131 Bombardiere, 1 Fourier, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener, zusammen 208 Köpfe.

c) Das Feuerwerks- (Raketen-) Corps, besteht aus dem Stabe und 3 Compagnien. Sein Dienst ist die Erzeugung und das Exercitium mit den Congrevschen Raketen. Commandant ist ein Feldmarschall-Lieutenant.

Der Stab zählt: 2 Stabsofficiere, 1 Ober-, 1 Unterzeugwart, 1 Adjutant, 1 Oberlieutenant Werkführer, 1 Obermeister, 6 Munitionäre, 3 Untermeister, 18 gemeine Handwerker, 1 Rechnungsführer, 1 Ober-, 2 Unterärzte, 3 Fouriere, 2 Fourierschützen, 4 Privatdiener, zusammen 47 Köpfe.

Eine Zeugs- und 2 Feld-Compagnien bestehen aus: 3 Hauptleuten, 5 Ober-, 6 Unterlieutenants, 8 Oberfeuerwerkern, 16 Feuerwerkern, 20 Corporalen, 6 Tambours, 400 Raketeurs, 10 Magazinsdienern, 3 Fourierschützen, 11 Privatdienern, zusammen 488 Köpfen.

In neuester Zeit wurde auch eine sogenannte Zünder-Compagnie errichtet, welche die Percussions-Zündungen für die gange Armee erzeugt.

Standes-Uibersicht der k. k. österreichischen Feld-Artillerie.

5 Regimenter, 20 Bataillons oder 90 Compagnien	18735	Mann.
5 Compagnien des Bombardier-Corps	1075	»
3 Compagnien des Feuerwerks-Corps	535	»
Zusammen .	20345	Mann.

B. Die Artillerie in Bezug der Waffe.

Die Artilleriewaffe wird überhaupt in das Feld- und Batteriegeschütz, und das Letztere in das Belagerungs- und Vertheidigungsgeschütz eingetheilt.

Zum Feldgeschütz, welches zur Erzielung einer leichtern Bewegung und Behandlung kürzer und leichter im Metall als die gleichnamigen Kaliber des Belagerungsgeschützes ist, werden gezählt die 3-, 6-, 12- und 18pfündigen Kanonen die 7- und 10pfündigen Haubitzen. Letztere befinden sich jedoch nur bei den 18pfündigen Batterien.

Zum Belagerungsgeschütz, welches zum Angriff der Festungen bestimmt ist, gehören die 12-, 18- und 24pfündigen metallenen Kanonen, und alle Arten von Haubitzen und Mörsern.

Zum Vertheidigungsgeschütz, welches von Eisen, und überhaupt schwerer, als gleiches Kaliber des metallenen Geschützes ist, werden die 6-, 12- und 18pfündigen Kanonen, die 10-, 30- und 60pfündigen Bombenmörser, die 60pfündigen eisernen Steinmörser, die 6pfündigen Cöhornischen Mörser und die 10pfündigen Haubitzen gerechnet.

Das Feldgeschütz wird ferner in das ordinäre Fuß- und das Cavalleriegeschütz untergetheilt. Zu dem Letztern werden 6pfündige Kanonen und 7pfündige Haubitzen verwendet, bei welchen auf der Laffete, die etwas länger als die gleichnamigen Fußgeschütze sind, ein Wurstsitz sich befindet, worauf 5 Mann von der bestehenden Bedienung fahren, nebstdem bei den Kanonen 1 Mann, bei den Haubitzen 2 Mann der Bedienung

auf den Handpferden sitzen; und hierdurch eben so schnell, wie in andern Armeen auf Reitpferden (die sogenannte reitende Artillerie), an den Bestimmungsort gebracht wird.

Die zum Gebrauche des Feldgeschützes erforderliche Munition wird in einem, dasselbe begleitenden Fuhrwerke, dem sogenannten Munitionskarren, und ein Theil desselben im Munitionsmagazin (einem Kasten auf dem Vordergestelle oder Protze des Geschützes), bei dem Cavalleriegeschütz aber theils im Kasten der Wurst, theils auf Packsätteln durch Tragpferde und theils auch in einem leichten Munitionswagen fortgebracht.

Damit nun jede Vorrichtung zur einer anbefohlenen Bewegung des Geschützes, nämlich Abprotzen, Laden, Richten, Abfeuern und Aufprotzen desselben zweckmäßig bewirkt werde, werden die betreffenden Dienste bei dem Geschütze durch Nummern, so daß jeder Mann eine Nummer hat, bezeichnet.

Die Anzahl der Bedienungsmannschaft oder Nummern richtet sich nach dem Kaliber, und ist auf 7 bis 12 Mann bestimmt.

Ferner wird bei 2 Dreipfündern 1 Mann, bei jedem Sechspfünder, Zwölfpfünder und bei jeder 7pfündigen Haubitze 1 Mann als Reserve eingetheilt.

Die Bedienung der Belagerungs- und Vertheidigungsgeschütze ist dadurch vereinfacht, daß sie ihre Stellung wenig oder gar nicht verändern, auf Bettungen stehen, kein so geschwindes Feuern unterhalten, deren Bedienung durch Brustwehren, Traversen, Bedeckungen gegen feindliches Feuer geschützt ist, und daß endlich mehr Zeit und Mittel zur Herstellung von Be-

schädigungen vorhanden sind, als bei Feldgeschützen; deßhalb ist auch zur Bedienung dieser Geschütze weniger Mannschaft erforderlich.

In Kriegszeiten wird die Artillerie in der Armee nach den in jedem Feldzuge eintretenden Umständen vertheilt. Jedem Geschütze wird ein gedienter und wohl geübter Kanonier oder Bombardier als Vormeister beigegeben. Uiber zwei und zwei Kanonen führt ein Corporal, über die beiden Haubitzen einer Batterie der Feuerwerker die Oberaufsicht. Eine Batterie commandirt ein Oberfeuerwerker oder Subaltern-Officier, und mehrere Batterien pflegen einem Hauptmann untergeordnet zu werden. In größerer Masse vereinigtes Geschütz, wie z. B. das zur Unterstützungs-Reserve, oder zu einer Belagerung bestimmte Geschütz, wird von einem höheren Vorgesetzten, und das bei der gesammten Armee anwesende Geschütz, von einem an der Seite des Commandirenden angestellten Feld-Artillerie-Director, der in der Regel ein Artillerie-General ist, geleitet.

Bei dieser im Kriege erfolgenden Vertheilung der Artillerie in der ganzen Armee bildet dieselbe:

a) Feld-Batterien, b) Unterstützungsreserven, c) eine Artillerie-Hauptreserve, d) Artillerie-Depots, e) Artillerie-Reserven in den Ländern.

a) Die Artillerie-Ausrüstung besteht dermal aus Geschütz- und Raketen-Batterien.

Nach der Truppengattung unterscheidet man ordinäre Fuß- und Cavallerie-Batterien. Unter letzteren werden jene verstanden, die gewöhnlich der Cavallerie zugetheilt werden, und aus Cavalleriegeschütz be-

stehen. Alle andern heißen ordinäre Fuß-Batterien. Die Anzahl der Geschütze, woraus eine Batterie besteht, beträgt 6 Geschütze. Die Feldgeschützbatterien sind 3-, 6- und 12pfündige Fuß-, dann 6pfündige Cavallerie-Geschützbatterien. Jede dieser Batterien besteht aus 4 Kanonen des ebenbenannten Kalibers und 2 der 7pfündigen Haubitzen. Raketenbatterien sind theils Fuß- theils fahrende Batterien; jede derselben ist aus 6 Pieçen zusammengesetzt.

In Rücksicht auf die Truppenmasse sind die Batterien entweder Brigade-, oder Divisions-, oder sogenannte Positions-Batterien, und bestehen bei der leichten Infanterie- und den Grenz-Regimentern gewöhnlich aus 3pfündigen, bei der übrigen Infanterie aber aus 6pfündigen Kanonen.

Nach dem Geschützkaliber leuchtet die Benennung einer 3-, 6-, 12- oder 18pfündigen Batterie u. s. w. von selbst ein, zu deren näheren Bezeichnung noch die jeder Batterie gegebene Nummer dient. So sagt man z. B. die 3pfündige Batterie Nro. 3, Nro. 7 u. s. f.

Nach der Gattung des Geschützes werden Kanonen-, Haubitzen-, Böller- und Raketenbatterien unterschieden. Wird aus Haubitzen- oder Kanonen-Batterien ricochirt, d. h. eine Batterie in der verlängerten Linie eines feindlichen Werkes erbauet, um es der Länge nach hinter der Brustwehr zu beschießen, so wird eine solche Batterie eine Ricochet-Batterie genannt, so wie eine Batterie eine Demontir-Batterie heißt, wenn, wie gewöhnlich, aus 18- oder 24pfündigen Kanonen gegen ein feindliches Werk, um es zu zerstören, gefeuert wird.

b) Die Unterstützungs-Reserven bestehen aus solchen Batterien, die zur Verstärkung des Feuers der,

bei einer Truppe eingetheilten Artillerie oder zur besondern und augenblicklichen Verwendung des Feldherrn bereit gehalten werden. Die Raketenbatterien werden ebenfalls zu den Reserven gerechnet, und bleiben wie die Geschützreserve-Batterien der Disposition vorbehalten.

c) Die Artillerie-Hauptreserve, von welcher eine Abtheilung die schwere Reserve genannt wird, weil sich bei dieser die schwereren Munitionswägen befinden, folgt der ganzen Armee, und hat die Unterstützungsreserven zu ergänzen.

d) Die Artillerie-Depots, welche sich gewöhnlich in Haupt- und Filial-Depots theilen, haben die Reserven mit dem Munitions-Ersatz zu versehen.

e) Die Artillerie-Mannschaft-Reserven in den Ländern endlich sind jene Abtheilungen, welche von den Artillerie-Regimentern und dem Bombardier-Corps in den Friedensstationen zurückbleiben, und dafür sorgen, brauchbaren Ersatz für die Abgänge im Felde zu liefern.

Zur Besorgung der im Feldzeugamte zugewiesenen Geschäfte ist auch stets eine Abtheilung des Artillerie-Feldzeugamtes bei der Armee anwesend.

Uibersicht des Personalstandes einer Feldgeschütz-Batterie.

Artillerie-Personale:	3 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Fuß-Batterie.	12 Pfd. Fuß-Batterie.	18 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pf. Caval.
Officier als Commandant	1	1	1	1	1
Oberfeuerwerker od. Feuerwerker	1	1	1	1	1
Corporale	4	4	4	4	4
Zur Geschützbedienung: Bombardiere	4	4	4	4	4
Zur Geschützbedienung: Kanoniere u. Unterkanoniere	42	46	54	66	34
Beim Geschütz eingetheilte Reserve-Kanoniere und Unterkanoniere	4	6	6	—	—
Bei den Karren	—	—	—	—	6
Uneingetheilte Kanoniere und Unterkanoniere	4	4	6	8	4
Privatdiener	1	1	1	1	1
Gesammt-Stand	35	46	51	56	76
Fuhrwesens-Personale:					
Officier	—	—	—	—	1
Wachtmeister	1	1	1	1	1
Fourier	—	—	—	—	1
Wirklicher Corporal	1	1	1	1	1
Vice-Corporal	2	2	2	2	2
Gemeine	28	39	42	47	61
Gemeine in Reserve	—	—	2	2	5
Privatdiener	—	—	—	—	1
Obligater Schmiedsgeselle	2	2	2	2	2
Obligater Sattlergeselle	1	1	1	1	1
Gesammt-Stand	61	67	77	85	55

Wenn statt eines Oberfeuerwerkers ein Officier als zweiter Batterie-Commandant eingetheilt wird, kömmt ein Privatdiener mehr in den Stand.

Vom Fuhrwesen kommen zu 2 Fuß-Batterien: 1 Officier, 1 Fourier, 2 Gemeine und 1 Privatdiener.

Zu 2 der 3- oder 6pfündigen Batterien werden 3 Fuhrwesens-Gemeine als Reserve angetragen.

Von den 4 Artillerie-Corporals wird einer bei den Karren eingetheilt.

Uibersicht des Standes einer Batterie an Pferd und Wagen.

Für eine Batterie von 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

	3 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Fuß-Batterie.	12 Pfd. Fuß-Batterie.	18 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Caval.
Zugpferde für Geschütze . . .	16	24	32	40	36
» » Geschütz-Karren .	16	24	32	24	24
» » Feldschmieden .	2	2	2	2	2
» » Artillerie-Bagagewägen . . .	4	4	4	4	4
» » Fuhrwesen-Officierswägen . .	—	—	—	—	2
» » 2spännige Fouragewägen . . .	4	2	2	4	12
» » 4spännige Fouragewägen . . .	—	4	4	4	—
» » Deckelwägen . .	4	4	4	4	4
Munitionspackpferde . .	—	—	—	—	12
Reitpferde für Artillerie-Officiere . . .	1	1	1	1	1
» » Artillerie-Unterofficiere .	1	4	1	1	5
» Fuhrwes.-Officiere . . .	—	—	—	—	1
» » Fuhrwes.-Unterofficiere .	4	4	4	4	4
» » Pack-Gemeine	—	—	—	—	6
Reserve-Pferde	4	6	6	6	8
Summa des Pferdestandes . .	56	79	84	94	121

Fuhrwerke vom Fuhrwesen beigestellt:

	3	6	12	18	6 Pfd. Caval.
	Pfd. Fuß= Batterie.				
Feldschmiede	1	1	1	1	1
Artillerie=Bagage=Wagen . . .	2	2	2	2	2
Fuhrwesen=Officiers=Bagagewagen	—	—	—	—	1
2spännige Fouragewagen . . .	4	1	1	2	6
4spännige Fouragewagen . . .	—	1	1	1	—
Deckelwagen	1	1	1	1	1

Zu 2 Fußbatterien kommt noch ein Reitpferd des Fuhrwesens=Officiers, ein 2spänniger Bagagewagen und 2 Pferde.

Uibersicht der Bedienungs=Mannschaft und Bespannung der Feldgeschütze und Karren.

	Bedienungs=Mannschaft.			Bespannung	
				Geschütz=	Karren=
Feldgeschütz:	Bombardiere	Kanoniere und Unterkanoniere	Reserve=Kanoniere	Pferde.	
Für die 3pfünder Kanonen	—	7	$\frac{1}{2}$	2	2
» » 6 » »	—	8	1	4	4
» » 12 » »	—	10	1	6	4
» » 18 » »	—	12	—	8	4
» » 7 » Haubitzen	2	7	1	4	4
» » 10 » »	2	9	—	4	4
Cavalleriegeschütz:					
Für die 6pfünder Kanonen	—	6	—	6	4
» » 3 » Haubitzen	2	5	—	6	4

Für jedes Cavalleriegeschütz 2 Munitionspackpferde von einem berittenen Fuhrwesens=Gemeinen geführt.

Sowohl bei den Fuß= als Cavallerie=Haubitzen können statt der Bombardiere auch Kanoniere eingetheilt werden.

Bei schnellen Bewegungen der 6Pfd. Fußbatterien werden 3 Mann auf dem Magazin der Protze, 2 Mann auf den Handpferden, bei jeder Haubitze überdieß noch 1 Mann auf dem Magazin der Laffette fortgebracht. Auf dem für je 2 Geschütze mitfahrenden Karren sitzen dann 2 Mann auf dem Sitzbrette und 1 Mann auf dem vordern Handpferde.

Jede der bestehenden 16 Raketen-Batterien hat ebenfalls 6 Geschütze 6- oder 12pfündige Raketen. Zur Bedienung jedes Geschützes gehören 3 Mann, ein vierter bringt die Raketen vom Karren, wo ein fünfter die Ordnung besorgt. Diese Mannschaft fährt auf einer Wurst, womit die Laffeten und mehrere Raketen-Munition fortgebracht werden.

Der an Artillerie-Material und Munition nöthige Ersatz jeder Art folgt der Armee in mehreren Unterstützungs-, einer Haupt- und einer schweren Reserve.

Die k. k. Feldartillerie kann 200 Feld-Batterien zu 6 Geschützen und eine durch die Vorräthe unbeschränkte Anzahl von Raketen-Batterien mit den dazu gehörigen Reserven und Felddepots ausrüsten.

Der Bedarf für die gesammte Feldausrüstung der Armee beläuft sich auf 20,000 Pferde*).

---

*) Eine Armee von 36 deutschen, 12 ungarischen und 8 Grenz-Infanterie-, 6 Grenadier- und 4 Jäger-Bataillons, 36 Escadrons schwerer und 64 leichter Cavallerie; zusammen 66 Bataillons, 100 Escadrons, in beiläufiger Stärke von 100,000 Mann, würde im Ganzen 1885 Geschütze und Fuhrwerke, zu deren Bespannung nebst Reitpferden 7299 Pferde erfordern.

Zur Bedienung der 46 Batterien und zur Reserve würden 23 Artillerie-Compagnien, eine Abtheilung des Bombardier-Corps von 115, des Feldzeugamtes von 194 Köpfen,

Bedienungs-Mannschaft beim Belagerungs-Geschütz.

Ein Geschütz bedarf zur Bedienung:

der 24 und 18 Pfünder	8 Mann,
der 6 und 12 Pfünder	6 »
die 7 und 10pfündige Haubitze . . .	6 »

Der Vormeister bei der Haubitze ist Bombardier, Nr. 1 Kanonier; bei jeder Kanone sollen 2, selbst in Festungen wenigstens 1 Kanonier seyn, die Andern sind Infanterie-Handlanger.

Zur Bedienung jedes Mörsers sind 2 Bombardiere, und für die 60pfündigen 4, für die 30pf. 2, für die 10pf. 1 Handlanger nothwendig. Ein Bombardier bei jedem Mörser kann durch einen ausgebildeten Kanonier ersetzt werden. Für einen Cöhorner ist 1 Handlanger, und für 1 oder 2 derselben 1 Kanonier abzutheilen.

In das Batteriemagazin wird 1 Corporal oder verläßlicher Kanonier, in das der Haubitz- und Mörserbatterien 1 Feuerwerker oder Bombardier bestimmt.

Jede Batterie commandirt 1 Officier mit 2 Feuerwerkern für eine Mörser-, mit 1 Feuerwerker für 1 Ricochet-, und mit 2 Corporals für jede andere Batterie.

Zu einem Kugelglühofen werden noch über dieses Personale 1 Corporal und 3 Mann angestellt.

Jeder Flügel, oft aber nur die ganze Attaque, muß

---

und für die Reserven 22 Reservepark-Bespannungsdivisionen des Fuhrwesens benöthiget.

Das Artillerie-Feld-Depot würde außer 20 vollständigen Geschützen und 10 Vorraths-Laffeten eine gleiche Munitionsmenge, wie bei den Batterien und Reserven zusammen mitgeführt wird, enthalten; zu der Bespannung dieses Depots 293 Pferde, und an Mannschaft $1\frac{1}{3}$ Artillerie-Compagnien erfordern.

einen Stabsofficier zur Aufsicht haben, welcher das gesammte Feuer dirigirt, und eben alle 24 Stunden wie die Bedienung abgelöst wird.

Ein kleiner Belagerungstrain (4 Belagerungs-Divisionen) besteht aus 44 der 12pf., 18pf. und 24pfündigen metallenen Batteriestücke, 12 der 10pfündigen Haubitzen, 32 der 10pf. und 30 der 60pfündigen Bomben und 4 der 60pfündigen eisernen Steinmörser, ohne das Reserve-Materiale.

Ein großer Belagerungstrain (6 Divisionen) besteht aus 84 der 12pf., 18- und 24pfündigen Stückröhren, 30 der 10pfündigen Haubitzen, 64 der 10-, 30- und 60pfündigen Bomben und 8 der 60pfündigen eisernen Steinmörser, ohne das Reserve-Materiale.

Für die Belagerungs-Ausrüstung sind wenigstens 600 Artillerie- und Sattelwägen mit 5000 Zug- und Reitpferden, und 3500 Mann von der Artillerie und vom Fuhrwesen erforderlich.

VI. Das Artillerie-Feldzeugamt und die Garnisons-Artillerie.

Um die Artilleriewaffen, die dazu erforderlichen Munitionssorten und sonstigen Requisiten zu erzeugen, besteht von jeher das Artillerie-Feldzeugamt. Es ist demnach so alt, als das Artillerie-Corps, mit welchem es in Ansehung der Feldzüge, Belagerungen und Vertheidung der festen Plätze stets gleiches Schicksal hatte; es erhielt aber erst im Jahre 1756 eine festere Einrichtnng.

Mit dem Erscheinen des neuen Artilleriesystems im Jahre 1772 wurden aus den Zeugwarten Oberzeugwarte und Zeugwarte; aus den Zeugschreibern und Zeugdienern wurden Munitionärs.

Die Montour ward jener der Feldartillerie gleich, nur auf den Knöpfen mit dem Buchstaben Z unterschieden. Der Oberfeuerwerksmeister und der Professor Mathesoes vom Artillerie-Corps wurden hieher übersetzt, jedoch schon 1786 sind beide zu dem neu errichteten Bombardier-Corps gekommen. Das Feldzeugamt stand bis zum Jahre 1779 in Budweis, in welchem Jahre es nach Wien übersetzt wurde.

Eben so hatte schon von jeher die sogenannte Hausartillerie — Garnisons-Artillerie — bestanden, welche den Garnisonsdienst in den Festungen besorgte und im Jahre 1772 in folgende 12 Districte abgetheilt ward:

1. Der Oesterreichische oder Wiener, bei welchem zugleich das Zeugamt (Oberzeugamt) sich befand.
2. Der Innerösterreichische oder Grätzer.
3. Der Böhmische oder Prager.
4. Der Mährische oder Olmützer.
5. Der Ungarische oder Ofner.
6. Der Bannater oder Temeswarer.
7. Der Slavonier oder Peterwardeiner.
8. Der Kroatische oder Karlstädter.
9. Der Siebenbürger oder Hermannsstädter, hernach Carlsburger.
10. Der Tiroler oder Innsbrucker.
11. Die Niederländische Zeugamts-Substitution oder der Mechelner District.
12. Der Italienische oder Mantuaner.

Im Jahre 1775 ist noch der Galizische oder Lemberger, und 1793 der Valencienner District errichtet worden; letzterer ist aber 1794 sammt dem Mechelner und 1797 der Mantuaner District eingegangen; dagegen entstand im Jahre 1798 der Venetianische und 1799 wieder der Mantuaner District; so daß mit Ende des

18. Jahrhunderts die Garnisons-Artillerie in 13 Districte abgetheilt war.

Gegenwärtig ist die Erzeugung und Aufbewahrung der Waffen und Munition dem Artillerie-Feldzeugamte und der Garnisons-Artillerie übertragen, welche beide Branchen in technischer und theilweise auch in ökonomischer Hinsicht unmittelbar dem Artillerie-Hauptzeugamte in Wien unterstehen.

Das Feldzeugamt besorgt hauptsächlich die Erzeugung und Aufbewahrung aller zur Feldausrüstung der Armee erforderlichen Gegenstände, während die Garnisonsartillerie sich mehr mit der Belagerungs-Ausrüstung beschäftiget. Demnach wird auch die Feldgeschütz- und Feuergewehr-Munition dem Feldzeugamte, und die Batterie-Geschütz-Munition der Garnisonsartillerie zur Aufbewahrung übergeben.

In beiden Branchen theilen sich die Individuen in das Artillerie- und Zeugspersonale.

Das Artillerie-Feldzeugamt, dessen Stab sich zu Wien befindet, hat stabile Posten zu Budweis, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg, Pesth, Grätz und Verona, in welchen Orten die erforderlichen Werkstätten und Depots zur Erzeugung und Aufbewahrung der sie betreffenden Gegenstände vorhanden sind, und außerdem kleinere Feld-Artillerie-Depots zu Karlsburg, Temeswar, Peterwardein, Essegg, Karlsstadt, Zara, Triest, Innsbruck und Mainz, und Munitions-Filial-Depots zu Linz, Salzburg und Mailand. Zu Verona befindet sich auch für das in Italien aufgestellte mobile Truppen-Corps eine mobile Feldzeugamts-Abtheilung.

Der Stand des Feldzeugamts besteht:

a) Vom Stabe: 1 Stabsofficier (zum Stande des 2. Artillerie-Regiments gehörig), 1 Adjutant, 1 Rech-

nungsführer, 1 Chef-, 2 Unterärzte, 3 Fouriere und 3 Privatdiener, zusammen 12 Köpfe.

b) Vom Artillerie- und Zeugspersonale: 5 Hauptleute, 3 Capitänlieutenants, 6 Ober-, 10 Unterlieutenants, 8 Ober-, 9 Unterzeugwarte, 45 Munitionärs, 1 Brückenmeister, 8 Ober-, 51 Untergesellen, 218 Gesellen, 12 Handlanger-Corporals, 57 Handlanger-Gemeine, 7 Fourierschützen, 33 Privatdiener, zusammen 472 Köpfe.

Im Kriege wird bei jeder selbstständig operirenden Armee eine mobile Feldzeugamtsabtheilung detachirt, die je nach der Zahl der Artillerie-Reserve oder des Belagerungstrains und der Armee-Felddepots in Unterabtheilungen zerfällt.

Die Garnisonsartillerie hat den Artilleriedienst in den Festungen zu besorgen. Sie wird in Districte abgetheilt, so daß beinahe jede Provinz einen District bildet. Im Ganzen bestehen 14 Districte, als: zu Wien, Prag, Ofen, Lemberg, Ollmütz, Grätz, Innsbruck, Venedig, Mantua, Temeswar, Peterwardein, Karlsstadt, Karlsburg und Zara.

Jeder dieser Districte bildet einen selbstständigen Körper, welcher unmittelbar dem Artillerie-Hauptzeugamte untergeordnet ist. Als Commandant befindet sich in jedem Garnisonsartillerie-Districte ein Staabsofficier, der den Artilleriedienst in den Festungen leitet, für die Conservation der Zeughäuser, der Geschütze, der Munition und der sonstigen Artilleriegüter Sorge trägt, und die Besorgung der Feuergewehr- und Munitionsbeischaffung, so wie auch das Pulver- und Salniterwesen über sich hat. Tritt eine Belagerung ein, so wird die in den Festungen vertheilte Mannschaft der Garnisonsartillerie zur Bedienung der Belagerungsgeschütze, über-

haupt zum Artillerie-Festungsdienste verwendet. Der Personalstand wird abgetheilt in das Artillerie- und Zeugspersonale, und der Wiener-District begreift außer diesem noch das Geschütz-Gießerei- und Geschützbohrwerkspersonale.

Der Stand des Artilleriepersonals: 3 Oberste, 4 Oberstlieutenants, 16 Majore, 70 Hauptleute, 55 Ober-, 78 Unterlieutenants, 176 Feuerwerker, 8 Feldwebel, 202 Corporale, 1744 Bombardiere und Oberkanoniere, 155 Unterkanoniere, 1 Tambour, 1 Chef-, 1 Ober-, 3 Unterärzte, 1 Fourier, 93 Fourierschützen, 178 Privatdiener, zusammen 2789 Köpfe.

Der Stand des Zeugpersonals: 23 Ober-, 29 Unterzeugwarte, 158 Munitionäre, 1 Armaturs-Inspector, 52 Magazinsdiener, 15 Ober-, 169 Untermeister, 670 Gesellen, 31 Handlanger-Corporale, 278 Handlanger-Gemeine, zusammen 1426 Köpfe.

Der Stand des Gußpersonales: 1 Major, 1 Hauptmann, 4 Unterlieutenants, 2 Feuerwerker, 2 Corporale, 8 Oberkanoniere, 3 Obermeister, 4 Gesellen, 12 Handlanger-Gemeine, 2 Fourierschützen, 4 Privatdiener, zusammen 43 Köpfe.

Der Stand des Bohrpersonales: 1 Ober-, 1 Unter-Stückbohrmeister, 4 Gesellen, 5 Handlanger-Gemeine, zusammen 11 Köpfe.

Die Individuen der Garnisons-Artillerie werden aus den Halbinvaliden der Feldartillerie genommen, mit Ausnahme jener des Wiener und Venetianer-Garnisons-Artillerie-Districtes, welche aus Kriegsdiensttauglichen bestehen.

In den Werkstätten der Garnisons-Artillerie-Districte werden die zur Belagerung und Vertheidigung

der Festungen bestimmten Gegenstände, die für sämmtliche Waffengattungen erforderlichen Munitionssorten und beim Wiener Districte insbesondere die Geschützröhren durch das demselben beigegebene Guß- und Bohr-Personale erzeugt. Das Pulver- und Salpeterwesen wird von einem im Stande des Wiener Garnisons-Artillerie-Districtes befindlichen Stabsofficier als Director geleitet, in den Ländern aber von den Garnisons-Artillerie-Districten besorgt, wozu früher eigene Beamte unter der Benennung Pulverbeamte ohne Officiers-Charakter angestellt waren. Derzeit werden nur noch einige derlei Beamte mit Officiers-Charakter ad honores, größtentheils aber wirkliche Artillerie-Officiere aus dem Stande der betreffenden Garnisons-Artillerie-Districte zu diesen Geschäften gewidmet.

Die Erzeugung der Munition, sowohl für die Feld- und Belagerungsgeschütze, als auch für die Kleingewehre, gehört zur Dienstleistung der Oberfeuerwerksmeisterei zu Wien und der derselben untergeordneten, in den Provinzen befindlichen Feuerwerksmeistereien, welche, als Detachements des Bombardier-Corps bei den auswärtigen Artillerie-Regimentern zugetheilt sind.

Die Feuergewehrfabrik zu Wien und Stadt Steyer ist eine mit einer eigenen Direction versehene selbstständige Anstalt, die ihre Erzeugungen theils durch capitulationsmäßig assentirte, in Wien eine Compagnie bildende Arbeiter, theils auch nach Umständen durch Aufnahme von Civilarbeitern bewirkt, wozu aber auch aus den Infanterie-Regimentern taugliche Subjecte auf Ansuchen als commandirt beurlaubt abgegeben werden können. Ursprünglich ward diese Anstalt von einer Privatgesellschaft etablirt, im Jahre 1775 aber von Kaiser Joseph II. für das Aerar angekauft, und von der Leopoldstadt, wo

sie früher bestanden hatte, in die Währingergasse übertragen worden; wozu schon damals der Filialposten zu Stadt Steyer gehörte.

Als Oberdirector ist ein Stabsofficier, als Local-Directoren zu Wien und Stadt Steyer sind Hauptleute, als Rechnungsführer zu Wien ein Oberzeugwart, zu Steyer ein Unterzeugwart angestellt. Die erzeugten Gewehre werden dem Garnisons-Artillerie-Districte zur Aufbewahrung in den Zeughäusern, und zur Vertheilung an die Truppen übergeben. Die durch die Verwendung bei den Truppen unbrauchbar gewordenen Gewehre sind wieder an die Zeughäuser abzuliefern. Kleinere Reparaturen jedoch müssen durch die, in jedem Regimente angestellten Büchsenmacher vorgenommen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den, außer den drei Hauptwaffengattungen zur Armee gehörigen Corps, Dienstzweigen und Verwaltungsbehörden.

Erster Abschnitt.

Die k. k. Leibgarde.

In der Kriegsgeschichte finden wir zu jeder Zeit Leibwachen der Feldherren und Fürsten, die theils den Zweck hatten, den Glanz des Fürsten zu vermehren, theils seine unmittelbare Umgebung im Gefechte bildeten *).

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde im Jahre 1763 die adelige erste Arcieren-Leibgarde und die königl. ungarische adelige Leibgarde, dann 1768 die k. k. Trabanten-Leibgarde errichtet. Die in neuerer Zeit, erst im Jahre 1839 errichtete königl. lombardisch-venetianische adelige Leibgarde nimmt ihren Rang unmittelbar nach der königl. ungarischen adeligen Leibgarde ein. Die bei Eröffnung des Feldzuges im Jahre 1813 aus dem böhmischen Adel sich freiwillig gebildete böhmisch-adelige Garde, welche Se. Majestät den Kaiser Franz ins Feld begleitete, ward nach Beendigung des Krieges wieder aufgelöst.

Diese vier Garden, welche nicht zu den Feldtruppen gezählt werden, haben den ehrenvollen Beruf, den Kaiser und die Kaiserin, so wie überhaupt die kaiserl. Familie

*) Eine solche Leibwache findet sich schon sehr früh bei den assyrischen und persischen Monarchen unter verschiedenen Benennungen. Bei den römischen Kaisern vertraten die Prätorianer ihre Stelle; später bewachten die Trabanten und noch später die Hatschierer die Person der deutschen Kaiser. Mißtrauische (so wie Ludwig XI.) wählten oft Ausländer, besonders Schweizer und Schotten zu ihren Garden, da sie der Treue dieser am meisten vertrauten.

zu bewachen und zu beschützen, und den Glanz des allerhöchsten Hofes bei öffentlichen Feierlichkeiten zu vermehren. Zugleich liegt es in der huldreichsten Absicht Sr. Majestät, daß die königl. ungarische und die königl. lombardisch-venetianische adelige Jugend in beiden Gardestituten militärischen Unterricht erhalte, wodurch selber die militärische Laufbahn nach vorausgegangener wissenschaftlicher Vorbereitung in der günstigsten Form eröffnet wird.

Sämmtliche diese Garden sind, so weit es der Hofdienst betrifft, dem ersten Obersthofmeister untergeordnet, welcher stets Oberster aller Leibgarden ist. Was den innern Dienst anbelangt, so ist jeder Garde-Capitän ein selbstständiger Befehlshaber, und in Hinsicht der hierauf bezüglichen Gegenstände unmittelbar dem Hofkriegsrathe, und hinsichtlich der Justiz-Verwaltung dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte verantwortlich.

Jede der vier Garden hat ihre eigenen Dienstverhaltungen. Für die Arcieren-Garde sind diese in dem Reglement vom Jahre 1822, für die ungarisch-adelige Garde in dem Reglement vom Jahre 1795, für die lombardisch-venetianische adelige Garde in dem Reglement und in den Statuten vom Jahre 1840, und für die Trabanten-Leibgarde in den Statuten vom Jahre 1767 festgesetzt, welche für die damals sogenannte Schweizer-Garde ergingen, und für die Trabanten-Garde mit einigen späteren Abänderungen noch derzeit verbindlich sind.

Die Unterhaltungskosten der Ungarischen und Italienischen adeligen Leibgarde werden vom betreffenden Lande, die der übrigen Garden aus dem Aerarial-Fonde bestritten.

a) Die adelige erste Arcieren-Leibgarde ist aus Generalen, Stabs- und Oberofficieren der Armee,

welche sich durch besondere Verdienste hervorgethan haben, zusammengesetzt, und wird aus diesen fortdauernd ergänzt. Sie besteht für jetzt aus 6 Oberofficieren aus dem Stande der Generalität, 9 Unterofficieren mit Stabsofficiers- oder Rittmeisters-Rang und aus 56 Garden, welche in der Armee Rittmeisters-, Ober- oder Unterlieutenants-Rang haben, ferner 8 Stabsparteien und dem Haus- und Dienstpersonale.

Damit ein Officier auf sein Ansuchen dazu in Antrag gebracht werden könne, muß er folgende Eigenschaften haben: a) Ein äußerliches gutes Ansehen; b) die Größe von 5 Schuh 6 Zoll, wovon bei ganz besonderer Vorzüglichkeit des Individuums etwas, jedoch nicht mehr als höchstens 1 Zoll, nachgesehen werden kann; c) vorzügliche Verdienste oder vor dem Feinde erhaltene Wunden, welche jedoch den Aspiranten weder verunstalten, noch die eigentliche Bestimmung, die Vertheidigung der Allerhöchsten Personen, hindern; d) eine bewährte gute Conduite und Denkungsart. Ausländer, welche alle diese Eigenschaften besitzen, sind jedoch nur dann zur Garde geeignet, wenn sie 20 Jahre in der Armee gedient haben. Der verheirathete Stand ist zwar kein directes Hinderniß zur Aufnahme; doch kann ein verheirathete Officier nur an die Stelle eines abgehenden verheiratheten Garden in Vorschlag gebracht werden.

b) Die königl. ungarische adelige Leibgarde welche im Jahre 1809 bei Anfang des Krieges aufgelöst, aber 1810 wieder errichtet worden war, besteht blos aus adeligen Ungarn und dermalen aus: 4 Oberofficieren aus dem Stande der Generale und Obersten; 10 Unterofficieren, Oberstlieutenants, Majors oder Rittmeistern; und 70 Garden, von welchen 4 Vice-Secondwachtmeistersdienste verrichten; ferner aus 12 Stabspar-

teien, dem Unterrichts- und dem Haus- und Dienstpersonale. Die Dienstzeit bei dieser Garde ist auf 5 Jahre festgesetzt, während welcher Zeit die Garden 5 Lehrkurse durchmachen, und dann als Lieutenants in die aktive Armee, entweder zur Infanterie oder Cavallerie, alle Jahre 14 an der Zahl, ausgemustert werden. Die neu eintretenden jungen Edelleute sollen früher wenigstens ein Jahr in einem Regimente gedient haben. Die Glieder dieser Garde haben auch zugleich die Bestimmung, beim Aufruf der Insurrection in dieselbe eingetheilt zu werden, wodurch diese gleich bei ihrer ersten Formirung mit einer bedeutenden Anzahl geschickter Officiere versehen wird.

c) Die königl. Lombardisch-Venetianische adelige Leibgarde ist so wie die Ungarische beritten, und bestehet aus 4 Oberofficieren aus dem Stande der Generalität, wobei jedoch der Unterlieutenant auch den Rang eines Obersten haben kann; 8 Unterofficieren, mit Oberstlieutenants-, Majors- oder Rittmeisters-Rang; 60 Garden, von welchen 4 Vice-Secondwachtmeistersdienste verrichten; ferner 14 Stabsparteien, dem Unterrichtspersonale, wozu theils die Chargen der Garde, theils von der Armee commandirte Officiere und Civillehrer gerechnet werden, und dem Haus- und Dienstpersonale. Die 60 Garden sind aus der adeligen Jugend des Lombardisch-Venetianischen Königreichs genommen.

Zur Ergänzung des Standes von 60 Garden werden jährlich 15 Jünglinge, die mit 1. November einzutreten haben, aufgenommen und von dem auf solche Weise nach und nach completirten Stande werden dann wieder jährlich 15 in der Armee eingetheilt. Der Aufenthalt in dem Institute ist demnach auf 4 Jahre festgesetzt.

Wer in diese Garde aufgenommen werden will, muß, katholischer Religion, nicht jünger als 17, nicht älter als 20 Jahre seyn, soll die Größe von 5 Schuh 4 Zoll erreicht haben, oder wenigstens noch Wachsthum versprechen, ein vortheilhaftes Ansehen besitzen, in dem Rufe eines makellosen politischen und moralischen Betragens stehen, die Gymnasial-Studien mit guter Classification beendigt haben, oder mit gleichem Erfolge in einem Militärinstitute erzogen worden seyn, oder ein volles Jahr in einem Truppenkörper der Armee mit ausgezeichneter Conduite gedient haben. Das erste Jahr nach der Aufnahme wird als Probejahr betrachtet. Die Aufgenommenen erhalten zwar als Garden das goldene Porte d'Epee, erlangen aber erst, wenn sie dieses Jahr mit gutem Erfolge zurückgelget, und die definitive Aufnahme in die Garde erhalten haben, die Vorrückung zu Unterlieutenants zweiter Classe, und heißen dann Garden und Unterlieutenants, in welcher Eigenschaft sie jedoch nur in der Garde ihren Rang haben, bei den Regimentern ihn aber erst vom Tage ihres Eintrittes erhalten. Für jene Garden und Unterlieutenants, welche sich in dem jährlichen Lehrcurse in jeder Beziehung vorzüglich auszeichnen, kann bei Sr. Majestät auf ihre Ernennung zu Unterlieutenants zweiter Klasse in der Armee angetragen werden, wo sie dann Unterlieutenants und Garden genannt werden, und ihren anderen Cameraden beim Hof- und Gardedienst vorgehen.

d) Die Trabanten-Leibgarde zählt gegenwärtig: 6 Oberofficiere, unter welchen der Garde-Capitän Generals-Rang, und die übrigen Oberst-, Oberstlieutenants- und Majors-Rang haben; 6 Unterofficiere, wovon der Premier-Wachtmeister mit Hauptmanns- und die übrigen mit Ober- und Unterlieutenantsrang, 6 Vice-Wacht-

meister, 110 Trabanten, 5 Spielmänner, dann die Stabsparteien und das Hauptpersonale *).

Die Trabanten werden aus Wachtmeistern, Feldwebeln und Führern der Armee gewählt. Sie müssen von verläßlicher guter Conduite seyn, über 10 Jahre im Militär gedient haben, und sich der Halbinvalidität nähern, jedoch noch so viele Kräfte besitzen, daß sie wahrscheinlicher Weise wenigstens noch 6 Jahre den Dienst bei der Garde versehen können. Es dürfen hierzu nur Individuen, die das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Vormerkung genommen werden, die, wenn sie bis zum vollstreckten 45. Jahre die Anstellung bei der Garde nicht erlangen, wieder aus der Vormerkung zu löschen sind.

Nebst diesen 4 Garden besteht auch eine k. k. Hofburgwache, welche die besondere Widmung hat, die Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung, mit einem Worte die Polizei in der k. k. Hofburg, dann in den Schlössern und Gärten zu Schönbrunn und Laxenburg, zu handhaben. Sie wurde im Jahre 1802 anstatt der früher üblichen Schweizergarde errichtet. In Hinsicht der ihr obliegenden Dienstleistung hängt sie von der Leitung des k. k. Obersthofmarschalls ab, ist aber im Uibrigen dem Capitän der Trabanten-Leibgarde untergeben.

Sie bestehet aus: 1 Haus-Commandanten (Major), 4 Ober- und Unterlieutenants, 24 Unterofficieren, 250 Gemeinen, 4 Tambours und den Stabsparteien.

Die Mannschaft wird aus dem Stande der Regimenter und Corps, die der Halbinvalidität sich nähert, jedoch das Alter von 40 Jahren nicht überschritten hat, er-

*) Von dieser Garde befinden sich der Oberlieutenant, 1 Second-Wachtmeister, 2 Vice-Wachtmeister, 30 Trabanten und 1 Spielmann zu Mailand detachirt.

gänzt. Es können nur Gemeine, Gefreite und Corporals dazu aufgenommen werden, sie müssen aber alle als Gemeine eintreten; die Corporals können jedoch in der Folge zu Führern bei der Hofburgwache avanciren. Alle müssen sich verbinden, auf die Capitulation zu verzichten, und bis zu ihrer Realinvalidität zu dienen. Auf die mit der Tapferkeits-Medaille Versehenen wird bei der Aufnahme besonders Rücksicht genommen.

Zur Bewahrung und Bewachung der königl. ungarischen Krone ist eine eigene Kronwache in Ofen bestimmt, deren Stand besteht aus: 1 Hauptmann als Commandanten, 1 Lieutenant, 4 Unterofficieren, 60 Grenadieren, die aus der halbinvaliden Mannschaft der Grenadier-Bataillone genommen werden, und den Stabsparteien. Sie ist in Bezug des Krondienstes dem königl. Kronhüter und als Militärkörper dem ungarischen General-Commando untergeordnet.

Bis zum 17. Jahrhundert blieb die Garde jedoch stets bloß zur Leibwache des Monarchen oder des Feldherrn bestimmt, und war daher nicht sehr stark. Um dieselbe Zeit hatte man aber auch angefangen, neue Garde-Regimenter zu bilden, welche Kerntruppen seyn sollten. Die weiße Garde des Markgrafen von Baden hat sich in jedem Betracht als Kerntruppe gezeigt, sie starb bei Wimpfen 1622 den Heldentod. So hatte man dem Namen nach auch in Preußen und Sachsen eine Garde du Corps; es waren aber ausgezeichnete Cavallerie-Regimenter, die auf manchem Schlachtfelde geblutet und unverwelkliche Lorberen gepflückt haben. Napoleon schuf die französische Garde schon zur Zeit des Consulats als Consular- und später als Kaisergarde aus den aus-

gesuchtesten Leuten der Armee. Nach und nach wurde sie auf die Stärke eines Armeecorps erhoben und meist im letzten entscheidenden Moment als Reserve verwendet. Nach dem Falle Napoleons bestand wieder eine französisch königl. Garde (Haustruppe), die aber 1830 in Folge der Julirevolution ganz aufgelöst wurde. In Rußland und Preußen wurde die Bildung solcher selbstständiger Garde-Corps bald nachgeahmt, wo sie sich in diesen Armeen auch bis jetzt noch erhalten haben. Oesterreich ist jedoch seinem früheren System treu geblieben, und die vereinigten Grenadier-Bataillons bilden ein tüchtiges Reserve-Corps.

Zweiter Abschnitt.

Von den, zur Dienstleistung im Felde bestimmten Körpern.

I. Generalquartiermeisterstab (Generalstab).

Unter Gustav Adolph finden wir zuerst bei dem schwedischen Heere die Einrichtung eines permanenten großen Generalstabes; auch das Ingenieur-Corps war hier mehr oder weniger mit demselben verbunden. Indessen hat der Generalstab, wenn er auch in der neuern Zeit erst eine bestimmtere Form erhielt, dennoch in der Wirklichkeit bestanden, so lang Krieg geführt worden ist, weil es unmöglich ist, daß ein einzelner Mann, der Feldherr selbst, alle ihm zukommenden Obliegenheiten jemals allein erfüllen könnte.

In früherer Zeit, selbst noch im siebenjährigen Kriege war der Geschäftskreis des Generalstabes sehr beschränkt, und der Name Generalquartiermeisterstab, den er damals in allen Heeren führte, und den er, auch bei seiner jetzt ausgedehnteren Bestimmung bei der österreichischen Armee, noch beibehalten hat, bezeichnete schon, daß er meist mit dem Aussuchen der Quartiere und dem Aussteckeu der Lager beschäftigt wurde. Zur Führung der Colonnen wurden besondere Officiere verwendet; für das Kartenmachen bestand eine besondere Plankammer, und zu Aufträgen im Gefechte endlich brauchte man General- und Flügel-Adjutanten.

Der Generalstab ist ein Corps von Generalen und Stabsofficieren und von denen dabei angestellten Individuen *).

*) Die Geschichte hat uns die Namen derjenigen Männer aufbewahrt, welche im vorigen Jahrhundert die Stelle eines

Hieher gehören demnach:

a) Die sämmtlichen bei der Armee befindlichen Generäle. Gegenwärtig zählt die Armee: 9 Feld-

---

Generalquartiermeisters bei dem österreichischen Heere mit viel Ruhm und Auszeichnung bekleideten, nämlich:

1705 Philipp Ant. Baron von Ried, G. M.
1706 Baron von Elster, G. M.
1737 Franz Anton Baron von Engelshofen, G. M.
1738 Graf Le Beauffe, F. M. L.
1739 Baron von Bärenklau, Oberst. (In Ungarn, dann in Bayern.)
1741 Gramlich, G. M. (Bei der Armee in Böhmen).
1756 Franz Graf Guasco von Clavier.
1758 und 1759 Franz Moritz Graf von Lascy, F. M. L.
1760 Joseph Baron Siskovics, F. M. L.
1785 in den Niederlanden, dann
1788 und 1789 bei der Armee in Syrmien und im Bannat Joseph von Zehenter, G. M.
1792 bei der Armee am Rhein und
1794 bei der Reichsarmee — Andreas von Neu, G. M..
1790 in Mähren bei der Armee des F. M. Baron Loudon — Carl Mack von Leiberich, Oberst.
1790 und 1791 in den Niederlanden — Carl von Lindenau, Oberst.
1793 in den Niederlanden und in Holland, — Wilhelm Fürst von Hohenlohe-Kirchberg, F. Z. M., und Carl Mack von Leiberich, Oberst.
1794 — Christian Prinz zu Waldeck, G. d. C., und Carl Mack von Leiberich, Oberst.
1794 bei der F. Z. M. Graf Clerfayt'schen Armee am Rhein — Baron von Beaulieu, F. M. L.
1795 beim G. d. C. Graf Wurmser'schen Corps d'Armee am Oberrhein — Graf von Bellegarde, G. M., und 1796 Peter von Duka, Oberst.
1796 bei der Hauptarmee des Erzherzogs Carl am Rhein — Heinrich Graf von Bellegarde. G. M., und Heinrich von Schmidt, G. M.

marschälle, 23 Feldzeugmeister oder Generale der Cavallerie, 97 Feldmarschall-Lieutenants und 121 General-Majore *).

b) Die General-, Flügel- und Corps-Adjutanten, mit Generals- oder Stabsofficiersrang, deren die Armee jetzt 7 zählt, sind bei Sr. Majestät dem Kaiser und bei der mobilen Armee in Italien angestellt.

c) Das Corps des Generalquartiermeisterstabes besteht dermalen in 1 Chef aus dem Stande der Generalität, 7 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 10 Majors, 27 Hauptleuten und 13 Oberlieutenants, nebst einer Anzahl aus verschiedenen Regimentern und Corps zugetheilter Officiere und dem Rechnungs- und Manipulations-Personale, welches Letztere im militärisch-geographischen Institute verwendet wird.

Die Beschäftigungen des Corps im Frieden bestehen, nebst den laufenden Arbeiten, die ihm von Seite des Hofkriegsrathes übertragen werden, hauptsächlich in den

---

1797 bei der Rheinarmee und bei der Armee des Erzherzogs Carl in Oesterreich — Carl Mack Baron von Leiberich, F. M. L., und bei der italienischen Armee Johann Marquis von Chasteler, G. M.

1799 bei der italienischen Armee — Anton von Zach, G. M.

*) Die General-Majore commandiren gegenwärtig Infanterie-, Cavallerie- oder Artillerie-Brigaden, oder bleiben zur Dienstleistung im Genie-Corps ꝛc. verwendet, je nachdem sie als Oberste in einer oder der anderen Waffe gedient haben; die höheren Generale befehligen Divisionen, oder werden auch als commandirende Generale, als Gouverneure, als Präsidenten militärischer Aemter oder sonst angestellt. Eben so werden die Commandanten der bedeutenderen Festungen und Plätze aus dem Stande der Generalität gewählt.

Vorarbeiten für den Krieg. Für diesen Zweck sind folgende Unterabtheilungen aufgestellt:

Die Directionskanzlei. Diese ist das Central-Bureau unter der unmittelbaren Leitung des Chefs des General-Quartiermeisterstabes. Von hier aus werden alle Verhandlungen an den Hofkriegsrath berichtet, und den Unterabtheilungen die betreffenden Weisungen ertheilt.

Das Marsch- und Dislocations-Bureau, mit Arbeiten, welche auf Märsche und die Dislocation der Truppen Bezug nehmen, z. B. dem Entwurfe von Marschrouten-Tableaux, Straßenkarten ꝛc.; um in jedem Augenblicke den Zeitraum bestimmen zu können, welcher erforderlich wäre, um Heeresabtheilungen an einem bestimmten Punkte zu concentriren.

Die Abtheilung für Landesbeschreibungs-Arbeiten mit der Bestimmung, den militärischen Werth der Landestheile und Grenzen zu prüfen, darnach das Gutachten über die Wichtigkeit der einzelnen Punkte, wo befestigte Lager, verschanzte Stellungen ꝛc. anzulegen wären, abzugeben u. s. w.

Die Abtheilung für kriegsgeschichtliche Arbeiten, zur Verfassung der Kriegsgeschichte, nach den im Archive aufbewahrten Originalquellen.

Das Kriegsarchiv zur Sichtung und Ordnung aller für die Kriegsgeschichte vorhandenen Materialien, und zur Bereithaltung aller jener Behelfe an Büchern und Karten, welche theils zur Ausbildung der einzelnen Individuen erforderlich sind, und theils zu Operations-Entwürfen für künftige Kriege nothwendig werden dürften. Dieser Bestimmung gemäß, theilt sich das Archiv in die Registratur zur Sichtung der Originalfeldacten, in die Kriegsbibliothek und in die topographische Abtheilung.

Das Militär-geographische Institut. Die

Hauptbeschäftigung dieses Instituts besteht in der militärischen Landesaufnahme, und in der daraus hervorgehenden Erzeugung von Plänen und Landkarten *).

Unterabtheilungen dieses Instituts sind:

1. Das Militär-Triangulirungs- und Calcül-Bureau, durch welches die trigonometrischen Vorarbeiten für die Landesaufnahme, der Entwurf der geographischen Netze für die verschiedenen Landkarten ꝛc. bewerkstelliget werden.

2. Die Mappirungs-Abtheilungen in den Provinzen, welche bei ihren Arbeiten entweder die ins Militärmaß reducirte Katastralaufnahme für das Geripp zum Grunde legen, und nur das Terrain einzeichnen, oder auch die Aufnahme ganz vom Neuen, mit Hilfe des Meßtisches ausführen.

3. Die topographische Zeichnungskanzlei, in welcher, nach den von den Mappirungs-Abtheilungen eingeschickten Militär-Sectionen, die gewünschten Pläne, so wie die Special- und Generalkarten, in dem entsprechenden Maße gezeichnet werden.

4. und 5. Die Abtheilungen der Lithographen und der Kupferstecher, welche die in 3 ausgeführten Originalzeichnungen entweder auf Stein oder Kupfer übertragen.

6. Die Abtheilung der Pressen, bei welcher die Drucklegung erfolgt.

---

*) Dieses Institut ist zufolge allerh. Entschließung v. 7. Jänner 1839, durch Vereinigung des beim Generalquartiermeisterstabe in Wien bestandenen topographischen Bureaus, und der damit verbundenen lithographischen Anstalt mit dem Mailänder, seit 1816 bestandenen militärisch-geographischen Institute, hergestellt worden.

7. Das Verschleißamt für den Verkauf der Erzeugnisse, und

8. das Archiv, zur Aufbewahrung der Original-Zeichnungen und sonstigen Materialien und Instrumente.

Auch ist die militärische Zeichnungskanzlei des eigentlichen mobilen Generalstabes der Instituts-Direction zur besondern Uiberwachung untergeordnet.

Die Arbeiten über andere, hier nicht besonders bemerkte Gegenstände, wie z. B. die Censur militärischer Werke, die Sammlung von Notizen über den Stand und die Verfassung fremder Heere u. dgl., werden den verschiedenen Abtheilungen des General-Quartiermeisterstabes, von Seite des Chefs, besonders zugewiesen.

In Friedenszeit befinden sich Abtheilungen des Corps nur bei den größeren General-Commanden, nämlich zu Wien, Grätz, Prag, Ofen, Brünn, Lemberg und in Italien. Jede dieser Abtheilungen besteht aus einem Stabs- und einem Oberofficiere. In Italien, wo mobile Armee-Corps aufgestellt sind, ist der Stand bedeutender, und es bestehen auch hier die sonst nur zum Kriegsstande gehörigen Stabsquartiermeister.

Die Officiere der Generalquartiermeisterstabs-Abtheilungen sind dem commandirenden General zugewiesen, der sie nach Gutdünken bei den taktischen Uibungen der Truppen verwendet, und durch sie Entwürfe machen, Manöverpläne aufnehmen läßt u. s. w.

Im Kriege ist die Bestimmung des Generalquartiermeisterstabes am wichtigsten. Die Officiere desselben müssen dem commandirenden Generalen, oder dem Armee-Corps- oder Divisions-Commandanten, bei dem sie angestellt sind, in allen Vorkehrungen zum Angriff oder zur Vertheidigung mit unermüdeter Thätigkeit an die Hand gehen, und sich bestreben, ihm sein wichtiges Amt er-

leichtern zu helfen, dessen Verrichtungen so mannigfaltig sind, daß der Chef des Armee-Corps unmöglich alles durch sich selbst zu besorgen im Stande ist, sondern brauchbare Gehilfen bedarf, wenn alles wohlgethan werden soll.

II. Das Ingenieur-Corps*).

Das Ingenieur-Corps ist für das Kriegsbauwesen überhaupt, und insbesondere für die Vertheidigung, dann Belagerung von Festungen aufgestellt.

Die ersten Spuren des Vorhandenseyns von Militär-Ingenieurs findet man um die Zeit der Erfindung des Schießpulvers bei den Spaniern und Italienern, wo sie ingeñeros, von den damals üblichen Kriegsmaschinen und Wurfzeugen (spanisch engeños und italienisch ingegni), welche sie anfertigen und damit zu werfen wußten, hießen, eine Benennung, die mehr den Artilleristen bezeichnete. Bei den Deutschen erschienen sie unter dem Namen Kriegsbaumeister.

---

*) Mit dem Emporkommen der Artillerie sehen wir auch zugleich bei den Armeen die Aufnahme von Ingenieuren, und zwar machten die Franzosen, hinsichtlich der Organisation derselben in ein besonderes Corps, den Anfang. Heinrich IV. ließ zuerst durch Sully 1603 Ingenieure in ein besonderes Ingenieur-Corps vereinigen, und ihnen den Bau, so wie die Aufsicht über die Festungen übertragen. In Schweden war unter Gustav Adolph das Ingenieur-Corps mit dem Generalstabe vereinigt worden, und man sprach daher hier und in einigen Heeren von Feldingenieurs, welche die Generalstabsarbeiten, und von Festungsingenieurs, welche den Bau und die Belagerung von Festungen und die Anlage von Feldschanzen übernahmen. In Preußen bildeten sich unter Friedrich Wilhelm I., in Sachsen unter August II. Ingenieur-Corps.

In Oesterreich formirte sich noch vor Ende der Periode des 30jährigen Krieges ein Genie-Corps. So finden wir im Laufe dieses Krieges im Jahre 1634, daß von Borro als Ingenieur-General die Belagerung von Regensburg und die Vertheidigung von Prag leitete. Der General-Major Peter Goulon (1656) galt damals, nach dem französischen Marschall Vauban, für den geschicktesten Ingenieur und Mineur seiner Zeit. In dem Türkenkriege in Ungarn und bei der Belagerung Belgrads im Jahre 1693 ward General von Kaisersfeld als Ingenier-General verwendet. Bis zur Regierung Kaiser Leopold's I. fühlte man jedoch stets Mangel an guten Ingenieuren; und man sah sich nicht selten genöthigt, damals die Ingenieure für die Armee erst aus Frankreich, England oder Holland verschreiben zu müssen. Diesem Uibelstande abzuhelfen, errichtete Kaiser Karl VI. im Jahre 1717 zwei Ingenieur-Akademien, die eine zu Brüssel, die andere zu Wien; wodurch die Möglichkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der für die Functionen des Krieges sich widmenden jungen Leute begründet worden war.

Von dieser Zeit an datirt sich eigentlich die Entstehung des Ingenieurs-Corps in Oesterreich, und man theilte damals dasselbe in Deutsche und Niederländer ab.

Der Feldzeugmeister Gottfried Ernest Baron von Wuttgenau ward im Jahre 1736 als General-Commissarius über alle Festungen in den kaiserlichen Erblanden ernannt. Karl Alexander von Lothringen führte unter der Kaiserin Maria Theresia Regierung den Titel: General-Director des Ingenieur-Corps und des Fortificationswesens.

Im Jahre 1748 erschien für das Ingenieur-Corps ein eigenes gedrucktes Reglement in deutscher und fran-

zösischer Sprache, und im Jahre 1774 erfolgte eine neue Systemisirung des Genieweſens.

Das Sappeur-Corps (1760 errichtet), so wie die bei der Artillerie zugetheilt geweſene Mineur-Brigade ist im Jahre 1772 nunmehr dem Ingenieur-Corps einverleibt worden.

Besonderer Auszeichnungen machte sich das Ingenieur-Corps im Laufe des 18. Jahrhunderts würdig:

Im spanischen Erbfolgekriege (1701 — 1714) bei der Belagerung und Vertheidigung von Landau, bei der Vertheidigung der Stollhofener-Linien und der Stadt Freiburg.

Im Türkenkriege (1716—1717), bei der Belagerung von Temeswar und Belgrad.

In den französischen Kriegen (1734 — 1735) bei der Vertheidigung von Philippsburg und Mantua.

Im österreichischen Erbfolgekriege (1744 — 1745) bei der Vertheidigung von Freiburg und Ostende.

Im siebenjährigen Kriege (1757 — 1763) bei der Belagerung von Schweidnitz und Glatz, bei der Vertheidiguug von Ollmütz und Dresden, besonders aber 1762 bei der Vertheidigung von Schweidnitz, wie die Kriegsgeschichte uns aufbewahrt hat, wo die Stabs- und Oberofficiere durch Muth und Geschicklichkeit, die aus Palissadirungen bestehende Festung 9 Wochen lang gegen das feindliche Geschütz vertheidigt haben; indem sie das beim Tag Zerstörte immer über Nacht mit einer bewundernswürdigen Schnelligkeit wieder herzustellen bemüht waren.

Ferners in dem Türkenkriege (1788—1790) bei der Belagerung von Chottym, Novi, Berbir, ganz besonders aber vor Belgrad und Czettin waren die Leistungen ausgezeichnet.

In dem französischen Kriege 1793 ward die Belagerung von Valenciennes, die Vertheidigung von Seite des Feindes nach den Regeln der Kunst geführt. Überhaupt bezeugen die Relationen der commandirenden Generale, daß das Ingenieur-Corps in diesem Kriege bis 1799 sowohl bei den Angriffen auf feindliche Stellungen, bei den Vertheidigungen überhaupt, so wie auch bei den vielen Belagerungen der Festungen in den Niederlanden, am Rhein und ganz besonders in Italien durch viele Auszeichnungen seinen Ruhm vermehrt hat.

Der complete Stand dieses Corps ist gegenwärtig folgender: 1 General-Genie-Director, Generale unbestimmt, dermalen jedoch 3 Feldmarschall-Lieutenants und 7 Generalmajore, ferner 6 Oberste, 9 Oberstlieutenants, 18 Majors, 42 Hauptleute, 30 Capitänlieutenants, 30 Ober- und 30 Unterlieutenants, 1 Auditor (jetzt ein General-Auditor-Lieutenant.*)

Die Subaltern-Officiere des Ingenieur-Corps wechseln in der Regel von 2 zu 2 Jahren mit ihren Garnisonen, um dieselben soviel möglich mit den Festungen der Monarchie bekannt zu machen.

Durch die Individuen dieses Corps werden alle Entwürfe zu Festungen und größeren Feldverschanzungen, so wie zu den Militärgebäuden gemacht, es mag sich der

---

*) Außerdem werden noch seit dem Jahre 1839 Armee-Unterlieutenants mit der mindern Infanterie-Gebühr in unbestimmter Anzahl im Stande geführt. Diese werden aus den Zöglingen 6ter Classe der Ingenieur-Akademie gewählt, und nachdem sie noch ein Jahr hindurch an der Akademie die letzte Bildung erhalten, sich entsprechend verwendet, und die Prüfung über die Genie-Wissenschaften mit gutem Erfolge abgelegt haben, von dem General-Genie-Director zu wirklichen Ingenieur-Unterlieutenants befördert.

Bau auf neue Anlagen oder nur auf Ausbesserungen beziehen; ferner die Ausführung der Baulichkeiten überwacht; alle hierzu nöthigen Aufnahmen bewirkt; der Unterricht in der Ingenieur-Akademie ertheilt; und im Kriege alle Belagerungsarbeiten geleitet.

Mit dem Ingenieur-Corps sind das Mineur- und Sappeur-Corps in der Art vereinigt, daß alle diese drei Corps dem General-Genie-Director als ihrem gemeinschaftlichen Chef unterstehen, und daß sowohl die Sappeur- als Mineur-Officiere im besonderen Auftrage und in zeitlicher Ermanglung eines Ingenieur-Officiers, dessen Dienst versehen können. Demungeachtet aber bilden das Mineur- und Sappeur-Corps für sich bestehende Körper. Die bei dem Sappeur-Corps angestellten Stabs- und Oberofficiere rouliren mit jenen des Ingenieur-Corps im Range dergestalt, daß sie, wenn sie die Tour trifft, in der Regel, in so weit sie dazu geeignet sind, zur Beförderung vorzuschlagen sind.

Die Stelle des General-Genie-Directors wird einem Feldmarschall, oder einem andern General hohen Ranges übertragen, dem auf den Fall längerer Abwesenheit von der Residenz oder sonstiger Dienstesverhinderung seit dem Jahre 1832 ein General in der Eigenschaft eines Stellvertreters an die Seite gestellt ist. Der General-Genie-Director ist Chef des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps, erster Vorsteher der Ingenieur-Akademie, und Oberleiter aller Angelegenheiten im Genie- und Fortificationsfache. Das Befestigungswesen der Monarchie ist seiner unmittelbaren Obsorge anvertraut, zu welchem Zwecke er auch öfters Reisen und Besichtigungen der festen Plätze vorzunehmen hat. In Wien befindet sich nebst dem Genie-Hauptamte auch das Genie Archiv. Als dem Hofkriegsrathe unterstehend, hat der

General-Genie-Director dieser Hofstelle die entsprechenden Berichte und Eingaben zu unterlegen. In Kriegszeiten wird auch ein Feld-Genie-Director zu Handen des commandirenden Generals bei der Armee angestellt.

Der Genie- und Fortifications-Dienst in den verschiedenen Provinzen der Monarchie wird durch 14 Fortifications-Districts-Directionen*) geleitet. Solche bestehen: zu Wien, Grätz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Verona, Mailand, Peterwardein, Temeswar, Carlstadt, Hermannstadt und Zara. Als Districtsdirector wird ein Ingenieur-General oder Stabsofficier angestellt.

Für jeden festen Platz ist in der Regel eine eigene Fortifications-Local-Direction bestellt; doch können auch feste Plätze von minderer Bedeutung den Local-Directionen eines andern festen Platzes (als Filiale) zugewiesen werden.

Der Personalstand einer Fortifications-Local-Direction richtet sich nach der Ausdehnung des Platzes, und begreift:

a) Einen Fortifications-Local-Director (Stabsofficier oder Hauptmann.)
b) Eine dem Bedarfe entsprechender Anzahl Ingenieur-Officiere.
c) Die nöthige Anzahl von Fortifications-Baubeamten Rechnungsführer, Rechnungsführers-Adjuncten und Rechnungs-Assistenten) und von Fortifications-Fouriers.
d) Eine zur Aufsicht hinlängliche Zahl von Schanz-Corporalen und Schanzgefreiten.

---

*) Statt der im Reglement vom Jahre 1748 bestimmten vier Ingenieur-Brigaden.

e) Die zum Fortifications-Baue erforderlichen Werkmeister und Poliers, dann wo Wasserwerke sind, auch Schleußenmeister, welche sämmtlich durch die Benennung Fortifications-Baubediente bezeichnet werden *).

Auch kann der General-Genie-Director unentgeldlich beeidete fortificatorische Bau-Rechnungs-Praktikanten nach Erforderniß des Dienstes aufnehmen.

Die Locals-Directionen unterstehen jenen Districts-Directionen, in deren Bereiche sie liegen, und es nehmen alle Dienstespiecen ihren Weg vom Genie-Hauptamte durch die Districts- an die Local-Directionen, und eben so zurück. Nur in dringenden Fällen kann sich eine Local-Direction unmittelbar an das Genie-Hauptamt wenden, womit indessen immer eine gleichzeitige Berichterstattung an die Fortifications-Districts-Direction zu verbinden ist.

Bei jeder Fortifications-Local-Direction besteht zugleich ein Fortifications-Bauamt, welches durch den Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten, den Fortifications-Local-Director und ersten fortificatorischen Baurechnungsbeamten gebildet wird. Für die k. k. fortificatorischen Bauämter erschien eine gedruckte Instruction vom 31. Jänner 1838. Auch soll sich in der Regel bei jeder solchen ein zum Fortifications-Bauhof bestimmtes Gebäude befinden, in welchem alle zum Bauwesen nöthigen Materalien, Requisiten und Maschinen aufbewahrt werden, über die der erste Fortifications-Baubeamte die Aufsicht zu führen hat.

---

*) Für diese erfloß unterm 14. Mai 1750 in Bezug ihrer Dienstesverrichtungen eine gedruckte Instruction.

III. Das Mineur-Corps.

Die erste Anwendung der Minen schreibt man Peter Navarro, einem Spanier in venetianischen Diensten, zu; der die Minen im Jahre 1500 gegen das Schloß St. Georg auf der Insel Cefalonia mit Erfolg anwendete, nachdem ein früherer Versuch 1487 gegen das Schloß Sorezanella verunglückt war. Eben so wendete dieser Ingenieur die Minen mit günstigem Erfolge im Jahre 1503 gegen die Schlösser von Neapel an.

Der Ruf, den sich die neue Angriffsweise dadurch erwarb, ward Ursache, daß sich der Minengebrauch nach und nach weiter verbreitete, und besonders finden wir deren häufige Anwendung, sowohl zum Angriff als zur Vertheidigung der belagerten Städte, bei den Türken; worunter sich in dieser Art die Belagerung von Candia 1667 und von Wien 1683 auszeichnen.

In der ersteren dieser denkwürdigen Belagerung trat Rimpler, der berühmte deutsche Ingenieur, als Vertheidiger mitwirkend auf, und leitete dann auch als österreichischer Ober-Ingenieur die Vertheidigung bei der Belagerung Wiens durch die Türken.

Das Mineur-Corps in Oesterreich war seit seiner Errichtung im Jahre 1716 der Feldartillerie zugetheilt, wo es eine Compagnie formirt hatte. Im Jahre 1748 ward es auf 2, und 1763 auf 4 Compagnien gesetzt, und die Mineur-Brigade genannt, die aber im Jahre 1772 unter die General-Genie-Direction zu stehen kam, und seitdem unter dem Namen Mineur-Corps eine besondere Abtheilung des Ingenieur-Corps bis auf gegenwärtige Zeit bildete.

Jede Compagnie zählte damals 119 Köpfe, als: 1 Capitänlieutenant bei der Stabs-Compagnie, bei jeder

der drei ordinären Compagnien aber 1 Hauptmann, dann 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebels, 1 Mineurmeister, 1 Fourier, 8 Minenführer, 1 Fourierschütz, 2 Spielleute, 12 Obermineurs, 20 Altmineurs, 68 Jungmineurs, daher alle 4 Compagnien 476 Köpfe.

Der Stab 8 Köpfe; als: 1 Oberstlieutenant als Commandant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Corpsadjutant, 1 Oberchirurgus, 3 Unterchirurgen, 1 Corpstambour; das ganze Corps demnach 484 Köpfe.

Im Jahre 1774 wurde das Mineur-Corps auf gleiche Art wie das Sappeur-Corps uniformirt, kam 1778 nach Böhmen, und 1779 nach Neuhaus in die Garnison. Im Jahre 1781 ward ein Theil dieses Corps nach Theresienstadt, und der andere nach Pleß (Josephstadt) verlegt. Im Jahre 1783 ist eine Compagnie nach Peterwardein, und 1785 eine andere Compagnie nach den Niederlanden marschirt.

In dem Türkenkriege 1788 ward ein Theil des Corps bei der Belagerung von Türkisch-Novi und 1789 bei der Belagerung von Belgrad verwendet, eben so 1790 bei der Belagerung von Czettin.

Im Jahre 1791 stand das Mineur-Corps in Josephstadt, und 1793 bei der Belagerung von Valenciennes bewirkten die Mineurs durch das Sprengen des bedeckten Weges gegen das Hornwerk die Capitulation der Festung; und 1794 sind die vom Feinde verlassenen Forts am Rhein (Alsace und Fort-Louis) in die Luft gesprengt worden. Im Laufe des französischen Krieges wurden die Mineurs 1795 bei Ehrenbreitenstein, 1796 theils in Luxemburg und theils bei der Belagerung von Kehl, und 1799 auch bei den Belagerungen der italienischen Festungen verwendet.

Das Mineur-Corps bestand in neuerer Zeit aus dem

Stabe und 5 Compagnien, zu Folge allerh. Entschließung vom 24. December 1841 aber aus dem Stabe und aus 6 Compagnien.

Der Stab begreift 2 Stabsofficiere, 1 Adjutanten, 1 Corps-Tambour, 1 Rechnungsführer, 1 Chef-, 1 Ober- 1 Unterarzt, 3 Fouriere, 1 Profoß, 2 Fourierschützen, 2 Privatdiener, zusammen 16 Köpfe.

Zum Stande einer jeden Compagnie gehören: 1 Hauptmann, 1 Capitänlieutenant, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 2 Feldwebel, 2 Mineurmeister, 8 Minenführer, 1 Fourierschütz, 2 Tambours, 12 Ober-Mineurs, 20 Alt-Mineurs, 90 Jung-Mineurs, 3 Privatdiener; zusammen 144 Köpfe.

Der Dienst der Mineurs besteht in den sowohl bei der Belagerung als Vertheidigung einer Festung vorkommenden, nach der Leitung der Ingenieur-Officiere zu verrichtenden Minenarbeiten. Zu diesen gehört vorzüglich das Aufsuchen der feindlichen Minen, um sie unschädlich zu machen, die Erhaltung und Fortführung der bestehenden, die Anlage von neuen Minen und Gegenminen, ihre Ladung und Sprengung.

Von dem Mineur-Corps befinden sich in allen mit Minen versehenen Festungen Detachements, welche über das Mineur- und Schanzzeug, und über das gesammte Materiale, was bei den Minen gebraucht wird, die Aufsicht und Verrechnung zu führen, und dafür zu sorgen haben, daß fortdauernd die Minen mit allem Zugehör in gutem Stande erhalten werden.

Die weitere Bildung im Dienste, und in den besonders dem Unterofficiere und Officiere nöthigen mathematischen und sonstigen Wissenschaften, auf welche die Minirkunst gebaut ist, geschieht in der beim Corps zu Hainburg bestehenden Schule.

IV. Das Sappeur-Corps.

Das Sappeur-Corps ward gleich bei seiner Errichtung im Jahre 1760 zu 3 Compagnien dem Ingenieur-Corps untergeordnet.

Jede Compagnie zählte damals blos 55 Köpfe, und zwar: 1 Hauptmann, 1 Capitänlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Sappeurmeister, 4 Sappeurführer, 8 Sappeurs, 24 Fourierschützen, 1 Tambour, 1 Obersappeur, 12 Gemeine; und der Stab hatte 7 Köpfe, als: 1 Major, 1 Rechnungsführer, 1 Oberchirurgus, 2 Feldscherer, 2 Fouriers; daher bestand das ganze Corps im Frieden und im Kriege aus 172 Köpfen.

In demselben Jahre seiner Errichtung ward das Corps bei der Belagerung der Festung Glatz und 1761 bei der Eroberung der Festung Schweidnitz verwendet, und erwarb sich in den folgenden Jahren bei der Vertheidigung der letzteren Festung unter Leitung der Officiere vom Ingenieur-Corps große Verdienste.

Im Jahre 1763 kam das Corps nach Ungarn, und stand von 1768 bis 1777 in Pesth, wo es hier auf 4 Compagnien gesetzt wurde.

Im Jahre 1778 stand dieses Corps bei der Armee in Böhmen, kam 1779 nach Pilgram, 1780 nach Sobieslau, später aber nach Königgrätz in die Garnison. Im Jahre 1784 ward das Corps nach Prag übersetzt, von wo im December desselben Jahres eine Compagnie nach den Niederlanden marschirte.

Mit vielem Erfolge ward das Corps während des Türkenkrieges vom Jahre 1788 bis 1790 bei den Belagerungen der türkischen Festungen verwendet. Nach Beendigung des Feldzuges rückte ein Theil nach Böhmen und der andere Theil nach Mähren, im Jahre 1791 aber

kam das ganze Corps nach Thereſienſtadt, von wo es noch in demſelben Jahre nach Wien in die Garniſon verlegt wurde.

Das Sappeur-Corps beſteht gegenwärtig aus dem Stabe, aus 6 Compagnien und 1 Garniſonsabtheilung. Der Stab hat nur einen Stabsofficier, ſonſt aber die nämlichen Chargen, wie das Mineur-Corps in ſeinem Stande, und zählt bloß um einen Unterarzt mehr, und einen Fourierſchütz weniger, daher 15 Köpfe.

Eine Compagnie begreift nach dem Standesausmaß vom Jahre 1816: 1 Hauptmann, 1 Capitänlieutenant, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 3 Sappeurmeiſter, 6 Sappeurführer, 1 Fourierſchütz, 2 Tambours, 10 Ober-Sappeurs, 25 Alt-Sappeurs, 90 Jung-Sappeurs, 3 Privatdiener, zuſammen 144 Köpfe. Die Garniſonsabtheilung, zum Hausdienſte in der Ingenieur-Akademie zu Wien verwendet, hat dieſelben Chargen wie eine der obigen Compagnien, jedoch 1 Sappeurmeiſter, 2 Sappeurführer, 1 Tambour, 2 Ober-Sappeurs, 13 Alt-Sappeurs, 60 Jung-Sappeurs weniger in ihrem Stande, und zählt daher nur 65 Köpfe.

Die Sappeurs werden in Kriegszeiten, wenn die Belagerung einer Feſtung unternommen wird, bei Eröffnung und Fortführung der Laufgräben (Trancheen) und Anlegung der Parallelen, beſonders aber dann gebraucht, wenn die Tranchee bis unter das Kleingewehrfeuer gekommen iſt, und ſodann die Arbeit mit der Sappe angefangen wird. Auch werden dem Tranchee-Major, das iſt demjenigen Stabsofficier, welcher für die zur Belagerung erforderlichen Requiſiten, unter ſeiner Aufſicht und Verrechnung, und für die Herbeiſchaffung des Abgängigen zu

sorgen hat, dazu einige Officiere, Unterofficiere und Gemeine des Sappeur-Corps beigegeben.

Im Frieden werden die Sappeurs in der beim Stabe zu Bruck an der Leitha bestehenden Schule, in den zur Kriegszeit von ihnen geforderten Diensten und dazu erforderlichen Kenntnissen unterrichtet, und nach Erforderniß bei fortificatorischen Arbeiten, zum Ausstecken, Nivelliren u. dgl. verwendet.

V. Das Pionnier-Corps.

Schon im siebenjährigen Kriege hatte der damalige Feldmarschall-Lieutenant Graf Lascy als Generalquartiermeister im Jahre 1758 ein Bataillon Pionniere errichtet; ward aber, nachdem es bei der Armee in Böhmen, Schlesien, Mähren und Sachsen verwendet wurde, 1763 nach dem Hubertsburger Friedensschluß reducirt, im baierischen Erbfolgekriege wieder errichtet, und nach dem Teschner Frieden 1779 zu Prag abermals reducirt.

Bei Eröffnung des türkischen Feldzuges ward im Januar 1788 von Neuem ein Bataillon Pionniere errichtet, wovon eine Compagnie Ende April in die eroberte Festung Sabac zur Besatzung kam. Noch in demselben Jahre wurde das Bataillon bei der Armee in Syrmien zugetheilt, und im Jahre 1789 das Corps auf zwei Bataillons vermehrt, welches bei der Belagerung von Belgrad wesentliche Dienste leistete, aber 1790 in Ungarn wieder aufgelöst wurde.

Beim Beginn des französischen Krieges 1792 ist ein Bataillon Pionniere errichtet worden, welches von 1793 an stets bei den Armeen, theilweise in den Niederlanden, am Rhein und in Deutschland diente; und 1795 ward das Corps auf 2 Bataillons gesetzt. Ein Theil desselben war von 1796 an fortwährend bei der Armee in Deutsch-

land, der andere Theil bei jener in Italien zur Dienstleistung verwendet worden.

Nicht nur, daß die Pionniere in den vorbenannten Feldzügen die ihnen vorgeschriebenen Arbeiten bei den verschiedenen Armeen, wo sie zugetheilt waren, mit Eifer und Auszeichnung verrichteten, so haben sie auch bei vielen Gelegenheiten Muth und Tapferkeit bekundet. Es ist bekannt, daß in dem Feldzuge 1799 eine Compagnie Pionniere mit einer Abtheilung Freiwilliger beim Angriffe des Feindes an der Stura am 31. Oktober an der Spitze der Colonne der nachfolgenden Infanterie das Beispiel zur tapfersten Attaque gegeben hat.

In den Feldzügen zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte das Pionnier-Corps noch immer keinen festen Stand, sondern bei Eröffnung eines Feldzuges ward dasselbe entweder erst errichtet, oder das bereits bestandene vermehrt, und nach Beendigung des Krieges wie zuvor theils vermindert oder gänzlich aufgelöst. Im Jahre 1810 erhielt dasselbe schon einen festen Stand, wornach es auch im Frieden wie jeder anderer Truppenkörper seinen bleibenden Bestand hatte. Es wurde dem Chef des Generalquartiermeisterstabes untergeordnet. Nach dem Standesausmaß vom Jahre 1816 bestand das Pionnier-Corps in Friedenszeiten aus dem Stabe und 2 Bataillons, jedes zu 4 Compagnien, seit dem Jahre 1831 aber aus dem Stabe und 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien.

In Kriegszeiten aber aus dem Stabe, 2 Bataillons zu 6, und 1 Bataillon zu 4 Compagnien, nebst einer im Lande zurückbleibenden Depot-Compagnie.

Der Stab zählte: 1 Stabsofficier als Commandanten, 2 Stabsofficiere als Bataillons-Commandanten, 1 Chef-

arzt, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutanten, 1 Oberarzt, 6 Unterärzte, 6 Fouriere, 2 Fourierschützen 4 Privatdiener, zusammen 27 Köpfe.

Jede Compagnie zählte zu ihrem Stande: 1 Hauptmann oder Capitänlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 5 Kadeten, 12 Corporals, 2 Tambours, 1 Fourierschütz, 20 Zimmerleute, 2 Privatdiener, 50 Ober- und 150 Unter-Pionniere; zusammen 248 Köpfe.

Im Kriege ward der Stand des Stabes um 2 Ober- und 8 Unterärzte und 4 Fouriere, der Stand der Compagnien um 1 Unterlieutenant, 1 Privatdiener, und Gemeine nach Erforderniß vermehrt *).

In Folge der Einführung der neuen, vom Obersten Ritter von Birago erfundenen, theils auf festen, theils auf schwimmenden Unterlagen ruhenden Militärbrücken **),

---

*) Eine damalige Laufbrücken-Equipage bestand aus 4 zweispännigen Bock-, 12 vierspännigen Pfosten-, Balken- und Requisiten-Wagen, 1 Feldschmiede und 2 Flechtwagen. Sie erforderte eine complete Pionnier-Compagnie zur Bedienung, 70 Pferde und 50 Mann vom Fuhrwesen. Die höchste Wassertiefe für die Böcke war auf 11 Fuß, die Breite der Brückenbahn 8½ Schuh, die Normallänge einer Equipage 30 Klafter angenommen, konnte aber noch um 11 Klafter verlängert werden.

**) Diese Militärbrücken, die sowohl durch Zweckmäßigkeit und praktische Anwendbarkeit für den Feldgebrauch, als auch durch Leichtigkeit des Transportes sich auszeichnen, sind eine der wichtigsten Erfindungen für unser Heerwesen, und der Erfinder hat hiedurch einen neuen Ruhm den Einrichtungen der österreichischen Armee beigefügt. Der im Juli 1841 stattgefundene Versuch, dann die Production vor Sr. Majestät dem Kaiser am 2. August 1841 und endlich der vorgenommene Brückenschlag am 6. October 1841 vor der in

wurden nach einer allerh. Entschließung Sr. Majestät vom Jahre 1843 das Pionnier-Corps und das bestandene Pontonier-Bataillon in ein Corps unter dem Namen »Pionnier-Corps« vereinigt, welches auch am 1. Mai desselben Jahres ins Leben trat. Der Stand des neuorganisirten Pionnier-Corps wurde auf 16 Compagnien festgesetzt, welche 3 Bataillons und zwar zwei zu 6 und eines zu 4 Compagnien bilden. Uebrigens wird sich an die Reihenfolge der Compagnie-Nummern für die Zusammensetzung eines Bataillons nicht gebunden. Da die Compagnien besonders im Kriege meist einzeln verwendet werden, so gilt nur der Grundsatz, daß man einen Stabsofficier zur Leitung des Pionnierdienstes dorthin gibt, wo mehrere Compagnien vereint zu wirken bestimmt sind.

Das Corps untersteht als Brigade dem General-Commando, in Bezug der Ausübung der Inhabersrechte aber unmittelbar dem Hofkriegsrathe.

Der complete Stand des Corps wurde nun festgesetzt: Der Corpsstab: 1 Commandant, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 1 Chefarzt, 3 Ober-, 8 Unterärzte, 8 Fouriere, 1 Wagner, 1 Seiler, 1 Schmied als Werkmeister, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener, zusammen 30 Köpfe. Der Stab eines jeden der 3 Bataillons zählt: 1 Major, 1 Adjutant, 1 Fourierschütz, 1 Privatdiener, zusammen 4 Köpfe. Die Compagnie: 1 Hauptmann oder Capitänlieutenant, 2 Ober-, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 14 wirkliche, 6 Vice-Corporals, 2 Tambours, 240

Wien anwesenden hohen Bundes-Inspections-Commission haben für das vollkommene Gelingen der Anwendbarkeit des Birago'schen Pontonssystems glänzende Beweise ihrer Vortrefflichkeit geliefert.

Gemeine (hierunter 1 Kadet, 40 Zimmerleute, 60 Ober- und 139 Unter-Pionniere), 1 Fourierschütz, 4 Privatdiener, zusammen 274 Köpfe.

das ganze Corps also: Der Corpsstab . .	30	Köpfe.
Die 3 Bataillonsstäbe à 4 Köpfe .	12	»
Die 16 Compagnien à 274 Köpfe .	4384	»
Summe des completen Standes .	4426	Köpfe.

Nach der weiteren Bestimmung ist der Friedens-Locostand durch Beurlaubungen von 100 gut abgerichteten Gemeinen auf 174 Köpfe pr. Compagnie herabgesetzt.

Als gewöhnliche Friedens-Dislocation wurden vorläufig 4 Compagnien für Verona, 4 Compagnien nebst dem Stab für Wien, 4 Compagnien für Klosterneuburg und 4 Compagnien für Linz bestimmt; von welch letzteren jedoch 1 Compagnie nach Prag detachirt wurde.

Die Pionniere sind mit Musketen und einem Säbel bewaffnet, dessen Rücken sägeförmig ausgefeilt ist.

Die Bestimmung des Pionnier-Corps in Kriegszeiten ist, beim Vorrücken der Armeen alle Hindernisse, die einer marschirenden Colonne in den Weg kommen, sowohl in als außer dem feindlichen Feuer aus dem Wege zu räumen, die vom Feinde zerstörten Communicationen wieder herzustellen oder mittels der beihabenden Brücken-Equipagen praktikabel zu machen, oder bei einem Rückzuge dem Feinde alle möglichen Hindernisse zur Nachrückung durch Abtragung, Abwerfen, oder Abbrennen der Brücken ꝛc. entgegen zu stellen, endlich Feldverschanzungen und den Brückenschlag auszuführen; in Friedenszeiten aber zu fortificatorischen und ärarischen Arbeiten verwendet, und für die im Kriege bei einer Armee vorkommenden Arbeiten abgerichtet zu werden.

Zur Bildung im Pionnierdienste besteht die Pionnier-

schule zu Tulln unter der Inspection des Pionnier-Corps-Commandanten für 150 Zöglinge.

Eine neuartige (Birago'sche) Kriegsbrücken-Equipage, mit theils festen, theils schwimmenden Unterlagen, besteht aus 4 Bock-, 8 Balken-, 2 Requisiten- und einem Feldschmiede-Wagen, sämmtlich 4spännig. Die Pontonstheile, aus 8 Kranzel- und 7 Mittelstücken bestehend, werden mindestens zu zwei und höchstens zu 5 Theilen zusammengesetzt. Die höchste Wassertiefe für die Böcke ist 16 Fuß.

VI. Das vormals bestandene Oberste Militär-Schiffamt und Pontonier-Bataillon.

In den frühesten Zeiten machte das Feldbrücken- und Schiffsausrüstungswesen einen wesentlichen Bestandtheil des Artillerie-Trains aus. Die vielen Kriege, welche Oesterreich mit der Türkei in damaliger Zeit geführt hatte, rief die Donauschifffahrt hervor. Zur Führung der Oberleitung bestand von jeher das Oberstschiffamt, das bereits seit Jahrhunderten seinen Sitz in Wien hatte, und an dessen Spitze stets ein inländischer Cavalier als Oberschiffmeister sich befand.

Im Frieden war für die Ausrüstung in früherer Zeit noch kein stehen bleibender Stand festgesetzt, sondern die Schiffe wurden immer erst dann ausgerüstet, wenn ein Krieg ausbrach. Bei erfolgtem Frieden wurden die angestellten Schiffsofficiere und die Matrosen, so wie auch die zum Brückenschlag geworbenen, damals sogenannten Brückenknechte jedesmal entlassen.

Im Türkenkriege, welcher 1698 durch den Karlowitzer Frieden endigte, wird eines Brückenmeisters gedacht, der, wenn er in der Eile eine Brücke zu schlagen hatte, und es ihm an Pontons fehlte, von den Marketendern die leeren Fässer und Wägen zusammen nahm, und sie so

geschickt in einander verband, daß er damit öfters die Armee über Flüsse setzte.

Zuerst nach dem Türkenkriege, der vom Jahre 1737 bis 1739 währte, finden wir, daß man bereits einen Stamm des Pontonier-Corps — die Haus-Compagnie genannt — für die Schiffsausrüstung auch im Frieden beibehielt, und unter einen Oberbrückenhauptmann stellte.

Sowohl in dem spanischen als in dem österreichischen Erbfolgekriege verwendete man die Pontoniere bei verschiedenen Gelegenheiten mit Nutzen, und im 7jährigen Kriege, namentlich während der Schlacht von Breslau 1757, haben sie unter dem größten feindlichen Kugelregen zum Uebergange der Armee in einer halben Stunde 8 Brücken über die Lohr geschlagen.

Nach dem Hubertsburger Frieden 1763 war das Corps bereits 2 Compagnien oder 170 Mann stark. Im Jahre 1767 ist der damalige Oberstschiffamts-Oberstlieutenant und Oberbrückenhauptmann Ludwig Baron Ripke mit der Errichtung eines Pontonier-Bataillons beauftragt worden; dem zu Folge ward es 1768 auf 4 Feld- und 1 Haus-Compagnie gesetzt. Die Haus-Compagnie blieb wie zuvor beim Oberstschiffamte in Wien; der Stab des Bataillons mit den 4 Compagnien kam anfangs nach Essegg, im Jahre 1773 aber nach Klosterneuburg zu stehen.

Der complete Stand des Bataillons war damals festgesetzt:

Der Stab: 1 Oberstlieutenant als Commandeur, gehörte zum Schiffamte, 1 Oberstwachtmeister, 1 Cassier und Rechnungsführer, 1 Zeugverwahrer, 1 Oberchirurgus, 1 Unterchirurgus, 1 Fourier, 1 Zeugdiener, 1 Profoß, zusammen 13 Köpfe; der Stab des Oberstschiffamtes: 1 Amtsverwalter, 1 Amtsofficier, 1 Zeugverwalter, 1 Amtsschreiber, 1 Zeugdiener; dann 1 Constructeur, 1

Modeltischler, 1 Seilermeister, 1 Wagenmeister, 1 Schmiedmeister, endlich 3 Armamentpensionisten, zusammen 13 Köpfe.

Eine jede Compagnie: 1 Capitän-Lieutenant bei der Stabscompagnie, und statt dessen einen Hauptmann bei jeder der drei ordinären Compagnien, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeldbrückenmeister, 9 Unterbrückenmeister, 5 Corporals, 1 Spielmann, 8 Zimmerleute, 15 Altpontoniers, 40 gemeine Pontoniers, zusammen 76 Köpfe. Die Haus-Compagnie: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 3 Schiffsverwalter, 8 Corporals, 5 Schoppers, 24 Altpontoniers, 44 gemeine Pontoniers; zusammen 86 Köpfe.

Das ganze Pontonier-Bataillon, Oberstschiffamt und die Haus-Compagnie zählte also 416 Köpfe.

Im October 1785 marschirte eine Pontonier-Compagnie nach den Niederlanden, kam jedoch schon im nächstfolgenden Jahre wieder zurück. Im Herbste 1787 sind 3 Compagnien des Bataillons nach Ungarn, Slavonien und Croatien, im darauf folgenden Winter ist auch die letzte Compagnie in die Bukowina marschirt, wo sie in dem Feldzuge gegen die Türken verwendet wurden.

Wesentliche Dienste leisteten die Pontoniers in den französischen Kriegen von 1792 bis 1801, wo sie bei den verschiedenen Armeen eingetheilt waren; auch erhielten sie in diesen Feldzügen öfters Leute vom Czaikisten-Bataillon zur Aushilfe.

Nach dem Standesausmaß vom Jahre 1816 und 1817 bestand das Pontonier-Bataillon aus dem Stabe und 6 Compagnien. Zum Stande des Stabes gehörten: 1 Stabsofficier als Commandant, 1 Lieutenant-Zeugverwahrer, 1 Chefarzt, 1 Rechnungsführer, 1 Bataillons-Adjutant, 1 Oberarzt, 2 Unterärzte, 4 Fouriere, 1 Pro-

foß, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener, zusammen 17 Köpfe. Jede Compagnie bestand aus: 1 Hauptmann oder Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Oberbrückenmeistern, (mit Fähnrichs-, seit 1838 mit Unterlieutenantsrang), 2 Unterbrückenmeistern mit Feldwebelsrang, 10 Corporals, 1 Tambour, 1 Fourierschütz, 10 Zimmerleuten, 26 Alt-Pontonieren (die den Gefreiten gleich kamen), 91 Gemeinen, 4 Privatdienern, zusammen 150 Köpfe.

Das ganze Bataillon zählte sonach 917 Mann.

Ein Pontonstrain hatte 6 Divisionen, eine Division 25 6spännige Pontons-, 2 2spännige, 8 4spännige Pfosten- und Requisiten-Wagen, 186 Zug-, 14 Reit- und 10 Reserve-Pferde, dann 115 Mann vom Fuhrwesen. Zur Bedienung gehörte eine Compagnie Pontoniers. Vermög der Bestimmung der Pontoniere war ihr Hauptgeschäft im Kriege die Schlagung der Schiffbrücken mittels der einer Armee folgenden Pontons und die Herstellung anderer vom Feinde abgebrannter oder beschädigter Brücken. Im Frieden wurden die Pontoniere nicht nur in dem zu Kriegszeiten von ihnen geforderten Dienste fleißig geübt, und zu diesem Ende auf der Donau bei Klosterneuburg jährliche Probe-Manövers ausgeführt, sondern sie wurden auch zur Versendung der verschiedenen Armeebedürfnisse auf den Hauptströmen der Monarchie verwendet, zu welchem Endzwecke die schiffämtlichen Posten zu Scharnstein, Prag, Preßburg, Comorn, Pesth, Szegedin, Essegg, Peterwardein, Semlin, Pancsowa Temeswar, Sissek und Verona bestanden, allwo sich überall Detachements dieses Bataillons befanden. Auch stand in der jüngsten Zeit ein österreichisch-schiffämtliches Detachement in Mainz.

In Ansehung der Schiffämter und schiffämtlichen Posten,

der Aerarial-Wassertransporte, der Schiff- und Pontons-Depots in den verschiedenen Ländern überhaupt, sowohl in militärischen als ökonomischen Rücksichten, war das Bataillon von dem obersten Schiffamte abhängig, dessen Commandant nicht nur den Dienst überhaupt, sondern auch die Anschaffung und den Bau aller Kriegs- und Wassertransports-Erfordernisse zu leiten hatte; auch in Kriegszeiten, wenn es die Umstände erfordert haben, nach veranstalteter Detachirung der Pontonstrains sich selbst zur Armee begeben mußte, alldort die nach den erfolgenden Kriegsdispositionen weiter nothwendig werdenden Anordnungen zu treffen und überhaupt gleichsam in der Eigenschaft eines beständigen Brigadiers des Pontonier-Bataillons und der schiffämtlichen Abtheilungen sein Amt zu handeln hatte. Der Commandant des obersten Schiffamtes war zuletzt ein General-Major; es konnte diese Stelle auch ein Oberster bekleiden. An Personale war ihm beigegeben: 1 Amtsverwalter und Hauptmann, 1 Cassier mit Hauptmannsrang, 1 Adjutant, 1 Oberbrückenmeister und Zeugverwahrer, 2 Amtsschreiber, 1 Forstbeamter, zur Besorgung der schiffämtlichen Waldungen.

Mit der seit 1. Mai 1843 erfolgten Vereinigung des Pionnier-Corps und des Pontonier-Bataillons in ein Corps, erfolgte zugleich die Auflösung des obersten Schiffamtes zu Wien, und die Aufhebung der schiffämtlichen Posten zu Scharnstein, Prag ꝛc. Die Transportirung der Armeebedürfnisse zu Wasser durch Militärs hörte gänzlich auf. Sowohl diese Transporte als auch die schiffämtlichen Waldungen wurden dem Civile übergeben.

VII. Das Militär-Fuhrwesen-Corps.

Die Artillerie hatte von jeher ihr eigenes Fuhrwesen, die Roßpartei genannt, welche das Geschütz bespannte,

die Munition und alles Artilleriegeräthe transportirte. Sie wurde aber gewöhnlich nach jedem Feldzug reducirt, im Jahre 1772 aber gänzlich aufgelöst, und 1778 das Militär-Fuhrwesen, als besonderes Corps errichtet, das in Divisionen getheilt, zur Artilleriebespannung und zu allen Gattungen von Militär-Transportirungen verwendet worden ist. Dieses Corps ward in der Folge nach Umständen sowohl vermehrt als vermindert. In Ungarn und Polen hatte man im Jahre 1788 auch eine Ochsenbespannungs-Division eingeführt, welche jedoch schon 1790 wieder einging.

Das Fuhrwesen-Corps ist in Divisionen abgetheilt, die nach Art ihrer Dienstverrichtungen verschiedene Benennungen annehmen. So gibt es Transports-Divisionen, welche nur zu Transportsfuhren, und Batterie-Bespannungen, welche zum Ziehen der Geschütze verwendet werden. Die Letztern theilen sich wieder in ordinäre, Cavallerie- und Raketen-Batterie-Bespannungen, je nachdem sie bei diesen oder jenen Batterien eingetheilt sind.

Im Frieden ist das Fuhrwesen zum Dienste der Truppen in den Ländern vertheilt, woselbst es den General-Commanden untersteht. In jedem Lande befindet sich eine oder mehrere Transports-Divisionen; die nöthige Batterie-Bespannung; ein Fuhrwesens-Depot mit den erforderlichen Professionisten zur Erzeugung und Aufbewahrung aller Gattungen Fuhrwerke und Fuhrwesens-Requisiten; ein zweiter Rittmeister mit einem oder zwei Adjutanten *) zur Respicirung aller

*) Die zum Fuhrwesen gehörigen Adjutanten bekleiden seit 28. Januar 1839 die Officiers-Charge, mit Ausnahme der, bei den im Inlande aufgestellten, und nicht zur Mobilität ge-

im Lande befindlichen Fuhrwesens-Abtheilungen, und ein Officier, mit einem Fouriere, zur Evidenzhaltung der Beurlaubten*). Zur Ueberwachung aller innerhalb eines Landes befindlichen Divisionen, Depots und sonstigen Fuhrwesensabtheilungen bestehen ferner bei den General-Commanden, unter der Leitung eines Stabsofficiers oder ersten Rittmeisters, die Fuhrwesens-Landes-Posto-Commanden, deren jedes mit einer Rechnungskanzlei versehen ist, und welche sowohl den Dienst als das Rechnungswesen aller innerhalb des General-Commandos befindlichen Fuhrwesen-Divisionen, Depots und Abtheilungen zu überwachen haben.

Ueber diese Landes-Posto-Commanden ist endlich das Fuhrwesens-Corps-Commando zu Wien unter einem Obersten, als die Central-Direction des gesammten Fuhrwesens, aufgestellt, woselbst die summarischen Ueber-

---

hörigen Respicirungs-Commanden befindlichen, für welche Stellen vorzügliche Wachtmeister als qua Adjutanten verwendet werden.

*) Im Kriege, wo die für den Dienst der Armee nöthigen Wagen und Pferde nicht allenthalben in der erforderlichen Zahl aufzubringen sind, und wo besonders die Artillerie abgerichtete und geübte Leute und Pferde braucht, ist ein weit höherer Stand der Fuhrwesens-Mannschaft als im Frieden erforderlich, wo sich der Dienst des Fuhrwesens nur auf Verrichtung des Locodienstes in der Garnison, auf auswärtige Transporte ärarischer Güter, und auf die Uibung bei der Artillerie beschränkt. Um demnach einerseits bei einem ausbrechenden Kriege stets die erforderliche Zahl der im Fuhrwesensdienste geübten Leute bereit zu halten, anderseits aber den für den wenigen Dienst im Frieden entsprechenden geringen Stand beibehalten zu können, hat man in diesem Corps derart die Beurlaubung eingeführt, daß von Zeit zu Zeit immer zwei Drittheile der abgerichteten Mannschaft fortgeschickt, und dafür andere einberufen werden.

sichten aus allen Dienst-Eingaben und Rechnungen der Landes-Posto-Commanden zusammengesetzt, und dem Hofkriegsrathe unterlegt werden, welchem das Corps-Commando unmittelbar untergeordnet steht.

Um sich in Friedenszeiten in der Ueberzeugung von der zweckmäßigen Verwendung des Fuhrwesens zu halten, hat jede Fuhrwesens-Division monatlich einen Ausweis über die Beschäftigung einzureichen. Selbst die Artillerie-Bespannungs-Divisionen sind außer den stattfindenden Artillerie-Exercitien zu Locofuhren und auswärtigen Transportirungen, nach Anordnung des General-Commandos, zu verwenden.

Der Friedensstand des Militär-Fuhrwesens hatte sich stets nach der Zahl der Transports-Divisionen und Artillerie-Batterie-Bespannungen, deren Unterhaltung die Umstände nothwendig machten, gerichtet; er wurde im Jahre 1820 neu regulirt, die Zahl der in sämmtlichen Erbländern aufgestellten Fuhrwesens-Transports-Divisionen ward auf 12, die Zahl der Exercier-Batterie-Bespannungen auf 20 (und zwar 7 ordinäre 6 pf., 4 ordinäre 12 pf., und 9 6pfündige Cavallerie-Batterie-Bespannungen) festgesetzt *).

In den Jahren 1830 und 1831 ist der Stand des Militär-Furwesen-Corps in Folge der damals nothwendig gewordenen Rüstung bedeutend erhöht, seitdem aber von Zeit zu Zeit mehr und mehr reducirt worden.

---

*) Jede Transports-Division hat einen Oberlieutenant; jede Batterie-Bespannung einen Ober- oder Unterlieutenant; jedes Depot einen Rittmeister; jedes Landesposto-Commando einen Major oder ersten Rittmeister, und das ganze Corps einen Obersten, mit einem Stabsofficier ad latus, zum Commandanten.

Mit Anfang des Monats Juni 1842 war der Gesammtstand des Militär-Fuhrwesens-Corps folgender Maßen bestimmt: 1 Oberst als Commandant, 1 Oberstlieutenant, 5 Majors, 10 erste, 10 zweite Rittmeister, 34 Oberlieutenants, 66 Unterlieutenants, 8 Rechnungsführer (1 Rittmeister, 5 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants), 1 Corps-, 1 Ober-, 1 Thierarzt, 5 Unterärzte, 6 Ober-Curschmiede, 68 Fouriers, 14 Oberschmiede, 101 Wachtmeister, 294 wirkliche, 307 Vice-Corporals, 17 Fourierschützen, 2962 Gemeine, 118 Privatdiener, 10 Schmied-, 10 Wagner-, 10 Sattlermeister; 126 Schmied-, 55 Wagner-, 63 Sattlergesellen, zusammen 4304 Mann, 4701 Dienstpferde.

Das gesammte Fuhrwesens-Corps ist in den Provinzen der Monarchie wie folgt vertheilt:

a) In Oesterreich ob und unter der Enns: Der Corpsstab in Wien (der in seinem Stande 1 Obersten als Commandanten, 1 Oberstlieutenant ad latus, 1 Oberlieutenant, derzeit Corps-Adjutant, 1 Unterlieutenant, 1 Corpsarzt, 9 Fouriere, 2 Fourierschützen, 4 Privatdiener begreift) mit dem niederösterreichischen Landesposto-Commando, dem 6 ordinäre Batteriebespannungen, Nro. 1, 2, 3, 4, 5 und 6; 4 Cavallerie-Batteriebespannungen, Nr. 31, 32, 33 und 34, die Material-Depots zu Wien und Klosterneuburg, nebst 1 Urlauber-Evidenthaltungs-Commando unterstehen, und dahin ihre Rechnungen zu legen haben.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem das Corps commandirenden Obersten und dem Oberstlieutenant, 3 erste und 1 zweiten Rittmeister, 4 Ober- und 13 Unterlieutnnants, 2 Rechnungsführer, 1 Corpsarzt, 1 Unterfeldarzt, 1 Thierarzt, 1 Oberschmied, 16 Fouriere, 5 Fourierschützen, 16 Wachtmeister, 55 wirk-

liche und 51 Vice-Corporals, 468 Gemeine, 20 Privatdiener, 2 Schmied-, 2 Wagner-, 2 Sattlermeister, 20 Schmied-, 10 Wagner-, 10 Sattlergesellen, 736 Dienstpferde.

Auch hat die in Mainz aufgestellte Brigade-Batterie-Bespannung Nro. 51, bestehend aus 1 Oberlieutenant, 1 Oberschmied, 1 Wachtmeister, 2 wirklichen und 2 Vice-Corporalen, 35 Gemeinen, 1 Privatdiener, 2 Schmied-, 1 Sattlergesellen und 47 Dienstpferden, dem niederösterreichischen Landesposto-Commando seine Rechnungen zu legen.

b) In Böhmen. Das Landesposto-Commando in Prag, unter der Leitung eines Majors, dem 7 ordinäre Batteriebespannungen: Nro. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13; 5 Cavallerie-Batterie-Bespannungen: Nro. 35, 36, 37, 38 und 39, die Material-Depots zu Prag und Moldauthein, und ein Urlauber-Evidenthaltungs-Commando unterstehen.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem Major 3 zweite Rittmeister, 4 Ober-, 13 Unterlieutenants, 1 Rechnungsführer, 1 Unterfeldarzt, 1 Ober-Kurschmied, 1 Oberschmied, 10 Fouriers, 1 Fourierschütz, 17 Wachtmeister, 46 wirkliche, 50 Vice-Corporals, 566 Gemeine, 21 Privatdiener, 2 Schmied,- 2 Wagner-, 2 Sattlermeister, 24 Schmied-, 12 Wagner,- 12 Sattlergesellen und 890 Dienstpferde.

c) In Mähren und Schlesien. Das Landesposto-Commando in Brünn, unter der Leitung eines Majors, dem 4 ordinäre Batteriebespannungen: Nro. 14, 15, 16 und 17; 3 Cavallerie-Batterie-Bespannungen: Nro. 40, 41 und 42, die Transports-Divisionen: Nro. 52, 53 und 54; das Material-Depot zu Olschan und 1 Urlauber-Evidenthaltungs-Commando unterstehen.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem Major, 2 erste und 1 zweiten Rittmeister, 5 Ober=, 11 Unterlieutenants, 1 Rechnungsführer, 1 Unterfeldarzt, 1 Ober=Kurschmied, 4 Oberschmiede, 9 Fouriers, 3 Fourierschützen, 20 Wachtmeister, 55 wirkliche, 36 Vice=Corporals, 506 Gemeine, 18 Privatdiener, 1 Schmied=, 1 Wagner=, 1 Sattlermeister, 20 Schmied=, 10 Wagner=, 10 Sattlergesellen und 753 Dienstpferde.

d) In Galizien. Das Landesposto=Commando in Lemberg, unter der Leitung eines ersten Rittmeisters, dem die ordinären Batteriebespannungen: Nro. 18 und 19, die Cavallerie=Batteriebespannung Nro. 43, das Material=Depot zu Drohobice, und 1 Urlauber=Evidenthaltungs=Commando unterstehen.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem als Commandanten bestellten ersten Rittmeister, 1 zweiten Rittmeister, 2 Ober= und 5 Unterlieutenants, 1 Rechnungsführer, 1 Ober=Kurschmied, 4 Fouriere, 1 Fourierschützen, 4 Wachtmeister, 18 wirkliche, 15 Vice=Corporals, 136 Gemeine, 9 Privatdiener, 1 Schmied=, 1 Wagner= und 1 Sattlermeister, 6 Schmied=, 3 Wagner=, 3 Sattlergesellen, 214 Dienstpferde.

e) In Ungarn. Das Landesposto=Commando in Pesth, unter der Leitung eines ersten Rittmeisters, dem die ordinären Batteriebespannungen Nro. 20 und 21, die Cavallerie=Batteriebespannungen Nro. 44 und 45, 1 Material=Depot zu Pesth und 1 zu Thorda und 1 Urlauber=Evidenthaltungs=Commando unterstehen.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem als Commandanten bestellten ersten Rittmeister, 6 Ober=, 5 Unterlieutenants, 1 Rechnungsführer, 1 Ober=Kurschmied, 8 Fouriere, 1 Fourierschützen, 7 Wachtmeister, 24 wirkliche, 24 Vice=Corporals, 196 Gemeine, 12 Pri=

vatdiener, 2 Schmied=, 2 Wagner=, 2 Sattlermeister, 8 Schmied=, 4 Wagner=, 4 Sattlergesellen, 308 Dienstpferde.

f) In Inner=Oesterreich und Illyrien. Das Landes=Posto=Commando in Gratz, unter der Leitung eines Majors, dem die ordinären Batterie=Bespannungen: Nro. 22, 23, 24; die Cavallerie=Batteriebespannungen: Nro. 46, 47, 48, die Transportsdivision Nro. 55, ein Material=Depot zu Marein, und 1 Urlauber=Evidenthaltungs=Commando unterstehen.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem Major, 2 erste Rittmeister, 2 Ober=, 6 Unterlieutenants, 1 Rechnungsführer, 1 Unterfeldarzt, 1 Ober=Kurschmied, 2 Oberschmiede, 7 Fouriere, 3 Fourierschützen, 13 Wachtmeister, 38 wirkliche, 39 Vice=Corporals, 352 Gemeine, 13 Privatdiener, 1 Schmied=, 1 Wagner=, 1 Sattlermeister, 14 Schmied=, 7 Wagner=, 7 Sattlergesellen, und 539 Dienstpferde.

g) Im lombardisch=venetianischen Königreiche. Das Landes=Posto=Commando in Verona, unter der Leitung eines Majors, dem 6 ordinäre Batteriebespannungen: Nro. 25, 26, 27, 28, 29 und 30; 2 Cavallerie=Batteriebespannungen: Nro. 49 und 50, die Transpports=Division Nro. 56, zwei Kriegs=Transports=Divisionen Nro. 57 und 58, 1 Laufbrücken=Equipage Nro. 59, 1 Procenten=Division Nro. 60 und 1 Material=Depot unterstehen.

Der Stand dieser Abtheilungen und Körper begreift nebst dem zum Commandanten bestellten Major, noch 1 zweiten Major, 1 ersten, und 4 zweite Rittmeister, 6 Ober= und 13 Unterlieutenants, 1 Rechnungsführer, 1 Ober= und 1 Unterfeldarzt, 1 Ober=Kurschmied, 5 Oberschmiede, 14 Fouriers, 3 Fourierschützen, 23 Wachtmeister, 38 wirk=

liche, 57 Vice-Corporals, 703 Gemeine, 24 Privatdiener, 1 Schmied-, 1 Wagner-, 1 Sattlermeister, 32 Schmied-, 9 Wagner-, 16 Sattlergesellen, und 1214 Dienstpferde.

Nach der verschiedenen Widmung des Fuhrwesens in Kriegszeiten theilt sich dasselbe in folgende Hauptabtheilungen:

1. Artillerie-Bespannungs-Divisionen. Dieselben werden abgetheilt: in Bespannungen des ordinären Feldbatterie- und Raketengeschützes, des Cavalleriegeschützes, der Unterstützungsreserven und der Artillerie-Hauptreserven*).

Es formirt eine Cavallerie-, oder zwei ordinäre Fuß-, oder zwei Raketenbatterien eine Geschütz-Bespannungs-Division. Der Stand einer Feldgeschützbatterie an Fuhrwesens-Personale, an Pferd und Wagen ist bei dem Abschnitte: »Von der Artillerie« Seite 153 angegeben.

2. Bespannungs-Divisionen für die Kriegsbrücken-Equipagen.

3. Backöfen-Bespannungs-Divisionen. Eine Division besteht aus 18 eisernen 6spännigen Backöfen, 9 Requisiten-, 1 Deckel-, 1 Bagagewagen, 1 Feldschmiede,

---

*) Die Artillerie-Reserve-Bespannungs-Divisionen dienen zur Fortbringung der gesammten Reserve-Munition und der Artillerie-Requisiten-Vorräthe, eben so die Raketen-Reserve-Bespannungs-Divisionen mit der Reserve-Munition für diese Waffe. Außerdem bestehen im Felde noch bewegliche Feldmunitions-Depots-Conducteurschaften, zur Verführung der erforderlichen Gegenstände aus dem Hauptmaterial-Depot der Armee, und Belagerungs-Bespannungs-Divisionen.

106 Mann vom Fuhrwesen, 186 Mann vom Bäcker-Personale und 180 Pferden.

4. Sanitäts-Divisionen zur Fortbringung der Verwundeten. Eine Division besteht aus 50 zweispännigen Sanitätswägen, 1 Feldapotheke, 1 Bandagen-, 1 Fourage-, 1 Bagage-, 1 Deckelwagen und 1 Feldschmiede, 100 Mann vom Fuhrwesen, 24 Aerzten, 9 Apothekern und 137 Pferden.

5. Eine Kassa- oder Kanzlei-Bespannungs-Division zählt 200 Pferde und 140 Mann vom Fuhrwesen.

6. Vorraths- oder Procento-Divisionen. Sie sind bestimmt zum schnellen Ersatz der Abgänge der bei der Armeeausrüstung dienstbar werdenden Pferde und Fuhrwerke des Fuhrwesens. Sie sind mit 10 Procent des Dienststandes aufgestellt, und eine Division zählt 350 Mann und 400 Pferde.

7. Kriegs-Transports-Divisionen, zur Fortbringung eines 4tägigen Brot-, Hafer- und Gemüse-Vorraths, der immer aus den rückwärtigen Magazinen ersetzt wird, so zwar, daß die Armee mit dem, was die Mannschaft tragt, und was auf den Regiments-Proviantwägen und den Transports-Divisionen mitgeführt wird, immer auf 10 Tage mit Brot, und auf 6 Tage mit Fourage verpflegt ist.

Eine Transport-Division besteht aus 40 vierspännigen Wagen, 113 Mann und 175 Pferden. Jeder Wagen kann 300 Schuß Brot oder 25 Säcke Hafer und 2 bis 3 Centner Heu laden.

Die Zahl der Artillerie-, der Kriegsbrücken-, der Backofenbespannungs-, der Procento- und Transportsfuhrwesens-Divisionen, richtet sich nach der Größe der Armee und der Zahl der Truppen, die in das Feld gezogen

werden, und wird daher bei dem Ausbruche eines Krieges allemal bestimmt.

Bei einem ausbrechenden Kriege wird zur Leitung des gesammten Fuhrwesens bei einer Armee ein Stabsofficier angestellt, der einen Adjutanten, und für seine Kanzlei so viele Fouriere erhält, als nach Umständen nöthig befunden werden.

Sobald die Regimenter und Corps auf den Kriegsfuß gesetzt werden, erhalten sie für ihr Proviant-Fuhrwesen die nöthigen Pferde und Knechte*). Auf ein Bataillon werden in der Regel 5, und bei der Cavallerie auf zwei Divisionen 3, und auf drei Divisionen 5 vierspännige, mit Flechten und Plahen versehene Proviantwägen gerechnet. Auch hat jedes Regiment einen 4spännigen Wagen für die Kasse, Feldcapelle und Regimentsschriften, eine 2spännige Feldschmiede und einen 2spännigen Regiments-Sanitätswagen mit den feldärztlichen Requisiten. Mit einem Stabswagen und einer Feldschmiede werden auch die selbstständigen, oder getrennt von ihren Regimentern im Felde dienende Bataillons versehen. Zu 4 Pferden sind immer 2 Fuhrwesens-Gemeine bestellt.

So wie die Regimenter und Corps, so hat auch jede Compagnie ihre eigenen Packpferde und Wagen, zur Fort-

*) Alle Regimenter, Corps und selbstständige Bataillons sind mit eigenen Fuhrwerken, nämlich mit Proviant,- Stabsrequisiten-Kassa- und Sanitätswagen, dann mit Feldschmieden versehen. Die Artillerie-Regimenter, Corps ꝛc. fassen dieselben erst im Falle des Bedarfs, die übrigen Truppen hingegen haben diese Fuhrwerke auch in der Zeit des Friedens in Verwahrung, und müssen selbe, gegen Bezug eines Pauschales, fortwährend im guten Stande erhalten, um augenblicklich zum Ausmarsche bereit zu seyn.

bringung der Kochgeschirre und anderweitigen Erfordernisse, und zwar wurden nach den Circular-Verordnungen vom Jahre 1829 und 1830 bei der Infanterie und den Jägern in jedem Bataillone 3 Compagnien, jeder 2 Packpferde, und den andern 3 Compagnien jeder ein zweirädriger, mit einem Pferde bespannter Karren beigegeben. Auf diesen Karren und Packpferden sind die Kochgeschirre, der Vorrath an Schuhen und Sohlen, die Schuster- und Schneiderwerkzeuge, die Compagnieschriften u. dgl. unterzubringen.

In neuester Zeit werden aber die zweirädrigen Karren gänzlich abgeschafft, und es erhalten die Compagnien wieder durchgehends Packpferde.

Die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Regiments-Fuhrwerke und Compagniekarren ist in jedem Regimente dem Proviantofficier übertragen, der nicht nur für die Conversation dieser Fuhrwerke zu sorgen, sondern auch die Abrichtung von 3 bis 4 Mann pr. Compagnie in der Arbeit des Packsattels, Kissenmachens, Stopfens, und den dabei vorfallenden Reparaturen, so wie auch im Auf- und Abladen, zu leiten hat.

Die Fuhrwesens-Unterofficiere und Gefreiten haben zu ihrer Bewaffnung Säbel, wie sie bei der Cavallerie eingeführt sind, und Pistolen, zu welchen den Unterofficieren eine Cavallerie-Cartouche mit 12 scharfen Patronen beigegeben wird. Die Gemeinen der Artillerie-Bespannung haben Säbel nach Art der Grenadiere an einem Uiberschwungriemen zu tragen. Solche Säbel erhält auch die Mannschaft des Transports-Fuhrwesens auf Märschen und bei auswärtigen Transporten; im gewöhnlichen Locostande aber ist dem Gemeinen des Transports-Fuhrwesens nicht gestattet, den Säbel zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Truppen zum innern Sicherheitsdienst.

I. Die Gensdarmerie.

Die Gensdarmerie in der Lombardie und in Südtirol bildet ein Regiment der Armee, welches aus den unter der vorigen Regierung in der Lombardie bestandenen Gensdarmen gebildet wurde, und im Kriege, wie jedes andere vor dem Feinde oder zur Handhabung der Armeepolizei gebraucht werden kann, im Frieden aber die öffentliche Sicherheit in allen ihren Zweigen zu beschützen gehalten ist, und aus $5\frac{1}{2}$ Escadronen besteht.

Jede der 9 Provinzen der Lombardie wird von einer halben Escadron (oder einem Flügel) besetzt, eine halbe Escadron ist insbesondere zur Besetzung des südlichen Tirols (nämlich des Trienter und Rovereder Kreises) bestimmt, und eine halbe Escadron bildet die Reserve, und dient zugleich zum Unterrichtungsdepot der neu zuwachsenden Leute, die Eleven (Allievi) genannt werden.

Inspector der Gensdarmerie ist ein Feldmarschall-Lieutenant, dem zur Besorgung seiner Dienstgeschäfte 3 Officiere und 5 Unterofficiere beigegeben sind.

Der Stab des Regiments außer dem General-Inspector besteht: 1 Oberst und Regiments-Commandant, 1 Major, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 6 Fouriere, 1 Montouraufseher, 1 Oberschmied, 4 Privatdiener, 1 Portier; zusammen 17 Köpfe.

Der Stand der Escadronen begreift 5 erste, 6 zweite Rittmeister, 12 Ober-, 10 Unterlieutenants, 16 Fouriere, 31 Wachtmeister, beritten; 21 Wachtmeister zu Fuß, 25 Corporals beritten; 38 Corporals zu Fuß; 20 Vice-

Corporals, beritten; 39 Vice-Corporals zu Fuß; 10 Trompeter, 11 Tambours, 278 berittene, 457 unberittene Gensdarmen, 33 Privatdiener, zusammen 1012 Köpfe.

Ein Flügel besteht aus 2 Zügen, jeder Zug aus mehreren Sectionen, jede Section aus 2 oder 3 Brigaden von ungleicher Stärke. Der erste oder zweite Rittmeister, der einem Flügel vorgesetzt ist, commandirt diesen im Frieden (mit Ausnahme der Zusammenrückung der ganzen Escadron, die nur in außerordentlichen Umständen geschieht) ganz unabhängig, und führt dessen Oekonomie. Der Oberlieutenant commandirt einen, der Unterlieutenant den zweiten Zug; der Wachtmeister die Section, ein Corporal oder Vice-Corporal eine Brigade von 4 bis 5 Mann. Die General-Inspection und das Regiments-Commando ist in Mailand, der Major in Como.

Die Gensdarmen können von Niemanden in Ausübung ihrer Dienstesverrichtungen gestört oder abgeschafft, sondern es muß ihrer Aufforderung, als im geheiligten Namen des Landesfürsten geschehend, von Jedermann Folge geleistet werden. Ihre Person ist unverletzlich, und obgleich sie vom Wachtmeister abwärts — keinen Officier, außer wenn selber in ihrer Gegenwart ein am Tage liegendes Verbrechen beginge, arretiren können, so ist doch jeder Officier bis zum Major verpflichtet, ihnen auf Verlangen seinen Namen, Charge, Regiment und Aufenthaltsort schriftlich anzugeben, und auf die an ihn ergehende Aufforderung, den Ort, Platz u. dgl., wo er sich außer Dienst befindet, augenblicklich zu verlassen, wogegen der Gensdarme in diesem Falle gleichfalls seinen Namen und die Station seiner Brigade dem Officier auf sein Verlangen schriftlich behändigen muß, und für seine Handlung streng verantwortlich bleibt.

Jeder Befehl, der von einer Militärbehörde an die

Gensdarmerie ergeht, kann von letzterer nur dann befolgt werden, wenn selber schriftlich erlassen wird. Mündliche Befehle erhält der Gensdarme nur von seinem eigenen Obern. Eine Militärperson, die sich an einem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensdarmen vergreift, wird kriegsrechtlich und eben so behandelt, als ob sie sich an einer auf dem Posten stehenden Schildwache vergriffen hätte, und der neunte Kriegsartikel auf sie angewendet.

In Kriegszeiten können mit der bei der Armee befindlichen Gensdarmerie nur jene Officiere befehlen, an welche sie unmittelbar angewiesen ist. Jeder Officier, der sie in ihren Amtsverrichtungen stört, wird kriegsrechtlich behandelt und kassirt. Jeder Gemeine oder Unterofficier, der sich da an einem Gensdarmen vergreift, kann von demselben auf der Stelle niedergemacht werden; sollte dieß dem Gensdarmen selbst nicht möglich seyn, so wird ein solcher Verbrecher, wenn er handfest gemacht wird, standrechtlich behandelt und erschossen. Von einer Truppe, die der Aufforderung eines Gensdarmen nicht Genüge leistet, werden die Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände nach dem 9., 10. oder 17. und 26. Kriegsartikel behandelt; sind jedoch Thätlichkeiten vorgefallen, so wird der zehnte Mann erschossen.

Es kann Niemand zur Gensdarmerie transferirt oder assentirt werden, der nicht im lombardisch-venetianischen Königreiche geboren, 24 oder doch wenigsten über 22 Jahre und nicht über 35 Jahre alt, von starkem, gesundem Körperbaue ist, 5 Schuh 5 Zoll mißt, lesen und schreiben kann, nie eine Regimentsstrafe erhielt, nie in Criminal-Untersuchung war, nie desertirte, und überhaupt von ausgezeichneter Conduite ist. Jeder von einem Regimente zur Gensdarmerie übersetzte Mann kann nicht eher in das Corps

wirklich aufgenommen werden, bis er nicht ein halbes Jahr zur Probe allda gedient, und sich zum Gensdarmerie-Dienste vollkommen geeignet bewiesen hat. Auch Unterofficiere können, wenn nicht ganz außerordentliche Rücksichten eintreten, nur als Gemeine aufgenommen werden, und haben gleichfalls, jedoch nur auf drei Monate, beim Depot des Reserve-Flügels auf Probe zu stehen.

II. Die Feuerlöscher-Compapnie zu Mailand.

Ein mit der Handhabung eines besonderen Zweiges der öffentlichen Sicherheit beschäftigtes Corps ist die Compagnia degli zappatori pompieri (die Compagnie der Feuerlöscher) zu Mailand. Dieses unter der vorigen Regierung durch ein Dekret vom 10. December 1811 errichtete, und auch von der österreichischen Regierung beibehaltene Corps bestehet aus: 1 Hauptmann als Commandanten, 1 Lieutenant, 4 Unterofficieren, 1 Fourier, 6 Corporals, 6 Vice-Corporals, der nöthigen Anzahl Gemeinen, 1 Tambour, 1 Magazins-Aufseher, 2 Werkmeistern, und hat die eigene Bestimmung, bei jedem ausbrechenden Feuer zur Hilfe herbeizueilen, und mit den Feuerspritzen zu wirken. Das Corps steht in Ansehung der Disciplin und Verwendung zum Dienste unter der Leitung der Polizei-Direction der Stadt; in Absicht auf die innere Oekonomie, Bekleidung, Ausrüstung und Besoldung ist dasselbe von dem Magistrate der Stadt abhängig. Dem Militärkörper ist daher dieses Corps nur in so weit angehörig, daß es, so wie die Polizeiwachen, in Gegenständen, die eine gerichtliche Behandlung erfordern, der Militär-Jurisdiction unterliegt.

III. Der Militär-Grenz-Cordon.

Früher bestand der Militär-Grenz-Cordon in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns,

Inneröſterreich und Galizien zur Bewachung der ausländiſchen Grenzen und der dieſe Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwiſchenlinie.

Der böhmiſche Cordon beſtand aus einer Abtheilung von 6 Compagnien, die von einem Oberſtlieutenat zu Prag commandirt wurde.

Der niederöſterreichiſche, aus 2 Compagnien beſtehend, wurde von einem Hauptmann zu Schwechat bei Wien commandirt.

Der inneröſterreichiſche Cordon beſtand aus 2 Abtheilungen: der inneröſterreichiſchen aus 6 Compagnien: der ſteieriſchen aus 3 Compagnien, jede Abtheilung ward von einem Stabsofficier zu Grätz commandirt.

Der mähriſch-ſchleſiſche Cordon beſtand aus 4 Compagnien, und ſtand unter Commando eines Stabsofficiers zu Troppau.

Der galiziſche Cordon war in 4 Abtheilungen geſondert, jede hatte einen Stabsofficier zum Commandanten. Die erſte, zweite und vierte Abtheilung, deren Stabsſitz in Czernowitz, in Zaloſce und in Niepolomice war, beſtand jede aus 4 Compagnien, die dritte Abtheilung von 5 Compagnien aber hatte ihren Stabsort in Oleſzyce. Der ganze Militär-Grenz-Cordon beſtand demnach aus 9 Abtheilungen oder 38 Compagnien.

Jede Compagnie hatte nebſt dem Hauptmann oder Capitän-Lieutenant noch einen Ober- und 2 Unterlieutenants im Stande, welche theils aus dem Penſionsſtande angeſtellt, und theils auch — ſo wie die Mannſchaft — aus dem halbinvaliden Stande der Linien-Regimenter genommen wurden.

An die Stelle der in den deutſch-erbländiſchen, galiziſchen und lombardiſch-venetianiſchen Provinzen unter militäri-

scher Leitung gestandenen, aus halbinvalider Mannschaft ergänzten Abtheilungen des Militär-Cordons haben Se. Majestät im Jahre 1830 die Errichtung eines bewaffneten Corps mit der Benennung Grenzwache genehmigt.

Bei der nun allmähligen Errichtung dieses Corps in den einzelnen Provinzen wurden die bisher bestandenen Militärgrenz-Cordonsabtheilungen aufgelöst *); nur in der Bukowina, wo auch der Sanitäts-Cordon an der Grenze gegen die Moldau und Bessarabien zu versehen ist, verblieb noch eine Militär-Cordonsabtheilung unter dem Commando eines Stabsofficiers zu Suczawa. Auch wird das erste Garnisons-Bataillon aushilfsweise noch zum Sanitäts-Cordonsdienst verwendet. Der Stand des Grenz-Cordons-Bataillons von 4 Compagnien betrug:

Vom Stabe: 1 Stabsofficier, 1 Ober-, 4 Unterärzte, 2 Fouriere, 1 Fourierschütz, zusammen 8 Köpfe.

Von einer Compagnie: 4 Officiere, 2 Feldwebel, 10 Corporale, 16 Gefreite, 220 Gemeine, 1 Fourierschütz, 3 Privatdiener, zusammen 256 Köpfe.

Im Jahre 1835 ist auf allerhöchsten Befehl auch eine Gefällenwache errichtet worden, mit deren Aufstellung alle bis dahin unter verschiedenen Benennungen bestandenen, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichts-Organe, in so weit sie nicht schon durch die Errichtung der Grenzwache außer Wirksamkeit traten, aufgehört haben.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung

*) Außer dem Militär-Grenz-Cordon haben auch alle bis dahin bestandenen Abtheilungen der Grenzaufsicht, als: die Zoll-, Tabak- und Salzgrenzaufseher, dann die an der Grenze aufgestellte forza attiva di finanza im lombardisch-venetianischen Königreiche aufgehört.

vom 22. December 1842 die Vereinigung der bisher bestehenden Grenz- und Gefällenwache in einen Körper unter der Benennung Finanzwache allergnädigst anzuordnen geruhet. Dieses neue Wachinstitut trat bereits mit 1. August 1843 in's Leben, nur die Gestaltung desselben in der Bukowina hatte noch von der Reorganisirung des Militär-Sanitäts-Cordons gegen die Moldau abgehangen, die jedoch jetzt auch bereits zu Stande gekommen ist. Der Zweck dieser Vereinigung ist eine vielseitigere Verwendung der einzelnen Individuen nach dem Maße ihrer Fähigkeiten und der erhaltenen Dienstesausbildung, die Erleichterung der Completirung, Vereinfachung der Manipulation und Verminderung der Schreibgeschäfte, dann des Kassa- und Rechnungswesens.

Diese Finanzwache ist so wenig, wie die frühere Grenz- und Gefällenwache in einem Militärverbande, sondern ausschließend den Cameralbehörden und in höchster Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

IV. Der Bukowiner Militär-Grenz-Cordon.

Schon im Jahre 1838 haben Se. Majestät die Besorgung der Grenzbewachung der Bukowina sowohl in sanitäts- als gefällsämtlicher Beziehung durch den Militär-Cordon anzuordnen geruhet. Dem zu Folge hat derselbe vermög den mit allerhöchster Entschließung vom 28. December 1840 sanctionirten Grundzügen der Organisirung und Instruirung desselben durch Zusammenstellung und Ergänzung der ersten Cordons-Abtheilung und des ersten Garnisons-Bataillons mit der von diesen Militärkörpern künftighin zu führenden Benennung erstes und zweites Cordons-Bataillon aus vollkommen diensttauglichen Leuten zu bestehen, welche tourweise aus dem Locostande der galizischen, mährischen und böhmi-

schen Infanterie-Regimenter, dann den respectiven Jäger-Bataillons beigezogen werden.

Diese Bataillons unterstehen in allen Beziehungen der Militär-Gerichtsbarkeit, welche über solche dem jeweiligen Grenz-Commandanten mit den Befugnissen eines Regiments-Inhabers einberäumt ist.

Der angetragene complete Stand des ersten Bataillons zu 4 Compagnien ist: 1 Stabsofficier, 3 Hauptleute, 1 Capitän-Lieutenant, 4 Ober-, 4 Unterlieutenants 1. Gebührsklasse, 4 Unterlieutenants 2. Gebührsklasse, 1 Bataillons-Adjutant, 1 Ober-, 4 Unterärzte, 1 Rechnungsführer, 2 Fouriere, 14 Feldwebel, 64 Corporale, 5 Fourierschützen, 8 Tambours, 64 Gefreite, 744 Gemeine, 14 Privatdiener 939

Hiezu der Stand des 2ten Bataillons ebenfalls mit 939

So ist der complete Stand des Militär-Grenz-Cordons angetragen auf . . . 1878 Köpfe.

Die Montour ist braun mit schwarzen Aufschlägen, blauen Pantalons, zwei Paar Halbstiefeln und Pelz. Die Mannschaft erhält ferner schwarzes Lederwerk und kleinere Patrontaschen, wie solche bei der ersten Cordonsabtheilung bereits bestehen. Die Bewaffnung der Mannschaft besteht in Säbeln und Jägergewehren. Für die Mannschaft wurden 2 Kreuzer Zulage für immer und nebstbei im dritten Grade der Sanitätsperiode ein Drittel Pfund Kochmehl; für die Oberofficiere die Gleichstellung der Gagen mit jenen der Linie, und ein angemessenes Reise-Pauschale bewilligt.

V. Militär-Polizei-Wache.

Die Militär-Polizei-Wache wurde zuerst im Jahre 1775 zu Wien errichtet, und später und besonders im Jahre 1786 auch in allen jenen Provinzial-Hauptstädten etablirt, wo eigene Polizei-Directionen aufgestellt sind. Dermal bestehen Militär-Polizeiwach-Corps zu Wien, Mailand, Venedig und Prag. Die drei ersteren werden von einem Stabsofficiere, letzteres von einem Hauptmanne commandirt. Auch sind zu Lemberg, Brünn, Innsbruck und Trient Polizeiwach-Commanden aufgestellt, von denen jenes zu Lemberg ein Hauptmann, jedes der übrigen ein Ober- oder Unterlieutenant commandirt.

Der Stand der Militär-Polizeiwache beträgt 3 Stabsofficiere, 40 Oberofficiere, die verhältnißmäßige Mannschaft, und zwar: 40 Berittene nnd 2730 Unberittene und das entsprechende Verwaltungs-Personale, im Ganzen 2813 Köpfe; wovon das Polizeiwach-Corps in Wien: 1 Stabsofficier, 1 Capitän-, 1 Ober- und 4 Unterlieutenants, 1 Adjutanten 1 Rechnungsführer, 1 Oberarzt, 2 Fouriers, 40 Mann zu Pferd und 600 Mann zu Fuß; das in Mailand: 1 Stabsofficier, 2 Hauptleute, 2 Capitän-Lieutenants, 5 Ober-, 11 Unterlieutenants, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 1 Corpsarzt und 900 Mann; das in Venedig: 1 Stabsofficier, 1 Capitän-, 2 Ober- 6 Unterlieutenants, 1 Corps-Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 1 Corpsarzt und etwa 500 Mann zählt.

Die Polizeiwachen haben die Amtsverrichtungen der Polizeibeamten zu unterstützen, und überhaupt die öffentliche Sicherheit zu handhaben; wozu sie den Polizei-Directionen ganz zur Verfügung gestellt, und daher

auch mehr von dieser Behörde abhängig sind; deßhalb, obwohl sie ihre Officiere und Unterofficiere haben, und ihre Mannschaft aus dem halbinvaliden Stande der Regimenter gezogen wird, stehen sie nicht in jenem streng militärischen Dienstverbande, wie der eigentliche Soldat; sondern sind nur in so weit als zum Militärkörper gehörig zu betrachten, daß sie in Criminalfällen der Jurisdiction des Landes-General-Commando unterstehen, und daß ihnen im Falle der gänzlichen Undienstbarkeit die Invalidenversorgung vorbehalten bleibt.

Dritter Abschnitt.

Verwaltungs- und sonstige Branchen.

I. Beschäl- und Remontirungs-Departements und Militär-Pferdegestüte.

Zur Beförderung der Pferdezucht im Allgemeinen, zur Besorgung des Beschälwesens in den Provinzen und zum Ankauf tauglicher Remonten für die Armee bestehen 7 Beschäl- und Remontirungs-Departements und zwar: für Oesterreich ob und unter der Enns zu Wien; für Mähren und Schlesien zu Brünn; für Böhmen zu Nimburg; für Galizien zu Drahowyze; für Innerösterreich und Illyrien zu Grätz; für Siebenbürgen zu Dees; für die Lombardie und das Venetianische zu Crema.

Dann sind auch eigene Gestüts-Etablissements zu Radautz in der Bukowina, zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, zu Biber und Ossiach im Bezirke des innerösterreichisch-illyrischen Departements. Außer diesen Gestüten von größerer Bedeutung befinden sich noch kleinere in Böhmen, Kärnthen und Illyrien. Jedes dieser Remontirungs-Departements, mit Ausnahme des siebenbürgischen, so wie auch jedes der genannten Gestüts-Etablissements, mit Ausnahme jener zu Ossiach und Biber hat systemmäßig einen Stabsofficier zum Commandanten. Das siebenbürgische Departement, so wie die Gestüte zu Biber und Ossiach werden in der Regel von einem ersten Rittmeister, derzeit aber zu Biber nur ausnahmsweise von einem Stabsoffiecir commandirt.

Die Individuen dieser Militärbranche sind größtentheils aus den hierzu geeigneten halbinvaliden Officieren

und Leuten der Cavallerie und des Fuhrwesens-Corps genommen. Der Stand derselben besteht in: 1 General, 8 Stabsofficieren, 75 Oberofficieren, 130 vom Stabe, 880 Unterofficieren und Trompetern, 4510 Gemeinen, 22 Dienern, und dem zum Betriebe der Feldwirthschaften erforderlichen Wirthschafts-Personale.

Der Wirkungskreis der Remontirungs-Departements ist, je nachdem mit solchen auch Gestüts-Etablissements verbunden sind oder nicht, mehr oder weniger ausgedehnt.

Bei jedem der drei großen Gestüte, nämlich zu Mezöhegyes, Babolna und Radautz besteht eine eigene Wirthschafts-Direction, unter einem Director, einem Rentmeister und dem übrigen zahlreichen Forst-, Wirthschafts- und Gerichtspersonale*).

Die Hauptobliegenheit aller dieser Gestüts-Etablissements ist: ihren eigenen Stand an Militärstuten immer vollzählig zu erhalten, und zu diesem Ende aus dem Nachwuchse immer die vorzüglichsten zu wählen; dann nicht nur den eigenen Stand an edlen Vaterpferden stets zu completiren, sondern auch den in den Provinzen von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang an Landes-Beschälern zu ergänzen.

Von den Militärgestüten wird die gewöhnliche oder

*) Das Mezöhegyeser Gestüt ist das größte. Es hatte sonst einen Stand von 188 Beschälern, 3000 freien Stuten, 6000 jungen Hengstfüllen, 1000 Handpferden, 500 Zug- und Reitpferden und 600 Zugochsen für die Oekonomie; gegenwärtig zählt es 50 Hengste, 1000 Stuten und 3000 Füllen, mit einer Puste von 27,500 deutschen Jochen. In Friedenszeiten liefert es zur Armee 1000 Remontepferde. Dieß Gestüt wurde 1785 errichtet, und der complete Stand auf 16,684 Pferde bestimmt, der aber in der Regel nie voll ist. Gewöhnlich sind hier nur gegen 4000 Pferde, übrigens aber von seltener Schönheit.

normalmäßige Remontirung für die Cavallerie und das Fuhrwesen geliefert, und wo diese den Bedarf nicht decken, werden die fehlenden Pferde durch den Handeinkauf hereingebracht, und es wird dieser Einkauf, je nach erfolgter hoher Anordnung, entweder durch die betreffenden Remontirungs-Departements, oder directe durch die Regimenter bewirkt. Für die leichte Cavallerie werden auch Remonten im Auslande auf den Märkten, in der Ukraine und in Bessarabien angekauft. Außerordentliche Bedürfnisse werden durch Lieferungs-Contracte oder durch Stellung der Pferde mittels Ausschreibung gegen Bezahlung befriedigt.

Die Dienstzeit der Pferde ist nicht bestimmt, jedoch erhält der Mann, welcher ein Pferd 10 Jahre geritten, ein Douceur von 3 Dukaten, und für jedes darauf folgende Jahr 1 Dukaten. Jedem bei den Gestüt- und Remontirungs-Departements erkauften und assentirten Pferde muß, nebst dem kaiserlichen Brande, auch noch der Anfangsbuchstabe des Landes, von dessen Remontirung es erkauft worden, eingebrannt werden.

Die Pferdezucht hat seit Einführung der Beschälanstalten unter Kaiser Joseph II. durch ihre in neuerer Zeit immer mehr und mehr gewordene Wirksamkeit sehr zugenommen. Jedes Beschäl-Departement hat im Lande mehre Stationen, wo jeder Bauer seine Stuten unentgeldlich den eigens ausgewählten kräftigen Beschälhengsten zuführen kann; wodurch stärkere und edlere Pferde nachwachsen, und die Pferdezucht im Lande so gehoben wird, daß man im Falle eines ausbrechenden Krieges, bei größerem Pferdeeinkauf, darauf rechnen kann, eine hinlängliche Zahl guter, diensttauglicher Pferde vorräthig zu finden. Im Jahre 1835 gab es 413 Belegstationen mit circa 2000 ausgestellten Beschälern.

Ein anderes wirksames Beförderungsmittel bilden die im Jahre 1812 eingeführten Prämien von 20 bis 5 Dukaten für die durch die Beschäler erzeugten und im Lande erzogenen schönsten 2- bis 4jährigen Hengste und Mutterfüllen, welche von dem besten Erfolge begleitet sind, und eine sehr veredelte Raçe hervorgebracht haben.

Die Oberaufsicht über das gesammte Remontirungs-Militär-Pferdegestüts- und Beschälwesen führt die Remontirungs-Inspection zu Wien, unter einem General, und diese steht unter dem Hofkriegsrathe.

II. Militär-Montours-Oekonomie-Verwaltung.

In den früheren Zeiten (1523 bis 1657) mußten die Obrigkeiten dafür sorgen, daß alle in den Ländern vorhandenen diensttauglichen Leute mit Harnisch und Waffen versehen wurden, um zu jeder Zeit zum Felddienst ausgerüstet zu seyn. Den Kreishauptleuten und Obrigkeiten lag die Pflicht ob, hierauf strenge zu sehen, und auf den Vollzug zu halten. Sie mußten daher diese Leute öfters mustern.

Vom Jahre 1657 an wurde den Regiments-Commandanten der neu errichteten Regimenter die Montoursgebühr in Geld erfolgt. Die Regiments-Commandanten vorausgabten diese Gebühr an die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, von welchen letzteren solche der Mannschaft, jedoch nach einem festgesetzten Abzuge, ausbezahlt wurde. Von diesem Abzuge mußte sofort die Mannschaft in der Montour uud Rüstung unterhalten werden.

Nach einer Verordnnng vom Jahre 1722 wurde bestimmt, daß auch die auf den completen Stand der Regimenter erfolgten, jedoch wegen Abgang des completen

Standes erübrigten, somit vacanten Portionen zur Unterhaltung der Montour und Rüstung zu verwenden sind. Die in Ungarn gelegenen Regimenter mußten nach einer Verordnung vom Jahre 1745 die zur Erzeugung der Montour und Rüstung nöthigen Materialien im Lande erkaufen, wenn die Preise nicht zu übertrieben waren, welches jedoch nur für die Erzeugung der kleinen Montour zu gelten hatte. Die Tuchgattungen, das Unterfutter, sonst Boy genannt, konnten nach Oesterreich in das Hauptmagazin frei abgeliefert werden. Gemäß einer Verordnung vom Jahre 1753 erhielt die aufgestellte Completirungs-Mannschaft jährlich bei dem Einrücken zur Exercierzeit zur Anschaffung der kleinen Montour drei Gulden und zwei rothe Halsbindel, um mit letzteren bei ihrer Nachhausekunft distinguirt zu seyn.

Bei allen bisher getroffenen Vorsichtsmaßregeln war jedoch bei den veränderten Zeiten die Absicht einer schnellen Ausrüstung ohne Beschwerden nicht zu erreichen, und man fühlte nur zu sehr das Bedürfniß einer neuen Wirthschaft.

Den Regimentern wurde nun im Jahre 1767 die Montour-Lederwerks- und Feldrequisiten-Beischaffung und die Oekonomie im Allgemeinen abgenommen, und man errichtete eigene ärarische Montours-Oekonomie-Commissionen. Es wurden damals sonach aufgestellt:

In Niederösterreich die Haupt-Commission zu Stockerau, von welcher das Brünner Montoursdepot abhing; dann eine Commission zu Krems. In Böhmen eine zu Prag; in Mähren eine zu Iglau; in Inneröster-reich eine zu Judenburg; in Siebenbürgen eine zu Karlsburg; in den Niederlanden eine zu Gent; in Galizien eine zu Jaroslau, wovon das Depot zu Kaschau abhing. In Italien bloß ein Depot zu Cremona.

Gegenwärtig bestehen 8 Montours-Oekonomie-Commissionen: zu Stockerau, wo sich die Haupt-Montours-Oekonomie-Commission befindet, zu Prag, zu Brünn, zu Ofen, zu Jaroslau, zu Karlsburg, zu Grätz und zu Verona. In Wien befindet sich ein zur Stockerauer Montours-Haupt-Commission gehöriges Montours-Hauptdepot, und zu Triest ein zur Grätzer Montours-Commission gehöriges Montours-Speditions-Depot. Ihre Bestimmung ist: die Armee sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten mit den erforderlichen Montours-, Armaturs-, Lederwerks-, Pferd-, Rüstungs- und Feldrequisiten-Sorten aller Art zu versehen, die in Kriegszeiten für die Feldspitäler nöthigen Spitalgeräthschaften und ärztlichen Requisiten in Vorrath zu halten, und auch die für die Truppen erforderlichen Bettforniturен zu erzeugen.

Der Stand der Branche besteht in 10 Stabs-, 85 Oberofficieren, 412 Unterofficieren und Gefreiten, 68 Stabsparteien und 3580 Professionisten. Zur Rechnungslegung und Controlle sind dieser Branche außerdem 135 Individuen beigegeben.

Der Commandant einer Montours-Commission, in der Regel ein Stabsofficier, führt die Amtsverwaltung, wozu ihm, bei größeren Commissionen, noch ein zweiter Stabsofficier, nebst einigen Hauptleuten als Mithafter beigegeben sind. Die subalternen Officiere, welchen die nöthige Mannschaft vom Feldwebel abwärts untergeordnet ist, besorgen die Magazinsverwaltung, und überwachen die für die Erzeugnisse angestellten Professionisten, welche sich in Jung- und Alt-Militzer, Alt-Gesellen, Unter- und Obermeister theilen. Zur Besorgung des Rechnungswesens sind eigene Rechnungsführer und Adjunkten; zur Controlle ein

kriegscommissariatischer Beamter, und für den Dienst endlich ein Adjutant, welcher aber nur Unterofficiers-Rang hat, angestellt.

Die Materialien und Sorten nach ihrer verschiedenen Eigenschaft werden bei den größeren Montours-Commissionen in 14, bei den kleineren in 10 Vorraths-Magazine und Werkstätten (Manipulationen) eingetheilt, welche man Departements nennt. Ein jeder bei der Montours-Commission angestellte subalterne Officier hat ein derlei Magazin oder eine Werkstätte, und nach Umständen auch mehrere zu verwalten, die er mittels Inventur übernimmt.

Die Mannschaft wird aus dem Halbinvaliden-Stande, und ein Theil der Professionisten, der aus dem Militärstande nicht aufzubringen ist, aus dem Civile gegen Capitulation genommen. Die Officiere der Montours-Branche bilden einen eigenen Körper, zu deren Ersatz seit dem Jahre 1838 vollkommen kriegstaugliche subalterne Truppen-Officiere mit 9monatlicher Prüfungszeit aufgenommen werden; nur beim Mangel an solchen Officieren können auch invalide Officiere, und ausnahmsweise auch ausgezeichnete Adjutanten und Rechnungs-Adjunkten der Branche in den Stand der Officiere übertreten.

Die Uiberwachung des Geschäftsganges bei den Montours-Commissionen ist den General-Commanden, in welchen sich dieselben befinden, übertragen und jedem der General-Commanden ist zu diesem Behufe nebst dem Oberkriegs-Commissär auch ein eigener, nämlich der die Montours-Commission inspicirende General beigegeben.

Mit der Oberleitung über alle Montours-Oekonomie-Commissionen ist der, unmittelbar dem Hofkriegsrathe untergeordnete General-Montours-Inspector beauftragt.

III. Militär-Verpflegs-Branche*).

Der Zweck der Verpflegs-Branche ist: die Truppe mit den erforderlichen Naturalien, dem Service und den Bett-Fornituren zu versehen **).

Die zur Leitung und Ausübung des Verpflegsgeschäftes aufgestellte Branche besteht in Verpflegsbeamten und Verplfegshandwerkern. Unter die Verpflegsbeamten werden die Oberverwalter, Verwalter,

*) Bereits in dem, unter Kaiser Maximilian II. im Jahre 1566 zu Augsburg ausgefertigten Reichsabschiede, kömmt unter anderen vor, daß der Kaiser zu dem bevorstehenden Türkenkriege einen tauglichen, tapfern und verständigen Obersten-Proviantmeister zur Besorgung und Herbeirchaffung des Proviants in die Feldläger, bestellt habe; und noch vor Beendigung des 30jährigen Krieges erließ Kaiser Ferdinand III. unterm 31. Juli 1641 an die Kurfürsten und Stände des Reiches die Ersuchschreiben, wegen Lieferung von Getreide, und sodanner Aufrichtung von Magazinen in denen Reichskreisen, mit der Erinnerung, daß getreue und gewissenhafte Leute zur Verwaltung des Proviant-Amtes bestellt werden sollen.

**) Unter Naturalien werden Brot, Kochmehl und Hülsenfrüchte, so wie die Fourage, nämlich: Hafer, Heu, Häckerling und das erforderliche Streustroh verstanden. Unter Service rechnet man alles zur Wohnlichkeit Erforderliche, nämlich zum Heizen: Holz oder Steinkohlen; zum Kochen: Holzkohlen und Unterzündholz; zur Beleuchtung: Kerzen, Oel und Lampendochte; und zum Schlafen: Bettenstroh. Unter Bettfornituren endlich gehören die Bettstellen, Strohsäcke, Kopfpölster, Leintücher und die Sommer- und Winterdecken.

Die Bedeckung der dießfälligen Erfordernisse geschieht in Friedenszeit durch die Verpflegsmagazine, oder durch die Subarendirung. In Kriegszeiten wird der Bedarf meistens durch Landeslieferungen, Requisitionen und Fouragirung gedeckt. Das nöthige Fleisch verschaffen sich die Truppen in Friedenszeit durch Handeinkauf; in Kriegszeit besteht hiefür eine eigene Fleisch-Regie

zwei Klassen Adjuncten und zwei Klassen Assistenten*), und unter die Verpflegshandwerker die Oberbäckermeister, Bäckermeister, Oberbäcker und die gemeinen Bäcker gerechnet. Verpflegsbeamte zählt die Armee 314 und Verpflegshandwerker 953.

Der Friedensstand der Verpflegshandwerker hängt ganz von dem wechselnden Erfordernisse der Umstände ab, und wird hiernach von Zeit zu Zeit festgesetzt.

Wird in Kriegszeiten eine größere Anzahl von Beamten erforderlich, so sollen nur die der unteren Chargen, nämlich die Assistenten vermehrt, die erforderlichen mehreren höheren Chargen aber durch Individuen der minderen Kategorie substituirt werden. Auf gleiche Art soll auch beim Bäckerstande in Kriegszeiten die erforderliche Mehrzahl an Ober- und anderen Bäckermeistern nur durch zeitweise Beförderung der anderen Unterofficierschargen, und der Gemeinen zu zeitweisen Oberbäckern Statt finden.

Um die Verpflegung der Armee durch die Verpflegs-

Unter Approvisionirung eines festen Platzes versteht man das Anhäufen an Vorräthen von Lebensmitteln, Service, Rauchtabak ꝛc. in den Festungsmagazinen, um die Garnison während der Zeit einer Belagerung mit allem Erforderlichen versorgen zu können.

*) Die in der Verpflegs-Instruction vom Jahre 1782 vorkommenden Benennungen der Beamten als Verpflegs-Officiere und Verpflegsamtsschreiber wurde durch die Organisirungs-Vorschrift vom Jahre 1809 abgeschafft, und bestimmt, daß die ersteren künftig Verpflegs-Adjuncten, die vorigen Verpflegs-Adjuncten aber mit den bestandenen Verpflegsamtschreibern in eine Kategorie vereinigt, den Namen Verpflegs-Assistenten anzunehmen haben. Die vorhin bestandenen Verpflegs-Concipsten und Verpflegs-Kanzellisten aber wurden schon im Jahre 1803 eingehen gemacht.

branche sicher zu stellen, ist in jedem Kreise, Delegation oder Viertel, bei minderer Bequartirung aber auch in 2 bis 3 derselben ein Haupt-Verpflegs-Magazin und in größeren Kreisen, um den entfernteren Truppen die Fassungen zu erleichtern, in einem oder mehreren Orten auch Filial-Magazine errichtet.

Jedes dieser Magazine steht unter militärischer Kontrolle. Es hat nämlich, wenn nicht von hohen Orts ein eigener Stabs- und Oberofficier hiefür eingesetzt worden, immer der Commandant des größten Truppenkörpers in derjenigen Station, wo sich ein Magazin befindet, die Verpflichtung, sowohl die Leistungen und Rechnungs-Richtigkeit zu kontrolliren, als die Magazinskasse unter seiner Mitsperre zu halten, und auch als Mithafter aller Akten und Rechnungen zu unterschreiben. Ein solcher Hauptstations-Kontrollor kann aber wieder geeignete Officiere von seinen Subalternen aufstellen, welche sich an seiner Statt im Detail die Uiberzeugung von dem richtigen Vorgange in den Depositorien verschaffen. In Provinzial-Hauptstädten, wo General-Commanden sich befinden, hat der daselbst angestellte Ober-Verpflegsverwalter selbst die Controlle der Magazinskassa und der Geschäftsleitung zu führen.

Diese Verpflegung der Truppen aus den Militär-Verpflegs-Magazinen ist aber in den deutsch-erbländischen Provinzen, in Galizien und Italien nicht als Regel zu betrachten. Schon durch die unterm 1. September 1810 erflossene Instruction wurde angeordnet, daß die Militärverpflegung überall, und in so weit es nur immer ohne nachtheilig höheren Aufwand möglich ist, durch die bereits in der Verpflegsinstruction vom Jahre 1782 gegründete, und vormals in den Niederlanden mit dem gedeihlichsten Erfolge angewendete Verpachtung an Städte,

Gemeinden, Ortsobrigkeiten, Zünfte oder Privatpersonen (sogenannte Subarendirung) unmittelbar bewirkt, und nur in soweit durch eigene Regie besorgt werden solle, als die Subarendirung nicht in angemessenen Preisen zu erreichen ist. Im Jahre 1817 haben aber Se. Majestät zu befehlen geruht, daß in allen Verpflegs-Magazins-Stationen und Bequartierungsorten der Truppen, mit alleiniger Ausnahme der in Ungarn und Siebenbürgen befindlichen, folglich auch in der Residenzstadt Wien, die Subarendirung mit 1. November 1817 in Ausübung zu kommen habe. Zur Besorgung der Subarendirung ist in jedem Lande eine eigene gemischte Commission, bestehend aus Gliedern des General-Commandos und der Civil-Landesstelle zusammengesetzt. Wenn die Erforderniß für das nächste Jahr behoben ist, so wird der Bedarf den Kreisämtern, Delegationen und den Militärverpflegs-Magazinen bekannt gegeben. Die Kreisämter erlassen die nöthigen Aufforderungen und es werden dann mit den Unternehmern von Seite dieser Aemter oder ihrer Delegirten, und im Beiseyn der Haupt-Magazins-Rechnungsführer und kontrollirenden Officiere die Contracte in der Regel auf ein Jahr geschlossen. Der Subarendator ist verpflichtet, um bei unvermutheten Truppenmärschen oder bei Standeserhöhungen, hinsichtlich der Verpflegung nicht aufzuliegen, bei Jahres-Contracten ein einmonatliches Quantum, bei halbjährigen ein 15tägiges, und bei vierteljährigen Contracten ein 8tägiges Quantum als Vorrath zu halten, dagegen kann ihm der freie Gebrauch der dem Verflegsamte entbehrlichen Depositorien, Bäckereien und Requisiten gegen verhältnißmäßigen Miethzins, so wie unter gewissen Bedingnissen die Verwendung des Bäcker-Personals gestattet, und auch ein mäßiger Geldvorschuß zugestanden werden.

In den ungarischen Ländern besteht in Bezug der Verpflegung ein eigenes Verhältniß. Das Land ist nämlich vermög seiner Verfassung verpflichtet, eine gewisse Zahl von Truppen aus Eigenem zu erhalten, daher wird diese festgesetzte Zahl auch vom Lande mit dem Erforderlichen, nämlich mit Naturalien, Service und der Vorspann versehen. Für die über die festgesetzte Zahl im Lande befindlichen Truppen hingegen hat das Aerar zu sorgen, weßhalb auch in den bedeutenderen Städten, in den sogenannten Präsidialorten, einige Militär-Verpflegsmagazine angelegt sind, wonach die in den Präsidialorten befindlichen Garnisonen aus den Militärmagazinen, und die im platten Lande verlegten Truppen von den Civilobrigkeiten verpflegt werden.

Zur Verwaltung und Verrechnung der für die Truppen erforderlichen Bettfornituren sind in den größeren Städten die, ebenfalls unter der Controlle von Officieren stehenden Bettenmagazine. Außer Wien, Prag und Ofen, wo schon seit längerer Zeit eigene Bettenmagazine bestanden, war bis zum Jahre 1817 die Verwaltung und Verrechnung der für die Truppen erforderlichen Bettfornituren mit den Natural-Verpflegs-Magazinen unter einem und demselben Rechnungsführer vereinigt. Von dieser Zeit aber sind auch zu Olmütz und Brünn, Lemberg, Grätz, Venedig, Verona, Mantua und Mailand zu Erzielung einer genaueren und zweckmäßigeren Verwaltung des Bettgeschäftes eigene Rechnungsführer aus dem Stande der Verpflegsbeamten angestellt worden.

Die in jeder Provinz bestehenden Verpflegs- und Bettenmagazine sind dem General-Commando des Landes untergeordnet, und erhalten von demselben ihre Befehle.

Bei jedem General-Commando ist zur Leitung sämmtlicher, die Verpflegung der Truppen betreffenden Ge-

schäfte ein Ober-Verpflegsverwalter als Referent, und in Ungarn wegen der im ganzen Lande bestehenden eigenen Verpflegsregie ein Ober-Verwalter, bei den übrigen General-Commanden jedoch nur ein Verpflegsverwalter als Visitirender angestellt, welcher insbesondere die Bestimmung hat, die im Lande befindlichen Magazine wenigstens jährlich ein Mal zu visitiren. Zu Preßburg, Laibach, Linz, Innsbruck und Mailand sind Districts-Directoren in der Person eines Militär-Verpflegs-Verwalters angestellt, welche unter den Befehlen des Landes-General-Commando die Leitung der Verpflegsgeschäfte in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu besorgen haben. In Fällen, wo eine dringende Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuholen ist, kann der zu Preßburg dem Divisions-Commando, zu Laibach, Linz, Innsbruck und Mailand aber dem Militär-Commando beigegebene Districts-Director unter Mitfertigung des Divisions- oder Militär-Commando unmittelbar dem Hofkriegsrathe seinen Vorschlag oder Bericht erstatten, hat aber eine Abschrift davon dem General-Commando einzusenden.

Im Kriege wird bei der ins Feld rückenden Armee eine eigene Aerarial-Fleischregie aufgestellt, welche das entweder durch Landeslieferung oder Contracte herbeigeschaffte Vieh zu übernehmen und die Regimenter und Corps damit zu versehen hat, bei welchen ein eigener Officier zur Fleisch-Manipulation und Verrechnung bestimmt wird.

Das Personal der Fleischregie besteht aus einem Stabsofficier als Director, mehreren ihm untergebenen Officieren, Unterofficieren, Gefreiten und Gemeinen, dann mehreren auf die Zeit des Krieges aufgenommenen Schätzmeistern, Schaffern und Treibaufsehern, deren An-

zahl bei Eröffnung des Feldzuges nach Bedürfniß festgesetzt wird. Der Director, welcher stets im Hauptquartiere oder dessen Nähe seyn muß, ist unmittelbar an das Armee-Commando angewiesen, bei dem der als Referent des Verpflegs-Departements angestellte Ober-Verpflegs-Verwalter auch das Referat über die vorkommenden dießfälligen Geschäfte besorgt.

Aus dem Fleischregie-Personale werden gebildet: Uibernahms-, Nachtriebs-, Abgabs-Depots und ein Hauptvertheilungs-Depot. Jedem Depot ist ein Officier der Regie vorgesetzt. Das Hauptvertheilungs-Depot steht unter der Leitung eines Rittmeisters, der für die Rechnungsrichtigkeit der Regie zu haften hat, wozu ihm ein Rechnungsführer und mehrere Fouriere beigegeben sind.

IV. Das ärztliche Personale.

In Deutschland und Frankreich war in den frühesten Zeiten die Medicin Eigenthum der Klöster geworden, die Chirurgie aber zu einem unehrlichen Handwerke herabgesunken. Ludwig der Heilige war der Erste, welcher Mönche als Aerzte nach Palästina nahm. Sie hatten natürlich keine bestimmte Organisation und daher auch keinen Grad im Heere. Die eigentlichen Militär-Aerzte traten jedoch zuerst in Frankreich unter Heinrich IV. in's Leben. Hier hatten nämlich schon damals die Chirurgen von den Badern und Bartscheerern sich getrennt. Nicht so in Deutschland, wo die Chirurgie noch zünftig gehandhabt wurde, und der Chirurgen Meisterstücke im Bartputzen, Pflasterkochen ꝛc. bestanden. Unter Kaiser Maximilian I., der bereits eine durchgreifende Veränderung im Kriegsheere durch Einführung des Landsknechtwesens begonnen hatte, welche unter Kaiser Karl V. weiter durch-

geführt wurde, finden wir zuerst, daß den Truppen damals ebenfalls wirklich angestellte Militär-Aerzte beigegeben worden sind. Indem in Kriegszeiten die Bader häufig auch mit ins Feld zogen, und dann, wo ihre eigentliche Verrichtung als Bader*) wegfiel, und die Fürsorge für Verwundete, nebst dem Scheren der Bärte (Ursprung der Feldscherer) ihr Hauptgeschäft ward, führte dieß allmälig zu einer Trennung der Bader und Barbiere, indem, aus dem Felde zurückgekehrt, die Feldscherer auch ihre Verrichtungen auf die im Felde gewohnten Beschäftigungen beschränkten.

Nach Leonhard Fronsperger, welcher uns zuerst mit den Pflichten der Aerzte und Scherer bekannt machte, war bei jeder Compagnie oder wie es damals hieß Fendlein ein Feldscherer, bei dessen Annahme der Hauptmann darauf zu sehen hatte, daß »er einen rechtschaffenen, kunstreichen, erfahrnen und wohlgeübten Mann erkiese, und nicht nur schlechte Bartscherer und Baderknechte, wie umb gunsts willen zum offtenmal beschicht, dann wahrlich ein groß hieran gelegen, dann mancher ehrlicher Gesell etwan sterben oder erlamen muß, hat er ein rechtschaffen, erfahrnen und geübten Meister, ob jene, er bliebe bei leben und gerade.« Derselbe war dem Oberfeld-Arzte, der sich stets um die Person des Commandirenden aufhielt, nntergeordnet, und dessen Thun und Treiben bewachen und zugleich auch im Stande seyn sollte ihm Belehrung und Rath zu ertheilen. Die Feldscherer hatten die Verpflichtung, die Kranken ärztlich zu behandeln. und

*) Im Mittelalter bestand ihr Geschäft in Reinigen, Verschneiden oder Wegnehmen des Bartes wie auch der Haupthaare, und in anderen auf Hautreinigungen sich beziehenden Verrichtungen in den Badstuben.

durch ihre Knechte und Jungen die Verwundeten schnell aus dem Gefechte zu schaffen, sie gleich hinter der Fronte zu verbinden, und nach den Lazarethen zu schaffen, die sich im Rücken der Armee vorbereitet fanden, wo sie dann auf ihre Kosten geheilt wurden; ein Gebrauch, der sich bis auf unsere Zeit erhalten hat, indem der Soldat für die Spitalstage den Abzug seiner Löhnung erleidet. Wo sich wegen der Heilungskosten Streitigkeiten zwischen den Soldaten und Feldscherern erhoben, trat der Oberfeldarzt als schlichtender Schiedsrichter ein, und verschaffte beiden Theilen billiges Recht. Bei Musterungen untersuchte der Oberfeldarzt die chirurgischen Instrumente und Apparate des Feldscherers, und konnte nöthigenfalls die Löhnung desselben in Anspruch nehmen, und etwanigen Mängeln derselben abhelfen. Auch den Obersten und höheren Officieren hatte man damals besondere Aerzte beigegeben, welche in der Folge die Stelle der aufgekommenen Regiments-Feldscheerer einnahmen. Bisher waren blos die Compagnie-Feldscherer aber noch keine Regiments-Feldscherer vom Staate besoldet; diejenigen Regimenter, welche sich schon damals Regiments-Feldscherer hielten, mußten denselben einzig und allein auf Kosten des Regiments erhalten. Der Feldscherer war dem gemeinen Manne gleich gestellt, nur mit dem Unterschiede, daß er doppelte Löhnung empfing; später rückte er in den Grad eines Corporals auf, über welch' letzteren sich nur erst die später auftretenden Bataillons-Chirugen hinaufarbeiten konnten.

Erst mittels Verordnung vom 16. Februar 1718 wurden die Compagnie-Feldscherer abgeschafft, dagegen besoldete Regiments-Feldscherer creirt, die zu ihren Handen, und zwar bei der Infanterie 10, und bei der Cavallerie 6 Gesellen haben, und künftig aber bei dem

Stabe eingebracht und geführt werden sollen. Zur Aufnahme eines Regimentsfeldscheerers war erforderlich, daß derselbe entweder aus früheren Felddiensten mit guter Kundschaft versehen, oder vom Feld-Proto-Medicus examinirt, und hierzu approbirt sey. Die dießfälligen Zeugnisse mußten dann auf Verlangen dem Kriegs-Commissarius bei den Musterungen producirt werden. Der Feldscheerer-Gesell hingegen war schon aufgenommen, wenn der Regiments-Feldscherer nach vorgenommenen Examen ihn für tüchtig anerkannt hatte. Zu den besonderen Pflichten des Letzteren gehörte, daß er die Compagnie wöchentlich zweimal zu barbieren hatte, wofür er auch das hierauf bemessene Beckengeld bezog; die Oberofficiere war er schuldig unentgeldlich zu bedienen, demgemäß ward zugestanden, daß alles sein eigen verbleibe, was er außerhalb des Regiments profitire. Die Besoldung des Regiments-Feldscherers bestand in 4 Mund- und 3 Pferdportionen, jene eines Gesellen in 2 Mundportionen, oder im Gelde reluirt 8 fl. Uibrigens stand der Regiments-Feldscheerer unter dem Stocke des Regiments-Commandanten, so wie er denselben über seine sämmtlichen Feldscheerer-Gesellen führte. Einen Obersten-Feld-Arzt hielt man noch nicht für würdig, mit dem Range eines Officiers zu bekleiden. Etwas mochte hierzu die damalige Medicinalverfassung wohl selbst beigetragen haben; denn war es schon eine höchst unglückliche Idee, die Militär-Aerzte gleichzeitig zu Medicamentenhändlern zu machen, so war dennoch die ihr bald nachfolgende Staatsspeculation, ihnen für die im laufenden Monat etwa nöthig werdende Medicamentenausgabe schon im Voraus eine bestimmte Summe zu bezahlen, für ihren Ruf weit nachtheiliger, als das erstere Verfahren für ihren Geldbeutel vortheilhaft. Selbst der Redlichste unter ihnen kam in den Verdacht, mehr

für seinen Vortheil, als für das Wohl seiner Kranken besorgt zu seyn. Man sah sie als ein nothwendiges Uibel an, das auf Kosten der Kranken nur gedeihen könne, und glaubte deßhalb schon genug gethan zu haben, wenn man ihnen erlaubte, den Rang nach dem jüngsten Fähnrich einzunehmen. Erst nach dem unterem 20. April 1751 erschienenen Rangstableau, erhielt der dirigirende Ober-Stabs-Chirurgus den jüngsten Hauptmanns- und der Stabs-Chirurgus den jüngsten Oberlieutenants-Rang.

In den Händen der eben genannten Personen verblieb das deutsche Militärsanitätswesen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Monarch, welcher in Deutschland zuerst die Nothwendigkeit einer hinlänglichen Anzahl geschickter Wundärzte bei seiner Armee einsah, war Friedrich der Große *). Am meisten geschah für die Chirurgie durch die wirklich respectablen Anstalten des Kaisers Joseph's II. in Oesterreich, wodurch er beide Wissenschaften, die Medicin und Chirurgie, zu vereinigen strebte. Er machte den Anfang mit einer Verordnung, wornach die Chirurgen von dem entehrenden Geschäft des Bartputzens und den schimpflichen und einschränkenden Banden des Zunftwesens befreit wurden. Dann errichtete er eine medicinisch-chirurgische Akademie, deren Zöglinge nicht nur in den chirurgischen, sondern auch in den gesammten medicinischen Wissenschaften unterrichtet wurden. Die Akademie hatte das Recht, ihre Schüler zu Ma-

*) Er rief erfahrene französische Wundärzte zu seiner Armee, welche die obern Medicinalstellen erhielten, und unter deren Leitung sich preußische, der Chirurgie sich widmen wollende Jünglinge zu Militärwundärzten ausbilden konnten. Eben so sandte er zu gleichem Zwecke mehrere auf die chirurgische Schule nach Straßburg.

gistern und Doctoren der Chirurgie zu creiren. Sie waren medico-chirurgi, die allein in der Armee angestellt werden durften *).

Die veraltete Benennung der Militärärzte: »Feldscherer« kam nach und nach außer Brauch. Die bei der Armee höher gestellten Wundärzte wurden zuerst nach dem Beispiele der Franzosen »Chirurgen« genannt, z. B. Stabschirurg ꝛc. Indessen ist schon im Jahre 1752 eine Verordnung erschienen, vermög welcher der Regimentsfeldscherer in Hinkunft »Regiments-Chirurgus« betitelt werden und nicht mehr unter dem Stock des Regiments-Commandanten stehen soll. Die minder gestellten Militärärzte hießen Bataillons- und Unterfeldscherer, welche dem Regimentschirurgus untergeordnet waren, wovon die ersteren von selbem pr. Sie und die letzteren pr. Er benannt wurden. Auch sollten vermög Verordnung vom 8. Juli 1769 die Unterfeldscherer den Rang als älteste Feldwebel haben, und in Bestrafung den Oberofficieren gleich behandelt werden. Später ward die Benennung »Chirurg« für sämmtliche Militärärzte angenommen, und die verschiedenen Gradabstufungen waren sodann: Oberstabs-, Stabs-, Regiments-, Bataillons- und Unter-Chirurgus**).

*) Ein ähnliches Institut entstand in Preußen unter Friedrich Wilhelm II, die Pepinière zu Berlin. Anstalten zu gleichem Zwecke entstanden in Kopenhagen, Dresden, Petersburg, Würzburg ꝛc.

**) Bei der Cavallerie jedoch blieb es noch länger bei der Benennung Feldscherer, denn in dem Reglement vom Jahre 1768 sehen wir, daß die Unterfeldscherer wieder bei den Escadronen eingetheilt vorkommen, und der Stabs-Feldscherer dort eben das vorstellte, was der Bataillons-Chirurgus bei der Infanterie war. Erst im Jahre 1802 kömmt die Benennung Oberarzt in Aufnahme.

Nachdem man von den höher gestellten Militärärzten in der Folge verlangt hatte, daß sie vor ihrer Anstellung die höchsten akademischen Würden als Arzt und Wundarzt sich erworben haben mußten, so kam der alte Titel: »Feldarzt« wieder in Aufnahme, wornach das ärztliche Personale der Armee in Stabs-Feldärzte, Regiments-, Ober- (früher Bataillonschirurgus oder Ober-Chirurgus) und Unterärzte zerfiel, wozu noch die feldärztlichen Gehilfen gehörten, wie sich dieß noch bis auf gegenwärtige Zeit erhalten hat. Der Oberstfeldarzt ward früher Oberstabs-Chirurg genannt.

Die Ober- und Unterärzte dienen jetzt in den Regimentern, Corps und Branchen, unter der Leitung der Regimentsärzte, und die Letzteren werden von den Stabsärzten überwacht, deren in jeder Provinz mehrere angestellt sind *). Zur Leitung des Sanitätswesens in jedem Generalate ist ferner jedem commandirenden Generalen ein sogenannter dirigirender Stabs-Feldarzt an die Seite gegeben, der auch zeitweise Bereisungen vornimmt, um sich von der sorgsamen Behandlung aller Kranken, von dem Zustande der Spitäler, so wie auch von dem Verhalten der gesunden Mannschaft, in Bezug des Verhütens der Krankheiten, persönlich die Uiberzeugung zu verschaffen. Uiber das gesammte Sanitätswesen in der Monarchie endlich, mit Einschluß der Josephs-Akademie, ist die oberstfeldärztliche Direction zu

---

*) In der Regel befinden sich bei jedem General-Commando, dann in den größeren Festungen und Invalidenhäusern Stabs-Feldärzte; bei jedem Regiment und Corps ein Regiments- oder Corpsarzt, bei jedem Bataillon ein Oberarzt, bei jeder Division ein Unterarzt angestellt.

Wien aufgestellt, die wieder dem Hofkriegsrathe untergeordnet, und gleichsam als dessen Organ zu betrachten ist.

Der Stand des feldärztlichen Personals im Ganzen beträgt 1698 Individuen, darunter man 40 Stabsfeldärzte und 120 Regimentsärzte zählt.

V. Militär-Spitäler.

Zur Unterbringung der Kranken bestehen die Spitäler. Die Zeit der Entstehung der Militärspitäler bei dem österreichischen Heere fällt in die Zeit der Türkenkriege zu Ende des 16. Jahrhunderts*).

In dem, unter Kaiser Rudolph II. im Jahre 1594 ausgefertigten Reichsabschiede ward schon angeordnet, daß zur besseren Unterhaltung der Verwundeten und Kranken, welche sich für die allgemeine Christenheit in Stürmen, Feldlagern und Schlachten geopfert haben, in allen Ländern und Orten der deutschen Nation vor den Pfarrkirchen besondere Stöcke, Kasten oder Truhen aufgerichtet, und das Volk alle Sonn-, Feier- und andere Tage durch die Pfarrherren und Prediger ermahnt werden solle, aus christlicher Liebe und gutem Eifer, zur Hilfe etwas

*) Ludwig der Heilige war es, welcher zuerst Aerzte mit sich für die Armee nach Palästina nahm, er war auch der erste Fürst, welcher ein besonderes Spital für 300 seiner jenseits des Meeres blind gewordenen Krieger, das Spital Hospice des Quinze-Vingts, gründete. Auf das Ende des 15. Jahrhunderts läßt sich die Gründung der meisten Hospitäler Frankreichs und Deutschlands zurückführen. Eigentliche Militärspitäler kamen erst unter Heinrich IV. vor, der 1597 Feldspitäler zu Aufnahme seiner erkrankten Krieger errichten ließ. Ludwig XIV. hingegen war der Erste, welcher auch während des Friedens Militärspitäler in allen großen Garnisonsplätzen unterhielt.

an Almosen, soviel ihnen der Allmächtige ermahnen möchte, zu reichen.

Dieselbe Anordnung wurde in dem im Jahre 1598 abgefaßten Reichsabschiede wiederholt, und Folgendes beigesetzt: »Ob nun wohl dem zu Folge dieses von etlichen, aber schier von den wenigsten Orten geschehen, so haben Wir (Kaiser Rudolph II.) doch das christliche, löbliche und Gott dem Allmächtigen wohlgefällige Werk mit Errichtung etlicher Feldspitäler einen guten Anfang gemacht, und wollen, soweit der Verlag erklecken kann, hiermit nicht aussetzen; da aber zur Erhaltung der hierzu erforderlichen Medicos, Wundärzte, Officiere, Spitäler-Zeltwägen u. dgl. ein nicht Geringes gehört; so soll in allen Kreisen und Orten des Reiches, namentlich dort, wo man gemäß der, in den Reichsabschieden gegebenen Anordnungen wegen veranstalteten Sammlungen zu diesem Entzwecke noch nicht nachgekommen ist, dasselbe noch nachträglich ins Werk setzen.

In mehreren Provinzial-Hauptstädten sind gegenwärtig sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten Haupt-Garnisons-Spitäler errichtet, die unter der unmittelbaren Leitung des bei jedem General-Commando angestellten dirigirenden Stabs-Feldarztes stehen, und deren innere Einrichtung mit jener der Haupt-Armee-Spitäler im Wesentlichen übereinkommt. Hauptgarnisons- und Garnisonsspitäler sind: zu Wien, Grätz, Laibach, Prag, Theresienstadt, Josephstadt, Mailand, Mantua, Venedig, Verona, Agram, Carlstadt, Brünn, Ollmütz, Pesth, Comorn, Tyrnau, Temeswar, Peterwardein, Hermannstadt, Zara und Ragusa.

Die ausführlichen Vorschriften über das Sanitätswesen überhaupt enthält das Militär-Sanitäts-Reglement,

aus dem im Jahre 1815 vom k. k. Hofkriegsrathe ein revidirter und verbesserter Auszug im Drucke hinausgegeben wurde. Auch ist mit dem hofkriegsräthlichen Circulare vom Jahre 1832 eine besondere Instruction für k. k. Feldärzte, Feldapotheker und Militärspitäler über die Beischaffung, Verwendung und Verrechnung der sogenannten ärztlichen Bedürfnisse erflossen.

In Friedenszeiten haben die Regimenter, selbstständigen Bataillons oder Corps dort, wo sich ein Haupt-Garnisons-Spital befindet, ihre Kranken dahin abzugeben, alle übrigen aber haben da, wo sie in Friedenszeiten bequartirt sind, ihr eigenes Spital. Zu diesem Ende wird immer ein Lieutenant als Spitals-Commandant, dann die von der Anzahl der Kranken abhängige, nöthige Zahl von Unterofficiren, als Aufsichtspersonale, und von Gemeinen als Krankenwärter, nebst den nöthigen Ober- und Unterärzten commandirt, über welche der Regiments- oder Corps-Arzt, so wie überhaupt für das ganze Spital, die Leitung zu führen hat. In jedem Regimentsspitale müssen die Requisiten und zwar bei der Infanterie auf wenigstens 200, und bei der Cavallerie auf wenigstens 80 Kranke, stets vorhanden seyn.

Im Kriege werden Feldspitäler errichtet, welche in drei Klassen getheilt werden, und sind entweder Aufnahms-, Unterlags- oder Haupt-Feldspitäler. Die Aufnahms-Spitäler sind von der Armee nur wenige Stunden entfernt; erhalten die erforderlichen Spitals-Requisiten und Bettfornituren auf 500 Kranke. Ihre Zahl ist auf 60 festgesetzt, und jedes soll mit 1 Hauptmann als Commandanten, 3 Officieren für die Oekonomie und Inspection, 1 Rechnungsführer, 4 Fourieren, 10 Unterofficieren und 100 Krankenwärtern dotirt werden; welche Individuen in den Bezirken aller Ge-

neral-Commandos, aus dem Stande der pensionirten Officiere, den für den Liniendienst weniger geeigneten Leuten der Regimenter und Corps, dann aus der Categorie der für die zweiten Landwehr-Bataillons bestimmten Mannschaft, fortwährend in Evidenz gehalten werden, um wenn die Errichtung von Feldspitälern nothwendig wird, sogleich über sie disponiren zu können.

Die Unterlagsspitäler, welche weiter rückwärts, und zwar so weit es thunlich ist, im Mittelpunkt der Aufnahms- und Haupt-Feldspitäler errichtet werden, erhalten die Einrichtung auf 800 Kranke, und an Personale: 1 Hauptmann als Commandanten, 4 Inspectionsofficiere, 2 Oekonomieofficiere, 2 Stabs-Feldärzte, oder deren Stelle vertretende Regimentsärzte, 8 Oberärzte, 32 Unterärzte, 24 Unterofficiere, 2 Spitals-Kapläne, 1 Rechnungsführer, 6 Fouriere, 160 Krankenwärter.

Ein Haupt-Feldspital erhält die Einrichtung auf 1000 Kranke, und bestehet an Personale aus: 1 Hauptmann als Commandanten, 4 Inspectionsofficieren, 2 Oekonomieofficieren, 2 Stabsärzten oder deren Stelle vertretenden Regimentsärzten, 10 Oberärzten, 40 Unterärzten, 30 Unterofficieren, 2 Spitals-Kaplänen, 1 Rechnungsführer, 6 Fourieren, 200 Krankenwärtern.

Die Zahl der zu errichtenden Feldspitäler bestimmt sich nach dem Stande der Armee und der verschiedenen Armee-Corps. Jedes Armee-Spital wird mit einer eigenen Nummer bezeichnet. Uibrigens werden nicht immer die angegebenen verschiedenen Arten von Feldspitälern errichtet, sondern oft nur Haupt-Feldspitäler, von denen einzelne Abtheilungen Filiale, dann Aufnahms- und Unterlags-Spitäler bilden.

In Kriegszeiten wird über die zu einer Armee gehörigen Feldspitäler eine Feldspitäler-Ober-Di-

rection aufgestellt, welche bei größeren Armeen aus einem General, einem Stabs-Feldarzt und einem Feldkriegs-Commissär besteht, und überhaupt die Sanitäts-Angelegenheiten der Armee zu leiten hat Der im Hauptquartier an der Seite des commandirenden Generals angestellte erste Stabs-Feldarzt hat die Oberleitung der Armee-Sanitäts-Geschäfte; er vertritt bei der Armee die Stelle des obersten Feldarztes, mit dem er bezüglich auf die feldärztlichen Dienste in ununterbrochener Verbindung bleiben muß. Eben so werden in Kriegszeiten auch noch die Sanitäts-Compagnien errichtet, welche die Bestimmung haben, die Verwundeten vom Kampfplatze auf die Verbandplätze, und von da an den zur weiteren Uibernahme derselben bestimmten Ort zu bringen, oder nach Umständen auch die Verwundeten und sonst Erkrankten bis in die Aufnahmsspitäler zu transportiren.

Die Anzahl dieser Compagnien und ihr Stand wird bei Eröffnung eines jeden Feldzuges bestimmt. Officiere und Mannschaft werden aus dem halbinvaliden Stande der Regimenter genommen, und nach dem Kriege nach Maß ihrer Brauchbarkeit zu andern Truppen-Gattungen eingetheilt, mit Abschied entlassen, oder in die Invaliden-Versorgung übernommen.

VI. Das Militär-Medicamentenwesen.

Früher, wo die Arzneikunde noch auf einer tiefen Stufe der Ausbildung stand, war Arzt und Apotheker eine Person; je mehr man aber mit den Kräften der Naturkörper vertraut wurde, je mehr also deren Bereitung Zeit erforderte, und je mehr sich mithin der beschäftigte Arzt nach einem Gehilfen umsehen mußte, je dringender wurde das Bedürfniß solcher Personen, die sich ausschließlich der Arzneibereitung widmeten. So ent-

standen die Apotheker, zu deren hauptsächlichsten Pflichten es nun gehört, die bekannten rohen Arzneistoffe in möglichst bester Qualität vorräthig zu halten, und deren Zusammensetzung nach der jedesmaligen ärztlichen Vorschrift sich gewissenhaft zu unterziehen. Beim Militär, wo man sich aus sehr begreiflichen Gründen der möglichsten Einfachheit befleißigen muß, gestattete man sehr lange nur zur Zeit des Krieges, und zwar nur bei den Feldspitälern die Anstellung besonderer Apotheker.

Den Aerzten der Regimenter blieb auch jetzt, so wie im Frieden, die Anschaffung und Bereitung der Arzneien überlassen. Mancherlei bemerkbar gewordene Uibelstände veranlaßten indessen, daß man sich in den letzten Jahrzehenden entschloß, auch hierin dem Beispiele der Franzosen zu folgen, und eben so für den Frieden, als für die Kriegszeit besondere Militär-Apotheker anzustellen. Der Ort ihres Wirkens ist die Militär- oder Feldapotheke.

Damit die Spitäler und Truppen jederzeit hinlänglich mit Medicamenten versehen seyen, so sind davon in allen Provinzen der Monarchie Vorräthe angehäuft. Die Regie und das Haupt-Medicamenten-Depot befindet sich zu Wien, unter der unmittelbaren Leitung des Hofkriegsrathes. Aus diesem, so wie theilweise durch Handeinkäufe, werden die Provinzial-Medicamenten-Depots mit den nöthigen Arzeneien versehen. Eben so halten, wo Garnisonsspitäler sind, die Garnisons-Apotheken, so wie auch die andern Spitals-Apotheken, verhältnißmäßige Vorräthe.

Im Kriege ist jedes Hauptfeldspital mit einer Feld-Apotheke und dem dazu gehörigen Personale versehen. Das Feld-Medicamenten-Haupt- und zwei Filial-Depots versorgen die Feldspitäler mit den erforderlichen Arzneien.

Das Apothekerpersonale, dessen Zahl 102 beträgt (darunter 6 Provisoren, 1 Rechnungsführer und 26 Senioren), steht unter einem Director.

VII. Contumaz-Anstalten und Sanitäts-Grenz-Cordon.

Diese Anstalten bestehen nur an der türkischen Grenze und in Galizien; ihr Zweck ist hauptsächlich, das Verpflanzen der in der Türkei oft herrschenden Pest, und nebstbei Schwärzungen, Desertionen und Emigrationen unserer Unterthanen, so wie auch räuberische Einfälle von der türkischen Grenze her, zu verhüten.

Zur Verrichtung des Cordonsdienstes ist längs der Grenze ein ununterbrochenes System von Wachen aufgestellt. Längs dem türkischen Gebiete sind auf geeigneten Punkten einige Festungen angelegt, übrigens aber bestehen durchgängig hölzerne Wachthäuser oder sogenannte Czardaken in solchen Entfernungen, daß von einer Czardake auf die andere wo möglich gesehen, und jedes Durchschleichen verhindert werden könne. Jeder Regimentsbezirk hat seinen eigenen Cordons-Commandanten, welcher ein Stabsofficier ist; die subalternen Officiere befehligen unter ihm gewisse Grenzstrecken, und die Unterofficiere commandiren in den Czardaken, welche auf eichenen Pfählen stehen, und im Fußboden mit Schießlöchern versehen sind, so daß die Mannschaft, wenn sie die als Stiege dienende Leiter heraufgezogen, sich gegen jeden plötzlichen Uiberfall vertheidigen kann.

Der Cordonsdienst wird von der hierzu tauglichen Grenz-Mannschaft, in Verbindung mit den Cordons-Serexanern, in der Art verrichtet, daß die ersteren hauptsächlich die stehenden Posten besetzt halten, während die Serexaner mehr in Streifpatrouillen, besonders jene Ge-

genden zwischen den Czardaken durchstreifen, welche als zu sehr durchschnitten, von den Cordonsposten nicht hinlänglich beobachtet werden können.

Diese den einzelnen Cordonsabtheilungen unterstehenden Sereraner werden von den Regiments-Commandanten unter den als tapfer, unternehmend und verläßlich bekannten Leuten eigens ausgewählt. Sie sind zwanglos in ihre Nationaltracht gekleidet, genießen alle Vorrechte der Soldaten des Feldstandes, und haben ihre eigenen Chargen, nämlich: Ober-, Unter- und Vice-Pascha's, welche den Feldwebeln, Corporalen und Gefreiten äquipariren. Der größte Theil von ihnen ist beritten, und sie werden gewöhnlich bei wichtigen Ereignissen, zur schleunigen Uiberbringung von Aviso's, zur Begleitung und Beschützung der Cordons-Commandanten, und zur Verfolgung der Räuber verwendet. Außerdem, daß diese Sereraner zwischen und hinter der Cordonslinie patrouilliren, sind sie auch bestimmt, den anrückenden Truppen als Wegweiser, Avantgarden und Seitenpatrouillen zu dienen, und bei Einfällen die Räuber, wenn sie auch schon abgezogen wären, zu verfolgen, einzuholen und einzufangen, oder zu vernichten *).

Auf diese Weise ist die ganze Grenze bewacht, und es findet bei drohender Pestgefahr eine Verstärkung des Cordons nach drei Graden Statt. Der Hauptzweck hierbei ist, alle Berührung der Einwohner mit Fremden oder fremden Waaren zu verhüten, da die Pest erwiesener-

*) In Galizien, oder eigentlich in der Bukowina, wo die Grenz-Einrichtung nicht wie in der Militärgrenze besteht, wird der Cordonsdienst durch die eigens hiefür errichteten Grenz-Cordons-Bataillone versehen, und im Nothfalls sind auch Linientruppen zu diesem Dienste zuzuziehen.

maßen sich nur durch die Berührung fortpflanzt. Es ist daher allen Fremden strenge untersagt, das österreichische Gebiet an andern Orten zu betreten, als wo Contumazanstalten sich befinden, woselbst sowohl Menschen, als Waaren, unter der Leitung eigener Beamten, Aerzte, Wächter und Reinigungsdiener erst nach überstandener Quarantaine (Reinigungszeit), fortgelassen werden. Diese Contumaz-Anstalten sind nur auf größere Entfernungen angelegt. Um aber doch, während der gefahrlosen Zeit, besonders in den Marktartikeln, den Verkehr möglich zu machen, so sind zwischen den Contumazorten eigene Filiale, sogenannte Rastellämter, angelegt*).

Die Grenzorte mit Contumaz-Aemtern unter militärischer Leitung sind:

1. In der Karlstädter Grenze zu Malievacz, zu Prosischeni, Kamen (Rastell), zu Zavalie, zu Szerb (Rastell).

2. In der Banat-Grenze zu Kostainicza.

---

*) Die Türken werden an solchen Orten knapp an der Grenze, auf den eigens bestimmten Platz gelassen. Auf diesem sind doppelte Barrieren in solcher Entfernung errichtet, daß die Türken und Grenzer, gerade gegenüberstehend, sich wohl besprechen, aber nicht berühren können. Zwischen den Barrieren steht eine Bude, in welcher der Reinigungsdiener sich befindet. Vor dem Diener steht eine große Schüssel mit Essig gefüllt. Hat nun der Christ ein Geld in Empfang zu nehmen, so zählt der Türke das Geld auf den Tisch hin, wirft es hierauf in die Essigschüssel, worin es sich reiniget, und der Reinigungsdiener händigt es dem Grenzer ein. Hinüber kann natürlich Alles ohne weitere Vorsorge gegeben werden. Schildwachen beobachten das Ganze, und wo immer ein Grenzer nur in die geringste Berührung mit einem Türken gekommen seyn sollte, ist der erstere sogleich zur Quarantaine abzuführen.

3. In der Slavonischen Grenze zu Semlin, zu Mitrowitz (Kastell), zu Brood, zu Alt-Gradiska (Kastell), zu Klenak (Filial-Kastell, prov.).

4. In der Banatischen Grenze zu Schuppanek zu Pancsowa.

5. In der Siebenbürgischen Grenze zu Vulcan, zu Rothenthurm, zu Törtzburg, zu Tömös, zu Bodza, zu Bosanze, zu Si (Kastell), zu Brajestie (Kastell).

In Dalmatien, Illyrien und den italienischen Provinzen, wo die Quarantaine insbesondere für den Seehandel nöthig ist, sind die Contumazanstalten dem Civile untergeordnet.

VIII. Militär-Seelsorge.

Alle Zeiten und Völker haben es mit einander gemein, ihre religiösen Gebräuche auch in ihren Feldlagern, ja selbst häufig dort mit besonderer Feierlichkeit und besonderem Prunk zu begehen. Die Priester des Heidenthums verrichteten dort ihre Opfer, flehten um Sieg an den Altären ihrer Götter und verkündeten Erfolge aus den Eingeweiden der Opferthiere und aus dem Fluge der Vögel, und dasselbe thun noch heute, jeder nach seinem Glauben, seinem Gefühl, der türkische Mufti, wie der Priester, Pope und Prediger der christlichen Confessionen.

Die Feldgeistlichen wurden 742 auf dem 1. Concil zu Regensburg verordnet und dort bestimmt, daß bei jedem Heere einige Bischöfe und bei jedem Oberst ein Beichtvater seyn sollte. Doch hatte Constantin der Große bei einem Perserkriege schon Geistliche bei dem Heere.

Wir finden bei dem österreichischen Heere, anfangs jedem Fähnlein, später aber nur jedem Regimente einen

Kaplan beigegeben, dem die Seelsorge übertragen worden war, und der seiner Gemeinde in das Feld folgte, um dort sein Amt zu üben.

Nach Fronspergers Kriegsbuch sollte der Kaplan ein gelehrter frommer und christlicher Mann seyn, der wo es anging, vor des Hauptmanns Zelt, wohin den Soldaten die Trommel beschied, Officiere und Gemeine zur Frömmigkeit und Gerechtigkeit ermahnen, ihre Untugenden in Worten strafen, und sie zu christlicher Zucht und gottesgefälligem Wandel in erbaulicher Rede anweisen sollte. Er sollte kranken und verwundeten Soldaten gleichfalls ein geistlicher Beistand seyn. Die Besoldung des Kaplans war nur die eines Landknechts, doch erhielt er während des Marsches ein Pferd. Dabei jedoch sollten die Hauptleute darauf bedacht seyn, ihnen nebenbei noch andere billige Vortheile zuzuwenden. Worin diese bestanden, finden wir nicht weiter angegeben *).

Nach dem Reglement des Generals Regal vom Jahre 1748 soll der Kaplan ein katholischer Priester und der Regiments-Administrator seyn, welcher von dem Obersten aufgenommen, und nachher von dem kaiserlichen Feldsuperior mit Fakultätsbrief versehen wird. Er sollte ein geistreicher, exemplarischer Mann seyn, mehr Phlegma als Hitzigkeit haben, sich nicht in andere Händel mischen, und den Gottesdienst, wie auch die anbefohlene Seelsorge mit bestem Fleiße abwarten. Jeder Stabsofficier kann ihn wegen Unfleiß in der Seelsorge und wegen unanständiger

*) In Fronspergers Kriegsbuch heißt es jedoch, daß Hauptleute oder Rittmeister die Kapläne gewöhnlich zu ihren Berathungen ziehen, und sie zu Einkäufen und anderen Dienstleistungen benutzen, was vielleicht obige Angabe erklären dürfte.

Lebensart zu Rede stellen; sollte aber die Correction nichts fruchten, so kann der Oberst ihm seine Gage auf ein oder zwei Monate vorenthalten, und nach Umständen auch seine Bestallung aufsagen. Da ohnehin das kaiserliche Tractament eines Kaplans sich ehrbar aufzuführen nicht erklecklich ist, so kann man ihm von einer jeden Portion für die Beichtzettel jährlich einen Groschen als Douceur zukommen lassen. Uebrigens sollte die Stolagebühr für den Kaplan gebessert oder doch wenigstens auf etwas Gewisses regulirt werden; indem die Kapläne bei den meisten Regimentern Mangel leiden, und nicht zu wundern ist, wenn so wenig Geistliche sich nach diesem Amte reißen.

Schon in den frühesten Zeiten war bei der kaiserlichen Armee der römisch-katholische Glaube vorherrschend, und solchen zu verlassen bei Leibesstrafe verboten. Jedoch hatten Officiere und Soldaten von evangelischer oder calvinischer Confession ihre Gewissens-Freiheit, waren aber gehalten, so oft das Hochwürdige bei ihnen vorbeigetragen ward, die äußerliche Verehrung gleich den Katholiken zu verrichten. Den Regimentern, welche ganz aus Evangelischen oder Calvinern bestanden, ward ein Geistlicher dieser Religion zu halten erlaubt. Arianer, Wiedertäufer und andere Secten durften bei der Armee nicht zugelassen werden.

Nach den früheren Anordnungen sollten zu Feldkapläne vorzüglich Ordensgeistliche, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und ein Alter von 35 Jahren zurückgelegt haben, gewählt werden. Die Regimentsinhaber hatten das Recht, Feldkapläne aufzunehmen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1805 steht aber das Präsentationsrecht in Absicht auf die Anstellung der Feldkapläne dem Diöcesan-Bischofe eines jeden Kirchsprengels

zu, woraus das Regiment seine Rekruten erhält, welcher hierzu taugliche Priester aus dem Säcular- und Regular-Clerus der Diöcese auszuwählen hat.

Die für die Seelsorge aufgestellte Geistlichkeit theilt sich gegenwärtig in, Feldkapläne und Feldsuperiore. Die Ersteren erhalten nach ihrer Anstellung wieder eigene Benennungen. Sie heißen Garnisons-Kapläne, wenn sie in größeren Garnisonen oder in Festungen, und Spitals-Kapläne, wenn sie den Dienst in Spitälern versehen. Garnisons- und Spitals-Kapläne werden sie genannt, wenn sie nebst der Seelsorge in der Garnison auch den Dienst im Spitale auf sich haben. Regiments- oder Corps-Kapläne heißen sie ferner, wenn sie Regimentern oder Corps einverleibt sind. Endlich sind auch Kapläne in Invalidenhäusern, bei Gestüten und Montours-Commissionen angestellt.

Ueber sämmtliche in einem Generalate befindlichen Kapläne führt der dem commandirenden General an die Hand gegebene Feldsuperior die Oberaufsicht, der auch gleichzeitig die Functionen eines Pfarrers für alle Militär-Individuen vom Oberst aufwärts, und für die keinem Feldkaplane zugewiesenen Individuen zu besorgen hat.

Der apostolische Feld-Vicar endlich in Wien als unmittelbares Organ des Hofkriegsrathes leitet die gesammten geistlichen Angelegenheiten des österreichischen Militärs, dem ein Director des Feld-Consistoriums, dann ein Secretär und Actuar, die aus dem Feld-Clerus gewählt werden, nebst einem auch Kanzellistensdienste versehenden Cursor beigegeben ist.

Die Feldkapläne haben die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Ad-

miniſtrirung der Sacramente, in Anſehung der ad militiam vagam gehörigen Militärperſonen, hingegen die Civil-Geiſtlichkeit dieſe Jurisdiction bei den ad militiam stabilem gerechneten Militärperſonen auszuüben*).

Die Stola-Taxen für die Militär-Geiſtlichkeit ſind nach der Verordnung vom 26. Januar 1771 wie folgt, feſtgeſtellt:

Für die Copulation eines Hauptmanns 2 Dukaten.
» » eines Lieutenants 1 Dukaten.
Für das Begräbniß eines Hauptmanns 12 Gulden.
» eines Lieutenants 8 Gulden.

Für Kinder bis in das 13. Jahr wird die Hälfte der für den Rang des Vaters bemeſſenen Taxe bezahlt, und überhaupt iſt die Begräbniß-Taxe nur dann zu entrichten, wenn es die Verlaſſenſchaft erträgt.

Die Stabsofficiere und Generale zahlen eine ihrem Range angemeſſene Discretion.

Die für Frauen in Begräbnißfällen zu entrichtende Stolagebühr hat ſich nach dem Charakter des Gatten zu richten.

---

*) Zu ad militiam stabilem gehören die nicht zur eigentlich mobilen Armee gehörigen Individuen und Branchen, wie die penſionirten Officiere und Patental-Invaliden, die ungariſche Kronwache, die Polizeiwachen, die Joſephiniſch-medicinisch-chirurgiſche Akademie, die Militär-Geſtüte, Beſchäl- und Remontirungs-Departements, das Hernalſer-Officiers-Töchter-Inſtitut, das Gewehr-Fabriken, Gußwerk- ꝛc. Perſonale, die bei dem Militär-Appellationsgerichte, dann bei den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angeſtellten, zum Stande derſelben gehörigen Beamten; die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots gehörigen Perſonen, das dem Thierarznei-Inſtitute beigegebene Militär-Commando; die Hausverwalter, Hausmeiſter, Traiteurs in Militär-Gebäuden; die Wittwen und Waiſen aller Militär-Perſonen; die Frauen, Kinder und Dienſtboten der ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts haben gar keine Stole zu bezahlen.

Für die Taufen hat die Militär- und die Civilgeistlichkeit keine Stolagebühr anzusprechen.

Für die Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine vom Feldwebel abwärts, und überhaupt von allen dürftigen Parteien, ohne Rücksicht des Ranges, dürfen die Militärgeistlichen keine Gebühr abnehmen. Von anderen Personen, die der Bürgerklasse gleich kommen, kann nebst dem Stempel, an Gebühr 30 kr., und von Adeligen 1 fl. abgenommen werden.

Wenn eine geistliche Function von demjenigen Militär-Seelsorger, dem sie zusteht, nicht verrichtet werden kann, sondern von einem anderen Militärgeistlichen verrichtet wird, so hat dieser von der Militär-Stolagebühr die Hälfte für sich zu beziehen, und die andere Hälfte gehört dem Militärgeistlichen, welchem die Jurisdiction zusteht. Wird die Function statt des Letzteren von einem Civilgeistlichen verrichtet, so muß diesem jedenfalls der ganze Betrag der Civil-Stolagebühr entrichtet werden, und der betreffende Militärseelsorger hat nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militär-Stolagebühr höher ist, als die Civil-Stolagebühr.

Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militärparteien haben in der Regel von Seite der Civil-Pfarre immer nach der geringsten Klasse zu geschehen.

Für die Eheverkündigungen der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen, welche von dem Civil-Pfarrer vorgenommen werden, hat derselbe keine Gebühr zu fordern.

Die Feldsuperioren und Kapläne haben zwar keinen Rang ausgemessen, jedoch ist ihnen die der Geistlichkeit

gebührende Ehrerbietung jederzeit zu bezeigen. Die Regimentskapläne sind in den Monattabellen gleich nach dem Oberstwachtmeister anzusetzen, und haben kraft eines besondern Privilegiums das Recht, an Sonn- und Feiertagen, wenn nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienste beiwohnen können, und für sie eine andere Gelegenheit dazu nicht vorhanden wäre, auch zwei Messen zu lesen.

In solchen Fällen, wo Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne einen Militärgeistlichen, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, in der Nähe zu haben; so bleibt die Civilgeistlichkeit verpflichtet, die geistlichen Jurisdictions-Handlungen in Subsidium der Militärgeistlichkeit auszuüben.

Die Regimenter gehören zu keiner Pfarre, der Regiments-Kaplan ist der Seelsorger aller der Regiments-Jurisdiction unterstehenden Individuen. Die Grenz-Regimenter haben nur im Kriege Feld-Kapläne.

Die für die Seelsorge aufgestellte Geistlichkeit besteht außer dem apostolischen Feld-Vicar aus 8 Feldsuperioren, 32 Garnisons- und 127 Feldkaplänen.

IX. Militär-Gerichtsbarkeit.

A. Gerichtsbehörden, Gerichts-Personale.

Die Militärgerichtsbarkeit ist in der Eigenschaft einer Patrimonialgerichtsbarkeit den Chefs oder jedesmaligen Commandanten der Regimenter ꝛc. verliehen, und wird unter den Befehlen von den bei ihren untergebenen Truppenabtheilungen angestellten Auditoren*) verwaltet.

*) Der Name Auditor soll unter Kaiser Karl V. aus Spanien nach Deutschland gekommen seyn.

Die erste Spur dieses Amtes findet sich in der vom Kaiser Maximilian I. getroffenen Einrichtung, wornach jedem Regimente seines blos aus Deutschen bestehenden Fußvolks ein Feldschultheiß gegeben wurde, welcher nicht allein die vor den Militärgerichtsstand gehörigen, jedoch vor ein Kriegsrecht nicht zu ziehenden bürgerlichen Rechtssachen der Soldaten zu besorgen, sondern auch bei den zu haltenden Kriegsrechten oder Schöffengerichten, vor welche die Malefizsachen der Soldaten damals allein sich eigneten, die zu Gericht sitzenden Officiere als zugeordneter Rechtsgelehrter über die einzuschlagenden Gesetze und Kriegsgebräuche zu belehren hatte.

In allen alten Kriegsordnungen und Artikulsbriefen hieß der Auditor Feldschultheiß, welcher Name noch selbst bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts sich beim österreichischen Heere erhalten hat, obschon man hie und da auch den Namen Auditor dafür setzte*).

Anfangs bestand nur bei den Fußknecht-Regimentern

---

*) Wir finden, daß selbst noch im Jahre 1724 zwei sogenannte Schultheißämter bestanden haben, eines war bei dem Stadtgarden-Regiment und das andere befand sich zu Raab in Ungarn. Das Wiener Feldschultheißamt schrieb sich damals auch Kriegsgericht, weil zu der Zeit, wo noch kein General-Feldkriegs-Auditor existirte, das Wiener Feldschultheißenamt im Felde das General-Kriegsgericht bei der Armee war. Der Feldschultheiß, welcher diesem Gerichte vorstand, hatte bei seinem Stabe einen Gerichtsschreiber und einen Gerichtswebel; seine Jurisdiction erstreckte sich über den ganzen Wiener Fortifications-Boden, wozu alle in diesem Territorium liegenden und angebauten Häuser gehörten. Auch führte er hierüber ein Grundbuch, und es stand ihm, gleich einem Grundherrn, die Gerichtsabhandlung und die Jura über diesen Bezirk zu.

ein Feldschultheiß, und die Feldobersten übten allein die Gerichtsbarkeit ohne alle Beschränkung über ihr Regiment aus. Bei der Reiterei hatte wohl der Feldmarschalk zwischen Edel und Unedel die Macht Alles zu vergleichen; was sich aber in peinlichen Sachen zutrüge, konnte er nur anordnen, daß solches bei den Fußknecht-Regimentern zu Recht gestellt werde. Die Strafe hingegen ward nach der Gattung des Verbrechens, namentlich wegen gröblichen Mißhandel oder Malefizsachen sowohl bei den Gereisigten als bei der Artillerie unter der Leitung eines sogenannten Capitäns der Justitien, aber immer mit Vorbehalt des Feldmarschalks oder Zeugmeisters durch die eigenen Regiments-Profoßen und Nachrichter vollzogen.

Fronsperger sagt in seinem Kriegsbuche: »Erstlich und anfänglich, wo ein Kriegsherr ein Regiment aufrichten will, so soll der Oberst-Hauptmann unter einem jeden Regimente Fußknechte besonders nach einem verständigen Kriegsmann trachten, der geschickt und im Kriegsrechte erfahren sey, denselben mag er zu einem Schultheißen machen, und ihm den Stab überliefern, in Eidespflicht ermahnen und einbinden. Dessen Befehl und Amt ist, daß er mit seinen zugeordneten Gerichtsleuten dem Gerichte beisitzet, in allen Sachen, weswegen er von den klagenden Parteien angerufen wird, es sey wegen Schulden, Schmach, Gewalt, Unrecht, bürgerlichen oder peinlichen Sachen allweg hiermit, wie in anderen Ländern und Städten Gericht und Recht halten kann. Also soll es in Feld und unter den Kriegsleuten auch gehalten werden, damit ein jeder, nach seiner Nothdurft, seinen Richter und sein Recht zu suchen und zu finden wisse. Deshalb wäre es gut, zu einem solchen Amte einen ehrlichen, frommen Mann, der sich auf bürgerlich gute, ehr-

bare Polizei verstehe, um jederzeit mit seinen Gerichtsleuten den Rechten und der Billigkeit gemäß zu sprechen, und sich zu halten wisse.«

Nach mehreren später erschienenen Reglements, und wovon uns selbst eines noch vom Jahre 1748 datirt, zur Hand gekommen, wird sich über das Amt eines Auditors folgendermaßen ausgesprochen: »Der Auditor ist des Regiments Schultheiß, und durch ihn werden alle Arten Jurisdictionis, tam voluntaria, quam contentiosa expedirt, darum soll er nicht allein, die kaiserl. gemeinen Rechten, und die peinliche Halsgerichtsordnung Caroli V.; sondern auch die Kriegsartikeln, Kriegsgebräuche, die Regiments-Privilegien, und so viel immer möglich, die Schuldigkeit eines jeden Officiers und Soldaten wissen, damit die Justiz beim Regimente weder nur obenhin oder gar zu schülerisch, sondern mit Fundament und militärisch gepflogen werde. Er wird vom Obersten bestallet und hinwiederum aufgesagt; auch steht es ihm frei, seine Bestallung selbst zu resigniren. Uibrigens ist der Auditor eine privilegirt exemte Person und kann mit gesunder Vernunft von Niemand der Stock über ihn prätendirt werden, ohne selbst des Obersten Authorität spöttlich zu verkleinern. Auch soll keiner zu einem Auditor angenommen werden, der nicht durch ein von dem General-Auditor gehaltenes Examen sich zu solcher Charge qualificiret, und den gewöhnlichen Eid abgestattet hat.«

»Der Auditor soll beim Regiment mit Saufen, Raufen und Zwistigkeiten kein Aergerniß geben, wenn aber ihn Jemand wegen Privat-Ursachen antastete, ist er Amtshalber nicht gebunden, seine Hände in den Sack zu stecken. Wenn ein Auditor jedoch sich dergestalt wohl aufführet, daß er sowohl in seiner Function, als auch in seiner Lebensart, nüchtern und posat ist, keine Faction

im Regiment anstellet, und durch guten Lebenswandel ein gutes Beispiel gibt, so konferirt man ihm den Fähndrichs- oder Lieutenantstitel, und wenn er Lust hätte, sich in Feindes-Occasionen sehen zu lassen, so wird es ihm von Niemanden verwehrt; und wenn er gleich einen Officierstitel nicht hätte, so kann doch kein Officier sich anmaßen, selben mit Worten, vielweniger in der That übel zu tractiren, weil er dann vor militem togatum zu halten ist. Da nun ein solcher Auditor, der seine Sache verstehet, mit seiner geringen Gage nicht wohl auskommen kann, also ist auch erlaubt, ihm die Regiments-Sekretärs-Portion, gegen Leistung derjenigen Dienste, so ein Regiments-Sekretarius zu prästiren hat, zukommen zu lassen. Bei Musterungen verlieset der Auditor öffentlich die k. k. Kriegsartikuln, und unter der Zeit auch die Befehle des Obersten, dann alle kaiserlichen Ordonnanzen und Hofkriegsrathsbefehle, die zu Publiciren einlaufen.«

Nach Fronsperger, Feldschultheiß im Kaiser Maximilian Fußknechtischen Regimente (so nennt er sich), hat das Regiment 12 besoldete Richter bestellt, und nebstdem waren noch 12 andere Personen aus dem Regimente, nämlich: 3 Hauptleute, 3 Fähnriche, 3 Feldwebel und 3 Führer, zum Beisitzen verordnet. Die ersteren 12 Richter waren von den gemeinen Kriegsleuten aus ihrer Mitte erwählt worden, die sich mit dem Obersten de recte judicando und dem Gerichtsschreiber, wie auch mit dem Gerichtswaibel nach Maßgabe ihrer Bestallung eidlich verpflichteten. Die Hauptleute, Fähnriche, Führer und Feldwebel wurden wechselweise aus ihren Kameraden dem Gerichte beizusitzen, vorgeboten.

Man kann wohl sagen, daß das Formelle der Kriegsgerichte bei fast allen europäischen Heeren so ziemlich

nach den Uiberlieferungen gemeldet ist, wie wir sie aus Maximilians I. und Karls V. Zeiten haben, und damit eben so gut concrescirt ist, wie unsere bürgerlichen und ständischen Verhältnisse mit dem römischen Rechte.

Die Feldartillerie, als sie anfing, sich in ein Corps zu formiren, und ihr eigenes Gericht einzuführen, nahm gleich anfangs in Bezug der Gerichtsform den Styl von der Infanterie an.

Der Cavallerie verblieb auch später, wo die Reiterbestallung auf dem Reichstag zu Speyer 1570 erneuert und die Feldrechte geordnet worden, bis in die Zeit Rudolphs II. und ziemlich weit ins 17. Jahrhundert unter der Obergerichtsbarkeit des Feldmarschalks. Der Reiter-Oberst schrieb sich damals statt über ein Regiment, über etliche Fahnen-Reiter, und sollte das Unrecht bei seinen Reitern strafen und nichts nachsehen, doch den Reiter-Rechten seine Obhand belassen. Nu wenn bei den Reitern kein ordentlicher Feldmarschalk vorhanden oder derselbe abwesend wäre, wo kein ordentliches Reiterrecht gehalten werden könnte, aber Malefiz- und andere strafbare Sachen vorfielen, die keinen Aufschub leiden, solle der Oberst das Unrecht für sich selbst strafen, die Rittmeister, Lieutenants, Fähnrichs, auch wenn es nöthig, einige Rottenmeister zu sich fordern, mit ihrem Zuthun und ihrer Erkenntniß vermög der Bestallung und des Reiters-Rechtes nichts destoweniger mit ernstlicher Strafe gegen die Mißhändler verfahren.

In der Folge als die Heere stehend wurden, waren es die Obersten der Dragoner-Regimenter, welche von der Cavallerie zuerst das Infanterie-Jurium gebrauchten; sie fußten sich darauf, daß ihre Miliz ursprünglich vom Fußvolk herstamme, und sowohl zum Fuß- als zum Reisigen-Dienste exercirt und bereit gehalten werde. Die Küras-

siere jedoch bewahrten ihre alten Reiterrechte; nur da die Stellung eines Feldmarschalks jetzt eine andere wurde, mußten die Kriegsrechtsacten immer vor Publicirung der Sentenz zur Revidirung an den commandirenden General, und wenn das Regiment an einen solchen nicht angewiesen war, directe an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

Im Jahre 1723 ist eine Form über die Bestellung eines Malefiz-Gerichts bei der kaiserlichen Armee erschienen, und wir finden hierbei folgende Anmerkung: »Es wird doch ein Unterschied zwischen einem Fuß- und einem Küraſſier-Regiment beobachtet, maßen ein Oberst zu Fuß über diejenigen, so unter ihm stehen, unabhängige Jurisdiction hat, und die von dem besetzten Regiments-Kriegsrechte gefällte Sentenz gleich exequiren lassen kann. Auch hat er nebstbei jus aggratiandi, poenam mitigandi, séd non aggravandi. Mit diesen Herren Obersten prätendiren die Obersten der Dragoner-Regimenter in diesem Punkte ein gleiches Recht, welches sie bisher auch einigermaßen prakticiret haben. Ein Oberster eines Küraſſier-Regiments hingegen hat zwar auch das Recht, bei sich ereignenden Vorfallenheiten Kriegsrechte anzuordnen; jedoch ist er gehalten, vor Exequirung der Sentenz das gefällte Regiments-Kriegsrechts-Urtheil dem commandirenden Generalen, an welchen das Regiment zu selbiger Zeit angewiesen, überreichen oder überschicken zu lassen, von wo er der Resolution gewärtig seyn muß.«

Nach der im Jahre 1754 herausgegebenen Justiznorm besitzen die Regiments-Proprietairs der Cavallerie-Regimenter ohne Ausnahme das Jus Gladii et aggratiandi, so wie es jene von den Infanterie-Regimentern schon seit den ältesten Zeiten privilegirt hatten.

Schon von jeher hatte das Militär einen eigenen privilegirten Gerichtsstand, welcher aus der römischen in die deutsche Kriegsverfassung sich fortgepflanzt hat, dessen Zweck und Umfang vornehmlich auf folgenden Rücksichten beruht: Die Untersuchung und Bestrafung der Militärverbrechen setzt nicht blos eine genaue Kenntniß der Militärverfassung, sondern auch ein Interesse für die Erhaltung und Belebung ihres Geistes voraus, wozu der bürgerliche Richter in seinem Berufe weder Gelegenheit noch Antrieb findet. Zugleich hatte die Erfahrung gelehrt, daß häufig Militär- und gemeine Verbrechen bei einem und demselben Subjecte gleichzeitig Gegenstand der Untersuchung und Bestrafung werden, deren Trennung eben so schwierig, als mit dem Interesse des Militärdienstes, welcher eine fortwährende freie und ungehinderte Verfügung über den Mann fordert, unvereinbar ist. Hiernächst fühlte man bei den über Soldaten zu verhängenden Strafen das Bedürfniß, eben sowohl für Militär-, als wie für gemeine Verbrechen solche Strafübel zu wählen, oder an die Stelle der gemeinen Strafen zu setzen, welche zum ferneren Kriegsdienste nicht unfähig oder unwürdig machten, den Mann auf möglichst kurze Zeit dem Dienste entzogen, und zur Beförderung der Kriegszucht durch Beispiel eine möglichst schnelle und augenfällige Vollstreckung gestatteten. Zudem lag in dem Umstande, daß ein Kriegsheer während des Krieges von allen persönlichen bürgerlichen Verhältnissen des Staatslebens getrennt und ganz allein auf sich beschränkt ist, ein unvermeidlicher Anlaß, auch die Bestrafung der gemeinen Verbrechen, welche von Soldaten, die im Felde sich befinden, begangen worden, dem Militärrichter zu überlassen. Da übrigens der Soldat nicht blos im Kriege dem Arme der bürgerlichen Obrigkeit entzogen wurde,

sondern dessen jedesmaliger Aufenthalt auch im Frieden von Dienstrücksichten abhängig, und deßhalb dem Wechsel unterworfen war, so führte dieß zu der Ausdehnung des militärischen Gerichtsstandes auch auf die persönlichen Civilrechtssachen der Soldaten und selbst auf deren Familien, in soweit solche meist bei ihnen sich aufhielten.

Die Gerichtsbehörden in neuester Zeit, welche die gerichtlichen Angelegenheiten bei den k. k. Truppen zu besorgen, die vorkommenden Rechtssachen verfassungsmäßig zu untersuchen, nach Anleitung der vorhandenen Gesetze zu entscheiden und die Entscheidung vorschriftsmäßig zur Vollstreckung zu bringen haben, theilen sich in 3 Instanzen. Die erste Instanz bilden die unmittelbar bei den Truppenkörpern und sonstigen Branchen eingetheilten Auditoriats-Gerichte, und die bei den General-Commanden angestellten General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditore. Als zweite Instanz und zugleich in der Eigenschaft eines Criminal-Obergerichtes besteht das im Jahre 1802 errichtete allgemeine Militär-Appellationsgericht zu Wien, dem alle Militärgerichte untergeordnet sind, unter einem General als Präsidenten, einem Hofrath als Kanzleidirector und 12 Appellations-Räthen mit dem nöthigen Subaltern-Personale *). Die dritte Instanz ist der

---

*) Ehedem bestand als zweite und letzte Instanz das General-Kriegs-Gericht. Nach Khevenhüller vertrat es die Stelle des kriegführenden Herrn, und da es sowohl dessen Ansehen als Gewalt repräsentirte, so hatte nach dessen Endurtheile keine Appellation mehr Statt. Ein General-Feldkriegs-Auditor leitete die Justizpflege, ein oder mehrere General-Auditor-Lieutenants waren ihm untergeordnet. Zugetheilt waren noch: 1 Gerichtschreiber, Amts-Trabanten,

Hofkriegsrath, als die oberste Militär-Justiz-Behörde. Das Justiz-Gremium hat 2 Generäle als mitstimmende Hofkriegsräthe, die keine geprüften Justizmänner sind, dann 4 Hofräthe als Referenten.

Die Rechtspflege erfolgt aber nicht allein von dem bei der ersten Instanz angestellten Gerichtspersonale. Es besteht der Grundsatz, daß jeder Soldat von seinen Cameraden gerichtet werden müsse, und es sind die Auditore gleichsam nur als die Organe der eigentlichen im Militär aufgestellten Gerichtsherren anzusehen. Denn man fand in der Einrichtung, das Strafurtheil über Verbrechen der Soldaten in die Hände der Kameraden selbst zu legen, und dasselbe nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen aussprechen zu lassen, ein Mittel, die Verurtheilten von der Gerechtigkeit der ihnen zuerkannten Strafen zu überzeugen, den Rechtssinn in Beziehung auf die militärischen Dienstobliegenheiten zu befördern, die Kenntniß der Strafgesetze zu verbreiten und durch das in dieser Einrichtung sich aussprechende öffentliche Vertrauen den Stand selbst zu ehren.

Schon zur Zeit Karl's V. hatten die Regimenter der Landsknechte unter sich in Brauch: »Das Recht, sich selbst zu richten«, ein Brauch, welcher als schöne Erinnerung der öffentlichen altgermanischen Justizpflege aus den Zunftverbänden der Städte in die Krieger-

---

1 General-Profoß oder General-Gewaltiger und 2 Profoßen-Lieutenants.

Unter diesem Gerichte standen alle Generals-Personen und Obersten, und hiernächst alle, so zum Generalstab gehörten, überhaupt Alles, was der Armee folgte und derselben Schutz und Beistand genoß, und keinem Regimentsgerichte zugewiesen war.

gesellschaften überging und einen Beitrag zu den deutschen Rechtsalterthümern liefert. Der Landsknechte Wohlfahrt hing nicht von der Brutalität der Obersten und Hauptleute, sondern im Falle eines Vergehens von einem so weise erwogenen, so jede Rücksicht der Menschlichkeit ehrenden Gange der Justiz ab, daß das schöne Gefühl bürgerlicher Berechtigung in jedem Acte vergegenwärtiget blieb.

Die Gerichtsherren, welchen das Recht gerichtliche Untersuchungen vornehmen zu lassen, so wie das Straf- und Begnadigungsrecht bei den k. k. Truppen zusteht, sind bei den Linien-Truppen die Regiments-Inhaber, oder in deren Namen die Obersten, ferner der Artillerie- und Genie-Director, die commandirenden Generale, die Garde-Capitäns u. s. w. Im Ganzen zählt man 160 selbstständige Auditoriate, von welchen 58 bei eben so vielen Infanterie-Regimentern, 18 bei den Grenz-Regimentern und dem Czaikisten-Bataillon, 5 bei den Feldartillerie-Regimentern, die andern bei der Cavallerie, den besonderen Corps (die Gardegerichte, das Genie-Corps-Gericht, die Marinegerichte und die Invaliden-Haus-Commanden) und in der Neustädter Militärakademie angestellt sind.

Ein Regiments- oder Corpsgericht (Auditoriatsgericht) besteht aus dem Regiments- oder Corps-Commandanten, als dem von dem Inhaber des Regimentes hierzu delegirten Gerichtsherrn, aus dem Auditor, der die Gerichtsbarkeit im Namen und Auftrage des Commandanten ausübt, und Referent mit einem votum informativum ist, endlich aus zwei Beisitzern, aus dem Officiers-Corps mit entscheidendem Stimmrechte. Seiner Gerichtsbarkeit unterstehen alle zum Stande des Regiments oder Corps gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts. Durch

diese Gerichte wird auch das dem Commandanten, auf gleiche Art wie das Civilrichteramt, zustehende Strafrecht ausgeübt. Bei Verhören in Criminalfällen müssen in der Regel 14, ausnahmsweise wenigstens 8 Personen die Untersuchungs-Behörde bilden.

Uiber die Individuen vom Obersten aufwärts hingegen, so wie über alle jene Truppenabtheilungen, Branchen und Individuen, welche keine eigenen Auditore haben, sind die commandirenden Generale mit ihren Stabs- und Garnisons-Auditoriaten als Gerichtsherren aufgestellt.

Das Gerichtspersonale zählt außer den bei den Regimentern und Corps aufgestellten Auditoren, 11 General-Auditor-Lieutenants, 13 Stabs-Auditore, 23 Garnisons-Auditore, 8 Protokolliſten, 15 Gerichts-Actuare.

Die Auditore werden vom allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte nach vorgängiger Auditoriats-Praxis geprüft und vom Hofkriegsrath ernannt. Dem Regiments-Inhaber ist es anheim gestellt, dem neu angestellten Auditor den Oberlieutenants- und wenn er sich besondere Verdienste durch längere Dienstjahre erworben hat, den Hauptmanns-Charakter zu verleihen *). Diesen Officiers-

*) Khevenhüller sagt in seinen Observationspunkten: »Der Oberst kann dem Auditor und Quartiermeister wohl den Lieutenants- aber nicht den Hauptmannstitel geben, und dürfen, da sie keine Militärübungen und Dienste verrichten sich niemals des Ranges prävaliren; man hat ihnen den Oberofficierstitel bloß deßhalb gegeben, daß man mehr Consideration vor sie haben muß, dadurch die Regiments-Affairen besser beschleuniget werden.«

Nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 7. November 1759 darf der Regiments-Commandant nicht mehr nach Willkür den Auditor gegen seinen Willen entlassen, sondern bei vorwaltenden gegründeten Ursachen sind diese

Charakter behält aber der Auditor nur in so lange, als er wirklich dient oder im Pensionsstande sich befindet. Ein General-Auditor-Lieutenant hat in der Armee den Rang eines jüngsten Oberstlieutenants, und der Stabs-Auditor den Rang des jüngsten Majors.

B. Militär-Gesetze — Kriegsartikel.

Für den Militärkörper, dessen Bestandtheile in eigener Art zu einem Ganzen verbunden seyn müssen, gibt es eigene besondere Gesetze und Anordnungen, die sich theils auf den rein militärischen, ökonomischen und politischen Zustand, theils auf das Justizwesen dieses Standes beziehen.

Schon in den frühesten Zeiten hatte die Eigenthümthümlichkeit des Soldatenstandes nach seinem Zwecke und seiner innern und äußern Gestaltung in den Rechtsverhältnissen desselben, sowohl in Absicht auf die privat- und strafrechtlichen Beziehungen der Soldaten, als in Hinsicht auf die Formen der gerichtlichen Behandlung ihrer Rechtssachen und das damit beauftragte richterliche

---

dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die Einwilligung zur Entlassung einzuholen. Nach dem Dienst-Reglement vom Jahre 1768 liegt dem Auditor noch die Pflicht ob, die Correspondenz des Regiments zu führen, wofür er nebst seiner auch die für den Sekretär früher bemessene Gage zu genießen hat. Mit Verordnung vom 18. December 1767 wurde der Regiments-Inhaber ermächtiget, dem Auditor nach langen Dienstjahren den Hauptmanns-, dem Rechnungsführer aber keinen höheren als den Oberlieutenants-Titel zu verleihen. Bei der Artillerie, als dieselbe noch ein Corps formirte, war der Auditor daselbst schon damals durch den Hofkriegsrath bestellt worden, und man findet, daß er den Titel eines Hauptmanns führte, und auch die Hauptmanns-Gage bezog.

Amt mancherlei Abweichungen von dem, was das gemeine Recht wegen der Rechtsangelegenheiten der übrigen Landesunterthanen vorschrieb, veranlaßt.

Die Kriegsartikel waren und sind stets das Gesetzbuch des Soldaten. Sie enthalten die wesentlichen Pflichten und Obliegenheiten desselben, ohne deren allgemeine und gewissenhafte Erfüllung jede Truppe ihren Zweck verfehlen und ihrer baldigen Auflösung entgegen gehen würde. Der erste Ursprung der Kriegsartikel dürfte wohl von den Punkten herzuleiten seyn, welche die Fürsten vor Einführung der stehenden Heere mit den Hauptleuten oder Obersten verabredeten, die auf eigene Kosten und Gefahr Fähnlein, Regimenter anwarben und sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Jener Dienst und Sold begaben. Diese Punkte enthielten jedoch nicht nur das, wozu die Anführer und ihre Söldlinge sich verpflichteten, sondern auch das, was sie von den Fürsten zu fordern und zu erwarten haben sollten — einen gegenseitigen Contract.

Die für die deutschen Söldnerheere gegebenen Strafgesetze und Vorschriften wegen der Kriegszucht sind hauptsächlich in der vom Kaiser Maximilian II. im Jahre 1570 erlassenen Reiterbestallung und den derselben angehängten Artikeln auf die deutschen Knechte enthalten*). Bereits vorher war durch die Aufnahme des

*) Diese Reiterbestallung beginnt: »Wir Maximilian der Andere ꝛc. thun kund, als Wir uns auf gegenwärtigen Reichstag zu Speyer unter anderen bedächtig zu Unser kaiserlichem Gemüthe geführt haben, wie vor Zeiten die deutschen Kriegsleute sich allermänniglich der Tugend, Redlichkeit und Ehrbarkeit beflissen, gute Kriegsordnung und Disciplin zu halten, dadurch sie auch bei allen Nationen gerühmet gewesen; aber da es nunmehr dahin gekommen, daß die alte deutsche

römischen Rechts während des 13. und 14. Jahrhunderts für die privatrechtlichen Angelegenheiten der Soldaten ein die besonderen Vorrechte und Privilegien derselben begründendes, auf den Principien des römischen Rechts beruhendes, und in der Folge mit Gewohnheiten und Gebräuchen der deutschen Nation vermehrtes Privatrecht hinzugekommen.

Der dreißigjährige Krieg gab, nachdem König Gustav Adolph mit dem Beispiele gedruckter Kriegsartikel für das schwedische Heer zuerst vorausgegangen, und mehreren deutschen Fürsten und selbst dem Kaiser Abschriften davon zugekommen, Veranlassung zu ähnlichen Kriegsartikeln für die Truppen der einzelnen Reichsfürsten. Als nach dem bloß mit Söldnern geführten dreißigjährigen Kriege die Bildung stehender Heere in den Ländern der einzelnen Reichsfürsten begann, zeigte sich auch das Bedürfniß einer der veränderten Einrichtung

---

Freiheit in Kriegszügen zu viel mißbrauchet, die unschuldigen armen Leute allenthalben beschweret und beleidiget, alle ehrbare Disciplin und Ordnung des Reiters und der Kriegsrechten in Vergessenheit gerathen — so haben wir demnach zur Erhaltung der alten deutschen Zucht, Ehrbarkeit und Redlichkeit in Kriegsläufen Uns mit den Churfürsten und Fürsten beglichen, wie die gemeine Reiterbestallung und der Artikulsbrief neben Unserem auf diesen Reichstag aufgerichteten kaiserl. und des heil. Reiches Abschied publiciret und in Druck gegeben werden solle: Setzen, ordnen und wollen, daß hinfür denselben in zutragenden Kriegsfällen nachgegangen und alle Kriegsleute, sie seyen Obersten, Rittmeister, Haupt-, Befehls-, gemeine Kriegsleute, bis auf den Untersten sich darnach verhalten; und darüber gehandhabt werden solle, wie die Verordnung und gemeine Vergleichung hier nachfolgend unterschiedlich mitbringet.« Nun folgen die Artikels-Punkte.

des deutschen Kriegswesens in Form und Geist mehr angepaßten, und die Willkühr der Vorgesetzten bei Bestrafung der Untergebenen entfernenden Verbesserung der Militärjustizpflege. Die bereits vorhandenen Kriegsartikel der Truppen wurden von einer Zeit zur andern revidirt, verbessert und wo sie mangelhaft waren, vervollständigt. Die barbarischen Strafen, die sonst auf das kleinste Vergehen gesetzt waren, so daß fast in jeder Zeile der Kriegsartikel vom Arkebusiren, Hängen, Staupenschlag, Gassenlaufen, Leib- und Lebensstrafen die Rede war, sind jetzt zwar fast durchgängig dem milderen Geiste der Zeit gewichen, inzwischen verlangen noch immer die eigenthümlichen Verhältnisse eines Kriegsheeres, daß für verschiedene Vergehen härtere Strafen darin enthalten sind, als in den gewöhnlichen Gesetzbüchern.

Bereits im Jahre 1486 erschien Kaiser Friedrich's III. und des heiligen römischen Reiches Heeres-Ordnung wider die Türken. Der älteste Artikulsbrief aber ist unstreitig der Kaiser Maximilianische, welcher sich vom Jahre 1508 datirt. Die Artikul und Freiheiten der Artillerie sind zwar noch älter, wurden aber erst später von Kaiser Karl V. neuerdings bestätiget.

Die oben erwähnte Reichs-Reiterbestallung Maximilians II. ist in 111 Punkten abgefaßt, wozu noch 11 Punkte, die Bestellung des Feld- und Reiter-Rechtens, 9 Punkte, wie das Reiterrecht zu bestellen und zu besetzen, und 18 Punkte, wie das Reiterrecht gehalten werden solle, kommen. Die für die deutschen Fußknechte angehängten Artikul umfassen 74 Artikelpunkte, welchen eine Eidesformel für einen Fußknecht vorgesetzt ist; hierauf folgt zum Schlusse ein Verzeichniß etlicher besonderer Punkte, obbeschriebener Bestallung und Artikuln anhängig.

In dem Reichsabschied vom Jahre 1641 wurde die Reiterbestallung verbessert, so wie auch der für die Reichsvölker zu Regensburg am 6. November 1672 aufgerichtete Artikulsbrief 1682 revidirt. Für die kaiserliche Miliz finden wir den Artikulsbrief Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1642 in 80 Artikeln, der im Jahre 1665 unter Kaiser Leopold I. revidirt, hierin Mehreres geändert und verbessert, auch einige Artikeln, nämlich der 37ste und 82ste ganz hinweggelassen wurden.

Der später abermals unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1699 für die kaiserliche Miliz erschienene Artikulsbrief ist kurz und bündig blos in 60 Artikeln abgefaßt, und diese waren unverändert die Kriegsartikeln für die kaiserliche Armee bis zum Erscheinen des Reglements vom Jahre 1768. Die diesem Reglement beigefolgten Kriegsartikeln in 49 Punkten sind nach dem Muster der Leopoldinischen, aber in einer verbesserten und in wenigeren Artikeln gegebenen Gestalt.

Die in den Jahren 1807 und 1808 vollendete Umarbeitung der für die k. k. Infanterie und Cavallerie seit 1768 bestandenen Dienst-Reglements hatte auch die Verfassung neuer Kriegsartikeln im Gefolge, die in der Zahl der Artikeln den frühern sich gleich blieb, und an der Spitze des zweiten Theils dieser Reglements im Jahre 1808 erschien, und durch eine besondere Kundmachung zugleich für die übrigen Waffengattungen und Corps der Armee verbindliche Kraft erhielt.

Der Zustand des deutschen Kriegsrechts in den vorigen Jahrhunderten offenbart sich vornehmlich in folgenden Zügen. Die Gesetzgeber betrachteten die äußerste Strenge als das zuverläßlichste Mittel, die Massen der auf ungleichen Stufen der Bildung und Sittlichkeit stehenden Individuen zusammenzuhalten, dem Ungehorsam

gegen die Vorgesetzten vorzubeugen, dem Muthe gegen den Feind äußere Nachhilfe zu geben, Verbrechen zu verhüten, Mannszucht überhaupt zu erhalten. Was man bei dem freiwillig dienenden Officier von dem durch eine bessere Erziehung in den höheren Volksklassen geweckten und in demselben vorausgesetzten Ehrgefühle fordern zu können glaubte: das glaubte man bei dem aus den niederen und damals auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger Ausbildung gestandenen Volksklassen hervorgegangenen und zum Waffendienste meist genöthigten, oder durch Werber listig überredeten gemeinen Soldaten, dessen militärische Ausbildung über die äußere Dressur nicht hinausging, durch harte Behandlung erzwingen zu müssen. Die Strafen mußten, um den Mann möglichst kurze Zeit im Dienste zu entbehren, intensiv erschwert, und, um Gefahren für die Heere in Folge verletzter oder nicht erfüllter Dienstpflicht abzuwenden, bis zu rücksichtsloser Härte gesteigert werden.

Die besonderen, von dem gemeinen Privatrechte abweichenden Freiheiten, Rechte und Beschränkungen der Soldaten waren theils aus dem in Deutschland aufgenommenen römischen Rechte auf die deutschen Heere übergegangen, theils deutschen Ursprunges, und ihrem Geiste nach vornehmlich dahin gerichtet, den Soldaten unausgesetzt jeder Fessel der von dem bürgerlichen Richter ausgehenden Gerichtsgewalt und dem mit bürgerlichen Rechtsverhältnissen verknüpften Zwange so viel als möglich zu entziehen, um fortwährend frei über den Mann zum Besten des Kriegsdienstes verfügen zu können; denselben besonders im Kriege, wo der immer wechselnde Aufenthalt des Soldaten und die Nähe der Todesgefahr besondere Rücksichten gebieten, gegen die nachtheiligen Folgen zu schützen, welche an die Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten

und anderer gesetzlichen Vorschriften in gerichtlichen Verhandlungen gemeinen Rechten nach verknüpft sind; solche Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens von dem Soldaten zurückzuhalten, wodurch er dem Dienste auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer entzogen werden könnte, und den Soldaten für die Mühen, Entbehrungen, Beschränkungen, Beschwerden und Gefahren seines Berufes zu entschädigen.

Außer den bereits oben erwähnten Vorrechten der Soldaten bei Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen im Felde, der freien Verfügung über ihr im Soldatenstande erworbenes Vermögen (peculium castrense) und in Absicht auf ihren befreiten Gerichtsstand sind unter andern noch zu erwähnen: Das Vorrecht, wegen begangener Verbrechen von den eigenen Kameraden gerichtet zu werden, die Befreiung von der, andern Staatsunterthanen obliegenden Verbindlichkeit, Vormundschaften zu übernehmen, — in gerichtlichen Händeln Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, — während sie im Felde sich befinden, die Befreiung von den Nachtheilen des Rechtsirrthums (der ignorantia juris), die Rechtswohlthat der Stiftung ihrer im Lande schwebenden Rechtssachen und Hemmung des Laufs der Verjährung und der Nothfristen u. s. w.

Den dem Soldaten aufgelegten besonderen Beschränkungen sind vornemlich die Bestimmungen beizuzählen, daß er, bevor er eine Ehe schließen, in Käufe über Güter und Grundstücke, oder in eine Veräußerung eigenthümlicher Güter sich einlassen, neben seinem Militärdienste ein bürgerliches Gewerbe treiben, die Aufnahme bei Handwerken suchen, Capitale einheben oder aufnehmen durfte u. s. w., jedes Mal die Erlaubniß dazu bei der ihm vorgesetzten Commandobehörde nachzusuchen genöthiget,

jedes ohne diese Einwilligung eingegangene, oder schon bis zur Vollziehung gediehene derartige Geschäft null und nichtig, und der bürgerliche Richter, welcher dasselbe ohne den Consens des Militär-Vorgesetzten vorgenommen oder bestätiget hatte, zur Leistung des Schadenersatzes gehalten war. Jene Bevorrechtigungen und Beschränkungen sind mit mehr oder weniger Ausnahme bis auf die neueste Zeit übergegangen.

Die Kriegsartikeln sind jedoch keineswegs das für den Soldaten allein bestehende Strafgesetz, sondern vielmehr ein auch auf das Fassungsvermögen der unteren Rangsstufen berechneter kurzer Auszug der Militär-Strafgesetze, die neben den Kriegsartikeln noch in bedeutender Anzahl bestehen, und entweder für den streitbaren Stand insbesondere, oder auch für alle übrigen der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesenen Personen verbindende Kraft haben.

Kaiser Karls V. und des heiligen Römischen Reichs peinliche Halsgerichtsordnung, die auf den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg in den Jahren 1530 und 1532 in 219 Punkten aufgerichtet wurde, war das giltige Gesetz über zwei Jahrhunderte für die kaiserliche Armee in Bestrafung der gemeinen Verbrechen. Der 136. Artikel vom Kaiser Maximilians Reiterbestallung vom Jahre 1570, wornach das Urtheil in peinlichen Sachen zu richten ist, lautet: »In peinlichen Sachen ist der der Reiterbestallung einverleibte Artikel und Unser kaiserl. Malefizrecht das rechte Richterscheid, darnach die Urtheile gerichtet werden sollen.« Der 10. Artikel des Artikulbriefes Kaiser Leopolds I. enthält: »Alle Malefiz-Thaten sollen nach Carolus V. des heiligen Römischen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung gestraft werden.«

Nach dem Erscheinen der Theresianisch-peinlichen Gerichts-

ordnung mittels Kundmachung vom 31. Dezember 1768, wurde durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. April 1769 diese nun auch den Militärbehörden kundgemacht, wornach in peinlichen Fällen vorzugehen ist, und sonach beim Militär die Anwendung der alten Strafgesetze der Karolina aufgehoben. Dabei blieb die Militär-Justiz-norma vom 25. Juni 1754 mit jenen für das Militär bestandenen früheren Normalien, welche mit den Vorschriften des Theresianischen Gesetzbuches nicht im Widerspruche standen, in Wirksamkeit, und die Kriegsartikeln wurden mit dem neuen Gesetze in Uibereinstimmung gebracht.

Die neuesten Kriegsartikeln vom Jahre 1808, in ihrem Geiste und in ihrer Sprache den Fortschritten der Zeit angepaßt, sind mehrere Bestimmungen derselben, rücksichtlich der gemeinen Verbrechen, mit jenen des Civil-Straf-gesetzbuches im Einklange, wodurch viele Verfügungen der älteren Militärstrafgesetze, insbesondere der Theresia-nischen peinlichen Gerichtsordnung, und der ihre Anwen-dung näher bestimmenden Straf-Norma vom 3. Juli 1790 ganz oder theilweise verbindlich zu seyn aufhörten.

Indessen eine Reihe von Jahren sind verflossen, reich an Ereignissen, die auf den Umfang, auf die Einrichtung und Verwaltung des Kriegswesens einwirkten, welche seit dem auch wieder viele neue Militär-Justiz-Gesetze in's Daseyn riefen.

In der neuesten Zeit wird in Straffällen der zum Dienst gegen den Feind bestimmte Soldat nach den für die k. k. Armee im Jahre 1808 publicirten Kriegs-artikeln behandelt; welchen auch der Landwehrmann während der Zeit der aktiven Dienstleistung, und der Grenzer bei Leistung wirklicher Militärdienste untersteht.

Diese Kriegsartikel sind ein kurzer Auszug der bestehenden zahlreichen Strafgesetze, namentlich auch der noch zum Theile geltenden Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung und Strafnorm vom Jahre 1790. Nebstbei ist aber der Militärist wegen des Verhältnisses, in welchem er zu dem Ganzen steht, auch an einen großen Theil der allgemeinen Gesetze gebunden (an die Zollordnung u. a. m.). Insbesondere ist auch das bürgerliche Gesetzbuch für den ganzen Militärkörper (mit Einschluß der Militärgrenzer) als verbindlich erklärt, in der siebenbürgischen Militärgrenze jedoch nicht rücksichtlich derjenigen Realangelegenheiten, die (in den gemischten Bezirken) bei den Provinzialgerichten (nicht Militärgerichten) verhandelt werden müssen. Die Marine hat an den Armeegesetzen nur in so weit eine verbindliche Norm, als für dieselbe nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind. Im Jahre 1824 erhielt sie eine eigene Jurisdictions-Norm.

Im Allgemeinen kann man also theils eigentliche Militärgesetze, d. i. solche unterscheiden, die nur für den Soldaten als solchen gegeben sind, andere, die dieser mit den anderen Staatsangehörigen gemeinschaftlich hat, und noch andere, die für den Militäristen eine Ausdehnung oder Restriction der allgemeinen Gesetze statuiren, wie z. B. rücksichtlich der Förmlichkeiten beim Testiren, der Befreiung von einigen Abgaben u. a.

In den Kriegsartikeln werden zwar die Militär-Verbrechen und Vergehen von den gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht ausgeschieden behandelt; indirecte aber sind mittels einer hoffriegsräthlichen Verordnung vom Jahre 1819 sämmtliche Militär-Verbrechen und Vergehen namentlich bezeichnet worden. Nach dieser gehören hieher: Subordinations-Ver-

letzung, Meuterei, Einverständniß mit dem Feinde, Widersetzlichkeit gegen die Wache und Patrouille, Pflichtverletzung im Wachdienste, Feigheit, Plünderung, Desertion, Veräußerung des Gewehres, der Munition ꝛc., Erpressungen vom Landmann und Grenzer, Mißhandlung der Quartierträger, oder der Edelleute und Beamten ꝛc., Diebstahl an ärarischem oder bewachtem Gute, Kameradschaftsdiebstahl, Hintergehung der Musterung (oder Revision), und endlich Selbstverstümmlung, um dem Kriegsdienste zu entgehen, von der aber in den Kriegsartikeln nicht ausdrücklich gehandelt wird. Unter den gemeinen Verbrechen und Vergehen sind die im allgemeinen Strafgesetze ersten Theils aufgezählten Verbrechengattungen und Arten zu verstehen.

X. Arrestanten-Aufsichts-Personale.

Die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten war früher so wie noch jetzt vorzugsweise dem Profoßen anvertraut.

In früheren Zeiten — vor und noch lange nach dem 30jährigen Kriege — handhabte der Profoß eine gewisse Art von Justiz, und daß sein Amt nicht unwichtig war, ist aus Leonhard Fronsperger's Kriegsbuch (Frankfurt am Main 1578) ersichtlich. Wenn damals eine Truppe ein Lager bezog, so war es seine erste Pflicht, einen freien Platz zu einem Markt aufzusuchen und daselbst einen Galgen aufrichten zu lassen. Aller Proviant mußte von den Krämern auf diesen Platz zum Verkaufe gebracht werden, und dem Profoßen stand es zu, den Preis festzusetzen, um welchen die gebrachten Victualien an Fleisch und Gemüse, Wein ꝛc. verkauft werden sollten, wofür die Verkäufer eine gewisse Abgabe an ihn zu entrichten hatten. Die Gefangenen standen ebenfalls unter seiner besonderen Aufsicht, wozu ihm noch zwei Trabanten, ein

Stockmeister, mehrere Steckenknechte*) und mehrere Nachrichter zugetheilt waren. Dieses sämmtliche Personale war dem Generalgewaltigen**) untergeben; außerdem gab es noch einen Rumormeister, welcher außerhalb der Quartiere und Lager dieselbe Funktion hatte, als der Generalgewaltige im Quartier und Lager; er hatte besonders darauf zu sehen, daß von den Truppen Einzelne vorausgingen, und daß die Quartiere nicht vor Ankunft der Armee geplündert wurden. Alle diese Functionen sind in neuern Zeiten verschwunden, und nur die des Profoßen hat sich — aber allerdings unter veränderter Gestalt erhalten. Denn die gegenwärtig ganz veränderte, dem Zeitalter angemessene Militär-Justiz sowohl, als ein zweckmäßiges Rekrutirungssystem, welches mit wenigen Ausnahmen, alle Staatsbürger zum Kriegsdienste verpflichtet, und in dessen Folge die Militärstrafen mehr auf Grundsätze der Ehre basirt worden sind, haben auch dem Profoßen einen gegen seinen frühern ganz verschiedenen Wirkungskreis angewiesen.

*) Der Steckenknecht war nach den Vorurtheilen jener Zeit — welche noch vor 50 Jahren geltend waren — bürgerlich unehrlich, daher er vorher mit gewissen Feierlichkeiten ehrlich gemacht werden mußte, bevor er zum Soldatenstande angenommen werden konnte; gewöhnlich war er ein Knabe von 13 bis 14 Jahren.

**) Generalgewaltiger, Grand Prévôt, General-Profoß, ein besonderer Grad im Heere, wird jetzt nur bei einem ausbrechenden Kriege aufgestellt. Er war in früherer Zeit bei der Armee ein Stabsofficier hohen Ranges, der in Begleitung mehrerre Reiter und Gefolge von Bütteln, Henkern ꝛc. im Bezirk des Lagers oder der Quartiere umherritt, und diejenigen Soldaten, welche er im Plündern begriffen fand, sogleich konnte hängen lassen; in neuerer Zeit aber darf er die Leute gewöhnlich nur arretiren, und zur Strafe überliefern.

Vor dem Erscheinen des Reglements vom Jahre 1768 lesen wir über die Functionen des Profoßen in älteren Werken Folgendes: »Der Profoß, der ein Vater des Regiments genannt wird, nicht allein wegen die, bei ihm einkommenden Maleficanten, für welche er um die Justiz anhält, sondern auch wegen dem, daß er nach gesprochener Sentenz wieder für sie vorbittet, ist in kaiserlichen Herrendiensten nicht so verächtlich, wie Manche glauben, zumal da er die Authorität des Regiments aufrecht zu erhalten hilft, und man zu des Profoßen Amt gewöhnlich einen guten Unterofficier auswählt, der sich in seiner Function nüchtern und fleißig erweiset, und Exempel genug sind, daß Profoßen geraden Weges zu Oberofficieren avancirten. Der Steckenknecht und Scharfrichter stehen unter seinem Befehl, und will er anders bei ehrlichen Leuten passiren, so darf er mit ihnen weder essen noch trinken. Auf dem Marsche soll er die Weiber, Jungen und andern Troß in Ordnung erhalten, und wer nicht pariren will, den kann er tüchtig durchprügeln. Eine Concubine unter dem Prätext einer Köchin bei einem Officier, soll er ausziehen und die Kleider für sich behalten, wäre sie zu Pferd, so kann er auch solches wegnehmen, welches der Officier dann mit einem Dukaten auslösen muß. Liederliche Soldatenweiber soll er dem Commandanten angeben, damit sie zur Strafe in die Fiedel gespannt, und so auf öffentlichen Plätzen durch den Steckenknecht herumgeführt werden. Die ledigen und dienstlosen Menscher soll er durch den Steckenknecht wegpeitschen, nach Umständen auch zuvor ausziehen, und bei öfterem Betreten, dieß auch mit abgeschorenen Haaren und Augenbraunen vollziehen lassen. Eben so muß er die Weiber im Regimente anhalten, daß sie im Felde die Compagnie- und Regimentsgassen, den Paradeplatz und in Garnisonen

auch jene zur Kaserne gehörigen Plätze fleißig säubern. Wenn ein Arrestant zum erstenmal vor ein Kriegsrecht kommt, so hat der Profoß vorzugehen, und ihn in seiner Gegenwart bei dem versammelten Kriegsrechte anzuklagen und hierauf Justiz zu begehren. Die Uiberwachung der Marketender und Fleischhauer in Bezug des Gebrauches der richtigen Maße und Gewichte, gehöret zu den besonderen Pflichten des Profoßen. Uibrigens steht das Stockhaus unter seiner Aufsicht.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Arrestanten, dann zur Vollziehung der Urtheile ist gegenwärtig nachstehendes Personal aufgestellt:

a) Die Regiments- und Corps-Profoßen. Diese gehören zu den mindern Stabsparteien, und stehen in disciplinarischer Hinsicht unter den Befehlen der Adjutanten, in Ansehung ihrer Dienstobliegenheiten hingegen unter den Befehlen des Auditors.

b) Die Oberstabs-, Stabs- und Unterstabs-Profoßen. Diese sind dem im Sitze des General- oder Festungs-Commando befindlichen Platz-Commando zugewiesen, und haben in jenen Orten, wo Garnisons-Auditoriate sich befinden, die Aufsicht über die Garnisons- oder sogenannten Stabs-Stockhäuser, so wie über die in den Festungen befindlichen Festungsarrest-Locale. Die beiden Ersteren haben Feldwebels-, die Letzteren aber nur Führers-Rang.

c) Die Steckenknechte sind nur für die Festungen Esseck, Ollmütz, Peterwardein und Temeswar festgesetzt. Ihr Dienst ist die Entkleidung neu angekommener Sträflinge, das Abschneiden ihrer Haare, die Züchtigung der Strafwürdigen u. s. w. In den übrigen Festungen werden diese Dienste von hierzu gedungenen Leuten aus dem Civilstande verrichtet.

d) Im Zuchthause zu Temeswar ist über die weiblichen Sträflinge eine Aufseherinn und ein Stockmeister aufgestellt.

e) Militär-Freimänner sind nur für die Plätze Agram und Esseck aufgestellt; in den übrigen Ländern wird sich bei scharfen Executionen der Civil-Freimänner bedient.

f) Der Generalgewaltige und die Armee-Corps-Freimänner kommen nur in Kriegszeiten vor, und gehören zum Generalquartiermeisterstabe. Der Generalgewaltige hat den Rang eines Unterlieutenants und trägt die nämliche Uniform, wie die eines Stabsprofoßen, jedoch mit dem Ehrenzeichen eines Officiers.

XI. Das Feldkriegs-Commissariat.

Schon in den frühesten Zeiten waren zur Aufsicht, Controlle und Behandlung der ökonomischen Geschäfte bei den Truppen besondere Musterherren und in der Folge sogenannte incumbirende oder respicirende Kriegs-Commissäre aufgestellt. Die ältesten Nachrichten hierüber gibt uns Fronsperger in seinem Kriegsbuche; er sagt: »In trefflich großen Heerzügen ist es gewöhnlich, daß man außer den Aemtern auch etliche Kriegsräthe verordnet, die nichts sonders auszurichten haben, als dem Kriegsrath mit Treue und Fleiß obzuliegen. Auch werden sie zu Musterherren gebraucht. Ihr Amt erfordert vorzüglich, daß sie vertraute, verschwiegene, ehrbare Kriegs- und in andern Sachen wohlerfahrene Leute seyen. Sie sollen das Kriegsvolk mustern, und nach der Musterung bei dem Abzählen gegenwärtig seyn. Nöthig ist, daß sie auch trützig und verständig seyen, den Finanzen, so man in Musterungen zu gebrauchen pflegt, mit Geschicklichkeit zu begegnen wissen; denn sie müssen oft seltsam schnö-

der Verachtungen von Hauptleuten, Fendrichen, Doppelsöldnern und andern aufnehmen; denn es begibt sich oft, daß die Hauptleute viele Namen in den Registern, aber wenige Knechte unter den Fähnleins haben, wodurch der Kriegsherr nicht allein um sein Geld betrogen wird, sondern auch noch dazu um sein Land, seine Leute und sein Leben kommen kann, zumal der Musterherr nicht getreu ist.« Die später bestandene Amts-Direction, welche unter dem Namen General-Kriegs-Commissariats-Amt bekannt war, bildete eine Abtheilung des Generalstabes; Chef derselben war ein General vom hohen Range, mindestens Feldmarschall-Lieutenant, und hieß General-Kriegs-Commissarius*), ihm folgte der Oberstkriegs-Commissarius mit dem Range eines Obersten oder General-Feldwachtmeisters. Der Amts-Direction waren noch beigegeben: ein Amtssekretär, ein Registrator, ein Registrators-Adjunct, ein Buchhalter, ein Buchhalters-Adjunct, dann mehrere Concipisten, Kanzellisten, Kanzleidiener 2c. Von der Amtsdirection hingen die übrigen in den Ländern aufgestellten Oberkriegs-Commissäre, Feldkriegs-Commissäre und Amts-Officiere ab.

Das General-Kriegs-Commissariat befand sich im Frieden stets in Wien beim Hofkriegsrathe; im Felde aber bei den Armeen, gewöhnlich dort, wo bereits andere Generalsämter aufgestellt waren. Im Amtssachen machte außer dem Hofkriegsrathe auch die Hofkammer ihre Ein-

*) In Kaiser Karls VI. Reglement und Ordonnanz für die im Königreiche Ungarn stehende Miliz vom Jahre 1720 wird eines Franz Sebastian Grafen von Thirheim erwähnt, der Hofkriegs-Rath, Feldmarschall, General-Kriegs-Commissarius und bestellter Oberster war.

sprache, in so fern sie von Zeit zu Zeit Erinnerungen oder Instructionen an das General-Kriegs-Commissariat zu geben hatte. Im Felde war der ämtlichen Direction öfters ein Hofkammer-Rath zugetheilt. Diesemnach war dieses Amt sowohl vom Hofkriegsrathe, als auch von der Hofkammer abhängig. Die Rechnungen wurden unmittelbar zur Revidirung an die Kriegsbuchhalterei eingesendet. Indessen standen alle Individuen unter der Militärgerichtsbarkeit, und wurden mittels Dekret vom Hofkriegsrathe, die mindern Officianten jedoch jedesmal auf Vorschlag des General-Kriegs-Commissärs angestellt.

Von den Ehren und Auszeichnungen, welche damals den Kriegs-Commissären, sobald sie in Amtsverrichtungen bei den Regimentern erschienen sind, erwiesen wurden, macht uns General Regal in seinem Reglement vom Jahre 1724 bekannt: »Bei der Ankunft des musternden Kriegs-Commissärs gebühret es sich, daß der Oberst und alle Officiere das Gewehr oder die Partisane in die Hand nehmen, der Oberstwachtmeister ihm entgegen reite und nach geschehener Begrüßung ihm gehörig melde, daß Alles zur Musterung fertig sey. Hierauf gibt der Major ein Zeichen zum Spielschlagen, und sobald der Kriegs-Commissarius bei der Truppe angelangt ist, begleitet ihn der Oberste bei Passirung derselben durch alle Glieder mit gesenktem Degen; die Officiere haben ihre gehörige Salutirung mit der Reverenz zu machen, die Fahnen oder Estandarten sich zu neigen; überhaupt sind alle Ehrenbezeigungen zu leisten, wie sie für den commandirenden Generalen vorgeschrieben worden. Alle diese Ceremonien werden zu keinem andern Ziel und Ende einem Commissario erwiesen, als, weil er in solcher Function die Person Sr. kaiserlichen Majestät präsentirt. Dem Oberkriegs-Commissär gebühren während seiner Anwesen-

heit beim Regiment zu seinem Quartier 6 Mann, und einem Kriegs-Commissär 3 Mann zur Wache*).«

Für das Kriegs-Commissariat erschien im Jahre 1749 eine besondere Verhaltungs-Instruction, und nach der im Jahre 1808 im Drucke hinausgegebene Organisirungs-Vorschrift wurde der Personalstand desselben für die Friedenszeit auf 17 Oberkriegs-, 88 Feldkriegs-Commissäre und 37 Feldkriegs-Commissariats-Adjuncten (vorher Commissariats-Officiere) festgesetzt, seit dem aber im Verhältnisse zu dem vergrößerten Umfange der Monarchie und des Militärkörpers vermehrt; auch erhielt dieser Personalstand durch eine nachträgliche Verordnung vom Jahre 1809 einen neuen Zuwachs durch Einführung von Commissariats-Accessisten.

Gegenwärtig beträgt der Stand dieser Branche 19 Oberkriegs-, 103 Feldkriegs-Commissäre, 74 Feldkriegs-Commissariats-Adjunkten und 16 Feldkriegs-Commissariats-Accessisten.

Die Oberkriegs-Commissäre sind bei den General-Commanden als Referenten, und auf den in Ungarn bestehenden Districts-Posten zur Leitung der commissariatischen Geschäfte in ihrem Bezirke angestellt. Die Feldkriegs-Commissäre sind zur Local-Controlle der Militär-Oekonomie bei den Truppen sowohl, als bei den verschiedenen militärisch-ärarischen Anstalten bestimmt. Auch werden aus dieser Categorie diejenigen Beamten genommen, welche bei jedem General-Commando als Gehilfen des Oberkriegs-Commissärs verwendet werden, und

*) In den früheren Zeiten wurden die Truppen im Jahre zweimal gemustert, und zwar fand die eine Musterung zu Anfang des Feldzuges und die andere im Spätherbste zu Ende der Campagne Statt. In neuerer Zeit findet die Musterung gewöhnlich einmal des Jahres Statt, und wird stets nach reglementarischen Vorschriften feierlich abgehalten.

diesen in Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen zu supplíren gewidmet sind. Die Commissariats-Adjuncten (vor der letztern Organisirung Commissariats-Officiere genannt) haben theils bei den General-Commanden und größeren Militär-Commanden, theils auf den auswärtigen Dienstposten, die mindern commissariatischen Functionen nach dem Auftrage des Oberkriegs-Commissariats zu verrichten; zur Respicirung der Regimenter und wichtigeren commissariatischen Geschäfte werden die Adjuncten nur ausnahmsweise bei Verhinderung oder in Ermanglung eines Kriegs-Commissärs, zeitlich verwendet. Die Commissariats-Accessisten werden dem Oberkriegs-Commissär des Landes zur Verwendung zugetheilt.

Die Bestimmung der Anzahl, so wie auch die Ernennung der Feldkriegs-Commissäre und Feldkriegs-Commissariats-Adjunkten für den Bezirk eines jeden General-Commando, geschieht von dem Hofkriegsrathe nach Erforderniß des Dienstes. Die Eintheilung der Individuen zu den Brigaden und auf die sonstigen Anstellungsposten ist dem General-Commando überlassen *).

Für den Fall eines Krieges wird der Stand des Feldkriegs-Commissariats nach der Stärke und Eintheilung der Armee bemessen. Im Hauptquartier des Armee-General-Commando ist ein Oberkriegs-Commissär zur Direction angestellt, und außer jenen Kriegs-Commissären und Kriegs-Commissariats-Adjuncten, die im Hauptquartier

*) Jeder Brigade ist ein Kriegs-Commissär zur Respicirung beigegeben. Was die Truppen brauchen, muß nach geschehener Prüfung, ob das Verlangte die Gebühr nicht überschreite, von ihm angewiesen werden, und auch die Abrechnungen der Truppen sind von ihm zu revidiren. Die selbstständigen Corps, die Verpflegs-, Betten- und Montours-Magazine, ferner die Spitäler, Invalidenhäuser u. s. w. haben ent-

an der Seite des Oberkriegs-Commissärs nöthig sind, wird die Zahl der zur Respicirung der Armee erforderlichen Kriegs-Commissäre dergestalt berechnet, daß immer einer derselben, je nachdem es die Vertheilung der Truppen gestattet, eine Division von 4 bis 6 Regimentern zu besorgen habe. Dagegen werden den in den Provinzen zurückbleibenden commissariatischen Beamten mehrere Reserven und Rechnungskanzleien zur Besorgung übertragen. Auch zur Respicirung der Feldspitäler sollen nur wirkliche Kriegs-Commissäre, oder doch vollkommen ausgebildete Commissariats-Adjuncten angestellt werden. Die Ernennung der Beamten zum Dienste im Felde geschieht vom Hofkriegsrathe, ihre Verwendung und Eintheilung wird dem Armee-General-Commando überlassen.

Zu den Dienstverrichtungen der feldkriegscommissariatischen Beamten gehört insbesondere: a) Die Anweisung der verschiedenen Gebühren an Geld, Naturalien, Service, Montour u. s. w. b) Die Ausstellung und Instradirung der Marsch-Routen und Anweisung der Vorspann. c) Die Liquidirung der Reise-Particularien. d) Die Revision der Rechnungen aller Art, und Scontrirung der Kassen. e) Die Aufsicht und Respicirung der Spitäler, Medicamenten-Depots, der Transportshäuser, Montours-Oekonomie-Commissionen, Verpflegs-Magazine u. s. w. f) Die Amtshandlung an der Seite des Brigadiers bei den abzuhaltenden Musterungen und Revisionen, die Revidirung der Musteracten, und Verfassung der Musterungs-Relationen. g) Die Intervenirung bei Assentirungen, Arbitrirungen, Superarbitrirungen und Entlassungen.

---

weder eigene Commissariats-Beamte, oder sie sind mit ihren Rechnungen an den Kriegs-Commissär einer Truppen-Brigade gewiesen.

Dritte Abtheilung.

Die k. k. Kriegsmarine.

I. Bestand der österreichischen Marine in früherer Zeit.

Die Marine (Seemacht), worunter man Alles, was zum Seewesen eines Staates gehört, versteht, unterscheidet sich in Handels- und Kriegs-Marine. Ihr Ursprung verliert sich in die frühesten Zeiten, wo oft die zum Handel bestimmten Schiffe in Kriegsschiffe umgewandelt wurden.

Obschon die österreichische Marine nur so viele Kriegsfahrzeuge begreift, als nöthig sind, der österreichischen Schifffahrt Schutz und Sicherheit zu verschaffen: so finden wir doch, daß zu Kriegszeiten, namentlich in den Kriegen gegen die Türken, auf der Donau oftmals eine bedeutende Anzahl Schiffe und Flotillen ausgerüstet waren.

Schon im Jahre 1692 finden wir, daß Admiral Marquis de Fleury auf der Donau das Schiff-Armement in Ungarn, aus 40 großen Schiffen, jedes mit 40—50 Kanonen und 130 Czaiken, jede mit 8—12 Kanonen bestehend, commandirt hatte. Die Schiffe waren damals meistens mit holländischen Matrosen bemannt. Unter dem Commando des Vice-Admirals Peter Andersohn standen in dem Türkenkriege 1716 auf der Donau:

Das Admiralsschiff St. Maria mit . .	64	Kanonen.
« Schiff St. Leopold mit	54	»
» » St. Joseph mit	40	»
» » St. Carlo mit	40	»
» » St. Francesco mit	40	»
» » St. Steffano mit	30	»
Zusammen	268	Kanonen.

Hievon gerieth das der orientalischen Compagnie gehörende Schiff St. Leopold im Hafen zu Venedig 1726 in Brand, wovon nur die Geschütze gerettet werden konnten.

In dem zweiten Türken- oder ersten russischen Auxiliar-Kriege 1737 waren auf der Donau: Die Kriegsschiffe St. Francesco mit 40 und St. Theresia mit 30 Kanonen; ferner St. Carlo, St. Elisabeth, St. Leopold, St. Joseph, St. Eugen und St. Johann Nepomuk, jedes mit 22 Kanonen; dann die Galeeren: St. Maria, St. Leopold, St. Johann Bapt., St. Michael, St. Joseph, St. Carl, jede mit 22 Kanonen.

Zur Belagerung von Widdin passirten am 8. August 1737 die Kriegsschiffe St. Carl und Elisabeth die eiserne Pforte und als das Graf Khevenhüller'sche Corps wegen Uibermacht des Feindes sich zurückziehen mußte, schlug ersteres sich durch, ward aber stark beschossen, und rettete sich glücklich nach Orsowa.

Im Türkenkriege 1788 waren auf der Donau, und zwar: bei Semlin: die Kriegsfregatte Maria Theresia und 4 Schaluppen oder Barken; bei Triest: die Fregatte St. Giovanni mit 26, La Cittá di Vienna mit 24, Il Cesare Auguste mit 20 Kanonen; dann die Kutter: Il Constante und Il Giusto; bei Zengg: die Schebecke E. H. Franz mit 12, die Prinzessin Elisabeth mit 12 Kanonen; dann eine Kanonier-Schaluppe.

Im October nahmen die Barken: Albert, Elisabeth und Ferdinand bei Belgrad ihre Stellung zwischen den Czaiken, und unterhielten mit solchen ein so wirksames Feuer, daß die feindlichen Schiffe zum Rückzuge genöthigt wurden.

Im dritten Türken- oder zweiten russischen Auxiliarkriege bestand die Flotille auf der Donau:

Die Fregatte Maria Thereſia mit 21 der 18pfd. Kanonen.
Die Schaluppe Ferdinand mit 18 der 12 » »
» » Albert mit . . 12 der 12 » »
» » Eliſabeth mit . 10 der 12 » »
» » Franz mit . . 14 » 12 » »
Ferner 4 Bombardier-Schiffe, jedes mit 6 der 12pfd. Kanonen
6 » » » » 3 » 2- u. 3pf. »
32 Czaiken jede » 6 » 3pfd. »
4 ſchwimmende Batterien jede » 4 » 6 » »

Zuſammen 51 Kriegsfahrzeuge mit 328 Kanonen.

Im Jahre 1795 rüſtete Major James Williams am Rhein eine Flotille von Kanonier-Schaluppen aus, mit welcher er in dieſem Feldzuge ganz vorzügliche Dienſte geleiſtet hatte. In dem Feldzuge 1799 hatte derſelbe mit den von ihm bei Bregenz am Bodenſee neu erbauten Kanonierböten im April den Angriff des Generals Piatzek auf Conſtanz gut unterſtützt, und im Monat Mai auf der ſüdlichen Küſte dieſes Sees vom Feinde 37 Kanonen und andere Kriegsgeräthe erobert. Eben ſo griff er mit der, im Monat Auguſt am Züricher See neu ausgerüſteten Flotille im September Lachen an, und vertrieb den Feind aus dieſem Orte.

Einen nicht unbedeutenden Anwachs erhielt die öſterreichiſche Marine, als zu Folge des, zu Campo Formio abgeſchloſſenen Friedens, im Jahre 1797 ein großer Theil des Länderbeſtandes der ehemaligen Republik, auch noch die Stadt Venedig mit den Lagunen, und die derſelben angehörenden Kriegsfahrzeuge an Oeſterreich abgetreten wurden. Dieſe exvenetianiſche Marine, deren Uibernahme am 1. Jänner 1798 Statt fand, verblieb jedoch nur bis zum 5. Jänner 1806 im ungeſtörten Beſitze Oeſterreichs, da ſie vermöge den Stipulationen des Preßburger Friedensſchluſſes vom Jahre 1805 und der wegen

der Räumung Venedig's nachgefolgten Convention vom 13. Jänner 1806, der französischen Regierung übergeben wurde. Oesterreich war demnach bloß auf die sogenannte Triestiner Kriegs-Marine beschränkt, welche nur 4 Jahre (von 1805 bis 1809) fortbestanden hatte, da durch die Abtretung des Küstenlandes an Frankreich auch diese Marine zu seyn aufhörte. Allein bei dem siegreichen Vordringen der kaiserlichen österreichischen Armee in Italien im Jahre 1814, wo die Küstenpunkte gleichzeitig militärisch besetzt wurden, ist auch die Kriegs-Marine der exitalienischen Regierung mit Beschlag belegt, und mittels Convention vom 23. April 1814 von Oesterreich förmlich übernommen worden. Unter dessen weiser Regierung verblieb sie seitdem bis auf unsere Tage ungestört fort, und erhielt auch im Jahre 1824 ihre Organisirung; so wie auch zur Regulirung des Marine-Dienstes noch in demselben Jahre eine Instruction erschienen ist. Aeltere Vorschriften, welche noch theilweise in Wirksamkeit bestehen, sind: Instruction zur ökonomischen Verwaltung der Marine vom Jahre 1802; gedrucktes Marine-Dienstreglement vom Jahre 1804; Organisirung der Triester Kriegs-Marine vom Jahre 1808.

II. Bestand der österreichischen Marine in neuester Zeit.

Gegenwärtig sind ausgerüstet und im Dienste:

3 Fregatten, wovon eine als Admiralsschiff in Venedig, 1 Corvette ersten, 2 Corvetten zweiten und 1 Corvette dritten Ranges.

3 Briggs zu 16 bis 20 Kanonen, 7 Goeletten zu 12 Kanonen, 35 Pennichen zu 3 Kanonen, 11 Kanonieren zu 3 Kanonen, 2 Briggs à piple zu 4 Kanonen und 1 Dampfboot mit 8 Kanonen.

1 Transports-Brigg und 4 Trabaccoli gleichfalls für den Transport.

Die Handels-Marine bestand zu Ende des Jahres 1838 aus:

498	größeren Schiffen	mit 122,844	Tonnen Gehalt,
15	Dampfbooten	» 5114	» »
Zusammen 513	Fahrzeuge	mit 127,958	Tonnen Gehalt.

Von diesen Schiffen waren 10 Dreimaster mit 7708 Tonnen, 15 Polakren mit 5260 Tonnen, 10 Barken mit 3431 Tonnen, 382 Briganten mit 98,505 Tonnen, 13 Brigg-Schooner mit 2036 Tonnen, 11 Schooner mit 1530 Tonnen, 3 Goeletten mit 1133 Tonnen, 2 Bombarden mit 148 Tonnen, 1 Kutter mit 48 Tonnen, 16 Trabaccoli mit 1730 Tonnen, und 19 Pieleghen mit 1906 Tonnen Gehalt.

Die Flagge der Kriegsschiffe so wie die der Handelsschiffe ist roth mit einem weißen Querstreifen. Die Kriegsschiffe — auch große Kauffahrer — führen eine große rothe Flagge in der Mitte mit einem breiten weißen Querstreifen, worauf das österreichische Wappenschild mit einer darüber angebrachten Krone aufgenäht ist. Kriegs- und Aerarialschiffe haben überdieß noch auf der Mastspitze eine lange bandartige Wimpel (Flammula) aus Roth und Weiß.

Die Hauptstationen der Marine sind Venedig, Triest, Zara. Die Divisionen sind in der Levante, im adriatischen Meere und in Quarnero aufgestellt. Der vorzüglichste Kriegshafen aber ist in Venedig mit einem merkwürdigen Seearsenal und den dazu gehörigen 35 Werften, 5 Kanonengießereien, 54 Schmieden, Tau- und Segelfabriken und anderen ausgezeichneten Werkstätten zur Erzeugung der Schiffbedürfnisse.

Das Marine-Ober-Commando in Venedig, welches unmittelbar unter dem k. k. Hofkriegsrathe steht, ist übrigens ganz den General-Commanden in den Provinzen gleichgestellt; und die Administration theilt sich in ein militärisches, ein politisches, ein ökonomisches und ein Justiz-Departement. Statt des Verpflegs-Departements besteht ein Arsenal-Verwaltungs-Departement, welches auch sein eigenes Kriegszahlamt hat.

Die k. k. Kriegs-Marine besteht:

A. Aus dem eigentlichen See-Officiers-Corps. Der Stab zählt:

2 Vice-Admirale (mit Feldmarschall-Lieutenantsrang),
2 Contre-Admirale (mit Generalmajorsrang),
4 Linien-Schiffs-Capitäns (mit Oberstensrang),
4 Fregatten-Capitäns (mit Oberstlieutenantsrang),
8 Corvetten-Capitäns (mit Majorsrang),
20 Schiff-Lieutenants (mit Hauptmannsrang),
30 Fregatten-Lieutenants (mit Capitänlieutenantsrang),
60 Schiffs-Fähnriche (mit Oberlieutenantsrang),
60 Marine-Cadeten, welche in dem Marine-Cadeten-Collegium zu Seeofficieren gebildet werden.

Außerdem gehören noch zum Stabe der Marine: 2 Stabs-Auditore, 2 Auditore, 1 Actuar, 1 Stabs-Profoß, 4 Kapläne, 1 Corps-Arzt, 20 Oberärzte, 20 Unterärzte, 5 ärztliche Gehilfen.

B. Das Marine-Artillerie-Corps. Es besteht aus 3 Compagnien, ist zur technischen Verwendung im Arsenal und zur Geschützbedienung auf den Schiffen bestimmt, und zählt: 1 Stabsofficier als Commandanten, 2 Hauptleute, 1 Capitänlieutenant, 6 Oberlieutenants, 6 Unterlieutenants, 22 Feldwebel, 71 Corporals, 110 Kanoniere erster Classe, 725 Kanoniere zweiter Classe,

3 Tambours, 16 Diener, 4 Fouriers, 8 Munitionäre, 3 Waffenschmiede, 12 andere Professionisten, zusammen 990 Mann.

C. Das Marine-Genie-Corps. Ist zur Leitung des Schiffbaues und zur Construction der nöthigen Maschinen für den Seedienst bestimmt, und zählt: 1 Stabsofficier als Schiffs-Director, 4 Hauptleute und 2 Capitän-Lieutenants als Ingenieur-Schiff-Constructeurs, 3 Oberlieutenants als Ingenieur-Ober-Constructeurs und 2 Unterlieutenants als Ingenieur-Unter-Constructeurs. Das Arsenal-Arbeits-Personale besteht aus 500 Ober- und Untermeistern, dann Gehilfen, Arbeitern und Lehrjungen.

D. Das Matrosen-Corps, zum Dienst auf den Kriegsfahrzeugen bestimmt, zählt: 1 Rechnungsführer, 6 Fouriere, 7 Tambours, 20 Piloten, 18 Nostromi, 18 Quardiani, 72 Quartimastri, 30 Steuermänner, 42 Segelmeister, 300 Matrosen der ersten, 300 der zweiten, 1450 der dritten Classe und 190 Schiffsjungen, zusammen 2454 Mann. Die Compagnie-Commandanten werden abwechselnd aus dem Stande der Schiffs- und Fregatten-Lieutenants genommen.

E. Das Marine-Infanterie-Bataillon zum Wachdienste in Depositorien, Schiffswerften ꝛc. verwendet, hat 6 Compagnien und zählt: 1 Stabsofficier, 1 Rechnungsführer, 4 Fouriers, 1 Bataillons-Tambour, 6 Hauptleute, 6 Ober-, 12 Unterlieutenants, 2 k. k. Cadeten, 14 Feldwebel, 84 Corporals, 20 Vice-Corporals, 12 Tambours, 120 Gefreite, 1025 Gemeine, 26 Diener, zusammen 1334 Mann.

Bisher ist das Infanterie-Bataillon und das Matrosen-Corps zu Ergänzung dem venetianischen Gouvernement zugewiesen. Für die Zukunft soll auch Dalmatien

in einem festgesetzten Verhältniß zur Ergänzung jener Marine-Mannschaft beigezogen werden.

Die Ausrüstung bei einer k. k. Schiffs-Equipage an Officieren und Stabs-Parteien ist folgende:

Bei einer Fregatte: 1 Oberst als Commandant, 1 Linien-Schiffs-Lieutenat, 1 Infanterie-Lieutenant, 1 Fregatten-Lieutenant, 6 Schiffs-Fähnriche, 1 Kaplan, 1 Rechnungs-Adjunct, 1 Oberarzt und 2 Unterärzte.

Bei einer Brigg: 1 Major als Commandant, 4 Schiffs-Fähnriche, 1 Rechnungs-Adjunkt und 1 Oberarzt.

Bei einer Kanonen-Schaluppe: 1 Fregatten-Lieutenant, 1 Kadet, 1 Aufseher, 16 Handwerker, 10 Schiffsjungen und 1 Buasche.

Die übrige Zahl Individuen werden bei Bemannung und Ausrüstung eines Schiffes stets nach Beschaffenheit der auf einem Schiffe erforderlichen Dienstleistung bemessen, welche sich auf die Anzahl der Kanonen sowohl, als deren Kaliber, dann bei kleinern Fahrzeugen hauptsächlich auf die Zahl und Gattung der Segel und Masten, gründet.

Die Equipage eines jeden Schiffes ist allemal von zwei Wachen abgetheilt, und zwar auf die Art, daß die Hälfte der Schiffs-Equipage sich immer auf dem Verdecke und bei den Segeln befindet. Im Hafen jedoch ist die Equipage in 3 oder 4 Theile getheilt, welche sich ebenfalls auf die eben besagte Weise ablösen.

Die Schiffs-Equipage wird übrigens in so viele Sectionen getheilt, als Officiere eingeschifft sind. Jeder Officier

hat über eine solche Abtheilnng die Inspection und Aufsicht. Abwechselnd hält immer ein Officier täglich die Inspection.

Uiberdieß wird jedem Officier die Aufsicht über einen Verwaltungszweig zugetheilt. Der älteste in der Charge oder im Range nach dem Schiffs-Commandanten führt das Haupt-Detail. Die Verwaltung der Artillerie ist immer dem im Range zweiten ältesten Officier anvertraut. Die Aufsicht haben: über die Verwaltung des Mastwesens der im Range dritte Offfcier; über die Zimmer- und Kalfatermeister der im Range vierte Officier; über die Lebensmittel der im Range fünfte Offiicer. Uiber das Piloten-Wesen ist immer der im Range jüngste Officier angestellt.

Bei wichtigen und gefährlichen Angelegenheiten werden die Wachen und Manövers von dem Schiffs-Commandanten stets in eigener Person commandirt, sonst aber commandiren die eingeschifften Offiziere solche wechselweise. Beim Manövriren nimmt der Schiffs-Commandant seinen Posten im Hintertheile des Schiffes, und der wachehabende Officier im Vordertheile. Wenn das Manöver allgemein geworden ist, so nimmt der im Range nach dem Commandanten älteste Officier den Posten am Vordertheile, und die übrigen Offieiere begeben sich auf die ihnen vorgeschriebenen Plätze.

Die Cadeten, welche ihren Rang nach allen Officieren der k. k. Armee haben, und von den Unterofficieren, welche sie commandiren, als Officiere betrachtet werden, werden nach Befund zum Besten des Dienstes verwendet. Der im Range älteste von den eingeschifften Cadeten wird dem über das Pilotenwesen angestellten Officier zugetheilt. Der Unterricht, welchen man von den Cadeten fordert, ist die Basis der Kenntnisse, welche

die Officiere besitzen müssen. Im Gefechte werden die Cadeten so vertheilet, daß einer in der Nähe des Schiffs-Commandanten, und ein zweiter im Vordertheile sich befindet, die andern aber bei den Batterien oder sonstigen Orten zur Disposition des Commandanten sind.

Der Steuermann, welcher die Kenntnisse der Steuermannskunst und der Bousole besitzen muß, hat seinen Posten am Steuerruder, und hält sich nach dem Windstriche, der von dem manövrirenden Officier ihm vorgeschrieben wird. Für jede Fregatte oder Corvette ist bestimmt, daß außer denselben noch ein (praktisch) erfahrener Steuermann (Pilot), welcher durch viele gemachte Reisen sich bereits eine genaue Kenntniß aller Küsten, Häfen, Inseln und Ankerplätze verschafft hat, aufgenommen werde. Derselbe kann auch aus den Schiffspatronen gewählt werden.

Der Bootsmann, der nahe bei dem Officier, der die Manöver commandirt, sich befindet, hat den Dienst, alle Commandowörter des Officiers, sowohl mit dem silbernen Pfeifchen, welches er als Auszeichnung seiner Charge trägt, als auch mit der Stimme zu wiederholen, und auf den richtigen Vollzug derselben zu halten. Wenn das Schiff unter Segel geht, so hat der erste Bootsmann seinen Posten im Hintertheile des Schiffes und der zweite Bootsmann im Vordertheile. Dem ersten Bootsmann ist überdieß auch noch die Oberaufsicht über die Strickwerke, Ankertaue und über alle zum Gebrauche des Schiffes erforderlichen Artikel zugewiesen.

Der Aufseher und Kastellan hat die Aufsicht über die Ankertaue und die verschiedenen zu dieser Gattung gehörigen Artikel, und die Oberaufsicht über das große Boot, über die Equipage desselben und über alle dazu gehörigen Effecten. Uiber die Conduite der Mannschaft

und über die verwendeten Effecten übergibt er alle Monate dem verrechnenden Officier den Ausweis.

Außer dem Artillerie-Personale, dem Geistlichen, den Aerzten, den rechnungsführenden Individuen, gehören zu einer Schiffs-Equipage noch: der Waffenoberaufseher und Büchsenschmied; — der erste und zweite Segelmeister, die Segler und Segeljungen; — der erste und zweite Zimmermeister, die Zimmerleute und Zimmermannsjungen; — der erste und zweite Kalfatermeister, die Kalfater und Kalfaterjungen; — der Koch, der Bäcker, der Ober- und Unterausgeber, und endlich die Schiffschreiber.

Die übrige Schiffsmannschaft besteht überhaupt aus Matrosen und Soldaten.

Die Matrosen sind Seeleute, welche alle zur Regierung des Schiffes erforderlichen Handarbeiten versehen müssen. Nach dem Grade ihrer Fähigkeiten bestehen 3 Classen*).

Die Mastbaumjungen oder Mastgarsten werden aus den geschicktesten und bestconduitisirten Matrosen gewählt, und zur Dienstleistung an den Segeln und Mastbäumen verwendet. Für eine Fregatte sind deren 12 bestimmt.

---

*) Die jungen, noch wenig erfahrenen Matrosen gehören in die 3te Classe; die mehr gelehrtern und geschicktern in die 2te Classe; die erfahrensten und geschicktesten Matrosen in die 1te Classe.

Auf dem Schiffe trägt jeder Matrose ein Messer ohne Spitze mit einer Scheide im Gürtel. Bei einem Gefechte sind die Matrosen erster Classe zu den Manövres bestimmt. Bei einem Angriffe ist die Hälfte der Equipage, welche am ersten zum Entern bestimmt ist, mit einem Säbel, mit einem Enterhaken und mit einer Pistole im Gürtel bewaffnet.

Die Quartmeister oder Unterofficiere der Matrosen sehen auf den genauen und richtigen Vollzug des Befohlenen. Die Unterofficiere werden aus den geschicktesten Matrosen erster Classe, vorzüglich aber aus der Zahl der Mastgarsten, gewählt.

Die Schiffsjungen, welche für den Dienst des Schiffes, dessen Cadeten und Unterofficiere bestimmt sind, und in dem Unterrichte der Matrosen stehen, werden mit dem Alter von 10 Jahren aufgenommen, und bei hinlänglicher Körperstärke und Kraft im 18. Jahre, können sie zu dem Stande der Matrosen 3. Classe eingetheilt werden.

Vierte Abtheilung.

Die Armee in tactischer und administrativer Hinsicht.

I. Das Regiment und seine Unterabtheilungen.

Die kleinste Unterabtheilung der Truppe bilden die Kameradschaften. 6 bis 7 Mann nämlich sind immer einem Gefreiten oder ältern Gemeinen zur Beaufsichtigung anvertraut.

Aus den Kameradschaften sind die Corporalschaften oder Züge zusammengesetzt. Bei der Cavallerie und den Jägern wird jeder Zug durch einen Officier commandirt; bei der Linien-Infanterie ist derselbe unter die specielle Leitung eines Unterofficiers, des sogenannten Zug-Corporals gestellt, während die Compagnie-Officiere wechselweise die Aufsicht führen. Die Züge bilden die tactischen Einheiten, aus welchen im Manövriren alle Arten Formationen zusammengesetzt werden können, und auch in administrativer Hinsicht die ersten selbstständigen Abtheilungen, deren Commandanten dem Hauptmanne oder Rittmeister in allen Dienstesbeziehungen verantwortlich bleiben.

Zwei Züge geben eine halbe Compagnie oder einen Flügel, von welchen jeder der Letzteren einen Rittmeister als Vorsteher hat.

Vier Züge bilden eine Compagnie oder Escadron. Diese ist die erste mit Ober- und Unterofficieren versehene Truppen-Abtheilung, deren Befehlshaber, Hauptmann oder Rittmeister, sie nicht nur im Felde anführt, sondern auch als ihr Verwalter für alle Bedürfnisse zu sorgen, und darüber Rechnung zu legen hat.

Aus der Zusammensetzung von 6 Compagnien bei der Infanterie, oder von 2 Escadronen bei der Cavallerie, entsteht das Bataillon oder die Division mit einem

Stabsofficier als Commandanten. Diese Abtheilung — nachdem sie als selbstständig aufgestellt, mit leichter Beweglichkeit auch eine bedeutende Gefechtswirkung verbindet — bildet eine der wichtigsten unter den tactischen Körpern; in administrativer Hinsicht jedoch bleibt diese Abtheilung ohne Wesenheit, da die Bataillons- und Divisions-Commandanten wohl die Verwaltung bei den unterstehenden Compagnien oder Escadronen zu überwachen, keineswegs aber für ihren Körper im Ganzen eine selbstständige Rechnung zu legen, oder sonstige Verwaltungs-Gegenstände zu besorgen haben.

Das Regiment, aus 3 Bataillons oder aus 3 bis 4 Cavallerie-Divisionen zusammengesetzt, bildet einen bedeutenden, selbstständigen Kriegskörper, der sowohl als tactische Abtheilung eine große Rolle spielt, als auch in administrativer Beziehung so vollkommen organisirt ist, daß jeder Verwaltungszweig seinen eigenen Vorsteher hat, über welche alle der Oberst schaltet und waltet.

II. Brigaden und Divisionen.

Die Brigade besteht in der Regel aus zwei Regimentern, und zwei Brigaden bilden eine Division. Weder die Brigade, noch die Division haben eigene Verwaltungsbehörden. Ihren Commandanten, den Brigadieren, welche Generalmajore, und Divisionären, welche Feldmarschall-Lieutenants sind, liegt nur die Uiberwachung der Verwaltung bei den unterstehenden Truppenkörpern ob. Insbesondere hat der Brigadier die ökonomischen Angelegenheiten der Regimenter und Branchen zu beaufsichtigen, zu welchem Behufe ihm der sogenannte respicirende Feldkriegs-Commissär beigegeben ist. Nebst den Regimentern sind jeder Brigade, nach Verhältniß, noch kleinere Zweige der Armee, wie Fuhrwesens-Abthei-

lungen, Spitäler, Montours-Commissionen, Invalidenhäuser ꝛc. einverleibt, die somit in ökonomischer Beziehung, so wie die Regimenter, unter ihre besondere Aufsicht gestellt sind.

In taktischer Beziehung erscheinen die Brigaden und Divisionen als Unterabtheilungen der Armee-Corps, und erhalten nach der Art der Zusammensetzung und Verwendung eigene Benennungen. So z. B. gibt es Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Brigaden, oder auch leichte, Linien-, Grenadier- und schwere Cavallerie-Brigaden, je nachdem sie aus leichten oder schweren Truppen zusammengesetzt, und bei der Avantgarde im Haupttreffen oder in der Reserve verwendet werden. Wie bei den Brigaden, so werden auch leichte Divisionen zusammengesetzt, wenn sie als Avantgarde für eine Armee dienen sollen.

III. Die Festungs-Commanden.

In den wichtigsten Festungen befinden sich Generale als Festungs-Gouverneure, in anderen Festungen Generale oder Stabsofficiere als Festungs-Commandanten angestellt. Außerdem werden höhere Officiere als Stadt- und Festungs-Commandanten; in offenen Städten als Stadt-Commandanten und in kleinen festen Plätzen als Platz- oder Schloß-Commandanten eigens dazu ernannt. Alle diese Commanden unterstehen jenem General-Commando, in dessen Gebiet sie liegen.

Dem Commandanten ist in Friedenszeiten die in der Festung garnisonirende, und in Kriegszeiten die zur Vertheidigung derselben bestimmte Besatzung untergeordnet. Er überwacht die Instandhaltung der ihm anvertrauten Festung und leitet den Dienst in derselben.

Für die Handhabung der Disciplin in der unter seinem Befehle stehenden Garnison, und für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mit voller Kraft zu wirken, ist demselben, wenn nicht die Festung zugleich der Sitz des General-Commando ist, die Macht eingeräumt, die auf Wachen, Piquets und Bereitschaften commandirten Truppen, und alle in Excessen und andern Verbrechen außer dem Bezirke ihrer Regimenter betretenen Individuen in den ersten 24 Stunden zu strafen oder zu begnadigen. Sobald 24 Stunden seit der verübten That verflossen sind, übernimmt zwar das Regiment den Thäter und setzt die Untersuchung fort; dasselbe muß aber, wenn der Festungs-Commandant einen solchen Verbrecher mit dem Auftrage übergeben hat, daß über ihn das Kriegsrecht abgehalten, und die Strafe ohne Rücksicht vollzogen werden soll, diesem Auftrage pünktliche Folge leisten, und wenn es ausdrücklich verlangt würde, dem Festungs-Commandanten nach vollzogener Strafe die Kriegsrechtsacten in beglaubigter Abschrift mittheilen. Will im Gegentheile der Festungs-Commandant, daß dem Thäter die Strafe ganz oder zum Theil nachgelassen werden solle, so hat das Regiment auch dieses zu erfüllen, und in den Acten vorzumerken. Wäre die Festung zugleich der Sitz des General-Commando, so gehört die Ausübung dieser Macht zu dem Wirkungskreise des commandirenden Generals.

Zur speciellen Beaufsichtigung der Wachen, wie überhaupt für die Leitung der in Garnisonen vorkommenden Dienstverrichtungen sind dem Commandanten Personen zugewiesen, welche die Details der von ihm im Allgemeinen getroffenen Anordnungen zu leiten und zu überwachen haben. Daher befinden sich in jeder Festung nach

Verhältniß der Größe ein Platz-Major (auch Oberstlieutenant oder Oberst) mit ein oder mehreren Officieren, welche das sogenannte Platz-Commando bilden. Das sämmtliche Platz-Personale der Monarchie zählt: 97 Stabsofficiere, 175 Oberofficiere, 46 Kapläne, 56 Auditore, 8 Rechnungsführer, 38 Fouriere, 79 Aerzte, 15 Führer, 15 Profoßen.

Die Fortifications-Direction hat die Obsorge für die Instandhaltung sämmtlicher Fortifications- und Militärgebäude. Hierzu ist vom Ingenieur-Corps ein eigener Fortifications-Local-Director aufgestellt, dem außer den ihm beigegebenen Ingenieur-Officieren noch einige Fortificationsbaubeamte und Fouriere für das Rechnungsfach, die hinlängliche Anzahl von Schanzcorporalen, Gefreiten und die erforderlichen Werkmeister, Poliere und wo Wasserwerke sind, Schleußenmeister zugetheilt sind.

Die Artillerie-Direction sorgt für die Erhaltung aller Artilleriegüter, Pulvermagazine und sonstigen Depositorien. Die in der Festung anwesenden Abtheilungen der Garnisons-Artillerie und des Feldzeugamts stehen unmittelbar unter der Leitung des Artillerie-Directors, welche Stelle der Höchste von den in die Festung gehörigen Artillerie-Officieren übernimmt.

Für die Verpflegung der Truppe sorgt die Verpflegs-Branche.

IV. Die Länder-General- und die Militär-Commanden.

Alle in einer Provinz des Kaiserstaates befindlichen Truppen, Festungen, Extra-Corps und Verwaltungs-Branchen, sowohl in rein militärischer, als in ökonomisch-politischer Beziehung, sind dem im Lande aufgestellten

General-Commando untergeordnet*). Jedes General-Commando hat einen commandirenden General (das dalmatische den Civil- und Militär-Gouverneur) an der Spitze; dem galizischen steht noch der General-Gouverneur vor.

Der commandirende General desselben leitet nach den vom Hofkriegsrathe empfangenen Instructionen die Ausbildung und Verwaltung der ihm anvertrauten Truppen.

Das gesammte Staatsgebiet ist in 12 solche Militär-General-Commanden eingetheilt, diese bestehen:

1. für Oesterreich ob und unter der Enns, und Salzburg . . . . . zu Wien,
2. für Innerösterreich, Tyrol und Illyrien . . . . . » Grätz,
3. für Böhmen . . . . . » Prag,
4. für Mähren und Schlesien . . » Brünn,
5. für Galizien . . . . . » Lemberg,
6. für Ungarn . . . . . » Ofen,
7. für das Lombardisch-Venetianische Königreich . . . . . » Verona,
8. für Slavonien und Syrmien . » Peterwardein,
9. für das Banat . . . . . » Temeswar,

*) Von dieser allgemeinen Unterordnung sind jedoch ausgenommen: die Neustädter Militär-Akademie, die Ingenieur-Akademie, das Hernalser-Officiers-Töchter-Institut, die Montours- und Remontirungs-Inspection, der apostolische Feld-Vicar der k. k. Armee, der oberste Feldarzt, die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie und die Medikamenten-Regie, Direction. Von diesen unterstehen die Militär-Akademie zu Neustadt ihrem Ober-Director, die Ingenieur-Akademie dem General-Genie-Director und Haupt-Genie-Amte, die übrigen aber sind als allgemeine, für das Militär in der ganzen Monarchie gewidmete Institute, dem k. k. Hofkriegsrathe unmittelbar untergeordnet.

10. für die vereinigte Banal-Warasdiner-Karlstädter Grenze . . . zu Agram,

11. für Siebenbürgen . . . . » Hermannstadt,

12. für Dalmatien, Albanien und Ragusa . . . . . » Zara.

Die Verwaltung der Geschäfte ist bei jedem General-Commando in fünf dem Commandirenden untergeordnete mit einem Buchstaben bezeichnete Departements vertheilt. Jedem dieser Departements steht ein Dirigent vor, der zugleich Referent ist.

Das 1. und wichtigste Departement bildet das Militär-Departement (Litt. P.) unter dem General-Commando-Adjutanten (Major oder Oberstlieutenant) mit einem Hauptmann ad latus, beide aus dem Stande der Armee als Referenten. Dieses Departement besorgt das rein Militärische und Dienstliche.

2. Das politische Departement oder das sogenannte Referat in publicis politicis (Litt. Q.) unter dem Feldkriegs-Secretär, zugleich Kanzlei-Director, zerfällt in mehrere Sectionen, besorgt die Kanzlei, Expedition, Registratur, alle politischen Gegenstände, die Pensions- und Gnadensachen, die Militär-Witwen und Waisen, das Rekrutirungs- und Invalidenwesen. Zur Bearbeitung der Conscriptions- und Werbbezirks-Angelegenheiten befindet sich hier auch noch ein Officier aus dem activen Stande zugetheilt. In Dalmatien ist dieses Departement mit dem militärischen vereinigt.

3. Das ökonomische Departement (Litt. R.) unter dem Oberkriegs-Commissär als Referenten, besorgt alle ökonomischen Gegenstände.

4. Das Verpflegs-Departement (Litt. S.) unter dem Verpflegs-Oberverwalter als Referenten, leitet die Verpflegung der Truppen und das Bettergeschäft.

5. Das Justiz-Departement (Litt. T.), welches in der Regel einen General-Auditor-Lieutenant zum Referenten hat, und für diejenigen Gerichtssachen bestimmt ist, die nicht zu dem Wirkungskreise des Judicium delegatum militare gehören; insbesondere für die Zustellungen der Verordnungen, Visitationen der unteren Gerichte, die Strafrechtspflege u. a. m.

Eine besondere Abtheilung des General-Commando bildet das Judicium delegatum militare, bestehend aus dem commandirenden General oder seinem Stellvertreter als Präses, dem General-Auditor-Lieutenant, dem Stabs-Auditor und dem sonstigen Personale, deren Geschäfte in besonderen Sitzungen collegialiter behandelt werden. Hiezu kommen noch in den deutschen Erblanden, nämlich in Niederösterreich, Innerösterreich, Böhmen, Mähren und Galizien zwei Landräthe von der Provinzial-Landesstelle als Referenten, daher es alsdann Judicium delegatum militare mixtum genannt wird. Das Judicium delegatum ist, wie schon an anderen Orten dieses Werkes erwähnt wurde, die General-Militärgerichtsstelle in bürgerlichen Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für alle zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen, welche sich im Bezirke des General-Commando aufhalten, und keinen besonderen Gerichtsstand haben. Zugleich ist dieser Stelle die Obervormundschaft aller Militär-Waisen in der Provinz übertragen.

In den Militärgrenzländern vertritt das General-Commando zugleich die Stelle der Provinzial-Regierung.

Bei jedem General-Commando besteht auch ein Provinzial-Kriegszahlamt oder eine Kriegskasse, mit der Bestimmung, alle für Rechnung und auf Anordnung der Militär-Verwaltung einfließenden Gelder zu übernehmen, zu verrechnen und zu verwahren, und

die in ihrem Bezirke verlegten Truppen und militärischen Anstalten mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen *).

Außer den Verlagsgeldern für die Truppen und Verwaltungs-Branchen haben die Kriegszahlämter und Kassen auch noch einige Militär-Fonds, z. B. die Capitalien des Invaliden- und Elisabeth-Theresien-Stiftungsfondes, den Pensionsfond und andere Depositen zur Verwahrung und Verrechnung zugewiesen. Die Zahl der zur Verwaltung dieser Kassen angestellten Beamten beläuft sich auf 54.

Auch befindet sich bei jedem General-Commando eine feldärztliche Direction unter dem dirigirenden Stabs-Feldarzt, ein Feldsuperiorat für die militärischen Kirchenangelegenheiten unter einem Feldsuperior.

Bei den größeren General-Commanden, nämlich zu Wien, Grätz, Prag, Ofen, Brünn, Lemberg und in Italien befinden sich eine Generalquartiermeisterstabs-Abtheilung. Jede dieser Abtheilungen besteht aus einem Stabsofficier und einem Oberofficier. In Italien, wo mobile Armee-Corps aufgestellt sind, ist der Stand bedeutender.

---

*) Es bestehen: 1. Provinzial-Kriegszahlämter zu Wien, Prag, Ofen, Lemberg und Verona, jedes mit einem Provinzial-Kriegszahlmeister und einem Provinzial-Kriegszahlamts-Controllor.

2. Die mit den Cameral-Kassen vereinigten Kriegskassen zu Grätz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Brünn und Zara, und

3. die selbstständigen Kriegskassen zu Hermannstadt, Temeswar, Peterwardein, zwei zu Agram (eine die Karlstädter-Warasdiner, die andere die Banal-Kriegskasse), ferner zu Preßburg, Kaschau, Oedenburg, Fünfkirchen, Debrecziu, Neusohl, Mailand und Mainz, jede mit einem Kriegs-Kassier und einem controllirenden Kriegs-Kassa-Officier.

Die unter einem commandirenden General stehenden Truppen bestehen aus mehreren Divisionen, und enthalten sowohl leichte, als schwere Infanterie und Cavallerie, eine verhältnißmäßige Anzahl Artillerie, Fuhrwesens-Abtheilungen, Laufbrücken-Equipagen 2c., aus welchen nach Bedarf augenblicklich mobile Armee-Corps formirt werden können.

In einigen Provinzen, die zwar mit einem eigenen Gouvernement, nicht aber mit einem General-Commando versehen sind, sind noch eigene Militär-Commanden aufgestellt, deren Chefs gleichzeitig Divisions- oder Brigade-Generäle sind, und deren Wirkungskreis in Hinsicht auf die ihnen untergebenen Truppen derselbe, wie der eines Divisionärs oder Brigadiers ist, zugleich aber auch alle jene Verhandlungen und Geschäfte in sich begreift, die im Einverständnisse mit der Landesregierung oder dem Gouvernement zu bewirken sind, und zu deren Besorgung sie sich des in der Provinzial-Hauptstadt angestellten Feldkriegs-Commissärs und Militär-Verpflegsbeamten, und in Justizsachen des Garnisons-Auditors oder in dessen Ermanglung eines da garnisonirenden Regiments-Auditors bedienen. Sie sind aber auch bei allen diesen Verhandlungen von dem General-Commando des Landes abhängig, und haben sich, da sie eigentlich hierbei blos die Stelle des commandirenden Generals vertreten, nach den von diesem erhaltenen Aufträgen und Instructionen zu benehmen.

Solche Militär-Commanden befinden sich

für Oberösterreich . . . . . zu Linz,
» Schlesien . . . . . » Troppau,
» Tyrol . . . . . » Innsbruck,

für Illyrien . . . . . zu Laibach,
» das Küstenland . . . . . » Triest und
» das Mailändische . . . . . » Mailand.

V. Das Armee-Corps-Commando in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten werden sämmtliche zur Dienstleistung im Felde bestimmten Truppen von jeder Waffengattung nebst den erforderlichen Militär-Administrations-Zweigen in eine oder mehrere Armeen vereinigt. Den Oberbefehl einer Armee, wenn sich nicht der Monarch selbst an deren Spitze stellt, führt ein Feldmarschall, oder ein General der Cavallerie, oder ein Feldzeugmeister.

Jede Armee besteht wieder aus größeren Abtheilungen von zwei oder mehreren Divisionen, die in neuerer Zeit ein Corps d'armée unter dem Commando eines Generals höheren Ranges, bildeten, wogegen in älteren Zeiten blos die Eintheilung in zwei Flügel und das Centrum bestanden hat.

In dem viel umfassenden Wirkungskreis eines en chef commandirenden Generals, von dessen Geist, Entschlossenheit und Seelenstärke im Kriege das Wohl oder Verderben seiner Nation, ihr Glanz oder ihre Erniedrigung, ihre Größe oder ihre Unterjochung abhängt, concentrirt sich die Leitung aller Operationen, Dienste und Geschäfte der Armee.

Für alle Zweige des Dienstes und der Geschäfte sind dem Commandirenden die erforderlichen Personen beigegeben, deren Gesammtheit das Armee-Commando bildet, und welches nach der Organisation der neuesten Zeiten in folgende drei Hauptabtheilungen gesondert wird:

Die I. Abtheilung bildet die Operations-Kanzlei, welche, unter der Leitung des Generalquar-

tiermeisters, aus Stabs- und Ober-Officieren des Generalquartiermeisterstabes besteht. Hier werden alle Berichte und Meldungen an Se. Majestät, an den Hofkriegsrath und an die Länderstellen verfaßt. Hier geschehen alle auf taktische Operationen sich beziehende Ausarbeitungen, von hier aus ergehen alle Marschbefehle, Ordres de Bataille, Dispositionen, die Erledigungen aller auf Operationen gerichteten Meldungen, Rapporte u. s. w. Hieher gehören alle Kundschaftssachen, die Ausforschung der Deserteurs und Gefangenen, die hohe Militär-Polizei im Hauptquartiere und im ganzen Bezirke der Armee, die Ausfertigung aller Schutz- und Geleitsbriefe, die Ertheilung der Pässe, die Aufsicht über alle fremden Wirthe, Kaufleute, Marketender und alle Fremde; die Verrichtungen des General-Gewaltigen und der ihm untergeordneten Stabs-Profoßen und Freimänner, dann der Wagen-, Weg- und Stabs-Quartiermeister und des gesammten Boten-Personals. Der General-Quartiermeister muß wenigstens den Charakter eines Feldmarschall-Lieutenants bekleiden, um bei der Armee in Ansehen zu seyn. Zu dem General-Quartiermeisterstabe gehören auch die beim Ausbruche eines Krieges errichtet werdenden und zur Dienstleistung im Hauptquartier bestimmten Stabs-Dragoner- und Stabs-Infanterie-Divisionen.

Die II. Abtheilung bildet die Detail-Kanzlei, deren Vorsteher der erste General-Adjutant des Commandirenden ist, und die nöthige Anzahl von Officieren unter sich hat. In dieser werden alle Armeebefehle ausgefertigt, alle Kundmachungen von Beförderungen und Gnadensachen, alle Commandirungen und Dienste abgethan, alle Stand- und Diensttabellen, Früh-Rapporte, Verlusteingaben u. s. w. verfaßt; es wird von derselben überhaupt alles, was auf das Innere des Dienstes Be-

zug nimmt, gehandhabt, so wie auch von ihr alle das eigentliche Disciplinar-Fach betreffenden Eingaben, Berichte und Meldungen erledigt werden. Dem General-Adjutanten liegt die Abfertigung der Adjutanten und der zum Hauptquartier gehörigen Branchen, so wie auch die Expedition aller sowohl mit der Post, als durch Ordonanzen ab- und einlaufenden Pieçen ob, daher auch zu diesem Behufe die im Hauptquartier commandirten Ordonanzen an ihn angewiesen sind. Er besorgt auch die Führung des Dienstrosters, der Rangs-Ausweise, und referirt dem Commandirenden über alle Eingaben, Berichte und Meldungen.

Die III. Abtheilung unter der Benennung »Armee-General-Commando,« faßt in sich alle Administrationszweige, als: 1. Das Feldkriegs-Commissariat, die Kasse-, Transports-, Montours- und Ausrüstungsgeschäfte; 2. die Verpflegung der Armee, das Fuhr- und Packwesen; 3. die Lieferungen und Prästationen; 4. das zum Behufe der letztern allenfalls aufgestellte Landes-Commissariat; 5. die Sanitätsanstalten; 6. die Rechtspflege; 7. die kirchlichen Angelegenheiten; 8. das Feldpostwesen.

Zur Leitung der Geschäfte bei dem Armee-General-Commando wird ein General als Stellvertreter des Commandirenden ernannt; alle Ausfertigungen werden von demselben im Namen des Letztern unterzeichnet. Die ökonomischen Geschäfte werden durch einen Oberkriegs-Commissär und die ihm nöthigen kommissariatischen Beamten, die Verpflegsgeschäfte von einem Ober-Verpflegs-Verwalter, die publica politica nebst der Kanzlei-Direction durch einen Feldkriegs-Secretär oder zur Versehung seiner Dienste bestimmten Concipisten, und die Justizgeschäfte durch einem General-Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor und ihm beigegebenen Actuar besorgt.

Die beiden Abtheilungen, nämlich die der Operations- und die der Detailkanzlei befinden sich an der Seite des en chef commandirenden Generals im operirenden Hauptquartiere; dagegen das Armee-General-Commando bleibt, so lange die Kriegsoperationen dauern, immer in der Entfernung von einer oder auch mehreren Tagreisen im Rücken der Armee.

In Kriegszeiten erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des commandirenden Generals der Armee überhaupt über jene zur Armee gehörigen, oder derselben anhängigen Personen, die nicht im Stande eines mit einer eigenen Jurisdiction versehenen Regimentes oder Corps begriffen, oder dieser auf die Zeit des Krieges unterworfen sind, und auf jene sie betreffenden Rechtsgegenstände, die in Friedenszeiten den Judiciis delegatis im Allgemeinen zugewiesen sind. Uiberdieß besitzt aber auch der commandirende General das Straf- und Begnadigungsrecht über die bei der Armee befindlichen Grenztruppen, über die feindlichen Ausspäher und sonst der Armee gefährlichen Personen; so wie auch in jenen Fällen, wo der Commandant eines festen Platzes, oder eine ganze Truppe, die Pflicht vor dem Feinde nicht erfüllt, und daher nach dem 13. oder 16. Kriegsartikel zu behandeln kommt; in den ersten 24 Stunden vom Zeitpunkte eines verübten Excesses oder Verbrechens gerechnet, über alle auf der That betretenen Individuen, unter den nämlichen Bestimmungen, die oben bei den Festungs-Commandanten angeführt worden sind.

Criminal-Untersuchunggn, welche eine schnelle Procedur erheischen, oder an sich ohne Weitläufigkeit abgethan werden können, werden gleich im operirenden Hauptquartier durch den allda angestellten Stabs-Auditor, die übrigen aber beim Armee-General-Commando von dem dort

angestellten Stabs-Auditor oder General-Auditor-Lieutenant, abgeführt. Die Ratification der kriegsrechtlichen Urtheile ist dem commandirenden General vorbehalten, von dem es abhängt, in wie weit er den als seinen Stellvertreter dem Armee-General-Commando vorgesetzten General dazu ermächtigen will. Eben so kann er den Commandanten der Corps d'armée über Individuen vom Hauptmann abwärts das Straf- und Begnadigungsrecht delegiren.

Die Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten geschieht nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände im operirenden Hauptquartiere, oder beim Armee-General-Commando, die Abhandlung der Verlassenschaften aber in der Regel bei dem letztern.

Beim Armee-General-Commando ist nebst dem Stabs-Auditor oder General-Auditor-Lieutenant auch ein Gerichts-Actuar angestellt.

VI. Der k. k. Hofkriegsrath.

Als im Jahre 1556 unter Kaiser Ferdinand I. der k. k. Hofkriegsrath zu Wien, als oberste Militärbehörde errichtet wurde, hatte Oesterreich noch keine stehende Armee. Bei dessen Errichtung bestand er aus einem Senate von 5 Räthen, wovon der erste, Georg von Thannhausen das Präsidium führte *). Uiberdem finden wir in der Geschichte, daß im Jahre 1566 unter Maximilian II., Nachfolger des vorgenannten Kaisers, ein zweiter Hofkriegsrath für die inneröesterreichischen Provinzen, welcher seinen Sitz in Gratz gehabt hatte, errichtet wurde; und da von demselben die Acten nur bis

*) Die Namen der seit dieser Zeit ernannten wirklichen Hofkriegsraths-Präsidenten sind am Schlusse dieses Werkes im Anhange verzeichnet.

zum Jahre 1749 vorkommen, so dürfte diese Militär-stelle in dieser Zeit wieder aufgehoben worden seyn.

Obschon die Errichtung der ersten deutsch-erbländischen Regimenter in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fällt, so hatte doch erst Feldmarschall Joseph Graf von Lascy, nach dem 7jährigen Kriege zum Präsidenten des Hofkriegsrathes ernannt, in die österreichische Militär-Verwaltung eine bis dahin ungekannte Einheit gebracht, und aus den Anhäufungen von Vorschriften und Normen, die hauptsächlich während den Regierungs-Jahren unter Kaiser Leopold I., Joseph I. und Karl VI. über das Heerwesen erflossen sind, ein geschlossenes durchgeführtes Ganze gebildet, und mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts endlich, als man den Krieg nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu führen begann, ist auch die innere Armee-Verwaltung sehr vereinfacht worden; namentlich blieb es Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Carl, der im Jahre 1801 zum Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsidenten ernannt wurde, vorbehalten, diese radicalen Reformen bei dem österreichischen Heere durchzuführen. In dieser Eigenschaft entwarf er den Plan zur neuen Organisirung des Kriegswesens in Oesterreich. Energisch faßte er die Sache an; Talente kamen an ihren rechten Platz; alles gestaltete sich zu erhöhter übereinstimmender Wirksamkeit. Im Jahre 1805 zum Kriegsminister erhoben, wurde unter dessen oberster Leitung der Hofkriegsrath organisirt, das Institut der General-Commanden mehr ausgebildet, die Militär-Controlle geordnet, und überhaupt durch die von ihm ausgeflossenen acht gedruckten Circular-Rescripte und andere höchst schätzbare Vorschriften wurden die verschiedenen Zweige der Militär-Administration auf jene Stufe der Vollkommenheit gestellt, auf welcher sie sich heut zu Tage in ihrer Wesenheit noch befinden.

Der Hofkriegsrath ist die oberste Behörde für die gesammte Armee und die Marine. Er ist außer der Leitung des eigentlichen Kriegswesens noch mit dem ökonomischen Theil desselben, mit den Kirchenangelegenheiten und mit der Rechtspflege beauftragt. Er ist die höchste Centralbehörde für die Militärgrenzländer, folglich auch für deren politische und finanzielle Administration.

Die dem Wirkungskreise des Hofkriegsrathes als militärisch-politischer Hofstelle und als oberstem Gerichtshof zugewiesenen Geschäfte werden unter der Leitung eines Generals vom höchsten Range als Präsidenten, und zweier Vice-Präsidenten in 11 militärisch-politisch-ökonomische, und 4 Justiz-Departements vertheilt, und dergestalt verhandelt, daß die militärisch-politisch-ökonomischen und die Justiz-Departements zwei abgesonderte Gremien, jedoch unter einem Präsidio bilden, und daher auch abgesondert und an verschiedenen Tagen ihre wöchentlichen Sitzungen halten.

Jedes Departement ist zur Ausscheidung seiner Geschäfte mit einem Buchstaben bezeichnet, um an der schriftlichen Verhandlung sogleich den Charakter des Gegenstandes zu erkennen. Jedes, mit Ausnahme des Militär-Departements, dem ein Oberster oder General als Referent vorsteht, hat einen Hofrath zum Referenten, dem ein Sekretär und das sonst erforderliche Concepts-Personale und beim Justiz-Gremio ein Hof-Sekretär oder Raths-Protokollist untergeordnet ist.

Auch sind dem Hofkriegsrathe 4 Generäle als Hofkriegsräthe beigegeben, die den Sitzungen beiwohnen, und rein militärische Gegenstände von höherer Wichtigkeit unter dem Vorsitze des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten, und mit Beiziehung des Militär-Referenten, in besonderen Zusammentretungen verhandeln.

Den politischen Departements sind folgende Verwaltungszweige zugewiesen, und zwar:

Dem Departement A. Das Militär-Verpflegswesen und die Personalangelegenheiten der Verpflegs-Beamten.

Dem Departement B. Die politischen und ökonomischen Angelegenheiten der Militärgrenze und Contumazanstalten, dann die militärischen, insofern sie nicht dem Departement G angehören.

Dem Departement D. Das Pensions- und Invalidenwesen, dann die Artillerieangelegenheiten (mit Ausnahme der Personal- und rein militärischen, welche der General-Artillerie-Direction angehören), und die Heirathssachen der Officiere.

Dem Departement E. Das Montour- und Ausrüstungsgeschäft für die ganze Armee und das Bettengeschäft.

Dem Departement G. Die eigentlichen Militärangelegenheiten in Bezug auf Taktik, Disciplin, Dislocation und den Stand der Truppen, dann die Personalangelegenheiten der Officiere und der Mannschaft.

Dem Departement I. Das Commissariats- und Cassageschäft, dann die Personalangelegenheiten der dabei angestellten Beamten.

Dem Departement K. Die Rekrutirung und Werbung in allen Ländern, die Ergänzung der Reserven und Landwehren, die Beurlaubungen und Entlassungen, die Remontirungs- und Gestütsangelegenheiten, das Fuhrwesen; dann alles, was sich auf den Stand der Truppen bezieht, das Thierarzneinstitut und die Ecclesiastica.

Dem Departement L. Die Kanzlei-Direction des politisch-ökonomischen Hofkriegsrathes und der Feldkriegskanzleien, die Anstellung der pensionirten Officiere und

der Mannschaft im Civile, Civil-Gesetze und Verordnungen, Anschaffung und Vertheilung der Reglements, Passirung darüber, alles, was auf das Kriegsarchiv Bezug nimmt, die Angelegenheit der Militär-Witwen und Waisen, dann sämmtliche gemischte Gegenstände, die keinem Departement zugewiesen sind.

Dem Departement M. Alle Angelegenheiten der Marine, der Fortification, der Kasernen und der Bequartirung.

Dem Departement N. Die Adels-, Ordens- und Medaillen-Angelegenheiten, das Post- und Taxwesen, die Kriegsgefangenen und sämmtliche militärische Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Dem Departement O. Das gesammte Sanitätswesen.

Den Justiz-Departements sind zugewiesen, und zwar:

Dem Departement C. Die Justizgegenstände der General-Commandos in Slavonien, dem Banat, in Siebenbürgen, Croatien und der Militärgrenze; dann das Judicial-Taxwesen.

Dem Departement F. Die Kanzlei-Direction der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung, die Personalangelegenheiten der Justizbeamten, die Justizsachen des niederösterreichischen General-Commandos und von Mainz, die Gesetzgebungsgegenstände.

Dem Departement H. Die Justizgegenstände des illyrischen, innerösterreichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen General-Commando's.

Dem Departement W. Die Justizsachen des ungarischen, lombardisch-venetianischen und dalmatiner General-Commandos und der Marine, dann die Bestimmung der Straforte für die Verurtheilten.

Beim Hofkriegsrath werden unmittelbar verwaltet:

1. Justiz-Normalien-Commission unter einem General als Präses.

2. Die Direction des Genie-Haupt-Archives unter einem Obersten als Director.

3. Die Montour-Central-Inspection unter einem General als Inspector.

4. Die Remontirungs-Inspection unter einem General als Inspector.

5. Das Universal-Kriegszahlamt, welches die zum Unterhalt des Militärs nöthigen Gelder von der Hoffinanzstelle empfängt, und die Militär-Kassen und Provinzial-Kriegszahlämter damit versieht. Zugleich ist demselben die Verwaltung des Invaliden- und Elisabeth-Theresienstiftungsfondes übertragen. Vorsteher ist ein Kriegszahlmeister, mit einem Controlleur zur Seite, dem mehrere Kriegszahlamts-Officiere untergeben sind.

6. Die Direction der militärischen Kirchenangelegenheiten unter dem apostolischen Feld-Vicar der k. k. Heere mit dem Feld-Consistorium.

Ferner stehen direct unter dem Hofkriegsrath:

a) Die zwölf General-Commanden in den Provinzen.

b) Die beiden Hauptämter, unter welchen die General-Genie- und Artillerie-Direction verstanden werden. Alle die Artillerie ausschließlich betreffenden Angelegenheiten werden nämlich durch das Artillerie-Hauptzeugamt, welches unter dem General-Artillerie-Director steht, und eben so die besonderen Angelegenheiten des Genie-Corps durch das unter dem General-Genie-Director stehende Haupt-Genie-Amt verhandelt. In so ferne aber die gesammte Artillerie und das Genie-Corps Theile der Armee bilden, und als solche unter einer allgemeinen Verwaltung stehen müssen, sind

die beiden Hauptämter dem Hofkriegsrathe untergeordnet.

c) Der Generalquartiermeisterstab mit seinen Unterabtheilungen.

d) Das Marine-Ober-Commando und das Schiffwesen.

e) Die Militär-Justiz-Verwaltung.

f) Die Militär-Sanitäts-Verwaltungen.

g) Die Direction der Militär-Akademie zu Neustadt, und des Instituts für Officiers-Töchter in Hernals.

Jene Gegenstände, deren Entscheidung außer der Ermächtigung des Hofkriegsrathes liegt, werden von selbem zur allerhöchsten Schlußfassung unmittelbar Sr. Majestät unterlegt, wo im Staatsrathe für die Militär-Angelegenheiten eine eigene Militär-Section besteht, deren Chef stets ein General ist.

Beim Hofkriegsrath sind angestellt: 14 Hofräthe, 14 Hofkriegssecretäre, 20 Hofkriegsraths-Concipisten, 20 Hofkriegs-Concept-Adjuncten und viele subalterne Beamte.

Das Rechnungswesen sämmtlicher Militärkörper und militärischen Verwaltungszweige, in der Eigenschaft einer controllirenden Central-Behörde, ist das Geschäft der Hofkriegsbuchhaltung. Sie wird von einem dirigirenden und einem zweiten Hofkriegsbuchhalter geleitet, und verhandelt ihre Geschäfte in 7 Hauptabtheilungen oder Departements:

1. Das allgemeine Cassen- oder Hauptbuchs-Departement.

2. Das Commissariats-Departement mit der Grundbuchsabtheilung.

3. Das Verpflegs-Departement.

4. Das Montours- und Ausrüstungs-Departement.

5. Das vereinigte Grenz- und Invaliden-Departement.

6. Das Censur = Departement, und
7. Das Marine = Departement.

Jedem dieser Departements ist ein Vice = Hofkriegs = buchhalter vorgesetzt, in jedem werden die Geschäfte wieder in Unterabtheilungen gesondert, und unter Leitung des Vice = Hofbuchhalters durch Rechnungsräthe, mit dem ihnen beigegebenen Personale an Rechnungs = Officialen, Ingrossisten und Accessisten, besorgt.

Die Hofkriegsbuchhaltung gehört übrigens mit ihrem gesammten Personale nicht zum Stande der Militär=, sondern zu dem der Civil = Beamten und ist unmittelbar von dem General = Rechnungs = Directorium, nicht aber vom Hofkriegsrathe abhängig, daher auch ihre Beamten von dem ersteren ernannt werden.

Fünfte Abtheilung.

Aufbringung und Ergänzung des österreichischen Kriegsheeres zu verschiedenen Zeiten.

I. Die Ergänzung der Armee in den früheren Zeiten.

Wie in anderen Künsten und Handwerken junge Gesellen aus eigenem Antriebe, ohne Kastenzwang oder ererbte Verpflichtung, sich in Körperschaften vereinen, so war auch die Verfassung des deutschen Fußvolks von Ursprung an eine freie, gesetzliche, durch altes, aus verwandten Instituten entlehntes Herkommen geheiligt. Kein landesherrliches Zwangsgesetz, keine Conscription oder Cantonpflichtigkeit nöthigte die für ihre Person ungebundenen deutschen Bürgers- und Bauersleute von der Werkstatt oder vom Pfluge zu den fürstlichen Fahnen zu eilen; sie stellten sich von selbst zum Waffendienste, so oft ein ehrlicher Kriegszug dem unruhigen Blute Beschäftigung und Lohn verhieß. Sie gedachten auch ihr Leben und den Frieden früherer Verhältnisse nicht ohne Gewährleistung ihres persönlichen Rechtsgefühls zu verkaufen, sondern wie Zunft und Genossenschaft sie daheim schützte vor Verunglimpfung und Gewalt, wie die mächtige Stimme ihrer Zunftmeister und Kastenherren im städtischen Rathe sie vertrat, so begehrten sie auch im Feldlager des Kaisers Sicherstellung ihrer Rechtsverhältnisse. Da nun der Kaiser und die Fürsten so tüchtiges Kriegsvolk nicht zwangweise bei den Fahnen haben konnten, mußten sie ihm ähnliche Freiheit und Verfassung gewähren, wie das bürgerliche Herkommen bot, sonst würden sie schwerlich brauchbare Soldaten erhalten haben.

Im Laufe der Zeit bedienten sich die Kriegsfürsten fast aller Ergänzungsarten, am meisten jedoch der freien Werbung. Obschon diese letztere Art ihren Ursprung

aus den Zeiten der Römer herleitet, so kam sie doch erst wieder in Brauch, als es im Interesse der Fürsten lag, der übermüthig gewordenen Ritterschaft eine nur dem Landesherrn zum Gehorsam verpflichtete Streitmacht entgegen zu stellen, und den Trotz der Vasallen zu brechen. Eine Zeit lang war die Schweiz der vornehmste Werbplatz sowohl für Deutschlands Kaiser als für Frankreichs Könige. Jedoch unter Kaiser Maximilian wurde bei Errichtung der Landsknechte das Werbsystem in Deutschland zum ersten Male auf großartige Weise angewendet und hatte den besten Erfolg.

Während des dreißigjährigen Krieges wurden die Heere der Deutschen ebenfalls durch Werbung aufgebracht. Denn ein mangelhaftes Finanzsystem erlaubte dem Kaiser Ferdinand II. nicht, eine Achtung gebietende Streitmacht aufzustellen; eben so wenig war er zum Nachgeben geneigt und mußte also bei seinen Freunden und Nachbarn Hilfe suchen. Die Kriegsflamme ward dadurch über ganz Deutschland verbreitet, und machte den Kaiser auch von dem guten Willen seiner Verbündeten abhängig. Aus dieser bedrängten Lage riß ihn Wallensteins Erbieten, auf eigene Kosten ein mächtiges Heer zu werben, wenn man ihm besondere Vorrechte einräumen wolle. Durch seinen bereits erworbenen Kriegsruhm, durch reichliches Handgeld und die Aussicht auf reiche Beute angelockt, strömten zahllose Scharen ihm zu, der regelmäßige Sold und die erfochtenen Siege fesselten sie an seine Fahne. Bei der Wallenstein'schen Armee waren Soldaten aus allen Ländern. Jeden, welcher kam, ohne Rücksicht auf Religion und Stand, nahm Wallenstein; doch bestand die Mehrzahl der Armee aus Eingebornen.

Die Werbung wurde damals theils *insgeheim*, theils *öffentlich* betrieben. Im ersteren Falle begaben

sich die Werbofficiere*) gewöhnlich in bürgerlicher Kleidung in die nächsten Grenzorte, sahen sich in den besuchtesten Gast-, Trink- und Spielhäusern nach Rekruten um, und suchten sie sowohl durch Versprechungen, als durch List und Gewalt zur Dienstnahme zu bewegen. Oft wurden junge Leute von den Werbofficieren zu Trunk und Spiel aufgemuntert, erhielten von ihnen Geldvorschüsse, und mußten, wenn sie dieselben nicht wiedererstatten konnten, Dienste nehmen. Einfältigen Bauernburschen setzte der Werbofficier im Wirthshause oft nur den Soldatenhut auf den Kopf, und überredete sie dann, daß sie nun Soldaten wären, und nicht mehr zurücktreten könnten. Wie versichert wird, so gingen Wallensteins Werber so weit, daß sie oft einen Strick und Werbegeld auf den Tisch legten, und somit keine andere Wahl ließen, als Soldat zu werden, oder sich henken zu lassen.

Die öffentliche Werbung geschah auf völlig legale Weise. Der Werbofficier begab sich, von einem Tambour, Pfeifer oder Trompeter begleitet, in die Städte, Marktflecken, Dörfer des ihm angewiesenen Werbdistricts, kündigete laut an, für wen und unter welchen Bedin-

*) Werbofficiere wurden sonst diejenigen genannt, welche im Auftrage ihres Fürsten oder ihres Obersten entweder bereits gediente oder entlassene Soldaten anderer Fürsten und Staaten oder auch junge Leute zum Kriegsdienste anwerben sollten. Sie wurden deßhalb mit Werbpatenten und mit den erforderlichen Geldsummen zur Bestreitung des Handgeldes versehen, erhielten einen Schreiber und einige Unterofficiere zum Beistande. Da dergleichen Werbofficiere oftmals Menschen ohne moralische Grundsätze waren, machten sie sich auch kein Gewissen daraus, ihre Dienstherren zu betrügen, und es hat Mancher die Werbgelder verspielt, ohne dafür nur einen Rekruten einzuliefern.

gungen er Soldaten zu werben gekommen sey und empfing dann die Anmeldung. Auch schickte man gewöhnlich solche Officiere auf Werbung, deren Charakter und kriegerischer Ruf Vertrauen einflößten.

Das Werbegeld, welches mit dem Rekruten bei seiner Anwerbung verabredet ward, richtete sich stets nach seinen mehr oder weniger guten physischen und moralischen Eigenschaften, überhaupt nach der Größe und dem Ansehen des Mannes, und je nachdem derselbe Dienste zu leisten versprach. Der Brauch, dem Rekruten bei seiner Assentirung ein Handgeld zu verabreichen, leitet seinen Ursprung von der Zeit her, wo an anfing, Truppen um Sold anzuwerben, und das Recht oder vielmehr die Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten, nicht mehr wie früher einem Stande vorzugsweise oblag. Der Reiz des Geldes war stets ein Mittel, sich Anhang zu verschaffen. Schon zur Zeit der Landsknechte erhielt ein Kriegsgeselle, sobald er seinen Namen in die Musterrolle des Hauptmanns eintragen ließ, und der Artikelsbrief, der Rechtsgebrauch, welcher im neuen Regimente gehalten werden sollte, ihm vorläufig bekannt gemacht worden war, ein Stück Geld auf den Lauf (Laufgeld, Handgeld), um sich bestimmten Tages an dem beschiedenen Sammelplatze einzustellen. Als Wallenstein nach Tillys bekannter Niederlage bei Leipzig ein neues Heer für den Kaiser errichtete, gab man den Infanteristen bis 25 Thaler Handgeld.

Nach Ablauf des 17. Jahrhunderts war die Art der Aufbringung der Heere im Allgemeinen wenig von der obenbesagten verschieden. Man machte damals die Werbung meist im Auslande, um dem Staate nicht zu viel arbeitsame Hände zu entziehen. Auf diese Weise wurde es möglich, eine im Vergleich zur Bevölkerung sehr starke Armee zu unterhalten; doch wurden die Regimenter auch

zum Theile durch Aushebung und Gestellung Eingeborner, wie man dieß im dreißigjährigen Kriege bereits angefangen, vollzählig erhalten. Bereits im Jahre 1722 wurde mittels einer Verordnung festgesetzt, wie und auf welche Art sich künftig die Regimenter zu rekrutiren haben. Damit die Hauptleute im Stande wären, die kostspielige Rekrutirung bestreiten zu können, so ward ihnen gestattet, anfänglich eine willkürliche, später aber eine bestimmte Anzahl Individuen 9 bis 10 Monate des Jahrs auf eigene Rechnung in ihre Heimath zu beurlauben und von den hierdurch sich ergebenden Solderspärnissen eine Rekrutirungskasse zu begründen.

Wie damals das Werb- und Rekrutirungssystem beschaffen war, ersehen wir aus Khevenhüllers Observations-Punkten, was er über diesen Gegenstand uns mittheilt. Hievon geben wir hier einige Notizen:

»Vom kaiserl. Hofkriegsrath ist unterm 30. Jänner 1722 festgesetzt worden, wie und auf was für eine Art die Regimenter künftig sich rekrutiren und remontiren sollen, ohne daß die Länder, Kreise, Stände und Kanzleien damit Beschwernisse und Kosten hätten, und zwar wurde angeordnet, daß die Regimenter auf den completen Stand nach dem kaiserl. Fuß sollen bezahlet werden; von dem Uiberschusse, welchen man in Ansehung des effectiven Standes überkommet, sollte eine Rekruten-Casse gehalten, und die Rekrutirung daraus nach und nach dergestalt bestritten werden, daß man auch an dem Orte, wo die Regimenter liegen, sichere Leute annehmen könnte. Da aber in Friedenszeiten eine Haupt-Rekrutirung nicht nöthig zu seyn scheint, so ist es dahin ergangen, daß man weitere Befehle darüber zu erwarten habe.«

»Wegen Ersetzung der abgängigen Mannschaft und

Pferde wird gewöhnlich vom k. k. Hofkriegsrath oder auf dessen Befehl vom commandirenden Generalen mit einem Lande, oder mit der Hofkammer oder vom Commissariat mit den Regimentern ein Contract abgeschlossen. In diesem ist wohl anzusetzen, daß die Leute von guter Größe und Stärke, im Alter von 24 bis 35 Jahren, mit völliger neuen Montour, Seitengewehre, Carabiner, Pistolen und nebst Küraße und Casquete auch mit allem Zugehör versehen seyn müssen. Die Pferde durchgehends von deutscher Raçe, müssen im Alter von 5 bis 7 Jahren und in der Höhe 14 bis 15 Faust für die Dragoner, 15 bis 16 Faust für die Küraßiere, genugsam stark, von besonderer Güte und Tauglichkeit, auch mit dem dazu gehörigen Sattel sammt Zeug versehen seyn; dann daß von Seiten des kaiserl. Kriegscommissariat-Amts, auch vermög höchst eingelangter allergnädigsten kaiserlichen Entschließung für jedes gut conditionirt gestellte Küraßier-Pferd 60 und Dragoner-Pferd 50 Reichsthaler; dann für einen völlig ersetzten Mann N. — Thaler in Reichsmünze, bei der k. k. Feldkriegscasse, oder aber aus dem Fonde der Regiments-Rekrutirungs- und Remontirungscasse bezahlet werden soll.«

»In Bezug der Beschaffenheit der Rekruten ist besonders zu sehen, daß sie keine Franzosen, Welsche oder aus Deutschland gebürtige sind; denn mit solchen ist selten etwas auszurichten, indem sie sich nicht leicht in die Cameradschaft nach unserer gewöhnlichen Art zu seyn gewöhnen, auch die meisten Läufer und Großsprecher sind, die von einem zum andern gehen, und zuletzt wohl auch noch gute Leute verführen und debauchiren.«

»Es sind soviel möglich bekannte Leute auszusuchen, nämlich solche, deren Eltern und Befreundete bekannt und hausäßig sind. Sie dürfen nicht ungeschickt, einfältig und talckigt seyn, sondern müssen ein männliches Gesicht

und gute Physiognomie haben, und ist zu beurtheilen, ob sie Armuths oder Noths halber, oder ob sie etwas angestellt haben, daß sie etwa aus Furcht oder Strafe sich ins Soldatenleben begeben. Ferner ob sie Schelme, Diebe, Schinderknechte oder solche sind, die mit dem Staubpesen des Landes verwiesen wurden; und endlich ist zu beobachten, daß Niemand angenommen werde, der mit einem Leibesdefect, als Brüche oder mit dergleichen Zuständen behaftet ist. Schmiede, Fleischhacker, Fuhrleute, Bauernknechte sind die besten Leute. Man soll auch trachten Handwerksleute zu bekommen, die das Regiment nöthig hat. Solche sind Büchsenmacher, Schuster, Schneider, Bäcker, Weißgärber. Deserteurs aber sind unter keinem Vorwande anzunehmen, denn wer einmal ein Schelm gewesen ist, bleibt ein solcher bis zum Ende seines Lebens. Junge Menschen von guten Eltern oder die Edelleute wie nicht weniger Studenten, die gute Fouriers abgeben können, sind allezeit anzunehmen.«

»Jedoch ist zu merken, daß unbedingt Niemand erzwungen werden darf, noch durch List persuadirt, oder durch Trunkenheit zum Soldatenstande gebracht werde. Sehr oft ist es geschehen, daß die Werber von der Infanterie mit Pallaschen herumgehen, als wollten sie Dragoner und Küraſſiere werben, und zwar aus der Ursache, weil sie öfters Schwierigkeit gehabt haben, Rekruten zu bekommen. Dadurch wurden die Leute mißtrauisch und keiner trauete sich unterhalten zu lassen, welches ein großer Nachtheil der Werbung gewesen ist. Ein solcher Officier ist anzuzeigen, und verdient gestraft zu werden. Auch ist es ein großer Betrug, wenn Officiere die reisenden Handwerksburschen auf der Straße auffangen, und an die Herrschaften, so Rekruten stellen, verkaufen, und also wahre Menschenhändler abgeben; deshalb ist es

nöthig, daß jeder Officier sein Werbpatent öffentlich vorzeige, vorlese, und wo es erlaubt ist, mit dem Trommelschlag bekannt gebe.«

»Obwohl die Cavallerie-Regimenter auch ein öffentliches Werbpatent haben, so dürfen sie doch nicht öffentlich wie die Infanterie in Städten werben, weil sonst die Cavallerie einen gar zu großen Zulauf haben, und Niemand als Musketier sich unterhalten lassen würde; daher muß die Cavallerie trachten, wie sie hin und wieder die Leute bekömmt.«

»Sobald ein Rekrut angeworben ist, so muß man ihm, wenn die Montirung noch nicht fertig ist, den Pallasch und die Patrontasche umhängen, und seine Löhnung reichen, welches als Zeichen gilt, daß er wirklich obligat unterhalten ist.«

»Was die Pferde anbelangt, deren Beischaffung mit Roßhändlern und Lieferanten accordirt worden, oder so man selbst kaufen läßt, ist zu beobachten, daß sie die vorgeschriebene Größe, das Alter und keine Hauptmängel haben. Letztere sind: kollerisch, rotzig, stättig, mondblind, dämpfig und gestohlen. Es sollen auch nicht angenommen werden: Weißschimmel, Schecken, Isabellenfarb, Lichtfalben ꝛc., sondern wo möglich lauter Braune und Rappen. Uiberhaupt müssen die Pferde wohl gebaut, bei völligen Kräften, weder krumm noch blind seyn.«

»Wenn Remonten und Rekruten beim Regiment anlangen, so werden sie unter die Compagnien vertheilt, und zwar hat die Leib-Compagnie allezeit die Auswahl; zu den Grenadieren aber werden die ansehnlichsten Leute ausgezogen. Die Austheilung der übrigen Mannschaft geschieht, indem man ihre Namen auf Zetteln schreibt, und diese in einen Hut wirft. Die Compagnien spielen, wie sie nach einander zu ziehen haben; nach dieser Ordnung

nimmt alsdann jede Compagnie so viele Zetteln, als sie abgängige Leute hat, oder als ihr Leute anrepartirt worden sind.«

»Bei Pferden hat die Leib-Compagnie ebenfalls die Auswahl, so wie auch für die Grenadiere zuvor die Einfärbigen ausgezogen werden. Die übrigen Pferde werden an die anderen Compagnien dergestalt vertheilt, daß, nachdem die Compagnien um die Wahlordnung gespielet haben, Kuppeln von 4 bis 6 Pferden — welche so vermischt seyn müssen, daß die Hälfte derselben bessere, und die andere Hälfte schlechtere enthält — zusammengestellt werden, wo jede Compagnie nach der oben bezeichneten Ordnung kuppelweise ihre Anzahl Pferde wählt.«

»Jeder Officier, der die Werbung führet, wird auch mit der nöthigen Prima-Plana versehen, als: Fourier, Feldscherer, Tambour, Sattler, Schmied und nach Verhältniß der Werbung von jeder Compagnie auch noch 3 bis 4 Mann mitgegeben.«

»In denen Werb- und Sammelplätzen soll gute Disciplin und Mannszucht gehalten, keine Excesse begangen; überhaupt muß alles in der besten Ordnung erhalten werden, denn der commandirende Officier muß vor Alles stehen; er selbst soll daher von Niemanden etwas erpressen, die Inwohner nicht übel behandeln, weder mit Bedrohung, noch mit Gewalt eine Discretion, Douceur, Tafelgeld oder sonst unter anderem Prätext etwas nehmen.«

»Die commandirten Officiere werden vom kais. Hofkriegsrath aus mit dem Werbpatent, mit Päßen, wie auch mit die Requisitorialschreiben an fremder Herren Länder versehen.«

Ungarn hatte die Stellungsverbindlichkeit eines adeligen Insurgenten-Corps, welche auf der eigenthümlichen Feudalverfassung des Landes beruhte, kraft

welcher der Adel für die großen Freiheiten, die er genießt, zur Landesvertheidigung verpflichtet ist. Allein wegen anerkannter Unzulänglichkeit dieser Lehenmiliz mußte im Jahre 1715 für die Sicherheit des Vaterlandes auch in Ungarn eine stehende Armee (ungarische Feldregimenter) eingeführt werden. Gleichzeitig wurde noch die Fortdauer jener Insurrectionspflicht mit den Worten anerkannt, daß der Adel und Alle, welche nach dem Gesetze den Adeligen gleich gehalten werden, auch fortan in Person zu insurgiren und respective ihre Bandereien herbeizuführen haben, so oft es der König für nöthig erachtet. Darnach müssen also nicht nur die Adeligen, sondern auch Bischöfe, Pröbste, Aebte, Domherren, Klöster, privilegirte Städte und andere, entweder persönlich oder durch Stellvertreter, für sich allein (Personalinsurrection), oder auch nach der Zahl der Bauernhöfe mit ihren Reisigen (Potalinsurrection) Kriegsdienste leisten. Immer aber blieben diese Dienste, seitdem ein stehendes Heer gehalten wird, nur ein außerordentliches Defensionsmittel, das gleichwohl als solches nicht ohne Belang ist, und insbesondere im Anfange der Regierung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1741 seine Ersprießlichkeit und entscheidende Mitwirkung bewiesen hat. Auch der siebenbürgische Adel der Ungarn und Szekler trägt die Insurrectionspflicht; die siebenbürgischen Sachsen hingegen hatten nach der Bestimmung des Andreanischen National-Privilegiums die Verbindlichkeit, in Kriegsfällen 500 Mann zu stellen *).

Die Reichswerbung wurde im Jahre 1766 zweck-

*) Die späteren Veränderungen im Kriegswesen und im Bevölkerungszustande haben diesen Beitrag unzureichend, und größere Anforderungen nöthig gemacht.

mäßiger wie bisher eingerichtet; einem jeden deutschen Infanterie-Regimente ward im Reiche ein eigener Werbbezirk angewiesen. Zur Leitung der Reichswerbungsangelegenheiten wurde ein General als Directeur aufgestellt, an den alle im Reiche befindlichen Werbofficiere angewiesen waren. Auch erhielten diese Regimenter im Jahre 1771 in den Erbländern beständige Werbkantone. Nachdem die wichtige Anstalt der Militär-Conscription eingeführt worden ist, so ward im Jahre 1780 die Regimentswerbung conscribirter Unterthanen innerhalb der österreichischen Staaten gänzlich untersagt. Im Jahre 1781 wurde das neue Conscriptions- und Werbbezirkssystem bekannt gemacht, nach welchem den Regimentern folgende Werbbezirke zugewiesen worden sind.

In den deutschen Erbländern	Das Regiment	Werbbezirke	Stabsquartier
Böhmen	Nro. 10	Budweiser und Taborer Kreis.	Budweis
	» 11	Kaurzimer Kreis	Kollin
	» 15	Chrudimer »	Chrudim
	» 17	Leitmeritzer »	Leitmeritz
	» 18	Bunzlauer »	Jungbunzlau
	» 21	Bidschower »	Gitschin
	» 25	Prachiner »	Strakonitz
	» 28	Czaslauer »	Kuttenberg
	» 35	Pilsner und Klattauer Kreis	Pilsen
	» 36	Saazer Kreis	Brüx
	» 42	Egerer District und Elbogner Kreis	Eger
	» 47	Rakonitzer »	Prag
	» 54	Berauner »	Beraun
	» 57	Königgrätzer »	Reichenau

In den deutschen Erbländern	Das Regiment	Werbbezirke	Stabsquartier
Mähren	Nro. 1	Ollmützer Kreis, unterer Theil	Proßnitz
	» 7	Prerauer Kreis	Leipnik
	» 8	Iglauer »	Iglau
	» 12	Ollmützer Kreis, oberer Theil	Mähr. Neustadt
	» 22	Znaimer Kreis	Znaim
	» 29	Brünner »	Brünn
	» 40	Hradischer »	Kremsier
Ober-Schlesien	Nro. 20	Troppau, Neiß und die mähr. Enclave	Neutitschein
	» 56	Billitz, Teschen und Jägerndorf	Ollmütz
Nieder-Oesterreich	Nro. 3	Viertel unter dem Manhardsberg, Gegend bei Korneuburg	Wien
	» 4	Viertel unter dem Wiener Walde, Gegend bei Haimburg	Wien
	» 14	Viertel ober dem Manhardsberg und das Innviertel	Linz
	» 24	Viertel unter dem Wienerwald, Gegend bei Wien	Wien
	» 23	Viertel unter dem Manhardsberg, Gegend bei Retz	Krems
	» 49	Viertel ober dem Wienerwalde	St. Pölten
Ober-Oesterreich	Nro. 50	Das Mühl- und Machland-Viertel	Linz
	» 59	Hausruck- u. Traun-Viertel.	Enns

In den deutschen Erbländern.	Das Regiment	Werbbezirke	Stabsquartier
Steiermark	Nro. 16 » 27 » 45	Eilber Kreis Grätzer » Judenburger, Brucker und Marburger Kreis	Marburg Grätz Leoben
Kärnthen	Nro. 26	Ganz Kärnthen	Klagenfurt
Krain, Görz und Gradiska	Nro. 13 » 43	Innerkrain, Görz und Gradiska Ober- u. Unterkrain	Görz Laibach

Außerdem hatten 18 deutsche Infanterie-Regimenter noch in Galizien und Lodomerien Werbbezirke erhalten, und zwar:

Das Infanterie-Regiment Nr. 8, 16, 18, 25 und 27 im Lemberger Kreis.

» » » Nr. 7, 49 und 54 im Samborer Kreis.

» » » Nr. 1, 4 und 12 im Betzer Kreis.

» » » Nr. 13, 35 und 45 im Pilsiwer Kreis.

» » » Nr. 10, 11 und 15 im Wieliczkaer Kreis.

Endlich hat jedes Werbbezirksregiment im Jahre 1782 auch einen Werbbezirksantheil in Galizien erhalten, wornach also dieses Land in 37 Werbbezirke eingetheilt worden war. Alle Werbbezirks-Regimenter completirten sich aus ihrem Bezirke. Jede Füsilier-Compagnie der deutschen Infanterie-Regimenter sollte in Frieden 160 Gemeine und darunter 60 Ausländer, und nebstdem 40 Inländer zur Completirung auf den Fall eines Krieges auf

unbestimmte Zeit beurlaubt haben. Der Abgang der Ausländer-Mannschaft durfte nicht durch Inländer ersetzt werden, sondern lediglich durch Anwerbung und Reengagirung von Fremden. Die deutschen Cavallerie-Regimenter, welche sich früher blos durch freie Werbung completirten, ergänzten sich bereits seit dem Jahre 1771 aus den Werbbezirken der deutschen Infanterie-Regimenter, oder aus dem Stande dieser Regimenter selbst. Es ward demnach jedem Cavallerie-Regiment ein gewisser Bezirk angewiesen. Den Artillerie-Regimentern ward es überlassen, in demjenigen Lande, wo sie ihre Dislocation hatten, solche Leute, welche sich freiwillig melden und zu dieser Truppengattung die Qualification haben, als Rekruten anzunehmen.

Jeder Regimentsbezirk war in so viele Compagniebezirke abtheilt, als das Regiment Compagnien zählte. Der Compagnie-Commandant besorgte in seinem Bezirke die Conscription und Rekrutirung. Zur Führung der Populationsbücher war bei jeder Compagnie ein Officier bestimmt, der alljährig die Bereisung im Compagniebezirke in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai vornahm. Zur Aushebung der zum Ersatz der unbestimmt Beurlaubten nöthigen Mannschaft ward die Repartition nach dem Verhältnisse der zum Wehrstande tauglichen Leute von der Landesstelle und dem General-Commando auf die Kreise, von den Kreisämtern und Werbbezirks-Regimentern aber auf die Dominien gemacht. Sobald dem Dominium die Anzahl der zu stellenden Mannschaft bekannt gemacht worden war, so überschickte es dem Compagniebezirks-Commandanten die Widmungsrolle über die gestellt werden sollenden Leute; worauf die Gewidmeten von der Compagnie durch vertraute und geschickte Unterofficiere aus ihren Häusern, ohne Aufsehen zu er-

regen, in möglichster Stille abgeholt, und im Falle ihrer Tauglichkeit assentirt und sofort wieder beurlaubt wurden. Das stellungspflichtige Alter war damals zwischen 17 und 40 Jahren, für das Fuhrwesen konnten auch Leute von 50 Jahren angenommen werden.

Die ungarischen Regimenter mußten ebenfalls 160 Gemeine pr. Compagnie stark seyn. Die Completirung derselben, sowohl zu Fuß als zu Pferd hing damals, noch wie heute, von der Rekrutenbewilligung der Landtage, und dann auch von der freien Werbung ab.

Nach einer Verordnung vom Jahre 1777 haben alle landständischen Rekruten, sie mögen gehoben oder für einen Entlassenen gestellt werden, zur Anschaffung der ersten nöthigen Kleinigkeiten pr. Kopf 3 fl. Handgeld ab Aerario zu bekommen.

Adelige, Beamte und Honoratioren, dann deren Söhne, welche von der Widmung zum Militärstande befreit sind, erhalten, wenn sie freiwillig Dienste nehmen, und nicht als Cadeten ex propriis sich engagiren lassen, 10 fl. Handgeld. Für jeden geworbenen Reichs-Rekruten wurden 35 fl. in Kaiserwährung erfolgt, wovon der Werbofficier das Werb-, Anbring- und Quartiergeld zu bestreiten hatte.

Bisher, wo die Armee zum großen Theil aus Angeworbenen bestand, waren nur Ausländer einer Capitulation fähig. Vermög des im Jahre 1777 erschienenen Normale ist die Capitulation für Ausländer bei der Infanterie nicht unter 6 Jahre, bei der Cavallerie nicht unter 10 Jahre zugestanden worden; bei der Artillerie, dem Mineur-, Sappeur-Corps und bei dem Pontonier-Bataillon ward keine Capitulation gegeben; hingegen den Zeughandwerksgesellen, Montours-Militzern und Ver-

pflegsbäckern konnte die Capitulation auf 3 Jahre bewilligt werden; den Fourierschützen aber nach Belieben des Hauptmanns auf was immer für eine Zeit. Auch ward den Regimentern zur Pflicht gemacht, sich alle Mühe zu geben, die Capitulanten zur Reengagirung zu vermögen. Das Reengagirungs-Geld für einen ganz ausgedienten Ausländer ward auf 32 fl. festgesetzt, und um einen Capitulanten zu reengagiren, brauchte keineswegs der gänzliche Verlauf der Capitulations-Zeit abgewartet werden. Der Ausländer sollte aber für jedes Jahr, als er noch zu dienen hatte, um 4 fl. weniger Reengagirungsgeld erhalten. Im Jahre 1788 ward der Befehl ertheilt, daß die Juden gleich den übrigen Unterthanen Militärdienste leisten sollten, und daß sie den allgemeinen Militärvorschriften unterworfen sind, wornach sie Unterofficiers- und Officiersstellen erhalten können.

Durch das Patent ddo. 4. Mai 1802 wurde der lebenslängliche Dienst bei dem Militär aufgehoben, und den Unterthanen sämmtlicher conscribirter Erblande regelmäßig eine Capitulation auf eine bestimmte Anzahl Jahre bewilligt, und zwar war die Dienstzeit für die Mannschaft bei der Infanterie, bei dem Pontonier- und Fuhrwesens-Personale auf 10, bei der Cavallerie auf 12, und bei der Artillerie und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen auf 14 Jahre festgesetzt. Dieser nun bestandene Unterschied in der Capitulation ist, um ungleiche Behandlungen zu vermeiden, im Jahre 1811 aufgehoben, und die Capitulationszeit für Inländer im Allgemeinen ohne Unterschied der Waffengattungen auf 14 Jahre festgesetzt worden.

Für die altconscribirten Provinzen ist im Jahre 1804 ein neues Conscriptions- und Werbbezirkssystem im Drucke erschienen, und da dasselbe eigentlich blos die Vorschriften

über die Conscription und Classification des Populationsstandes enthielt, so wurde sich in allen Punkten rücksichtlich der Stellung der Rekruten bisher immer noch nach dem älteren Conscriptions- und Werbbezirkssystem vom 6. April 1781 benommen, in so fern nicht spätere Verordnungen etwas anderes bestimmten.

Die Reichswerbung währte nur noch bis zum Preßburger Frieden (1805), da das römisch-deutsche Reich nach tausendjähriger Dauer im Jahre 1806 aufgelöst wurde. Dagegen ward im Jahre 1808 längs den Grenzen die Confinen-Werbung eingeführt. Da aber die Erfahrung zeigte, daß den Regimentern mit unvertrauten Ausländern wenig geholfen sey, und die mit den meisten benachbarten Höfen abgeschlossenen Cartels ohnehin der Anwerbung von Ausländern manches Hinderniß in den Weg legten, so wurde auch die Confinen-Werbung 1817 aufgehoben, und im Allgemeinen bestimmt, daß die Anwerbung von Ausländern nur auf solche Leute beschränkt werden solle, welche ein schönes Aussehen haben, und die für einen Unterofficier erforderlichen Eigenschaften besitzen. Zur Artillerie, leichten Cavallerie und zu den Jägern durften schon nach den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom Jahre 1814 und 1816 überhaupt keine Ausländer zur obligaten Dienstleistung angenommen werden.

Um die Mannschaft, welche die aus den deutsch-erbländisch-conscribirten Provinzen sich ergänzenden Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, die Jäger und Artillerie zur Friedenszeit statt der entlassenen Capitulanten, und im Kriege zur Vermehrung ihres Standes durch Stellung erhalten, ohne Zögerung und schon abgerichtet zu erlangen, wurde durch das Patent vom 12. Mai 1808 die Errichtung einer Reserve-Anstalt angeordnet,

welche durch das Circular vom 1. September 1812 reorganisirt wurde. Diesem zufolge geschah die Stellung der Reserve-Mannschaft durch die conscribirende Obrigkeit. Diese lieferte sie auf die in jedem Regiments-Bezirke bestimmten Sammelplätze, wo sich ein kreisämtlicher Beamter, der übernehmende Officier und ein Militärarzt nebst einigen Schreibern und Commandirten einzufinden hatte. Die tauglich Befundenen wurden assentirt, und nach abgelegtem Eide ist die für die Infanterie und Jäger bestimmte Reserve-Mannschaft ohne Verzug in Abrichtung genommen worden; dazu wurden das erste Mal vier Wochen und für jede der folgenden Abrichtungen der Infanterie-Reserven drei Wochen, und der Jäger 14 Tage verwendet. Die für die Cavallerie, Artillerie und sonstigen Truppengattungen bestimmten Reserve-Männer hingegen wurden gleich nach der Assentirung und Beeidigung ohne Abrichtung nach Hause entlassen, bis sie im Falle des Bedarfs zur Ergänzung eingezogen worden sind. Jedem Reservemann wurde bei seinem Abgehen nach Hause zum Zeichen seiner Assentirung bei der Reserve und zu seiner Legitimation als Reservemann eine sogenannte Reserve-Karte behändigt. Derjenige Reserve-Mann, der das 40. Jahr zurück gelegt hatte, ward aus dem Stande der Reserve gebracht, und mit einem Entlassungs-Certificat versehen.

Nach dem Pariser Frieden vom Jahre 1814 ward durch die neuen Ländererwerbungen und durch die Beseitigung der bisher noch in Galizien bestandenen Aushilfsbezirke eine neue Werbbezirks-Eintheilung, in Absicht auf die Ergänzung der verschiedenen Truppenabtheilungen der Armee aus den conscribirten Provinzen, nöthig; deßhalb erfolgte im Jahre 1817 diese Eintheilung wie folgt:

Infanterie-Regimenter:		Zahl
In Böhmen:	Nr. 11, 18, 21, 25, 28, 35, 36, 42 und 54	9
» Mähren:	Nr. 1, 8, 12 und 29 . . .	4
» Schlesien:	Nr. 57	1
» N. Oesterr.:	Nr. 3, 4 und 49	3
» Ob. Oesterr.:	Nr. 14 und 59	2
» Illyrien:	Nr. 7, 17 und 22	3
» Inner-Oesterr.:	Nr. 27 und 47	2
» Galizien:	Nr. 9, 10, 15, 20, 24, 30, 40, 41, 56, 58 und 63 . .	11
» der Lombardie:	Nr. 23, 38, 43 nnd 44 . .	4
Im Venetianischen:	Nr. 13, 16, 26 und 45 . .	4
In Ungarn:	Nr. 2, 19, 32, 33, 34, 37, 39, 48, 52, 53, 60 und 61	12
» Siebenbürgen:	Nr. 31, 51 und 62 . . .	3
	Summa der Werbbezirke . .	58

Diese Eintheilung erlitt jedoch im Jahre 1830 eine Abänderung, weil die Provinz Galizien mit zwei Infanterie-Regimentern verstärkt, dagegen Böhmen und Niederösterreich um ein Regiment vermindert wurde. Es ward nämlich das Infanterie-Regiment Nr. 12 und 57 galizisch, Nr. 3 und 54 mährisch und Nr. 29 schlesisch.

II. Aufbringung und Ergänzung des Heeres in neuester Zeit.

Die ganze Monarchie ist für die Rekrutirung in 79 Bezirke getheilt. 58 dieser Bezirke sind jeder einem Linien-Infanterie-Regimente, 20 den Grenz-Truppen und einer, nämlich Tirol, dem Kaiser-Jäger-Regimente, zur Ergänzung der Mannschaft zugewiesen. Alle übrigen Truppenkörper, nämlich die Cavallerie, Artillerie und Corps, welche keinen eigenen Werbbezirk haben, beziehen ihre

Rekruten aus den Bezirken der Infanterie, entweder von einzelnen Ländern, oder auch aus dem Concretum der sämmtlichen conscribirten Provinzen.

Die Größe der Bewohner-Zahl jener Werbbezirke ist auffallend verschieden, überhaupt aber von 370—400,000 Seelen in den altconscribirten, und von 450—580,000 Seelen in den italienischen Provinzen für einen Werbbezirk. Die Militärgrenze ist in Regimentsbezirke eingetheilt.

Eine Uibersicht der provinzenweisen Ergänzung der Armee ist folgende:

Böhmen: Infanterie-Regimenter Nr. 11, 18, 21, 25, 28, 35, 36, 42; Jäger-Bataillons Nr. 1, 2 und 6; Kürassier-Regimenter Nr. 1, 2, 7 und 8; Dragoner-Regiment Nr. 5; Chevauxleg.-Regimenter Nr. 2, 4, 5; Artillerie-Regimenter Nr. 1 und 5; $\frac{1}{3}$ des Mineur-Corps.

Mähren und Schlesien: Infanterie-Regimenter Nr. 1, 3, 8, 29, 54; Jäger-Bataillone Nr. 4 und 5; Kürassier-Regiment Nr. 6; Dragoner-Regiment Nr. 6; Artillerie-Regiment Nr. 3; das Sappeur-Corps.

Oesterreich und Salzburg: Infanterie-Regimenter Nr. 4 und 49 (Niederösterreich ganz), Nr. 14 (Oberösterreich ganz), Nr. 59 (Salzburg ganz); Jäger-Bataillons Nr. 3 (Niederösterreich allein), Nr. 7 und 10; Kürassier-Regimenter Nr. 3 und 4 (letzteres Niederösterreich ganz); das Dragoner-Regiment Nr. 2; das Chevauxlegers-Regiment Nr. 1; das Artillerie-Regiment Nr. 2 und $\frac{1}{3}$ des Mineur-Corps.

Steiermark: Infanterie-Regimenter Nr. 27 und 47; Jäger-Bataillon Nr. 9; Kürassier-Regiment Nr. 5; Dragoner-Regiment Nr. 4; Artillerie-Regiment Nr. 4 und mit Illyrien $\frac{1}{3}$ des Mineur-Corps.

Illyrien: Infanterie-Regimenter Nr. 7, 17 u. 22.

Tirol: Das Kaiser-Jäger-Regiment.

Galizien: Infanterie-Regimenter: Nr. 9, 10, 12 15, 20, 24, 30, 40, 41, 56, 57, 58 und 63; Jäger Bataillon Nr. 12; Dragoner-Regimenter Nr. 1 und 3; Chevauxlegers-Regimenter: Nr. 3 u. 6; Ulhlanen-Regimenter Nr. 1, 2, 3 u. 4.

Lombardisch-Venetianisches Königreich: Infanterie-Regimenter Nr. 13, 16, 23, 26, 38, 43, 44 und 45; Jäger-Bataillons Nr. 8 und 11; Chevauxlegers-Regiment Nr. 7; Gensdarmerie-Regiment.

Ungarn: Infanterie-Regimenter Nr. 2, 19, 32, 33, 34, 37, 39, 48, 52, 60 und 62; Husaren-Regimenter Nr. 1, 3, 4 (theilweise) 5, 6, 7, 8, 10 und 12.

Croatien und Slavonien: Infanterie-Regiment Nr. 53 und Husaren-Regiment Nr. 9.

Siebenbürgen: Infanterie-Regimenter Nr. 31 und 51; Husaren-Regiment Nr. 2.

Banat: Infanterie-Regiment Nr. 61; Husaren-Regiment Nr. 4 (theilweise).

Militär-Grenze: Carlstädter: Grenz-Infanterie-Regimenter Nr. 1, 2, 3, 4; Warasdiner: Nr. 5, 6; Slavonische: Nr. 7, 8, 9; Banal: Nr. 10, 11; Banater: Nr. 12, 13; Siebenbürger: Nr. 14, 15, 16, 17; außerdem ergänzt die Slavonische das Czaikisten-Bataillon, und die Siebenbürgische das Grenzhusaren-Regiment Szekler Nr. 11.

Die hier nicht angeführten Truppen, nämlich das Militär-Fuhrwesens-Corps, das Pionnier-Corps sind keinem Lande zugewiesen, sondern werden aus sämmtlichen Bezirken der conscribirten Provinzen ergänzt.

In den altconscribirten Provinzen geschieht die Rekrutirung nach der mit dem hofkriegsräthlichen Cirkulare vom 4. August 1827 kundgemachten provisorischen Vorschrift. Hierdurch wurde die durch das Patent vom Jahre 1808 eingeführte und durch das Ciruclare vom Jahre

1812 reorganisirte Reserve-Anstalt ganz aufgehoben, und verordnet, daß die rekrutirungspflichtige Mannschaft künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Corps einzutreten, und nach vollstreckter 14jähriger Capitulation in der Linie dann in die Landwehr überzutreten habe. Nur die eilf Altersclassen vom vollstreckten 19. bis einschließig zum vollstreckten 29. Lebensjahre sind der Rekrutirung für die Linie unterworfen, ohne daß jedoch hierdurch die Landwehrpflichtigkeit vom 30. Jahre aufwärts aufgehoben wird. Die erwähnten rekrutirungspflichtigen Altersclassen sind in der Art zur Ergänzung der Armee zu widmen, daß zuerst aus allen eilf Altersclassen die ex officio zu Stellenden wann immer abgegeben, sonst aber die Rekrutirungspflichtigen in der Art beigezogen werden sollen, daß zuerst die 19jährigen gestellt, und nur dann erst 20jährige beigezogen werden, wenn die Altersclasse von 19 Jahren zur Deckung des Rekruten-Contingents nicht hinreicht. Die Bestimmung der Individuen der betreffenden Classe zur Stellung ist den Obrigkeiten überlassen, die hiebei auf den Grad der Entbehrlichkeit des Individuums für die ökonomischen und Familienverhältnisse zu sehen haben. Die Verpflichtung zum Militär-Dienste ist jedoch auf mehrere Individuen bedingt oder unbedingt ausgedehnt worden, die früher entweder zeitlich oder für immer befreit waren. Unter die gänzlich Befreiten gehören die Geistlichen, Adeligen, Beamten, Bauern, welche eine Wirthschaft besitzen, die Doctoren der Rechte, der Medicin und Chirurgie, die Prämianten aus der Akademie der schönen Künste, der einzige Sohn eines 70jährigen Vaters oder einer derlei Mutter, wenn diese der Mittel zum Lebensunterhalt beraubt sind, Schullehrer ꝛc. Unter die zeitlich Befreiten gehören: Die gut Studirenden, die Söhne,

welche für den Unterhalt nahrungsloser Aeltern oder Verwandten zu sorgen haben ꝛc. Der Besitz einer Gewerbsbefugniß allein befreit seit 1835 nicht von der Stellungsverbindlichkeit zur activen Dienstleistung. Den Rekruten ist ohne Ausnahme die Stellvertretung in Friedenszeiten gestattet. Als Stellvertreter können ausgediente Capitulanten, und wenn das Ortscontingent von Rekruten aus den jüngern Altersclassen gedeckt ist, auch Rekrutirungspflichtige von 25 bis 29 Jahren genommen werden. Der Substituent muß zu Gunsten des Substituten 120 fl. deponiren, welche nutzbringend angelegt, und nach vollendeter Dienstzeit dem letzteren ausgefolgt werden. Tritt der Soldat bei noch nicht zurückgelegtem 38. Lebensjahre unmittelbar aus dem Linienstand in den Landwehrdienst, so hat er bis zum vollendeten 40. Lebensjahre fortzudienen, und ist dann frei. Der Rekrut hingegen, der ohne Liniendienst gemacht zu haben, unmittelbar in die Landwehr tritt, hat bis zum 45. Lebensjahre in der Landwehr fortzudienen.

Das lombardisch-venetianische Königreich ist kraft des für dasselbe bestehenden eigenen Rekrutirungssystems vom 23. Okt. 1820 in 8 große Militärbezirke eingetheilt, und auf jeden dieser Bezirke ein Linien-Regiment angewiesen, von denen auch die sonst aus denselben zu completirenden Waffengattungen ihre Ergänzungs-Mannschaft beziehen. Jeder zum Dienste in der Armee Berufene hat 8 Jahre zu dienen. Eine Landwehrpflicht besteht nicht. Alle Eingebornen vom zurückgelegten 20. bis zum nicht vollstrecktem 25. Lebensjahre sind zum Militär-Dienst verpflichtet. Der Adel ist nicht ausgenommen. Trifft ihn aber das Loos und er tritt persönlich ein, so wird er als Cadet aufgenommen. Ausgeschlossen vom Dienste sind nur körperlich Untaugliche, und solche,

die wegen begangener Verbrechen der bürgerlichen Rechte verlustig geworden sind. Ganz befreit sind: Staatsbeamte, Professoren, Geistliche, die besten Zöglinge der Akademie, und der einzige Sohn 70jähriger Aeltern oder Großältern, wenn sie der Mittel zur Erhaltung ihres Lebens beraubt sind. Alle Seeleute, Meeresfischer und Schiffbauenden sind für den Marinedienst bestimmt. Zeitlich befreit sind solche, welche für den Unterhalt solcher Verwandten zu sorgen haben, die ihre tägliche Nahrung zu sichern nicht im Stande sind, die Zöglinge der Staatsakademien, und die mit landesfürstlichen Stiftungsplätzen bei öffentlichen Unterichtsanstalten betheilten Jünglinge. Alle jene, welche das oben bezeichnete Alter der Militärpflichtigkeit haben, bilden 5 Klassen, je nach dem Lebensjahre, in welchem sie der Militärpflichtigkeit unterworfen bleiben; jede Classe wird wieder in 5 Listen abgetheilt. In der 1. Liste werden die ganz Befreiten, in der 2. Liste die ausgeschlossenen, in der 3. Liste die von Amtswegen zuerst zu Stellenden, in der 4. Liste die andern für den Dienst Anwendbaren und in der 5. Liste die zuletzt zu stellenden, nämlich die zeitlich Befreiten, welche sich nach dem Grade der Entbehrlichkeit wieder in 4 Kathegorien theilen, eingetragen. Auf die zeitlich Befreiten darf nur in außerordentlichen Fällen und mit der Beschränkung gegriffen werden, daß sie der gesetzlichen 8jährigen Capitulationszeit nicht unterworfen, sondern nur auf die Dauer der Noth der Dienstleistung beigezogen werden. Zur Stellung werden in der Regel nur die in der 3. und 4. Liste Eingetragenen aufgerufen, und die Ordnung, wie die Conscribirten jeder Liste zu stellen sind, wird durch das Loos bestimmt. Jeder zur Stellung geeignete Militärpflichtige kann vor der Assentirung die durch das Loos gezogene Nummer mit einem andern

aus derselben Classe vertauschen, wenn nur der Stellvertreter tauglich ist. Eben so kann jeder, der nicht persönlich seiner Verpflichtung nachkommen will, eine andere Person, die der Stellung nicht unterliegt, oder schon gedient hat, als Supplenten stellen; muß aber auch zugleich 350 Lire austriache oder 116 fl. 40 kr. C. M. als Depositum bei der Gemeindkasse erlegen, welches nach beendigter Dienstzeit des Supplenten dem Erleger zurückgegeben wird.

Der Freihafen von Triest mit seinem Gebiete bleibt bis auf weiters von der Leistung eines Militär-Contingents befreit; doch können beschäftigungs- und nahrungslose Individuen, welche durch wiederholte Versuche dennoch nicht gebessert werden konnten, und für die öffentliche Sicherheit bedenklich sind, als Rekruten zu entfernten Regimentern abgegeben werden.

In Tirol geht die Rekrutenaufbringung auf ähnliche Weise wie im lombardisch-venetianischen Königreiche vor sich. Nach der im Jahre 1819 durch das Tiroler Gubernium kundgemachten provisorischen Instruction dauert die Militärpflicht vom zurückgelegten 18. bis zum vollstreckten 28. Lebensjahre.

Zur Losung werden aber nur die Jünglinge vom vollstreckten 20. bis 25. Jahre berufen. Auf jüngere von 18 oder 19 Jahren soll nur, wenn die andern Klassen nicht zureichen, gegriffen werden. Die Leute von 25 bis 28 Jahren werden nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen genommen. Die Capitulation ist auf 8 Jahre festgesetzt; nach erhaltenem Abschiede ist aber der Mann noch 6 Jahre für den Zuzug dienstpflichtig. Den Gestellten ist gestattet, einen andern ganz geeigneten Tiroler als Ersatzmann zu stellen, wobei aber auch 100 fl. C. M. in die Gemeindekasse zu deponiren sind, die zwar dem

Stellvertreter gehören, aber im Falle der Entweichung dem Militär-Aerar zufallen. Stellvertreter aus dem Civilstand können nur vom zurückgelegten 26. bis zum vollendeten 32., ausgediente Capitulanten dagegen bis zum 37. Lebensjahre, Unterofficiere und Trompeter, an deren Beibehaltung dem Dienste besonders gelegen ist, selbst bis zum vollstreckten Alter von 40 Jahren angenommen werden *).

In den ungarischen Ländern, wo die Conscription nicht eingeführt ist, werden, wenn Rekruten erforderlich sind, selbe vom Lande gestellt. Auf dem Landtage erfolgt die Repartition, wie viel jedes Comitat oder jede königliche Freistadt beizutragen hat, wo dann auch von Fall zu Fall die Dienstzeit der Ausgehobenen bestimmt wird, sonst (noch vor dem Jahre 1830) diente der Mann lebenslang. Die Wahl, Aushebung und Stellung der auf die Gemeinden repartirten Rekruten ist dann Sache der Gemeinde und Dorfrichter unter Mitwirkung der Geschworenen. Zuweilen bringen die Magnaten, Edelleute und Städte, wenn es die Noth erfordert, aus eigenem Antriebe und auf eigene Kosten Rekruten auf,

*) Tirol stellt nicht nur ein Truppen-Contingent zur Armee, sondern hat auch noch ein besonderes Vertheidigungssystem des Landes. Das Letztere erhielt es bereits unter Kaiser Maximilian I., und bewahrte es unter einigen Modificationen bis auf die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts.

Nach demselben ward die Vertheidigungspflicht allgemein auf die Bestandtheile des Landes eingetheilt, und eine Landmiliz organisirt, die aus 4 Zuzügen (Abtheilungen), nämlich von 5, 10, 15 und 20 Tausend Mann, zu bestehen hat. Im Falle der Noth sollte auch der Landsturm aufgeboten werden. Im Jahre 1744 wurde ein bleibendes Land- und Feldregiment errichtet. Jene Vertheidigungsmiliz

und führen sie dem Könige zu. Bei den regulirten Truppen dient der Adelige Ungarns nur freiwillig. In der Zeit von einer Landesrekrutirung zur andern, wenn sich starker Abgang ergibt, ergänzen sich die Regimenter in Ungarn und Siebenbürgen durch Werbung; wozu für Ungarn vom Jahre 1809 und für Siebenbürgen vom Jahre 1836 im Drucke kundgemachte Werb-Instructionen bestehen. Von jedem Regiments-Werbbezirke ist unter Leitung eines Hauptmannes ein Werb-Commando aufgestellt. In den Unterabtheilungen dieser Bezirke bestehen Filial-Werb-Commanden. Jedem Werbcommandanten sind 2 Officiere, 80 Gemeine und die entsprechende Zahl Unterofficiere beigegeben. Aus diesem Commando werden so viele kleine Abtheilungen als möglich gebildet, und dieselben in die einzelnen Ortschaften versendet. Auch ist dem betreffenden Hauptwerbcommando

---

kam aber nach und nach außer Wirksamkeit, und erst in den Jahren 1802 bis 1804 trat dieselbe wieder ins Leben, wobei die Zuzugspflichtigkeit für alle 4 Stände auf das Alter von 18 bis 50 Lebensjahren, und eine Dienstzeit von 8 Jahren (in jedem Zuzuge 2 Jahre) festgesetzt wurde. Diese Miliz und die enrollirte Schützenmannschaft (Scharfschützen) sollten zur Vertheidigung der Landesgrenzen Tirols verpflichtet seyn. Allein das Jahr 1805 trennte Tirol von der Monarchie, und unterbrach sonach jenes Restaurationswerk der Landmiliz. Nach der Wiedereroberung dieser Provinz wurde der Beitrag derselben zu der Vertheidigung des Staates dahin festgesetzt, daß Tirol ein Jäger-Regiment von 4 Bataillons stellen und unterhalten solle. Uiber das verfassungsmäßige Landesdefensionswesen wurde nichts Näheres vorgezeichnet. Dieses besteht also noch in dem früheren Umfange fort, wornach die Stände zur Stellung und Bereithaltung von 20,000 Mann (nach den 4 Zuzügen) verpflichtet sind.

ein Husaren-Officier mit einiger Mannschaft als ein Filial-Werb-Commando zugewiesen. Die Werbcommandanten und Officiere werden mit Werbpatenten, und die in den Ortschaften ausgesendeten Werber mit Werb-Licenzen versehen. Die anzuwerbenden Leute sollen zwischen 18 und 30 Jahren alt und diensttauglich seyn, und sind gegen ein angemessenes Handgeld entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, mindestens 8 Jahre, zu engagiren. Unterthanen aus conscribirten Erbländern, die nicht durch einen 10jährigen Aufenthalt in Ungarn nationalisirt sind, dürfen nur zu ihren deutschen Werbbezirks-Regimentern assentirt werden. Die Ortschaften und Comitate können auch paßlose oder solche Leute, welche keinen bestimmten Wohnort haben, den Werbcommandanten als Rekruten zuschieben. Das Werbgeld ist den Rekruten nach den Abstufungen ihrer Größe von 10 fl. bis 18 fl. C. M. zu erfolgen. Unter 5 Schuh 2 Zoll soll in der Regel in Friedenszeiten kein Rekrut angeworben werden. Rekruten, die nur 5 Schuh 1 Zoll messen, sollen nicht auf kürzere Zeit als 12 Jahre, die größeren aber nicht auf kürzere Zeit als 6 Jahre angeworben werden. Gestattet ist, jedem Rekruten, wenn er ein Handgeld von 14 bis 18 fl. erhalten hat, 1 fl. an Schreibspesen für den Werbofficier und 2 fl. für den Werber, von einem mindern Handgelde aber nur 1 fl. für den Werbofficier und 1 fl. für den Werber abzuziehen.

In der Militärgrenze ist hingegen die gesammte waffenfähige Mannschaft zu persönlichen Kriegsdienstleistungen verpflichtet. Jeder Grenzer, der nicht untauglich oder gesetzlich befreit ist, wird von seinem eintretenden 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr für den Felddienst, und bis zum 60. für den Hausdienst vorgemerkt. Für das Gewöhnliche ist jedoch nur ein Theil

derselben zu Diensten wirklich ausgehoben. Gesetzlich befreit sind: die Angehörigen der dienenden oder pensionirten Generäle, Stabs- oder Oberofficiere und Militärbeamte; ferner Honorationen, die weder zum Militär- noch Beamtenstande gehören, aber doch auch nicht von Gewerben und Grenzwirthschaften, sondern blos von ihren Capitalien leben, nicht minder aber auch die Geistlichen, Handelsleute ꝛc. gehören.

So wie in den Erblanden die Landwehren organisirt sind, so bestehen in der Grenze im Fall des Ausmarsches eines oder des andern Feldbataillons, Reserve- und Landes-Bataillons, und zwar hat jedes kroatische, slavonische und banatische Regiment ein Reserve- und ein Landes-Bataillon, jedes zu 6 Compagnien; das Czaikisten-Bataillon eine Reserve- und eine Landes-Division; jedes der siebenbürgischen Regimenter aber nur ein Reserve-Bataillon von 4 Compagnien. Die zwei Feldbataillons der Regimenter ergänzen sodann ihren Abgang aus der Mannschaft der Reserve-Bataillons, und die Reserve aus jener des Landes-Bataillons, wogegen die Landes-Bataillons aus der diensttauglichen Population Ersatz erhalten. Da die Bewohner der Militär-Communitäten größtentheils Handels- und Gewerbsleute seyn müssen, und in dieser Hinsicht für die Militärgrenze ein besonderes Interesse haben, so werden sie nicht zum effektiven Militärdienste der Grenz-Regimenter enrollirt, sondern sind blos verpflichtet, eine gewisse Anzahl Landesmiliz, nach Maßgabe der Größe und Anzahl der Communität, für den innern Dienst in der Grenze zu bilden. Dalmatien, das bisher von der Militärstellung verschont wurde, soll für die Zukunft zur Ergänzung der Hälfte des Matrosen-Corps, eines Theils der Marine-Infanterie-Bataillons und zweier Jäger-Bataillons beigezogen werden und die Dienstzeit soll 14 Jahre dauern.

In den conscribirten Provinzen, und im lombardisch-venetianischen Königreiche ist keine förmliche Werbung gestattet, und auch die den Artillerie-Regimentern und Corps mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom Jahre 1812 eingeräumte Werbbefugniß ist seit dem Jahre 1830 wieder dahin eingeschränkt worden, daß das zur Beförderung der freien Werbung der Artillerie bewilligte höhere Handgeld (10 bis 80 fl.) abgestellt, übrigens aber den Artillerie-Regimentern gestattet ist, Leute gegen das gewöhnliche, für Inländer festgesetzte Handgeld von 3 fl. ohne Rücksicht aus welcher Provinz, zu engagiren, nur hat solches die betreffenden Werbbezirks-Regimenter von der Annahme eines Individuums gehörig zu verständigen.

Alle Truppenkörper können unter gewissen Bedingungen freiwillig sich Anbietende aufnehmen. Die freiwillig Eintretenden theilen sich in unobligate und obligate Combattants und in die Ausländer. Unobligate Combattants sind jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattants; aber ohne Verpflichtnng zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse rekrutirungspflichtig gewesen wären. Hierunter gehören alle, welche in die, aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armeekörper entweder als Officiere oder als k. k. Cadeten, oder als Regiments- (Corps-) Cadeten eingetreten sind. Jeder Obligate, wenn er zum Ober-Officier befördert wird, hört dadurch auf obligat zu seyn. Als Unobligate können Individuen, ohne Unterschied der Nationalität, in jeden Truppenkörper aufgenommen werden.

Freiwillig kann sich im eigenen Namen jeder zu dem Waffendienste physisch geeignete Inländer als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz aus-

schließt. Ausgeschlossen sind jene: 1) welche höhere geistliche Weihen, vom Subdiakonate aufwärts, erhalten haben; 2) welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben; 3) welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden; 4) solche Verbrecher, auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 I. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind. Uiberdieß kommen hinsichtlich der Nationalität, rücksichtlich der Landwehrverpflichtung, der Truppengattung und des Alters mehrere Beschränkungen beim freiwilligen Eintritte vor, worüber die hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 2. December 1837 die ausführlichen Bestimmungen enthält.

Die von der Linienpflicht Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch, wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre. Wenn sie aber früher schon als Combattans in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreiten erhalten, bei der freiwilligen Engagirung, nur das gewöhnliche Handgeld von 3 Gulden. Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld, bis 10 Gulden, erhalten. Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

Wenn Freiwillige bei einem andern Truppenkörper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmal davon die Anzeige machen. Das Bezirks-Regiment muß von jedem, sowohl bei diesem Regiment, als bei andern Militärkörpern freiwillig Engagirten, die Conscriptionsobrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrig-

keit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Rekrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Cartele bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die österreichischen Armeekörper engagiren. Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartele bestehen, können nur dann als Combattans in österreichische Armeekörper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staates die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritte in fremde Militärdienste überhaupt, oder insbesondere zum Eintritte in österreichische Militärdienste beibringen. Die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, kann auf keine kürzere, als wenigstens 6jährige Capitulation erfolgen. Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu den leichten Cavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden. Adelige Ausländer hingegen können bei allen Waffengattungen als unobligate Regiments-Cadeten aufgenommen werden. Für Unadelige, im Falle sie als unobligate Kadeten einzutreten wünschen, ist die höhere Bewilligung erforderlich.

Sechste Abtheilung.

Militär-Versorgungs-, Erziehungs- und Lehranstalten.

I. Militär-Versorgungs-Anstalten*)

Zur Versorgung des im Dienste oder wegen des Dienstes untauglich gewordenen Militärs bestehen Pensionen, Invalidenhäuser und andere Versorgungsanstalten.

Mittels des allerhöchst bestätigten Stiftbriefes vom 24. Jänner 1692 hatte weiland der hochherzige Graf Georg Szeczenyi, Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn, ein Capital von 175000 fl. zur Unterstützung invalider Krieger deponirt, und durch diese groß-

*) In Deutschland war es Friedrich der Große, der zuerst ein Invalidenhaus, und zwar in Berlin vom Jahre 1745—1748 erbaute. Schon bei den Römern wurden die alten Soldaten mit Ländereien betheilt, und erhielten reichlichen Theil an der Beute. Unter den römischen Kaisern erhielt jeder Legionssoldat, wenn er 20 Jahre gedient hatte, nach unserm Gelde 900 Gulden als eine Belohnung seiner Dienste oder eine Art Invalidengehalt. Bei den Franzosen begnügten sich die Nachfolger Philipp August's, in jedem Mönchskloster einen alten Soldaten unterzubringen, der die Verpflegung eines Mönchs genoß, und dafür unter dem Namen eines Laienbruders den Dienst eines Kirchendieners ꝛc. verrichten mußte. Franz I. (1515—1547) legte die zum Felddienst unbrauchbaren Soldaten unter dem Namen mortes-paies in die festen Schlösser, und bewilligte ihnen für ihre Lebenszeit den halben Sold. Ludwig XIV. von Frankreich legte schon im Jahre 1671 in Paris den Grundstein zu dem berühmten hôtel des invalides; welches ursprünglich für 500 Officiere und 3000 Gemeine eingerichtet war. In England erbaute Kaiser Karl II. (1660—1685) zu Chelsea ein prachtvolles Haus für Invaliden der Landarmee. König Wilhem III. (1689—1702) begann den Bau eines Invalidenhauses für die Seesoldaten zu Greenwich; doch erst seine Nachfolgerin, die Königin Anna, vollendete es. Dieses Seehospital übertrifft an Pracht und Zweckmäßigkeit alle andern Gebäude dieser Art.

müthige Schenkung gewissermaßen das gegenwärtige Invaliden-Institut gegründet. Diesem Institute ist nebst vielen andern frommen Stiftungen und Vermächtnissen auch im Jahre 1750 die sogenannte Maximilian Hannover'sche Stiftung, mit einem Capitale von 125000 fl., zugefallen.

Nach Khevenhüllers Bericht ist zur Stiftung des neuen Invaliden-Spitals (Invalidenhauses) ein Stammcapital zum Grunde gelegt, und zur Vergrößerung des Fondes bestimmt worden, daß von der, auf jeden Officier und Gemeinen ab Aerario wirklich fallenden Mund-Portion Ein Kreuzer *) zu diesem Endzwecke abgezogen werde, auch soll dieses Institut bereits seit 1. November 1721 seinen Anfang genommen haben. Ferner war das bereits seit dem Jahre 1714 eingeführte Albinagium (Fremdlingsrecht), nach welchem die Verlassenschaft eines Fremden an den Landesherrn, in dessen Lande der Fremde gestorben ist, heimfällt, vermög hofkriegsräthlichen Befehls vom 26. Juli 1727, an das neue Invaliden-Spital übergegangen; eben so wurde durch Verordnung vom 20. Jänner 1728 verfügt, daß Unterofficiere und Gemeine ihre in kaiserlichen Kriegsdiensten ersparten Kasse- oder Aerarialreste weder durch Testament, noch durch Schenkung an Jemanden vermachen dürfen, sondern solche dem Invalidenhaus zukommen zu lassen haben. Ausgenommen, der Verstorbene hinterläßt Weib und Kinder, so haben diese hierauf den Anspruch. Von Officieren, welche, ohne Weib und Kinder zurückzulassen, absterben, werden die Gebühren von 3 Monaten (Carrenz-Monate), die

*) Von dieser Zeit schreibt sich auch noch der Gebrauch her, der sich bis heute erhalten hat, daß die Generale von der Gage den Invaliden-Mundportionskreuzer zu entrichten haben.

der Nachfolger in der Charge zurücklassen muß, dem Invalidenhaus zugewendet. Stirbt aber ein Officier, der Weib und Kinder zurückläßt, so hat die Witwe der Gnaden-Monate dergestalt zu genießen, als wenn der Mann noch am Leben wäre. Deßgleichen hat der k. k. Hofkriegsrath angeordnet, daß für das neue Invaliden-Spital auch die gefallenen und ungefallenen Gelder von Verabschiedeten bestimmt sind; jedoch hat die gefallene Forderung der Verstorbenen in die reservirte Remontirungs- und Rekrutencasse einzugehen.

Der durch die Capitalisirung dieser beträchtlichen Summen gebildete sogenannte Invalidenfond würde in dieser langen Reihe von Jahren wohl zu einer immensen Größe angewachsen seyn, wenn in der Folge nicht die Anordnung getroffen worden wäre, daß die zu Gunsten dieses Fonds eingehenden Legate, Donationen, Abfahrtsgelder und Caducitäten künftig nicht mehr zu capitalisiren, sondern zur Deckung der laufenden Auslagen der Invalidenhäuser zu verwenden kommen.

Hiervon sind jedoch nach dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 17. October 1835 die mit der Bedingung der bloßen Verwendung der Interessen geschenkten oder gestifteten Capitalien, dann jene mit der Bedingung der Capitalisirung legirten, gestifteten oder geschenkten Beträge, endlich solche einzelne Beträge, welche die Summe von 30000 fl. Conv. Münze übersteigen, und sich nicht in den vorgedachten beiden Fällen befinden, auszunehmen.

Unter der Regierung weiland Sr. Majestät Kaiser Karls VI. wurde mit der an die k. k. Hofkammer ergangenen allerhöchsten Resolution vom 9. Nov. 1727 der Befehl zur Errichtung des Invalidenhauses zu Pesth ertheilt. Im Jahre 1750 wurden die Invaliden-Versorgungsanstalten zu Wien, Prag und Pettau ins Leben gerufen.

Das Invalidenhaus in Wien, Anfangs der Vorstadt Landstraße, wurde jedoch erst 1783 durch Kaiser Joseph II. in seiner gegenwärtigen Gestalt hergestellt, nachdem es seit Kaiser Karl VI. ein Spital (Johannesspital) gewesen war. Das Prager Invalidenhaus ward bereits 1751 erbaut. Das gesammte Invalidenwesen ward dem zu Wien aufgestellten Militär-Invalidenamt zu verwalten aufgetragen. Nach dem Invalidenversorgungssystem wurde der Stand der Invaliden in denen Häusern damals festgesetzt: Für Wien inclusive des Ypennischen Gebäudes auf 825, für das Pesther Haus 1715' für das Prager inclusive zu Podiebrad, Brandeis und Pardubitz 832, für Rüremond in den Niederlanden 410, und für Pettau 93 Köpfe.

Um die Invaliden gehörig zu versorgen, ohne dem Staate Kosten zu verursachen, wurde bereits unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 die Verordnung erlassen, daß alle Hausbesitzer Invaliden zu ihren Hausmännern nehmen, oder statt dessen jährlich 24 Gulden zahlen sollten; auch sollten alle Tabakskrämer aufgehoben werden, und statt dessen den Invaliden die Erlaubniß gegeben werden, Tabak zu verkaufen.

Zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner 1823 und der nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 1. Juli 1823 und 10. Jänner 1824 ward das Invalidenhaus zu Padua errichtet, und dann zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni 1842 die Anstalt des Pesther Invalidenhauses nach Tyrnau übertragen, wo sie mit ihren Filialen Klein-Zell und Leopoldstadt gegenwärtig noch besteht.

Nach dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 6. Juni 1819 und der mit dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 14. Mai 1828 hinausgegebenen Instruction für die re-

spicirenden Feldkriegscommissäre in den Invalidenhäusern sind die real invaliden Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nach denjenigen Provinzen, in welchen sie geboren sind, unterzubringen, nämlich:

Zu Wien, mit einem Filiale zu Neulerchenfeld, bestimmt zur Aufnahme der aus Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg gebürtigen Invaliden, dann der invaliden Mannschaft der Trabanten-Leibgarde und der Hofburgwache ohne Unterschied des Nationals.

Zu Prag mit Filialen zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz, für Böhmen, Mährer und Schlesier.

Zu Pettau, für Illyrier, Innerösterreicher, Tyroler, Vorarlberger, dann für die Karlstädter-, Warasdiner- und Bannal-Grenzer.

Zu Tyrnau (vormals zu Pesth) und in dessen Filialen die Ungarn, Siebenbürger, Slavonier, Bannater, Galizier und Ausländer, dann für die Bannater und Slavonischen Grenzer.

Zu Padua für die Lombarden und Venetianer, dann für jene Invaliden, welche entweder aus dem italienischen Theile Tyrols oder aus Dalmatien gebürtig sind.

Gleichzeitig mit der Einführung einer stabilen Versorgungsanstalt in Wien wurde 1750 auch der allgemeine Militär-Invaliden-Fond aus Vermächtnissen, milden Beiträgen und Stiftungen, zum Theile auch eigens vom Staate dazu bestimmten zeitlichen Zuflüssen gebildet. Er ist zu Ausgaben auf die systemmäßigen Gebühren der Invaliden bestimmt. Die Einkünfte des Invalidenfondes bestehen hauptsächlich:

1. Aus den Revenüen der Herrschaft Horic in Böhmen und den Zinsen jener Capitalien, welche für die in

neuerer Zeit verkauften Herrschaften Groß-Barchow und Humburg gelöset worden sind;

2. aus den erblosen Verlassenschaften;

3. aus der Abgabe von gewissen Verlassenschaften, und andern aus der Militär-Gerichtsbarkeit tretenden Vermögsbeträgen;

4. aus dem Sterb-Quartale der unverheirathet sterbenden Militär-Parteien;

5. aus der Halbscheide aller jener in Vermächtnissen ausgesprochenen Legate, die ohne nähere Bestimmung Armen überhaupt vermacht werden, und

6. aus freiwilligen Beiträgen.

Unter die Letzteren werden insbesondere jene Beträge gerechnet, die in den Jahren 1813 und 1814, zur Belohnung der Verdienste, und zur Linderung der Leiden des k. k. Militärs, von edlen Wohlthätern so zahlreich eingegangen sind, daß aus dem Ueberreste nunmehr noch ein Fond von 1044060 fl. C. M. gebildet werden konnte, dessen jährlicher Interessenbetrag von 5109 fl. fortwährend zur Belohnung und Unterstützung verdienter hilfsbedürftiger Krieger und zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen verwendet wird, auch die Auslagen für verschiedene, im Innern des Hauses Bequemlichkeit und Reinlichkeit bezweckende Ausgaben bestritten werden, welche nach dem System dem Militär-Aerar nicht wohl aufgebürdet werden können, aber doch zur Erhöhung des Wohles einzelner Glieder oder der ganzen Anstalt beitragen.

Auch besteht die Stiftung des Vereins zur Unterstützung österreichisch-kaiserlicher Invaliden, die für solche verheirathete, oder auch ledige Officiere vom Hauptmanne abwärts, und für solche Soldaten vom Unterofficier abwärts gewidmet ist, welche in

einem der Feldzüge der Jahre 1813, 1814 oder 1815 invalid geworden sind.

Daraus erhalten 50 Officiere, jeder . 100 fl. W. W.
200 invalide Unterofficiere und sehr verdienstliche Gemeine, jeder . . . 50 » »
1175 invalide Gemeine, jeder . . . . 25 » »
und 4 Gemeine, jeder . . . . . 25 fl. C. Mze.

Die Betheilung geschieht jährlich am 16. Junius, um mittels eines immerwährenden Denkmals die Erinnerung an die im Jahre 1814 erfolgte glückliche Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers Franz I. aus dem eben damals glorreich geendigten Kriege in die Residenzstadt Wien, und die dankbare Anerkennung des Heldenmuthes der österreichischen Krieger der Nachwelt gegenwärtig zu erhalten. Se. Majestät haben das Benennungsrecht zu dieser Stiftung, die vom Hofkriegsrathe verwaltet wird.

Die in dem neu regulirten Invalidenversorgungssystem vom Jahre 1772 aufgestellte Regel, daß Militärpersonen auf die Invaliden-Versorgung, oder als solche geltende Pension, nur dann Anspruch haben, wenn sie Alters oder sonstigen Gebrechen halber ihre Militärdienste fortzusetzen außer Stande sind, behält fortan ihre Wirksamkeit.

Der Ausspruch, ob ein Individuum wirklich zum ferneren Dienste untauglich, mithin invalid sey, erfolgt von zwei Commissionen, die eine, unter dem Vorsitze des Brigadiers, wird die Arbitrirungs-, und die zweite, beim betreffenden General-Commando abgehaltene, die Superarbitrirungs-Commission genannt. Bei der Classification der Invaliden werden 3 Abstufungen angenommen: Real-Invaliden sind solche, welche für alle Feldkriegsdienste als untauglich erklärt werden; die Halbinvaliden werden noch für minder beschwerliche Mi-

litärdienste verwendet, und die zeitlichen Invaliden können, nach gänzlicher Hebung des aufhabenden Gebrechens, wieder der Kriegsdienstleistung einverleibt werden. Die k. k. Generäle unterstehen dem Arbitrio nicht; der Grad ihrer Tauglichkeit zum ferneren Dienste wird, auf Vortrag des Hofkriegsrathes, von Sr. Majestät beurtheilt und entschieden.

Die invaliden Officiere erhalten, wenn sie brav gedient haben, Pensionen; jene, welche mit physischen auch moralische Gebrechen verbinden, statt der Pensionen blos Gnadengehalte, und zwar auf so lange, bis über ihre Besserung unzweifelhafte Proben vorliegen, und die Leute vom Feldwebel abwärts endlich Invalidengehalte nach Verhältniß ihrer Charge.

Die Gebrechlichsten vom Unterofficier abwärts werden nach Maß der vorhandenen Plätze in die Invalidenhäuser untergebracht, wo sie nebst dem Invalidengehalte auch auf Unterkunft, Brod und Service Anspruch haben. Officiere und mit ihnen in gleichem Range stehende Stabs-Parteien erhalten in oder außer den Häusern ihre Pensionen, und diejenigen, welche in den Invalidenhäusern unterbracht sind, noch Brod und Service. Die ihren Gehalt unter der Rubrik »Löhnung« beziehenden Individuen werden überdieß auch noch mit Montour auf ärarische Kosten versehen.

Die außer dem Invalidenhause, im Lande lebende invalide Mannschaft theilt sich in zwei Classen: Die Einen werden Patental-Invaliden genannt, sie beziehen blos die Invaliden-Löhnung, und müssen ihren ferneren Unterhalt außer dem Hause suchen; im Falle eintretender Dienstlosigkeit können sie jedoch die Aufnahme in ein Invalidenhaus ansprechen. Die Zweiten sind die Reservations-Invaliden, welche bei gün-

stigeren häuslichen Verhältnissen sich zeitlich selbst zu ernähren vermögen, denen aber doch eine Reservations-Urkunde eingehändigt wird, vermög welcher sie in den Invalidengehalt eintreten können; wenn sie sich selbst zu ernähren nicht mehr im Stande sind.

Der invalid gewordene Grenzsoldat muß in der Regel von seinem Stammhause erhalten werden; dieses wird aber dafür in der croatischen und slavonischen Grenze von eben so viel Arbeitsschuldigkeit, in der banatischen von eben so viel Hutweidetaxe befreit, als es für die Unterhaltung eines Dienstmannes befreit zu seyn pflegt. In besonderen Fällen wird jedoch solchen Häusern auch der für Patental-Invaliden bemessene Gehalt verabfolgt.

Sämmtliche in einem Invalidenhause untergebrachte Individuen haben sich im Allgemeinen nach der im Jahre 1750 ergangenen, besonders das Disciplinar-Verhalten bestimmenden Hausordnung zu benehmen, und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Commandanten des Invalidenhauses, welche Stelle ein Oberster bekleidet, dessen Strafgewalt jedoch dahin beschränkt ist, daß in allen Fällen, wo eine gerichtliche Strafe zuerkannt wird, das Urtheil oder Erkenntniß vor der Kundmachung sammt den Untersuchungs-Acten dem vorgesetzten General-Commando unterlegt werden muß. Den Commandanten der Invalidenhäuser sind zur Besorgung aller wichtigeren Geschäfte mehrere Individuen beigegeben, welche die sogenannte Invalidenhaus-Commission bilden. Diese besteht nebst dem Commandanten aus 2 Stabsofficieren oder Hauptleuten, 1 Kriegs-Commissär, 1 Auditor und 1 Rechnungsführer. Diese Invalidenhaus-Commissionen sind unmittelbar dem General-Commando des Landes untergeordnet, dem in der über die Behandlung der Invalidengeschäfte im Jahre 1803 ergangenen Verordnung

eben jene Befugnisse eingeräumt sind, die dem aufgehobenen Haupt-Invalidenamte vorhin zustanden. Jedes Invalidenhaus hat die in seinem Bezirke außer dem Hause sich aufhaltenden Invaliden im Stande und genauer Evidenz zu führen.

Die Wittwen der Officiere sind in Bezug des Lebensunterhaltes, nach dem Tode ihrer Männer, in der Regel auf die zur Zeit der Verehelichung eingelegte Caution verwiesen. Vom Staate erhalten nur jene Wittwen Pension, deren Gatten als Officier von was immer für einem Grade:

1. vor dem Feinde geblieben;

2. an den Folgen einer vor dem Feinde, in der Charge als Officier, erhaltenen Wunde, oder

3. während der Dienstleistung in einem Militärspitale, an einer daselbst ererbten Krankheit gestorben sind.

4. Die Wittwen der Officiere, welche schon als Gemeine oder als Unterofficiere verehelicht waren.

5. Die Wittwen jener Generale, die erst als solche geheirathet haben.

6. Jene, deren Gatten bis 29. Jänner 1819 als Officiere aus dem Civil- oder quittirten Stande schon verheirathet in die Armee eingetreten sind.

7. Jene, deren Gatten von der exitalienischen Armee gleichfalls schon verehelicht in active österreichische Militärdienste übernommen worden sind; und

8. jene, welche mit ihren Gatten als Officiers verheirathet waren, diese aber dann entweder einen Tabakverlag gegen Ablegung des Officiers-Charakters übernommen haben, und als Tabakverleger gestorben sind, oder in der Folge eine Richter- oder Rathmannsstelle bekleidet haben — in so ferne sie zur Pension überhaupt geeignet waren. In allen angeführten Fällen ist übrigens

die Pensionsbetheilung der Wittwe nur dann zulässig, wenn selbe an eigenen Einkünften nicht so viel bezieht, als ihre normalmäßige Pension beträgt. — Bei besonderen Anlässen werden von Sr. Majestät Gnadengehalte bewilligt.

Die Wittwen der Mannschaft, welche nach erster Art geheirathet haben, erhalten als Abfertigung das Dienstgratiale, welches nach Verhältniß der Charge so berechnet ist, daß z. B. die Wittwe eines Gemeinen, der nach dem 10. Dienstjahre stirbt, für die ersten 6 Jahre 6mal 2 Gulden, und vom 7. Jahre an, aber 3 Gulden, mithin 24 Gulden erhält. Beim Corporal, Führer, Standartführer und Regiments-Tambour ist das Verhältniß 4 und 6 Gulden; — für den Wachtmeister, Trompeter, Infanterie-Feldwebel aber 6 und 10 Gulden. Dieses Dienstgratiale hat den Zweck, den Witwen und Waisen den einstweiligen Unterhalt zu verschaffen, bis sie irgend ein Unterkommen finden, oder untergebracht werden können. Jene Wittwen oder Waisen, welche sich wegen Alter oder Siechheit nichts mehr verdienen können, erhalten Spitals-Pfründlerplätze, oder werden, wenn keine derlei Plätze offen sind, und die Versorgung dringend ist, einstweilen in die Siechenhäuser auf ärarische Kosten aufgenommen.

Die Officierskinder erhalten nach dem Tode des Vaters, wenn sie ganze Waisen sind, wenn die noch lebende Mutter zum Pensionsgenusse nicht fähig ist, oder wenn die, die Pension genießende Mutter mehr als 3 unversorgte Kinder hat, ohne Unterschied der Charge des Vaters, einen Erziehungsbeitrag, welcher den Söhnen bis zum 20., den Töchtern bis zum 18. Jahre verbleibt. Bei kranken gebrechlichen Kindern kann jedoch auch auf die Fortdauer dieses Betrages über das Normalalter angetragen werden.

Die Kinder der Mannschaft werden, wenn es

Knaben sind, entweder in die Regiments-Erziehungshäuser aufgenommen, oder es wird für sie, im Falle sie ein Handwerk erlernen wollen, von Seite des Aerariums, das Aufding- und Freisprechgeld bezahlt, oder sie werden, wenn es Mädchen sind, in dem Waisenhause zu brauchbaren Dienstmädchen herangebildet. —

Waisen, und auch die zurückgelassenen Kinder der ins Feld beorderten Väter, erhalten eine Interimal-Versorgung im Invalidenhause, bestehend in täglich 4½ kr., oder sie werden gegen Revers in die Versorgung bei Fabrikanten, Handwerkern ꝛc. gegeben.

Für Militär-Beamte, ihre Wittwen und Waisen, ist das im Jahre 1781 erflossene Pensions-Normale verbindlich, nach welchem nur Beamte, welche, wenn sie über 10 Jahre in Diensten gestanden, so wie deren Wittwen und Waisen Anspruch auf Pension haben. Vor dieser 10jährigen Dienstzeit hat er blos eine Jahres-Gage, und die Wittwe das Sterbquartal zu erhalten. Wer nach 10jährigen Diensten jubilirt oder als Quiescent austritt, erhält ein Drittel seines Gehaltes; wer 25 Jahre dient, die Hälfte; wer 40 Jahre dient, zwei Drittel, und wenn dessen Dienstzeit über 40 Jahre sich erstreckt, seinen ganzen Gehalt lebenslänglich als Pension.

Jene Militär-Individuen, welche weder in die Classe der Beamten gehören, noch auf einen Invalidengehalt Anspruch haben, erhalten nach 10jähriger Dienstleistung eine Provision, welche nach Rang- und Dienstjahren täglich zu 6, 7, 8 bis 15 Kreuzer, und für ganz elternlose Waisen von 2, 3 bis 4 Kreuzer täglich pr. Kopf bemessen ist. Vor 10jähriger Dienstzeit erhält jedes Individuum blos eine Jahresbesoldung, und seine Wittwe einen vierteljährigen Gehalt zur Abfertigung. Uiber 40jährige gute Dienstleistung wird den provisionsfähigen

Individuen auch der ganze Gehalt lebenslänglich beigelassen.

Uibrigens sind die Civilbehörden beauftragt, verdiente Militärs, welche im Pensionsgenusse oder im Invalidenhause sich befinden, in ihre Dienste zu übernehmen, theils um diesen Individuen eine bessere Existenz zu verschaffen, theils um dem Staatsschatze eine Ersparniß zuzuführen. Wird aber ein Pensionist zu einer angemessenen Staatsdienstleistung berufen, so soll mittels dieser Anstellung demselben ein wenigstens um ein Dritttheil größeres Einkommen gesichert werden. Die invalide Mannschaft aus der ärarischen Versorgung im Civile unterzubringen, ist nicht nur den Behörden auferlegt, sondern es wurden dießfalls auch sogar die Klöster, Gemeinden, Gutsbesitzer ꝛc. angegangen *).

Nebst der Zuweisung von Pensionen, Gnadengehalten und Erziehungsbeiträgen, und nebst der Anstellung im Civile sind den Invaliden, Witwen und Waisen noch folgende Begünstigungen zugestanden: 1) Sollen verdienten Pensionisten und Militär-Wittwen oder Waisen Tabak-Trafiken verliehen werden. 2) Sind dem Hofkriegsrathe und den General-Commanden jährlich Unterstützungsgelder zugewiesen, welche sie nach Gutdünken an wahrhaft dürftige Officiere, Militärbeamte und Pensionisten, so wie auch an deren Wittwen und Waisen, als zeit-

*) In Folge eines Aufrufes an alle Dominien, Corporationen, Stifter, Klöster, Gemeinden und Privaten nach dem letzten französischen Feldzuge, besteht auch noch seit 1815 eine Provinzial-Versorgungsanstalt, wodurch sowohl das Beste des Aerars selbst durch Uibernahme von Invaliden in die Versorgung, oder aber durch Abreichung von Beiträgen die Erhaltung der Invaliden überhaupt, so wie ihre Unterstützung und bessere Subsistenz bezweckt wird.

liche Aushilfe, vertheilen können. 3) Für irrsinnig Gewordene wird im Civil-Irrenhause, für die Officiere die erste, und für die Mannschaft, so wie für deren Weiber und Kinder, die dritte Unterkunftsclasse vom Aerarium bezahlt, so wie nebstbei für die Officiere besondere Beträge zur Bestreitung der kleinen Auslagen bestimmt sind. 4) Die Neustädter-Militär-Akademie ist zur Aufnahme und Ausbildung von Officierssöhnen bestimmt. 5) Die taubstummen und blinden Soldatenkinder werden in den für diesen Zweck bestimmten Civil-Instituten untergebracht, und es hat die Verwaltungs-Commission des Wiener Invalidenhauses die Verpflichtung, sich von deren Verpflegung und von dem Fortschritte im Unterrichte zu überzeugen. 6) In dem Officiers-Töchter-Institute werden dürftige Officierstöchter zu Erzieherinen in adeligen Häusern gebildet. 7) Das Civil-Mädchen-Pensionat hat den gleichen Zweck, und es können auch Officierstöchter darin aufgenommen werden. 8) Die Kinder der Militärmannschaft werden in den Regiments-Knaben-Erziehungshäusern, im Waisenhause oder bei Handwerkern untergebracht.

Außerdem bestehen zur Versorgung verdienter Militärs und ihrer Familien viele Privat-Stiftungen, die in dem Militär-Schematismus genau verzeichnet sind.

Pensions-Ausmaß

für die k. k. Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann sonstige Parteien, nebst ihren Wittwen und Waisen.

Charge	Jährlich		
		deren	
	Officiere	Wittwen	Waisen
	Gulden		
Feldmarschall	5000	1200	400
Feldzeugmeister	4000	800	300
General der Cavallerie	4000	800	300
Feldmarschall-Lieutenant	3000	600	200
General-Major, 1. Classe	2000	600	200
General-Major 2. »	1500	600	200
Oberst	1200	500	130
Oberstlieutenant	1000	400	120
Major	800	400	100
Hauptmann	600	300	100
Erster Rittmeister	600	300	100
Capitän-Lieutenant	400	300	100
Zweiter Rittmeister	400	300	100
Ober-Lieutenant	200	200	75
Unter-Lieutenant	200	200	50
Grenzverwaltungs- Hauptmann	600	300	100
Grenzverwaltungs- Oberlieutenant	400	200	75
Grenzverwaltungs- Unterlieutenant	200	200	50
Oberfeuerwerker	150	100	50
K. k. Cadet im Bombardier-Corps	200		
Oberzeugwart	200	200	75
Unterzeugwart	200	200	50
Fabriks-Werkführer (Feuerwerks-Corps.)	600	—	—
Tischlermeister (Feuerwerks-Corps.)	300	—	—
Armaturs-Inspector (Feuerwerks-Corps.)	200	100	50
General-Auditor-Lieutenant	1000	300	150
Stabs-Auditor	800	200	75

Charge.	Jährlich		
	Officiere	deren Witwen	deren Waisen
	Gulden		
Regiments-Auditor	400	150	75
Garnisons-Auditor	400	150	75
Syndicus der Militärgrenze	200	—	—
Oberstabs-Profoß	150	150	50
Stabs-Profoß	100	100	40
Unterstabs-Profoß	100	100	40
Regiments-Profoß	60	—	—
Regimentsarzt	200	150	50
Oberarzt	100	100	40
Thierarzt, Militärgränze	200	150	50
Regiments-Rechnungsführer	200	150	50
Spitals-Rechnungsführer	200	150	50
Stabsfourier	150	100	40
Rechnungs-Adjunct	150	100	50
Grundbuchsführer, Militärgrenze	200	150	50
Feldsuperior	800	—	—
Regiments-Kaplan, Weltpriester	150	—	—
Regiments-Kaplan, Ordensgeistlicher	100	—	—
Cadet, Kriegsmarine	150	—	—
Zögling, Wiener Neustädter-Akademie	150	—	—
Kasern-Aufseher	100	—	—
Oberstabs-Wagenmeister	300	200	75
Unterstabs-Wagenmeister	200	100	40
Oberstabs-Wegmeister	300	200	75
Unterstabs-Wegmeister	200	100	40
General-Gewaltiger	200	—	—

Stabs- und Vice-Stabsquartiermeister, dann Kasernverwalter beziehen Pensionen nach dem bekleideten Officiers-Charakter.

Die Wittwen und Waisen des Generalgewaltigen beziehen die Pension nach dem bekleideten Officiers-Charakter; die Wittwen und Waisen des Regimentsprofoßen werden mit dem Dienstgratiale abgefertigt.

Anmerkungen.

1. Se. Majestät haben sich vorbehalten, nach Umständen für die Generäle auch höhere Ruhegehalte auszumessen.

2. Nach dem vorstehenden Ausmaße werden alle Stabs- und Oberofficiere, sie mögen zu was immer für einem Corps oder Administrationszweig gehören, behandelt. Nur in Ansehung der Artillerie haben Se. Majestät die begünstigende Ausnahme zu gestatten befunden, daß alle als realinvalid in den Ruhestand tretende, stets tadelfrei gediente Artillerie-Officiere den höheren Charakter und die höhere Pension um einen Grad, die Unterlieutenants insbesondere mit dem Oberlieutenants-Charakter die Pension von 300 fl.; und die Oberfeuerwerker mit dem Unterlieutenants-Charakter die Pension von 200 fl. erhalten. Vom Hauptmann aufwärts hingegen, so wie die höhere Charakterisirung, geruhten Se. Majestät Sich Selbst von Fall zu Fall vorzubehalten.

Für verdienstvolle und langdienende Regimentsärzte, Rechnungsführer und Grundbuchsführer kann um einen außerordentlichen Pensionszuschuß von höchstens 200 fl. eingeschritten werden.

3. Die Verpflegungsgebühr der invaliden Stabs- und Oberofficiere, Parteien und Mannschaft, in Geld ist in, wie außer den Invalidenhäusern allenthalben gleich. Der Officier erhält den normalmäßigen Pensions-Betrag, der Mann vom Unterofficier abwärts den systemmäßigen Invaliden-

gehalt; nur erhalten diejenigen, welche nicht in die Invalidenhäusern oder königlichen Schlössern unterbracht sind, weder Brod noch Service.

Für die in die Invalidenhäuser aufgenommene Stabs- und Oberofficiere, dann Militär-Parteien besteht die Gebühr an Brod und Service wie folgt:

Für den	Täglich: Brod- Portionen.	Täglich: Service Portionen.
Oberst	7	28
Oberstlieutenant	6	20
Major	5	15
Hauptmann oder 1. Rittmeister	4	15
Capitänlieutenant	3	8
Oberlieutenant	2	4
Unterlieutenant	2	4
Oberfeuerwerker	1	1
Regiments- oder Garnisons-Auditor	3	8
Syndicus der Militärgrenze	2	4
Oberstabs-Profoß	2	4
Stabs-Profoß	2	3
Regiments-Profoß	2	2
Regiments-Arzt	2	2
Oberarzt	2	2
Thierarzt in der Militärgrenze	2	4
Regiments- und Spitals-Rechnungsführer	2	4
Grundbuchsführer, Militärgrenze	2	4
Rechnungs-Adjunct	2	2½
Regiments-Kaplan	2	2½

Außerdem erhalten die Officiere und Militär-Parteien noch das unentgeldliche Quartier und die ärztliche Bedienung.

Ausmaß an Invaliden-Löhnung
für sämmtliche Individuen der Land-Armee vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Chargen:	Täglich nach dem deutschen Verpflegsfuße.	Täglich nach dem ungarischen Verpflegsfuße.
	Kreuzer.	
Feldwebel der Infanterie Wachtmeister K. k. Cadeten	10	7
Corporal oder Führer der Infanterie » der Cavallerie Estandartführer Regiments- oder Corps-Tambour	6	5
Gefreiter	5	4
Gemeiner Tambour Zimmermann Fourierschütz Privatdiener — der Infanterie und Cavall.	4	$3\frac{1}{2}$
Stabs-Trompeter Escadrons-Trompeter — der Cavallerie	10	7
Unterfeldarzt Fourier	16	14
Thierarzt vom Fuhrwesens-Corps	24	22
Oberschmied, Cavallerie, Militärgestüte Kurschmied	20	18
Unterschmied	16	14
Sattler, Riemer, Schneider bei d. Cavall. Jäger-Stabs-Trompeter Oberjäger	10	7
Unterjäger	6	5
Parrouilleführer, Trompeter und gemeiner Jäger	4	$3\frac{1}{2}$
Artillerie-Feldwebel » Feuerwerker » Munitionär	15	10
» Corporal	12	10

Chargen.	Täglich nach dem deutschen Verpflegsfuße.	Täglich nach dem ungarischen Verpflegsfuße.
	Kreuzer.	
Artillerie-Bombardier, Kanonier u. Handlanger	6	5
» Unterkanonier und Gemeiner 3. Classe vom Feuerwerks-Corps	4	3½
» Brückenmeister	20	14
» Pulvermagazins-Diener	10	7
Unterbrückenmeister der Pontoniere / Mineur-Feldwebel und Meister	20	14
» Führer	13	11
Ober-Mineur	12	10
Alt-Mineur	10	7
Jung-Mineur	6	5
Sappeur-Meister	13	11
» Führer	12	10
Ober-Sappeur	10	7
Alt-Sappeur	6	5
Jung-Sappeur	5	4
Ober-Schanzcorporal	10	7
Unter-Schanzcorporal	6	5
Ober-Handwerksmeister der Artillerie	20	14
Unter » »	13	11
Geselle	10	7
Obermeister der Montours-Commission	10	7
Untermeister » » »	6	5
Altgesell » » »	5	4
Milizer » » »	4	3½
Handwerksmeister, Fuhrwesens-Corps	16	14
» Geselle » »	10	7
Verpflegs-Bäckermeister 1. Classe	15	15
» » 2. »	12	12
Oberbäckermeister und Oberbinder	9	9
Gemeiner Verpflegsbäcker	6	6
Bindergeselle, Militär-Verpflegsmagazine	10	7
Ober-Pionnier	4	3½

Chargen.	Täglich nach dem deutschen Verpflegsfuße.	Täglich nach dem ungarischen Verpflegsfuße.
	Kreuzer	
Pontonier-Corporal	6	5
Schlosser-Untermeister, Feuerwerks-Corps Tischler » » »	13	11
Schlosser-Gesell	10	7
Tischler »		
Gemeiner Zünder-Compagnie	4	$3\frac{1}{2}$
Corporal » »	6	5
Feldwebel » »	10	7
Fourier, Gensdarmerie	20	20
Wachtmeister, ...	20	20
Corporal, Gensdarmerie zu Fuß oder zu Pferd	17	17
Vice-Corporal,	15	15
Gemeiner,	13	13
Trompeter, ...	13	13

Außer Brot und Service, der unentgeldlichen Unterkunft und ärztlichen Bedienung erhält die Mannschaft noch die ärarische Montour, Nebenbeiträge und Geschenke, welche von Privaten besonders für sie eingehen, dann alle unter der Benennung von Theuerungsbeiträgen bekannten Unterstützungen, wie sie den Kriegsheeren der Theuerung wegen zeitlich bewilligt sind.

Invaliden-Gebühren

für nachstehende Chargen der verschiedenen Marine-Corps (hofkriegsräthliches Circulare vom 21. November 1834).

Chargen	Täglich	
	In deutschen u. italienischen Erblanden	Ungarn
	Kreuzer	
a) Matrosen-Corps.		
Pilot	30	21
Oberbootsmann	30	21
Unterbootsmann	20	13
Bootsmannsgesell	16	13
Quartiermeister	14	10
Steuermann	12	8
Marsgaste, Mastkorbwächter	12	8
Matrose 1. Classe	10	7
» 2. »	8	6
» 3. »	7	5
Schiffsjunge	6	4
Corps-Tambour	6	5
Ordinärer Tambour	4	$3\frac{1}{2}$
Fourierschütz und Privatdiener	6	4
b) Marine-Infanterie-Bataillon.		
K. k. Cadet	10	7
Feldwebel	12	8
Corporal und Führer	9	7
Bataillons-Tambour	6	5
Gefreiter	7	5
Tambour und Gemeiner	6	4
Privatdiener und Fourierschütz	4	$3\frac{1}{2}$
c) Marine-Artillerie-Corps.		
Feldwebel	16	10
Munitionär und Corporal	15	10
Ober-Kanonier	8	6
Unter- „	6	4

Chargen	Täglich	
	In deutschen u. italienischen Erblanden	Ungarn
	Kreuzer	
Tambour	6	4
Privatdiener und Fouri erschütz . .	6	$3\frac{1}{2}$
d) Artillerie-Arbeits-Personale.		
Obermeister 1. Klasse	20	14
» 2. »	20	14
Untermeister	13	11
Waffenschmied	12	10

II. Militärschulen, militärische Erziehungs und Lehranstalten*).

1. Die Ingenieur-Akademie ist im Jahre 1717 zur Bildung von Zöglingen des Ingenieur-Corps zuerst gegründet, in der Folge aber 1747 ihr Erziehungsplan auf eine gemeinnützigere Art für den Militär- und Civilstand ausgedehnt worden. Der vorzügliche Zweck dieser Anstalt ist aber, fortan geschickte Officiere für das Ingenieur-Corps zu bilden.

*) Unter die für die Bildung junger Leute zu Officieren und für die höhere Ausbildung der Officiere selbst, bestimmten Unterrichtsanstalten waren die Cadetenhäuser die ersten Anstalten. Ludwig XIV. bildete zuerst 1682 mehrere Compagnien Cadeten, in Deutschland organisirte Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen 1692 eine Compagnie Cadeten, und König Friedrich I. von Preußen stiftete das Cadeten-Corps zu Berlin, und sie sind als die Gründer solcher Cadetenschulen anzusehen. Später entstanden Ritter- und Militär-Akademien zu gleichem Zweck in Deutschland. Besonders waren die Artillerie-Schulen hierin ein Vorbild. Schon vor dem 7jährigen Kriege hatte in Frankreich jede Stadt, wo ein Artillerie-Regiment garnisonirte, ihre

Die Zöglinge dieser Anstalt genießen theils gestiftete Plätze, deren jetzt 32 Staats- und 30 Privatstiftungen bestehen, theils werden sie gegen Kostgeld, das jährlich auf 430 fl. C. M. festgesetzt ist, aufgenommen. Beim Eintritte eines jeden Zöglings, ohne Ausnahme, sind für die erste Uniformirung 120 fl. C. M. zu erlegen. Aufnahmsbedingungen sind: Ein Alter von 12 bis 15 Jahren, ein fähiger Kopf, gesunde, dauerhafte Constitution, ohne körperliche Gebrechen; übrigens können Jünglinge von allen Zweigen der christlichen Kirche Aufnahme finden. Der Lehrkurs dauert 7 Jahre. Am Ende des 6. Jahres werden die mit den wenigsten Fortschritten zu Cadeten, die Vorzüglicheren zu Officieren ernannt, und während dieselben zu den Regimentern einrücken, genießen die zu Armee-Unterlieutenants minderer Gebühr beförderten 6

Artillerieschule. Sachsen folgte 1766, später Oesterreich und Preußen nach. Schon früher bestanden Ingenieurschulen (Ingenieur-Akademien) zum Unterricht der angehenden Ingenieure in den Wissenschaften, deren sie zu ihrem Dienst bedürfen. Ingenieur-Akademien wurden in Sachsen 1742, in Frankreich zu Mezières 1750, in Preußen zu Potsdam 1788, gestiftet; mit jener zu Potsdam aber ward 1820 die Artillerieschule verbunden, und beide nach Berlin verlegt. In Preußen wurden, neben den Cadeten-Instituten Divisionsschulen errichtet, in denen man sich auf das nothwendigste Bedürfniß militärischen Wissens beschränkte, dafür aber auf die dienstliche und technische Ausbildung die größte Sorgfalt verwendete. Aus diesen Schulen geht der größte Theil der Officiere der Infanterie und Cavallerie hervor. Um aber talentvolleren Köpfen Gelegenheit zu geben, sich umfassendere und gründlichere wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, wurde die allgemeine Kriegsschule für Officiere zu Berlin gegründet, und sie ist die höchste militärische Bildungsanstalt im Königreiche Preußen.

bis 10 Besten, je nachdem vacante Stellen im Genie-Corps sind, noch einen einjährigen Unterricht, der darauf berechnet ist, sie insbesondere für den Ingenieurdienst geschickt zu machen. Den Zöglingen steht auch frei, eine den erworbenen Kenntnissen entsprechende Laufbahn im Civildienste einzuschlagen.

Die Oberleitung dieser Anstalt ist dem jeweiligen General-Genie-Director übertragen; die Local-Direction führt ein General oder Oberst des Ingenieur-Corps, und unter ihm besorgt ein Stabsofficier desselben Corps die Aufsicht über die Studien, und ein anderer die Oberleitung der Oekonomie des Hauses. Die Disciplin leitet der Local-Director. Zur speciellen Beaufsichtigung der Jugend ist täglich ein Hauptmann als Oberinspectionsofficier, ferner bei jeden zwei Classen ein Inspectionsofficier, und in jeder Classe ein verläßlicher Unterofficier bestimmt. Von der ausschließlich für den Dienst der Akademie in Wien anwesenden Sappeurs-Garnisons-Compagnie werden die nöthigen Wachposten aufgestellt. Die Oekonomie des Hauses wird unter der Aufsicht des obgedachten Stabsofficiers von einem Verwalter, einem Controllor und einem Rechnungsführer-Adjuncten besorgt. Unter diesem Verwaltungsamte steht das gesammte Haus- und Dienstpersonale.

2. Die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt ist von Ihrer höchstseligen Majestät der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1752 errichtet, in der dortigen kaiserlichen Hofburg untergebracht, ihre Verfassung vom Kaiser Joseph II. durch den Stiftsbrief vom 18. April 1786 neu festgesetzt, und durch spätere mit den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom Jahre 1806 und 1837 bekannt gemachte allerhöchste Entschließungen den Zeitumständen gemäß reformirt worden.

Zu Folge dieser allerhöchsten Anordnungen hat sie die Bestimmung, damit in derselben auf Kosten des Staates nicht nur Söhne ausgezeichneter Oberofficiere, die mit dem Degen in der Armee dienen, oder gedient haben, sondern auch Söhne adeliger Eltern, die zur standesmäßigen Erziehung nicht die Mittel besitzen, oder welche in Civil- und Cameralstellen durch 20jährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste erwarben, zu geschickten Officieren der Armee, besonders für die Infanterie, gebildet werden.

In dieser Akademie werden 444 Stiftlinge, und zwar 304 militärische und 140 ständische, dann gegen Kostgeld, das jetzt jährlich auf 500 fl. C. Mze. angeschlagen ist, als Pensionärs so viele Zöglinge aufgenommen, als der Raum des Hauses gestattet. Zur Aufnahme geeignet muß der Knabe das 12. Lebensjahr erreicht haben, ohne körperliche Gebrechen, und katholischer Religion seyn, und in den Normalgegenständen wenigstens die erste Classe erhalten haben. Der ganze Curs dauert 8 Jahre. Das 4. Jahr wird als Probejahr angenommen, nach welchem die zum Militärstande nicht geeigneten Zöglinge entweder bei einem Civilamte untergebracht, oder ihren Eltern zurückgeschickt werden. Am Ende des 7. Curses erfolgt die Classificirung der Zöglinge für ihre künftige Dienstleistung. Die Unfähigsten werden als Cadeten, die Fähigen als Lieutenants bei den Regimentern eingetheilt, und die Auserlesensten als Unterlieutenants minderer Gebühr noch ein Jahr zur Hörung des höheren Lehrcurses zurückbehalten, um insbesondere für den General-Quartiermeisterstabsdienst ausgebildet zu werden, für den sie auch zu verwenden sind, wenn sie nebst innehabender Theorie, nach der Dienstleistung von einigen Jahren, auch den Beweis praktischer Brauchbarkeit gegeben haben. Nach Ver-

lauf des einjährigen höhern Lehrcurses werden diese Officiere bei fortgesetzt ausgezeichnetem Fleiße und Betragen zu Unterlieutenants höherer Gebühr befördert.

Die Oberleitung der Akademie führt ein General-Director aus dem Stande der höheren Generalität, dem ein Referent für die akademischen Angelegenheiten beigegeben ist. An Ort und Stelle werden alle Gegenstände des Unterrichtes, der Oekonomie und der Disciplin durch einen Local-Director geleitet, welche Stelle ein Oberster, General-Major oder auch Feldmarschall-Lieutenant bekleiden kann. Der vorgeschriebene Unterricht wird den Zöglingen von 38 Professoren oder Meistern ertheilt. Diejenigen aus ihnen, die nicht Officiere sind, werden als Staatsbeamte behandelt, und sind gleich diesen pensionsfähig.

Der ganze Stand der Zöglinge ist in zwei Divisionen, jede zu zwei Compagnien, abgetheilt; jede Compagnie enthält zwei Classen, bis auf die dritte, welche nur aus einer Classe besteht, und wird in der Regel von einem Hauptmanne, oder nach Umständen von einem Oberlieutenant commandirt; überdieß sind bei jeder Compagnie drei subalterne Officiere, und bei jeder Classe zwei Inspections-Feldwebel zur Aufsicht eingetheilt, die auch in demselben Saale mit den ihnen anvertrauten Zöglingen schlafen. Die Unterlieutenants des höheren Lehrcurses stehen unter der speciellen Aufsicht eines Staabs-Officiers.

Die erste Comp. besteht aus der 7. und 6. Classe,
die zweite » » » » 5. und 4. »
die dritte » » » » 3. — » und
die vierte » » » » 2. und 1. »

Die angestellten Stabsofficiere halten tagweise wechselnde Ober-Inspection; die übrigen Officiere wechseln tagweise, und zwar die Hauptleute in der Divisions-, und die Subalternen in der Compagnie-Inspection.

3) Das Marine-Cadeten-Collegium zu Venedig. Diese Anstalt ist zur Beförderung der militärischen Erziehung mit besonderer Berücksichtigung der Marine auf allerhöchste Anordnung Sr. Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I. im Jahre 1821 in Wirksamkeit getreten, dem unter der Oberleitung des Marine-Ober-Commando ein Stabsofficier der Marine als Direktor vorsteht.

Die in dieses Institut aufzunehmenden Zöglinge sind entweder auf Kosten des Staates unterhaltene Stiftlinge, deren Anzahl derzeit auf 20 bestimmt ist, oder Pensionärs, deren Unterhaltungskosten (jährlich auf 422 Gulden C. M. präliminirt) zu bestreiten sind. Die geforderten physischen Eigenschaften zur Aufnahme des Zöglings bestehen in einem gesunden und ziemlich starken Körperbau, und dem erreichten 12. und noch nicht überschrittenen 15. Lebensjahre. An geistigen Eigenschaften wird erfordert: die Kenntniß der italienischen Sprache, Vorkenntnisse und Uibung im Correct- und Diktandoschreiben, und in der Anwendung der vier ersten Rechnungsarten auf die goldene Regel. Der wissenschaftliche Unterricht theilt sich in den theoretischen und praktischen, und wird in fünf Classen eingetheilt. Nach vollendetem 5jährigen Lehrkurse werden die vorzüglichsten Zöglinge als Alumnen zur Schiffbau-Direction, jene, welche gute Fortschritte in der Nautik gemacht, zum Seedienste als Marine-Cadeten, und so in gehöriger Abstufung die andern als k. k. Cadeten der Infanterie ausgemustert.

4) Cadeten-Compagnien. Um denjenigen Cadeten, welche nicht schon vor dem Eintritte in die Armee eine militärische Bildung erhalten haben, die unentbehrlichsten Vorkenntnisse zu ihrer künftigen Bestimmung beizubringen, und dadurch zugleich für die Infanterie einen

ergiebigen Nachwachs brauchbarer Unter- und Ober-Officiere zu gewinnen, haben Se. Majestät Franz I. im Jahre 1808 die Errichtung von Cadeten-Schulen genehmiget, von welchen, da deren Errichtung durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1809 unterbrochen worden, im Jahre 1810 jene zu Olmütz, im Jahre 1819 die zweite zu Grätz, und im Jahre 1839 die dritte, nach Auflösung des Mailänder Knaben-Erziehungshauses, zu Mailand in Wirksamkeit getreten ist.

Die in diese Kadeten-Schulen aufgenommenen Jünglinge formiren eine Compagnie. Den Anspruch zur Aufnahme haben k. k. Cadeten, Regiments-Cadeten und ex propriis Gemeine, Söhne von Officieren der k. k. Armee, Söhne von Adeligen, von Staatsbeamten, von Honoratioren und Bürgern aus den höhern Classen, endlich auch Knaben aus den Militär-Erziehungshäusern, die sich durch Talent und gute Aufführung besonders auszeichnen. Cadeten oder ex propriis Gemeine, die bereits bei der Truppe dienen oder gedient haben, werden in den Cadeten-Compagnien nicht mehr aufgenommen. Die Assentirung geschieht in der Regel nach der vom Hofkriegsrathe bewilligten Aufnahme. Auch werden junge Leute von bemittelten Familien als Frequentanten einer Cadeten-Schule zugelassen. Jeder derlei Aspirant ist von einem Infanterie-Regimente nach der Kathegorie des Vaters entweder als Regiments-Cadet, oder als ex propriis Gemeiner zu assentiren. Die Frequentanten haben für Kost und Unterricht den entfallenden Kostenbetrag, jährlich 50 Gulden C..M., zu entrichten, auch die Schul-Requisiten aus Eigenem sich anzuschaffen *). Zur Belohnung ausgezeich-

*) Denjenigen venetianisch-lombardischen Nationalen, welche den Curs als Frequentanten in der Cadeten-Compagnie beenden, werden, wenn sie in den activen Dienst treten, die

neter Verwendung können seit 1834 in jeder Cadeten-Compagnie 12 Zöglinge zu Corporals und 2 zu Feldwebeln befördert werden, welche dann nach ihrem Einrücken zum Regimente in dieser Eigenschaft zu verwenden sind. Zum Officier darf seit 1833 kein noch in der Anstalt befindlicher Zögling einer Cadeten-Compagnie befördert werden, wenn er nicht bereits in der dritten Classe sich befindet, das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die physische und moralische Angemessenheit dazu besitzt. Es muß allezeit dazu die Erlaubniß des Hofkriegsrathes eingeholt werden. In der Regel wird der Austritt vor beendigtem 3jährigem Lehrkurse nicht gestattet. Jene Regiments-Cadeten, die in den Cadeten-Compagnien ihre militärische Bildung erlangten, erhalten seit 1842 bei ihrer Ernennung zu k. k. Cadeten den Rang als solche nicht von ihrem Assentirungstage, sondern von jenem ihrer Ausmusterung aus der besagten Unterrichts-Anstalt.

Der Stand der Olmützer und Grätzer Cadeten-Compagnie ist auf 150 ärarische, und jener der Mailänder Cadeten-Compagnie auf 50 ärarische Zöglinge und 100 Frequentanten festgesetzt. Individuen in einem Alter unter 14 und über 16 Jahre sind zur Aufnahme nicht geeignet. Der Lehrcurs dauert 3 Jahre; in der Mailänder Cadeten-Compagnie besteht aber noch eine Vorbereitungsclasse, in welche zur Vorbereitung für deutschen Unterricht junge Leute von 13 bis 15 Jahren aufgenommen werden.

Jede Cadeten-Compagnie steht unter dem Commando eines Hauptmanns, der zugleich in einem oder mehre-

---

zwei letzten Jahre, welche sie in dieser Anstalt zubringen, von der 8jährigen Capitulation abgeschlagen.

ren Gegenständen Unterricht ertheilet. Nebst ihm sind zur Aufsicht und als Professoren mehrere Officiere angestellt, die jedoch so wie der Commandant im Stande desjenigen Regiments oder Corps bleiben, aus dem sie genommen sind.

5) Pionnier-Corps-Schule zu Tulln. Sie ist zur Bildung im Pionnier-Dienste, als Pflanzschule wissenschaftlich gebildeter junger Officiere überhaupt bestimmt, in welcher in einer Vorbereitungsclasse und drei Jahrgängen Unterricht ertheilt wird. Den Unterricht erhalten die Zöglinge durch Officiere des Pionnier-Corps, auch werden sie im Schwimmen, Fechten und gymnastischen Uibungen durch eigene bei der Schule angestellte Meister unterrichtet. Als Commandant der Anstalt ist ein Hauptmann des Pionnier-Corps bestellt. Die Oberaufsicht darüber ist dem Commandanten des Pionnier-Corps übertragen. Die in diese Schule aufgenommenen Zöglinge sind seit 1840 zu dem Pionnier-Corps zu assentiren. Erst nach ihrer Ausmusterung werden sie zu andern Regimentern oder Corps nach ihrem oder ihrer Angehörigen Wunsche übersetzt. Das Aufnahmsalter der Cadeten ist seit 1843 auf das vollendete 16. Jahr festgesetzt worden. Eltern, welche ihre Söhne vor Vollendung des Lehrkurses aus der Pionnier-Schule herausnehmen wollen, sind verbunden, dem Militär-Aerar die auf sie verwendeten Unkosten zu vergüten. Im Uibrigen bestehen für dieses Institut dieselben Einrichtungen und Anordnungen, wie bei den Cadeten-Compagnien vor erwähnt wurde.

6) Regiments-Knaben-Erziehungshäuser. In der wohlthätigen Absicht, den verdienten, mit Kindern beschwerten Soldaten die Last der Erziehung zu erleichtern, und um aus diesen Kindern für die Armee brave, vertraute und tüchtige Unter-Officiere zu bilden,

ist im Jahre 1782 für jedes deutsche und ungarische Infanterie-Regiment ein Erziehungshaus errichtet worden, worin 48 Knaben, vom 7. Jahre angefangen, bis zur Vollendung des 18. Jahres, auf ärarische Kosten erzogen, und in allen dem unterrichtet werden, was zur Bildung eines brauchbaren Unter-Officiers nöthig ist. Zur Aufsicht und zum Unterrichte sind in jedem Erziehungshause 1 Officier als Commandant, 2 Unterofficiere oder Gemeine als Lehrer, 5 Gemeine, wovon 4 als Wärter und 1 als Koch, dann 1 Führer zur Besorgung der Hauswirthschaft commandirt.

Gegenwärtig, wo nach Eintheilung der Werbbezirke auch lombardisch venetianische- und galizische Regimenter bestehen, von denen aber nicht jedes ein eigenes Regiments-Knaben-Erziehungshaus besitzet, beläuft sich die Anzahl derselben auf 50; von diesen ist

a) ein lombardisches zu Mailand;
b) ein venetianisches zu Cividale*);
c) eines für die Marine-Corps zu Venedig;
d) für die aus Galizien sich ergänzenden Regimenter und Corps bestehen 7 Knaben-Erziehungshäuser, jedes mit einem Stande von 48 Knaben, und zwar

1 zu Lemberg für die Inft. Reg. Nr. 30 und 63;
1 » Stary Miasto für die Inft. Reg. » 24 und 41;
1 » Przemysl für die » » » 15 und 58;

*) Diese beiden Erziehungshäuser sind — nachdem das 1816 in Mailand aus dem unter der vorigen Regierung bestandenen Militär-Waisenhaus (collegio militare degli orfani) errichtete und auf 250 ärarische Zöglinge dotirte Militär-Erziehungshaus für Söhne der Soldaten derjenigen lombardisch-venetianischen Infanterie-Regimenter, welche kein eigenes Regiments-Erziehungshaus hatten, im Jahre 1839 aufgelöst wurde, — neu errichtet worden.

1 zu Teschen für die Inf. Reg. Nr. 20 und 56;
1 » Znaim für die » » » 10 und 40;
1 » Bartfeld für das Infant. Regiment Nr. 9 und für Knaben von galizischen Regimentern und Corps überhaupt.
1 zu Sternberg für die Infant. Regimenter Nr. 12 und 57.

e) Von den aus anderen Provinzen sich ergänzenden Infanterie-Regimentern hat jedes sein eigenes Erziehungshaus, in der Regel in seinem Werbbezirke, in welches aber auch Knaben der aus diesem Werbbezirke zu ergänzenden Cavallerie- und Artillerie-Regimenter und Extra-Corps aufzunehmen sind.

Außer vorbenannten 50 Regiments-Knaben-Erziehungshäusern bestehen auch noch 2 in der siebenbürgischen Grenze, und zwar eines für 50 Zöglinge aus dem Bezirke des 2. Walachen-Grenz-Infanterie-Regiments zu Naszod, und das zweite für das 1. und 2. Szekler Grenz-Infanterie-Regiment und das Szekler Grenz-Husaren-Regiment zu Kezdi-Vasarhely für 100 Zöglinge aus dem Bezirke dieser Grenz-Regimenter*).

Sobald ein Zögling das 18. Jahr zurückgelegt hat, ist er bei der nächsten Musterung aus dem Institute abzugeben, und wenn er zum Feuergewehr tauglich ist, zu dem Regimente, wo er erzogen wurde, zu assentiren. Die von andern Regimentern und Corps in das Erziehungshaus Gelangten können auch zu denjenigen Regimentern oder Corps, woher sie gekommen sind, und wo ihre Väter standen, assentirt werden. Die zum Feuer-

*) Die mährischen Landstände haben im Jahre 1808 in den mährischen Regiments-Erziehungshäusern 28 Plätze für Söhne von Landwehrmännern gestiftet, die jedoch gegenwärtig nur nach Maß der Stiftungsfonds-Einkünfte besetzt werden.

gewehrstande im 18. Jahre noch nicht Tauglichen, sind einstweilen zu Schreibereien zu verwenden, allenfalls auch als obligate Fouriere zu übersetzen, und die zum Militärdienste ganz untauglichen Zöglinge bei Professionisten, Fabrikanten oder sonst beim Civile unterzubringen.

Die Regiments-Erziehungshäuser können auch mit Bewilligung des General-Commando, wenn es der Raum des Hauses gestattet, Kostknaben, die das Alter von 12 Jahren nicht überschritten haben, aufnehmen.

7. Die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie. Diese ist von ihrem erhabenen Stifter Kaiser Joseph II. im Jahre 1786 begründet, und zur Erfüllung folgender Zwecke bestimmt worden: 1) als Schule zur Bildung von Feld-Aerzten, 2) als gelehrte Gesellschaft zur Förderung der Heilwissenschaften, 3) als permanente Feld-Sanitäts-Commission zur Berathung oder Entscheidung über Sanitäts-Gegenstände. Als Bildungsanstalt der Feldärzte verdankt die Akademie Sr. Majestät Weil. Kaiser Franz I. eine ganz neue Begründung und Vervollkommnung, deren Grundzüge durch die allerhöchsten Entschließungen vom Jahre 1822 und 1824 folgender Maßen festgesetzt worden sind: Die Akademie hat fortan als ein abgesondertes selbstständiges Lehr-Institut zu bestehen, wo der vollständige Unterricht in der Medicin und Chirurgie so, wie an den Universitäten der österreichischen Staaten ertheilt wird. Der Studienplan der Akademie zerfällt demnach in zwei Abtheilungen, wovon die Erste das höhere Studium zur Bildung von Doctoren der Medicin und Chirurgie, Magistern der Augenheilkunde und Geburtshilfe, und selbstständigen Militär-Chef-Aerzten in einem fünfjährigen Lehrcurse umfasset, und die Zweite den mindern dreijährigen Lehrcurs zur Bildung von Indivi-

duen für die untere Sphäre des feldärztlichen Dienstes (Unter-Feld-Aerzten) in sich begreift.

Die in dem höheren Lehrcurs aufzunehmenden Schüler müssen die philosophischen Studien absolvirt haben, eine gute physische Constitution besitzen, und durch Revers sich zu einer 15jährigen Dienstzeit verpflichten. Für den Fall ihres früheren Austritts aus der Dienstleistung haben sie die genossene Studien-Unterstützung in dem Verhältnisse zurückzuzahlen, als die eingegangene Dienstpflichtigkeit von ihrer Erfüllung noch entfernt ist. Die nach Vollendung dieses Lehrcurses zu Doctoren der Medicin und Chirurgie, und Magistern der Augenheilkunde und Geburtshilfe graduirten Individuen, werden als Oberfeldärzte in der Armee angestellt, und haben den ausschließlichen Anspruch auf Regiments- und Stabsarztensstellen *).

Die Bedingungen zur Aufnahme in den niedern Lehrcurs sind: Ein Alter von 15 bis 25 Jahren, gute Gesundheit und angemessene körperliche Constitution, und eben jene Kenntnisse, über welche sich die an den Universitäten zum Studium der Chirurgie zuzulassenden Individuen auszuweisen haben. Die nach vollendetem dreijährigen Lehrcurse fähig befundenen Schüler erhalten ein Diplom und werden als Unterärzte assentirt. Ausgezeichnete Schüler können auch, nachdem sie sich der rigorosen Prüfung für den Magistergrad unterzogen haben, mit dem Diplome als Magister der Chirurgie betheilt werden. Die zu Unterärzten approbirten Individuen haben sich durch einen Revers zu einer 8jährigen, die mit dem Ma-

*) Auch genießen die in der Akademie graduirten Doctoren in Ausübung der freien Praxis die nämlichen Rechte, welche die mit einem Diplom einer inländischen Universität versehenen Doctoren der Medicin und Chirurgie genießen.

gistergrade betheilten zu einer 10jährigen feldärztlichen Dienstleistung zu verpflichten. Der Unterhalt der Schüler des niederen Lehrcurses wird erleichtert durch unentgeldliche Wohnung in dem akademischen Cursisten-Hause, nebst Licht und Beheizung; auch erhalten die im Genusse einer Gage stehenden Schüler gegen mäßige Vergütung, die Civil-Schüler aber, so weit deren Zahl nicht den für den niedern Curs bemessenen Stand überschreitet, unentgeldlich die Spitalskost. Die Disciplin über die im akademischen Cursisten-Hause wohnhaften Schüler des niederen Lehrcurses wird von dem in Wien angestellten dirigirenden Stabsarzte, mit Beihilfe des als Bibliothekar angestellten Regimentsarztes und eines Oberarztes, unter der Aufsicht des obersten Feldarztes gehandhabt.

Die Professoren der Akademie haben den Rang als k. k. Räthe und Feldstabsärzte, und werden hinsichtlich der Besoldung und sonstigen Emolumente wie die Professoren der inländischen Universitäten gehalten. Beständiger Director der Akademie, zugleich Präses der permanenten Feld-Sanitäts-Commission und der Militär-Medicamenten-Regie ist der oberste Feldarzt der Armee, welcher den Charakter eines k. k. wirklichen Hofrathes bekleidet.

8. Das Thierarznei-Institut. Die aus dem im Jahre 1766 eröffneten Lehrcurs der Pferdarzneikunde stufenweise immer mehr erweiterte und ausgebildete Thierarzneischule ist auch bei der im Jahre 1809 erfolgten neuen Regulirung des Lehrplanes der Oberaufsicht und Leitung des Hofkriegsrathes untergeordnet worden; nach einer neuern, im Jahre 1812 erfolgten allerhöchsten Entschließung, und nach der mit 1. November 1822 in Wirksamkeit getretenen neueren Organisirung, bildet aber nunmehr dieses Institut, als eine allgemeine Unterrichtsan-

stalt, einen Zweig der Wiener Universität, und ist in dieser Eigenschaft von der niederösterreichischen Landesregierung und der Studien-Hofcommission abhängig.

Damit jedoch die den Unterricht erhaltenden Militär-Individuen und Schmiede in der militärischen Zucht und Ordnung während der Zeit ihres Unterrichtes erhalten werden, ist die Aufsicht über die dahin commandirten Militär-Individuen und über die Militärpferde, die in das Institut gebracht werden, auch fernerhin der Militär-Behörde und dem Hofkriegsrathe überlassen, und zu diesem Ende bei dem Institute ein eigenes Militär-Commando aufgestellt, welches aus einem Officier als Commandanten, 1 Rechnungs-Adjuncten, 1 Fourier, 4 Ober-Schmieden, 1 Wachtmeister, 2 Corporalen, 1 Fourierschützen, 30 Gemeinen, 1 Militär-Hausknecht und 70 Militärschülern besteht. Statt der früher dem Institute zugetheilten 12 Schmiede, werden jährlich 6 Gemeine von Cavallerie-Regimentern, die gelernte Schmiede sind, einberufen, welche sich durch ein Jahr auf der Beschlagbrücke im Institute verwenden, im darauf folgenden Jahre in den Lehrcurs eintreten, und auf der Beschlagbrücke durch andere 6 derlei Gemeine ersetzt werden.

Zur Hörung des Lehrcurses am Thierarznei-Institute sind in der Regel solche Individuen zu wählen, die zur gesetzlichen Dienstzeit verpflichtet sind, und nur in Ermanglung geeigneter Individuen aus dieser Classe dürfen auch solche gewählt werden, welche auf weniger Jahre, als die gesetzliche Dienstzeit, assentirt sind. Die unobligaten Schmiede, welche den Lehrcurs zu hören wünschen, sind nur unter der Bedingung zur Anhörung desselben an das Thierarznei-Institut abzuschicken, wenn sie sich zur gesetzlichen Dienstzeit verpflichten.

Die Beförderung der Escadronsschmiede zu Ober-

schmieden hängt seit 1820 vom Hofkriegsrathe ab, und es soll kein anderer zum Oberschmied befördert werden, als der, welcher über den am Thierarznei-Institute zu Wien gehörten Lehrcurs ein sehr gutes Zeugniß mitbringt.

9. Der pädagogische Lehrcurs, welcher an der Normal- oder Musterhauptschule in jeder Provinz Statt findet, wird ebenfalls von Seite des Militärs, zur Ausbildung von Lehrern der Regiments-Knaben-Erziehungs-Institute und der Regimentsschulen benützt. Jedes Regiment hat 2 Unterofficiere, Gefreite oder Gemeine, die eine erwiesene gute Anlage und Conduite besitzen, in diese Schulen zu commandiren, um dieselben, nach der bestimmten Lehrzeit, zu dem ausgesprochenen Zwecke. verwenden zu können. Die den pädagogischen Lehrcurs hörenden Individuen erhalten täglich 6 kr. als Zulage

10. Das Militär-Central-Equitations-Institut. Nachdem die im Jahre 1810 errichtete Militär-Equitations-Schule zu Wiener Neustadt später aufgelöst worden, haben Se. Majestät im Jahre 1835 die Errichtung einer Central-Equitations-Anstalt in Salzburg zu dem doppelten Zwecke allergnädigst anzuordnen geruht, um durch die in derselben zu bildenden Abrichter eine vollkommen gleichförmige, den Grundsätzen des Cavallerie-Abrichtungs-Reglements entsprechende Reit- und Dressur-Methode in der gesammten Cavallerie zu verbreiten, und die Majore der Infanterie, Jäger und Artillerie mit tauglichen und gut abgerichteten Reitpferden um billige Preise zu betheilen*).

*) Das Aerarium kauft das Pferd an, und überläßt es, nachdem es im Institute vollkommen zum Militärdienste dressirt ist, einem Major um den Anschaffungspreis, der erst in

Der Stand dieser Anstalt, über welche einem General die Inspection zugewiesen ist, besteht aus: 1 Stabsofficier als Commandanten und Oberleiter des Unterrichtes, 1 Premier-Rittmeister als erstem Lehrgehilfen, 1 Second-Rittmeister oder Oberlieutenant als zweitem Lehrgehilfen, 1 Fechtmeister, 1 Fourier, dann 1 Wachtmeister, 2 Corporals, 1 Reitschulputzer und 27 Gemeinen vom Fuhrwesen, endlich 12 subalternen Officieren und 12 Unterofficieren, von den Regimentern zugetheilt als Cursisten, 1 Oberschmied, 1 Unterschmied, 12 Equitations-Scolar-Pferden und 40 Remonten. Der Curs dauert 2 Jahre. Zur Erleichterung der Subsistenz sind den Subaltern-Officieren monatlich 10 fl. C. M., und den Unterofficieren täglich 8 kr. als Zulage bewilligt.

Die von den Regimentern dem Hofkriegsrathe als Cursisten in Antrag gebrachten Officiere und Unterofficiere müssen eine gute Gesundheit, einige Vorkenntnisse im Reitfache, und nebst einer musterhaften Conduite auch jene Dienstkenntniß und Erfahrung besitzen, die von einem geschickten und erfahrnen Zugs-Commandanten gefordert wird.

11. Die Militärschwimm-Anstalt zu Wien ist eigentlich ein Privateigenthum von Actionären; da jedoch

---

12monatlichen Raten zu entrichten ist. Für diese Begünstigung kann der Major das Pferd erst nach fünfjähriger Dienstleistung als freies Eigenthum betrachten, während er vor Verlauf dieser Zeit, im Falle er selbst dienstunfähig würde, es einem andern Major, gewöhnlich seinem Nachfolger, um einen verhältnißmäßig geringern Preis überlassen müßte. Der Ablösungsbetrag gebührt nach folgender Abstufung: Wenn es nicht über ein Jahr gebraucht worden, mit dem ganzen Equitations-Remontenpreis; wenn es nicht über 2½ Jahre im Gebrauche war, mit 2 Drittel; war es aber schon über 2½ Jahre im Gebrauche, mit der Hälfte des Equitations-Remontenpreises.

Militär-Schwimmlehrer daselbst angestellt sind, so haftet auf dieser Anstalt die Verpflichtung, den Individuen der Garnison täglich durch eine bestimmte Zeit unentgeldlich Unterricht zu ertheilen. Wie zu Wien, so bestehen auch in anderen Garnisonen Schwimmschulen: zu Prag seit dem Jahre 1811, zu Grätz seit 1826, und unweit Klagenfurt am Wörthersee seit 1835.

12. Das Officiers-Töchter-Institut zu Hernals ist nach der ursprünglichen Fundation für 40 arme Töchter verdienstvoller Officiere gewidmet, welche in einem Alter von 6 bis 10 Jahren dahin aufgenommen werden. Auch besteht für dieses Institut eine Stiftung der niederöstereichischen drei oberen Herren Stände auf 6 Plätze. Alle diese Zöglinge erhalten eine Erziehung und Bildung, welche sie in den Stand setzen soll, als Erzieherinnen der weiblichen Jugend in den vornehmern Classen einen anständigen Lebensunterhalt zu erwerben. Sie werden, wenn sie nicht früher zu ihrer Bestimmung auf eine anständige Art untergebracht werden können, bis zu ihrem 20. Jahre in dem Institute behalten. Denjenigen, die sich zum Erziehungsgeschäfte vollkommen ausgebildet, und durch 6 Jahre demselben mit gutem Erfolge gewidmet haben, ist durch eine allerhöchste Resolution vom Jahre 1786 die dreifache Begünstigung eingeräumt, daß sie a) in dem Falle, als sie in der Folge wegen Alter oder geschwächter Gesundheit der Erziehung nicht mehr vorstehen können, eine Pension von jährlichen 150 fl. erhalten; daß sie b) wenn sie nach der obgedachten, mit der Erziehung zugebrachten Zeit einen Officier heirathen, bei dem Absterben ihres Gatten auf die charaktermäßige Pension Anspruch haben, und daher auch c) nach dem Normale vom Jahre 1812 in die bei der Verehelichung als Caution auszuweisenden Nebeneinkünfte die Hälfte jenes Pensions-Betrages einrechnen können, der ihnen zu-

fallen würde, wenn ihr Gatte in der nämlichen Charge stärbe, in der sie ihn heirathen. Das Institut, welches von einer Obervorsteherinn, der drei Untervorsteherinnen zur Seite sind, geleitet wird, steht unter der Oberleitung des Hofkriegsrathes.

13. Das Schulwesen in der Militärgrenze. Behufs des Volksunterrichtes sind folgende Lehranstalten errichtet: 1) die Elementar- oder Ortsschulen, auf Kosten der einzelnen Gemeinden eingeführt. 2) Die Trivialschulen, auf ärarische Kosten errichtet, und mit vom Aerarium angestellten Lehrern, sind so vertheilt, daß immer deren eine in den Bezirk von zwei Grenz-Compagnien zu liegen kommt. 3) In den Oberschulen, mit welchen gewöhnlich eine Mädchenschule verknüpft und eine eigene Mädchenlehrerinn auf ärarische Kosten angestellt ist, welche ferner meistens in den Stabsorten sich befinden, und aus 3 oder 4 Classen bestehen. 4) Als höhere Volksbildungsanstalt besteht in der Militärgrenze, gleichfalls auf ärarische Kosten, das Gymnasium zu Vinkovcze (in der Slavonischen Militärgrenze). Hierher ist auch zu rechnen das in Karlowitz bestehende, auf eigenen Fond sich gründende Lyceum. 5) In rein militärischer Beziehung sind in allen Croatischen, Slavonischen und Bannatischen Grenz-Militärkörpern sogenannte mathematische Schulen eingeführt, in welchem Officiere aus dem Stande des Regiments, gegen mäßige Zulagen aus den Grenz-Proventen, den Cadeten, Söhnen von Officieren, Beamten und Communitätsbürgern, jüngern Unterofficieren und selbst talentvollen Grenzern, mehr oder weniger ausgedehnten Unterricht in den Berufs- und Hilfswissenschaften, wie Mathematik, Zeichnen, Aufnahme ꝛc. ertheilen. In der Siebenbürgischen Militärgrenze, wo keine mathematischen Schulen bestehen, sind dafür zwei Regiments-Knaben-Erziehungshäuser.

Der Besuch aller ärarischen Schulen ist durchaus unentgeldlich, selbst die Schulbücher werden den dürftigen Kindern ohne Bezahlung auf ärarische Kosten verabfolgt. Auch erhalten die gut sich verwendeten Lehrer Remunerationen, und die Schüler Prämien und Stipendien. Die Beaufsichtigung der Schulen geht in Folgenden vor sich: Jede Trivial- und Gemeinde-Schule hat an dem zunächst wohnenden Officier, dann an dem Verwaltungsofficier der Compagnie ihren unmittelbaren Aufseher. Die Schulen des ganzen Regiments stehen unter den sogenannten Schulen-Commissionen, welche gewöhnlich unter dem Vorsitze eines Stabsofficiers, aus dem Verwaltungs-Hauptmanne, dem Ortspfarrer und dem Oberlehrer des Stabsortes gebildet werden. In den Militär-Communitäten bestehen sie nebst dem Pfarrer und Oberlehrer aus Gliedern des Magistrates. An Orten, wo sich Brigaden befinden, wird die Schulen-Commission in Gegenwart des Brigadiers und des ihm beigegebenen kriegscommissariatischen Beamten abgehalten. Zur Leitung des Schulwesens in didaktischer und pädagogischer Hinsicht ist ferner in jeder regulirten Grenz-Provinz ein eigener Schuldirector angestellt; in der Siebenbürgischen Grenze führen über die Schulen die Compagnie- und Regiments-Commanden die Aufsicht, und über das Ganze das Siebenbürgische General-Commando. Die Leitung des öffentlichen Unterrichtes in der gesammten Militärgrenze ist der Studien-Hof-Commission, im steten Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, nach den in den deutschen Provinzen geltenden Grundsätzen übertragen, zu welchem Behufe der Grenz-Referent des Hofkriegsrathes den Sitzungen der Studien-Hof-Commission beiwohnt.

14. Artillerieschulen. Bei den Artillerie-Regimentern bestehen, wie bei den andern Waffen, Com-

pagnie- und Regimentsschulen. In den erstern wird der Mannschaft, nebst den übrigen Dienstwissenschaften, insbesondere der Artillerie-Unterricht ertheilt. Jene Kanoniere und Unterofficiere, welche Neigung und Fähigkeit zu einem höheren Unterrichte an den Tag legen, werden in die Regimentsschule oder sogenannte Stabsschule aufgenommen. Hier bilden die aus allen Compagnien gewählten Schüler ein eigenes, das sogenannte Frequentanten-Detaschement, und es ergänzt sich aus dieser Schule, welche eigentlich als die Vorschule des Bombardier-Corps anzusehen ist, theilweise das Bombardier-Corps, und die übrigen zu den Compagnien Zurückkehrenden werden nach Maßgabe zu Unterofficieren in den Regimentern befördert. Zu dem Zwecke, daß durch die Chargen gleichartige Belehrung auf die Mannschaft übergehe, besteht ferner in jedem Regimente eine eigene Unterofficiers- und auch Officiersschule, welche letztere von einem Stabsofficiere geleitet wird. Im Feuerwerks-Corps kommen, wie in einem Artillerie-Regimente, Compagnieschulen und eine Stabsschule vor. Das Bombardier-Corps erhält seinen Nachwachs theilweise aus den Compagnien der Artillerie-Regimenter und des Feuerwerks-Corps, von wo die besten Vormeister als sogenannte praktische Bombardiere ausgewählt werden, theils aus den Vorzüglichsten der Stabsschulen, und es sind auch hier Compagnie-, Unterofficiers- und Stabsschulen eingeführt. Die Bombardier-Corps-Stabsschule ist aber als die Pflanzschule der Officiere für die sämmtliche Artillerie anzusehen.

Bei den übrigen technischen Corps bestehen ebenfalls Compagnieschulen zur Unterweisung der Mannschaft und Ausbildung der Unterofficiere, und Corpsschulen als Pflanzung für das Officiers-Corps.

15. Der Unterricht in den Militärkörpern. Der Unterricht der in der Armee bereits dienenden Individuen theilt sich in den theoretischen Unterricht und in die praktischen Uibungen.

Bei der Infanterie und Cavallerie bestehen jeder Compagnie oder Escadron Mannschaftsschulen zur Unterweisung der Mannschaft in ihren Dienstverhaltungen, Schreibschulen, und besondere Unterofficiers-Schulen, an welchen die Unterofficiere, Gefreiten und solche Gemeine Theil nehmen, die durch ihre Vorkenntnisse, Fähigkeiten und moralisch guten Eigenschaften tüchtige Unterofficiere zu werden versprechen.

Für den Nachwuchs der Officiere sind die Regiments-Cadetenschulen bestimmt.

Zur Fortbildung der Officiere endlich bestehen die Officiersschulen, welche theils in Vorlesungen, theils in tactischen Ausarbeitungen bestehen, wobei selbst die Stabsofficiere, indem ihnen diese Ausarbeitungen und Zeichnungen zur Beurtheilung übergeben werden, Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse an den Tag zu legen.

Zu den praktischen Uibungen wird das Exerciren, Reiten, Fechten, Schwimmen, Scheibenschießen und die technischen Uibungen gerechnet.

Uibrigens werden alle Theile der Armee fortwährend für den Krieg vorgebildet, und in Uibung erhalten, und es wird die oberste Militärbehörde jährlich durch die Exercir-Relationen der Brigadiere und der commandirenden Generale von dem Grade der Ausbildung und Kampffähigkeit jeder einzelnen Truppenabtheilung in Kenntniß gesetzt.

Siebente Abtheilung.

Militärische Belohnungen, Auszeichnungen, Militärstrafen.

Erster Abschnitt.

Militärische Belohnungen und Auszeichnungen.

I. Belohnungen für Militärs mit Rückblick auf die älteren Zeiten.

Nur wenige Menschen fühlen sich durch das Bewußtseyn streng erfüllter Pflicht hinreichend belohnt; ein großer Theil verlangt wenigstens öffentliche Anerkennung, ein noch größerer Theil will für seine gebrachten Opfer Erfolg haben, die Mehrzahl möchte für ihre Anstrengung zeitliche Vortheile ernten. Der Krieger verlangt daher auch Belohnung, um so mehr, da er oft dem Staate das Beste — sein Leben zum Opfer bringen muß.

Schon bei den Griechen und Römern wurden ausgezeichnete Dienste und Waffenthaten durch Versetzung zu geachteten Truppentheilen (z. B. von den leichten Truppen zu den schwerbewaffneten), durch Ehrenwaffen und durch Beförderungen zu höheren Stellen belohnt. Die Beute der Erschlagenen oder Gefangenen entschädigte die Krieger für den Aufwand im Dienste. Später, hauptsächlich während der verheerenden Einfälle der Nachbarvölker, vertheilte man Geldsummen und Ländereien. Im Mittelalter befolgte man dasselbe System, die Troßbuben wurden Schildträger, die Knappen erhielten bisweilen die Ritterwürde, die Ritter wurden durch goldene Ketten (oft mit dem Bildnisse des Fürsten) belohnt. Die höheren Befehlshaber erhielten Ländereien in Lehen, wurden Grafen u. s. w.

Die Einführung der Soldtruppen gab zwar der Kriegführung des Mittelalters eine etwas regelmäßigere Ge-

stalt, machte aber die höheren Befehlshaber, wenn sie nicht Geldmittel genug hatten, ihre Verbindlichkeiten gegen den Officiere und Soldaten zu erfüllen, von den Launen der Letzteren eben so abhängig, als es zur Zeit des Lehnwesens die Fürsten von ihren Vasallen waren. An baarem Gelde war aber stets großer Mangel, und der Sold wurde selten zur versprochenen Zeit ausgezahlt. Befand man sich nun am Vorabend einer Schlacht oder einer Erstürmung, so entstanden nicht selten Meutereien, an denen die Officiere, selbst die Obersten, gewöhnlich offen oder insgeheim, Theil nahmen, und es mußte den Truppen ein monatlicher Extrasold zugesichert werden, wenn man ihrer Hingebung gewiß seyn wollte. Die Kriegsbeute fiel ihnen außerdem noch zu. Fehlte es durchaus an Mitteln zur baldigen Bezahlung dieser Summe, so blieb nichts übrig, als von den vornehmsten Gefangenen ein hohes Lösegeld zu erpressen, oder die erstürmte Stadt mehrere Tage lang der Plünderung Preis zu geben. Es dürfen also manche Gräuel jener Zeit nicht auf Rechnung der Heerführer gesetzt werden. Dieser Gebrauch dauerte fort, bis zu Ende des 17. Jahrhunderts und fand in allen Armeen Statt. Uiberhaupt wurde der Krieg von der Mehrzahl für ein sehr einträgliches Gewerbe angesehen und war es auch. Die Büchsenmeister (Artilleristen) hatten noch das besondere Vorrecht, daß ihnen die Glocken der erorberten Städte und die erorberte Munition überlassen werden mußten. Obgleich die neuere Kriegsführung nun Vieles anstrengender ist, kommen dergleichen Zugeständnisse doch nicht mehr vor.

In neuerer Zeit bestanden die Belohnungen meist in Geld, den Befehshabern wurden goldene Ketten ertheilt, und höhere Würden verliehen. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges erhielt die kaiserliche Armee einen großen

inneren Gehalt dadurch, daß sie ohne Rücksicht auf Religion oder Herkommen Jeden annahm, und ihm Mittel und Wege zu den höchsten Stellen öffnete, insofern er nur sonst ein tüchtiger Kriegsmann war. Aldringer, Mercier, Johann von Werth und eine große Menge anderer ausgezeichneter Männer hatten keine Titel auf Beförderung, als ihr Verdienst, und brachten es aus der Reihe der Bedienten und Schreiber bis zu den höchsten Stellen in der Armee. Ein großer Hebel waren ferner die reichen Belohnungen der Officiere, welche sich auszeichneten. Wallenstein belohnte königlich, er gab einem Officier höheren Ranges nie unter 3000 Thaler. Ungeheuer sind die Summen, welche er nach der Schlacht von Lützen verschenkte. (Siehe in der XII. Abtheilung.) Der Kaiser schenkte einst Verduzo 25,000 Thaler und eine Hand in sein Wappen, die den österreichischen Adler unterstützt.

Maria Theresia hatte nach der Prager Schlacht (1757), um den wichtigsten Eindruck, den moralischen, in ihrer Armee zu erhöhen und zu befestigen, den tapfern 22 Grenadier-Compagnien, welche in jener Schlacht auf dem rechten Flügel gefochten, zur Anerkennung solchen Muthes für Lebenszeit doppelten Sold gewährt und den Officieren und Unterofficieren außerdem vorzugsweise Beförderung versprochen. In demselben Sinne handelte die Kaiserin nach dem Sieg bei Kolin. Die Truppen erhielten Geschenke, die Officiere den Sold eines Monats, die Gemeinen den von drei Tagen, die verwundeten Officiere doppelten Monatssold, auch die verlorenen Pferde ließ Maria Theresia den Officieren ersetzen, und außerdem genehmigte sie alle vom Feldmarschall Daun vorgeschlagenen Beförderungen. Daun zeichnete sie dadurch auf eine schmeichelhafte Weise aus, daß sie selbst, in Begleitung ihres kaiserlichen Gemahls, seiner Gattin

die Nachricht des von jenem erfochtenen Sieges brachte, und ihm sechs erorberte preußische Kanonen schenkte. (Zum ewigen Andenken an den Tag von Kolin gründete sie bei Zásmuk, in der Nähe von Kolin, eine Kirche und stiftete den militärischen Marien-Theresien-Orden.) Die Vergrößerung der Heere und der Mangel an Geld nöthigte später zu einer wohlfeileren Belohnungsweise. Man führte deßhalb im 18. Jahrhundert Ordenskreuze und Medaillen ein *). Dessen ungeachtet wurden in besonderen Fällen immer noch Geldgeschenke, höhere Militärwürden, Grafen- und Fürsten-Titel, deßgleichen Ehrenwaffen bis auf die neueste Zeit verliehen. Ganze Truppentheile, welche sich ausgezeichnet hatten, belohnte man durch äußere Auszeichnungen verschiedener Art, indem man ihre Fahnen oder Estandarten mit ehrenden Inschriften und Wahlsprüchen versah, oder mit Medaillen schmückte. Endlich wurden sogar Denkmünzen oder Kreuze als Ordenszeichen für ganze Armeen geprägt, um das Andenken an glückliche Feldzüge oder ganze Kriege dauernd zu machen **).

---

*) Der französische Ludwigsorden ward jedoch schon 1693 gestiftet, der sächsische Heinrichsorden 1736, der preußische Orden pour le mérite 1740, der schwedische Schwertorden (in seiner jetzigen Gestalt) 1748, der russische St. Georgen-Orden 1769, der Orden der französischen Ehren-Legion 1805, der preußische Orden des eisernen Kreuzes 1813. Mit mehreren dieser Orden waren Dotationen (Einkünfte) verknüpft.

**) Bei Vertheilung dieser Orden, welche sich in neuerer Zeit bis in's Unglaubliche vermehrt haben, verfuhr man nicht immer mit Umsicht. Friedrich der Große gab im ganzen 7jährigen Kriege nur 72 Ordenskreuze aus, in dem einzigen wenig blutigen Feldzuge 1778 dagegen 59, und bei den verschiedenen Revüen 51. Seit 1815 sind in Europa in 29 Friedensjahren mehr Orden verliehen worden, als vorher

II. Belohnungen und Auszeichnungen für Militärs in Oesterreich.

A. Zur Belohnung rühmlicher Thaten, langjähriger Dienstleistung und vorzüglicher Verdienste bestehen bei der k. k. Armee:

1. Die Erhebung in den Adelstand. Bereits im Jahre 1757 ist dem Militärstände die besondere Begünstigung zugestanden worden, daß jedem Oberofficier, der nach zurückgelegten 30 Dienstjahren Zeugnisse des Wohlverhaltens beizubringen vermag, die Erhebung in den Adelsstand unentgeldlich ertheilt, und das Adels-Diplom gegen bloße Entrichtung der Schreib- und Nebengebühren ausgefertigt wird. Eben diese Begünstigung haben Seine Majestät in dem jetzt geltenden Dienstreglement neuerdings bestätiget. Die näheren Bestimmungen hierüber sind: 1) Nach den von Sr. Majestät sanctionirten Vorschriften ist eine mit dem Zeugnisse des steten Wohlverhaltens vor dem Feinde und einer ganz tadelfreien Conduite bewährte, in der Linie mit dem Degen ununterbrochen zurückgelegte 30jährige Dienstleistung zur Erwerbung des Adelsstandes erforderlich. Der unter diesen Bedingungen gebührende Adel ist der allgemeine österreichische, nicht aber der ungarische, und wenn nur

---

in 29 Kriegsjahren. Der Bote, welcher den Spartanern die Nachricht von dem Siege bei Mantinea brachte, wurde von ihnen mit einem Stück eingesalzenen Rindfleisches beschenkt. Der Sieger bei Marathon erhielt keine andere Belohnung, als daß man ihn in dem Schlachtgemälde zur Hauptfigur machte, und in den Vordergrund stellte.

eine der vorgedachten Bedingungen fehlt, und demnach der systemmäßige Adels-Anspruch nicht besteht, so können Officiere nur unter gleichen Umständen, wie andere Staatsbürger, wenn sie ihre Bitte sonst auf ausgezeichnete Verdienste zu stützen vermögen, um die Erhebung in den Adelsstand sich bewerben, wo aber dann kein Anspruch auf Taxfreiheit Statt findet (Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 20. März 1842). 2) Auf die taxfreie Verleihung des Ritterstandes kann an und für sich nicht angetragen werden. 3) Nebst dem legalen Ausweise über die Dienstjahre, und dem Wappen-Entwurfe, hat der den Adel ansuchende Officier immer sogleich die von dem betreffenden Commandanten bestätigte gedrängte historische Darstellung der in das Diplom aufzunehmenden Verdienste im Dienstwege beizubringen, welche, bevor das Adelsstandes-Gesuch in weitere Verhandlung genommen wird, vom Hofkriegsrathe genau zu prüfen ist.

Wünscht ein Officier, der die Erhebung in den Adelsstand ansuchet, das Ehrenwort: Edler von, so hat er gleich unmittelbar die Erklärung beizufügen, ob er die für dieses Ehrenwort insbesondere zu entrichtende Taxe pr. 100 fl. C. M. zu zahlen bereit sey, indem diese besondere Taxe für das erwähnte Ehrenwort von jedem bezahlt werden muß. Prädicate von Ortschaften oder Realitäten, die der Bewerber nicht besitzt, können nicht angesucht werden.

2. Der Marien-Theresien-Orden wurde am Tage der Schlacht von Kolin, 18. Juni 1757, von der Kaiserin Maria Theresia und ihrem Gemahl Kaiser Franz I. gestiftet, und ist nach den Statuten vom 12. December 1758 für ausgezeichnete tapfere Thaten der Officiere, vom Fähnrich oder derzeit vom Unterlieutenant aufwärts, von was immer für einer Truppengattung, und ohne Rück-

sicht auf Religion, Rang oder andere Umstände, gewidmet. Nicht nur Officiere der k. k. Armee, sondern auch solche, die in der Armee eines k. k. Bundesgenossen dienen, können durch solche Thaten diesen Orden erwerben. Die Anzahl der Mitglieder des Ordens ist unbestimmt. Anfangs gab es nur Großkreuze und Ritter. Joseph II. fügte im Jahre 1765 auch noch Commandeurs hinzu. Den Anspruch auf den Orden gründen nur jene herzhafte Thaten, die jeder Officier von Ehre ohne den geringsten Vorwurf hätte unterlassen können, die aber dennoch mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus selbsteigenem freiwilligen inneren Antriebe unternommen worden sind. Gleichen Anspruch gründen kluge, für den Kriegsdienst ersprießliche Rathschläge, welche Oberofficiere nicht nur an Hand gegeben, sondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben. Ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinigt mit einem hohen oder höheren Grade von Fähigkeit in der Erfindung, und einer ungemeinen Klugheit in der Ausführung sehr wichtiger Kriegsunternehmungen von großen Erfolgen, geben Anspruch auf die Commandeurs- oder Großkreuz-Würde. Uiber die Würdigkeit zur Aufnahme in den Orden entscheidet eine dießfalls niedergesetzte Commission, die auf die Aussagen der Zeugen der bestätigenden Großthat ihren Anspruch begründet. Für die Classe der Großkreuze bestehen 8 Pensionen, jede von 1500 fl., für die Classe der Commandeurs 16 Pensionen, jede von 800 fl., für die erste Abtheilung der Ritter 100 Pensionen, jede zu 600 fl., für die zweite Abtheilung der Ritter 100 Pensionen, jede zu 400 fl. Die Ritter der letztern Abtheilung rücken, so wie sie die Tour trifft, in die höhere Pension der ersten Abtheilung vor. Die Witwen der Ordens-Mitglieder beziehen lebenslänglich die Hälfte der ihrem Ehe-

manne zugekommenen Pension. Das Ordenskreuz legt jedem in den Orden Aufgenommen den erblichen Ritterstand bei; auf Ansuchen wird auch jedem Ritter, für ihn und seine Nachkommen, die taxfreie Erhebung in den Freiherrnstand bewilligt, und das Diplom hierüber unentgeldlich ausgefertigt. Den im Auslande befindlichen Ordensgliedern wird eine Ordens-Pension nicht verabfolgt. Das Ordensband ist in 3 gleich breite Streifen getheilt, von denen der mittlere weiß, die beiden äußeren roth sind. Die Großkreuze tragen die Ordenszeichen an einem handbreiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und auf der linken Brust die Vorderseite des Kreuzes in Silber gestickt *). Die Commandeurs tragen das Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals, die Ritter an einem 2 Finger breiten Bande im Knopfloche. Großmeister dieses Ordens ist das jedesmalige Oberhaupt des österreichischen Kaiserhauses.

3. Die Elisabeth-Theresien-Stiftung. Ursprünglich von der Kaiserin Elisabeth Christine, Witwe Kaiser Karls VI. im Jahre 1750 errichtet, und von Maria Theresia im Jahre 1771 zu einem jährlichen Einkommen von 16000 fl. vermehrt, wovon 21 verdienstvolle und mittellose Generäle und Oberste einen jährlichen Stiftungsgenuß, und zwar nach drei Classen erhalten, so daß sechs Betheilte der ersten Classe jeder

*) Kaiser Joseph II. gab Laudon nach der Eroberung Belgrads im October 1789 einen Beweis seiner Achtung, so wie er noch keinem österreichischen Feldherrn zu Theil ward: Da Laudon nämlich schon alle Kriegsbelohnungen erhalten hatte, so überschickte der Kaiser ihm aus der Schatzkammer als Auszeichnung den großen, ganz aus Brillanten bestehenden Stern des Theresien-Ordens, den vermög Statuten der Großmeister nur allein zu tragen berechtigt ist.

1000 fl., acht der zweiten Classe jeder 800 fl., und sieben der dritten Classe jeder 500 fl. jährlich beziehen. Zur Erlangung dieser Stiftung ist keine Nation, Religion oder militärischer Ordens-Ritter davon ausgeschlossen. Jeder in diese Stiftung aufgenommene General oder Oberste hat das ihm zukommende Elisabethinisch-Theresianische Stiftungskreuz an einem schwarzen Bande öffentlich zu tragen.

4. Die Tapferkeits-Medaillen. Um Tapferkeit und militärisches Verdienst auch bei jener Classe von Kriegern auszuzeichnen und zu belohnen, welche zur Erwerbung des militärischen Marien-Theresien-Ordens nicht geeignet sind, hat Kaiser Joseph II. im Jahre 1789 durch die Einführung der goldenen und silbernen Ehren-Medaillen für die durch tapfere und hochherzige Thaten vor dem Feinde sich auszeichnende Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ein besonderes Ehrenzeichen mit anklebender Zulage gestiftet. Se. Majestät Franz I. haben dieses Statut nicht nur huldreichst bestätiget, sondern auch mit ausgedehnten Begünstigungen allergnädigst vermehrt. Blos ein persönlich und einzeln abgelegter Beweis von Unerschrockenheit und Muth, wodurch der Handelnde bei einer feindlichen Gelegenheit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Erfolge einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Kameraden, zur Erhaltung oder Wiedereroberung eines Feld- oder Siegeszeichens oder eines ärarischen Gutes, beigetragen hat, gibt, wenn die That durch glaubwürdige Zeugen erwiesen ist, auf die Tapferkeits-Medaille Anspruch. Handlungen, welche blos als glückliche Folgen unüberlegter Vermessenheit, oder unedler Raubgierde anzusehen sind, machen zu diesem Ehrenzeichen nicht geeignet. Das Ehrenzeichen zeigt auf der

einen Seite das Brustbild des Kaisers, auf der andern sechs sich durchkreuzende Fahnen mit einem Lorbeerkranze und die Inschrift: »Der Tapferkeit.« Es ist von zweierlei Art, ein goldenes und ein silbernes; die Verleihung des einen oder des andern richtet sich nach der Größe der Kraftanstrengung und nach der Wichtigkeit der vollbrachten That. Mehr als eine Medaille kann ein Mann nicht erwerben. Demjenigen, welcher schon im Besitze einer silbernen Medaille ist, kann solche bei einem erneuerten Beweise von Tapferkeit und Muth gegen ein goldene vertauscht werden. Wer sich aber schon eine goldene erworben hat, wird, wenn er eine neue tapfere Handlung verübt, auf eine andere seinen Verdiensten angemessene Art belohnt. Mit der goldenen Medaille ist der ganze, mit der silbernen der halbe Betrag der Löhnung, die der Betheilte zur Zeit der verübten tapferen That genossen hatte, als Zulage für die ganze Dienst- und auch Versorgungszeit verbunden. Die Verleihung geschieht von dem als Chef commandirenden General oder einem von diesem hierzu zeitweilig berechtigten Armee-Corps-Commandanten.

Außerdem pflegen Se. Majestät gewöhnlich nach einem beendigten Kriege eine Medaillen-Commission abhalten zu lassen, bei welcher diejenigen Individuen, welche auf die Tapferkeits-Medaille einen Anspruch zu haben glauben, ihre dießfälligen Gesuche einreichen können *).

*) Im Jahre 1810 haben Se. Majestät angeordnet, die im Feldzuge 1809 vorgefallenen auszeichnungswürdigen kriegerischen Thaten der Unterofficiere und Gemeinen der k. k. regulirten und der ungarischen Insurrections-Armee zu untersuchen, und dem Verdienste angemessene Belohnungen anzuweisen.

5. Das goldene oder silberne Verdienstkreuz erhalten seit dem Jahre 1801 Militär-Geistliche für ausgezeichnete, mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militär-Seelsorge auf dem Schlachtfelde, oder sonst in Feindesgefahr. Das Kreuz mit der auf dem Mittelschilde enthaltenen Inschrift: „*PIIS MERITIS*," wird an einem weiß und roth gestreiften Bande getragen.

6. Die goldene oder silberne Medaille für Feldgeistliche wird denselben bei besonderen militärischen Thathandlungen, gegen den Feind, als Anführung und Aneiferung der Truppen in Gefechten, oder bei persönlicher Mitwirkung im Kampfe verliehen. Diese Medaillen werden an gleichen Bändern, wie das Verdienstkreuz für Feldgeistliche, getragen.

7. Die goldene Civil-Ehren-Medaille der größern oder kleinern Gattung erhalten Militärärzte, welche sich um das Wohl der Kranken oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, besonders mit Gefahr ihres Lebens, oder auch in Militär-Spitälern, durch ausgezeichnete Verwendung besonders verdient machen.

8. Die Distinctions-Zeichen, theils um nicht nur längere Dienstjahre der Soldaten öffentlich zu belohnen, sondern auch die Reengagirung der Inländer-Capitulanten zu befördern, wurden im Jahre 1807 von zweierlei Gattung eingeführt; nämlich eine Gattung für die, welche das erstemal sich reengagiren, die andere für die Recapitulanten, das ist: für jene, die sich schon zum zweitenmale reengagirt haben.

9. Der Leopolds-Orden. Se. Majestät Franz I. haben am 6. Jänner 1808 bei Gelegenheit Seiner dritten Vermählung mit Maria Ludovica diesen Orden zum Andenken an Seinen erlauchten Vater Kaiser Leopold II. zur Belohnung ausgezeichneter Civil-Verdienste sowohl,

als rühmlicher militärischer Thaten, gestiftet. Jedermann, ohne Rücksicht auf Rang und Geburt, welcher sich um das Vaterland verdient gemacht hat, darf Anspruch auf diese Auszeichnung machen. Die Verleihung dieses Ordens hängt von Sr. Majestät, als Großmeister des Ordens, ab und geschieht aus Allerhöchst eigenem Entschlusse, daher es nicht gestattet ist, um Verleihung dieses Ordens bittlich einzukommen. Die Glieder dieses Ordens sind entweder Großkreuze, Commandeurs oder Ritter von unbestimmter Zahl; der Genuß einer Pension ist mit diesem Orden nicht verbunden. Die Ordensritter haben Zutritt zu den Hoffesten und Appartements, die Großkreuze werden zu geheimen Räthen, die Commandeurs auf ihr Ansuchen in den Freiherrnstand, die Kleinkreuze in den Ritterstand erhoben.

10. Der Orden der eisernen Krone, gestiftet vom Kaiser Franz I. während Allerhöchst ihrer Anwesenheit in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, statt des im Jahre 1805 entstandenen und 1814 erloschenen Ordens gleichen Namens, aber unter veränderter Form und Einrichtung, ist nach den Statuten vom 12. Februar 1816 für Jedermann ohne Unterschied des Ranges und Standes, sowohl vom Civile, als Militär gewidmet, und wird ohne Ansuchen verliehen, um ähnliche Verdienste, wie die Erwerbung des Leopoldordens zur Bedingung macht, zu belohnen. Die Ritter der ersten und zweiten Classe haben ein goldenes, die der dritten ein silbernes Ordenszeichen. Die Ritter der ersten Classe erhalten taxfrei die geheime Rathswürde, die der zweiten den Freiherrn-, und die der dritten Classe den Ritterstand. Den Besitzern des unter der vorigen italienischen Regierung bestandenen Ordens dieses Namens wurde gestattet, die alte Decoration gegen die neue umzutauschen.

Diejenigen Militärpersonen, die nicht Officiersrang hatten, und von der vorigen Regierung mit diesem Orden betheilt worden waren, erhielten statt der gehabten Decoration eine silberne Medaille. Wird ein solcher Unterofficier zum Officier befördert, so erhält er statt dieser Medaille sodann die Ordens-Decoration. Die mit dem von der ehemaligen italienischen Regierung verliehenen Orden der eisernen Krone verbundenen Pensionen sind auf allerhöchsten Befehl vom 1. Mai 1823 an flüssig gemacht worden, und betragen für einen Ritter erster Classe jährlich 2656 öster. Lire 62 Centes., für einen Ritter zweiter Classe 617 öster. Lire 54 Cent., und für einen Ritter dritter Classe jährlich 264 öster. Lire 66 Cent.

B. Temporäre Auszeichnungen und Belohnungen.

1. Im Jahre 1797, als die Stadt Wien mit einem Uiberfalle von Seite der französischen Armee bedroht wurde, traten 15000 Mann Freiwillige zusammen, um mit den übrigen Truppen dem Feinde einen Damm entgegen zu stellen. Um den Muth und die Bereitwilligkeit der Wiener Freiwilligen zu belohnen und auszuzeichnen, ließ Se. Majestät Kaiser Franz eine silberne Ehren-Denkmünze prägen. Auf der Vorderseite der Münze befindet sich das Bild des Kaisers, auf der Rückseite der Denkspruch: »Den biedern Söhnen Oesterreichs des Landesvaters Dank.« Eben so wurden silberne Ehren-Medaillen für die Landesvertheidiger Tirols bestimmt, und am 7. September 1797 ausgetheilt.

2. Das Armeekreuz ist von Sr. Majestät als militärisches Ehrenzeichen für jene österreichischen Soldaten ohne Unterschied des Ranges gestiftet worden, welche an den glorreichen Siegen im letzten Befreiungskriege 1813 und 1814 thätigen Antheil genommen haben. Dieses Sieges-Denkzeichen, ganz bezeichnend aus dem Metalle des erorberten französischen Geschützes geprägt,

wurde beim feierlichen Einzuge des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen am 25. September 1814 zum Congreß in Wien von allen Kriegern zum ersten Male auf der Brust getragen*).

3. Das Ehrenkreuz des böhmischen Adels. Dasselbe wurde von Sr. Majestät im Jahre 1814 für die Glieder des böhmischen Adels, welche während des Krieges dieses Jahres eine eigene Garde gebildet, und die Person des Kaisers den ganzen Feldzug hindurch begleitet hatten, als dankbares Andenken an die geleisteten Dienste gestiftet.

C. Belohnungen und Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

Das österreichische Heer hat in seiner Regimentsgeschichte eine herrliche Ahnentafel und eine Fundgrube historisch-nationaler Traditionen.

Dampierre, später St. Hilaire, jetzt Hardegg (Ignaz) Kürassier-Regiment Nr. 8, besitzt in Erinnerung der Beschirmung Kaiser Ferdinands II. die schönsten Privilegien, welche von Weiland Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. bei Gelegenheit der Feier des im Jahre 1819 unter dem Obersten Fürsten Alfred zu Windischgrätz Statt gehabten doppeltsäculären Jubiläums allergnädigst bestätiget wurden.

---

*) Auch gibt es in den auswärtigen fremden Staaten Ehrenzeichen zum Andenken glorreicher Feldzüge, gewonnener Schlachten und besonderer Ereignisse, wie z. B. die preußische Denkmünze für 1813—15, die würtembergische Medaille zur Erinnerung an die miterfochtenen Siege am 1. und 2. Februar und 25. und 30. Mai 1814, die spanische Medaille für die Einnahme von Carthagena 1814, und die dänische Medaille für diejenigen, welche sich bei Gelegenheit des Bombardements von Kopenhagen durch die Admirale Porker und Nelson am 2. April 1801 ausgezeichnet hatten, ꝛc.

a) Das Regiment darf in Dienstesfällen unter Trompetenschall und mit fliegenden Estandarten durch die k. k. Hofburg und die Residenzstadt Wien marschiren,

b) auch auf dem kaiserlichen Hofburgplatze sich aufstellen, und durch drei Tage allda für die freie Werbung den Werbtisch aufschlagen.

c) Von dem Regimente wird dann vor der dem Regiments-Commandanten in der Hofburg pro forma einzuräumenden Wohnung, wohin die Regiments-Estandarten zu bringen sind, die Wache bezogen, und

d) dem jeweiligen Regiments-Commandanten ist bei solcher Gelegenheit gestattet, unangemeldet in voller Rüstung vor Sr. Majestät dem Kaiser zu erscheinen.

e) Das Regiment hat auch die Versicherung, niemals reducirt oder aufgelöst zu werden, und endlich

f) die Auszeichnung, daß kein Mann des Regiments wegen Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, in demselben hingerichtet, sondern in solchen Fällen der Schuldige zur Vollziehung solcher Strafe jederzeit zu einem andern Regimente abgegeben werde.

2. Das Regiment Baillet de Latour-Dragoner, jetzt Fürst zu Windischgrätz-Chevauxlegers-Regiment Nr. 4, war in den ersten Zeiten des Revolutionskrieges der Schrecken der Neufranken. Es bestand durchgängig aus Wallonen, deren Verwegenheit sprichwörtlich geworden war: »Il est brave comme un Wallon!« (»Er ist tapfer wie ein Wallone!«) Dieß Regiment besitzt seit 1791 eine große goldene Ehren-Medaille mit Oehr und Band an der Estandarte der Oberst-Division mit dem Brustbilde Weiland Sr. Majestät des Kaisers Leopold II. und mit der Aufschrift: à la fidelité et valeur signalé du regiment de Latour Dragons reconnue par l'Empereur et Roi.« (»Der Treue und Tapferkeit, erwiesen

von dem Dragoner-Reimente Latour, anerkannt vom Kaiser und König.«)

Nebstdem hat das Regiment das Privilegium, nie die grüne Farbe seiner Montirung zu verändern (drei Chevauxlegers-Regimenter: Kaiser, Windischgrätz und Hohenzollern sind grün.)

Als das Regiment, eben neu geworben, bei Kollin (1757) die preußischen Kürassiere attaquiren sollte, und der Oberst Marquis de St. Ignon die Befehle des Feldmarschalls Grafen Daun mit gesenktem Degen zu erbitten kam, sagte ihm dieser mit mißtrauischer Miene: »Vous ne ferez pas grande chose avec vos blancs bécs.« (»Sie werden nichts Großes mit ihren Weißschnäbeln — Milchbärten — ausführen.«) St. Ignon ritt zurück, wiederholte dem Regimente die Aeußerung, hinzusetzend: »Blancs bécs, montrez que l'on sait mordre sans avoir de la barbe, montrez que pour mordre il ne faut que des dents et pas de la barbe!« (»Weißschnäbel, zeigt, daß man zu beißen weiß auch ohne Bart, zeigt, daß man zum Beißen nichts braucht als die Zähne und keineswegs den Bart!«) Der Angriff gelang vollkommen und mit glänzendem Erfolge. Seitdem trägt kein Mann oder Officier im Regimente einen Schnurbart.

3. Bei der Schlacht bei Deutsch-Wagram (am 6. Julius 1809) erfocht das Infanterie Regiment Erbach Nro. 42 (jetzt Herzog Wellington), welches die Franzosen von den schon erstiegenen Höhen des Rußbaches stürmend unter den Augen des Erzherzogs Carl herabwarf, die Auszeichnung, den Grenadiermarsch zu schlagen.

4. Das Regiment Hardegg (Heinrich) Kürassier Nro. 7 hat als Sachsen-Lauenburg im dreißigjährigen Kriege gleichfalls eine ausgezeichnete Rolle gespielt.

5. Die alten Pappenheimer, später Piccolomini

d'Aragona und La Coruna sind das jetzige 5. Chevauxlegers-Regiment Karl Fürst Liechtenstein, noch in den letzten Franzosen- und früheren Türkenkriegen unter dem Namen Kinsky rühmlichst bekannt.

6. Eben so berühmt in den Preußen-, Türken- und Franzosenkriegen war unter dem Namen Alt-Löwenstein das jetzige 2. Chevauxlegers-Regiment Prinz Hohenzollern. Sie nahmen bei Hochkirchen die silbernen Pauken eines preußischen Reiterregiments, hatten lange das Privilegium, dieselben zu führen, und die Officiere silberne Sporen zu tragen.

7. Das jetzige 8. Infanterie-Regiment Erzherzog Ludwig war das vormalige, im 30jährigen Kriege so bekannte Holkische Regiment.

8. Das Regiment Babocsay-Haiduken — später Mecsery — jetzt Erzherzog Carl Ferdinand Linien Infanterie-Regiment Nro. 51 griff bei Leuthen (am 5. December 1757) die preußische Cavallerie mit umgeschwungenen Flinten, den Säbel in der Faust, an und trieb sie zurück. (Dasselbe thaten bei Waterloo die Bergschotten.)

9. Noch besteht das Dragoner-Regiment Savoyen Nro. 5 zum Andenken des unsterblichen Prinzen Eugen, welcher dessen Oberst und Inhaber war, dessen Namen (von 1684 an) in beständige Zeiten fortführend.

10. Dieselbe Bestimmung besteht für das Regiment Schwarzenberg-Uhlanen (Nr. 2), welches als Frei-Corps von dem Oberstlieutenant, späteren Feldmarschall Fürsten Carl Schwarzenberg befehligt wurde. Es hat auch die grüne Farbe seiner Czapkas einer ehrenvollen Veranlassung zu danken.

D. Ausländische Orden, Titel oder Ehrenzeichen.

Diese dürfen nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers angenommen werden. Mit dem russischen St.

Georgskreuze 5. Classe, welches Se. Majestät der Kaiser von Rußland in den Kriegen 1813 und 1814, unter die österreichische Mannschaft vom Feldwebel abwärts vertheilte, hat es jedoch die besondere Bewandtniß, daß diese Kreuze für ein beständiges Eigenthum der Armee erklärt worden sind, wornach dieselben bei dem Ableben der ursprünglichen Besitzer auf andere Individuen übergehen, die sich in den benannten Feldzügen ausgezeichnet haben.

III. Von den Fahnen.

Ursprünglich war die Fahne ein auf einer Stange oder einen Spieße getragenes Zeichen, welches zum Sammelpunkte und durch dessen Erheben oder Senken wohl auch als Befehl zum Angriffe oder Rückzuge diente *).

Dieses Zeichen war zu jeder Zeit den Kriegern, die unter ihm fochten, heilig, der Verlust desselben eine Schande, die Eroberung eines feindlichen ehrenvoll und oft so entscheidend, daß sie allein schon zum Siege führte.

In den neuern Heeren besteht die Fahne größtentheils aus einem an einer Stange befestigten Stücke Tuch oder Seide, auf welchem das Wappen des Landesherrn, dessen Namenszug, Inschriften oder andere Zierathen sich befanden.

In den früheren Zeiten hatten die Kaiserlichen noch bei jeder Compagnie eine Fahne. Sie waren ohne Ausnahme von Seide, und erhielten die verschiedenartigsten Uiberschriften. Oft wurden den Truppen Fahnen übergeben, auf denen die Darstellungen sowohl als deren

*) Dergleichen Zeichen finden sich eben so in den ältesten Zeiten bei den Hebräern, Griechen, Römern, als auch bei den wilden Völkern in Amerika ꝛc. Bei den Römern war es zuerst ein Heubündel, dann eine Hand, endlich ein Adler. — Während des Kaiserreiches führten die französischen Truppen Adler.

Uiberschriften auf die gerade bevorstehende Expedition Bezug hatten. Zur Zeit des 30jährigen Krieges sah man auf einer Fahne einen Wolf dargestellt mit der Inschrift: »Ich dürste nach Beute«. Auf einer andern fand man die Planeten Mars und Venus gestickt, mit der Umschrift: »Arte et Marte.« Eine Tilly'sche Standarte führte die Inschrift: »Pro ecclesia et pro imperio.« (»Für Kirche und Staat«) Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts jedoch wurden jene Embleme in den Fahnen allmälig von dem kaiserlichen Wappen verdrängt.

Die Fahne (bei der Cavallerie Estandarte*) genannt) war bei der Infanterie dem Fähnrich und bei der Cavallerie dem Cornet, welche beide Officiersrang hatten, anvertraut**).

Zu bemerken kömmt hier, daß die später errichteten Grenadier- und Carabinier-Compagnien mit keiner Fahne oder Estandarte versehen waren, deshalb kein Fähnrich, wohl aber an dessen Statt ein anderer Officier nöthig war, der aber sous (Unter-) Lieutenant betitelt wurde.

Nach dem neuen Reglement vom Jahre 1768 sind keine Compagnie-Fahnen mehr, sondern es führt nun-

*) Die Estandarte der Cavallerie unterscheidet sich von den Infanterie-Fahnen durch ihr kleineres Tuch und ihren der Ritterlanze ähnlichen Stab, an welchem eine Parirstange mit Ring, gleich dem am Carabiner, um sie im Gefecht an dem Bandulier des Estandartenführers befestigen, und ein lederner Riemen, und sie an den Arm stecken zu können, sich befindet. Sie wird zu Pferd in einem Lanzenschuhe geführt, der am Sattel des Estandartenträgers auf der rechten Seite an einem besondern Riemen herabhängt.

**) Die Deutschen nannten früher auch die Estandarte Fahne, bei den Franzosen hieß sie Cornette, woher Cornet, eine Cornette-Reiterei, Benennungen, welche später auch bei der deutschen Cavallerie gang und gebe wurden.

mehr jedes Bataillon zwei Fahnen, die von Führern getragen, ihren Platz in der Bataillons-Mitte angewiesen hatten. Zwischen den beiden Fahnen stand ein Fahnencadet *) mit der Bestimmung, bei der Bewegung des Bataillons die Fahnen, nach welchen dasselbe in der nöthigen Ordnung erhalten ward, nicht aus der erforderlichen Linie kommen zu lassen. Den Führern folgten rückwärts Fahnenträger (Gefreite), welche dazu bestimmt waren, das Futteral und Kreuz, woran man beim Ausruhen die Fahne anlehnen konnte, zu tragen, und waren übrigens nur zur Gemächlichkeit der Führer aufgestellt.

Nachdem bei der Cavallerie 1770 die Eintheilung in Compagnien aufhörte, und jene in Escadronen und Divisionen erfolgte, ward die Einrichtung getroffen, daß blos jede Division — wie es noch gegenwärtig besteht — eine Estandarte führte.

Seit 1808, als dem Erscheinen des gegenwärtig bestehenden Reglements, hat in der Regel jedes Bataillon eine Fahne, mit Ausnahme der leichten Truppen und der besondern Corps, die keine führen.

In den früheren Zeiten wurde eine Compagnie, wenn sie im Felde ihre Fahne verlor, erst dann mit einer neuen betheilt, wenn sie durch Eroberung einer andern feindlichen Fahne sich solcher wieder verdient gemacht hat. Die alten Fahnen und Estandarten, welche gegen neue umgetauscht wurden, oder bei Reducirung des Regiments ledig ausfielen, wurden damals stets den gemeinen Soldaten zur Disposition überlassen, und die Anschaffung oder die Umtauschung einer alten gegen eine neue Fahne hatte blos von der Bestimmung des Regiments-Proprie-

*) Die Fahnencadeten waren auch Officiere, wurden aber nur als die jüngsten Fähnriche betrachtet, trugen Officiers-Uniform, aber statt des Degen einen Säbel.

tärs abgehangen. In neuerer Zeit aber haben die Fahnen und Estandarten so lange in Gebrauch zu bleiben, als sie dauern, und wenn den Regimentern ein neuer Empfang hieran von dem k. k. Hofkriegsgrath bewilligt wird, so haben sie die alten unbrauchbaren, vermög hofkr. Verordnung vom 13. October 1807 an die Artillerie-Zeughäuser abzugeben.

Für ausgezeichnete Waffenthaten belohnte man sonst ganze Regimenter, indem man ihre Fahnen oder Estandarten mit ehrenden Inschriften und Wahlsprüchen versah oder mit Medaillen schmückte. Wie wir aus dem vorigen Absatz bei den Belohnungen ganzer Truppentheile erwähnt haben, ist die Estandarte des 4. Chevaurlegers-Regiments mit einer großen Medaille geziert. Eine auf solche Weise dem Regimente gegebene Auszeichnung wird nicht nur dauernd erhalten, sondern auch zum Sporn für die spätern Generationen des Regiments seyn, den ererbten Ruhm unbefleckt zu erhalten und diesem durch neue Thaten einen frischen Glanz zu verleihen*).

Jeder neu eintretende Soldat leistet den Fahneneid, das heißt, er schwört, die Fahne des Truppentheils, dem er angehört, nicht zu verlassen. Dieser Fahneneid besteht jetzt eigentlich in der Verpflichtung auf die Kriegsartikel, bei welcher zur Erhöhung der Feierlichkeit die Fahne aufgestellt wird.

Die Ertheilung neuer Fahnen erfolgt nach Vorschrift des Dienstreglements in angemessener und mit einem Gottesdienste verbundener Feierlichkeit.

*) Napoleon wußte derselben besondern Werth zu verleihen, indem er hier Regimentern, die sich vorzüglich ausgezeichnet hatten, dort anderen kurz vor einer Schlacht, die er erwartete, Adler gab, und dabei durch eine seiner kurzen, kräftigen Anreden den Enthusiasmus der Krieger für sich steigerte.

Zweiter Abschnitt.

Von den Militärstrafen.

Vorerinnerung.

Nach Einführung der Soldtruppen in Deutschland hielt man strenge Kriegszucht für nöthig, und machte wenigstens Versuche zu deren Anwendung. Die Gesetze besagten: Wer raubt, dem soll das Haupt abgehauen werden: wer schwört oder flucht, soll geschlossen an den Pranger gestellt und gegeißelt werden; wer eine Waffe auf den andern zuckt, dem soll die Hand; wer ihn verwundet, dem soll das Haupt abgeschlagen werden; wer spielt dem wird die Hand abgehauen. Diese Gesetze, gegen deren Strenge sich übrigens auch die Söldner stellenden Städte erklärten, konnten namentlich seit Kaiser Karl's V. Zeit besonders deßhalb um so weniger aufrecht erhalten werden, weil die Entrichtung des Soldes immer sehr saumselig erfolgte. Stockschläge wurden nur bei einzelnen Vorfällen zuerkannt; kleinere Vergehen wurden mit Einsperrung, größere mit dem Tode bestraft. Bei der Reiterei, meistens aus Adeligen bestehend, war es schon eine große Schande, fortgeschickt und aus dem Heere gestoßen zu werden.

Die für die Söldnerheere gegebenen Strafgesetze und Vorschriften wegen der Kriegszucht sind hauptsächlich in der vom Kaiser Maximilian II. im Jahre 1570 erlassenen Reiterbestallung und den derselben angehängten Artikeln auf die deutschen Knechte enthalten, und vornehmlich gegen den, den deutschen Truppen besonders eigenen Hang zum Trunk und zur Völlerei, gegen den Ungehorsam und die Meuterei, gegen das Plündern, Rauben und Morden, gegen das Schänden der Frauen

und Jungfrauen, gegen das muthwillige Balgen und gegen das Spielen auf Borg gerichtet.

Seit dem dreißigjährigen Kriege, wo die deutschen Fürsten anfingen, ihren Truppen besondere Kriegsartikeln zu geben, vermehrte sich auch die Zahl der Militärstrafen, welche zum Theil mit der fortschreitenden Kultur wieder außer Gebrauch kamen, zum Theil aber jetzt noch üblich sind.

I. Von den älteren, ganz außer Gebrauch gekommenen Militärstrafen im Allgemeinen.

Zu den geringen Leibesstrafen gehörten: 1) Das Küraß-, Mantel-, Doppelhaken-, Flinten- und Satteltragen, entweder vor dem Quartier des commandirenden Officiers oder auch vor der Haupt- oder Fahnenwache. 2) Das Reiten auf dem Esel, oder hölzernen Pferde. Diese Strafe war nur bei der Infanterie gebräuchlich, und ward nach Umständen auf 2 3, 4 und mehrere Stunden des Tages, zum öftern wohl auch auf 3, 4 und mehrere Tage dictirt, und als Verschärfung wurden dem reitenden Soldaten nicht selten schwere Gewichter an die Beine gehängt. 3) Das Stückreiten bei der Artillerie, wo dem Verurtheilten Kugeln an die Beine gehängt wurden. Indessen wurden die Artilleristen auch mit Tragen der Doppelhaken, Schaufeln und Hauen, Kugeln und Granaten bestraft. 4) An dem Pfahle stehen. Dieses war eine gewöhnliche Strafe bei der Reiterei, doch pflegte man auch die Unterofficiere der Infanterie so zu strafen. Der Verurtheilte ward mit einer oder beiden Händen an den Pfahl ganz hoch hinauf geschlossen, und mußte mit den Füssen auf gespitzten Pfählen stehen. 5) Die Strafe des Belegens mit Eisen und Banden. Der Verurtheilte ward an den Wagen

des Profoßen geschlossen, und mußte bei der Bagage marschiren. Alle diese genannten Strafen wurden verhängt gegen Soldaten, die sich kleinerer Vergehen schuldig machten, als: Saufen, Spielen, schlechte Aufführung, Ausbleiben des Nachts aus dem Quartier, Nachhängung den unzüchtigen Weibspersonen. Das Strafbefugniß stand ausschließlich nur dem Commandanten des Regiments zu, doch überging solches auch an die Rittmeister und Capitäns, wenn die Compagnie in einem Orte lag, wo weder der Oberste, Oberstlieutenant, noch der Major anwesend waren.

Zu den peinlichen Leibesstrafen wurden gezählt: 1. Das Prügeln mit dem Stocke. Als die Picken noch eingeführt waren, wurden die Verurtheilten zwischen die Picken, und als diese in der Folge abgeschafft wurden, zwischen die Kurzgewehre (verkürzte Partisanen, womit die Unterofficiere bewaffnet waren) gestellt und von 2 bis 4 Unterofficieren, nicht selten zum Krüppel, öfters auch zu todt geprügelt. 2) Die körperliche Züchtigung mit Ruthenhieben auf den Rücken oder den Hintern, sonst Bastonade genannt. Jetzt bei den Türken noch übliche Strafe, Schläge (oft 1000) mit ledernen Riemen auf den Rücken, am häufigsten aber auf die Fußsohlen. 3) Das Ausstreichen oder Auspeitschen durch den Scharfrichter (Staupenschlag, Staup-Besen) wurde für keine unter der Miliz gebräuchliche Strafe gehalten, und fand nur Statt gegen solche, welche bereits mehremale mit Gassenlaufen bestraft, oder vom Henker bereits zur peinlichen Frage (zur Tortur) berührt worden, und deshalb unwerth gewesen waren, nach gebüßter Leibesstrafe noch ferners in Kriegsdiensten zu verbleiben. 4) Das Abschneiden der Nasen und Ohren, bei solchen, die sich des Gewinnstes willen zur

thätlichen Mißhandlung Anderer hatten gebrauchen lassen. Oft wurde diese Bestrafung auch an Deserteurs vollzogen, und wir finden, daß diese Strafart weit abschreckender war, als eine Lebensstrafe; indem durch deren Anwendung der Desertion bei den meisten Regimentern mehr als durch das Aufhängen von Dutzenden gesteuert wurde. 5) Brandmarkung, wobei dem Verurtheilten Galgen oder Rad (bei den Franzosen 3 Lilien) auf die Stirne, auf den Backen oder zwischen die Schultern gebrannt wurden. Noch in letzterer Zeit geschah die Brandmarkung bei den Kaiserlichen, daß der Buchstabe **R** sammt den Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen war, auf dem Rücken oder an der linken Seite des hohlen Leibes auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpft wurde. Sie ward vorgenommen gegen solche, die bereits als infam fortgejagt wurden, oder die ihres Herkommens nach Schinder, Schergen oder Henkersleute waren, sich als ehrlich ausgegeben, und Kriegsdienste genommen haben. 6) Das Abhauen der Hand, als Verstärkung bei der Todesstrafe, wegen Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, insbesondere das Gliederstutzen nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. gegen Gotteslästerer. 7) Das Fingerabhauen war eine gewöhnliche Strafe für solche, die einen falschen Eid bei Gericht schwuren, oder die Urfehde gebrochen hatten.

Als Ehrenstrafen galten: 1) Die Degradation der Stabsofficiere zu Unterofficieren, der Compagnieofficiere zu gemeinen Soldaten; dieß war schon eine bei den Römern gebräuchliche Strafe: ein Reiter wurde zum Fußgänger, und dieser zum Schleuderer übersetzt. Bei den Türken galt damals die Degradirung für eine härtere Strafe, als die Todesstrafe. 2) Die Ehrlosmachung oder Schel-

men-Declaration*). Der Verurtheilte ward bei öffentlicher Parade ehrlos oder zum Schelmen declarirt und ohne einen Abschied zu erhalten vom Regiment oder von der Compagnie fortgejagt. Als ehrlos wurden auch angesehen jene, so gebrandmarkt, so mit Finger- oder Handabhauen, Nasen- und Ohrenabschneiden gestraft wurden. Ferners deren Namen oder Bildniß an den Galgen geschlagen, und endlich jene, welche zur Degradirung bei öffentlicher Parade dem Scharfrichter übergeben wurden. Gegen einen Officier geschah solches, daß zuerst das Fähnlein oder die Estandarte über den Delinquenten zusammengewickelt, und vom Regiment mit einem Knieſtoß in des Scharfrichters Hände übergeben wurde; worauf derselbe den Degen des Delinquenten zerbrach, und die zerbrochenen Stücke ihm vor die Füsse warf, oder nach dem lautenden Urtheile auch solche wohl gar um den Kopf schlug. Erfolgte hierauf keine Todesstrafe, so übergab der Scharfrichter ihn mittels eines Knieſtoßes den Schinderknechten, die bei dessen Empfange ihn mit ein paar Maulschellen traktirten, und ihn sofort entweder auf einen Schinderkarren setzten **), oder zu Fuße fortführten und aus dem Lande verwiesen ***).

---

*) Diese Strafart hat sich bis auf unsere Zeiten vererbt, und von dem Gebrauch, so wie er gegenwärtig besteht, gibt der Artikel IV. (Ehrenstrafe'n) dieses Abschnittes, Nachricht.

**) Diese Strafe ward an dem General-Major Eberhard von Heidersdorf im Jahre 1693 vollzogen, dem man den Verrath der Stadt Heidelberg beimaß.

***) Dergleichen Strafen waren schon bei den Römern üblich. Wenn nämlich ein Soldat Verbrechenshalber degradirt wurde, so ließ man ihm das Gewehr und die Montour abnehmen, auch das cingulum militare, ein Gürtel oder Leibgehänge,

Mit Geldstrafen wurden die gemeinen Soldaten gar nicht oder höchst selten; die Officiere jedoch wurden mit 2, 3, auch mehrerer Monate Soldesabzug belegt.

Endlich die Spannung der den Truppen ins Feld folgenden Soldatenweiber in die einfache oder doppelte Fiedel, ein für eine oder zwei Personen mit Oeffnungen für den Hals und die Handgelenke versehenes kleines Bret, welches sie mit durchgestecktem Kopf und aufwärts durchgesteckten Händen vor der Hauptwache eine oder mehrere Stunden auf der Schulter tragen mußten, wegen verübter kleiner Diebstähle, Injurien und Zänkereien.

II. Von den Militärstrafen, die von den ältern zum Theil jetzt noch üblich, und solchen, die gegenwärtig im Gebrauche sind.

Von den ältern Militärstrafen, die noch heut zu Tage üblich sind, nennen wir das Spitzruthen- oder Gassenlaufen, eine zuerst von Gustav Adolph eingeführte, muthmaßlich aber vom Spießrecht*) der alten Landsknechte herrührende Strafe, wobei der Verbrecher mit entblößtem Rücken und kreuzweis aufgebundenen Händen nach dem Maße des Vergehens mehreremale — gewöhnlich 4- bis

---

woran der Degen hing, ablösen, dann ihn des geschworenen Eides entbinden, und darauf mit dem höchsten Schimpf, Spott und Hohn als Schelmen fortjagen.

*) Spießrecht, ein Recht der altdeutschen Kriegsleute (Landsknechte oder langen Spieße) zur Aburtheilung und Bestrafung von Meuterern und Anderen, die das Leben verwirkt, und diesem Kriegsrechte der Kameraden verfallen waren. Das Verfahren das Recht der langen Spieße oder Spießrecht siehe in der X. Abtheilung von der Rechtsverfassung eines Regimentes zur Zeit der deutschen Landsknechte.

16mal — durch eine einfache oder doppelte Gasse, d. h. durch zwei oder drei geöffnete gegenseitig Front habende Glieder von mehreren Hundert Mann, auch zur Verschärfung mehrere Tage hinter einander laufen mußte, in der jeder gemeine Soldat, mit einer oder mehreren Ruthen versehen, durch einen Hieb auf den Rücken bei jedem Gange die Strafe vollzog *). Bei Capitalverbrechen wurde das Gassenlaufen nicht selten bis zum Tod decretirt; weßhalb die Strafmaß bis auf 36maliges Durchgehen der Gasse in zwei oder drei Tagen hinter einander ausgedehnt werden konnte, und Gassenlaufen auf Leben und Tod genannt wurde. Bei der Cavallerie wurde das Gassenlaufen statt der Spitzruthen empfindlicher noch mit dem Steigriemen, dem Vorderzeuge oder mit dem Packriemen vollzogen.

Bei der österreichischen Armee ist nach dem Normale vom Jahre 1752 die Ausmaß für die Bestrafung des Gassenlaufens folgendermaßen festgesetzt: Die geringern Vergehen sollen bei der Infanterie mit 2maligem Gassenlaufen durch 300 Mann mit Ruthen, bei der Cavallerie aber durch 150 Mann mit dem mittlern Packriemen — die schweren Verbrechen mit 4maligem Gassenlaufen; endlich die schwersten Verbrechen, so meistens mit einer der Todesstrafe am nächsten kommenden Strafe belegt werden, sollen jedoch als höchste Strafausmaß bei der Infanterie mit 10maligem Gassenlaufen auf und ab durch 300 Mann, bei der Cavallerie aber mit 6maligem Gassenlaufen mit Packriemen durch 150 Mann, bestraft werden.

*) Die Execution geschah bei Trommel- und Pfeifenklang, dessen Melodie die Soldaten den Text: »Warum bist Du fortgelaufen, darum mußt Du Gassen laufen, darum bist Du hier!« unterlegt hatten.

Auch soll vermög diesem Normale kein Delinquent, so durch wirkliche Ausführung an den Richt- oder Executionsplatz die Todesangst ausgestanden, wegen des nämlichen Verbrechens zum Gassenlaufen verurtheilt werden.

Nach der Leopold-Norma vom Jahre 1790 zum 23. Kriegsartikel §. 8, wird die Wiederholung des Gassenlaufens, welche (wie es seit einigen Jahren eingeführt gewesen) an dem Deserteur nach jedesmal geheiltem Rücken eben so oft, als er bereits desertirt ist, zur Halbscheid vollzogen werden mußte — eingestellt. Ferner heißt es: Nach Sr. Majestät weitern Gesinnungen ist nicht nur die Wiederholung, sondern jede verschärfte Art des Gassenlaufens durch zwei hinter einander folgende Tage, der Contremarche, und das Führen — wenn der Sträfling zu rasch ging, so trat ihm ein Unterofficier mit verkehrtem Kurzgewehr oder Seitengewehr vor — gänzlich aufgehoben, jedoch kann der Contremarche in jenem Falle Statt haben, wenn der zur Packriemen- oder Spitzruthenstrafe verurtheilte Mann aus Bosheit nicht laufen wollte. Zugleich wurde gestattet, daß bei einem Mann, an welchem die Spitzruthenstrafe schon öfters fruchtlos ablief, in dem letzten Grade des 10maligen Gassenlaufens die Ruthen einmal, höchstens zweimal gewechselt werden können. Die Packriemenstrafe leidet jedoch keine Verschärfung, weil selbe, wenn sie zweckmäßig vollzogen wird, schon für sich eine schwere Züchtigung ist.

Die Strafe des Packriemenlaufens bei der Cavallerie ist durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. April 1808 ganz abgeschafft, und dagegen die Spitzruthenstrafe allgemein eingeführt worden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Spitzruthenstrafe nur für die obligate Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ohne Unterschied der Waffen-

gattung anwendbar ist; und daß bei dem Feldwebel oder Wachtmeister, dem Corporal und dem Gefreiten oder Vice-Corporal, und überhaupt bei jedem Unterofficier bei Verhängung dieser Strafe immer die Degradirung zum Gemeinen, bei dem Tambour und Trompeter die Uibersetzung zum Feuergewehrstande im Urtheile vorauszugehen habe.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung mit dem Stocke, des Fuchtelns oder Schlagens der Unterofficiere mit der Klinge der Seitengewehre, wurde am allgemeinsten und häufigsten im vorigen Jahrhunderte angewendet, wo das Exercier- oder Trillsystem im Schwunge war, und der Soldat im Ganzen und Einzelnen nur als Maschine betrachtet wurde. Die Unterofficiere, ja selbst die Cadeten, wurden damals mit Fuchteln von der Hand und dem Degen des Officiers für leichte Vergehungen bestraft und es galt für eine gute Eigenschaft eines Officiers, wenn er hierbei eine tüchtige Klinge zu führen verstand. Für eine Unmöglichkeit wurde es gehalten, einen Rekruten auszubilden oder einzutrillern, ohne daß er dabei eine gehörige Tracht Schläge oder Fuchteln empfange. Obschon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Stock-Regiment*) eine wichtige Rolle spielte, so finden

*) Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts standen alle Personen des kleinen Stabes, als: Regiments-Adjutant, Regiments-Feldscherer, Proviantmeister, Wagenmeister, Profoß ꝛc. unter dem Stock (die eigenhändige Abstrafung mit dem Stocke) des obern Regimentsstabes oder Commandanten, bei den meisten Regimentern auch unter dem Stock der übrigen Stabsofficiere. Nur der Quartiermeister und der Auditor wurden hierwegen exemt betrachtet. Dagegen führten den Stock: der Regiments-Adjutant über solche Individuen, die in dienstlicher Beziehung an ihn angewiesen waren, und dann über sämmtliche Mannschaft vom

wir doch, daß schon damals Verbote wegen Mißhandlungen der Soldaten erlassen wurden. Aus dem Graf Khevenhüller'schen Reglement vom Jahre 1734 entlehnen wir über diesen Punkt folgende Stelle: »Kein Soldat solle mit schimpflichen Worten oder aber mit Ohrfeigen, Fußstoßen, wie es auch immer den Namen haben möge, so die Ehre berühret, tractirt werden; denn wenn solches geschieht, so würde ein Officier schwere Verantwortung bekommen, und es vor den Soldaten öffentlich widerrufen müssen. Eines Jeden seiner Ehre muß daran liegen, daß er lauter ehrliche und brave Leute commandire, und da jeder Commandant vermög seiner Authorität Mittel und Gewalt genug in Händen hat, abzustrafen, so hat er nicht nöthig, harte und empfindliche Worte auszustoßen. Wenn eine Strafe nothwendig ist, so kann er bei kleinern Vergehungen 25, bei größeren Vergehungen 50 Prügel geben lassen. Jedoch nicht über diese Zahl, weil über 50 Prügel schon eine Regimentsstrafe ist *).

Feldwebel oder Wachtmeister abwärts; der Regiments-Feldscherer über seine Unterfeldscheerer oder Gesellen;] der Quartiermeister und Proviantmeister über die Fouriere und Musterschreiber, der Auditor über den Profoßen und dessen Angehörigen; der Hauptmann und Lieutenant bei der Compagnie über die Mannschaft von Feldwebel und Wachtmeister abwärts; der Feldwebel über die Corporale und Gemeinen; und endlich der Corporal über die Gemeinen. Erst mittels hofkriegsräthlicher Verordnung vom 20. Juni 1752 wurde angeordnet: »Die Regiments-Adjutanten oder sogenannten Wachtmeister-Lieutenants, so wie auch die Regiments-Feldscherer, welche Letztere in Hinkunft Regiments-Chirurgus zu betiteln seyen, stehen von nun an nicht mehr unter dem Stock des Regiments-Commandanten.«

*) Auch dem Major und Oberstlieutenant stand damals kein höheres Strafbefugniß zu, denn es lautet: »Wenn sie bei

Uiberhaupt aber sind die Prügeleien möglicher Weise zu meiden, wenn der Soldat sonst durch andere Bestrafungen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden kann. Wenn die Compagnie marschirt oder in Zug und Gliedern beisammen ist, soll kein Gemeiner oder Unterofficier mit dem Stocke, sondern blos mit dem Degen geschlagen werden. Die Leute dürfen nicht auf die Köpfe, noch auf die Arme geschlagen werden, welches die Leute öfters estrupirt, und folglich sie zum Dienst untauglich macht. Der gegen diese Manier also abstrafet, wird vom Regiment selbst gestraft.«

In Bezug der eigenhändigen Mißhandlung, und widerrechtlichen oder unbefugten Bestrafung der Untergebenen enthält schon das, bereits am 25. Jänner 1763 erflossene Normale mehrere Bestimmungen, wovon wir hier Folgendes herausheben. »Die Stockstreiche sollen lediglich bei jenen Leuten, bei denen das gütige Ermahnen nichts fruchtet, und zwar nur damals, wenn auf frischer That eine schleunige Strafe nöthig, Platz finden, und sind solche keinem Subaltern-Officier oder Unterofficier im Beiseyn eines Vorgesetzten austheilen zu lassen, erlaubt. Einen Mann mit dem Stock oder Gewehr selbst zu strafen, wird den Officieren bei Cassation verboten. Soll bei nöthiger schleuniger Bestrafung mit dem Stock die reglementsmäßige Zahl nicht überschritten werden, kraft welcher der Compagnie-Commandant nach Beschaffenheit des Vergehens höchstens 25, ein Subaltern-Officier höchstens 7, ein Unterofficier im Detaschirungsfall und zwar ein Cor-

---

den Compagnien etwas Unrechtes finden, so haben sie zu korrigiren, zu verweisen und abzustellen, auch wohl mit 50 Prügeln abzustrafen; die Officiere in Arrest und zum Profoßen zu setzen, jedoch dieß sogleich dem Regiments-Commandanten zu melden.

poral höchstens 3, und ein Feldwebel höchstens 4 Streiche geben zu lassen, befugt seyn. Außer der Detaschirung ist den Unterofficieren bei Degradirungsstrafe alles Schlagen verboten, und haben dieselben einen widersetzlichen oder liederlichen Mann zu arretiren, und es dem Officier zu melden. Sollte ein Officier die ihm ausgesetzte Zahl der Stockstreiche überschreiten, so ist er mit 24stündigem Arrest, ein Unterofficier aber mit zweimonatlicher Degradirung zu bestrafen. Kein Mann soll betrunkenerweise, sondern erst, wenn er nüchtern geworden, bestraft werden; im Entstehungsfall soll der Oberofficier mit 48stündigem Arrest, und ein Unterofficier mit 4monatlichen Degradirung bestraft werden.«

»Diejenigen, so einem Soldaten Fußtritte, Maulschellen, Ohrfeigen und Stöße in die Rippen, auf die Brust oder wohin es seyn möge, mit dem Gewehr oder Stock geben, auch muthwillig auf den Kopf, Arm, Brust, Hals oder Füsse schlagen, sollen, wenn der Thäter ein Officier wäre, mit der Cassation; ein Unterofficier aber mit der immerwährenden Degradirung und 6maligem Gassenlaufen auf und ab durch 300 Mann bestraft, und falls der Mann dadurch gelähmt würde oder sterben sollte, kriminalisch processiret werden.«

»Außer denjenigen Fällen aber, wo eine schleunige Bestrafung nöthig ist, und wo die Zeit und Gelegenheit nicht verstattet, die Fehler mit andern Strafarten zu belegen, sollen die Stockstreiche, so wie bei allen Exercirungen und Paraden überhaupt bei Cassation des Officiers, und beständiger Degradirung der Unterofficiers hiermit verboten seyn.«

»Die Rekruten, so lang sie nicht völlig abgerichtet sind, sollen wegen eines im Exerciren begangenen Fehlers gar nicht gestraft werden, außer es geschehe aus einer

sichtbaren Maliz. Endlich sind die Schläge und Stöße, wie auch alle übrigen Mißhandlungen des gemeinen Mannes, sowohl beim Exercieren, als anderswo den Officieren schärfstens untersagt, und falls ein Mann dadurch estrupirt, oder an den Folgen der Mißhandlung sterben sollte, soll derselbe nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen behandelt, und zur lebenslänglichen Versorgung des durch ihn undienstbar gewordenen Mannes verhalten werden.«

Nach dem Reglement vom Jahre 1768 sind der Regiments-Adjutant, Regiments-Chirurgus, die Cadeten, der Bataillons-Chirurgus, die Unter-Feldscherer, die Fouriere, der Profoß, die Feldwebels und Führer niemals mit dem Stocke zu strafen. Bei den Corporalen soll das niederträchtige Prügeln möglicher Weise vermieden und dazu nur in jenem Fall, wo alle anderen Bestrafungen fruchtlos angewendet worden, ins Geheim geschritten, und durch den Feldwebel in Ausübung gebracht werden. Die schärfste Compagniestrafe soll sich niemals über 20, höchstens 25, und die Regimentsstrafe für die Corporale und den Regimentstambour nie über 30, für die Gefreiten und Gemeinen nicht über 50 Streiche oder Gassenlaufen durch die Wachtparade, wenn sie nur in 60, 70, 80 bis 100 Mann besteht, jedoch höchstens 6 Mal auf und ab belaufen.

Bei den Verhaltungen des Regiments-Adjutanten finden wir bemerkt: »In Ansehung der gemeinen Leute soll er sich des Prügelns ohne Noth gänzlich enthalten. Wäre ja dergleichen prompte Züchtigung nöthig, so ist keiner mit mehr als 3 oder höchstens 4 Streichen zu belegen; wo aber die Bestrafung schärfer seyn müßte, so hat er den Betreffenden in Arrest zu nehmen und gehörig zu melden.

Das neue, 1808 erschienene und jetzt noch in Kraft stehende Dienst-Reglement enthält über Stockstrafen fol-

gende Vorschriften: »Der Corporal muß sich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestrafung verdient, ist er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte denn in Gegenwart des Feindes, wenn sich derselbe detaschirt befindet, geschehen, wo er einem Manne, der sich seiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stocke, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer begegnen kann.«

In den Verhaltungen für den Hauptmann: »Eben so wenig soll man den gemeinen Mann gleich mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äußersten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelinderen Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, daß solches diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von 25 Stockstreichen überschreiten. Die Gefreiten oder Tambours werden niemals öffentlich mit dem Stocke bestraft; ihre Bestrafung geschieht in Gegenwart der Unterofficiers von der Compagnie an einem hierzu angemessenen Orte.«

In den Verhaltungen für den Major: »Mit dem Stocke ist Niemand zu strafen; sollte jedoch bei dem gemeinen Manne, nach Maßgabe der in der Verhaltung des Hauptmannes aufgestellten Grundsätze, ein solches Beispiel erforderlich seyn, so soll die Stockstrafe in keinem Falle, außer der Major wäre detaschirter Commandant, wo ihm die Befugniß der Regimentsstrafen eingeräumt ist, die Zahl von 40 Streichen überschreiten.«

In den Verhaltungen für den Obersten: »Es ist bereits in den Verhaltungen des Hauptmanns gesagt worden, daß die Gefreiten und Tambours niemals öffentlich mit dem Stocke zu bestrafen seyen; sollte aber eine solche öffentliche Bestrafung nothwendig werden, so hat immer

die Degradirung eines Gefreiten, oder die Uibersetzung eines Tambours zum Gemeinen vorauszugehen. Der gemeine Mann ist, wenn keine Vorstellungen und Verweise auf ihn wirken, und derselbe gegen den Vorzug seiner bessern Kameraden gefühllos bleibt, mit kleineren Strafen und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist, nach Maßgabe der Umstände und seiner körperlichen Beschaffenheit mit höchstens 50 Stockstreichen oder dem 6maligen auf und so viel ab Gassenlaufen durch 100 Mann zu bestrafen. Uibrigens darf außer den Gemeinen Niemand mit dem Stocke oder dem Gassenlaufen bestraft werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden ist.«

Mit hofkriegsräthlicher Verordnung vom 6. October 1817 wurden sämmtliche General-Commanden, und auch das Militär-Obergericht angewiesen, in vorkommenden Fällen darauf zu sehen, daß das Normale vom 25. Jänner 1763, welches oben im Auszuge gegeben wurde, genau vollzogen werde.

Aus Vorstehendem ersehen wir, daß schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, besonders aber in der neuen und neuesten Zeit durch strenge Vorschriften und Reglements der Willkür und dem Mißbrauche von Stockstrafen allenthalben Schranken gesetzt worden sind, und eine Stockstrafe aus Laune des Vorgesetzten oder nur für Ungeschicklichkeit oder kleine Dienstvergehen, wie dieß selbst noch in der Neuzeit hie und da geschehen, nicht mehr vorkommt.

III. Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafen theilen sich in die gelinderen und härteren und sind nach dem Grade, in welchem die Schuldigen stehen, verschieden. Zu der gelindern ge-

hören: Arerststrafen, Profoßen-Arrest gegen Feldwebel, Führer, Cadeten, Aerzte, Fouriers, Oberofficiere und übrigen Stabsparteien der Regimenter, für die erstgenannten 3 Chargen auch auf Befehl des Regiments-Commandanten mit Verschärfung durch Lang- und Krummschließen, dann Fasten bei Wasser und Brod, für den Profoß, Regimentstambour, Fouriers und Unterärzte mit Verschärfung durch Anlegung der Eisen; für Oberofficiere und übrigen Stabsparteien wird derselbe nur dann mit der Eisenanlegung verschärft, wenn das begangene Verbrechen den Proceß verdient. Hausarrest blos gegen Officiere und gegen die im gleichen Range stehenden Stabsparteien. Stockhausarrest gegen die Mannschaft und Militärparteien vom Corporal abwärts, wird verschärft durch Fasten bei Wasser und Brod, durch das Lang- oder Krummschließen (bei letzterem nach ausgestandenen 6 Stunden immer eine Zwischenzeit von 2 Stunden Erholung). Das Strafbefugniß des Compagnie-Commandanten erstreckt sich nicht weiter als auf das 48stündige Krummschließen, oder einen 4tägigen Arrest bei Wasser und Brod. Für den Regiments-Commandanten ist keine Beschränkung der Dauer festgesetzt; jedoch darf sich die Stockhausstrafe nicht über 1 Jahr erstrecken, der Arrest bei Wasser und Brod aber höchstens nur auf 14 Tage, dabei doch immer die Woche dreimal eine warme Speise. Die zu Wasser und Brod Verurtheilten erhalten ihr Brod; aber ihre Löhnung, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt wird, fällt dem Spitalsfond anheim.

Die härteren Freiheitsstrafen für größere Verbrechen sind: Gegen Officiere und mit denselben in gleichem Range stehenden Stabs-Parteien, gegen die k. k. und Regiments-Cadeten, dann gegen alle Frauen und Töchter der Vorgenannten Festungsarrest; gegen die Mann-

schaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, und gegen solche Militärpersonen, die nicht pensionsfähig sind, Schanzarbeit, und gegen weibliche Personen, deren Väter oder Männer nicht unter die Honoratioren gehören, Zuchthausstrafe. Die Strafdauer ist nicht unter einem Jahr, und in der Regel nicht länger als 10 Jahre, kann aber nach Umständen auch bis 20 Jahre als höchste Ausmaß bemessen werden. Bei Officieren ist mit dieser Strafe immer die Cassirung, bei Beamten Dienstentsetzung, bei Cadeten die Entsetzung der Cadetenstelle, bei Unterofficieren die beständige Degradirung, bei diesen, so wie auch bei der gemeinen Mannschaft Verlust des Dienstgratials für die vergangene Zeit verbunden. Mit Eisen oder einem sonstigen Strafzusatze kann der zum Festungsarrest Verurtheilte nur dann belegt werden, wenn in dem Strafurtheile darauf ausdrücklich erkannt wurde, oder der Sträfling aus dem Straforte zu entfliehen versucht hat; die in diesen Fällen an Hand und Fuß anzulegenden Eisen sind gewöhnlich 3pfündige Schließeisen. Den Schanzsträflingen werden allezeit die sogenannten Springeisen, die vernietet seyn müssen, angelegt; deren Schwere für jene, die bis 5 Jahre verurtheilt sind, auf $3\frac{1}{2}$ Pfund, für jene aber, die über 5 Jahre, auf $5\frac{1}{2}$ Pfund festgesetzt ist. Die weiblichen Züchtlinge werden mit Schließeisen belegt; deren Schwere ist für jene, die bis 5 Jahre verurtheilt sind, 2 Pfund, und für jene, die über 5 Jahre, 3 Pfund. Die Schanzarbeitstrafe, so wie die Zuchthausstrafe kann in Fällen der besonderen Bösartigkeit des Verbrechens mit der Verschärfung des Fastens oder einer Anzahl jährlich, halb- oder vieteljährig zu vollstreckender Stockstreiche, resp. Karbatschstreiche zuerkannt werden.

Was in Bezug der Schanzarbeitstrafe mittelst hofkriegsräthlicher Verordnung vom Jahre 1767 erflossen ist,

führen wir Folgendes an: Zur Schanzarbeit soll Niemand condemnirt werden, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich bestimmt; demnach zur Schanzarbeit nur gesprochen werden soll, wenn der Wohlstand erfordert, den Verbrecher den Augen der ehrbaren Welt zu entziehen, oder wegen des Delinquenten Bosheit und Incorrigibilität mehr Unheil zu fürchten und andere dergleichen Ursachen wären, wobei auch die Todesstrafe nicht Platz hätte. Nach den Directivregeln §. 11 und hofkriegsräthlichen Verordnungen vom Jahre 1808 und 1809 wird der zur Schanzarbeit verurtheilte Mann während seiner Strafzeit für entehrt angesehen; mit der überstandenen Strafe endigt sich jedoch die Entehrung wieder von selbst, und der Mann kann, wenn er diensttauglich befunden wird, wieder zu einem Infanterie-Regiment oder Garnisons-Bataillon eingetheilt werden. Doch soll dieses bei einem Manne, der zum zweitenmal wegen Desertion zur Schanzarbeit verurtheilt worden ist, nie mehr Statt haben, sondern ein solcher unverbesserlicher Verbrecher des Soldatenstandes für immer als unwürdig erkannt, und dieses auch im Urtheil ausgedrückt werden. Von der im §. 11 der Directiv-Regeln nach ausgestandener erster Schanzarbeitsstrafe vorgeschriebenen Ehrlichmachung durch den Fahnenschwung ist es nach der ausdrücklichen Bestimmung der vorbenannten hofkriegsräthlichen Verordnungen abgekommen.

IV. Ehrenstrafen.

Als Ehrenstrafen, welche den Zweck haben, entweder die durch ein mit Verletzung der Standesehre begangenes Militär- oder gemeines Verbrechen an den Tag gelegte Unwürdigkeit, dem Militärstande anzugehören, für immer auszusprechen, oder die in Folge anderer Strafen, oder sonst beim Heerwesen zu beab-

sichtigter Rücksichten entstehende Unfähigkeit zu Fortsetzung des Kriegsdienstes für immer, oder zum Genusse gewisser Ehrenrechte für bestimmte Zeit auszudrücken, oder eine, durch leichtere Vergehungen oder leichtsinniges Verhalten bezeugte Gleichgiltigkeit gegen die Standesehre mittelst vorübergehender Verwundung des Ehrgefühls anzuregen, bestehen: Die Cassation der Officiere oder Dienstentsetzung. Dieß geschieht entweder simpliciter, nämlich ohne viel Untersuchungen zu machen, oder nach gepflogener Untersuchung entweder: cum reservatione honoris — mit Vorbehalt der Ehre — oder cum infamia — wodurch der Entlassene zugleich ehrlos, und aller ferneren Anstellungen unfähig erklärt wird*).

*) Das nach dem bestandenen Kriegsgebrauch bei der Cassation mit ausdrücklicher Ehrloserklärung üblich gewesene Abreißen der Aufschläge, Zerbrechen des Degens, und bei Adeligen auch ihres Wappens durch den Henker, hat nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 27. Juli 1801 nur noch bei solchen, mit Verlust der Ehre ihrer Chargen entsetzten Officieren Statt zu finden, welche zugleich zur Todesstrafe des Stranges verurtheilt sind; außerdem wird die Ehrlosigkeit blos in dem Urtheile ausgedrückt. Bei Adeligen kann aber die Zerbrechung des Wappens durch den Henker nicht mehr Statt finden, weil nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 31. December 1804 von Militärgerichten bis auf weitere gesetzliche Verfügung auf den Verlust des Adels in den Urtheilen nicht erkannt werden soll, wodurch es also auch von dem Zerbrechen des Wappens von selbst das Abkommen erhielt.

Die mit der Ehrlosigkeit verknüpften gesetzlichen Wirkungen sind: Der ehrlos Erklärte, welcher durch die an ihm vollzogene Strafe, oder durch sonst eine Art mit Tod abgeht, stirbt als ehrlos, und wird sein Name aus der Matrikel oder dem Einverleibungsbuch desjenigen moralischen Körpers, dessen Mitglied er gewesen, ausgestrichen. Ist

Die Anschlagung des Namens an den Galgen findet gegen flüchtig gewordene Officiere, insonderheit gegen Deserteurs, in Folge vorgängigen Contumacialverfahrens Statt. Gegen solche wird der Edictal-Proceß eingeleitet, wobei das Verfahren folgend ist. Der Officier wird citirt*). Erscheint er auf die Citation nicht, oder zeigt seine Hindernisse nicht rechtsgiltig an, so wird gegen denselben, ungeachtet seiner Abwesenheit, die Untersuchung dennoch abgeführt, das Kriegsrechtsurtheil in contumaciam gefällt und kundgemacht. Wenn die Erhebung des Thatbestandes über die wirkliche meineidige Entweichung der Citation vorausgegangen ist, so wird er sohin auf sein Ausbleiben seiner Charge ehrlos entsetzt, und sein Namen an den Galgen geschlagen**). Wird er aber vom

derselbe mit einer Leibesstrafe belegt worden, so wird er aller Ehrenstellen, Würden, Diensten oder Bürgerrechte entsetzt, und von der Tüchtigkeit zur Zeugenschaft ausgeschlossen; überhaupt aber kann kein Ehrloser ein Testament machen, noch zum Erben eingesetzt werden. Die Ehrlosigkeit kann nur wieder durch einen landesfürstlichen Gnadenbrief aufgehoben werden.

*) Wenn ein abwesender Officier citirt werden soll, so wird hierwegen ein Edict vom Auditor ausgefertigt, und die Frist zur Stellung auf 90 Tage (laut Verordnung vom Jahre 1813) bestimmt. Zur Verlesung dieses Edicts werden dem Auditor 1 Officier, 1 Corporal, 12 Mann und 3 Tambours beigegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt-, Regiments- oder Fahnenwache eine Gasse, die Tambours schlagen 3 Mal den Ruf, und der Auditor liest die Citation — Vorrufung — laut ab. Außerdem wird diese Citation auch dreimal in die Wiener Zeitung eingeschaltet.

**) Dieses geschieht auf folgende Weise: Der Auditor übergibt den auf Eisenblech geschriebenen Namen des Verurtheilten dem Profoßen, welcher in Begleitung eines Corporals, eines Gefreiten und sechs Gemeiner sich damit zu dem errichteten

Militär eingebracht, und kann sich nicht rechtfertigen, so wird er nach dem 18. Kriegsartikel mit der infamen Cassation und dem Strange bestraft.

Die Degradation der Unterofficiere und Gefreiten geschieht entweder auf immer, oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Der Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Medaillen ist gewöhnlich im Gefolge anderer Strafen. Mit jeder Gattung der Cassation ist der Verlust des Marien-Theresien-Ordens und der damit verknüpften Pension, der Dekoration des Ordens der eisernen Krone, der österreichischen Militär-Tapferkeits-Medaille und der dieser anklebenden Zulage verbunden. Der Verlust des metallenen Armeekreuzes hat bei jeder mittels Urtheils ausgesprochenen Ehrlos-Erklärung, nicht aber bei den andern Gattungen der Cassation einzutreten. Mit der Strafe des Festungs-Arrestes ist aber jederzeit dessen Verlust verbunden; nur dann, wenn der Festungsarrest eines Verbrechens wegen verhängt wird, das nach den Gesetzen und von Rechtswegen nicht als entehrend zu betrachten ist, erhält der Schuldige nach ausgestandener Strafe dieses Kreuz zurück.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zieht es den Verlust der Tapferkeits-Medaille nach sich, wenn die gerichtliche Aburtheilung, ohne Unterschied, auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen oder Gassenlaufen, oder auf die Schanzarbeits-Strafe ausfällt, nicht aber, wenn solche auf bloße Degradation ohne eine damit verbundene Leibesstrafe lautet. Das

---

Galgen verfügt, daselbst den Namen dem Scharfrichter überreicht, und solchen durch diesen in seiner Gegenwart an den Galgen nageln läßt.

Armeekreuz ist bei einer Leibesstrafe während des Vollzuges blos abzulegen; der Mann verliert solches ganz, wenn er zur Schanzarbeit verurtheilt wird, und nur für den Fall kann er solches nach überstandener Strafe wieder zurück erhalten, wenn die Schanzarbeitstrafe blos wegen der Leibesbeschaffenheit des Untersuchten statt einer körperlichen Strafe verhängt worden wäre.

Die Ausstoßung aus den Soldatenstande wird nur gegen einen Mann, der zum zweitenmale wegen Desertion zur Schanzarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, verfügt, und die Ursache derselben in dem Laufpaß ausgedrückt.

Die Auspeitschung durch den Scharfrichter und die Brandmarkung bildeten sonst meistens einen Strafzusatz zur Landesverweisung, und fanden nur gegen Ausländer Statt. Indessen finden wir die Auspeitschung gegen Weibspersonen, Dienstleute und derlei unobligate Militär-Parteien noch in dem Reglement vom Jahre 1768 erwähnt, und sie ward im Falle einer bezeigten Unverbesserlichkeit, oder eines verursachten besondern Aergernisses — in Verbrechen, die keine Todesstrafe nach sich zogen, verhängt. Da diese Strafart aber seit längerer Zeit nur selten vorkam und in dem neuen Reglement vom Jahre 1808 die Vorschrift über die hierbei zu beobachtenden Verhaltungen gänzlich hinweggelassen wurde, so ist solche auch außer Gebrauch gekommen *).

*) Im Reglement vom Jahre 1768 finden wir bei den Verhaltungen des Profoßen unter Anderem Folgendes: »Das liederliche Weibsgesindel, so gemeiniglich bei den Marketendern ihr Unterkommen sucht, soll er unverzüglich vom Regiment wegschaffen. Kommen sie wieder zurück, so läßt er solche durch den Steckenknecht hinweg peitschen. Bei abermaliger Betretung wird dieß wiederholt, nur daß ihnen dann noch überdieß die Augenbrauen abgeschoren, und die Haare vom Kopfe kurz abgeschnitten werden.«

V. Von den Todesstrafen.

Die ältern Kriegsartikel und peinlichen Halsgerichtsordnungen*) unterscheiden härtere und gelindere Todesstrafen. Als erstere waren festgesetzt: Lebendig-Verbrennen, Viertheilen und Radbrechen; als gelindere Todesarten sind bezeichnet: Die Enthauptung durch das Schwert, die Hinrichtung durch den Strang und durch das Erschießen (Arquebusiren). Nicht selten waren diese verschiedenen Todesarten bei erschwerenden Umständen noch mit einer Strafverschärfung verbunden.

Aus den in der peinlichen Theresianischen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1768 derselben beigefügten Formularien über die kurze und deutliche Abfassung der Urtheile in verschiedenen Straffällen ersehen wir, wie damals alle diese Todesarten nebst ihren Strafverschärfungen vollzogen wurden, und führen hier mehrere dergleichen an.

Urtheil auf die Feuerstrafe. Der N. soll seiner begangenen Missethat halber zur wohlverdienten Strafe an die gewöhnliche Richtstatt geführt, alldort mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet (oder durch das

---

*) Wir nennen hier vorzugsweise die vom Kaiser Maximilian im Jahre 1570 erlassene Reiterbestallung und die derselben angehängten Artikel auf die deutschen Knechte, so wie auch Kaiser Leopolds Kriegs-Articul vom Jahre 1699; dann die erste und älteste peinliche Halsgerichtsordnung Carolus V. in den Jahren 1530 und 1532 aufgerichtet; dieser letztern folgte die Ferdinandische, später die Leopoldinische und dann die Josephinische. Auf Grundlage sämmtlicher erschien die Theresianische peinliche Gerichtsordnung, durch Kundmachung vom 31. December 1768.

lebendige Feuer von der Erden vertilget), und die Aschen in die Luft oder in ein fließendes Wasser zerstreuet werden. Oder (bei mildernden Umständen): Mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Körper auf den Scheiterhaufen gelegt, durch das Feuer verzehrt ꝛc. Oder: Auf auf einem besondern in dem Scheiterhaufen aufgerichteten Galgen durch den Strang vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Körper zu Staub und Aschen verbrennet ꝛc.

Urtheil auf Viertheilen: Der N. soll auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, alldort durch seinen ganzen Leib in 4 Theile zerschnitten und zerhauen, und also zum Tod gestrafet; folgends jedes Theil an einem absonderlichen Galgen, an den vier Hauptstraßen zum Abscheu aufgehenket, und der Kopf aufgestecket werden. Oder (gegen die Mörder schwangerer Weiber): N. soll auf die Richtstatt geführt, ihm alldort anfangs sein lebendiges Herz herausgenommen, um das Maul geschlagen, sodann der Leib in 4 Theile zerschnitten, und die 4 Theile an 4 Straßenecken, absonderlich aber das Haupt, Herz und rechte Hand zusammen jedermänniglich zum Abscheu aufgehenkt, und aufgestecket werden.

Urtheil auf Radbrechen. Der N. soll auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, ihm alldort seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auf mit dem Rad abgestoßen, und also vom Leben zum Tode hingerichtet, folgends der todte Körper in das Rad geflochten merden. Oder (lindere Strafe): alldort mit dem Rad von oben herab, anfangs der Hals, hernach das Herz, nachmalen alle Gliedmassen abgestoßen, ꝛc.

Bei großen Verbrechen, oder wo deren mehrere zusammen kommen, kann die Todesstrafe nach richterlichem Ermessen mit nachfolgenden Peinen einzeln oder mit meh-

reren zugleich verschärft werden. Z. B. der N. soll auf einen hohen Leiterwagen gesetzt, darauf in der Stadt herumgeführt, und zwar anfangs an dem ersten Ort ihm ein Zwick mit glühenden Zangen in die rechte Brust gegeben, alsdann an einem andern Ort ein Riemen auf der linken Seite aus dem Rücken geschnitten, an dem dritten Ort wiederum ein Zwick an die linke Brust gegeben, letzlichen am vierten Ort abermal ein Riemen auf der rechten Seiten aus dem Rücken geschnitten, hernach auf ein Brett gelegt, aus der Stadt bis zur Richtstatt geschleifet, und alldort die rechte Hand sammt dem Kopf abgeschlagen, und sodann der Körper in das Rad geflochten werden. Oder: Der N. solle von Pferden zur Richtstatt geschleifet, und ihm dort anfangs die Zunge aus dem Rachen gerissen, folgends er mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Oder: Die N. solle auf die Richtstatt geführt, ihr beide Brüste mit glühenden Zangen herausgerissen, und sie folgends mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Oder: Der N. soll auf den hohen Wagen gesetzt, nach diesem an dem Ort N. mit einer glühenden Zange an der rechten Brust gezwicket, folgends an die Richtstatt geführt, daselbst mit dem Rad von oben herab zum Tod hingerichtet, der Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit abhängendem Strick aufgerichtet werden.

Die ältern peinlichen Gesetzbücher können uns jetzt nur als Abdruck einer früheren Barbarei erscheinen, und gründeten sich auf das unselige Vorurtheil, daß jeder Angeklagte von vorneherein als Schuldiger anzunehmen, daß jedes Läugnen der zugemutheten Schuld bei demselben als böswilliger Trotz gegen die Richter zu betrachten sey, welchen, gleichwie ihnen die Vorannahme eines untrüglichen Besserwissens zu gute käme, so auch unbeschränkte

Befugniß zuständе, das Bekenntniß durch die Folter, die grausamste Strafe von vorneherein, zu erpressen und auf dieses durch Strafqual erpreßte Geständniß hin, auch noch die empörendsten Qualstrafen zu dictiren.

Der 38. Artikel der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung handelt von der Tortur (Marter, Folter, peinliche Frage), die er also definirt: »Die peinliche Frage ist ein rechtliches Zwangmittel, um einen läugnenden Uibelthäter, welcher der verübten That halber stark beschwert ist, in Abgang eines vollständigen Beweises zur Bekenntniß zu bringen, oder allenfalls denselben von dem ihme zu Last fallenden Verdacht und Inzichten zu reinigen.« Folgendes ist nun der Inhalt des die Tortur betreffenden Artikels: »Sie muß« (heißt es) »allemal durch rechtliches Beiurtheil zuerkannt werden, hat aber nicht statt, wenn der Thäter ohnedem schon geständig oder überwiesen ist, wenn das corpus delicti nicht erhoben, oder wenn keine genügsame Anzeigungen zur Tortur vorhanden. Die letzteren sind so beschaffen, daß entweder jede vor sich selbst darzu hinreichend ist, oder daß mehrere zusammengenommen solche Wirkung nach sich ziehen. Es ist aber allemal darauf Acht zu haben, ob die Anzeigungen zur Tortur durch die Entschuldigungsbefehle nicht etwa entkräftet werden. Annebst ist erforderlich, daß jedwede Anzeigung zur Tortur durch zwei Zeugen bewiesen seye, und überhaupt hat die Tortur nur in jenen Fällen Statt, wo es auf eine Todesstrafe ankommet; in andern Fällen kann höchstens die Territion Platz greifen, welche Territion entweder mit bloßen Droheworten oder auch mit einiger Handanlegung des Scharfrichters beschieht. Gleichwie nun überhaupt die Tortur mit aller Behutsamkeit zu veranlassen ist, so sind auch einige Personen durch das Gesetz selbst hievon befreit (Wahnsinnige, Blödsinnige

Taubstumme, Kinder unter 14 Jahren, Männer über 60 Jahre, Gebrechliche, Verwundete u. dgl., Frauen in guter Hoffnung, Wöchnerinnen; endlich sollen »die in unseren Erblanden einverleibte höhere Standespersonen, dann diejenigen, so in hohen Ehren und Würden stehen, wie auch unsere Räthe, Doctores und geadelte Insassen, außer in Laster der beleidigt- gött- und weltlichen Majestät, Landesverrätherei und anderen überschweren Lastern, nicht torquiret werden«).

Vor Anlegung der Tortur soll der Richter »auf das Verbrechen kurze, klare und wohlerwogene, nach der Ordnung auf einander gerichtete Fragstücke, deren Anzahl von seinem Ermessen abhanget, vorbereiten, damit der arme Mensch in der peinlichen Frage nicht derentwegen aufgehalten werde,« ferner soll die Verordnung der Tortur dem Inquisiten niemals nach ihrem ganzen Inhalt angekündigt, noch in wie weit die Peinigung zu gehen habe, geoffenbaret, sondern blos einfach das Bevorstehen der Tortur angezeigt werden; sodann darf sie nur mit den dazu vorgeschriebenen Werkzeugen, in der vorgeschriebenen Ordnung der Grade, in einem die Leibesbeschaffenheit des Inquisiten berücksichtigenden Maße, meistens Vormittags und mit nüchternen Leuten, stets nur an einem Werktag, gemeiniglich nach einander an einem Tag, wenn der Inquisit forthin im Läugnen verharrt, nicht ohne Zuziehung eines Arztes, und nie vor dem Richter allein, sondern stets auch in dem zweier Beisitzer und des Actuars vorgenommen werden.

Die Tortur kann auch in 2 oder 3 Tage vertheilt werden. Allemal ist dem Inquisiten vor der wirklichen Tortur, und außer des Peinigungsortes annoch gütlich zuzusprechen, und derselbe bei nicht fruchtend-gütiger Zuredung, erst sodann in die Marterstuben zu überbringen,

daselbst aber neuerdings zur Bekenntniß der Wahrheit beweglichst zu ermahnen. Die Peinigungsarten bestehen: 1) in dem Daumstock, 2) der Bindung oder Schnürung (der Arme), 3) der Folter (mit Aufspannung und Reckung des Körpers auf der Leiter), 4) dem Feuer für Böhmen, für die österreichischen Lande blos in den drei erstgenannten Graden, von denen der dritte in »trockenem Aufzug in der Luft mit einem oder mehreren, höchstens drei Absätzen, dann Anhängung der Gewichter bei dem anderten und dritten Absatz« besteht. Die spanischen Stiefel machen keinen besondern Grad, sondern »werden an Platz eines andern, der nicht anzubringen ist, nur bei Mannspersonen gebrauchet.« »Es ist aber vorbemeldte Tortur-Gradus nach Gestalt des Verbrechens, der Person und der Umstände vernünftig zu mäßigen.« »Während der Tortur haben die Gerichtspersonen forthin auf den Inquisiten genau Obacht zu haben, und dahin fürzusorgen, damit alle des Inquisitens Aussagen und Regungen getreulich aufgezeichnet werden. Wenn der Inquisit zu bekennen anfanget, ist mit der Tortur alsogleich inne zu halten; da er aber bald bekennet, wieder läugnet, ist ein Unterschied zu machen, ob er in währender Tortur die Bekenntniß widerrufet, welchen Falls sowohl, als auch jenen Falls, wann die von ihme angegebenen Hauptumstände falsch befunden werden, mit der Tortur fortzusetzen ist, oder, ob die Widerrufung der Bekanntniß nach vollbrachter Tortur beschiehet, welchen Falls außer neu hervorbrechenden Anzeigungen die Tortur gemeiniglich nicht weiters vorzunehmen, und überhaupt niemals über dreimal zu wiederholen, sondern der Inquisit, so die Tortur negative überstanden, gemeiniglich loszusprechen ist. Es kann aber gleichwohlen ein solch' Gepeinigter jezuweilen zu einer außerordentlichen Strafe

verurtheilt werden. Nach geendigter Tortur sind dem Gemarterten sogleich die Glieder einzurichten und alle Hilfe zu verschaffen. Endlich ist allemal das Constitutum, oder Bestätigung der Bekanntniß nach der Tortur mit dem Gepeinigten unumgänglich vorzunehmen. Und überhaupt soll dem Freimann und seinen Knechten kein widerrechtlicher Fürgang gestattet werden.«

Was die Anwendung der Tortur beim Militär betrifft, so fand sie nur bei gemeinen peinlichen Verbrechen, und bei einigen Kriegsverbrechen, wie z. B. Verrätherei, Correspondenz ꝛc., nicht aber bei anderen, als Desertion, Widersetzung gegen Officiere und Vorgesetzte u. s. w. Statt, und wurde an den Verbrechern nur dann erst vollzogen, wenn durch ein zuvor zusammengesetztes ganzes beeidetes Kriegsrecht darauf zu Recht erkannt worden ist. Uibrigens können wir nicht unerwähnt lassen, daß alle die hier aufgezählten Todesarten mit all ihren Peinen, obschon die Kriegsartikel für jede Gattung von Verbrechen eine besondere Todesart bezeichneten, beim Militär nur selten nach dem buchstäblichen Gesetze ausgeführt werden konnten; weil im Kriege der Vollzug der Strafen stets durch Zeit, Ort, Gelegenheit und andere Umstände bedingt ward; denn die Kriegsherren mußten blos auf solche Strafarten Bedacht nehmen, welche im Felde ausführbar und einer schnellen Vollstreckung fähig waren, um durch die Macht des Beispiels auf die Truppen zu wirken. Sehr praktisch mochte in dieser Hinsicht die Strafe des Aufhenkens an Bäume und an die vor den Haupt- oder Fahnenwachten errichteten Soldatengalgen sich erwiesen haben, da die Geschichte dieses Strafverfahrens aus den früheren Zeiten am häufigsten erwähnt.

Nachdem die Anwendung der Tortur und die Verschärfung der Todesarten mit Peinigen am 1. Jänner

1776 gänzlich abgeschafft, und die Verhängung der Todesstrafe nur auf verhältnißmäßig wenige besondere abscheuliche und staatsgefährliche Verbrechen beschränkt wurde, so galt bis zur Erscheinung der neuen Kriegsartikel der im 1. und 2. §. der Strafnorma vom Jahre 1790 festgesetzte Grundsatz, daß alle Verbrechen, auf welche in der Ther. peinl. Gerichtsordnung auch nur eine einfache Todesstrafe verhängt ist, in Kriegszeiten mit dem Tode bestraft werden können, in Friedenszeiten hingegen nur bei jenen Verbrechen die Todesstrafe des Stranges, Schwertes oder durch Pulver und Blei Statt finde, auf welche die Theres. p. G. O. die verschärften Todesarten des Feuers, Rades und Viertheilens festsetzt.

Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 und die in demselben Jahre hierüber ergangenen Belehrungen bestimmen aber nunmehr die meisten Verbrechen ausdrücklich, bei welchen sowohl im Kriege, als im Frieden, und jene, bei welchen nur zur Kriegszeit eine Todesstrafe, und welcher Gattung derselben Statt finde. Seitdem bestanden also nur noch die Strafe des Schwertes, des Stranges und des Arquebusirens als Todesstrafen, welche beim Militär in Anwendung kamen. Jedoch haben Se. Majestät mit Verordnung vom Jahre 1813 die Todesstrafe durch das Schwert aufzuheben, und zu befehlen befunden, daß die Todesstrafe, wenn nach den Gesetzen der Schwertschlag Statt fände, mit dem Strange vollzogen werden solle.

Die eigentliche Todesstrafe der Soldaten ist die des Erschießens oder der Kugel vor den Kopf (Arquebusiren) und pflegt meist wegen solcher Militärverbrechen angewendet zu werden, die nicht zugleich in das Wesen anderer gemeiner todeswürdiger Verbrechen schlagen, und wenn die That nicht auf ein ehrloses Motiv hindeutet; wo sonst in diesen Fällen stets die Strafe des Stranges

Statt findet. Ausnahmsweise wird die durch den Strang zuerkannte Todesstrafe durch jene des Erschießens supplirt: Im Wege der Gnade und auch bei standrechtlichen Verfahren *), wenn dasselbe nebst der Execution binnen 24 Stunden wegen Mangel eines sogleich aufzubringenden Scharfrichters nicht in Vollzug gesetzt werden könnte.

VI. Eintheilung der verschiedenen Militärstrafen in Disciplinar-Strafen und in solche, deren Verhängung durch richterlichen Spruch erfolgen muß.

Die militärischen Strafen sind entweder solche, die nur durch ein zusammengesetztes Kriegsrecht, oder abgehaltenes rechtliches Erkenntniß zuerkannt werden können, oder geringere, bloße Disciplinar-Strafen, zu deren Verhängung die Regiments-, Corps-, Bataillons- und Compagnie-Commandanten, dann selbst die Subaltern- und Unter-Officiere in manchen Fällen befugt sind, die aber keine vorausgehende gerichtliche Untersuchung erheischen.

*) Das Standrecht findet nur in jenen Fällen Statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel nothwendig machen, und durch die Gesetze, oder die von Zeit zu Zeit im Felde kundgemachten Befehle des commandirenden Generals bestimmt sind. Mit dem Standrechte ist jedoch alle Mal die ausdrückliche Bedingniß verbunden, daß das ganze Verfahren sammt der Execution binnen 24 Stunden, von Zeit der Einbringung des Verbrechers vollendet sey; sonst aber muß das kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feiertagen und zu jeder Stunde abgehalten werden.

Das Standrecht ist ein altherkömmliches, öffentliches Militärgericht, rührt muthmaßlich vom Spießrecht her, die Benennung gründet sich auf die Abhaltung stehenden Fußes und ist wahrscheinlich vom altdeutschen Worte »stan« herzuleiten.

Die Disciplinarstrafen überhaupt bestehen jetzt in Strafwachen, Arrest, bald mit Verschärfung durch Krumm- oder Langschließen, bald mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, Degradation, Stockstrafe, Gassenlaufen ꝛc. Die sonst noch üblich gewesenen dergleichen Strafen des Küraß-, Mantel-, Flinten- und Satteltragens sind schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingestellt worden. Vor dem Erscheinen des Reglements vom Jahre 1768 hatte ein Hauptmann folgendes Strafbefugniß: Den Lieutenant und Fähnrich bei der Compagnie kann er in Arrest nehmen und nach Gestalt der Sachen zum Profoßen schicken, muß es aber alsogleich dem Regiments-Commandanten melden; den Wachtmeister oder Feldwebel, der nur eine Staffel zum Oberofficier hat, soll er heimlich in sein Quartier oder Zelt berufen und alldort ihn selbst abstrafen. Der Volontair oder Edelmann soll niemals mit dem Stocke, sondern blos mit Arrest bestraft und dem Regiment übergeben werden; den Gemeinen und Corporalen, wie auch seinen Prima-Planen kann er mit Arrest zur Standarte, mit Sattel- und Flintentragen, Strafwachen u. dgl. abstrafen. Bei größeren Vergehen sollte gegen diese die Stockstrafe eintreten.

Das Reglement vom Jahre 1768 schreibt außer den schon oben berührten Leibesstrafen folgende andere Bestrafungen vor: Officiere sind mit Hausarrest, Profoßenarrest, in Eisen und Banden nur in jenem Fall, wo das Verbrechen einen Proceß verdient, oder der Strafbare nicht mehr zu bessern wäre. Eben so der Regiments-Adjutant, der Regiments- und Bataillons-Chirurgus. Wegen Unfähigkeit ist der Auditor oder Rechnungsführer zu entlassen, ersterer nach eingeholter Bewilligung des Hofkriegsrathes, und letzterer nach gepflogener Richtigkeit

und erhaltenem anderweit bemerktem Absolutorium von seiner Behörde.

Bei dem Regiments- und Bataillons-Chirurgus kann zur Entlassung ohne weitere Umstände geschritten werden. Die Unterfeldscherer, Fouriere, der Wagenmeister, der Profoß, die Feldwebels, Führer und Cadeten sind mit Arrest beim Profoßen sowohl geschlossen, als ungeschlossen zu züchtigen. Die Unterfeldscherer und Fouriere aber sind bei fortdauernden Versehen, oder wegen ermangelnder Fähigkeit fortzuschaffen. Die Uibrigen können nach Umständen mit Degradirung auf längere oder kürzere Zeit, auch durch weitere oder geringere Herabsetzung gestraft werden. Die Degradirung auf beständig darf ohne Verhör und Kriegsrecht nicht geschehen. Die Regimentsstrafe für einen Corporal oder Regiments-Tambour besteht in mehreren Wachen hintereinander; im Arrest mit oder ohne Eisen, und mit selben lang oder kurz, kreuzweis oder einseitig geschlossen; im Flintentragen durch eine oder zwei Stunden, auf ein- oder zweimal, oder mit der Verschärfung, daß oben überzwerch anstatt einer zwei Flinten angelegt werden können; endlich in Stockstreichen. Die Gefreiten und Gemeinen werden mit Strafwachten, Gewehrtragen, Arrest, wie oben beim Corporalen bemerkt, endlich mit Gassenlaufen und Stockstreichen gezüchtigt.

Die Strafe des Gewehrtragens ist mittels Verordnung vom 7. Jänner 1774, wo sie bei der Infanterie und Cavallerie bis zu dieser Zeit bestanden hat, eingestellt worden.

Die verschiedenen, gegenwärtig den Vorgesetzten eingeräumten Bestrafungen sind im ersten Theile des Dienst-Reglements für die k. k. Infanterie und Cavallerie in den dort bei ihrer Charge vorgezeichneten Verhaltungen enthalten, wohin wir unsere Leser verweisen.

Was die Strafen betrifft, deren Verhängung durch

richterlichen Spruch erfolgen muß, so ist zu bemerken, daß Verbrechen, welche mehr als 50, jedoch nicht über 75 Stockstreiche, oder mehr als das 2malige, jedoch nicht mehr als das 6malige Gassenlaufen durch 300 Mann verdienen, nach vorhergehendem förmlichem Verhör durch ein rechtliches Erkenntniß (jedoch nur über Individuen vom Feldwebel abwärts) abgethan werden. Verdient das Verbrechen die Strafe der Schanzarbeit oder eine höhere Strafe als die oben bemerkten Leibesstrafen, so kann die Strafe nur durch einen kriegsrechtlichen Spruch verhängt werden.

VII. Strafen für ganze Truppentheile.

Der Ungehorsam und die Neigung zu Meutereien war unter den Söldnern des Mittelalters oft so groß, daß man sich genöhtiget sahe, sie Regimenterweise zu bestrafen. In dringenden Fällen wurde nicht selten vom rechten Flügel abgezählt, und der zehnte Mann erschossen oder gehenkt; man nannte dies »decimiren«. Bisweilen mußte aber auch das Loos entscheiden, welcher von jedem Zehend mit dem Tode büssen sollte. Der Ursprung dieser Art Bestrafung fällt jedenfalls in die frühesten Zeiten der römischrn Republik, wo die Kriegsdisciplin mit furchtbarer Strenge aufrecht erhalten wurde, und war unter dem Namen Decimatio bekannt.

Die Strafe des Decimirens wurde später auf feiges Benehmen vor dem Feinde angewendet. So wie nach dem XV. Kriegsartikel der Einzelne, der sich der Feigheit schuldig macht, zum Tode durch den Strang verurtheilt wird, so trifft auch eine gleiche Strafe ganze Truppentheile, die sich des nämlichen Verbrechens schuldig machen. Die Strafe wird jedoch nur an den schuldtragenden Officieren und Aufwieglern, und außer diesen nach dem Looſe am 10. Manne vollzogen. Die feige

Truppe, welche zu fechten sich weigert, soll auch bis zu ihrer nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber unter andere Regimenter vertheilt werden. (XVI. Kriegsartikel).

Das Recht, die Untersuchung gegen eine ganze Truppe anzuordnen, und das wider sie gefällte kriegsrechtliche Urtheil zu bestätigen, ist dem commandirenden General eingeräumt, dem auch die Befugniß zusteht, Einen oder Mehrere von denen, die schon das Loos zum Tode getroffen hat, zu begnadigen. Im Urtheil werden alle Schuldigen namentlich aufgeführt, und die Loosung unter ihnen geschieht früher, als sie auf den Richtplatz geführt werden, weil denjenigen, die das Loos trifft, noch wenigstens eine Zeit von 3 Stunden zur Vorbereitung zum Tode gelassen werden muß.

Der Verlust der Fahnen wird jedesmal im Urtheile ausgedrückt; was aber die Vertheilungen kleinerer Abtheilungen unter andere Truppen betrifft, so wird die Vorkehrung im politischen Wege getroffen.

Das strenge Urtheil über die Truppen, welche ihre Schuldigkeit bei Lützen (6. November 1632) nicht gethan, ist bekannt. Wallenstein ließ demnach ein Kriegsgericht in Prag niedersetzen, wo er die wahre oder angedichtete Feigheit vieler Officiere, welche theilweise den angesehensten Familien angehörten, richten ließ. 2 Oberstlieutenante, 1 Capitän, 1 Rittmeister, 4 Lieutenante, 1 Fähndrich und 2 Hauptleute von der Artillerie wurden enthauptet, einem Officier ward der Degen vom Henker zerbrochen, mehr als 50 Namen abwesender Officiere wurden als ehrlos an den Galgen geschlagen*).

*) Wegen Defect der Acten vom Jahre 1633 hat sich nichts weiteres auf diesen Vorfall Bezug habendes vorgefunden, als in einem holländischen Berichte von Brüx ddo. 8. De-

Eben so wurde in Böhmen auf Anordnung des Erzherzogs Leopold von Oesterreich über das Reiter-Regiment Madlo, welches in der Schlacht bei Breitenfeld (2. Nov. 1642) zuerst geflohen war, ein strenges Gericht gehalten. Das Regiment wurde aufgelöst, die Estandarten zerbrochen, Officiere und Soldaten für ehrlos erklärt, und mehrere der ersteren, von letzteren aber der zehnte Mann nach dem Loose hingerichtet*).

Das letzte Beispiel dieser Art findet man in der kaiserlichen Armee, welche der Prinz von Sachsen-Coburg 1794 in den Niederlanden befehligte.

VIII. Vermögensstrafen.

Geldstrafen, insoweit sie nicht die Eigenschaft einer dem Aerar oder einem Dritten gebührenden Entschädigung annehmen, sind für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gänzlich aufgehoben; die übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aber können nur dann mit einer Geldstrafe belegt werden, wenn solche in den bestehenden peinlichen Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, und die Parteien dieselbe zu bezahlen das Vermögen haben.

Die aus Verbrechen eingehenden Strafgelder, insofern

---

cember 1632 folgende Stelle: »Sonsten belangend, die Ausreißer in der Schlacht ist Benighausens Capitänlieutenant mit vier andern, darunter einer ein Kind und nur von 18 Jahren, die Principalisten; dann auch Sparrs-Lieutenant Oberst Hagen, wie alle berichten. Des Lar Oberstlieutenant ist unschuldig. Benighausen wird selber mit den Schuldigen übermorgen in Prag seyn.

*) Aus gleichem Grunde ließ der Marschall von Crequi 1675 die Garnison von Trier, und so noch in den neuern spanischen Kriegen General Mina einige seiner Guerillabanden decimiren.

sie nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften nicht schon zu einem gewissen Gebrauche gewidmet, und durch das Urtheil zu einer besondern Anwendung bestimmt werden, fallen dem Invalidenhaus anheim.

Die früher als Nebenstrafe auf die Desertion gesetzte Vermögens-Confiscation ist in Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1842 für die ganze Armee abgeschafft worden. Nur sind jetzt aus dem Vermögen der Deserteure ohne Unterschied der Nationalität die Pauschbeträge für die mitgenommenen Monturs-, Armaturs- und Rüstungsstücke, und entführten Dienstpferde zu bezahlen, und der Ersatz der Douceure für die Entdecker der Deserteurskomplote, und für die Einbringer der Deserteure zu leisten.

Der obligaten Mannschaft darf niemals etwas von der Löhnung vorenthalten werden, wenn nicht gerichtlich erkannt wird, daß aus besonderen Ursachen etwas abgezogen werden soll, welches jedoch außer den Fällen, wo der Mann zu Wasser und Brot condemnirt wird, sich nur auf jenes erstrecken kann, was nach Abzug des Menagegeldes, Tabaks und sonstiger kleiner Erfordernisse erübriget.

In Ansehung der Gage- und Pensionsabzüge ist bestimmt, daß einem Officier von was immer, für einer Charge und Kathegorie zur Berichtigung einer Aerarial- oder Privatforderung nie und aus keinem Anlasse mehr, als ein Drittel der gewöhnlichen Friedensgebühr oder Pension zurückgehalten werden darf.

Mittelst Circular-Rescripts vom 20. Juni 1827 wurde bekannt gemacht, daß von nun an gegen alle mit Aerarial-Ersätzen im Ausstande haftenden Beamten der Abzug mit der halben Gage oder Pension in sofern einzuleiten ist, als hierin nicht in besonders rücksichtswürdigen Fällen durch eine specielle Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes eine Ausnahme statuirt wird.

Achte Abtheilung.

Von der Verpflegung (Besoldung) der k. k. Kriegsheere von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Erster Abschnitt.

Verpflegs- und Besoldungswesen der k. k. Kriegsheere in den früheren Zeiten.

I. Allgemeine Uibersicht.

Seit Kaiser Maximilian I., der sich in den Landsknechten ein Fußvolk errichtet hatte, in dessen Reihen die treuen Vasallen gern eintraten, als sie sahen, daß selbst der Kaiser die Ritterrüstung mit der Tracht des neuen Fußvolks vertauschte, und sich an dessen Spitze stellte, schloßen die damaligen Regenten vor dem Ausbruche eines Krieges mit den Edlen des Landes Verträge, unter dem Namen: Bestallungen, ab. In diesen sogenannten Bestallungsbriefen war die Truppenzahl, welche der Vasall seinem Lehensherrn zuführte, dann deren Ausrüstung und Verpflegung festgesetzt; wofür dem Ersteren, welchen man gewöhnlich zum Chef über die von ihm ausgerüstete Heeres-Abtheilung ernannte, das Recht Truppen zu werben, die Officiersstellen zu besetzen u. s. w., zugestanden wurde. Gewöhnlich wurden dieselben von ihren Fürsten mit hinlänglichen Geldsummen versehen; da aber der Kriegsbeute wegen dem Obersten sich eine weite Aussicht auf Erwerb bot, so hatten sie nicht immer nöthig, den eigenen Säckel gleich zu öffnen, zumal wenn sie sich an einen Mann wendeten, der, wie Max Sittich von Ems, Georg von Frundsberg, Sebastian Schärtlein, Ernst von Mansfeld oder Albrecht von Wallenstein, eines bedeutenden Kriegsruhmes genoß. So hatte der Letztere noch im Jahre 1632 auf eigene Rechnung seiner Freunde ein Heer von 20000 Mann geworben, ausgerüstet und völlig bekleidet, und dasselbe ohne alle Belästigung der öster-

reichischen Staats-Finanzen theils auf eigene, größtentheils aber auf Rechnung jener Länder verpflegt, welche im Bereiche des Kriegsschauplatzes lagen. Ferdinand II. bewilligte ihm einige Kreise in Böhmen zu Musterplätzen, und fügte die Erlaubniß hinzu, die Officiersstellen nach freier Wahl vergeben zu dürfen.

Die Truppen empfingen wohl damals einen festgesetzten monatlichen Sold; allein die Bezahlung desselben war noch immer so prekär, daß dieselbe mehr oder minder von dem glücklichen Ausgange der militärischen Operationen abgehangen hatte. Wallenstein verdankte den großen Zulauf zu seinen Fahnen hauptsächlich dem reichlichen und regelmäßig ausgezahlten Solde, welcher jedoch damals nicht immer derselbe blieb, weil man die Soldaten für eine Waare hielt, die, je nach Umständen, bald mehr, bald minder hoch im Preise stand. Dem alten Herkommen gemäß sollten regelmäßige Beiträge an Victualien vom Lande in die Magazine geliefert und die Soldaten aus denselben verpflegt werden. Doch gewöhnlich verkauften die Unterthanen ihre Früchte so schnell wie möglich, und wenn dann die Lieferungen ausgeschrieben wurden, war weder Geld noch Getreide da. Nun ging das Exequiren los, und daß die Soldaten dann hierbei nicht zu kurz zu kommen suchten, versteht sich von selbst. Häufig jedoch trafen die Commandanten auch das Abkommen mit den Behörden, den Truppen die Natural-Verpflegung selbst zu überlassen. Für einen Musketier sollten unter solchem Verhältniß monatlich 7 Gulden, für einen Reiter 12 bis 15 fl. vergütigt werden. Dann aber nahmen die Truppen das Geld, und wußten hinterher auch noch Naturalverpflegung zu erzwingen. Wallenstein untersagte sogar den Fürsten, Steuern in ihrem eigenen Lande auszuschreiben. Es war nichts, wofür man nicht Geld ge-

fordert; außer dem Nothdürftigsten mußten noch Werbgelder, Tafelgelder, Geschenke ꝛc. aufgebracht werden, und von den Officieren war Alles darauf berechnet, recht viel Geld zu erpressen.

Gustav Adolph hatte zuerst die 10tägige Auszahlung des Soldes bei seinem Heere eingeführt, welches viel zur Verminderung der Völlerei und Spielsucht beigetragen hat, welcher die Heere damaliger Zeit ohne Unterschied ergeben waren.

Der Sold und die Verpflegung war selbst bei Ablauf des 17. Jahrhunderts, wo man anfing, die Verpflegsverhältnisse schon mehr zu ordnen, doch noch nicht geregelt. Der Soldat, in sofern er nicht dem Feinde unmittelbar gegenüberstand, fiel dem Bürger ganz zur Last. Die Soldaten nämlich sollten hier von den Bürgern gegen Uiberlieferung des Tractaments an diese verpflegt werden. Ihnen sollte dafür Essen zu Mittag und Abend und eine Portion Bier oder Wein zu Theil werden — eine Anordnung, wobei die Soldaten häufig, die Unterthanen aber immer schlecht wegkamen. Gewöhnlich füllten die Hauptleute bei solchen Gelegenheiten ihre Taschen, und die Commissäre, welche zur Regulirung solcher Verhältnisse ernannt wurden, blieben darin nicht zurück. Kam es dann zur Kostenrechnung, so entstand eine allgemeine Verwirrung, aus der sich selten die betheiligten Parteien vernehmen konnten, die aber unter allen Verhältnissen nur zum Nachtheil der Bewohner und Soldaten ausfiel. Hatte hier und dort diese Einrichtung einen geregelten Gang, und wurden die Soldaten gut verpflegt, so stellte sich wohl der Nachtheil heraus, daß diese Soldaten bei längerem Verweilen in solchen Gegenden einen Theil ihrer Brauchbarkeit einbüßten, und besonders dann, wenn es bei Eröffnung einer Campagne darauf ankam, Be-

schwerden zu ertragen, auch geringeren Ansprüchen nicht zu genügen vermochten. Später glaubte man diesem Uibelstande dadurch vorzubeugen, daß man statt dieser Naturalverpflegung den Soldaten den halben Sold, und für die andere Hälfte Naturalverpflegung gab. (Siehe das nachfolgende Verpflegs-Verzeichniß Nr. 5.) Aber auch hierbei wußten die gewinnsüchtigen Hauptleute ihrem Vortheil zu genügen, indem sie bei Einforderungen der Lebensmittel Maß und Ziel überschritten und der Plünderungen so viele herbeiführten, daß diese Verpflegungsweise sich noch ungünstiger als die früheren herausstellte.

Noch schlimmer war die Verpflegsart, wenn man sich in Feindes-Land befand. Man schrieb dann die Lebensmittel gewöhnlich auf 6 Monate aus, aber in solchem Verhältniß, daß die Armee davon 12 Monate leben konnte. Die Hauptleute schlugen das, was verderben konnte, alsbald los, oder empfingen den Betrag dafür von den Entrepreneurs auch wohl sofort im Gelde.

Artikel, die dem Verderben weniger ausgesetzt waren, sollten sie suchen aufzubewahren. Von dem so gewonnenen Gelde und den aufgespeicherten Vorräthen sollten dann die Compagnien im nächsten Feldzuge verpflegt werden. Es versteht sich von selbst, daß bei solchen Anordnungen nur unter den günstigsten Verhältnissen, selbst bei der erprobtesten Rechtlichkeit der Hauptleute, immer von einer nur leidlichen Verpflegung die Rede seyn konnte. Auch offenbarte sich dieß unter allen Verhältnissen, die Compagnien liefen im Kriege häufig auseinander, und da die Armee in der Mehrzahl nur aus geworbenen Leuten bestand, für welche die Hauptleute bereits das Werbgeld in der Tasche hatten, wohl auch mit ausgehobenen Mannschaften durchflochten waren, welche ihnen, im Falle daß auch sie wegliefen, wieder ersetzt wurden, so hatte

dieß bei der damaligen Anschauung der Dinge weiter keine Folge für die Hauptleute.

Später ging man jedoch von dieser fehlerhaften Verpflegungsart ab, und man zog es vor, den Officieren und Soldaten statt der Lebensmittel das Tractament ganz zu belassen und Zuschüsse zur Verpflegung zu gewähren. (Siehe das nachfolgende Verzeichniß Nr. 9). Wir finden unter diesen Verhältnissen den Preis der monatlichen Rationen auf 3 bis 5 fl. veranschlagt. Dabei sollten die Behörden für billige Preise sorgen. Daß hierdurch nicht allen Mißbräuchen vorgebeugt war, versteht sich von selbst, doch war es eine Annäherung zu einem System, das die Unterschleife verringerte und eine geregelte Controlle zuließ. (Siehe das nachfolgende Verzeichniß Nr. 9). Trotz dieser mangelhaften Einrichtung der Verpflegung finden wir dennoch die ersten Grundzüge zu der Art und Weise, wie sich später dieser Dienstzweig herausstellte, ziemlich ausgebildet. Bei den Kaiserlichen waren es die Commissariate, welche die Verpflegung der Leute im Allgemeinen leiteten. Doch scheiterten die besten Einrichtungen meistens an den Einwirkungen der Hauptleute und Obersten, die ihre Compagnien und Regimenter als eine Art Güter betrachteten, von denen sie unter allen Verhältnissen die größtmöglichsten Einkünfte zu beziehen suchten — eine Ansicht, die sich im Laufe der Zeit immer mehr herausbildete und zu den empörendsten Mißbräuchen führte.

Zuerst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Kaiser Leopold I. wurde mittels Reglement vom 18. November 1681 (republicirt mittels Edikt vom Jahre 1684 für alle Regimenter zu Roß und zu Fuß, eine auf Comptabilitäts-Grundsätzen beruhende Verpflegs-Art eingeführt. In dieser Urkunde wurde die Verfassung und Einsendung der monatlichen und vierteljährigen Standes-

Tabellen, erstere an den k. k. Hofkriegsrath und letztere an das Kriegs-Commissariat angeordnet, die Regiments-Unkostengelder passirt, und überhaupt festgesetzt, daß ohne Vorwissen des Kriegs-Commissariats Niemand entlassen wird. Von diesem Zeitpunkte angefangen wurde der Sold schon nach fixen Normen ausgegeben, welches die später gefolgten Reglements und Verpflegs-Ordonanzen hinlänglich beurkunden.

Der Sold der damaligen Miliz hatte in einer gewissen Anzahl Mund- und Pferde-Portionen, alles im Geld reluirt, bestanden und eigentliche Gage und Löhnung ausgemacht. Auch gab es Natural-Mund- und Natural-Pferdportionen, die wieder in Natural-Mund- oder Pferdeportionen im Sommer, im Winter und auf dem Marsche oder im Felde untergetheilt waren.

Die Natural-Mund-Portion im Sommer oder im Felde bestand gewöhnlich täglich in 2 Pfund Brot, welche den Officieren und Prima-Plana-Personen in einer gewissen Anzahl zu ihrer eigenen und deren Bedienten Unterhalt, dem gemeinen Mann aber Kopf für Kopf in einer Portion ausgeworfen, und aus den kaiserl. Magazinen abgereicht, in der Verpflegsgebühr aber den Empfängern monatlich mit 1 fl. abgezogen wurde.

Die Natural-Mundportion im Winter bestand darin, daß der gemeine Mann, namentlich in den Winterquartieren der k. k. Erb- oder Reichsländer, die Hausmannskost bei dem Landmann genoß; dem Lande wurden hiefür monatlich $1\frac{1}{2}$, 2 bis 3 fl. gut gethan, hingegen den Empfängern wieder in einem solchen Preis von ihrer Verpflegsgebühr abgezogen, damit denselbrn ein Betrag für die Montirungscasse übrig verbleibe.

Die Natural-Mund-Portion auf dem Marsche in

die Quartiere, oder aus diesen in das Feld, bestand durch das Reichs-Territorium täglich in 2 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 2 Maß Bier oder einer halben Maß Wein. Oefters mußte auch der Trunk von dem Genießer um den landesüblichen Preis bezahlt werden. Den Officieren wurden solche Mund-Portionen durch einen hinausgegebenen Etappen-Entwurf in einer gewissen Anzahl, den Gemeinen aber Kopf für Kopf nur Eine ausgesetzt, welche vom Lande gereicht, und denselben in einem gewissen verglichenen, oder reichsconstitutionsmäßigen Werthe 8 oder 10 kr. für die Portion baar bezahlt werden mußte. (Siehe Verzeichniß Nr. 8 Marschverpflegung für die kaiserl. Truppen am Oberrhein).

In den ersteren Sommermonaten hatte der Generalstab gemeiniglich keine Gebühr an Pferdportionen, sondern die Pferde mußten durch die Fouragirungen erhalten werden. Nur in den letzteren Monaten, wenn kein Gras mehr zu haben war, ist dann die Halbscheid der ordonnanzmäßigen Pferd-Portion, und zwar auf die Portion 6 Pfund Haber ausgeworfen, den Officieren und Prima-Plana-Personen, bis inclusive Tambour, wurde die Portion in demselben Preis, was sie dem Aerar kostete, den Gemeinen aber von Sattler und Schmied an, täglich zu 6 Kreuzer oder monatlich zu 3 fl. gerechnet, angeschlagen, und so hernachmals von der monatlichen Verpflegsgebühr des Empfängers abgezogen. Wenn zur Vermeidung des Fouragirens Heu oder das rauhe Futter geliefert wurde, so fand hiefür kein besonderer Abzug mehr Statt.

Die Natural-Pferd-Portion im Winter hatte meistens in 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu, österr. Gewichts und wöchentlich in 2 Bund Stroh, jedes zu 20 Pfund, bestanden, und wurde vom Lande für eine monatliche Ver-

gütung von 3 fl., sowohl den Officieren, als den Gemeinen gereicht. Auf dem Marsche war die etappenmäßige Pferd-Portion fast in derselben Ausmaß bemessen, wie wir dieß aus dem Etappen-Entwurf in dem nachfolgenden Verzeichniß Nr. 8 ersehen. Diese Portionen wurden vom Lande um einen festgesetzten Preis, gewöhnlich für die Portion zu 10 kr. geliefert, der Mannschaft aber durchgehends niemals höher als mit 3 fl. monatlich berechnet, und von ihrer Gebühr abgezogen.

Die nachfolgenden Verpflegs-Verzeichnisse weisen deutlich nach, daß die Mund- und Pferdeportionen in Geld reluirt (welches eigentlich die Besoldung der damaligen Miliz ausmachte), nach Zeit und Umständen bald höher, bald geringer angeschlagen waren, und dieses fast jährlich, oder so oft eine Truppe ins Feld rückte, oder Winterquartiere bezog, durch besondere herausgegebene Ordonnanzen oder Reglements festgestellt wurde.

Bereits mit dem im Jahre 1748 erschienenen neuen Verpflegs-Reglement wurde die bisherige Etappen-Verpflegung — welche darin bestand, daß der Soldat auf dem Marsche und in den Quartieren vom Bürger und Landmanne mit Speise und Trank, dann auch mit Pferdefutter verpflegt, und dieses sodann denenselben an der Contribution nach bestimmten Preisen abgerechnet worden war — gänzlich aufgehoben; die Verpflegung außer den Natural-Brod-Portionen, für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ward ganz im baaren Gelde erfolgt, und der Soldat gehalten, sich anderweitig selbst zu verköstigen; im Kriege jedoch unter dem Namen Kriegs- oder Feldbeitrag eine Zulage zur Verpflegung bewilligt. Die Fourage für die Officiere und Parteien der Cavallerie und jene von der Infanterie, denen solche zur Fassung angewiesen waren, so wie auch

überhaupt für die Mannschaft der Cavallerie, welche Dienstpferde ritten, wurden nunmehr aus den kaiserl. Verpflegs-Magazinen verabfolgt.

Unter Feldmarschall Joseph Grafen von Lascy, zum Hofkriegsraths-Präsidenten nach dem siebenjährigen Kriege ernannt, fällt in die Epoche seines thätigen Wirkens bereits jene Zahl von Systemal-Vorschriften, welche als die Grundgesetze des österreichischen Armee-Verpflegs- und Gebührwesens betrachten werden können, und die zum Theil gegenwärtig noch in Wirksamkeit stehen. Eine Annäherung hierzu zeigen uns schon die Gebührs-Schema's in den nachfolgenden Verzeichnissen Nr. 9 und 10, von den Jahren 1719, 1720 und 1723.

II. Verzeichnisse über die Verpflegung und Besoldung der k. k. Truppen in verschiedenen Zeiträumen, nach den jeweilig erschienen Verpflegs-Ordonnanzen und Reglements.

Nro. 1. Kaiser Ferdinand's II. Verpflegs-Ordonnanz ddo. Regensburg den 9. November 1630.

Ordnung, wie es mit der Verpflegung der Soldaten zu Roß und zu Fuß, im heiligen römischen Reich, in Quartieren, Garnisonen, zu Feld und allen andern Orten, wo sie gleich wären, und sich in ihrer Mät. und der assistirenden Chur-Fürsten und Ständen Diensten aufhalten möchten, observirt und gehalten werden solle. Als nämlich für's Erste solle das Monat, dafür 30 Tag gerechnet, auf den den Generalstab für alles und jedes gereicht und passirt werden.

	Bagagli.	
Ein Feld-Marschallen	2000 fl.	50 Roß.
Obristen Feldzeugmeister	1200 »	30 »
Obristen Feldwachtmeister	1000 »	25 »
Obristen Commissario	600 »	20 »
Muster Commissario	150 »	6 »

	Bagagli.	
Obristen Feld-Quartiermeister . .	400 fl.	16 Roß
Dessen Lieutenant	100 »	4 »
Auditor sammt den Seinigen . . .	300 »	12 »
Profoß sammt dem Stab	300 »	12 »
Obristen Wagenmeister	100 »	6 »
Dessen Lieutenanten	50 »	3 »

Auf einen Obristen zu Roß solle gereicht und passirt werden, auf diejenigen Officiere und Personen überall zu verstehen, so zur Stelle seyn, und wirklich dienen werden.

Dem Obristen	600 fl.	17 Roß.
Obristen Lieutenant	150 »	10 »
Obristen Wachtmeister	50 »	8 »
Quartiermeister	50 »	6 »
Schultheißen	30 »	4 »
Caplan	30 »	2 »
Secretario	30 »	2 »
Profoß	30 »	6 »
Wagenmeister	30 »	4 »
Freimann	12 »	1 »
Stockmeister	8 »	— »
Steckenknecht	8 »	— »

Ingleichen wird einem Obristen zu Fuß gereicht und passirt werden:

Dem Obristen	500 fl.	12 Roß.
Obrist Lieutenant	120 »	9 »
Obrist Wachtmeister	40 »	6 »
Quartiermeister	40 »	3 »
Proviantmeister	40 »	2 »
Wagenmeister	24 »	2 »
Schultheißen	40 »	3 »

	Bagagli.
Caplan	24 fl. 2 Roß
Secretario	24 » 2 »
Profoß, deſſen Lieutenant und Stab, Nachrichter, Steckenknecht . . .	60 » 8 »
Scharfrichter	12 » 1 »

Auf eine Compagnia Curazzier (Küraſſier) auf das erſte Blat, darunter Platner, Sattler und Schmied	500 fl.
Auf jedes Currazzier-Pferd	15 »
Auf die Compagnia Bagagli-Pferd . . .	25 Pferd.
Auf eine Compagnia Archibuſier, auf das erſte Blat	440 fl.
Auf jedes Pferd, ſoviel vorhanden ſeyn werden .	12 »
Bagagli-Pferd	18 Pferd.

Auf ein Fähnlein Knecht zu Fuß.

Dem Hauptmann ſelbſt für alles und jedes	160 fl. — kr.
Leutenant	60 » — »
Fendrichen	50 » — »
Feldwaibel	21 » — »
Corporal und andere geringere Stabsbefehlshaber, ſoviel deren vorhanden .	12 » — »
Gefreiten und Spielleuten	7 » 30 »
Jedem Knecht	6 » 40 »

Auf das ganze Fähnlein Knecht paſſirt man auf 12 Pferde Heu und Streu, Logiament, Lagerſtatt und Brand.

Auf alle obſpecificirte Bagagli- und Dienſtpferde wird nichts anders als Heu und Stroh paſſirt, den Haber und

anderes jedweder Ihme selbst zu verschaffen schuldig seyn soll. Wann Sach wäre, daß in denen Durchzügen, Quartieren oder sonsten an Brot, Wein, Haber oder andern Victualien dem Soldaten ichtwas geben würde, das solle Ihnen an Ihrem Unterhalt, gleichwohl etwas leidenlichern Werth, als sonst der gemeine Kauf und Verkauf ist, wieder abgekürzt und den Dargebern an Ihre Gaben gut gemacht werden.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium

A. H. z. M. F.

(Albrecht Herzog zu Mecklenburg Friedland.)

Nro. 2. Wallensteins Verpflegungs- und Unterhaltungsordonnanz für die im Winter 1632 in den kaiserlichen Ländern cantonirende k. k. Armee.

Wir Albrecht, von Gotts Gnaden Herzog zu Mechelburg, Friedland und Sagan, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc. Fügen Allen und Jeden, der Röm. Kaiserlichen auch zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät hohen und niedern Officieren, sowohl der ganzen Soldatesca, wie auch jedermänniglich hiermit zu wissen: Nachdem jetzt höchstgedachte Ihre Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr ꝛc. etlichen Regimentern zu Roß und zu Fuß in Dero Erb Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, damit dieselbe sich desto besser erhalten und stärken können, die Winterquartiere allergnädigst zugelassen. Und aber die Nothdurft erfordert, daß zur Verhütung aller Unordnungen eine gewisse Ordonnanz gesetzt werde, vermöge deren ein jeglicher wissen könne, was und wieviel man der einquartirten Soldatesca zu reichen und zu geben

schuldig sey. Als haben wir nachgesetzte Verpflegs- und Unterhaltungs-Ordonnanz, wie auch wessen sich die Soldatesca in denen Quartieren zu verhalten, zur allgemeine Wissenschaft publiciren lassen wollen.

Es soll keinem Officier in seinem Quartier für sich selbst, und nach seinem eigenen Gefallen einigerlei Auflage und Contribution anzusetzen in keinem Weg verstattet: sondern jeglicher mit dem, was ihm von uns erheischender Nothdurft nach assignirt, content und zufrieden, auch darüber das wenigste einzufordern nicht befugt seyn.

Ein jeglicher Obrister und Officier soll in seinem ihm eingeräumten Quartier nicht allein bei seiner unterhabender Soldatesca gute Disciplin und Ordnung zu halten, sondern auch vor fremden Einfall, Raub und Plünderung den Umzirk seines Quartiers zu schützen, und zu vertheidigen schuldig seyn; im widrigen Fall würde solches bei ihm selbst gesuchet, ihm an eigner und seiner Soldaten Portionen abgezogen und jenen behalten, auch nach Gestalt der Sachen die Erstattung des Schadens; auf andere ernste Wege von ihm gefordert werden.

Denen Officieren und Soldaten, welche sich effective und wirklich bei ihren Compagnien befinden, sollen diese nachgesetzte Portionen gereicht werden.

a) Bei der Infanterie.

Einem gemeinen Soldaten täglich: Zwei Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 2 Maß Bier, oder nach Gelegenheit des Orts und des Wirths Wahl, 1 Maß Wein, daneben alle Monat an Geld 4 fl.

Darunter die Seruitij di casa begriffen, so nach Ordnung der Commissarien denen Soldaten geliefert wird werden; daher der Soldat von dem Wirth nichts ab-

sonderliches und weiters zu fordern hat. Wollte aber derselbe aus gutem Willen seinem einquartirten Soldaten über obgesetztes Ichtwas weiters reichen, wird solches in seinen Gefallen gestellt, soll aber zu nichts mehreres verbunden seyn.

Ein Obrister zu Fuß sammt dem ganzen Stab, wie auch das erste Blat bei jeder Compagnie, sollen mit baarem Gelde, wie ihre Bestallung lauten, monatlich bezahlt, jedoch dasjenige, so sie in den Quartieren an Proviant genommen, defalcirt werden. Neben diesen passirt man einem Obristen zu Fuß auf 15 Pferde, Obristen Lieutenant auf 8 Pferde, einem Hauptmann neben seinen Befehlshabern gleichfalls auf 8 Pferde das Rauchfutter, als täglich: Zwei Pfund Heu und wochentlich zwei Bund Stroh.

b) Bei der Cavallerie.

Einem Khürissier (Küraſſier) Reiter, soll man täglich zu geben schuldig seyn: Zwei Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 2 Maß Bier, oder nach Gelegenheit des Orts und des Wirths Wahl, 1 Maß Wein, Item wöchentlich Ein Metzen Haber, und monatlich an Geld 9 fl., und auf jedes Pferd das Rauchfutter, wie oben gemeldet.

Einem Archibusier-Reiter aber, wie auch denen Crobaten und Polläcken an Victualien täglich eben so viel. An Geld aber monatlich nur 6 fl.

Die Obriste sammt den ganzen Stab, wie auch die Officiere des ersten Blats, sollen ebenfalls, wie oben bei der Infanterie gemeldet, ihre Besoldung, inhalts deren Bestallung monatlich baar, jedoch mit diesem Unterschiede empfangen, daß die Obriste über 1000 Pferde die Besoldung für voll, die aber nur zu 5 Compagnien führen, nur die Hälfte einzunehmen haben, davon aber auch was sie in den Quartieren an Victualien empfangen, abgekürzt werden solle.

Was für die Rekruten der Regimenter nach eines jedwedern Beschaffenheit aus den Quartieren genommen werden solle, das werden wir absonderlich, sowohl jedweden Obristen, als auch denen Quartier-Commissarien zeitlich zu wissen machen.

Weil aber der halbe Theil der Regimenter im Königreich Böhmen verbleibet, als sollen die Victualien in Oesterreich ob der Enns für die effective alldort vorhandenen Soldaten und Officiere, das Geld aber, sowohl für die daselbst sich befindende, als auch im Königreich Böhmen hinterbliebene (deren Liste man den Commissarien zuschicken wird), gegeben werden.

Es sollen auch alle Ober- und Unterofficiere, sowohl die Bagage-Pferde, als auch allen andern Troß abzuschaffen, wie auch Niemand in den Quartieren auf dero Unterhaltung etwas zu geben schuldig seyn.

Da fern die Obristen und andere Officiere, Reformirte und Aufwärter bei sich haben, sollen dieselben nicht von den Quartiers-Inwohnern, sondern von denjenigen Kriegs-Officieren, bei welchen sie sich befinden, unterhalten werden.

Uiberdies soll gänzlich verboten seyn, daß kein Officier einiges Hilf-Quartier haben, oder auch seines Gefallens, es werde denn expresse begehrt, Salva Guarden auslegen, und vor demselben etwas sonderliches auf seine nehmen solle, unter was Prätext und Schein solches erdacht werden kann.

An Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitalien, geistlichen Personen und Pfarrhöfen, soll sich keiner vergreifen, oder dieselbe in einigerlei Wege, weder mit Einquartirung oder mit Schatzung beschweren, bei Leib- und Lebensstrafe.

Denen Officieren, Soldaten oder Marquetendern, so über Land reisen, sollen die Landsassen ohne baare Be-

zahlung weder Fourage, noch das Geringste abfolgen zu lassen, oder dieselbe mit Fuhr- und Postpferden fortzuschaffen nicht schuldig seyn.

So wird auch bei hoher Strafe hiermit verboten, daß die Officiere sich an die Commissarien, Beamten, Landsassen, Bürgern und andern Inwohnern, weder mit Arrest, noch andern Thätlichkeiten nicht vergreifen sollen.

Es soll keineswegs verstattet werden, daß einige Reiter oder Soldaten aus dem Quartier ohne seines Officiers Paß sich aufs Land machen, wie auch Niemand auf eines andern, als allein des commandirenden Officiers Paß, passirt werden.

Der reisende Mann, oder andere, so Ihr Geschäft halber in den Garnisonen zu verrichten, sollen in keinem Wege aufgehalten, beleidiget, noch mit einiger Schatzung beschwert werden.

Den Ackersmann sollen die Officiere bei seinen Feldbau schützen, und auf keinerlei Weise ihn davon zu verhindern gestattet werden.

Nicht weniger soll auch denen Obristen und Befehlshabern hiermit inhibirt seyn, in Ihrer Kay. Majest. Erbländern haussässige Unterthanen zu werben.

Es soll kein Officier, wer der auch sey, sich unterstehen einigen Zoll, auf was für Waaren es auch immer seyn könnte, zu schlagen, auch denen Obrigkeiten an ihren Zöllen keineswegs hinderlich, sondern vielmehr dazu beförderlich seyn.

Was nun hierin nicht begriffen und etwa guter Kriegsdisciplin zuwider laufen, oder wodurch arme Leute, und diese Länder zur Ungebühr beschwert, auch was diesen Verordnungen, in einem und dem andern Punkt zuwider gehandelt werden möchte, soll ein jeder Officier die Er-

ſtattung thun, und mit Ernſtſtrafen auch dafür ſelbſt Antwort zu geben ſchuldig ſeyn.

Nach dieſem allen, ſich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Actum Znaim den 5. Januar 1632.

Nro. 3. Verpflegs-Ordonnanz, wie die kaiſerliche Soldateska im Lande zu Gülich bis auf fernere Verordnung unterhalten werden ſollen*).

Erſtlich ſoll einem Obriſten zu Roß monatlich ſoviel Vivers als 400 fl. zu 15 Batzen austragen, nämlich das Pfund Brot zu 2 kr., die Maß Bier zu 3 kr. und das Pfund Fleiſch zu 3 kr., angeſchlagen und gereicht werden.

Einen Obriſten Lieutenant obigermaßen vor 100 fl., Obriſten Wachtmeiſter 34 fl., Regimentsquartiermeiſter 34 fl., Regiments-Schultheiß 20 fl., Caplan 20 fl., Secretario 20 fl., Profoß 20 fl., Wagenmeiſter 20 fl., Freimann 16 fl., Stockmeiſter 6 fl., Steckenknecht 6 fl., an Vivers.

Dann ſollen paſſiren auf den ganzen Stab 50 Pferde in Allem, und ſoll auf jedes Pferd täglich gegeben werden, 8 Pfund Habern, 10 Pfund Heu und wochentlich 3 Bund Stroh, überdieß paſſiren noch an Bagage-Pferde 18, darauf aber iſt man ein Mehrerers nicht ſchuldig, als auf jedes Pferd die bloße Nothdurft an rauchem Futter.

Auf eine prima Plana ſollen monatlich 300 fl. an Vivers geliefert werden, als nämlich: Capitain 130 fl., Lieutenant 50 fl., Fendrich 40 fl., Wachtmeiſter 20 fl., 3 Corporalen 45 fl., Furierer 15 fl., Summa 300 fl.

Item wo kein Heu zu bekommen, ſollen anſtatt des-

*) Wahrſcheinlich iſt dieſe Ordonnanz, welche ſich ohne Unterſchrift befindet, vom Marcheſe Caretto, der damals in jenen Gegenden herumzog.

selben 4 Pfund Haber, oder für dessen Werth soviel Häcksel geliefert werden. Auf jeden Reiter soviel deren in esse, täglich 2 Pfund Brot, 2 Maß Bier, anderthalb Pfund Fleisch, und auf jeden monatlich 2 Flor. an Geld.

Sodann passiren dem Rittmeister 6, Lieutenant 4, Cornet 3, drei Corporals, Furierer, Musterschreiber und Feldscherer jedem 2, und einem gemeinen Reiter 1 Pferd, und soll auf jedes Pferd täglich gegeben werden 8 Pf. Haber, 10 Pf. Heu und wöchentlich 3 Bund Stroh.

Uiberdieß passiren noch 10 an Bagage und auf die ganze Compagnie 18 Pferde, darauf ist man ein Mehreres nicht schuldig, als die bloße Nothdurft an rauhem Futter. Dagegen sollen die übrigen Troß- und Bagage-Pferde alsbald abgeschafft werden.

Infanterie.

Ein Oberster zu Fuß soll an Vivers in ebenmäßigen Werth wie die Cavallerie monatlich passirt, und soviel als 550 fl. austragen, gut gemacht werden.

Einem Obristen Lieutenant für 90 fl., Obristen Wachtmeister 30 fl., Regiments-Quartiermeister 30 fl. Regiments-Schultheiß 30 fl., Capelan 30 fl., Profoß dessen Leute und Stab 50 fl., Scharfrichter 12 fl., Summa 268 fl. Vivers.

Sodann werden auf den ganzen Stab in Allem passirt 40 Pferde, und soll auf jedes Pferd täglich gegeben werden 8 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und monatlich 3 Bund Stroh; überdieß passiren noch an Bagage-Pferde 12, darauf ist man ein Mehreres nicht schuldig, als auf jedes Pferd die bloße Nothdurft an rauhem Futter.

Auf ein Fändl zu Fuß dem Hauptmann für seine Person monatlich für 107 fl. Vivers im gemeldeten Preis,

nämlich das Pfund Brot zu 2 kr., die Maß Bier zu 3 kr., und das Pfund Fleisch zu 3 kr.

Dem Lieutenant für 40 fl., Fähndrich 34 fl., einem Feldwaibel 14 fl., einem Corporal oder gemeinen Befehlshaber 8 fl., einem Gefreiten oder Spielmann 5 fl. an Vivers.

Jedem gemeinen Knecht täglich 2 Pfund Brot, 2 Maß Bier, anderthalb Pfund Fleisch, oder aber mit des Häuswirths Speiß' sich zu contentiren, und solle auf eine Compagnie zu Fuß 10 Pferde, auf jedes täglich 8 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und wöchentlich 3 Bund Stroh gereicht werden, und alsdann Bagage Pferd 8. Darauf ist man ein mehreres nicht schuldig, als die Nothdurft an rauhem Futter, dagegen solle die übrigen Troß- und Bagagepferde alsbald abgeschafft, auch wo kein Heu, statt dessen 4 Pfund Haber, oder dessen Werth soviel an Häcksel empfangen werden.

Ueberdies alles sollen die Bürger und Inwohner mehreres nichts als die bloße Servitien, als Feuer, Licht und Liegerstatt zu geben schuldig seyn. Und so einer oder der andere sich hiergegen vergreifen sollte, solle er unnachlässiger Strafe gewärtig seyn.

Diese Verpflegung solle allein auf die Effectiven verstanden seyn, auch keinem absenten, er sei gleich Officier oder Soldat, außerhalb deren so zu Griethausen liegen, nichts passirt, noch einige Exekution in den assignirten Quartieren ohne Vorwissen und Gutheißen der General-Commandanten vorgenommen werden. Actum Duren, den 5. Marti Anno 1636.

Der Röm. Kaiserl. Majest. Kriegs-Rath, Kämmerer, bestellter General-Feldmarschalk, und Obrister zu Roß und Fuß ꝛc., ꝛc.

Nro. 4. Verzeichniß, wie der Stab des löblichen Mohrwaldischen (Mohr vom Walde) Regiments, wöchentlich von der Alten Stadt Prag, ohne der Servitien traktirt wird.

1634.

Erstlichen

Ihr Gnaden dem Herrn Herrn Obristen 300 fl., Herrn Obristen-Leitenambt 100 fl., Herrn Obristen Wachtmeister 60 fl., Regiments-Kaplan 10 fl. 30 kr., Regiments-Schultheiß und seine Leute 16 fl., Regiments-Secretari 12 fl., Regiments-Doctor und Feldscheer 18 fl., Regiments-Quartiermeister 30 fl., Stabhalter 6 fl. 18 kr., 2 Gerichts-Geschworne 16 fl. 48 kr., Gerichtsschreiber 6 fl. 18 kr., Gerichts-Wäbel 6 fl. 18 kr., Regiments-Profoß 24 fl., Wachtmeister Leitenambt 26 fl., Proviantmeister 8 fl., Regiments-Wachtmeister 10 fl., Regiments-Trommelschläger 7 fl., Profoß Leitenambt 6 fl. 18 kr., Hüren-Wäbel 4 fl. 12 kr., Stabs-Marquetener 2 fl. 12 kr., Stockmeister 2 fl. 12 kr., Freimann 4 fl. 24 kr., Artaylery 28 Pferde, 28 fl., 2 Constabel 16 fl., 2 Handlänger 14 fl., 8 Kutscher 17 fl. 36 kr., 4 Zimmerleute 12 fl. 36 kr.

Ihr Gnaden Herrn Obristen Leute, Herr von Portenheimb, deutscher Ritter Ordens ꝛc. Herrn Obristens Kammarada 20 fl., Kaplan 10 fl., zwei Aufwärter 15 fl., Herrn Obristen Hof- und Kuchelmeister 26 fl. 20 kr., Stallmeister 10 fl., zwei Kammerdiener 12 fl., zwei Paschen 4 fl. 12 kr, sechs Leibschützen 18 fl. 36 kr., zwei Lakeyen 6 fl. 18 kr., Tafeldecker 4 fl. Kellermeister 6 fl. 30 kr., zwei Köche und ein Kuchelmeister 6 fl. 18 kr., drei Reitknechte 9 fl., Reitschmied 3 fl. 9 kr., 10 Kutscher 21 fl., Jäger 2 fl. 12 kr.. Wäscherin 2 fl. 12 kr., Herrn Obristen Schreiber 6 fl., Wein-

träger 2 fl. 12 kr. Summa, (was auf den Stab wie auch auf des Herrn Obristens Leute wochentlich am Gelde aufgehet) . . . . . 949 fl. 41 kr.

Ihr Gnaden Herrn Obristens Compagnie: Capitan Leitenambt 45 fl., auf 4 Pferd 4 fl., für 12 Fourage, Mühl- und Commis-Pferde 12 fl., Fendrich 22 fl., Feldwäbel 8 fl., Musterschreiber 6 fl., Feldscherer 6 fl., Fourier 6 fl., Führer 6 fl., 1 Schärschant 4 fl. 12 kr., 1 Capitan de armis 4 fl. 12 kr., 6 Corporals 25 fl. 12 kr., 4 Spielleute 12 fl. 36 kr., 5 Fourierschützen 15 fl. 45 kr., 27 Gefreiten 85 fl. 3 kr., 170 Gemeine, jeder täglich zu 6 Groschen thut wochentlich 357 fl., Summa . . 619fl. — kr.

Herrn Obristen Lieutenant Compagnie, der wöchentliche Sold *)	629	»	21 »
Herrn Obristen Wachtmeister Compagnie 260 Köpfe stark	743	»	48 »
Herrn Hauptmann Reyhoff's Compag. 207 Köpfe stark	627	»	15 »
Herrn Hauptmann Metternich's Comp. 200 Köpfe stark	597	»	51 »
Herrn Hauptmann Briemund's Comp. 277 Köpfe stark	783	»	42 »
Hr. Hauptmann Oehm's Comp. 203 Köpfe	606	»	15 »
Herrn Hauptmann Stadian's Compag. 205 Köpfe stark	602	»	3 »
Hrn. Hauptmann Böll's Comp. 183 Köpfe	557	»	57 »
Summa . . .	5367	»	12 »

*) Stand dieser Compagnie: Hauptmann vacat, 1 Lieutenant (hatte 24 fl. die Woche), 1 Fendrich, 1 Feldwäbel, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Führer, 1 Fourier, 2 Gemeinenwäbel, 1 Capitan de armis, 5 Corporals, 2 Zimmerleute, 4 Spielleute, 4 Fourierschützen, 27 Gefreite, 4 Leibschützen, 156 Gemeine.

8 Schärschantes, 5 Gemeine Wäbel, 8 Capitan de armis, 47 Corporales, 23 Landspassaten*), 4 Zimmerleute, 36 Spielleute, 38 Fourierschützen, 240 Gefreiten, 22 Leibschützen**), 1468 gemeine Soldaten, Summa 1900 Mann.			
Summa, was auf den Stab wochentlich wie oben gemeldet, am Gelde geliefert wird	949	fl. 41	kr.
Summa, was auf das löbliche Mohrwaldische Regiment zu Fuß, wie oben geschrieben, zusammen wochentlich an Geld aufgehet***)	5767	» 12	»
Summa Summarium .	6716	» 53	»
Desgleichen auf Ihr Gnaden Herrn Herrn Maximilian Grafen v. Waldstein, Eine Compagnie zu Fuß und der Stab wird wochentlich von der Alten-Stadt Prag geliefert . .	466	» —	»
Total	7182	» 53	»

*) Ein Landpassat hatte 4 fl. 12 kr. wöchentlich.

**) Ein Leibschütze zu 3 fl. 9 kr.

***) Der Oberst von Beck, dessen Regiment damals ebenfalls von der Stadt Prag erhalten wurde, bezog außer diesen beträchtlichen Geldsummen auch noch das weiße und braune Bier gratis aus den städtischen Bräuhäusern.

Nro. 5. Kaiser Ferdinand's III. Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1640 für die kaiserlichen Truppen im heil. römischen Reiche.

	Monatlich	
	fl.	Pferde
1. Auf eines Obersten Stab zu Roß sowohl Küraſſier als Archibuſier.		
Dem Obersten	450	17
Oberstlieutenant	120	10
Oberstwachtmeister	50	8
Quartiermeister	40	4
Schultheiß sammt seinen Leuten	30	3
Kaplan	20	2
Secretario	20	2
Proviantmeister	26	3
Adjutanten	30	3
Wagenmeister	18	2
Profoß sammt seinen Leuten	40	5
Heer-Pauker	24	2
2. Auf eine Compagnie Küraſſier.		
Einem Rittmeister	175	6
Lieutenant	70	4
Cornet	50	3
Wachtmeister	20	3
Corporal	18	2
Fourier oder Quartiermeister	18	2
Musterschreiber	15	2
Feldscherer	15	1
Trompeter	18	1
Sattler	15	1
Schmied	15	1
Platner	15	1
Gemeiner Reiter	15	1
3. Auf eine Compagnie Archibuſier.		
Dem Rittmeister	150	5
Lieutenant	50	4

	Monatlich	
	fl.	Pferde
Cornet	40	3
Corporal	15	2
Fourier oder Quartiermeister	15	2
Musterschreiber	15	2
Feldscherer	15	1
Schmied	12	1
Plattner	12	1
Sattler	12	1
Gemeiner Reiter	12	1
Die Kroaten und Dragoner sollen in allen verpflegt werden, wie die Archibussier-Regimenter.		
4. Auf eines Obersten Stab zu Fuß.		
Dem Obersten	450	12
Oberstlieutenant	120	8
Oberstwachtmeister	50	6
Quartiermeister	40	3
Schultheiß	30	3
Kaplan	20	2
Secrttario	20	2
Wagenmeister	18	2
Proviantmeister	18	2
Profoß sammt seinen Leuten	40	5
Auf eine Compagnie zu Fuß.		
Einem Hauptmann	140	3
Lieutenant	45	2
Fähndrich	28	2
Feldwebel	20	—
Führer	13	—
Fourier	13	—
Corporal	12	—
Feldscherer	12	—
Feldschreiber	12	—
Gefreite und Spielleute	$7\frac{1}{2}$	—
Jedem gemeinen Knecht	$6\frac{1}{2}$	—

Für jedes Pferd soll täglich gereicht werden, und zwar vom Stabe zu Roß: 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und wöchentlich 3 Bund Stroh; für den Stab zu Fuß, und für die Compagnien der Cavallerie, als auch für die Officiere von den Compagnien zu Fuß: 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und wöchentlich 3 Bund Stroh. Jedem Kürassier-Reiter wird überdieß noch ein Pferd passirt, und auf den ganzen Obersten-Stab zu Fuß werden 12, auf die ganze Compagnie Kürassiere 12, auf die ganze Compagnie Archibussiere 25, und auf die ganze Compagnie zu Fuß 12 Bagagepferde passirt, darauf man aber mehreres nicht schuldig als die bloße Nothdurft an rauhem Futter; hingegen soll der übrige Troß alsobald abgeschafft werden.

Unter die Servitien werden verstanden, die bloße Nothdurft an Holz, Salz, Licht und Lagerstatt.

Die obige Verpflegung der gesammten Soldatesca vom höchsten Officier bis zum gemeinen Reiter oder Knecht besteht halb in Geld und halb in Victualien. Die letzteren bestehen in 2 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 1 Maß Wein oder statt derselben nach Gelegenheit des Ortes 2 Maß Bier.

Nro. 6. Verpflegs-Ordonnanz, wie die zu der geschlossenen Provisional-Reichsverfassung bestellte kaiserliche Soldatesca bei erfolgendem Feldzuge im Jahre 1672 monatlich zu besolden.

General-Stab.

Herrn General-Feld-Marschall	1500 fl.
» General-Lieutenant	1350 »
Denen folgenden beiden Generalen, jedem . .	1200 »
Herrn General-Wachtmeister zu Pferd . . .	700 »
» dto. dto. zu Fuß	700 »

Herrn General-Commissär	400 fl.
» General-Quartiermeister	225 »
» General-Auditor sammt seinen Gerichts-schreibern	180 »
» General-Adjutanten	130 »
Einem Medico	200 »
» Feld-Apotheker sammt seinen Leuten	90 »
» General-Stabs-Feldscherer	45 »
» Wagenmeister-Lieutenant	150 »

Kanzlei.

Einem Sekretär	80 »
Einem Kanzellisten	35 »
Kanzlei-Diener	25 »

	Monatlich	
	fl.	Pferde
Regiments-Stab zu Roß.		
Dem Obersten	225	17
Oberstlieutenant	60	10
Oberstwachtmeister	25	8
Regiments-Quartiermeister	24	8
Schultheiß sammt seinen Leuten	30	3
Kaplan	18	2
Sekretär	18	2
Adjutanten	13	3
Wagenmeister	9	2
Heer-Pauker	4	2
Profoß und seinen Leuten	24	5
Compagnie zu Roß.		
Rittmeister	75	5
Lieutenant	30	3
Cornet	25	3
Wachtmeister	12	2
Corporal	10	2
Quartiermeister	10	2

Unter diesen ausgesetzten Knechten werden die Knechte der Officiere verstanden, welche ihnen in der Rolle an Soldaten passirt werden, und wie andere Reiter wirkliche Dienste leisten sollen, wieviel aber dergleichen Knechte von solchen Pferden beritten zu machen, ist bis zur Ankunft der Generalität ausgestellt verblieben.

	Monatlich	
	fl.	Pferde
Musterschreiber	10	1
Feldscherer	10	1
Trompeter	10	1
Schmied	9	1
Sattler	9	1
Gemeiner Reiter	9	1
Regiments-Stab zu Fuß.		
Dem Obersten	200	12
Oberstlieutenant	60	8
Oberstwachtmeister	25	6
Quartiermeister	20	3
Schultheiß sammt seinen Leuten	30	2
Kaplan	18	2
Sekretär	10	2
Adjutant	12	2
Wagenmeister	9	2
Profoß sammt seinen Leuten	24	5
Compagnie zu Fuß.		
Hauptmann	70	3
Lieutenant	25	2
Fähndrich	24	2
Feldwebel	15	—
Führer	7	—
Fourier	7	—
Musterschreiber	7	—
Feldscherer	7	—
Gefreiter-Corporal	7	—
Gemeiner-Corporal	6	—

	Monatlich	
	fl.	Pferde
Trommelschläger und Pfeifer	4½	—
Gefreiter	4½	—
Gemeiner Soldat	4	—
Artillerie-Stabs-Verpflegung.		
Ein Artillirie-Oberster	450	—
Artillerie-Commissär	130	—
Stuck-Hauptmann	100	—
Feld-Kaplan	36	—
Zeugwart	100	—
Ingenieur	80	—
Quartiermeister	50	—
Adjutant	40	—
Zeugschreiber	35	—
Oberst-Wagenmeister	35	—
Fourier	30	—
Feldscherer	24	—
Ein Zeugdiener zu Pferde	24	—
Zeugdiener zu Fuß	12	—
Wagenmeister-Lieutenant	24	—
Geschirrmeister	90	—
Geschirrknecht	12	—
Petardier	24	—
Feuer-Werker	24	—
Mineur-Corporal sammt dazu gehörigen Leuten	24	—
Proviant-Officier	28	—
Constabel	18	—
Handlanger	8	—
Ein Schmiede-Meister	24	—
Schmiedeknecht	12	—
Batterie-Meister	24	—
Bruck-Meister	24	—
Schanz-Meister	24	—
Wagen-Meister	20	—

	Monatlich	
	fl.	Pferde
Wagner-Gesell	12	—
Kuffer-Meister mit einem Gesellen . .	32	—
Zimmer-Meister	20	—
Ein Gesell	12	—
Sattler	20	—
Sattler-Gesell	12	—
Ein Profoß sammt dem Profoß-Lieutenant und dessen Leuten	40	—
Roßarzt	24	—
Ein Artilleriefnecht	10	—
Ein Artillerieroß	3	—

Nro. 7. Auszug aus dem Verpflegs-Reglement Kaiser Leopold's I. vom Jahre 1697, und dessen nachgefolgten Erläuterung und Bestätigung vom Jahre 1699.

	Monatlich	
	Mund-	Pferd-
Infanterie.	Portionen.	
Oberst	50	12
Oberstlieutenant	13	8
Oberstwachtmeister	5	6
Quartiermeister	4	3
Auditor	3	2
Kaplan	$2\frac{1}{2}$	2
Sekretär	$2\frac{1}{2}$	2
Proviantmeister	2	2
Adjutant	$2\frac{1}{2}$	2
Wagenmeister	2	2
Profoß sammt seinen Leuten	4	5
Hauptmann	15	3
Lieutenant	5	2
Fähndrich	4	2
Küraſſiere.		
Oberst	50	17
Oberstlieutenant	13	10
Oberstwachtmeister	5	8

	Monatlich	
	Mund=	Pferd=
	Portionen	
Quartiermeister	4	4
Adjutant	3	3
Proviantmeister	3	3
Kaplan	2	2
Sekretarius	2	2
Auditor	3	3
Wagenmeister	2	2
Profoß sammt seinen Leuten	4	5
Pauker	2	2
Rittmeister	19	6
Lieutenant	7	4
Cornet	5	3
Wachtmeister	3	3
Fourier	2	2
Musterschreiber	2	2
Feldscheerer	2	1
Trompeter	2	1
Dragoner.		
Oberst	50	17
Oberstlieutenant	13	10
Oberstwachtmeister	5	8
Quartiermeister	4	4
Adjutant	3	3
Proviantmeister	3	3
Kaplan	2	2
Sekretarius	2	2
Auditor	3	3
Wagenmeister	2	2
Profoß sammt seinen Leuten	4	5
Hauptmann	16	5
Lieutenant	5	4
Fähndrich	4	3
Wachtmeister	3	3
Fourier	2	2
Musterschreiber	2	1
Feldscherer	2	1

Alle diese hier genannten Stabs- und Prima-Plana-Personen haben vom Lande nichts, als Dach und Fach zur Wohnung, und Stallung für ihre Pferde anzusprechen.

Aus der General-Kriegs-Casse sollen sie im Winter monatlich für jede Portion 4 fl. 30 kr., in den Sommermonaten hingegen alle Monate 3 fl., und nebstdem im Felde, wenn nämlich der ganzen Armee das Brot gereicht wird, das Brot aus den Magazinen in der Hälfte der angesetzten Mundportions-Zahl, oder im Gelde für die Brot-Portion 1 kr., zu empfangen haben.

Die übrigen hier nachbenannten Individuen haben im Winter vom Quartiersmann die Hausmannskost zu genießen, oder das Aequivalent im Gelde, bestehend in 1 fl. 30 kr. monatlich und täglich 2 Pfund Brot dafür zu erhalten, und werden nebstdem noch am Gelde monatlich ex Casse bezahlt, nämlich: von der Infanterie der Feldwebel mit 7 fl. 30 kr., der Führer, Fourier, Musterschreiber und Feldscherer jeder mit 5 fl., der Corporal mit 2 fl., der Gefreite mit 1 fl. 30 kr., der Spielmann mit 1 fl., der Fourier-Schütze mit 1 fl. 30 kr., der Gemeine mit 1 fl.

In den Sommermonaten hingegen haben dieselben das Brot aus den Magazinen kopf- und nicht portionweise, und stets in Natura zu erhalten, und nebstbei alle 10 Tage in Geld folgende Bezahlung zu empfangen: Der Feldwebel 3 fl. 30 kr., der Führer, Fourier, Musterschreiber und Feldscherer jeder 2 fl. 20 kr., der Corporal 1 fl. 20 kr., der Gefreite und Spielmann jeder 40 kr., der Fourier-Schütze 1 fl., der Gemeine 40 kr.

Bei den Kürassieren im Winter nebst der Hausmannskost soll der Sattler und Schmied jeder 1 fl. 30 kr. der Corporal 3 fl., der Einspänniger 1 fl. 30 kr. monat-

lich; im Sommer aber nebst der Brot-Portion alle 10 Tage der Sattler und Schmied jeder 50 kr., der Corporal 1 fl. 40 kr. der Einspänniger 50 kr. empfangen.

Bei den Dragonern im Winter nebst der Hausmannskost empfängt der Trommelschläger, der Schmied und der Sattler jeder 1 fl. 30 kr., der Corporal 3 fl., der Gemeine 1 fl. 30 kr. monatlich; in den Sommermonaten aber nebst dem Brote von 10 zu 10 Tagen der Trommelschläger, Schmied und Sattler jeder 50 kr., der Corporal 1 fl. 40 kr., der Gemeine 50 kr.

Was den Unterhalt der Pferde der Mannschaft von der Cavallerie anbelangt, so wird dem Trommelschläger, Schmied, Sattler, Einspännigen oder Gemeinen auf ein Pferd, dem Corporalen auf 2 Pferde für die Wintermonate Haber, Heu und Stroh; für die Sommermonate, wenn die Fütterung nicht durch das Fouragieren im Lande geschehen kann, der Haber und das Heu aus den Magazinen ohne Entgeld verschafft.

Bei den Husaren- und Croaten-Regimentern hat es mit den Stabs- und Prima-Plana-Personen, so wie mit den übrigen Leuten in Ansehung der Verpflegung dasselbe Bewandtniß, wie bei den Küraſſier-Regimentern, außer daß in den Wintermonaten der Sattler und Schmied jeder nur 1 fl. 20 kr., der Corporal 2 fl. 40 kr., der Husar oder Croat 1 fl. 20 kr. monatlich, und in den Sommermonaten alle 10 Tage der Sattler und Schmied jeder 45 kr., der Corporal 1 fl. 20 kr., der Husar oder Croat 45 kr. zu beziehen hat.

Mit der im Jahre 1699 nachgefolgten Erläuterung und Bestätigung des Reglements vom Jahre 1697 wurde die Verabreichung der Hausmannskost an die Soldaten in allen Erbkönigreichen und Ländern gänzlich aufgehoben, und verordnet, daß denjenigen, so

früher im Reglement die Hausmannskost zu genießen bewilliget war, bloß täglich eine Portion Brod in den Winterquartieren vom Quartiersmann, außer den Quartieren aber aus denen Magazinen zu verabreichen ist. Dafür wurde festgesetzt, daß diejenigen, so das Brot vom Quartiersmann empfangen, und zwar beim Fußvolk für die Portion monatlich 3 fl. durch das ganze Jahr, bei der Reiterei in den 6 Wintermonaten monatlich 4 fl. 30 kr. und in den Sommermonaten monatlich 3 fl. im baaren Gelde, folglich nebst dem Brote die nachgesetzte tägliche Löhnung aus der Casse zu beziehen haben:

Bei der Infanterie: Der Feldwebel 18 kr., der Führer, Fourier, Musterschreiber, Feldscherer und Corporal jeder 12 kr., der Gefreite, der Spielmann und der Fourierschütz jeder 9 kr., der Gemeine $6\frac{2}{3}$ kr.

Bei den Kürassieren: Der Sattler und Schmied jeder 9 kr., der Corporal 18 kr., der Einspännige 9 kr.

Bei den Dragonern: Der Trommelschläger, der Schmied und Sattler jeder 9 kr., der Corporal 18 kr., der Gemeine 9 kr.

Von dieser täglichen Löhnungsgebühr wurden zur Montours-Anschaffung für den Obersten täglich abgezogen, dem Corporal 4 kr., dem Gefreiten, Spielmann und Fourierschütz jeden 3 kr., und dem Gemeinen $2\frac{2}{3}$ kr., bei der Cavallerie hingegen dem Trommelschläger, dem Schmied, dem Sattler, dem Corporalen, dem Einspännigen oder Gemeinen jedem 5 kr.

Zugleich wurde mit dieser nachgefolgten Erläuterung der Abzug von 3 Groschen monatlich von der Mundportion des gemeinen Mannes auf Regimentsunkosten eingestellt und angeordnet, daß bei vorkommenden Regimentsunkosten nicht nur der gemeine Mann, sondern auch alle Individuen vom Obersten abwärts nach Verhältniß der Besoldung beizutragen haben.

Nro. 8. Marschverpflegung für die kaiserlichen Truppen am Oberrhein im Jahre 1713.

Die etappenmäßige Verpflegung für die Truppen war: Auf eine in Natura zu verpflegen kommende Mund-Portion täglich 2 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch und 1 Maß Bier oder eine halbe Maß Wein; auf eine Pferd-Portion aber 6 Pfund Haber und 8 Pfund Heu N. Oester. Gewicht und ein halbes Bund Stroh festgesetzt. Für eine in Natura verpflegte Mund-Portion wurden 8 kr., und für eine Pferdportion 10 kr. Rheinisch bezahlt.

Schema über die Ausmaß der Etappen-Gebühr.

	Mund-	Pferd-
	Portionen.	
Ein Oberster zu Fuß	20	12
Oberstlieutenant	10	8
Oberstwachtmeister	8	6
Regiments-Quartiermeister	2	3
Auditor und Sekretarius	2	4
Kaplan	1	2
Adjutant	2	2
Proviantmeister	2	2
Wagenmeister	2	2
Profoß und seine Leute	3	5
Ein Hauptmann	6	3
Lieutenant	2	2
Fähndrich	2	2
Die übrigen Kopf für Kopf jeder . .	1	—
Ein Oberst zu Pferd bei den Kürassieren	20	17
Oberstlieutenant	10	10
Oberstwachtmeister	8	8
Regimentsquartiermeister	2	4
Auditor und Sekretarius	2	5
Proviantmeister	2	3
Adjutant	2	3
Kaplan	1	2

	Mund-	Pferd-
	Portionen	
Wagenmeister	2	2
Pauker	1	2
Profoß und seine Leute	3	5
Ein Rittmeister	7	6
Lieutenant	3	4
Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Musterschreiber	1	2
Feldscherer, Trompeter, Sattler und Schmied jeder	1	1
Corporal	1	2
Gemeiner Reiter	1	1
Bei denen Dragoner- oder Husaren-Regimentern werden auf die Stäbe die Etappen entworfen, wie bei den Kürassieren, außer daß bei den Dragonern der Pauker fehlt.		
Ein resp. Hauptmann und Rittmeister	6	5
Lieutenant	2	4
Fähndrich oder Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Musterschreiber	1	1
Denen übrigen aber, wie oben bei den Kürassieren.		

Die vorstehende etappenmäßige Verpflegung ist bloß den in diesem Schema verzeichneten Individuen des Fußvolks und der Reiterei anzuweisen und zu erfolgen. Derjenige, so zwei Chargen besitzet, wie der Oberst, Oberstlieutenant und Major hat bloß auf die höhere Gebühr, nicht aber auch auf die Hauptmanns- oder Rittmeisters-Portion Anspruch.

Nr. 9. Schema.

Was den Truppen der kaiserl. Armee nach dem heurigen Reglement vom 1. November 1719 bis ultimo April 1720 zur Verpflegung abzureichen ist.

I. Ein Regiment zu Fuß	Portionen: Mund- à	Portionen: Pferd- à	Zusammen in Geld. Eigentliche Gage	Angewiesene Portionen: Mund- in Brot und Fleisch à	Angewiesene Portionen: Pferd- in Natura à	Beträgt zusammen im Gelde	Verbleibt noch im Gelde baar zu bezahlen
	4 fl.	3 fl.	fl.	2 fl.	3 fl.	fl.	fl.
Regimentsstab *).							
1 Oberst	50	12	236	20	12	76	160
1 Oberstlieutenant	13	8	76	10	8	44	32
1 Oberstwachtmeister	5	6	38	8	6	34	4
1 Regiments-Quartiermeister	4	3	25	2	3	13	12
1 Auditor und Sekretär	5½	4	34	2	4	16	18
1 Kaplan	2½	2	16	1	2	8	8
1 Wachtmeister-Lieutenant	2½	2	16	2	2	10	6
1 Regiments-Feldscherer u. 10 Gesellen	34	3	145	12	3	33	112
1 Proviantmeister	2	2	14	2	2	10	4
1 Wagenmeister	2	2	14	2	2	10	4
1 Profoß cum suis	4	5	31	3	5	21	10
Eine Grenadier-Compagnie.							
1 Hauptmann	15	3	69	6	3	21	48
1 Oberlieutenant	5	2	26	2½	2	11	15
1 Unterlieutenant	4	2	22	2	2	10	12
1 Feldwaibel	3	—	12	2	—	4	8
1 Fourier	2	1	11	1	1	5	6
4 Corporale, jeder	2	—	8	1	—	2	6
2 Fourierschützen, jeder	1½	—	6	1	—	2	4
2 Spielleute, jeder	1½	—	6	1	—	2	4
86 Grenadiere, jeder eine Mundportion zu 5 fl.	—	—	5	1	—	2	3

*) Die Obersten, Oberlieutenants und Oberstwachtmeister sowohl bei der Infanterie, als Cavallerie genießen als Compagnie-Chefs nebst ihre beim Regimentsstab ausgeworfene Besoldung auch die Verpflegsgebühr, welche für den Hauptmann bei ihren Compagnien angesetzt ist.

I. Ein Regiment zu Fuß	Portionen: Mund- à	Portionen: Pferd- à	Zusammen in Geld. Eigentliche Gage	Angewiesene Portionen: Mund- in Brot und Fleisch à	Angewiesene Portionen: Pferd- in Natura à	Beträgt zusammen im Gelde	Verbleibt noch im Gelde baar zu bezahlen
Eine ordinäre Compagnie.	4 fl.	3 fl.	fl.	2 fl.	3 fl.	fl.	fl.
1 Hauptmann	15	3	69	6	3	21	48
1 Lieutenant	5	2	26	2½	2	11	15
1 Fähndrich	4	2	22	2	2	10	12
1 Feldwaibel	3	—	12	2	—	4	8
1 Führer	2	—	8	1	—	2	6
1 Fourier	2	—	8	1	—	2	6
1 Musterschreiber	2	—	8	1	—	2	6
6 Corporale, jeder	2	—	8	1	—	2	6
4 Fourierschützen	1½	—	6	1	—	2	4
4 Spielleute	1½	—	6	1	—	2	4
12 Gefreite	1½	—	6	1	—	2	4
106 Gemeine	1	—	4	1	—	2	2
1 Proviant- oder Zelter-Wagen	2	4	20	2	4	16	4
1 Balken Karren	1	2	10	1	2	8	2
II) Ein Kürassier-Regiment.							
Regimentsstab.							
1 Oberst	50	17	251	20	17	91	160
1 Oberstlieutenant	13	10	82	12	10	54	28
1 Oberstwachtmeister	5	8	44	8	8	40	4
1 Regiments-Quartiermeister	4	4	28	2	4	16	12
1 Auditor und Sekretär	5	5	35	2	5	19	16
1 Caplan	2	2	14	1	2	8	6
1 Adjutant	3	3	21	2	3	13	8
1 Regiments-Feldscherer und 6 Gesellen	22	9	115	8	9	43	72
1 Proviantmeister	3	3	21	2	3	13	8
1 Wagenmeister	2	2	14	2	2	10	4
1 Pauker	2	2	14	1	2	8	6
1 Profoß cum suis	4	5	31	3	5	21	10

II. Ein Küraſſier-Regiment	Portionen: Mund- à	Portionen: Pferd- à	Zuſammen in Geld. Eigentliche Gage	Angewieſene Portionen: Mund- in Brot und Fleiſch à	Angewieſene Portionen: Pferd- in Natura à	Beträgt zuſammen im Gelde	Verbleibt noch im Gelde baar zu bezahlen
	4 kr. 5 kr.	6 kr. 3 kr.	kr.	2 kr.	3 kr.	kr.	kr.
Eine Carabinier-Compagnie.							
1 Rittmeiſter	19 -	— 6	94	7	6	32	62
1 Lieutenant	7 -	— 4	40	3	4	18	22
1 Cornet	5 -	— 3	29	2	3	13	16
1 Wachtmeiſter	— 3	— 3	24	2	3	13	11
1 Fourier	— 2	— 2	16	2	2	10	6
1 Muſterſchreiber	— 2	— 2	16	1	2	8	8
1 Trompeter	— 2	— 1	13	1	1	5	8
1 Sattler	— -	1 1	9	1	1	5	4
1 Schmied	— -	1 1	9	1	1	5	4
4 Corporale, jeder	— -	2 2	18	1½	2	9	9
80 Gemeine, jeder	— -	1 1	9	1	1	5	4
Eine ordinäre Compagnie.							
1 Rittmeiſter	19 -	— 6	94	7	6	32	62
1 Lieutenant	7 -	— 4	40	3	4	18	22
1 Cornet	5 -	— 3	29	2	3	13	16
1 Wachtmeiſter	3 -	— 3	21	2	3	13	8
1 Fourier	2 -	— 2	14	2	2	10	4
1 Muſterſchreiber	2 -	— 2	14	1	2	8	6
1 Trompeter	2 -	— 1	11	1	1	5	6
1 Sattler	— 1	— 1	8	1	1	5	3
1 Schmied	— 1	— 1	8	1	1	5	3
3 Corporale, jeder	— 2	— 2	16	1½	2	9	7
71 Gemeine, jeder	— 1	— 1	8	1	1	5	3
½ Proviantwagen	1 -	— 2	10	2	2	8	2
III. Ein Dragoner-Regiment.							
Regimentsſtab.							
Wie bei den Küraſſier-Regimentern, jedoch kein Pauker.							

III. Ein Dragoner-Regiment	Portionen: Mund- à	Portionen: Pferd- à	Zusammen in Geld. Eigentliche Gage	Angewiesene Portionen: Mund- in Brot und Fleisch à	Angewiesene Portionen: Pferd- in Natura à	Beträgt zusammen im Gelde	Verbleibt noch im Gelde baar zu bezahlen
	4 fl. 5 fl.	6 fl. 3 fl.	fl.	2 fl.	3 fl.	fl.	fl.
Eine Grenadier-Compagnie.							
1 Hauptmann	16 -	— 5	79	6	5	27	52
1 Oberlieutenant	5 -	— 4	32	2½	4	17	15
1 Unterlieutenant	4 -	— 3	25	2	3	13	12
1 Wachtmeister	— 3	— 3	24	2	3	13	11
Die übrigen Chargen und deren Verpflegung wie bei einer Carabinier-Compagnie.							
Eine ordinäre Compagnie.							
1 Hauptmann	16 -	— 5	79	6	5	27	52
1 Lieutenant	5 -	— 4	32	2½	4	17	15
1 Fähndrich	4 -	— 3	25	2	3	13	12
1 Wachtmeister	3 -	— 3	21	2	3	13	8
1 Fourier	2 -	— 2	14	2	2	10	4
1 Musterschreiber	2 -	— 1	11	1	1	5	6
1 Tambour	2 -	— 1	11	1	1	5	6
1 Sattler	— 1	— 1	8	1	1	5	3
1 Schmied	— 1	— 1	8	1	1	5	3
3 Corporale, jeder	— 2	— 2	16	1½	2	9	21
71 Gemeine	— 1	— 1	8	1	1	5	3
½ Proviantwagen	1 -	— 2	10	1	2	8	2
IV. Ein Husaren-Regiment.							
Regimentsstab.							
Wie bei den Kürassieren, außer bei dem Regiments-Feldscherer statt 6 nur 4 Gesellen.							

IV) Ein Husaren-Regiment	Portionen		Zusammen in Geld. Eigentliche Gage	Angewiesene Portionen		Beträgt zusammen im Gelde	Verbleibt noch im Gelde baar zu bezahlen
	Mund- à	Pferd- à		Mund- in Brod und Fleisch à	Pferd- in Natura à		
Eine Compagnie.	4 fl. 5 fl.	6 fl. 3 fl.	fl.	2 fl.	3 fl.	fl.	fl.
1 Rittmeister	16 -	— 3	79	6	5	27	52
1 Lieutenant	5 -	— 4	32	2½	4	17	15
1 Cornet	4 -	— 3	25	2	3	13	12
1 Wachtmeister	3 -	— 3	21	2	3	13	8
1 Fourier	2 -	— 2	14	2	2	10	4
1 Musterschreiber	2 -	— 1	11	1	1	5	6
1 Trompeter	2 -	— 1	11	1	1	5	6
1 Sattler	1 -	— 1	7	1	1	5	2
1 Schmied	1 -	— 1	7	1	1	5	2
3 Corporale, jeder	2 -	— 2	14	1½	2	9	5
47 Gemeine	1 -	— 1	7	1	1	5	2

Bei einem Husaren-Regiment befinden sich nur 4 Proviant-Wägen.

In Ansehung der Verpflegung bleibt es in der Hauptsache bei dem alten im Jahre 1697 und 1699 ergangenen Reglement. Bei den neu aufgerichteten Carabinier- und Grenadier-Compagnien ist die Mundportion für die Sattler, Schmiede, Corporale und Gemeinen zu 6 Gulden angesetzt worden.

Die Mundportionen bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie werden zu 5, 4 und 3 Gulden, theils in baarem Gelde, theils an Fleisch und Brot, die Pferd-Portionen aber durchgehends in Natura abgeführet; und zwar die Mund-Portionen des Regimentsstabes und der Oberofficiere bis inclusive Cornet und Fähnrich werden auf

den Fuß ihrer in den Sommermonaten genießenden Brot-Portionen, oder nach dem sogenannten restringirenden Fuß, das Brot und Fleisch in Natura angewiesen, und für das Brot, wie für das Fleisch täglich 2 Kreuzer oder monatlich 1 Gulden, also für beides 2 Gulden abgerechnet. Zu der nun zur Hälfte mit Naturalien assignirten Mundportion wird die andere Hälfte zu resp. 2, 3 und 4 Gulden in baarem Gelde von dem Quartiersstand nachgetragen; deßgleichen auch die übrigen von demselben in Natura nicht angewiesenen Mundportionen vollständig zu 4, 5 oder 6 Gulden in Geld entrichtet.

Dem Quartiersstand bleibt jedoch die Wahl freigestellt, ob er die 2 Pfund Brot und 1 Pfund Fleisch in Natura verabreichen, oder ob er jede solche restringirte Portion mit Zahlung von 8 Kreuzern loskaufen will. In letzterem Falle sind die Ober-, Unterofficiere und Gemeine schuldig, es unverweigerlich anzunehmen, und ihre Subsistenz selbst zu verschaffen, und haben dann blos Dach und Fach, und mit dem Hauswirthe das Feuer gemeinschaftlich zu genießen, aber weiteres nichts zu begehren.

Die Pferde-Portionen aber werden durchaus in Natura angewiesen, und jede täglich mit 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu, und wöchentlich drei Bund Stroh entrichtet, wofür 3 Gulden dem Lande gut gemacht werden.

Nro. 10. Verpflegs-Reglement Kaiser Karls VI. für die im Jahre 1723 in Ungarn stehende Miliz.

Das Schema ist dasselbe, wie das vorgehende in Nr. 9, vom Jahre 1719 und 1720, nur mit folgenden Abänderungen: 1) Bei den Regimentsstäben sehen wir für die Proviant- und Wagenmeister, und bei den Compagnien für die Musterschreiber, als nicht mehr bestehend, keine Verpflegung ausgeworfen. 2) Die Pro-

foßen waren früher mit 5 Pferdportionen, jetzt nur mit 3 dergleichen angesetzt. 3) Bei den Regimentern zu Fuß ist der Stand der Corporale von 6 auf 5, der Fourierschützen von 4 auf 3, der Spielleute von 4 auf 2, der Gemeinen von 106 auf 92 herabgesetzt. 4) Der Fourier bei einem Regiment zu Fuß von einer ordinären Compagnie erhielt zu seinem Tractament 1 Pferdportion à 3 fl. als Solderhöhung. 5) Bei den Carabinier- und Grenadier-Compagnien der Cavallerie wurde die Mund-Portion des Wachtmeisters, Fouriers, Trompeters statt 5 mit $4\frac{1}{2}$ fl., des Sattlers, Schmiedes, Corporals und Gemeinen statt 6 nur mit $5\frac{1}{2}$ fl. vergütet. 6) Wurden in diesem neuen Verpflegsreglement die Mund-Portionen blos in Brot (nicht wie in dem vorigen auch Fleisch) und zwar bei der Infanterie dem Feldwebel 2, und den übrigen abwärts eine Brotportion; bei der Cavallerie dem Wachtmeister und Fourier 2, dem Corporalen $1\frac{1}{2}$ und der übrigen Mannschaft eine Brotportion, gegen Abzug à 1 fl. monatlich, angewiesen. Officiere hatten auf eine Natural-Brotportion keinen Anspruch. Die Pferdportionen jedoch wurden wie früher durchaus in Natura verabreicht.

Gebühr-Ausmaß für den Generalstab ꝛc.*).

Generalstab.	Monatlich fl.	kr.
1 General-Lieutenant	4166	40
1 General-Feld-Marschall sammt seinen Adjutanten	942	—
1 General der Cavallerie	762	—
1 General-Feldzeugmeister	652	—
1 General-Feld-Marschall-Lieutenant .	470	—
1 General-Feld-Wachtmeister . . .	402	—
1 General-Quartiermeister	216	—
1 Pater Superior cum Socio . . .	152	—
1 Ober-Stabs-Quartiermeister . . .	152	—
1 General-Quartiermeister-Lieutenant .	72	—
1 General-Adjutant	152	—
1 Feld-Medicus	244	—
1 dergleichen angenommener . . .	100	—
1 Stabs-Chirurgus	150	—
1 General-Wagenmeister	64	—
1 Wagenmeister-Lieutenant	25	—
1 Feld-Apotheker	354	—
1 Feld-Postmeister	110	—
1 Feld-Courier	30	—
1 Stabs-Quartiermeister	64	—
1 Capitain der Guiden	64	—
1 General-Auditor-Lieutenant . . .	78	—
1 Gerichtsschreiber	44	—
1 Amts-Trabant	8	—
1 General-Gewaltiger	64	—
1 Profoß-Lieutenant	25	—
1 Freimann	18	—
1 Steckenknecht	4	—

*) In dem Gebührs-Schema vom Jahre 1719 und 1720 ist den Personen des Generalstabes der Genuß der angesetzten Pferd-Portionen in Natura à 4 fl. gestattet gewesen, nach dem gegenwärtigem Reglement vom Jahre 1723 aber haben sie weder auf die Mund- noch Pferdportion in Natura Anspruch, sondern ihre Verpflegung in baarem Gelde aus der Casse zu empfangen.

	Monatlich	
Feldkriegs-Kanzlei.	fl.	kr.
1 Kriegs-Sekretari	198	—
1 Registrant	103	—
1 Concipist	71	—
1 Kanzellist	54	—
1 Accessist	27	—
1 Kanzleidiener	26	—
1 Kanzleiwagen und dessen Conservation	59	—
General-Kriegs-Commissariats-Amts-Kanzlei.		
1 General-Kriegs-Commissarius . . .	1500	—
1 Amts-Kanzlei-Direktor	288	—
4 Amts-Sekretarius	180	—
1 Registrator	150	—
1 Registrators-Adjunkt	70	20
1 Buchhalter	125	—
1 Buchhaltungs-Adjunkt	100	—
1 Concipist	75	—
1 Kanzellist	58	20
1 Accessist	29	10
1 Kanzleidiener	31	40
1 Kanzleiheizer	6	—
1 Ober-Kriegs-Commissarius	132	—
1 Feldkriegs-Commissarius	100	—
1 Amtsofficier	45	—
1 Kanzlei-Wagen mit dessen Conservation	59	—
Feld-Proviant-Amt.		
1 Proviant-Oberstlieutenant	416	40
1 Ober-Proviant-Commissarius . . .	132	—
1 Proviant-Commissarius	100	—
1 Feld-Proviant-Buchhalter	122	—
1 ordinärer Proviant-Buchhalter . .	75	—
1 Verwalter	57	—
1 Officier	38	—
1 Kanzlei-Wagen und dessen Conservation	59	—

Feldkriegs-Zahlamt.	Monatlich fl.	kr.
1 Cassier	75	—
1 Officier	58	20
1 Amtsschreiber	16	40
1 Kanzlei-Wagen	34	—

III. Veränderungen in der Besoldung der k. k. Armee seit dem Jahre 1768 bis auf gegenwärtige Zeit.

Die dem Reglement vom Jahre 1808 angehängten Gebührstabellen für die k. k. Armee, welche in Rücksicht der Verpflegung zum größten Theile noch als Vorschrift bestehen, enthalten fast noch denselben Verpflegsfuß, wie jene Verpflegsaufsätze, welche dem im Jahre 1768 erschienenen Reglement beigefügt waren. Da diese Reglements vom Jahre 1808 noch in Kraft stehen, so führen wir hier nur jene Veränderungen an, die in Rücksicht der Verpflegung seit dem Jahre 1768 sich ergeben haben. Nach dem Reglement vom Jahre 1768 bezog bei der Infanterie der Bataillons-Chirurgus 15 fl., der Adjutant 16 fl. 18 kr., der Fahnen-Cadet 12 fl. 51 kr. monatlich an Gage; der Feldwebel täglich 15 kr. an Löhnung. Seit dem Jahre 1802 erhält der Oberarzt (früher Bataillons-Chirurgus) 19 fl., der Adjutant seit 1803 die Gage nach dem bekleideten Officiers-Charakter, Fahnen-Cadeten haben zu bestehen aufgehört, der Feldwebel täglich 17 kr.

Bei der Cavallerie bezog an Gage: Der Stabsfeldscherer (nur bei den Carabinier-Regimentern, und in Kriegszeiten auch bei den übrigen Cavallerie-Regimentern) 12 fl. an Gage und 4 fl. an Zulage. Der Fourier und Feldscherer 11 fl. (bei der Infanterie jedoch schon damals 14 fl.), der Schmied 11 fl., der Sattler 5 fl., der

Vice-Corporal an Löhnung täglich 8 kr. und an Contractionszulage täglich 1 kr. Die Besoldungen seit 1802 und nach dem Reglement vom Jahre 1808 sind: für den Oberarzt bei der Cavallerie (neu creirt) 19 fl., für den Unterarzt (früher Feldscherer) und Fourier 14 fl., für den Oberschmied (neu creirt) 18 fl., den Schmied 14 fl., den Schneider (neu creirt) 8 fl. Die Vice-Corporals-Charge hat zu bestehen aufgehört.

Mit allerhöchstem Befehl vom 27. April 1798 wurde angeordnet, daß fernerhin die Inhabers-Gagen (wie dieß noch im Reglement vom Jahre 1808 ersichtlich) der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerarium anheim fallen, und die Inhaber bloß ihre charaktermäßige Generals-Gage zu beziehen haben. Mit Verordnungen vom Jahre 1818 und 1813 haben aus dem Regimentsunkostenfonde an monatlichen Zulagen zu empfangen: der Regimentskaplan 11 fl., der Auditor 6 fl., der Adjutant 5 fl., wovon sie jedoch die Schreibmaterialien zu bestreiten haben. Ferners der Rechnungsführer 12 fl. 30 kr., der Regimentsarzt 25 fl., welches Adjutum als ein wirklicher Theil ihrer Gage zu betrachten ist.

Schon mit Verordnung vom Jahre 1807 haben bei jedem Regimente eine bestimmte Anzahl Fouriere, und zwar von derselben jeder eine Zulage von monatlich 3 fl., als eine erhöhte Gage zu beziehen.

Die tägliche Löhnungsgebühr des Patrouillenführers mit $10\frac{1}{2}$ kr., des Trompeters, Zimmermanns, gemeinen Jägers und des Privatdieners mit 9 kr. bei den Jäger-Bataillons nach dem Reglement vom Jahre 1808, wurde mittels hofkriegsräthlichen Rescripts vom 6. Juni 1816 auf 6 kr. herabgesetzt.

Mit hofkriegsräthlichem Rescript vom 25. Jänner 1821 wurde der Fuhrwesensmannschaft vom Wachtmeister ab-

wärts, einschließig der obligaten Professionisten bei auswärtigen Transporten in der Friedensdienstleistung die Zulage mit täglich 4 kr., den Lieutenants und Oberlieutenants, die zur Begleitung des Transports bestimmt werden, die Hälfte der normalmäßigen Gage als Zulage bewilligt. Auch die Oberschmiede haben seit 25. Jänner 1828 an dieser Zulage Theil zu nehmen.

Vermög der hoffkriegsräthlichen Rescripte vom 21. Mai 1832 und 13. Juni 1830 wurde die Transportszulage auch auf die Rasttage und leeren Retour-Fuhren als gebührend ausgedehnt.

Mit hoffkriegsräthlichem Rescript vom 19. April 1821 wurde die Gage des Auditors der Linien- und Grenz-Infanterie-, dann der Artillerie-Regimenter auf 50 fl., und des Auditors der Cavallerie auf 42 fl. monatlich festgesetzt.

Mit hoffkriegsräthlichem Rescript vom 22. Juli 1825 ist die tägliche Löhnung der Unterkanoniere, der Tambours, und jene der Fourierschützen und Privatdiener bei der Artillerie von 8 kr. auf 6 kr. täglich herabgesetzt worden.

Mit hoffkriegsräthlichem Rescript vom 30. Juni 1825 ist die Gebühr der Ober-Pionniere auf eine tägliche Löhnung von 9 kr., und jene der Pionniere, Zimmerleute und Tambours auf 6 kr. täglich festgesetzt worden.

Mit hohem hoffkriegsräthlichem Rescript vom 30. August 1832 haben die Ober-Kurschmiede der Cavallerie und des Fuhrwesens-Corps die monatliche Gage von 19 fl., und täglich eine Brot- und 1 Prima-Plana-Pferd-Portion, und dann bei Dienstesreisen täglich 1 fl 30 kr. an Diäten zu beziehen.

Vermög hoffkriegsräthlichen Rescripts vom 6. November 1835 ist für jedes Jäger-Bataillon ein wirklicher Rechnungsführer mit Unterlieutenants-Charakter,

dann der monatlichen Gage von 20 fl., und einer ordinären Zulage von 12 fl. 30 kr. (aus dem Bataillons-Unkostenfonde) creirt worden. Auch erhält jedes Bataillon im Kriege einen Oberjäger als Profoßen, und einen Oberjäger als Wagenmeister, von denen ein jeder dann eine Zulage von 1 fl. monatlich aus dem Bataillonsunkostenfond zu erhalten hat. Auch haben die Patrouillenführer während des Krieges eine Zulage von täglich 1½ kr. zur täglichen Löhnung zu genießen.

Mit hofkriegsräthlichem Rescript vom 9. Juni 1835 wurde beim Fuhrweseus-Corps die Creirung eines wirklichen Rechnungsführers mit dem Officierscharakter eines Unterlieutenants für jedes einzelne Landesposto-Commando, mit der monatlichen Gage von 20 fl., und einer ordinären Zulage von 12 fl. 30 kr. bewilligt.

Mit hofkriegsräthlichem Rescript vom 6. April 1835 ist die Benennung Gemeiner 1. und 2. Classe, dann der Zeugsgemeinen bei der Laborir-Compagnie des Feuerwerks-Corps aufgehoben, dagegen die Benennung Ober- und Unter-Raketeur, und zwar ersterer mit einer täglichen Löhnung von 10 kr., und letzterer mit 6 kr. eingeführt worden. Den Zeug-Raketeurs ist eine tägliche Löhnung von 12 kr. bemessen worden.

Mit hofkriegsräthlichem Rescript vom 2. August 1838 wurden bei der Linien- und Gränz-Infanterie, den Jägern, dem Pionnier-Corps und in Friedensanstellungen den Oberofficieren vom Capitänlieutenant abwärts, dann bei der Cavallerie und dem Beschäl-Departement den Ober- und Unterlieutenants die Gagen erhöht.

Mit hofkriegsräthlichem Rescript vom 25. März 1840 sind für die Stabsofficiere, Stabsparteien und für die Hauptleute aller Truppengattungen, dann 1. und 2. Rittmeister der Cavallerie und des Beschäl-Departements die

Gagen regulirt *), dann jene für die Stabs- und Oberofficiere des Fuhrwesens-Corps, für die Majore der Infanterie, Jäger, Pionniere und in Friedensanstellungen, so wie auch mit hofkriegsräthlichem Rescript vom 5. October 1840 jene für die Oberofficiere vom Capitänlieutenant abwärts des Mineur-, Sappeur-, Bombardier- und Ingenieur-Corps, und endlich für jene der Feldartillerie, erhöht worden **). Wobei jedoch zugleich verordnet wurde, daß von der Beziehung dieser erhöhten Gagen jene Officiere zeitweise ausgenommen sind, welche sich in besonderen Anstellungen mit dafür schon fixirten Diensteszulagen, als: in Administrations-Bureaux, bei dem Generalquartiermeisterstabe, in den Akademien und sonstigen Erziehungsanstalten 2c. befinden, in soferne ihre gegenwärtige Gage mit Zuzählung dieser ihrer Diensteszulagen die nunmehr erhöhte Gage übersteigt, für welchen Fall derlei Officiere bei ihren alten Armeegebühren zu verbleiben haben.

Auch wurden mittels hofkriegsräthlicher Verordnung vom 15. März 1841 die Gagen des Marine-Infanterie-Bataillons und der Marine-Artillerie nach der Ausmaß erhöht, welche für die Officiere der Linien-Infanterie im lombardisch-venetianischen Königreiche, dann für die Officiere der Feldartillerie und des Ingenieur-Corps festgesetzt worden ist.

Mit hofkriegsräthlichen Rescript vom 13. März 1842

*) Mit dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 16. August 1840 wurde bestimmt, daß der Zweck der Vereinfachung der Rechnungs-Manipulation, welcher der verfügten Regulirung der Militärgagen größtentheils zum Grunde liegt, allgemein und für alle Dislocations- und sonstigen Verhältnisse zu gelten hat.

**) Bisher ist noch nicht definitiv entschieden, ob im Kriegsfalle diese, oder die höchste, nämlich die für Italien bemessene Gebühr, für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates von hohen Orten zu erfolgen bewilliget wird.

ist eine Zünder-Arbeitscompagnie bei dem Feuerwerks-Corps zu errichten anbefohlen worden. Die dabei befindlichen Officiere haben diejenige Gebühr, welche für das Feuerwerks-Corps bemessen ist. Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts hat die Infanterie-Löhnung und Gebühr. Vermög hofkriegsräthlichen Rescripts vom 11. Mai 1843 aber ist die bestehende Löhnung der dem Feuerwerks-Corps incorporirten Mannschaft der Zünder-Compagnie von 5 auf 6 kr. erhöhet worden. Eben so ward die Erhöhung der bestehenden Arbeitszulage von 4 auf 6 kr. täglich, genehmigt.

Laut hofkriegsräthlichen Circulars vom 20. April 1844 geruhten Se. Majestät die Löhnung der Patrouilleführer der Jäger-Truppe, von der bisher bestandenen Friedensausmaß von täglichen 6 auf 7 Kreuzer zu erhöhen.

Durch Zusammenstellung und Ergänzung der ersten Cordons-Abtheilung und des ersten Garnisons-Bataillons wurde der Bukowiner Militärgrenz-Cordon unter dem Namen erstes und zweites Cordon-Bataillon gebildet, dessben Organisirung im Jahre 1844 zu Stande kam. Für die Mannschaft wurden 2 kr. Zulage für immer und nebstbei im dritten Grade der Sanitätsperiode $\frac{1}{3}$ Pfund Kochmehl, für die Oberofficiere die Gleichstellung der Gagen mit jenen der Linie, und ein angemessenes Reise-Pauschale bewilligt, welches nach den Localverhältnissen auszumitteln kommt.

Die Vereiniguug des Pionnier-Corps mit dem Pontonier-Corps wurde mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Februar 1843 von Sr. Majestät genehmigt. Die tägliche Löhnung der neu creirten Vice-Corporale wurde mit $13\frac{1}{2}$ kr. ausgemessen. Für das neue Corps sind die dermaligen Gebühren beizubehalten, den Chargen und Gemeinen des Pontonier-Bataillons ist das Plus der jetzigen gegen die künftige Löhnung zu verabreichen.

Zweiter Abschnitt.

Verpflegung der k. k. österreichischen Armee in neuester Zeit.

I. Geld- und Naturalien-Gebühren der k. k. Generale, Stabs- und Oberofficiere.

A. Großer Generalstab.	Im Frieden				Im Kriege				
	Monatl.		Tägl.		Monatl.		Tägl.		Jährl.
	Gage		Brot-	Pferd-	Gage		Brot-	Pferd-	Tafelgelder
	fl.	kr.	Portionen		fl.	kr.	Portionen		fl.
Der Feldmarschall	833	20	—	—	1000	—	36	41	12000
» Feldzeugmeister od. General der Cavallerie	666	40	-	—	750	—	24	35	8000
» Feldmarschall-Lieutenant.	500	—	—	—	625	–	18	21	
» General-Major	333	20	—	—	500	—	14	16	—
» Oberste als General- oder Corps-Adjutant	176	$45\frac{2}{8}$	4	6	176	$45\frac{2}{8}$	4	6	—
» Oberstlieut. dto.	134	$56\frac{1}{8}$	3	5	134	$56\frac{1}{8}$	3	5	—
» Major- als Flügel- oder Corps-Adjutant	109	$48\frac{5}{8}$	2	4	109	$48\frac{5}{8}$	2	4	—

Se. Majestät der Kaiser haben auf einen unterm 25. März 1805 allerunterthänigst erstatteten Vortrag den Gehalt eines Hofkriegsraths-Präsidenten auf 12000 fl. jährlich festzusetzen, und demselben an Tafelgeldern jährlich 8000 fl. auszumessen geruhet. Nebstdem steht derselbe im Genusse eines Natural-Quartiers und in dem Bezuge von 90 Klaftern harten und 91 Klaftern weichen Brennholzes.

Der Gehalt eines Hofkriegsraths-Vice-Präsidenten ist mittels Hofkammerdekrets vom 10. Juli 1835 auf 10000 fl. jährlich und das Quartiergeld auf 1000 fl. jährlich festgesetzt worden.

Außerdem können diese noch die ihrer Charge anklebenden Fourage-Portionen gegen die reglementsmäßige Vergütung aus den Militär-Verpflegs-Magazinen fassen.

Ein Adjutant bei einem Generalen genießt über die bei seinem Regimente beziehende Gebühr als Adjutant im Kriege noch 20 fl. an Zulage und 2 Pferdportionen.

Ein als Divisionär bei den Truppen angestellter Feldmarschall-Lieutenant kann in Friedenszeiten 7 und ein als Brigadier angestellter General-Major 6 Pferdeportionen gegen Bezahlung mit 6 kr. täglich fassen.

Der jeweilige Genie-Director bezieht als Genie-Corps-Commandant noch jährlich 5160 fl., nebst dem Gehalte der bekleidenden Generals-Charge. Der gegenwärtige Genie-Director jedoch hat statt dessen eine jährliche Zulage von 6000 fl.

Der dermalige General-Artillerie-Director bezieht nebst dem Gehalte der bekleidenden General-Charge noch 6000 fl. jährlich.

Den Generalen vom Feldzeugmeister abwärts gebühren die ausgewiesenen Tafelgelder nur dann, wenn sie ein besonderes Corps commandiren.

Die Ausmaß über die für die commandirenden Generale und Militär-Commandanten bemessenen Tafelgelder und Zulagen ist gegenwärtig festgesetzt:

Für den Commandirenden in Niederösterreich, Böhmen, Ungarn, Galizien, Lombardie, und Venedig . .	jährlich	8000 fl.
in Inneröesterreich	»	7000 »
» Croatien	»	5000 »
» Mähren	»	4000 »
» Slavonien und Siebenbürgen	»	3000 »
im Bannate	»	2000 »
Für den Militär-Commandanten		
in Innsbruck	jährlich	1200 fl.
» Triest	»	2000 »
» Linz	»	1500 »
» Mailand	»	4000 »
» Semlin	»	1200 »
» Czernowitz	»	1000 »
Für den Festungs-Commandanten		
in Salzburg an Zulage	jährlich	1200 fl.
» Troppau dto.	»	1500 »
» Venedig dto.	»	2000 »

Derjenige General, welcher zeitlich statt des wirklichen commandirenden Generals das General-Commando besorgt, hat nur in dem Falle auf die Tafelgelder einen Anspruch zu machen, wenn der wirklich commandirende General volle 4 Wochen auf Urlaub oder außer dem Bezirke des General-Commando sich abwesend befindet. Jedoch ist sich je esmal wegen des dem ad interim Commandirenden zu erfolgenden Betrages an Tafelgeldern zuvor anzufragen und die allerhöchste Entschließung einzuholen.

Der jeweilige Generalquartiermeister bezieht die charaktermäßigen Tafelgelder.

Den Invaliden-Mundportionskreuzer von der Gage haben zu entrichten: Der Feldmarschall monatlich 2 fl. 30 kr., der Feldzeugmeister 1 fl. 40 kr., der General der Cavallerie 2 fl., der Feldmarschall-Lieutenant 1 fl. 10 kr., der General-Major 1 fl.

Der Stabsofficier als General-Commando-Adjutant bezieht monatlich an Zulage 50 fl., der ad latus beigegebene Hauptmann 20 fl., der General-Commando-Adjutant im Kriege als Armee-Corps-Adjutant hat an Zulage jährlich 600 fl. In Friedenszeiten gebührt dem General-Commando-Adjutanten keine höhere Natural-Gebühr als täglich mit 5 Brot- und 5 Pferdeportionen gegen Bezahlung der Portion täglich mit 2 kr. und 6 kr.

B. Linien-Infanterie-Regimenter, Jäger-Regiment Jäger-Bataillone und Pionnier-Corps.

Stabs- und Oberofficiere	Im Frieden, monatlich								Im Kriege			
	In Italien, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg		In den deutsch-erbländ. Provinzen und in Dalmatien		In Ungarn cum annexis prov., in Siebenbürgen und Galizien		In Ungarn cum annexis provinciis in plano		Monatlich		Täglich	
									Feld-beitrag		Brot-	Pferd-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	Portion.	
Oberst, Command.	149	45	149	45	145	15	138	30	4	46	9	10
Oberstlieutenant	110	15	110	15	107	15	102	30	3	31	6	8
Major	93	—	90	—	86	—	82	—	2	50	6	8
Hauptmann	75	—	71	45	69	45	66	—	2	18	3	3
Capitänlieutenant	52	—	50	—	46	—	42	—	1	16	3	3
Oberlieutenant	34	—	32	—	31	—	28	30	-	52	2	2
1. Unterlieutenant	30	—	28	—	27	—	24	—	-	43	2	2
2. Unterlieutenant	25	—	24	—	24	—	22	30	-	38	2	2
Alte Armee-Gebühren												
Capitänlieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	39	$23\frac{4}{8}$	38	$11\frac{2}{8}$	36	$14\frac{5}{8}$	1	16	3	3
Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	26	$48\frac{6}{8}$	26	$22\frac{1}{8}$	25	$9\frac{4}{8}$	-	52	2	2
Unterlieutenant	22	37	22	37	22	7	21	$9\frac{4}{8}$	-	43	2	2
2. Unterl (Fähnrich)	19	42	19	42	19	$13\frac{1}{8}$	18	$14\frac{7}{8}$	-	38	2	2

Bisher ist noch nicht definitiv entschieden, ob im Kriegsfalle die für die deutschen Erblande oder die höchste, nämlich die für Italien bemessene Gebühr, für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates von hohen Orten zu erfolgen bewilliget wird.

Der Oberst kann in Friedenszeiten 15, der Oberstlieutenant 4 Fourage-Portionen täglich gegen Bezahlung à 6 kr. pr. Portion fassen. Der Major hat in Friedenszeiten 3, und die Regiments- und Bataillons-Adjutanten 1 Fourage-Portion täglich unentgeldlich. Die Hauptleute und Capitänlieutenants im Kriege dürfen nur 2 Pferdportionen in Natura fassen, die 3. aber erhalten sie im Reluitionspreise.

C. Cavallerie-Regimenter.

Stabs- und Oberofficiere.		Im Frieden – Monatlich – In Italien, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg fl.	kr.	In den deutsch-erbländ. Provinzen und in Dalmatien fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provin. in Siebenbürgen u. Galizien fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in plano fl.	kr.	Im Frieden – Täglich – Brod-Port.	Pferd-Port.	Im Kriege – Monatlich – Gage fl.	kr.	Feldbeitrag fl.	kr.	Im Kriege – Täglich – Brod-Port.	Pferd-Port.
Oberst Commandant		129	30	129	30	125	30	118	15	12	8	165	24 1/8	5	16	9	10
Oberstlieutenant		94	—	94	—	91	—	85	45	8	8	125	59 7/8	4	—	6	10
Major		68	45	68	45	66	—	61	40	6	9	101	45	3	14	6	10
1. Rittmeister		60	45	60	45	58	30	54	30	6	5	81	43 4/8	2	36 1/8	3	6
2. Rittmeister	alte Gage	30	13 4/8	30	13 4/8	28	54 1/8	27	9 4/8								
	Contract. Zulage	7	16 4/8	3	16 4/8	8	35 4/8	8	35 1/8								
	Zusammen	37	30	37	30	37	30	35	45	3	4	45	13 4/8	1	26	3	6
Oberlieutenant	alte Gage	21	7 1/8	21	7 1/8	19	18 7/8	19	18 7/8								
	Contract. Zulage	3	52 1/8	3	52 1/8	5	41 1/8	5	41 1/8								
	Gage erhöht	3	—	3	—	3	—	3	—								
	Zusammen	28	—	28	—	28	—	28	—	2 1/2	3	32	37 7/8	1	2	2	4
Unterlieutenant	alte Gage	14	31 3/8	14	31 3/8	13	4 1/8	13	4 1/8								
	Contract. Zulage	5	28 3/8	5	28 3/8	6	55 7/8	6	55 7/8								
	Gage erhöht	5	—	5	—	5	—	5	—								
	Zusammen	25	—	25	—	25	—	25	—	2	3	25	31 3/8	—	48 4/8	2	4

Die ersten Rittmeister dürfen in Friedenszeiten nur 3 Brod-Portionen in Natura fassen.

Im Frieden gebührt dem Second-Rittmeister die vierte, dem Oberst- und Unterlieutenant die dritte Pferd-Portion, jedesmal im Reductionspreise mit monatlich 3 fl.

Da die bewilligte Gage-Erhöhung für die Ober- und Unterlieutenants von 3 und 5 fl. nur als eine temporäre Zulage zu betrachten ist, so muß im Kriegsfalle um die Beibehaltung derselben höchsten Orts angesucht werden.

D. Feldartillerie, Bombardier-Corps, Feuerwerks-Corps.

Stabs- und Oberofficiere.	Im Frieden			Im Kriege.					
	Gage		Pferd-Port.	Gage		Feldbeitrag		Portionen	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Brod	Pferd.
Oberst, Commandant . . .	247	45	—	247	45	10	8	9	12
Oberstlieutenant	148	45	—	148	45	3	31	6	10
Major	115	—	3	115	—	2	50	6	10
Hauptmann	75	—	—	75	—	2	18	3	5
Capitän-Lieutenant	52	—	—	52	—	1	16	3	5
Oberlieutenant	34	—	—	34	—	—	52	2	3
Unterlieutenant	30	—	—	30	—	—	43	2	3
Alte Armee-Gebühren.									
Hauptmann	74	15 5/8	—	75	—	2	18	3	5
Capitainlieutenant	44	20 6/8	—	52	—	1	16	3	5
Oberlieutenant	28	1 7/8	—	34	—	—	52	2	3
Unterlieutenant	24	45	—	30	—	—	43	2	3

Rücksichtlich der Fouragegebühr für die Stabsofficiere hat es dasselbe Bewandtniß, wie für jene bei der Infanterie.

Die Artillerie-Officiere vom Hauptmann abwärts und Feuerwerker erhalten im Kriege ein ärarisches Dienstpferd, das im Stande und Gebühr der Batterie-Fuhrwesensabtheilung bleibt, wofür aber jeder, mit Ausnahme der bei den Cavallerie-Batterien angestellten Officiere eine Fourage-Portion von seiner Naturalgebühr weniger zu fassen hat, die ihm auch in Geld nicht reluirt wird.

Artillerie-Officiere, wenn sie aus dem Feldstande in Kriegszeiten bei den rückwärtigen Artillerie-Feld-Depots u. s. w. angestellt sind, haben von der bemessenen Fouragegebühr um 1 Pferdportion weniger zu erhalten.

E. National-Grenz-Infanterie, und Szekler Husaren-Regiment.

Grenz-Infanterie.		Im Frieden monatlich an									
		Gage		Contractions-Zulage		Brot- / Pferd-Portionen-Aequivalent				Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldstands-	Oberst, Command.	145	15	—	—	—	—	12	—	157	15
	Oberstlieutenant	107	15	—	—	—	—	12	—	119	15
	Major	82	—	—	—	—	—	9	—	91	—
	Hauptmann	69	45	—	—	-	—	6	—	77	45
	Capitänlieutenant	42	—	—	—	—	—	6	—	48	—
	Oberlieutenant	28	30	—	—	—	—	3	—	31	30
	1. Unterlieutenant	24	—	—	—	—		3	—	27	—
	2. Unterlieutenant	22	30	—	—	—	—	3	—	25	30
Grenzverwaltungs-	Hauptmann	66	40	—	—	—	—	6	—	72	40
	Oberlieutenant	50	—	—	—	—	—	3	—	53	—
	1. Unterlieutenant	41	40	—	—	—	—	3	—	44	40
	2. Unterlieutenant	33	20	—	—	—	-	3	—	36	20
Szekler Grenz-Husaren-Regiment.											
	Oberst, Commandant	125	30	—	—	12	—	24	—	161	30
	Oberstlieutenant	91	—	—	—	8	—	24	—	123	—
	Major	66	—	—	—	6	—	27	—	99	
	1. Rittmeister	58	30	—	—	6	—	15	—	79	30
	2. Rittmeister	28	$54\frac{1}{8}$	8	$35\frac{4}{8}$	3	—	12	—	52	30
	Oberlieutenant	22	$18\frac{7}{8}$	5	$41\frac{1}{8}$	2	20	9	—	39	30
	Unterlieutenant	18	$4\frac{1}{8}$	6	$55\frac{7}{8}$	2	—	9	—	36	—

Wenn die Grenztruppen in's Feld ziehen, so gebühren ihnen an Geld, Naturalien ꝛc. dieselben Bezüge, welche für die Linien-Truppen bemessen sind.

F. Ingenieur- und Sappeur-Corps.

Stabs- und Oberofficiere	Im Frieden, monatlich								Im Kriege							
	In Italien, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg		In den deutsch-erbländ. Provinzen und in Dalmatien		In Ungarn cum annex. prov. inc. in Siebenbürgen u. Galizien		In Ungarn cum annexis provinciis in plano		Monatlich				Täglich			
									Gage		Feldbeitrag		Brot-		Pfferd-	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				Port.
Ingenieur-Corps																
Oberst . . .	225	—	225	—	216	—	216	—	236	—	—	—	12	12	12	12
Oberstlieutenant .	164	—	164	—	159	—	159	30	180	—	—	—	10	10	10	10
Major . . .	110	—	110	—	107	—	107	—	124	—	—	—	8	8	8	8
Hauptmann . .	82	30	82	30	80	15	80	15	93	—	—	—	6	6	4	4
Capitänlieutenant .	52	30	52	30	52	30	52	30	62	—	—	—	4	4	4	4
Oberlieutenant .	34	—	34	—	34	—	34	—	39	—	—	—	3	3	2	2
Unterlieutenant .	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	2	2	2	2
Sappeur-Corps																
Oberst . . .	218	15	218	15	218	15	218	15	—	—	—	—	12	12	12	12
Oberstlieutenant .	159	15	159	15	154	15	154	45	—	—	20	55⅝	10	10	10	10
Major . . .	106	45	106	45	104	45	104	—	—	—	17	18	8	8	8	8
Hauptmann . .	80	15	80	15	78	—	78	—	—	—	12	58⅛	4	4	4	4
Capitänlieutenant .	52	30	52	30	52	30	52	30	—	—	11	4⅛	4	4	4	4
Oberlieutenant .	34	—	34	—	34	—	34	—	—	—	7	57⅛	2	2	2	2
Unterlieutenant .	30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	2	23	2	2	2	2

Ingenieur-Officiere beim Generalquartiermeisterstabe im Kriege zugetheilt, erhalten die Stabsofficiere und Hauptleute die Fourage-Portionen nach dem Ausmaße des Generalquartiermeisterstabes. Die Capitänlieutenants bleiben bei ihrer für sie bemessenen Gebühr, die Ober- und Unterlieutenants genießen die höhere Geld- und Naturalien-Gebühr des Generalquartiermeisterstabes.

Stabsofficiere des Sappeur-Corps werden in Rücksicht der Pferde-Portionen-Gebühr in Friedenszeiten mit jenen der Infanterie gleich gehalten.

G. Generalquartiermeisterstab, Mineur-Corps und Montours-Oekonomie.

Stabs- und Oberofficiere, Generalquartiermeisterstab.	Im Frieden			Im Kriege					
	Gage		Pferdportionen	Gage		Feldbeitrag		Port. Brot-	Port. Pferd-
	fl.	kr.	täglich	fl.	kr.	fl.	kr.	täglich	
General-Quartiermeister (nach dem bekleidenden Generals-Charakter									
Oberst	237	—	6	237	—	—	—	10	14
Oberstlieutenant	135	—	5	139	—	—	—	8	12
Major	110	—	4	114	—	—	—	6	10
Hauptmann	89	45	3	90	30	—	—	6	8
Oberlieutenant	34	—	2	42	30	—	—	3½	4
Mineur-Corps									
Oberst	247	45	—	247	45	10	8	9	12
Oberstlieutenant	148	45	—	148	45	3	31	6	9
Major	115	—	3	115	—	2	50	6	8
Hauptmann	75	—	—	75	—	2	18	3	4
Capitänlieutenant	52	—	—	52	—	1	16	3	4
Oberlieutenant	34	—	—	34	—	—	52	2	2
Unterlieutenant	30	—	—	30	—	—	43	2	2
Montours-Oekonomie									
Oberst	149	45	—	149	45	4	46	9	10
Oberstlieutenant	110	15	—	110	15	3	31	6	8
Major	89	—	—	90	—	2	50	6	8
Hauptmann oder 1. Rittmeister	71	45	—	71	45	2	18	3	3
Capitänlieutenant oder 2. Rittmeister	39	30	—	50	—	1	16	3	3
Oberlieutenant	27	—	—	32	—	—	52	2	2
1. Unterlieutenant	22	45	—	28	—	—	43	2	2
2. Unterlieutenant	19	45	—	24	—	—	38	2	2

Dem jeweiligen Chef des Generalquartiermeisterstabes ist an Tafelgeldern jährlich 3000 fl., und als Hofkriegsrath eine jährliche Zulage von 1500 fl. bewilligt.

Unter der Gage des Obersten des Generalquartiermeisterstabes sind auch die Kanzleispesen monatlicher 60 fl. begriffen.

Die bei den Stabs- und Oberofficieren des Generalquartiermeisterstabes angesetzten Pferdportionen in Friedenszeiten sind nur gegen Bezahlung à 6 kr. pr. Portion bewilligt, dem Oberlieutenant hingegen werden seit 21. Jänner 1841 die 2 competenten Fourage-Portionen unentgeldlich verabfolgt.

Rücksichtlich der Gebühr an Pferdportionen für die Stabsofficiere in Friedenszeiten, und für die Hauptleute und Capitänlieutenants im Kriege bestehen für das Mineur-Corps dieselben Vorschriften, wie bei der Infanterie.

H. Garnisons-Bataillone und Platz-Officiere.

Stabs- und Ober-officiere. Garnisons-Bataillon	Im Frieden						Im Kriege					
							Monatlich				Portionen	
	In Italien, Illyrien, Tirol und Vorarlberg		In den deutsch-erbländ. Provinzen u. Dalmatien		In Ungarn cum annexis provinc. und in Galizien		Gage		Feldbeitrag		Brot-	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Oberst	142	—	142	—	139	30	149	45	4	46	9	10
Oberstlieutenant	96	30	96	30	94	30	110	15	3	31	6	8
Major	80	—	80	—	78	—	90	—	2	50	6	8
Hauptmann	62	—	59	45	58	15	71	45	2	18	3	3
Capitänlieutenant	42	—	40	—	38	—	50	—	1	16	3	3
Oberlieutenant	30	—	28	—	26	30	32	—	—	52	2	2
1. Unterlieutenant	26	—	24	—	22	—	28	—	—	43	2	2
2. Unterlieutenant	24	—	22	30	20	—	24	—	—	38	2	2

Den Officieren des 4. Garnisons-Bataillons vom Capitänlieutenant abwärts ist seit dem 23. März 1843 die erhöhte deutsche Infanterie-Friedensgebühr bewilligt worden.

Platz-Officiere.							
Oberst	149	45	145	15	138	30	Für den jeweiligen bei dem Platz-Commando zu Wien angestellten Obersten sind 5, dem Oberstlieutenant 4, u. dem Major 3 unentgeldliche Fourage-Port. täglich bewilligt.
Oberstlieutenant	110	15	107	15	102	30	
Major	89	—	86	15	86	15	
Hauptmann	71	45	69	45	69	45	
Capitainlieutenant	39	30	38	15	38	15	
Oberlieutenant	27		27	—	27	—	
1. Unterlieutenant	22	45	22	45	22	45	
2. Unterlieutenant	19	45	19	45	19	45	

I. Garnisons-Artillerie.

Stabs- und Ober-officiere.	Für den Wiener District.		Italien, Tirol, Croat., Dalmatien, zu Triest und Pola		In allen übrigen Districten		Anmerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberst	247	45	247	45	150	—	Ist im Kriege die Festung in Belagerungszustand gesetzt, so ist die nämliche Feldgebühr, wie solche für die Feldartillerie bemessen ist, jedoch ohne Naturalien
Oberstlieutenant	148	45	148	45	110	—	
Major	124	—	115	—	80	—	
Hauptmann	75	—	75	—	55	—	
Capitänlieutenant	52	—	45	—	40	—	
Oberlieutenant	34	—	28	30	28	—	
Unterlieutenant	30	—	25	—	24	—	

K. Fuhrwesens-Corps.

Stabs- und Oberofficiere.	Im Frieden												Im Kriege					
	In Italien, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg		In den deutsch-erbl. Prov. und in Dalmatien.		In Ungarn cum annexis prov., in Siebenbürgen und Galizien		In Ungarn cum annexis provinciis in plano		Brot-		Pferd-		Gage		Brot-		Pferd-	
									In Natura	Reluirt	In Natura	Reluirt			In Natura	Reluirt	In Natura	Reluirt
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen				fl.	kr.	Portionen			
Oberster	129	30	129	30	125	30	118	15	2	10	3	5	170	$40\frac{1}{8}$	6	3	8	4
Oberstlieutenant	94	—	94	—	91	—	85	45	2	6	3	5	129	$57\frac{7}{8}$	4	2	6	4
Major	68	45	68	45	66	-	61	30	2	4	3	6	104	59	4	2	6	4
1. Rittmeister	60	45	60	45	58	30	54	30	2	4	3	2	84	20	2	1	4	2
2. Rittmeister	37	30	37	30	37	30	—	—	2	1	3	1	53	56	2	1	4	2
Oberlieutenant	28	—	28	—	28	—	28	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	2	42	—	1	1	—	3
Unterlieutenant	25	—	25	—	25	—	25	—	1	1	—	2	36	—	1	1	—	3

Die bei den Depots als zweite Officiere zur Controlle Angestellten haben ihre Pferdportionen durchaus alle in Geld à 3 fl. zu erhalten.

Der Obrist bezieht außer seiner Gebühr in Friedens- und in Kriegszeiten noch eine monatliche Zulage von 41 fl. 40 kr.

L. Beschäl- und Remontirungs-Departement.

Stabs- und Oberofficiere.	In den deutschen und italienischen Erblanden		In Galizien		In den deutschen und italienischen Erblanden		
	monatliche Gage				monatlich		täglich
					Fourage Reluition		Brot-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.
Inspector (nach dem bekleidenden Generals-Charakter)							
Oberst	129	30	125	30	24	—	12
Oberstlieutenant . . .	94	—	91	—	24	—	8
Major	68	45	66	—	27	—	6
1. Rittmeister	60	45	58	30	15	—	6
2. Rittmeister	37	30	37	30	12	—	3
Oberlieutenant	28	—	28	—	9	—	2½
Unterlieutenant	25	—	25	—	9	—	2

Während der Beschälzeit und auf Reisen in Departements-Angelegenheiten erhalten die Stabsofficiere täglich 4 fl., die übrigen im Dienste reisenden Officiere täglich 1 fl. 30 kr. als Zulage.

M. Gensdarmerie-Regiment.

Stabs- und Oberofficiere und Stabsparteien	Monatliche Gage		Täglich			Remuneration für Musterungs-Reisen		
			Diäten		Pferd-Portion	Anzahl deren jährlich	Geldbetrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
General-Inspector (nach der Charge)								
Oberst, Commandant .	166	40	2	—	8			
Oberstlieutenant . .	146	40	1	48	8			
Major	125	—	1	36	9	2 pr. Division	58	8
1. Rittmeister . . .	65	—	1	12	5	3 pr. Escad.	38	45
2. Rittmeister . . .	58	20	1	12	4	3 pr. dto.	38	45
Oberlieutenant . . .	47	—	1	—	3	6 pr. Lieut.	19	22
Unterlieutenant . .	34	30	1	—	3	6 pr. dto.	19	22
Rechnungsführer . .	58	20	1	—	2			
Regiments-Adjutant .	48	10	1	—	2			
Fourier	20	40	-	12	—			

N. Kriegs-Marine.

a) Admiralität, dann Marine-Stabs- und Oberofficiere.	Monatlich				Täglich					
	Gage		Quartiergeld		Als Commandant während der Einschiffung		auf der Reise zur See		auf der Reise zu Land mit Tagsgeldern	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vice-Admiral	500	—	100	—	20	—	Die halbe Monatsgage als Zulage		12	48
Contre-Admiral	333	20	66	40	16	—			10	24
Linien-Schiffs-Capitän	200	—	25	38 3/8	8	—			8	—
Fregatten-Capitän	130	—	20	30 6/8	6	—			6	24
Corvetten-Capitän	100	—	20	30 6/8	5	—			4	48
Linien-Schiffs Lieutenant	70	—	10	23	4	—			4	—
Fregatten-Lieutenant	52	—	10	23	3	—	1	—	4	—
Linien-Schiffs-Fähnrich	34	—	6	55 2/8	2	—	1	—	3	12
Fregatten-Fähnrich	30	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
Marine-Cadet	18	—	3	12 6/8	1	—	—	30	—	48
b) Marine-Genie-Corps.										
Oberst	200	—	25	38 3/8	—	—	3	20	8	—
Oberstlieutenant	130	—	20	30 6/8	—	—	2	10	6	24
Major	100	—	20	30 6/8	—	—	1	40	4	48
Hauptmann	70	—	10	23	—	—	1	10	4	—
Capitänlieutenant	52	—	10	23	—	—	1	—	4	—
Oberlieutenant	34	—	6	55 2/8	—	—	1	—	3	12
Unterlieutenant	30	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
Zögling oder Cadet	24	—	3	12 6/8	—	—	—	30	—	48
c) Marine-Infanterie-Bataillon.										
Oberst	200	—	25	38 3/8	—	—	3	20	8	—
Oberstlieutenant	130	—	20	30 6/8	—	—	2	10	6	24
Major	100	—	20	30 6/8	—	—	1	40	4	48
Hauptmann	74	4/8	10	23	—	—	1	14	4	—
Capitänlieutenant	52	—	10	23	—	—	1	—	4	—
Oberlieutenant	34	—	6	55 2/8	—	—	1	—	3	12
1. Unterlieutenant	30	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
2. Unterlieutenant	25	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
d) Marine-Artillerie-Corps.										
Oberst	200	—	25	38 3/8	—	—	3	20	8	—
Oberstlieutenant	130	—	20	30 6/8	—	—	2	10	6	24
Major	100	—	20	30 6/8	—	—	1	40	4	48

d) Marine-Artillerie-Corps.	Monatlich				Täglich					
	Gage		Quartiergeld		Als Commandant während der Einschiffung		auf der Reise zur See		auf der Reise zu Land mit Tagsgeldern	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hauptmann	80	—	10	23	—	—	1	20	4	—
Capitänlieutenant	52	—	10	23	—	—	1	—	4	—
Oberlieutenant	34	—	6	55 2/8	—	—	1	—	3	12
Unterlieutenant	30	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
e) Alte Armee-Gebühren.										
Capitänl. (Genie-Corps)	45	—	10	23	—	—	1	—	4	—
dto. (Infant. Batail.)	40	39 4/8	10	23	—	—	1	—	4	—
dto. (Artill. Corps)	45	—	10	23	—	—	1	—	4	—
Oberlieut. (Genie-Corps)	30	—	6	55 2/8	—	—	1	—	3	12
dto. (Infant. Battail.)	27	40 4/8	6	55 2/8	—	—	1	—	3	12
dto. (Artill. Corps)	30	—	6	55 2/8	—	—	1	—	3	12
Unterlieut. (Genie-Corps)	24	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
dto. (Infant. Batail.)	23	20	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
2. dto. dto.	19	42	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
Unterlieut. (Artill. Corps)	25	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
f) Stabs-Parteien.										
Stabs-Auditor	108	20	12	30	—	—	—	—	4	48
Auditor	66	40	10	50	—	—	—	—	4	—
Actuar	58	20	10	50	—	—	—	—	3	12
Stabs-Profoß	30	—	2	33 6/8	—	—	—	—	—	48
Caplan	40	—	6	55 2/8	—	—	1	—	2	24
Kirchendiener	20	—	1	55 2/8	—	—	—	—	—	—
Corps-Arzt	50	—	10	50	—	—	—	—	2	24
Ober-Arzt	30	—	5	—	—	—	1	—	1	36
Unter-Arzt	20	—	2	33 6/8	—	—	—	—	—	48
Rechnungsführer	20	—	6	55 2/8	—	—	—	—	2	28
Fourier	15	—	2	33 6/8	—	—	—	—	—	48

Der Marine-Ober-Commandant, wenn er Vice-Admiral, hat 166 fl. 40 kr., und wenn er Contre-Admiral ist, 83 fl. 20 kr. monatlich an Emolumenten.

Eine Kriegs-Gage für die Admiralitäts-Chargen besteht nicht. Bei der Einschiffung hat der Vice-Admiral als Commandant einer Escadre 20 fl., begibt er sich mit dem Commandoschiffe zur Uebernahme der Escadren 14 fl. Eben so auch zurück. Ist er aber auf einem Schiffe blos di passaggio, 8 fl. Der Contre-

Admiral bezieht in diesen Fällen 16 fl., 12 fl. und 6 fl. täglich an Panatica (Schiffskostgeld).

Die für die Admiräle oben ausgesetzten Quartiergelder gebühren nur, wenn das Amtslokale in der eigenen Wohnung, und nicht im Aerarial-Gebäude sich befindet.

Den Officieren, die unter 60 fl. monatlichen Gehalt haben, gebühren während der Reise die charaktermäßigen Panatica, die über 60 fl. Gehalt haben, erhalten die halbe Gage als Zulage.

Marine-Officiere vom Schiffslieutenant abwärts, als subaltern auf Quersegelschiffen eingeschifft, beziehen täglich 1 fl., der Cadet 30 kr. an Panatica.

Auf der Reise zu Land haben die Linienschiffs- und Fregatten-Lieutenants an Liefergeld nach Abzug des Fünftels 1 fl. 36 kr., und die Linienschiffs- und Fregatten-Fähnriche täglich 1 fl. 12 kr.

Die Oberofficiere als Divisions-Commandanten von Venedig Triest und Dalmatien beziehen jeder eine monatliche Zulage von 20 fl.; in demselben Bezuge steht der mit der Hafen-Direction beauftragte Oberofficier. Dem Marine-Divisions-Commandanten von Triest und Zara ist (mit 28. April 1843) nebst den bisherigen Bezügen noch eine Zulage von jährlichen 400 fl., C. M. bewilligt worden.

Der Auditor einer Schiffs-Division bezieht an Gage monatlich 50 fl., an Zulage 33 fl. 20 kr.

Der Caplan bezieht während der Einschiffung täglich 1 fl. der Corpsarzt an Gondel-Entschädigung monatlich 12 fl., der Ober- und Unterarzt während der Einschiffung täglich 1 fl., und der Oberarzt als Ehefarzt einer Schiffs-Division monatlich an Gage 30 fl., an Zulage 10 fl., der Rechnungsführer bezieht monatlich an Zulage 12 fl. 30 kr.

II. Geld- und Naturalien-Gebühr der Stabs-Parteien und Primaplaniſten.

A. Infanterie, Jäger, Artillerie Mineur- und Sappeur-Corps.

Stabs-Parteien und Prima-Planiſten.	Frieden		Im Kriege			
	Gage		Feldbeitrag		Brot-	Pferd-
	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	
Regiments-Caplan	23	30	—	41	2	3
» Auditor	50		1	6	2	3
» Rechnungsführer	25	45	—	49	2	3
Rechnungsführer, Jäger-Bataillon	20	—	—		2	3
Regiments-Arzt	25	45	—	49	2	3
Oberarzt	19	—	1	—	1	1
Unterarzt	14	—	1	—	1	—
Fourier	14	—	1	—	1	1
Profoß	25	45	—	49	2	3
Stabs-Trompeter, Jäger	11	45	1	—	1	1

Die Gage der Vorbenannten iſt im Kriege wie im Frieden und in allen Ländern gleich.

Aus dem Regiments- oder Bataillonsunkoſtenfonde beziehen an monatlichen Zulagen: Der Regiments-Caplan 11 fl., der Auditor 6 fl., der Rechnungsführer 12 fl. 30 kr, der Regimentsarzt 25 fl.

Die Oberärzte, Unterärzte und Fouriere genießen auch in Friedenszeiten 1 Brotportion täglich.

Die Stabs-Trompeter erhalten im Kriege das Dienſtpferd nebſt einer Fourage-Portion.

Ein Regimentsarzt als erſter Chef-Arzt in einem Hauptſpital commandirt, erhält die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsarztes; als zweiter Chefarzt, außer ſeiner Gebühr beim Regimente, noch jährlich 300 fl., und der Oberarzt, welcher die Stelle des Regimentsarztes vertritt, hat monatlich 10 fl. an Zulage.

Der Stabsfourier des Generalquartiermeiſterſtabes hat im Kriege an Gage monatlich 20 fl. Der Wagner-, Seiler- und Schmiede-Meiſter des Pionnier-Corps hat an Gage monatlich 14 fl.

B. Cavallerie, Fuhrwesen und Beschäl-Departements.

Bei den Cavallerie-Regimentern.	Im Frieden						Im Kriege					
	Gage				Brot-	Pferd-	Gage		Feldbeitrag		Brot-	Pferd-
	In deutschen Erblanden		In Ungarn cum annexis provinciis									
	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.		fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	
Reg. Caplan (11 fl. Zulage) . . .	13	30	13	30	2	2	21	$19\frac{2}{8}$	—	$40\frac{1}{8}$	2	3
Regim.-Auditor .	42	—	42	—	2	2	50	—	1	7	2	3
» Rechnungsführer. . . .	20	30	19	-	2	2	28	26	—	54	2	3
Regiments-Arzt .	17	45	16	15	2	2	25	$31\frac{4}{8}$	—	$48\frac{1}{8}$	2	3
Oberarzt . . .	19	—	19	—	1	—	19	—	1	—	1	1
Unterarzt . . .	14	—	14		1	—	14	—	1	—	1	1
Fourier	14	—	13	—	1	—	14	—	1	—	1	1
Stabs-Trompeter.	11	—	10	15	1	1	11	-	1	—	1	1
Divisions- u. Escadrons-Tromp.	11	—	10	15	1	1	11	—	1	—	1	1
Ober-Curschmied .	19	—	19	—	1	—	19	—	—	—	1	1
Oberschmied . .	18	—	18	—	1	—	15	—	—	—	1	1
Unterschmied . .	14	—	13	15	1	—	14	—	—	—	1	1
Riemer, Sattler, Schneider . .	8	-	7	15	1	—	8	—	1	—	1	1
Profoß	14	—	13	—	3	3	25	$31\frac{4}{8}$	—	$48\frac{4}{8}$	1	3

Die Rechnungsführer und Auditore beziehen dieselbe Zulage, wie jene der Infanterie. Beim Szekler Grenz-Husaren-Regiment hat in Friedenszeiten der Caplan, der Auditor, Rechnungsführer und Regiments-Arzt dieselbe Gage, wie sie oben für die deutschen Erblande bemessen ist, die Brot- und Pferdeportionen fassen sie nicht in Natura, sondern im Aequivalent. Der Fourier bezieht an Gage 13 fl., und die übrigen Parteien nach der Ausmaß, wie sie für Ungarn cum annexis provinciis in plano bemessen ist, nur der Profoß bezieht 14 fl., und weder Brot- noch Pferdeportionen, die übrigen Parteien jedoch das Brot-Aequivalent.

Beim Fuhrwesen bezieht der erste Rechnungsführer monatlich 40 fl., im Kriege 50 fl. an Gage und 2 Brot- und 3 Pferdeportionen, der zweite Rechnungsführer 20 fl., und im Kriege 30 fl. und 2 Brot- und 4 Pferdeportionen.

Der Oberkurschmied wie bei der Cavallerie, im Kriege jedoch monatlich 20 fl. an Gage. Der Oberfourier im Frieden 17 fl., im Kriege 18 fl. an Gage und 1 Brot- und Pferdportion.

Beim Beschäll-Departement. Der Adjutant bezieht monatlich an Gage 19 fl., an Fourage-Reluition 9 fl., an Zulage 9 fl. und täglich 2 Brot-Portionen.

Der Rechnungsführer beim böhmischen Departement bezieht an Gage monatlich 50 fl., der beim inneröstereichischen aber an Gage 20 fl. 26 kr., an Zulage 12 fl. 30 kr., der Rechnungs-Adjunct an Gage 25 fl.

Der Fourier 14 fl. an Gage, und 4 fl. 30 kr. an Zulage, der Oberarzt 19 fl. an Gage und 4 fl. 30 kr. an Zulage.

Der Oberkurschmied 19 fl. an Gage und 3 fl. an Fourage-Reluition.

Der Unterschmied 14 fl. an Gage, in Galizien aber 13 fl. 15 kr.

C. Montours-Oekonomie-Verwaltung und Gensdarmerie-Regiment.

Stabs-Parteien und Prima-Planisten.	Frieden		Im Kriege					
	Gage		Gage		Feldbeitrag		Brot-	Pferd-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	
Montours-Oekonomie.								
Caplan	41	40	—	—	—	—	—	—
Hauptmann 1. Rechnungsführer .	50	—	50	—	9	—	—	—
Oberlieutenant 1. » .	50	—	50	—	9	—	—	—
Unterlieutenant 2. » .	35	—	35	—	9	—	—	—
Rechnungsadjunct 1. Classe . .	25	—	50	—	—	—	—	—
» 2. » . .	20	—	50	—	—	—	—	—
Gensdarmerie-Regiment.								
Regiments-Adjutant	48	10	—	—	—	—	—	—
Rechnungsführer	58	20	—	—	—	—	—	—
Fourier	20	40	—	—	—	—	—	—
Oberschmied (Löhnung)	26	28	—	—	—	—	—	—

Bei der Montours-Oekonomie ist für die Aerzte und Fouriere dieselbe Gebühr wie bei der Infanterie.

Bei der Gensdarmerie bezieht der Rechnungsführer und Adjutant 2 Pferd-Portionen und täglich 1 fl., der Fourier aber täglich 12 kr. an Diäten.

III. Geld- und Naturalien-Gebühr der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

K. k. Cadeten.	Monatlich Gage fl.	kr.
Marine-Ingenieur-Cadet	24	—
Marine-Cadet	18	—
Cadet vom Ingenieurs-Corps	14	33
» » Bombardier-Corps	13	—
» von der Infanterie	7	—
» » » Grenz-Infanterie	7	—
» vom Tschaikisten-Bataillon	7	—
» » Marine-Infanterie-Bataillon	7	—

Die Cadeten von der Marine, so wie die Cadeten vom Marine-Ingenieur-Corps haben an Quartiergeld monatlich 3 fl. 12⅔ kr., auf der Reise zur See täglich 30 kr., und zu Land an Taggeld täglich 48 kr., und während der Einschiffung als subaltern täglich 30 kr.

Der Cadet von der Marine-Infanterie hat zu Lande 1 Brot- und Service-Ration, während der Einschiffung als subaltern 20 kr., auf einem Hafenwachtschiffe 15 kr., auf der Reise zur See 20 kr. täglich.

Die k. k. Cadeten der Landarmee genießen in Friedenszeiten täglich 1 Brot-Portion, wenn der Preis der Brod-Portion über 2 kr. zu stehen kommt, sonst im Kriege ohne Unterschied.

Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Monatlich Löhnung fl.	kr.	Masse-Hausschalien fl.	kr.	Täglich Diäten fl.	kr.
1. Gensd'armerie.						
Der Oberschmied	26	28	—	—	—	—
Berittener Wachtmeister	26	28	4	10	—	16
» Corporal	23	15	4	10	—	14
» Vice-Corporal	19	22	4	10	—	13
Gemeiner Trompeter	16	8	4	10	—	11⅔
Unberittener Wachtmeister	19	22	2	54	—	9
» Corporal	16	8	2	54	—	8
» Vice-Corporal	15	30	2	54	—	7
Tambour	12	55	2	54	—	7
Gensd'arme zu Pferd	16	8	4	10	—	11⅔
» zu Fuß	12	55	2	54	—	7

Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Monatlich				Jahrl.	
	Löhnung		Brodgeld		Dienstkonstitutionum	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2. Grenz-Infanterie und Tschaikisten.						
Regiments-Tambour	3	30	1	—	12	—
Hautboist	2	—	1	—	12	—
Führer	3	30	1	—	12	—
Feldwebel	6	15	—	—	12	—
Corporal	3	30	—	—	12	—
Fourierschütz	2	—	1	—	—	—
Tambour	1	30	—	—	12	—
Gefreiter	2	—	—	—	12	—
Halbinvalider Privatdiener	2	—	1	—	—	—
Ganzinvalider Privatdiener	1	30	1	—	—	—

Für Fourierschützen und Privatdiener sind jährlich 10 fl. an Montoursgeld bemessen.

Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Monatlich					
	Löhnung		Brodgeld		Contr.-Zulage	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Szekler-Grenz-Husaren.						
Wachtmeister	11	—	—	—	—	—
Estandartführer	6	30	—	—	—	—
Corporal	6	30	—	—	—	—
Fourierschütz	2	15	1	—	—	15
Halbinvalider Privatdiener	2	15	1	—	—	45
Ganzinvalider »	1	30	1	—	—	—

Für Fourierschützen und Privatdiener sind jährlich 10 fl. an Montoursgeld bemessen.

Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Monatliche Löhnung fl.	kr.
4. Marine-Matrosen-Corps.		
Corps-Tambour	18	—
Küsten-Pilot	30	—
Ober-Bootsmann	30	—
Unter- »	24	—
Bootsmannsgeselle	19	—
Quartmeister	14	—
Steuermann	12	—
Marsgaste	12	—
Matrose, 1. Classe	10	—
» 2. »	8	—
» 3. »	6	—
Schiffsjunge	4	—
	Tägliche Löhnung	
5. Marine-Infanterie-Bataillon.	fl.	kr.
Bataillons-Tambour	—	18
Führer	—	16
Feldwebel	—	$20\frac{3}{5}$
Corporal	—	16
Gefreiter	—	$11\frac{4}{8}$
Tambour	—	8
Gemeiner	—	8
Fourierschütz	—	8
Privatdiener	—	8
6. Marine-Artillerie-Corps.		
Munitionär	—	30
Feldwebel	—	30
Corporal	—	20
Ober-Kanonier	—	14
Unter- »	—	8
Tambour	—	8
Fourierschütz	—	8
Privatdiener	—	8

Jedes Individuum hat zu Lande täglich 1 Brot- und 1 Service-Portion. Während der Einschiffung ist die Gebühr täglich 20 kr., auf einem Hafenwachtschiff aber 15 kr. Auf der Reise zur See ist die Gebühr 20 kr. täglich. Der Küsten-Pilot hat sowohl während der Einschiffung, als auch auf der Reise zur See täglich 30 kr.

Der Munitionär bezieht an Reparationsgebühr monatlich $8\frac{2}{8}$ kr., der Oberkanonier und der Privatdiener aber monatlich $6\frac{4}{8}$ kr.

7. Unterofficiere in dem Range eines Feldwebels.	Täglich kr.
Brückenmeister vom Feldzeugamte	36
Oberfeuerwerker *)	36
Obermeister vom Feldzeugamte	31
Feldwebel vom Mineur-Corps	30
Mineur-Meister	30
Wachtmeister vom Fuhrwesen	30
Feuerwerker von der Artillerie *)	28
Feldwebel » » »	28
Munitionär vom Feldzeugamte	28
Untermeister » »	24
Mineur-Führer	24
Sappeur-Meister: in den deutschen Ländern, Italien ꝛc.	24
» » in Ungarn und Galizien	22
Feldwebel vom Pionnier-Corps	24
Wachtmeister von der Cavallerie	22
» vom Beschäl-Departement	22
Feldwebel vom Sappeur-Corps: in den deutschen Erbländern, Italien ꝛc.	18
» » » » in Ungarn und Galiz.	16
Oberjäger	18
Feldwebel der Infanterie: in den deutschen Erbländern	17
» » » in Ungarn und Galizien	12⅔
Feldwebel der Montours-Oekonomie	17
Estandartführer	13
Führer der Montours-Oekonomie	14
Führer der Infanterie: in den deutschen Erbländern	10
» » » in Ungarn und Galizien	7
Corps-Tambour vom Mineur-Corps	10
Corps-Tambour des Sappeur-Corps und Regiments-Tambour der Infanterie: in den deutschen Erbländern	10
dto. dto. dto. in Ungarn in Galizien	7
8. Unterofficiere in dem Range eines Corporalen.	
Corporal von der Artillerie	20
Ober-Mineur	20
Corporal vom Pionnier-Corps	20

*) Die Oberfeuerwerker und die bei der leichten Batterie angestellten Feuerwerker erhalten im Kriege von dem Fuhrwesens-Corps ein Reitpferd vollkommen ausgerüstet, das im Stande und Gebühr des Fuhrwesens bleibt.

Feuerwerker als Adjutanten bei einem Stabsofficier im Kriege erhalten monatlich 6 fl. an Zage.

	Täglich fr.
Handlanger-Corporal vom Feldzeugamt	20
Corporal vom Fuhrwesen	16
Ober-Sappeur: in den deutschen Erbländern, Italien ꝛc.	15
» » in Ungarn und Galizien	13
Corporal vom Beschäl-Departement	13
» von der Cavallerie	13
» von der Montours-Commission	12
Unterjäger	12
Vice-Corporal vom Fuhrwesen	12
» » vom Pionnier-Corps	13½
Corporal von der Infanterie: in den deutschen Erbländern	10
» » » » in Ungarn und Galizien	7
9. Gefreite.	
Gefreiter von der Montours-Commission	9⅜
» von der Infanterie: in den deutschen Erbländ.	7⅛
» » » » in Ungarn und Galizien	5⅜
Patrouilleführer (seit 1. Mai 1844)	7
Gefreiter vom Pionnier-Corps (Alt-Pontonier)	14
10. Gemeine.	
Alt-Mineur	15
Bombardier	12
Zeugs-Raketeur	12
Alt-Sappeur: in den deutschen Erbländern	12
» » in Ungarn und Galizien	10
Ober-Kanonier	10
Jung-Mineur	10
Ober-Raketeur	10
Ober-Pinonier	9
Jung-Sappeur	8
» » in Ungarn und Galizien	6
Gemeiner vom Fuhrwesen-Corps	8
» vom Beschäl- und Remontirungs-Depart.	8
» in Galizien	7
» von der Montours-Oekonomie	8
Handlanger vom Feldzeugamt	8
Unterkanonier	6
Unter-Raketeur	6
Gemeiner Jäger	6
» Pionnier	6
» Grenadier: in den deutschen Erbländern	6
» » in Ungarn und Galizien	4⅝

	Täglich kr.
Gemeiner von der Cavallerie: in den deutschen Erbländern (mit 1 kr. Contract. Zulage)	6
» » » » in Ungarn und Galizien (mit 1⅛ kr. Contrct. Zulage)	4⅛
Gemeiner bei der Infanterie: in den deutschen Erbländern	5
» » » » in Ungarn und Galizien .	4
11. Spielleute.	
Der Compagnie-Trompeter bei den Jägern	9
Der Hautboist und Tambour mit der Löhnung eines Gemeinen von der betreffenden Truppe oder Branche.	
12. Zimmerleute.	
Mit der Löhnung eines Gemeinen von der betreffenden Truppe oder Branche.	
13. Fourierschützen und Privatdiener.	
Bei der Cavallerie: die Löhnung wie dort der Gemeine	
Beim Fuhrwesen.	7
Bei der Gensd'armerie (1 kr. Contractions-Zulage) .	6
Beim Beschäl-Departement: in den deutschen Erbland.	7
» » » in Galizien	6
Bei der Infanterie, Jägern, Artillerie und allen übrigen Truppen und Branchen: mit der Löhnung eines Gemeinen von der Infanterie.	
14. Löhnung der Unterofficiere und Mannschaft von dem früher bestandenen Pontonier-Bataillon.	
Pontonier-Unterbrückenmeister	28
» Corporal	20
» Tambour	12
» Zimmermann	16
Alt-Pontonier	14
Pontonier-Gemeiner	10

Anmerkung. Jedes Individuum der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bezieht sowohl im Frieden, wie im Kriege täglich eine Brotportion, und diejenigen, welche Dienstpferde reiten, auch die hierauf bemessenen Pferde-Portionen.

	Täglich fr.
15. Professionisten.	
Beim Fuhrwesens-Corps:	
Schmied-, Wagner-, Sattlermeister	24
» » » Gesellen	16
Die unobligaten Schmied-, Wagner- und Sattlergesellen beziehen monatlich 11 fl. an Gage.	
Monturs-Oekonomie:	
Ober-Meister	15
Unter-Meister	10
Alt-Gesell	7
Milizer	5
Pionnier-Corps:	
Wagner-, Seiler- u. Schmiedmeister Gage monatl. 14 fl.	—
Vom Feldzeugamt:	
Büchsenmachergesell	20
Büchsenschäftergesell	20
Sonstiger Gesell	16
Vom Feuerwerks-Corps:	
Fabriks-Werkführer	28
Schlosser- und Tischler-Untermeister	28
» » » Gesellen	24
Sämmtliche Professionisten genießen täglich eine Bortportion.	

Anmerkungen.

Der Feldbeitrag im Kriege für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts besteht täglich, wie folgt:

Vom Feldzeugamte:	
Für den Brückenmeister	4
» » Ober- und Untermeister	3
» » Handlanger-Corporal	2
» die Gesellen überhaupt	2
» » gemeinen Handlanger	2
Vom Feuerwerks-Corps.	
Für den Schlosser- und Tischler-Meister	3
» » » » » Gesellen	2

	Täglich kr.
Von der Cavallerie:	
Für den Wachtmeister	2
» » Estandartführer	2
» » Corporalen	2
Von der Artillerie:	
Für den Unterkanonier	2
Für den gemeinen Handlanger der Montours-Commission, dann für den Gefreiten der Infanterie und für den Patrouilleführer (der im Kriege an Löhnung täglich 7½ kr. bezieht)	½
Für alle übrigen hier nicht aufgeführten Individuen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, ohne Unterschied der Truppen-Gattung, Kopf für Kopf	1

Nachstehende Corps und Branchen erhalten das Tractament in allen Provinzen des Kaiserstaates in gleicher Ausmaß:

a) Die Generalität, General- und Flügeladjutanten.

b) Generalquartiermeisterstab, Mineur-Corps.

c) Militär-Fuhrwesens-Corps, mit Ausnahme der Stabsofficiere und des ersten Rittmeisters.

d) Montours-Commissionen.

e) Feldartillerie-Regimenter, Bombardier-, Feuerwerks-Corps, mit Ausnahme der Garnisons-Artillerie (jedoch die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bezieht in allen Provinzen die gleiche Löhnung).

f) Die Grenz-Truppen in ihrer Heimat.

g) Die Mannschaft von den Jägern und dem Pionnier-Corps bezieht in allen Provinzen gleiches Tractament.

Jedes Individuum empfängt das Tractament nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo dasselbe dient. Ausnahmen bestehen:

Die Garnison zu Preßburg bekömmt das deutsche Tractament.

Eben so ist den Garnisonen zu Raab, Gran, Ofen, Pesth, Komorn, Leopoldstadt, Peterwardein, Fiume mit Inbegriff der Stationen Porto Ré, Buccari, dann Zengg und Carlopago, und endlich auch für die Garnison zu Lemberg die deutsche Friedensgebühr abzureichen bewilligt worden.

In den zur Bewachung der Staatsgefangenen bestimmten festen Plätzen Kufstein und Munkacs haben die garnisonirenden Abtheilungen der Garnisons-Bataillone, ohne Unterschied des Landes, ebenfalls die deutsche Gebühr zu beziehen.

Den zu Bielitz und Biala bequartirten zwei Compagnien kann die deutsche Löhnung erfolgt werden.

Die Gebühr an Geld und Naturalien im Kriege ist in allen Ländern gleich. Die Grenz-Truppen und Garnisons-Bataillone, wenn sie ins Feld gezogen werden, haben in Allem dieselbe Gebühr, wie das eine und das andere für die Linientruppen bemessen ist. Ebenso sind die Oberofficiere, und die Mannschaft vom Feldwebel abwärts der Montours-Commissionen, im Felde zu verpflegen.

IV. Von den Zulagen.

Da nach einem gefaßten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung die Besatzung von Mainz aus einer gleichen Anzahl österreichischer und königl. preußischer, dann aus einem Bataillon großherzoglich darmstädtischer Truppen zu bestehen hat, so wurde für das k. k. österreichische Contingent eine Zulage in nachfolgender Ausmaß bewilliget, nämlich:

	monatlich.
Für den General-Major mit	75 fl. — kr.
» » Obersten	62 » 30 »
» » Oberstlieutenant	50 » — »

monatlich.

Für den Major . . . . . 50 fl. — kr.
» » Hauptmann . . . . . 37 » — »
» » Capitänlieutenant . . . . . 37 » — »
» » Ober- und Unterlieutenant . . 25 » — »
» » Regiments-Kaplan, Auditor und Regiments-Arzt . . . . . 25 » — »

endlich dem Ober- und Unterarzte, Fourier, Profoßen und k. k. Cadeten mit . . 12 fl. 30 kr. ausgemessen; dagegen haben die Capitän-, Ober- und Unterlieutenants bei ihren alten Armee-Gebühren zu verbleiben.

Der Mannschaft vom Feldwebel abwärts gebührt ein Kreuzer Gemüse- und ein Kreuzer Getränkezulage, dann ein Kreuzer Ausländer-Beitrag täglich. Nebstdem steht dieselbe im Bezuge der täglichen Fleischzulage, welcher Beitrag nach Maßgabe der bestehenden Fleischpreise von Jahr zu Jahr limitirt wird.

Den von Mainz abrückenden oder von dort zurückkehrenden Officieren, wenn sie zu dem bemessenen Stand der Mainzer Garnison gehören, ist der für die Officiere dieser Garnison bewilligte Theuerungszuschuß anzuweisen. Für die Mannschaft, welche während des Marsches die etappenmäßige Verpflegung nicht erhalten hat, wird nur die Reluition mit 2 kr. pr. Portion aufzurechnen gestattet.

Für die Garnison zu Temeswar wird der Mannschaft vom Feldwebel abwärts eine Zulage täglich mit 1 kr. pr. Kopf unter der Rubrik: »Festungs-Zulage« erfolgt.

Die Gagen der Stabs- und Oberofficiere der neu errichteten Bukowiner Grenz-Cordons-Bataillons sind jenen der Linie gleichgestellt. Für die Mannschaft wurden einschließig der Fourierschützen und Privat-

diener zwei Kreuzer Conv. Münze an täglicher Zulage für immer, und nebst bei im 3. Grade der Sanitäts-Periode ein Drittel Pfund Kochmehl zu erfolgen bewilligt.

Statt der bisher gestatteten Vorspanns-Auslagen bei Dienstreisen in Cordonsangelegenheiten wurde ein jährliches Reise-Pauschale festgestellt, und zwar:

für den Grenz-Commandanten	500 fl.
» » Bataillons-Commandanten	400 »
» einen Hauptmann	300 »
» » Subaltern-Officier	250 »
» » Oberarzt	160 »
» » Unterarzt	100 »

In jenen Erblanden, wo das Pfund Rindfleisch auf 7 kr. zu stehen kommt, ist der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts täglich $\frac{1}{2}$ kr. Fleischzulage bewilligt, welche Zulage, wenn die Theuerung des Fleisches zunimmt, um $\frac{1}{3}$ kr. für jeden Kreuzer, als das Fleisch höher zu stehen kommt, in der Art progressiv steigt, daß bei einem Pfunde Rindfleisch pr. 9 kr. täglich 1 kr., und bei einem Pfund pr. 10 kr. täglich $1\frac{1}{3}$ kr., und so fort, als Zulage zu erfolgen ist.

In allen jenen neu acquirirten Provinzen, wo schon vor dem 1. November 1820 die Löhnungen in Conv. Mze. bezahlt worden sind, bleibt der Fleischbeitrag wie bisher mit einem halben Kreuzer täglich, wenn das Pfund Rindfleisch 7 kr. kostet, und steigt dann immer um einen halben Kreuzer für jeden Kreuzer, um den der Fleischpreis sich über 7 kr. erhöhet.

Das Steigen der Fleischpreise um Bruchtheile bewirkt keine Erhöhung des Beitrages; eine Ausnahme dieses Gesetzes ist jedoch mit der Verordnung vom 27. August 1836 gemacht worden, daß die Fleischzulage in den lombardisch-venetianischen Provinzen für jeden halben

Kreuzer, welchen das niederösterr. Pfund Rindfleisch über 6 kr. kostet, mit $\frac{1}{4}$ kr. Beitrag bemessen worden ist.

Für die bei Feuersbrünsten zum Löschen commandirt werdende Mannschaft der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, des Sappeur-, Mineur- und sonstigen Corps, so wie dem Zeughandwerkspersonale, darf für jeden Tag, als die Feuersbrunst dauert, die doppelte oder rücksichtlich zu der gewöhnlichen Löhnung eine Gratiszulage nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht werden, wovon jedoch die Piquete und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind. Unter dieser zu erfolgen kommenden doppelten Löhnung ist bei der Cavallerie die Contractions-Zulage nicht mitbegriffen.

Den zum Ankaufe der Remonten bestimmten Commanden werden nebst der ausgemessenen ordinären Gebühr für den dirigirenden Stabsofficier täglich 2 fl., für einen Officier 1 fl., Oberschmied 12 kr., Wachtmeister 9 kr., Schmied oder Corporal 6 kr., Gemeinen 3 kr. als eine besondere Zulage vom Tage des Eintreffens beim Remonten-Commando bis zum Tage des Abgangs zu dem Regiment erfolgt.

In den deutschen Erblanden erhalten beim Remonten-Einkauf die Officiere $\frac{2}{3}$ Gage Zulage; alle übrige Mannschaft täglich 2 kr. außer dem ordinären Tractament ab aerario. In Siebenbürgen haben die Officiere beim Remonten-Einkauf keine Zulage, sondern es wird dafür auf jedes Remontenpferd 1 fl. 30 kr. passirt, die übrigen Commandirten vom Wachtmeister abwärts sind mit der Zulage ebenso wie in Ungarn zu behandeln.

Das Remontirungs-Commando in der Bukowina er-

hält beim Einkaufe und während des Marsches folgende Zulage: Der Commandant täglich 4 fl., ein zweiter Rittmeister 2 fl., ein Oberlieutenant 1 fl. 30 kr., ein Unterlieutenant 1 fl., ein Fourier 20 kr., ein Wachtmeister oder Oberschmied 15 kr., ein Corporal oder Unterschmied 10 kr., ein Gemeiner 4 kr.

Denjenigen Commandirten, welche in Kriegszeiten Remonten für andere Regimenter transportiren, werden die Diäten nach der aus dem Regiments-Unkostenfond bestimmten Ausmaß, nämlich: für einen Rittmeister oder Oberlieutenant täglich mit 2 fl., für einen Unterlieutenant mit 1 fl. 30 kr., und den Unterofficieren und Gemeinen die doppelte Löhnung mit Ausschluß der Contractions-Zulage ab aerario abgereicht.

Bei jenen Remonten-Transporten, die dem eigenen Regimente gehören, kommen derlei Zulagen aus dem Regimentsunkostenfonde selbst zu bestreiten. Ein Regiment soll dem andern, dessen Pferde durch seine Commandirten geführt werden, nicht mehr als: für einen Rittmeister 1 fl., Ober- und Unterlieutenant 45 kr., Wachtmeister, Ober- oder Unterschmied und Corporal 4 kr., Gemeinen 2 kr. aufrechnen.

Wenn Cavallerie-Mannschaft zu dem Beschäl- und Remontirungs-Departement zur Wartung der Remonten commandirt wird, so erhält sie die doppelte Löhnung als Zulage.

Den mit Geld-Rimessen commandirten Oberofficieren, wenn die Gelder nicht für das eigene Regiment oder Corps gehören, gebühren die charaktermäßigen Diäten. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts erhält auf die Zeit, wo sie zu Geld-Rimessen verwendet wird, die doppelte Löhnung, jedoch mit Aus-

schluß der bei der Cavallerie bestehenden Contractions-zulage. Diese nämliche Zulage haben auch jene Commandirte zu genießen, welche Natural-, Montours- und Betten-Transportirungen escortiren.

Jene Officiere, welche Geld-Rimessen zur See escortiren, erhalten die, in der halben Friedensgage bestehende Seezulage. Die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts bezieht ebenfalls die Seezulage, die in einer täglichen Infanterie-Löhnung besteht.

Die Zulage bei Führung und Begleitung von Geld-Rimessen der Civil-Staatscassen ist für den Corporal auf 24 kr., den Gefreiten 20 kr. und den Gemeinen 16 kr. täglich festgesetzt. Ferners wird für jeden Warttag in dem Bestimmungsorte der Rimesse, für den Fall, als die Mannschaft den Rückweg nicht sogleich antreten, ohne Unterschied der Charge eine Zulage von 15 kr. für jeden Mann bewilligt. Für den Rückweg findet weder die Verabreichung von Diäten noch Zulagen Statt. Nur für die siebenbürgischen Grenztruppen besteht die Begünstigung, daß denselben, wenn sie von einer schweren Transportsbegleitung in ihre Station zurückkehren, für die Zeit ihres Rückmarsches dem Corporal mit 12 kr., Gefreiten mit 10 kr., und dem Gemeinen mit 8 kr. täglich erfolgt werden darf.

Für die Begleitung des Postwagens wird seit dem Jahre 1829 die bisherige Ausmaß von 30 kr. für jeden Mann der Militär-Escorte auf tägliche 24 kr., und bei einer stationsweisen Begleitung von 15 kr. auf 10 kr. für jeden Mann und jede Station herabgesetzt. Das Wartgeld besteht in 15 kr. Nur in den lombardisch-venetianischen Provinzen hat es noch bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Den Officieren der Linien-Regimenter wird auf der Mappirung das gewöhnliche Tractament nach dem Fuße des Landes, wo sie mappiren oder trianguliren, erfolgt, und sind für die bei der Länderaufnahme verwendet werdenden Individuen ohne Unterschied des Militär-Charakters nach den verschiedenen Kathegorien an Zulagen bestimmt: für einen Director monatlich 100 fl., Sous-Director 60 fl., Mappeur 40 fl., zugetheilten Officier 30 fl., zugetheilten Unterofficier oder Cadeten 20 fl., Trianguleur 60 fl., Observateur oder Gehilfen 40 fl. monatlich, einem Militär-Handlanger täglich 7 kr.

Bei den auf Verlangen der politischen Behörden zur Execution abgeschickt werdenden Commanden sind in den deutschen Erblanden und in Galizien für einen Feldwebel oder Wachtmeister täglich 9 kr., für einen Corporal 6 kr., für einen Vice-Corporal, Gefreiten oder Gemeinen 3 kr. Executionsgeld, nach der auf dem Executionszettel bemerkten Zahl an Commandirten, von dem Provinziale zu entrichten.

Hiervon bekommt jeder auf Execution stehende Mann durchgehends nur 3 kr. über seine ab aerario gebührende Verpflegung auf die Hand, der Uiberrest von dem Executionsgelde der Feldwebel und Corporale, so auch derjenigen, welche vom Provinziale in einer größeren Zahl verlangt, aber nicht abzuschicken befunden werden, fällt dem Militär-Badhause in der Stadt Baden zu Guten, für welches von Fall zu Fall alle Executions-Ersparungen zur Kriegscassa abzuführen sind.

Aus Anlaß einiger rücksichtlich der Gebühr bei Militär-Executionen sich ergebenden Anstände haben Se. Majestät zu Folge des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 22. Juli 1821 folgende Entschließung herab zu geben

geruhet: »Ich will, daß die Executionsgebühren bei den deutschen alten Provinzen mit täglichen 6 kr. Einlösscheinen nebst Obdach bestimmt seyn sollen. Der Exequent hat diese 6 kr. Einlösscheine ganz zu erhalten, und in den Fällen, wo selber mehrere Parteien zu exequiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich exequirten Parteien, oder bei sogenannten blinden Executionen der ganze Betrag, der für sich entrichtet wird, zu dem Badner Militär-Badhausfonde abzuführen. Anbei will ich ferners, daß in keinem Falle der die Execution leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung aufgetragen werde.«

Wenn Officiere zur Execution abzuschicken nothwendig befunden wird, sind ihnen die charaktermäßigen Diäten täglich, wie sie ab aerario bemessen sind, vom Provinziale abzureichen.

In Ungarn und Siebenbürgen erhält jeder auf Execution stehende Commandirte die erste Woche von dem Contribuenten, wo er auf Execution steht, die reglementsmäßige Verpflegung, bestehend in 2 Pfund Brot und 1 Pfund Fleisch täglich. Die andere Woche bekommt derselbe nebst vorerwähnter Verpflegung auch den Trunk, welcher in einer halben Maß Wein oder ganzen Maß Bier besteht, in Natura.

In Orten, wo weder das eine, noch das andere zu bekommen ist, sind statt des Trunkes täglich 3 kr. der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts sowohl, als den Officieren, und zwar diesen letzteren nach den restringirten Mundportionen, zu bezahlen.

In denjenigen Orten, wo statt der Verpflegung und des Trunkes von dem Contribuenten der auf Execution stehenden Mannschaft das Geld abgereicht wird, hat der Uiberrest von demjenigen, was der Mann pr.

täglich 3 kr. auf die Hand bekommt, eben so wie in den deutschen Erblanden, dem Militärbadhause zu Baden anheim zu fallen.

In Fällen, wo das Militär zur Assistenzleistung gegen aufrührerische Unterthanen nöthig ist, hat die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in den deutschen Erblanden die tägliche Zulage pr. 3 kr. (resp. in den deutschen alten Provinzen 6 kr. in Einlösungsscheinen); dem Officier wird das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen verschafft.

Wenn das Militär blos zur Handhabung der landesfürstlichen Befehle Assistenz leisten muß, und den betreffenden Dominien oder der Obrigkeit hierbei nichts zur Last fällt, so wird ab aerario keine Zulage erfolgt.

Wenn bei einem neuen Festungsbau in Friedenszeiten dem dazu commandirt werdenden Militär ein höheres Tractament abreichen zu lassen befunden wird, so genießen die Stabs- und Oberofficiere den Feldbeitrag an Geld und Naturalien, die Fouriere, Aerzte, Tambours und Fourierschützen ebenfalls den Feldbeitrag. Die Unterofficiere haben täglich 3 kr., und jene vom Mineur-Corps täglich 4 kr. als Zulage zu erhalten. Den Sappführern, dann den übrigen Unterofficieren und Gemeinen des Sappeur-Corps, wenn sie die Dienste als Aufseher oder als Oberschanzcorporale verrichten, sind täglich 6 kr. zu erfolgen. Der gemeine Mann erhält an den Arbeitstagen die doppelte Löhnung, an den Tagen aber, wo nicht gearbeitet wird, nur um einen Kreuzer mehr, als die ordinäre Löhnung im Frieden beträgt. Für die Privatdiener ist keine Zulage bemessen.

Die Mannschaft des Mineur- und Sappeur-Corps,

welche bei den Aufnahms-Brigaden des Ingenieur-Corps verwendet wird, hat an den Tagen, wo sie arbeitet, nebst ihrer gewöhnlichen Löhnung eine einfache Friedenslöhnung als Zulage zu erhalten.

Die Stabs- und Oberofficiere des Ingenieur-Corps, welche bei dergleichen fortificatorischen Arbeiten verwendet werden, haben zwei Drittel ihrer Gage monatlich als Zulage zu erhalten.

Für die Zeit der beschwerlichen Pionnier-Uibungen kann der k. k. Hofkriegsrath der hierzu ausrückenden Mannschaft vom Corporal abwärts eine Zulage von 3 kr. für jeden Uibungstag bewilligen.

Wenn den im Felde stehenden Soldaten, welche zu Verschanzungen, Verhauen und derlei besonderen Arbeiten verwendet werden, eine Zulage zu erfolgen angeordnet wird, so bekömmt der Infanterie-Gemeine und der Unterkanonier den Betrag der ganzen Friedenslöhnung, die dabei commandirten Unterofficiere und die Oberkanoniere die Hälfte der Friedenslöhnung als Zulage. Die dazu commandirten Unterofficiere der Artillerie jedoch haben außer dem ohnehin beziehenden höheren Feldtractamente keine besondere Zulage zu genießen.

Bei einem ausbrechenden Kriege haben Se. Majestät bisher jedem Armee-Officier ein Packpferd unentgeldlich bewilliget, und wenn dasselbe volle 12 Monate zum Dienst ununterbrochen gebraucht worden ist, so hatte es der Officier als sein Eigenthum betrachten können.

Vor Ausbruch eines Krieges und während desselben vor Eröffnung jeder Campagne, wird die Gratisgage bewilliget, welche zur Equipirung bestimmt ist. Sie be-

steht in einem einmonatlichen Gehalte nach dem Kriegsfuß (ohne Einrechnung der aus dem Regiments-Unkostenfonde abgereicht werdenden Zulagen) nach Maßgabe der am Tage der Bewilligung bekleideten Charge, und gebührt den Individuen bei den wirklich ins Feld marschirenden Truppen aller Gattungen und Branchen, welche Pferdeportionen als eine Gebühr ohne Entgelt bekommen; ferner jenen Parteien von der Cavallerie, welche keine Dienstpferde reiten, eben so jenen beim Militär-Fuhrwesen, welchen Pferdeportionen gebühren, jedoch keine Dienstpferde reiten. Wann die Gratisgage zu empfangen ist, wird immer durch eine besondere allerhöchste Verordnung bestimmt.

Wenn von dem commandirenden General der Armee für die Mannschaft eine Gratislöhnung erfolgen zu lassen befunden wird, so ist jedesmal der ganze Feuergewehrstand vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, er mag präsent oder in Loco krank seyn, zu verstehen. Davon ausgenommen sind: Die Fourierschützen, Privatdiener, Packknechte und das Regiments-Fuhrwesen; deßgleichen das zugetheilte Artillerie-Fuhrwesen-Personale.

Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn in Friedenszeiten von allerhöchsten Orten der Mannschaft eine Gratis-Löhnung bewilliget wird, und bei der Cavallerie ist auch die Contractions-Zulage mit einzurechnen.

V. Gebühr an Vorspanns-Pferden und Diäten für nachstehende Militär-Individuen.

(Die Diäten-Ausmaß besteht seit 1. November 1825 in Kraft.

A. Militär-Chargen, Beamte und Parteien	Vorspann-Pferde	Diäten und Reisekosten		
		Klasse	fl.	kr.
Feldmarschall	20	II.	17	56
Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	12	III.	15	12
Feldmarschall-Lieutenant	8	IV.	12	48
General-Feldwachtmeister	6	V.	10	24
General-Adjutant und Oberst	4	VI.	8	—
» und Oberstlieutenant	4	VII.	6	24
Flügel-Adjutant und Major	3	VIII.	4	48
Oberst	4	VI.	8	—
Oberstlieutenant	4	VII.	6	24
Major	3	VIII.	4	48
Hauptmann, 1. Rittmeister, Capitänlieutenant, 2. Rittmeister	2	IX.	4	—
Oberlieutenant und Regiments-Auditor	2	X.	3	12
Unterlieutenant, Regiments-Caplan, Rechnungsführer und Regiments-Arzt	2	XI.	2	24
Oberärzte	—	XII.	1	36
Stabsquartiermeister im Kriege	—	XII.	1	36
Oberzeugwart	2	X.	3	12
Unterzeugwart	2	XI.	2	24
Werkmeister, Montours-Commission	—	XII.	1	36
			4	48
Feldsuperior	2	VIII.		
Garnisons- oder Spitals-Caplan	2	XI.	2	24
Kasern-Aufseher, welche früher beim Militär gedient haben	—	XII.	1	36
Rechnungs-Adjunct, Montours-Commission	—	XII.	1	36

NB. In Galizien und in Ungarn et annexis provinciis, dann in Siebenbürgen gebührt die doppelte Anzahl an Vorspannspferden.

B. Militär-Chargen und Diener, für welche das Taggeld mit 48 kr. ausgemessen ist.

K. k. Cadeten, Fouriere, Unter-Feldärzte, Ober-Schmiede, Regiments- und Stabs-Profoßen, Munitionär, Vice-Stabsquartiermeister, Ober- und Unter-Wagenmeister, dann Ober- und Unter-Wegmeister beim Generalstabe im Kriege, Stabs-Fourier, Fortifications-Fourier, Ober- und Unter-Schanz-Corporal, Bäckenmeister, und für sämmtliche Amts- und Kanzleidiener.

Im Falle Feldwebel, Wachtmeister oder Corporale als Couriere im Dienste verschickt würden, so ist denselben für die Zeit der Hin- und Rückreise 48 kr. an Diäten bewilligt. Die Oberfeuerwerker erhalten in solchen Fällen 1 fl. 36 kr., und die Feuerwerker 48 kr. täglich.

Die Aufrechnung der Diäten als bestimmte Gebühr kann in folgenden Fällen ohne Rückfrage geschehen: Bei Transportirung der Geld-Rimessen, bei Courierreisen der Beamten, bei solchen Reisen der Verpflegsbeamten, auf welche früher die Aufrechnung der Zehrungskosten bewilligt war; wenn Beamte von Amtswegen in eine andere Station übersiedeln müssen, und dabei blos in honorifico, oder weder in honorifico, noch in utili etwas gewinnen, und nicht in der höheren Kriegsgebühr stehen. In den übrigen Fällen muß von dem k. k. Hofkriegsrathe ausdrücklich bewilligt werden, bei welchen Dienstreisen die Diäten aufgerechnet werden können.

VI. Quartiers-Competenz der Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann sonstiger Parteien.

Chargen	in deutschen Erblanden				In Ungarn, Siebenbürgen und in der Militär-Grenze								
									Stallung für Pferde				
	Zimmer	Kammer	Küche	Stallung auf Pferde	Zimmer	Kammer	Küche	Keller für Fässer	Infanterie	Cavallerie	Heuschupf. auf Fuhren	Wagenschupf. auf Wagen	Holzschupfen auf Klaft.
Feldmarschall	8	2	2	-	10	2	2	18	16	-	16	4	24
Feldzeugmeister	7	2	1	-	8	2	1	16	14	-	14	3	20
General der Cavallerie	7	2	1	-	8	2	1	16	14	-	14	3	20
Feldmarschall-Lieutenant	6	2	1	7	7	2	1	14	12	-	12	2	16
General-Major	5	2	1	6	6	2	1	12	10	-	10	2	10
General-Adjutant	4	1	1	6	3	1	1	10	8	-	8	2	6
Oberst	5	1	1	5	5	1	1	10	8	8	8	2	6
Oberstlieutenant	4	1	1	4	4	1	1	8	6	8	6	1	5
Major	4	1	1	3	4	1	1	6	4	4	4	1	5
Regiments-Caplan	2	-	1	-	2	-	1	2	2	2	2	1	3
» Auditor	2	-	1	-	2	1	1	2	2	2	2	1	3
» Arzt	3	-	1	-	3	1	1	1	1	2	1	1	3
» Rechnungsfüh.	2	-	1	-	2	1	1	-	-	-	-	-	-
» u. Spitalsrechnungsfüh. sammt Kanzlei	3	1	1	-	3	1	1	2	2	2	2	1	3
Regiments-Adjutant	2	-	1	1	2	1	1	2	1	3	1	1	2
Oberarzt graduirt	1	1	1	-	2	-	1	1	-	-	-	-	1
» nicht graduirt	1	-	1	-	2	-	1	1	-	-	-	-	1
Unterarzt	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1
Ober-Fourier	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fourier	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1
Regiments-Tambour	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1
Profoß sammt Stockhaus	3	-	1	-	3	1	1	2	-	3	-	-	3
1. Rittmeister	3	1	1	-	3	1	1	4	-	5	3	1	4
2. »	3	1	1	-	3	1	1	4	-	4	3	1	4
Hauptmann	3	1	1	-	3	1	1	4	3	-	3	1	4
Capitän-Lieutenant	3	1	1	-	3	1	1	4	3	-	3	1	4
Ober- und Unterlieutenant	2	-	1	-	2	1	1	2	2	3	2	1	3
Ober- und Unterzeugwart	2	-	1	-	2	1	1	2	2	3	2	1	3
Montours-Kammern:													
Für 1 Regiment	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-
» 1 Bataillon od. Divisi.	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
» 1 Compagnie	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-

VII. Quartiergelder-Ausmaß

für sämmtliche Mititär-Chargen in jenen Hauptstädten der Monarchie, wo dieselben wegen Mangel an Natural-Quartieren in Privathäuser untergebracht werden müssen.

Charge	Jährlich zu							
	Wien	Prag	Brünn	Lemberg	Grätz	Innsbruck	Ofen	Agram
	Gulden							
Feldmarschall	2000	—	—	—	—	—	—	—
Feldzeugmeister	—	—	—	866	—	—	1000	—
General der Cavall.	—	—	—	866	—	—	1000	—
Feldmarschall-Lieutenant	—	—	—	800	600	—	1000	600
General-Major	1000	—	500	733	500	—	1000	500
Oberst (Generalquartier.)	800	—	—	—	—	—	500	—
Oberst (Infanterie)	600	400	—	520	—	300	—	400
Oberstlieut. (Generalstab)	700	—	—	—	—	—	420	—
Oberstlieut. Infant)	500	300	—	382	—	252	—	—
Major (Generalquartierm.)	600	—	320	—	—	—	400	—
Major, sonstiger	400	300	400	382	—	252	—	280
Stabs-Auditor	—	—	280	247	—	—	—	—
Regiments-Arzt	—	150	—	212	—	—	—	—
Hauptmann (Generalquartier.)	400	200	240	—	—	—	180	—
Hauptmann, sonstiger	300	180	200	247	136	150	—	170
Capitän-Lieutenant	300	180	200	247	136	150		170
Oberlieutenant (Generalquart.)	300	—	120	—	—	—	120	—
Oberlieut. sonstiger	200	100	100	121	68	96	—	120
Unterlieutenant	200	100	100	121	68	96	—	120
Stabs-Fourier	60	—	—	—	—	—	—	—

VIII. Gebühren der k. k. Militärbeamten in Frieden.

A. Hofkriegsraths-Personale.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten fl.	kr.
Hofkriegsraths-Präsident*)	1000	—	—	17	56
(An Tafelgeldern jährlich 8000 fl.)					
1. od. 2. Hofkriegsrath-Vice-Präsident .	833	20	—	12	48
Wirklicher Hofkriegsrath (nach dem bekleidenden Generalsgrad und mit einer jährlichen Zulage von 1500 fl.) . .	—	—	—	10	24
Hofrath 1. Classe	416	40	6	10	24
» 2. »	333	20	6	10	24
Hofcommissionsrath	250	—	—	8	—
Hofsecretär 1. Classe	166	40	4	6	24
» 2. »	166	40	4	6	24
Raths-Protokollist 1. Classe	125	—	3	4	28
» 2 »	100	—	3	4	28
Hof-Concipist 1. Classe	100	—	3	4	28
» 2. »	83	20	3	4	28
Adjutirter Concepts-Praktikant	33	20	2	2	24
Expedits-Director	150	—	4	6	24
» Directions-Adjunct 1. Classe .	100	—	3	4	48
» » » 2. » .	83	20	3	4	48
Hofkriegskanzellist 1 Classe	75	—	2	3	12
» 2. »	66	40	2	3	12
» 3. »	58	20	2	3	12
» 4. »	50	—	2	3	12
Accessist 1. Classe	33	20	2	2	24
» 2. »	25	—	2	2	24
Protokolls-Director	150	—	4	6	24
Protokolls-Directions-Adjunct	83	20	3	4	48
Registraturs-Director	166	40	4	6	24
Registr.-Directr-Adjunct 1. Classe . .	100	—	3	4	48
» » » 2 » . .	83	20	3	4	48
Registrant 1. Classe	75	—	2	4	—
» 2 »	66	40	—	—	—

*) Der Hofkriegsraths-Präsident steht in dem Genusse eines Natural-Quartiers und in dem Bezuge von 90 Klaftern harten und 91 Klafter weichen Brennholzes.

A. Hofkriegsraths-Personale.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten fl.	kr.
Accessist (wie bei dem Expedite).					
Kanzlei-Archivs-Director	166	40	4	6	24
Kanzl.-Archivs-Direct.-Adj. 1. Classe . .	100	—	3	4	48
» » » » 2. » . .	83	20	3	4	48
» » Official 1. Classe . . .	83	20	2	4	—
» » » 2. » . . .	66	40	2	4	—
Raths-Thürhüter	41	40	—	—	—
Kanzleidiener	37	30	—	—	—
Kanzleibote	29	10	—	—	—
Portier (Natural-Quartier)	18	—	—	—	—
Hausdiener	18	—	—	—	—
Militär-Appellations-Gericht.					
Der Präsident (die Bezüge nach dem bekleidenden Generalsgrade, u. jährlich 2000 fl. Zulage).					
Apellationsrath 1. Classe	250	—	4	8	—
» 2. »	208	20	4	8	—
Secretär 1. Classe	125	—	3	4	48
» 2. »	108	20	3	4	48
Raths-Protokollist 1. Classe	100	—	2	4	—
» » 2. »	91	40	2	4	—
Einreichungs-Protokollist	83	20	2	4	—
» » Adjunct . . .	66	40	2	4	—
Expedits- und Registraturs-Director . .	125	—	3	4	48
» » Adjunct . .	75	—	2	4	
Registrant	66	40	2	2	24
Kanzellist 1. Classe	66	40	2	2	24
» 2. »	58	20	2	2	24
» 3. »	50	—	2	2	24
» 4. »	41	40	2	2	24
Kanzleidiener	41	40	—	—	—
Hausdiener	33	20	—	—	—

B. Länder- oder Grenz-General-Commando.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten fl.	kr.
Feldkriegskriegs-Secretär und Kanzlei-Director	133	20	4	6	24
Feldkriegs-Concipist 1. Classe	66	44	—	4	—
» 2. »	58	20	—	4	—
» als orient. Dollmetsch	83	20	—	4	—
Feldkriegs-Protokollist 1. Classe	66	44	—	4	—
» » 2. »	58	20	—	4	—
Feldkriegs-Registrator	—	—	—	—	—
» Registrant 1. Classe	66	44	—	4	—
» » 2. »	58	20	—	4	—
» Expeditor	—	—	—	—	—
» Kanzellisten 1. Classe	58	20	—	2	24
» » 2. »	50	—	—	2	24
» » 3. »	41	40	—	2	24
» » 4. »	33	20	—	2	24
Kanzlei-Adjunct	25	—	—	1	36
Kanzlei-Diener	20	50	—	—	—
C. Feldkriegs-Commissa'riat.					
Oberkriegs-Commissär 1. Classe*)	166	40	4	6	24
» » 2. »	132	—	4	6	24
» » in Dalmatien	125	—	4	6	24
Feldkriegs-Commissär	100	—	3	4	48
Feldkriegs-Commissariats-Adjunct 1. Classe	66	40	2	4	—
» » » 2. »	58	20	2	4	—
» » Accessist	33	20	2	2	24

*) Den Oberkriegs-Commissären auf den Posten zu Wien, Prag, Ofen, Lemberg, Verona, Grätz, Brünn, Hermannstadt, Temeswar, Peterwardein und Agram ist ein jährlicher Gehalt von 2000 fl. bemessen.

D. Militär-Verpflegs-Branche.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten fl.	kr.
Ober-Verpflegs-Verwalter als Referent.	166	40	4	6	24
Ober-Verpflegs-Verwalter ad latus, oder ohne Unterschied der Anstellung . . .	125	—	4	6	24
Verpflegs-Verwalter	100	—	3	4	48
Verpflegs-Adjunkt 1. Classe	66	40	2	3	12
» » 2. »	58	20	2	3	12
Verpflegs-Assistent 1. Classe	41	40	2	2	24
» » 2. »	25	—	2	2	24
Oberbäckermeister	38	—	—	1	36
Verpflegs-Bäckermeister	20	—	Genießen täglich eine Brot-Portion		
» Oberbäcker	12	—			
Gemeiner Bäcker	10	—			
Müller	10	—			
Binder	10	—			
Löhnung					
E. Stabs-Auditoriat und sonstiges Gerichts-Personal.					
General-Auditor-Lieutenant 1. Classe . .	125	—	—	6	24
» » » 2. » . .	108	20	—	6	24
» » » 3. » . .	100	—	—	6	24
Stabs-Auditor als General-Auditor-Lieutenant	83	20	—	4	48
Stabs-Auditor 1. Classe	83	20	—	4	48
» » 2. »	75		—	4	48
Garnisons-Auditor	66	40	—	4	—
Supernumerärer Auditor	50	—	—	—	—
Auditoriats-Praktikant (als Adjutum) .	25	—	—	—	—
Raths-Protokollist zu Wien	66	40	—	4	—
» » zu Ofen, Lemberg, Brünn, Prag u. Grätz	58	20	2	4	—
Depositen-Administrator	83	20	2	3	12
Gerichts-Actuar und Taxator	50	—	2	3	12
Protokollist zu Wien	66	40	2	3	12
» zu Prag	50	—	2	3	12
» zu Semlin	37	30	2	3	12
Sperr-Commissär	50	—	2	2	24
Registrant	66	40	2	—	—
Gerichts-Kanzellist	33	20	2	2	24

E. Stabs-Auditoriat und sonstiges Gerichts-Personal.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten fl.	kr.
Kanzlei-Adjunct	25	—	2	1	36
Gerichtsdiener bei dem Jud. del. mil. mixtum zu Wien	41	40	—	—	—
In andern Ländern	33	20	—	—	—
Ober-Stabs-Profoß	33	20	—	—	—
Stabs-Profoß	25	—	—	—	—
Unter-Stabs-Profoß	20	50	—	—	
Steckelknecht (täglich 1 Brodportion) .	8	20	—	—	—
F. Bei den Kriegscassen angestelltes Personale.					
Universal-Kriegszahlmeister	166	40	4	6	24
Universal-Kriegs-Zahlamts-Controllor . .	100	—	3	4	48
Provinzial-Kriegszahlmeister	100	—	3	4	48
Provinzial-Kriegs-Zahlamts-Controllor .	100	—	3	4	48
Kriegs-Cassier	75	—	2	4	—
Kriegs-Casse-Officier 1. Classe	75	—	2	4	—
» » » 2. »	66	40	2	3	12
» » » 3. »	58	20	2	3	12
Kriegs-Casse-Kanzellist 1. Classe . . .	50	—	2	3	12
» » » 2. » . . .	41	40	2	2	24
Kriegs-Casse-Officier als qua Cassier . .	33	20	2	2	24
Casse-Diener (beim Universal-Kriegszahl-	33	20	—	—	—
» Gehilfe (amte	20	50	—	—	—
Cassediener bei dem Provinzial-Kriegszahlamte zu Wien	20	50	—	—	—
G. Fortifications-Bau-Personale.					
Fortifications-Rechnungsführer 1. Classe	66	40	2	3	12
» » 2. »	50	—	2	3	12
» » 3. »	41	40	2	3	12
Fortifications-Rechnungs-Adjunct 1. Classe	33	20	2	2	24
» » » 2. »	25	—	2	2	24
Fortifications-Rechnungs-Assistent . . .	20	—	—	—	—
Fourier	15	—	—	—	48
Schleußenmeister 1. Classe	24	—	—	—	—
» 2. »	20	—	—	—	—

G. Fortifications-Bau-Personale.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten fl.	kr.
Maurermeister 1. Classe	30	—	—	—	—
» 2. »	24	—	—	—	—
» 3. »	20	—	—	—	—
Zimmermeister 1. Classe	36	—	—	—	—
» 2. »	30	—	—	—	—
» 3. »	25	—	—	—	—
» 4. »	24	—	—	—	—
Mauer-Polier	20	—	—	—	—
Zimmer-Polier	20	—	—	—	—
Tischlermeister 1. Classe	30	—	—	—	—
» 2. »	24	—	—	—	—
» 3. »	20	—	—	—	—
Schlossermeister	20	—	—	—	—
Schmied	13	—	—	—	—
Brunnenmeister 1. Classe	24	—	—	—	—
» 2. »	20	—	—	—	—
» 3. »	15	—	—	—	—
» Geselle	12	—	—	—	—
Ziegelmeister 1. Classe	25	—	—	—	—
» 2. »	24	—	—	—	—
Modellmaler	20	—	—	—	—
Gärtner	24	—	—	—	—
Reismeister	15	—	—	—	—
Aufseher 1. Classe	12	—	—	—	—
» 2. »	7	—	—	—	—
» 3. »	5	—	—	—	—
» 4. »	3	40	—	—	—
Hausmeister 1. Classe	18		—	—	—
» 2. »	16	40	—	—	—
» 3. »	15	—	—	—	—
Kasernverwalter	41	40	—	—	—
H. Sanitäts-Beamte.					
K. k. Hofrath, Oberst-Feldarzt und Akademie-Director	333	20	4	8	—
Stabs-Arzt, k. k. Rath und Professor 1. Classe	150	—	2	4	48
Stabs-Arzt, k. k. Rath und Professor 2. »	125	—	2	4	48
Stabs-Arzt, k. k. Rath und Professor 3. »	110	—	2	4	48

H. Sanitäts-Beamten.	Gehalt monatlicher		Vorspanns-Pferde	Diäten und Reisekosten	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Dirigirender Feld-Stabs-Arzt in Niederösterreich	100	–	3	4	48
» in den übrigen Ländern	50	—	—	—	—
Feld-Stabsarzt	50	—	2	4	—
J. Feld-Apotheken- und Militär-Medicamenten-Regie-Personale.					
Director (vacant)	150	—	—	4	—
Provisor in Wien	83	20	—	3	12
» in den übrigen Ländern	66	40	2	3	12
Rechnungsführer	75	—	2	3	12
Kanzellist 1. Classe	58	20	2	2	24
» 2. »	41	40	2	2	24
» 3. »	37	30	2	2	24
Senior 1. Classe	50	—	2	2	24
» 2. »	41	40	2	2	24
Subject	33	20	2	1	36
Laborant	12	—	—	—	—
K. Militär-Geistlichkeit.					
Oberster Feld-Vicar (steht im vollen Bezuge der Wiener-Neustädter Diöcesan-Einkünfte).					
Feld-Superior in Wien (nebst jährlichen 200 fl. Quartiergeld)	25		—	—	—
» in den übrigen Ländern*)	66	40	—	—	—

Die in den Garnisonsplätzen der Monarchie angestellten Kapläne beziehen den Gehalt nach drei Classen, nämlich zu 400, 500 und 600 fl. jährlich.

*) Nebst einem competenten Quartiere, auch noch für die Erhaltung eines Kapellendieners ein Beitrag von 90 fl. jährlich.

IX. Gebühren im Kriege für solche k. k. Militär-Beamten, welche der Armee ins Feld folgen.

Militär-Beamten.	Gehalt monatlich		Täglich	
			Brod-	Pferd-
	fl.	kr.	Portion.	
Hofrath	750	—	9	11
Hofsecretär	250	—	6	8
Hofconcipist	166	40	3	3
Feldkriegs-Concipist	125	—	3	3
» Protokollist	125	—	3	3
» Registrant	125	—	3	3
» Kanzellist	75	—	2	2
Kanzlei-Adjunct	60	—	2	2
Kanzleidiener	30	10	1	1
Oberkriegs-Commissär	250	—	8	10
Feldkriegs-Commissär	166	40	4	6
Feldkriegs-Commissariats-Adjunct	125	—	3	3
Ober-Verpflegsverwalter	250	—	4	6
Verpflegs-Verwalter	166	40	3	4
Verpflegs-Adjunct	125	—	2	3
Verpflegs-Assistent 1. Classe	75	—	2	2
» 2. »	50	—	1	1
Oberbäckermeister	38	—	2	2
Das übrige mindere Bäcker-Personale erhält zur Löhnung monatlich 1 fl. mehr.				
General-Auditor-Lieutenant	250	—	4	6
Stabs-Auditor als General-Auditor Lieut.	166	40	3	4
Stabs-Auditor	125	—	3	4
Gerichts-Actuar und Tarator	75	—	2	2
Gerichts-Kanzellist	50	—	3	4
General-Gewaltiger	50	—	3	4
Oberstabs-Profoß	40	—	2	3
Unterstabs-Profoß	30	—	2	3
Nachrichter (inclus. seiner Knechte)	22	—	2	2

Militär-Beamten.	Gehalt monatlich fl.	kr.	Täglich Brot-Portion	Pferd-
				4
Kriegszahlmeister	166	40	4	2
Kriegszahlamts-Controllor	100	—	2	4
Kriegs-Cassier	166	40	4	2
Kriegs-Cassa-Officier	83	02	2	2
Kriegs-Cassa-Officier als qua Cassier	125	—	2	2
» als qua Controllor	100	—	2	2
Kriegs-Cassa-Kanzellist 2. Classe	75	—	2	2
Fortifications-Rechnungsführer 1. Classe	83	20	2	2
» 2. »	66	40	2	2
» 3. »	58	20	2	2
» Adjunct 1. Classe	48	20	2	2
» » 2. »	40	—	2	2
Feld-Stabs-Arzt, im Hauptquartier als Dirigirender	125	—	4	4
Stabs-Arzt im Feldspitale	100	—	4	4
Provisor	100	—	—	—
Senior 1. Classe	62	30	—	—
» 2. »	52	5	—	—
Subject	41	40	—	—
Feld-Superior	150	—	8	8

X. Von den Naturalien.

Zufolge der, der Tractaments-Vorschrift vom 18. April 1785 angehängten Belehrung zu den Naturalien muß das Brot vom gutem Mehle, trocken und vollkommen ausgebacken seyn, und eine Portion $1\frac{3}{4}$ niederöster. Pfund im Gewichte halten. Gemäß Circular-Verordnung vom 6. November 1834 jedoch haben Se. Majestät der Kaiser für Allerhöchstihre Armee ein weißeres

und leichteres Brot bewilligt, und die Portion von 56 auf 51½ Loth im Gewichte herabgesetzt*).

In jenen Fällen, wo statt des Brotes Zuhareck (gedörrte Brotschnitten) abgereicht wird, kommen für jede Portion Brot 33½ Loth, je nach dem Calo auch nur 1 Pfund Brot-Zwieback zu erfolgen**).

Eine gewöhnliche tägliche Portion von den verschiedenen in Festungen vorräthigen Lebensmitteln, je nachdem die eine oder andere Art derselben gereicht wird, besteht in ⅓ Pfund frischem oder Pöckelfleisch, ¼ Pfund geräuchertem Fleisch, 16 Loth Kochmehl, ½ Seidel Graupen, 6 Loth Reis, ½ Seidel Erbsen, Linsen, Fisolen oder Hirse, 1 Seidel Sauerkraut, 1 Loth Kernfett, ½ Loth Schmalz, 1 Loth Salz oder ¾ Loth Steinsalz, $\frac{1}{32}$ Maß Weinessig. Auf die Woche erhält der Mann 1 Maß Wein, 2 Maß Bier und 2 Seidel Branntwein.

Wenn in besonderen Fällen aber, bei Einbarkirungen von Land- und Seetruppen auf Marine-Fahrzeugen acht-

---

*) Nach der Vorschrift vom Jahre 1834 sind zu verrechnen von 1 Centner Korn oder Halbfrucht: 88¾ Pfund weißeres Mehl, 13¼ Pfund nicht zum Backen verwendete Kleien, 3 Pfund als Verstaubung. 199$^{4}/_{10}$ Pfund Korn oder Halbfrucht, d. i. 1 Centner Mehl mit ½ Pfund Salz geben 140 Pfund Brot oder 87 Portionen. Im Teig wiegt ein Laib 3 Pfund 23 Loth. Die Eintrocknung eines guten Brotlaibes nach 4 Tagen beträgt nie mehr als 3 Loth. Ein Centner Weizenmehl gibt 80 Pfund oder Portionen Zwieback in eben so viel runden Flecken; dieser wird im Felde jeden 4. Tag gewöhnlich abgefaßt.

**) Brotzwieback (seit 1834 eingeführt) wird am besten von 6 bis 8, höchstens 12 Tage altem Brote durch Nachdörren der in 6 Stritzel getheilten Brotlaibe in einem schwach geheizten Backofen erzeugt, um vorhandene Brotvorräthe vor dem Verderben zu bewahren.

löthige Flecken Seezwieback abgegeben werden, so enthält jede Portion Zwieback ein niederösterr. Pfund im Gewichte.

Mittels Circulars vom 5. December 1883 wurde kund gemacht, daß in dem Großfürstenthume Siebenbürgen für das vom Lande an das Militär abgereichte Brot, dessen Frucht-Aequivalent und der Vergütungspreis, das Reglement vom Jahre 1759 wieder in Wirksamkeit zu treten habe, wornach dem auf dem flachen Lande und in solchen Oertern, wo keine Aerarial-Verpflegs-Magazine und Bäckereien vorhanden sind, verlegten Militär die Brotportion zu 2 Pfund im Gewichte erfolgt, und solche dem Landmann mit 2 kr. vergütet werden soll.

Wenn im Kriege statt des Brotes Mehl oder andere Naturalien auf ausdrücklichen Befehl erfolgt werden, so ist

der Centner	Kochmehl	statt	100	Brotportionen,
» »	ord. Commißmehl	»	80	detto
» »	» Reis	»	400	detto
Ein niederösterr. Metzen	Graupen	»	320	detto
» »	» Erbsen	»	420	detto
» »	» Linsen	»	420	detto
» »	» Hirse	»	320	detto

abzugeben.

Ferners, wenn statt Gemüse, — Mehl oder Reis abgereicht wird, so kann gemäß der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 1. August 1821 für eine Portion Gemüse $\frac{1}{6}$ niederösterr. Pfund Reis, oder $1\frac{1}{3}$ Pfund Kochmehl surrogirt werden. Ein Pfund ausgebackenen Zwieback wird statt 1 Brotportion abgereicht.

In den Fällen, wo das Brot, wegen Ermangelung der Magazine, deren weiter Entlegenheit, oder aus sonstigen Ursachen nicht in Natura an die Truppen erfolgt werden kann, oder wo das Brotgeld eigens verordnet wird, werden

gewöhnlich 2 kr. für 1 Brotportion als Aequivalent erfolgt. Wenn aber Jemand von den Officieren, Stabsparteien und Prima-Planisten das Brot nicht in Natura fasset, so wird dafür das Geld-Aequivalent für eine monatliche Brotportion jederzeit zu 1 fl. geleistet, es mag der Monat mehr oder weniger Tage haben.

Das Brotgeld, das ist das Aequivalent der Brotportion nach ihrer wirklichen Beköstigung, ist nur für die in Natura aus den k. k. Militär-Magazinen gebührende Brotportionen-Anzahl bewilligt. Für die in Ungarn und Siebenbürgen reglementsmäßig vom Lande abzugebende Gebühr bleibt die im Militär-Reglement statuirte Reluition von 2 kr. pr. Portion.

Pferdportionen gibt es viererlei Gattungen:

a) Für die Generalität, Stabs- und Oberofficiere, welche im Bezuge der Pferdeportionen stehen. Die complete Portion besteht in $\frac{1}{8}$ niederösterr. Metzen Hafer und 8 niederösterr. Pfund Heu.

b) Für die Dienstpferde der deutschen Cavallerie. Sie besteht in $\frac{1}{8}$ Metzen Hafer und 10 Pfund Heu.

c) Für die Prima-Planisten, Husaren, Uhlanen und für die Infanterie. Sie besteht in $\frac{1}{8}$ Metzen Hafer und 8 Pfund Heu. Die Husaren- und Uhlanen-Dienstpferde aber auf Märschen, wo campirt wird, und in Exercier- oder Friedenslagern 10 Pfund Heu.

In Kriegszeiten bekommen nicht nur die im Felde stehenden Husaren- nnd Uhlanen-Regimenter, sondern überhaupt alle Generale, Stabs- und Oberofficiere der Armee für ihre Pferde 10 Pfund Heu, es mag campirt oder cantonirt werden. Hievon sind jedoch ausgenommen: Die Reserve-Escadronen und die in der Friedensgebühr bleibenden andern Truppen; ferner alle Militär- und Stabsparteien, die Militärbeamten und Prima-Planisten.

d) Für das Regiments-Fuhrwesen und die Packpferde. Die Portion besteht in $\frac{1}{8}$ Metzen Hafer und 10 Pfund Heu, und für die Packpferde die gleiche Ausmaß von Hafer, jedoch nur 8 Pfund Heu.

Den leeren Dienstpferden, welche den completen Stand nicht übersteigen, wird die ganze Fourage-Portion erfolgt. Den bei den Cavallerie-Regimentern befindlichen Mutterstutten wird, so lange das Fohlen saugt, $\frac{1}{2}$ Hafer und $\frac{1}{2}$ Heuportion als Zubuße erfolgt. Den erwähnten Fohlen wird täglich $\frac{1}{2}$ Heuportion, das sind 4 Pfund zur Gebühr gegeben, die 2- oder $2\frac{1}{2}$jährigen Fohlen aber erhalten nebst der ganzen Heuportion zu 8 Pfund auch $\frac{1}{2}$ Portion Hafer.

Für die überzähligen Dienstpferde ist eine ganze Heu- und eine halbe Haferportion bemessen; dem galizischen General-Commando ist jedoch vermög Verordnung vom Jahre 1837 das Befugniß einberaumt, den bei den Cavallerie-Regimentern entfallenden überzähligen Dienstpferden, in so fern sie die Anzahl des Standes nicht um 2 Procent übersteigen, eine ganze Haferportion bewilligen zu können.

Den neu erkauften und assentirten Fuhrwesenspferden gebührt, ehe sie noch eingetheilt sind, die einfache Hafer- und Heuportion zu 10 Pfund. Jedes Pferd von dem Transports-Fuhrwesen hat täglich $1\frac{1}{2}$ Portion Hafer, 1 Portion Heu à 10 Pfund, und noch eine Portion Häckerling à $1\frac{1}{2}$ Pfund zu erhalten; bei Verwendung zu auswärtigen Transporten besteht die Gebühr täglich in einer doppelten Haferportion ohne Häckerling, jedoch nur in dem Falle, wenn jeder 4spännige Zug vollkommen 25 Centner ladet, und mit dieser Ladung täglich im Winter 3, im Sommer 4 Meilen zurücklegt; im anderen Falle jedoch täglich $1\frac{1}{2}$ Hafer und 10 Pfund Heu ohne Häckerling für jedes Zugpferd. Den Reserve-Pferden gebührt

niemals mehr, als eine einfache Portion Hafer nebst einer 10pfündigen Heuportion.

Nach dem Präsidial-Rescript vom 20. October 1831 wurde die Fütterungsgebühr der Militär-Fuhrwesens- und Pontonspferde auf dem Marsche in die Winterquartiere täglich mit 2, und während derselben täglich mit $1\frac{1}{2}$ Haferportionen bestimmt.

Die Ausmaß für die uneingetheilten und uneingespannten, dann Reserve- und Procento-Pferde hat nur in einer einfachen Hafer- und einer 10pfündigen Heuportion zu bestehen. Diese Gebührsbeschränkung hat auch für die eingespannten, oder zur Bespannung der 20 Friedens- oder 50 Kriegstransports-Divisionswägen, dann der zur Feldschmiede gehörigen Pferde auch dann einzutreten, wenn die Divisionen oder Abtheilungen derselben über 5 Tage unbeschäftigt stehen, oder für derselben anhaltende Verwendung keine Fracht und Beschäftigung vorhanden ist.

Für die zum Locodienste und zu minder entfernter Transportirung verwendet werdenden Pferde, ferner für die zu entfernten Transporten mit minderer Fracht und auf kurzen Strecke, so wie für die Pontonspferde, wenn selbe auch außer Beschäftigung sind, besteht die Ausmaß in $1\frac{1}{2}$ Hafer- und einer 10pfündigen Heuportion.

Den zu den schweren Geschütz- und Munitions-Fuhrwerken verwendeten Artillerie-Fuhrwesens-Pferden wird auf die Dauer der Artillerie-Uibungen $\frac{1}{2}$ Haferportion Futterzulage zu der ordinären Ausmaß einer einfachen Hafer- und einer 10pfündigen Heuportion bewilligt.

Mit dem hofkriegsräthlichen Rescript vom 9. October 1834 darf in bestimmten Fällen für die Zugpferde der Friedens- und Kriegs-Transports-Divisionen durch 5 Tage, und für jene der Artillerie-Reserve-Abtheilungen

durch 2 Tage mit ½ Haferportionszubuße täglich nach dem Einrücken von einem mit der schwersten Ladung über 6 Tage dauernden anstrengenden Transporte verrechnet werden.

Alle Hartfutterabgabe an das Militär hat in niederösterr. Maße zu geschehen, nach welchem ein derlei gestrichener Metzen Hafer zu 8 Portionen, ein solcher Metzen Gerste aber zu 10 Portionen und im Falle es nothwendig werden sollte, auch Korn oder ungeschrotener Kukuruz (Mais) zum Hartfutter zu gebrauchen, ein derlei Metzen zu 12 Portionen, Linsen oder geschrotenen Kukuruz aber wie Gerste, und Wickenfutter wie Hafer, sowohl den Dienstpferden, als jenen der Prima-Planisten abgegeben werden muß.

In Fällen, wo die Gerste zu verwenden kömmt, muß diese im rohen Zustande nach vorhergegangener Einweichung nach dem Reglementsausmaß, 1 Metzen Gerste für 10 Portionen oder 1¼ Metzen Hafer, zur Gebühr verabreicht werden.

Wenn Hafer statt Heu abgegeben wird, so ist für eine halbe Portion Heu eine halbe Portion Hafer zu erfolgen; bei der Abgabe des Heues anstatt des Hafers sind 2 Heuportionen für eine Haferportion zu geben.

Wird anstatt des Heues Futterstroh bewilligt, so kommen 14 Pfund Stroh statt einer Heuportion ohne Unterschied der Prima-Planisten- und Dienstpferde zu erfolgen.

Nachdem 14 Pfund Futterstroh das Aequivalent für 10 Pfund Heu ist, so können bei Ausgleichungen 6 Pfund Futterstroh als das Aequivalent für die Hälfte einer 8pfündigen Heuportion abgegeben werden.

Wegen der Abgabe von ½ Portion Hafer statt ½ Portion Heu an die leichte Cavallerie, wurde mit hof-

kriegsräthlichen Rescript vom 4. Juli 1833 entschieden, daß dieselbe nur in zwei Fällen Statt finden dürfe: a) Wenn solche Märsche mit mehrtägigem Vorrath gemacht werden müssen, bei welchen die ganzen Heuportionen zu Pferde schwer fortzubringen wären, und b) wenn die Preise der Fourage-Artikel so gestellt sind, daß eine halbe Portion von 4 Pfund Heu theurer, als eine halbe Portion Hafer zu stehen kömmt.

Es gibt $1\frac{1}{2}$ Pfund Stroh 1 Portion Häckerling. Nach dem hofkriegsräthlichen Rescript vom 24. September 1835 sind $5\frac{1}{2}$ Portionen Gerstenschrott statt 1 Portion Hafer zu verabreichen, und $4\frac{1}{4}$ Zwieback mit 1 Haferportion auszugleichen.

Wenn von Lieferparteien Brotfrucht, das ist: Korn statt Hafer abgeliefert wird, so ist ein Metzen Brotfrucht für $1\frac{1}{2}$ Metzen Hafer zu übernehmen.

Die Naturalien werden den Officieren und Stabsparteien lediglich des Dienstes wegen, und zwar in Friedenszeiten gegen den in den Gebührsausweisen reglementsmäßigen Abzug, in Kriegszeiten aber nur den im Felde stehenden Parteien gratis gegeben, so wie auch die Majore und Adjutanten der Infanterie und Feldartillerie solche im Frieden gratis erlangen.

Für die in der Garnison zu Mainz befindlichen Stabs- und Oberofficiere, wenn sie nämlich zum Stande der Garnison gehören, sind die Pferdportionen im nachstehenden Ausmaße unentgeldlich zu erfolgen bewilliget worden, und zwar:

Für den Obersten 5, Oberstlieutenant 4, Major 3 und den Regiments- oder Bataillonsadjutanten 1 Portion täglich.

Den Hauptleuten, welche ein Bataillon commandiren,

werden zwei unentgeldliche Pferde-Portionen bewilligt, und wenn sie das Commando abgeben, können sie noch 14 Tage nach der Uibergabe diese Pferdeportionen in Natura fassen.

Den Ober- und Unterlieutenants, mit Einschluß des Regiments-Adjutanten bei der Cavallerie, wird die Fourage-Portion, welche von ihrer Naturaliengebühr für das Charge-Dienstpferd die Widmung hat, 3 fl. monatlich vergütet. Dieselben dürfen nie mehr, als 2 Portionen in Natura fassen, wenn sie auch mit keinem Dienstpferde versehen sind.

Die bei den Generalen im Kriege als Adjutanten stehenden Officiere erhalten ohne Unterschied ihres bekleidenden Officiers-Charakters außer der Regimentsgebühr noch 2 Pferd-Portionen unentgeldlich in Conto des großen Generalstabes.

Auf die Gratis-Naturalien kann nur derjenige Anspruch machen, welcher das Feld-Tractament bezieht und im Felde dient.

Obwohl in Friedenszeiten die Pferdeportionen bei jedem Individuum von der Gage nur zu 3 fl. monatlich abgezogen werden, so erhält dennoch jeder die Naturalien auf so viele Tage, als das Monat hat. Für Naturalien, die nicht in Natura gefaßt werden, wird das Geld-Aequivalent für eine monatliche Pferdportion jederzeit mit 3 fl. geleistet, es mag das Monat mehr oder weniger Tage haben. Eine Ausnahme hiervon machen jene Pferde-Portionen, welche in Friedenszeiten gegen Bezahlung in einer bestimmten Zahl bewilliget sind, welche nach der täglichen Portion à 6 kr. zu berichtigen kommen.

Die im Kriege nicht gefaßten Dienstpferd-, wie auch

Prima-Planisten-Pferde-Portionen fallen dem Aerar als eine Ersparung zu Guten, und es kann hierbei weder eine Nachfassung, noch eine Reluition Statt finden. Im Falle etwa eine derlei rückständige Naturalgebühr Officiere und andere Individuen, die ihre Pferde weiden ließen, in Natura nachtragen, oder im Gelde reluiren wollten, so ist hierüber jedesmal die Bewilligung des Armee-Commando einzuholen.

XI. Von dem Service.

Das Kasern-Service für die in den Kasernen oder in den hierzu adaptirten Gebäuden untergebrachte Mannschaft der Landtruppen und kleinen Stabs-Parteien vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts besteht in einer Holz- oder Steinkohlen-, einer Kerzen- oder Brennöl-, einschließig des Dochtes, dann einer Betten-Portion. Von diesem Service-Bezuge sind ausgeschlossen: der Profoß, die Fourierschützen und Privatdiener, ausgenommen, wenn sie mit der übrigen Mannschaft in den Kasern-Gemeinzimmern bequartirt wären. Für die in Loco befindlichen Soldatenweiber ist lediglich eine Betten-Portion bemessen.

Für Kranke im Spital und dabei Commandirte ist täglich eine doppelte Holz- und Lichter-Portion bewilligt. Den Fourierschützen und Privatdienern gebührt eine Betten-Portion; wo aber für dieselbe das Bett aus den Magazinen nicht abzugeben thunlich wäre, ist dafür ein halber Kreuzer täglich abzureichen; endlich in jenen Orten, wo der Officier aus Mangel des Raumes den Privatdiener nicht in seinem Quartier unterbringen kann, und letzterer gemeinschaftlich bequartiert werden muß, kommt der Schlafkreuzer dem Quartierträger zu bezahlen.

Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres wird von

der Brigade gemeinschaftlich mit dem Feldkriegs-Commissariate erhoben, was zur Füllung der Strohsäcke mit frischem Strohe erforderlich ist, und sonach von demselben zum Empfange angewiesen. Das aus den Strohsäcken der gesunden Mannschaft entfallende alte Stroh wird zu Gunsten des Aerars an den Meistbietenden verkauft; jenes aus den Militärspitälern kömmt mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr zu verbrennen.

In den deutschen Erblanden, und dort, wo die Service-Gebühr durch specielle Verordnungen bewilligt ist, gebührt den Oberlieutenants und Unterlieutenants bei allen Truppengattungen, mit Inbegriff der Ober- und Unterzeugwarte bei der Artillerie, so wie der k. k. Cadeten des Bombardier-Corps, $\frac{3}{4}$ Klafter des harten oder eine Klafter des weichen Brennholzes für jeden der sechs Wintermonate, das ist: vom 1. November bis Ende April ohne Unterschied, ob sie bei dem Regimente in Loco oder abwesend sich befinden. Im letzteren Falle sind sie nur dann von dieser Holzgebühr ausgeschlossen, wenn sie die Gage zu cariren haben, oder sich auf einem Marsche befinden. Die in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bequartirten derlei Officiere erhalten ihre Holzgebühr nur auf 5 Monate, und zwar vom 1. November bis letzten März. Das winterliche Brennholz gebührt auch sämmtlichen bei den Bürgern zu Mainz untergebrachten Stabs- und Oberofficieren; dasselbe besteht für den Stabsofficier in $1\frac{1}{2}$, und für einen Hauptmann, Lieutenant, Regimentskaplan, Auditor und Regimentsarzt in einer Klafter weichen Brennholzes monatlich. Auch den subalternen Platzofficieren ist das winterliche Brennholz in der nämlichen Ausmaß wie den subalternen Officieren der Linien-Regimenter bewilligt. Die Officiere jener Regimenter, welche campiren, und wo sie an

dem Lager-Service-Ausmaße in Concreto Theil nehmen, sind von einer winterlichen Holzgebühr oder der dießfälligen Reluition ausgeschlossen*). Die Regimenter in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien haben auf die Holzgebühr keinen Anspruch, indem die in Ungarn in plano bequartirten Officiere das Holz vom Lande erhalten, in den ungarischen festen Plätzen (mit Ausnahme jener Orte, wo die deutsche Friedensgebühr begründet wird) in Siebenbürgen und in Galizien hingegen die Geldgebühr erhöht worden ist. Jene in Ungarn in der Präsidial-Gebühr stehenden Officiere aber sind zu Folge dieser Bestimmung von dem Holzbezuge, sey es nun vom Lande oder vom Aerar, gänzlich ausgeschlossen.

Service-Gebühren für die in Kasernen untergebrachten Truppen. Die Service-Gebühr zu dem blos für Gesunde statuirten Abkochen mit Holzkohlen in den blechernen Kochmaschinen**), und mit Steinkohlen

*) Gemäß dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 22. Juli 1830 hat die Reluirung des winterlichen Brennholzes für die subalternen Officiere in jenen Provinzen, in welchen ihnen dasselbe nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vom Aerar gebührt, nach den, in den Garnisonen oder Quartiersorten bestehenden Subarendirungs- oder monatlichen Magazins-Anschaffungspreisen zu geschehen; dagegen hat auf dem Lande, und rücksichtlich für jene Orte, wo keine Subarendirung oder Magazinsbeischaffung besteht, das Verpflegs-Magazin das Holzrelutum nach den Local-Verhältnissen und der größtmöglichsten Wirthschaft für das Aerar auszumitteln. Im Allgemeinen hat die Reluirung nach dem Maßstabe des harten Holzes zu geschehen, und nur da, wo kein hartes Holz zu bekommen, oder dasselbe wegen zu hohen Beköstigungspreisen für die Magazine nicht, sondern weiches Holz anzuschaffen bestimmt wird, hat solche nach dem Maßstabe des weichen Holzes Statt zu finden.

**) Von den blechernen Kochmaschinen haben die großen auf

auf den, nur noch in wenigen Orten, ausnahmsweise in den Küchen, bestehenden Sparherden, besteht ganz gleich zu $4\frac{1}{2}$ Loth Holzkohlen mit dem zu $1\frac{1}{4}$ Loth Steinkohlen pr. Kopf oder Portion. Nur das Unterzünd- und Waschholz zu den Holzkohlen im Sommer ist verschieden, und zwar: in der Lombardie, im Venetianischen, in Dalmatien, im Triestiner Militär-Commando-Districte, ferners in Slavonien, im Banate und in Mainz mit $\frac{1}{10800}$, in allen übrigen Provinzen aber mit $\frac{1}{7200}$ Klafter harter Gattung, bemessen. Im Winter aber ist an diesem Unterzündholze für die kältern Ländern, wo die Heizung mit Steinkohlen geschieht, die nämliche Gebühr mit $\frac{1}{7200}$, wo aber die Heizung mit Holzkohlen geschieht, mit der Hälfte dieser Ausmaß, das ist mit $\frac{1}{14400}$ Klafter pr. Kopf, bewilligt. Dagegen ist das Unterzündholz zu den Steinkohlen in allen Ländern gleich mit $\frac{1}{160}$ Klafter weicher Gattung auf den Centner Steinkohlen zu erfolgen.

Nach der Systemal-Ausmaß der Holzportionen sowohl zum Abkochen als zum Heizen, werden gerechnet:

	Portionen.
Die Klafter hartes Holz für wirkliche Kasernen mit	1200
» » » » » Quasi-Kasernen »	800
» » weiches Holz für wirkliche Kasernen »	800
» » » » » Quasi-Kasernen »	600

Demnach entfällt die nach dem Aequivalente von 10 Centnern Steinkohlen für eine Klafter weichen Holzes festgesetzte Ausmaß der Steinkohlen-Heizgebühr für wirkliche Kasernen mit $1\frac{1}{4}$ Pfund, und für die Quasi-Kasernen mit $1\frac{2}{3}$ Pfund.

---

12 Mann, worunter 2 Verheirathete, und die kleinen auf 4 Mann, worunter 1 Verheiratheter, die Ausmaß, nach dem Grundsatze, daß auf 8 große 2 kleine Maschinen verwendet werden sollen.

Da die Beleuchtung in den Kasernen mit Brennöl allgemein eingeführt ist, so wurden für schreibende und mit der Zeichnung beschäftigte Unterofficiere einer jeden Compagnie oder Escadron in den sechs Wintermonaten zwei Pfund Unschlittkerzen statt des Oel-Aequivalents monatlich bewilligt. Mittels hofkriegsräthlichen Circulars vom 31. Jänner 1842 wurden zur Vermeidung eines ungleichen Benehmens folgende Bestimmungen festgesetzt: Das Bombardier-Corps hat, so wie bisher, das Beleuchtungsservice auch fernerhin ganz in Kerzen zu erhalten. Das Feuerwerks-Corps, die fünf Artillerie-Regimenter, so wie auch die Arbeits-Compagnie der ärarischen Feuergewehrfabrik, werden auf die Beleuchtungs-Gebühr mit der Hälfte in Kerzen und zur Hälfte in Brennöl gesetzt. Der Garnisons-Artillerie-District in Wien hat die Beleuchtungsgebühr mit zwei Drittheilen in Brennöl und einem Drittheil in Kerzen zu erhalten; dieses Verwendungsverhältniß ist sowohl im Winter, als auch im Sommer festzuhalten. Bezüglich der sämmtlichen übrigen Truppenkörper aber hat es bei der mit dem Circulare vom 8. October 1840 erneuerten Vorschrift zu verbleiben, wornach die Verwendung der Unschlittkerzen aller Arten, wo solche theuerer als das Aequivalent an Oel und Talg zu stehen kommen, auf den für das Dienstschreibgeschäft der Unterofficiere genau ausgemittelten Bedarf zu beschränken ist, und demnach für jede Compagnie im Winter zwei und im Somer ein Pfund Kerzen monatlich gefaßt werden dürfe.

Das Pfund Unschlittkerzen wird gerechnet:

Im Sommer in wirklichen Kasernen zu 300 Portionen.
» » » Quasi-Kasernen » 200 »
Im Winter » wirklichen Kasernen » 150 »
» » » Quasi-Kasernen » 100 »

Das Surrogat der Unschlittkerzen wird allgemein mit 1044 Portionen pr. Maß Brennöl im Sommer und 522 Portionen im Winter für die wirklichen Kasernen; dann mit 696 Portionen im Sommer und 348 Portionen im Winter für Quasi-Kasernen, und jenes des Talges, welches bloß für die Lampen der innern Spitäler-Beleuchtung angewendet wird, mit 150 Portionen im Winter, und 300 Portionen im Sommer pr. Pfund berechnet.

Lampendochte werden $19\frac{4}{5}$ Portionen auf die Maß Oel und 6 Portionen für jedes Pfund Talg gerechnet.

Dort, wo die Mannschaft der Truppenkörper bloß mit Holzkohlen zum Abkochen, und blos mit Steinkohlen zum Heizen versehen wird, gebührt die für die Stabskanzleien in den kälteren Provinzen bewilligte Aushilfe, und zwar: Bei einem Infanterie-Regimentsstab und 2 Bataillons 2, bei einem einzelnen, selbstständigen rechnungsführenden $\frac{3}{4}$, bei einem Cavallerie-Regimente zu 8 Escadrons $1\frac{1}{2}$, bei einem mit 6 Escadrons 1 Klafter hartes Brennholz für jeden Wintermonat. Dort, wo neben der Abkochung auf blechernen Kochmaschinen die Heizung mit Holz besteht, ist in den Wintermonaten die Hälfte dieses Kanzlei-Holz-Zuschusses bewilligt.

Lager-Service. Wenn die Regimenter sich im Frieden concentriren, und zur Waffenübung zusammenrücken, oder auf den Fall, daß mehrere Truppen in die sogenannten Lustlager marschiren müssen, wird die Aufrechnung der winterlichen Quasi-Kasern-Ausmaß, nämlich im harten zu 400, und im weichen Holze zu 300 Portionen pr. niederösterreichische Klafter passirt.

An Lagerstroh werden 30 Portionen auf einen Bund von 16 Pfund gerechnet; sobald aber nur 10 bis 14 Tage campirt wird, gebühren nur 8 Pfund Lagerstroh pr. Kopf.

An dieser, nämlich der Concreto-Gebühr des Re-

giments, haben sowohl die Officiere als auch der Stab Theil zu nehmen. Eben so müssen die Fourierschützen und Privatdiener mit ihren Officieren campiren, und es ist auch für dieselben eine Stroh- und Holz-Portion zur Gebühr zu geben.

In den Quartieren, wo keine Betten vorhanden sind, kann für einen Mann an Lager-Service 1 Bund Stroh zu 16 Pfund für das erste halbe Monat, dann aber die halbmonatliche Nachfassung von 8 Pfund Stroh erfolgt werden. Für die in Baraken untergebrachte Mannschaft aber sind nur 8 Pfund Stroh pr. Kopf für einen halben Monat bewilligt.

Im Kriege gebührt jeder Compagnie oder Escadron, wenn campirt wird, in den Monaten Mai, September und October täglich $\frac{1}{2}$ Klafter harten oder $\frac{2}{3}$ Klafter weichen Brennholzes; in den Monaten Juni, Juli und August hingegen $\frac{1}{3}$ des harten oder $\frac{1}{2}$ Klafter des weichen Holzes; dann alle 10 Tage 70 Bund Lagerstroh à 10 Pfund schwer.

Die Regimenter fassen das Holz täglich, das Lagerstroh aber von 10 zu 10 Tagen.

Wach-Service. Die Service-Gebühr in den deutschen und italienischen Erblanden und in Ungarn besteht: für eine doppelte Wachstube, wo zwei Oefen geheizt werden, monatlich in $2\frac{1}{2}$, für eine große mit einem Ofen in $1\frac{1}{2}$, für eine mittlere in $1\frac{1}{4}$, und für eine kleine Wachstube in 1 Klafter des harten Holzes.

In Galizien gebühren für eine doppelte Wachstube 3, für eine große 2, für eine mittlere $1\frac{1}{2}$ und für eine kleine $1\frac{1}{4}$ Klafter hartes Holz durch 6 Wintermonate*).

*) Wenn weiches Holz abgegeben wird, so kommt statt einer Klafter des harten, $1\frac{1}{3}$ weiches Holz im niederöster. Maße zu erfolgen.

Zur Beleuchtung der Wachstuben ist an Unschlittkerzen bemessen, und zwar in den 6 Wintermonaten: für eine Wachtstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monatlich 15, bei einer einfachen Beleuchtung in großen Städten und Festungen $7\frac{1}{2}$, in kleinen Städten und Orten aber 6 Pfund.

Für die Ronden gebühren in weitläufigen Städten und Festungen 5, in kleinen Orten aber nur 3 Pfund Kerzen monatlich.

In den Sommermonaten gebührt nur die Hälfte an Kerzen und kein Holz.

Für jene Wachstuben, die zur Nachtzeit verlassen werden, ist nur die Hälfte an Kerzen und Heizholz zu passiren.

Dort, wo die Wachstuben mit Steinkohlen geheizt, und mit Brennöl beleuchtet werden, ist

für 1 kleine Wachstube $31\frac{1}{2}$ Pf. Kohlen u. $\frac{3}{4}$ Pf. Unterzündh.
» 1 mittlere » 42 » » » 1 » »
» 1 große » $52\frac{1}{2}$ » » » $1\frac{3}{4}$ » »
» 1 doppelte » 84 » » » 2 » »
bemessen.

An Brennöl zur Beleuchtung haben $\frac{2}{7}$ Maß oder $21\frac{1}{4}$ Loth statt 1 Pfund Unschlittkerzen zu gelten. Dagegen werden die für die Ronden bemessenen Kerzen nach der bestimmten Ausmaß allenthalben abgereicht.

In Wien ist für ein Officiers-Wachtzimmer an Unschlittkerzen bemessen: im Sommer $3\frac{1}{4}$, im Winter $7\frac{1}{2}$ Pfund; für die Ronden im Sommer 15, im Winter 30 Pfund monatlich.

In der Militärgrenze sind für die Stabswache jährlich 36, und für das Stockhaus eines Grenz-Regiments 24 Klafter hartes Holz jährlich bemessen.

Aeußere Beleuchtung der Militär-Gebäude. Die dießfällige Gebühr für alle Provinzen in der Monarchie wurde in der Art bemessen, daß dort, wo eine Lampe die ganze Nacht hindurch zu brennen hat, im Winter 24, im Sommer 12, mithin in allen 36 Pfund oder $15\frac{1}{2}$ Maß Brennöl mit $\frac{2}{3}$ für den Winter, und $\frac{1}{3}$ für den Sommer zur Gebühr gestellt werden dürfen.

Da jedoch nicht alle Lampen in den Militärgebäuden die ganze Nacht hindurch zu brennen haben, sondern darunter auch solche begriffen sind, welche nur bis Mitternacht unterhalten werden, so werden die Lampen nach der Oel-Quantität überhaupt in ganze und halbe abgetheilt, und für die letzteren die Hälfte des bei den ganzen oben bewilligten Oelquantums als Gebühr in Ansatz gebracht.

Anmerkung.

Eine niederösterreichische Klafter Brennholz soll 6 Schuh lang und 6 Schuh breit mit einem Kreuzstoß geschlichtet, und deren Scheiter sollen 30 Zoll lang seyn.

Reductions-Tafel bei Schlichtung mit Kreuzstoß.

Scheiterlänge in Zoll . .	24	27	30	33	36	39	42
Eine solche Klafter für .	$\frac{1}{18}$	$\frac{16}{18}$	1	$1\frac{1}{18}$	$1\frac{3}{18}$	$1\frac{4}{18}$	$1\frac{6}{18}$

Reductions-Tafel bei Schlichtung ohne Kreuzstoß.

Scheiterlänge, Zoll . .	24	27	30	33	36	39	42
Als Aequivalent Klafter .	$\frac{15}{18}$	$\frac{17}{18}$	$1\frac{1}{18}$	$1\frac{3}{18}$	$1\frac{5}{18}$	$1\frac{7}{18}$	$1\frac{9}{18}$

Jede Holzumschlichtung in den Magazinen wird ausdrücklich verboten. Ferner ist bei der Abgabe kein kleinerer Bruchtheil als zu $\frac{1}{18}$ anzunehmen.

Neunte Abtheilung.

Von der Bekleidung und Ausrüstung der k. k. Armee.

Erster Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung der k. k. Kriegsheere.

Zur Zeit der Errichtung der ersten Regimenter unter Kaiser Maximilian I. war von Ausrüstung mit Kleidern und Waffen damals nicht die Rede; nur wer mit Wamms und Schuhen bekleidet, mit einer Blechhaube, einem Harnisch, gutem Schwerte und tüchtigem Spieße versehen war, oder statt dessen Geld zur Anschaffung mitbrachte, durfte sich bei dem Hauptmann melden und ward in die Musterrolle aufgenommen; deßhalb konnten auch nur Bürger und Landleute von einer gewissen Wohlhabenheit der Werbtrommel folgen.

Später mußten die Obrigkeiten dafür sorgen, daß alle in den Ländern vorhandenen diensttauglichen Leute mit Harnisch und Waffen versehen wurden, um zu jeder Zeit zum Felddienste ausgerüstet zu seyn. Den Kreishauptleuten und Obrigkeiten lag die Pflicht ob, hierauf strenge zu sehen, und auf den Vollzug zu halten. Sie mußten daher die Leute öfters mustern.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges trugen die Pikeniere Brustharnische, Pickelhauben, eiserne Schienen zur Deckung des Unterleibes, einen langen Degen und 15 bis 18 Fuß lange Picken mit eisernen Spitzen. Doch führten auch Einige kürzere Hellebarden, wie wir dieß schon früher bei den deutschen Truppen gefunden. Der Musketier hatte nur seine Muskete, gewöhnlich 5 Fuß lang und so schwer, daß sie ohne Gabel nicht gut benutzt werden konnte, und die er in 95 Tempos ladete

Dabei führten sie auch eine Pickelhaube und einen kleinen Degen.

Die kaiserlichen schweren Reiter waren noch von Fuß zu Kopf geharnischt. Sie trugen Helme mit Visiren und Halsberge; Lenden, Arme und Hände schützten Harnische und lederne Handschuhe, meistens mit Blech belegt. Hierzu hatten sie Stiefeln mit übergebogenen Klappen. Der Sattel war hoch, der Reiter saß darauf wie eingeklemmt. Der Zaum war gleichfalls mit metallenen Schuppen belegt. Der Degen war gerade und mit einem Handgefäß versehen. Die Ausrüstung vollendeten 2 große Pistolen mit deutschen Schlössern.

Die Carabiniers waren minder schwer gerüstet, führten aber noch einen Carabiner außer den 2 Pistolen. Noch leichter als diese erschienen die ungeharnischten Dragoner und Croaten, welche letztere ganz ungeharnischt waren, und Säbel und Carabiner führten.

Die Kleidung der kaiserl. Soldaten dieser Periode war fast so wie die der spanischen. Sie trugen kurze Jacken mit weiten Aermeln und weite Hosen, Mäntel jedoch erst seit Ferdinand III. Ihre Hüte glichen abgestumpften Kegeln, mit schmalen niederhängenden Krempen Durch Federn, Ketten und über die Schultern gezogene Feldbinden unterschieden sich die Officiere von den Gemeinen. Die rothen Beinkleider, welche noch heute die österreichische Generalität trägt, waren ein distinctives Zeichen höherer Führer und stammen aus jener Zeit.

Gewöhnlich war der Soldat gehalten, für seine Kleidung selbst zu sorgen. Doch kamen ihm häufig die Führer hierbei zu Hilfe, indem sie sich von dem Staate, in welchem sie zufällig hausten, sowohl Tuch, als auch Schuhe und Stiefeln liefern ließen. An eine Uniformität in der Kleidung war nur dann gedacht, wenn Umstände solche

begünstigten oder hervorriefen. Der Rekrut lief so lange in seinem Kleide herum, bis er Gelegenheit fand, sich eine, in seinem Corps gerade gangbare Bekleidung zu schaffen. Durch die rothe Feldbinde, welche Wallenstein seinen Officieren bei Todesstrafe befahl, führte er ein allgemeines Feldzeichen ein, was bei dieser Armee um so nöthiger war, als sie aus allen Völkern der weitschichtigen Monarchie des Kaisers bestand. Uibrigens scheint in der kaiserlichen Armee ein großer Luxus in der Bekleidung geherrscht zu haben, wozu gewissermaßen schon die Nationalkleidung der verschiedenen Stämme aufforderte.

Kaiser Leopold I. führte bei den Truppen nach dem Muster der Franzosen die Montouren (gleiche Bekleidung) ein; sie wurden anfangs von dem Regiments-Commandanten gegen eine gewisse Summe von der Kriegskasse beigestellt, und von einem jährlichen Zuschuß, so wie durch Abzüge von der Löhnung des Mannes unterhalten. Allein häufige Prellereien des Soldaten bei der Abrechnung seiner Montour veranlaßten endlich Leopold I. im Jahre 1697 die Beischaffung derselben ganz auf eigene Kosten zu übernehmen. Die große Unwirthschaftlichkeit, welche hierbei eintrat, bestimmte ihn dann, zwei Jahre später, den Sold auf einen Fuß zu setzen, daß ein Theil davon zur Vergütung der Bekleidung zurückgehalten, und dem Soldaten auf Rechnung dieses Rücklasses von Zeit zu Zeit die nöthigen Kleidungsstücke beigeschafft werden konnten, wodurch man die Mannschaft in die Lage versetzte, sich, wenn mit der Montour vorsichtig und wirthschaftlich umgegangen wurde, von jenem Rücklasse eine kleine Ersparung zu machen, die dem Soldaten bei seiner Entlassung oder bei andern Gelegenheiheiten sehr zuträglich war.

Dieser Rücklaß wurde später gar nicht mehr zum

Solde gerechnet, sondern blieb unverändert zu diesem Zwecke bestimmt gleich in den Händen der Kriegskasse, wurde aber mit dem Aerario und mit dem Soldaten ordentlich verrechnet. Die jährlichen Musterungen durch die Commissäre, bei welchen diese die Compagniebücher, worin alle Abgaben an die Mannschaft aufgezeichnet seyn mußten, nachzusehen, und die Zettel der einzelnen Soldaten, worin eine ähnliche Aufzeichnung geschah, dagegen zu vergleichen verpflichtet waren, sollten diese vor Bevortheilung schützen; auch ward angeordnet, daß, um möglichen Einverständnissen, oder um einer aus der längeren vertraulichen Bekanntschaft entstehenden Nachsicht vorzubeugen, kein Commissär ein Regiment länger als ein Jahr mustern sollte.

In Kaiser Leopolds I. Reglement vom Jahre 1697, die Oekonomie und Disciplin der kaiserl. Miliz betreffend, heißt es unter anderem: »Dem Gemeinen wollen Wir über seine Besoldung und Verpflegung auch die Montirung, ohne daß er von seinem Sold etwas beizutragen habe, auf Unsere Unkosten verschaffen, wie nicht weniger die Dienstpferde unserer gemeinen Mannschaft von der Cavallerie, Winter und Sommer, auf Unsere Unkosten, vom Lande oder aus den Magazinen unterhalten lassen.« Ferner: »Damit das Pferd in gutem Beschlag unterhalten werde, wollen Wir dem Reiter (Küraßier), Dragoner, Husaren oder Croaten, in gegenwärtiger Ordonnanz, bei der Geldbezahlung etwas Mehreres als dem Musketier auswerfen lassen, damit er die Mittel habe, die Hufeisen und Nägel, so auf sein Pferd gehören, zu bezahlen. Sonsten aber gehört der Sold, welcher dem Soldaten gereicht wird, ihm zu seiner freien Disposition und täglichen Leibesnahrung, und hat sich davon weder Regimentsunkosten, Montirungsgelder, oder sonstige Spesa,

wie sie immer Namen haben mögen, oder wie der Officier solche etwa ersinnen möchte, nichts abziehen zu lassen; zumal wir ihm die Montirung, und was sonst an Sattel und Zeug zu verschaffen oder auszubessern ist, ohne einen Entgeld, auf Unkosten Unserer General-Kriegs-Kasse, durch eine besondere Anstalt procuriren und ausliefern, und solche Verfügung treffen lassen werden, daß er allezeit in guter Montirung, Gewehr, Sattel und Zeug da stehen solle.«

Mit der im Jahre 1699 nachgefolgten Erläuterung und Bestätigung dieses Reglements wurde jedoch mit Aufhebung der Verabreichung der Hausmannskost an die Soldaten, wo die Verpflegung derselben lediglich in baarem Gelde geschehen soll, auch wieder ein Abzug vom Solde zur Montirungskasse eingeführt (siehe das Verpflegs-Verzeichniß Nr. 7 in der 8. Abtheilung), wie sich der diesen Punkt betreffende Artikel folgendermaßen ausspricht: »Solle für diesen Sold der Officier dem Soldaten im Winter und Sommer die nöthigen Lebensmittel ohne Beschwerde des Landes verschaffen, auch ihn bei einer zu Kriegsdiensten tauglichen Montirung jederzeit erhalten, dem Soldaten von Zeit zu Zeit, wann es nöthig, die kleine Montirung davon verschaffen, den Uiberrest aber in der Kasse behalten, um alle zwei Jahre, nach der Disposition des Obersten oder Commandanten des Regiments, davon die große Montirung ihm zu erzeugen.

Nach der damals eingeführten neuen Verpflegsart, wurden bei der Infanterie dem Corporalen 4, dem Gefreiten, Spielmann und Fourierschütz 3 kr., dem Gemeinen $2\frac{2}{3}$ kr; bei der Cavallerie dem Sattler, Schmied, Corporal und dem Einspännigen 5 kr. täglich von seiner Löhnung abgezogen, welche Beträge der Hauptmann zur Beischaffung der Montour dem Obersten abführte. Wie

es der guten Wirthschaft und Richtigkeit halber hierwegen zu halten ist, spricht sich dieses Reglement weiters darüber aus: »Damit man aber sehe, wie mit diesem Gelde gewirthschaftet werde, so solle der Hauptmann das, was er dem Soldaten von seinem Sold vorenthält, nicht allein in das Compagniebuch ordentlich aufmerken, sondern dem Soldaten selbst einen Zettel zustellen, in welchem klar angesetzt seyn muß, nicht allein was ihm abgezogen worden, sondern auch, was ihm der Hauptmann von Zeit zu Zeit sowohl an großer als kleiner Montirung gegeben habe, und wie hoch das ein oder andere im Preise angeschlagen wurde. Sowohl diese Zettel als die Compagniebücher sollen jedesmal bei der Musterung nebst der Kasse dem Commissär vorgewiesen werden, damit man daraus ersehen könne, wie der Hauptmann mit der kleinen, und der Oberst oder Commandant mit der großen Montirung gewirthschaftet habe. Gleichwie Unsere bei den Regimentern bestellten Kriegs-Commissarien ohnedieß instruirt sind, daß sie über die Regimenter ordentliche Protokolle halten sollen, so haben sie auch die vorbemeldet anbefohlenen Compagniebücher, so oft es seyn kann und wenigstens alle Monate zu revidiren. Und wenn sie solche Unserm Befehl conform befinden, so haben sie den Inhalt derselben Mann für Mann in ihr Regiments-Protokoll einzutragen, und solches nach der letzten oder Herstmusterung, wenn sie die Collationirung der Compagniebücher nochmals vorgenommen haben, an Unserem Obersten-Kriegs-Commissariatamte einzuschicken, damit wir auf solche Weise allezeit eine fundamentale Nachricht erhalten, wie jedes Regiment von Jahr zu Jahr in seiner Wirthschaft stehe. Auch sollen zur mehreren Sicherheit einige Unterofficiere und Gemeine, nebst dem Hauptmann oder Rittmeister die Schlüssel zur Kasse mit haben.«

Die Kleidung dieser Periode athmete eine gewisse Bequemlichkeit, und deutete auf einen ziemlich guten Dotirungsfond dafür hin; denn wir finden den Soldaten mit einem bequemen bis an die Wade reichenden Rocke mit breiten Klappen und Aufschlägen und einem schmalen Kragen, einem bis an die Knie reichenden Kamisol (Leibchen) mit engen Aermeln, und mit gutem Schuhzeug versehen. Hierzu kamen ferner noch zwei Hemden, ein Paar kurze kalbfellene Hosen, wollene gestrickte Strümpfe, zwei Paar Socken, Knie- und Schuhschnallen, ein guter, an einer Seite aufgekrämpter und mit einer Schnur eingefaßter Hut, ein schwarzes Halstuch, ein Paar Handschuhe und ein rauher kalbfellener Ranzen. Auch war es in dieser Periode schon Princip, regimenterweise gleich gekleidet zu seyn. Eben so fing man an, durch distinctive Kennzeichen die Soldaten einer und derselben Armee einander kenntlich zu machen, wodurch das Tragen von einerlei Schärpen und Porte épées bei der Armee bedingt ward. Die Infanterie erhielt Patrontaschen in der Art, wie sie diese Truppe heute hat. Die Bandaliere jedoch, welche die Soldaten über die Schulter trugen, und woran in kleinen Kapseln sich die Patronen befanden, blieben nur bis ans Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Gebrauch. Die Patrontaschen waren so groß, daß sie 40 Patronen fassen konnten. Die Ausrüstung des Infanteristen machte ein Degen vollständig. Man trug den Degen an einer ledernen Kuppel um den Leib. Die Officiere waren mit Partisanen bewaffnet. Das Lederzeug war weiß.

Die schwere Cavallerie fing nun an, ein Stück nach dem andern von ihrer Rüstung wegzulegen; sie behielt davon fast nichts mehr als den Helm und den Küraß, und auch dieser wird lieber aus Leder als aus Metall angefertigt. Die allgemeine Kopfbedeckung war fast durch-

gängig noch ein eiserner Hut oder eine eiserne Schlaghaube. Hauptwaffe blieb noch lange das Schießgewehr, ein Paar lange Pistolen nämlich und ein Carabiner. Ein langer gerader Degen mit eisernem Bügel, der noch über die Schulter getragen ward, vollendete die Ausrüstung. Die Pferde waren bedeutend leichter ausgerüstet wie sonst, doch war der Sattel — der sogenannte deutsche Sattel — noch ziemlich schwer und unbeholfen, dabei jedoch sehr bequem für den Reiter.

Die Kürassiere ritten Pferde von 16, die Dragoner von 15 Faust Höhe. Die Kleidung war zweckmäßig und einfach. Eine Kopfbedeckung, wie wir deren schon gedachten, ein gut anschließender Rock mit farbigem Kragen, tuchene Beinkleider, ein guter Mantel mit farbigem Kragen, ein tuchener Mantelsack, um darin ein zweites Hemd, ein Paar Strümpfe und einige Kleinigkeiten verpacken zu können, bildeten ein weder zu großes noch zu knappes Equipement, und gaben diesem gegen die späteren Zeiten den Schein einer anständigen Ausrüstung. Uibrigens huldigte man beim Anzuge selbst dem Geschmack des Zeitalters, und brachte überall, wo es anging, wohl silberne oder goldene Fransen, Schleifen, ja auch wohl Stickereien an. Besonders waren die Achselbänder sehr beliebt, die, wie man sagt, nach und nach aus Fouragirleinen, was sie Anfangs gewesen seyn sollen, ein Hauptputz für die Soldateska wurden. Die Dragoner insbesondere trugen Röcke von gefärbtem, blauem oder rothem Tuche, Camisols und Beinkleider von blauer oder weißer, und Achselschnüre von rother oder weißer Farbe; das Riemenzeug war entweder weiß oder gelb. Die Kopfbedeckung bestand in einem Treffenhut. Die Kürassiere hatten noch schwere, Wassereimern gleiche, die Dragoner aber, weil sie auch zu Fuß dienen sollten, leichtere Stiefeln.

Nach Kaiser Karls VI. Reglement vom Jahre 1720 hatte die Montirung der kaiserlichen Miliz in folgenden Sorten zu bestehen:

a) Für einen Musketier.

Ein von dauerhaftem gutem Tuch gemachter und mit Boy oder Futtertuch wohlgefütteter Rock mit einem dergleichen Camisol.

Ein Paar gute lederne Hosen.

Ein Paar wollene starke Socken.

Ein Paar juchtene, mit Pfund-Sohlen gemachte starke Schuhe.

Ein dauerhafter guter Hut.

Zwei Hemden.

Zwei Halstücher oder Flor.

Ein guter Ranzen.

Eine Patrontasche mit zugehörigem Riemen.

Ein Ober- und Untergewehr, nebst Bajonnet.

b) Für einen Reiter.

Ein von gutem Tuch gemachter und mit Boy wohl gefütterter Mantel.

Ein Paar von guter Zackel- oder Hirschhaut gemachte Hosen.

Ein Paar gute juchtene, mit Pfund-Sohlen gemachte Stiefel.

Ein dauerhaft guter Hut.

Ein Paar Hemden und Halstücher, oder ein guter Flor dafür.

Eine Patrontasche mit zugehörigem Riemen.

Ein guter Degen mit ledernem Wehrgehänge.

Ein guter Carabiner und ein Paar Pistolen.

Ein guter, von trockenem Leder gemachter und mit

Rehhaaren wohlgestopfter Sattel mit zugehörigen Pistolen-Hulftern.

Gutes Hinter- und Vorderzeug sammt Gurten und Hauptgestell-Stangen, Steigbügel, Spornen, Casquet und Küraß.

Ein gutes Paar lederne Handschuh.

Die Husaren-Regimenter dienten in ihrer Nationalkleidung, nur daß sie zum Theil blaue Pelze und Dollmans, rothe oder blaue Hosen, weiße oder rothe Schnüre, und zum Theil Stiefeln von gefärbtem Leder hatten.

General Graf Khevenhüller gibt in seinen Observationspunkten die Preise und Beschaffenheit der einzelnen Montirungs- und Armatursstücke für seine Dragoner, wie folgt, an:

Aus 2 Iglauer Stück Tuch à $10\frac{1}{2}$ Ellen müssen 7 (besser aber nur 6) Mäntel oder 11 gewöhnliche Röcke; aus einem Stücke oder $19\frac{1}{2}$ Ellen 10 Camisöler, und aus einer Elle Tuch ein Paar Hosen erzeugt werden.

Ein Hut, der die Probe halten muß, indem man durch 24 Stunden Wasser auf ihn läßt	1 fl.	— kr.	— fl.	— kr.
Eine Treßborte von feinem Silber dazu, $1\frac{1}{4}$ Lth. à 1 fl. 21 kr.	1 »	49 »	2 »	49 »
Zu einem Rock: $3\frac{5}{8}$ Ellen rothes Tuch, à 1 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. .	3 »	$42\frac{1}{2}$ »		
Zum Umschlag $\frac{3}{8}$ Ellen blaues Tuch à 1 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. . . .	— »	40 »		
$5\frac{3}{4}$ Ellen blaues Unterfutter, à 23 kr.	2 »	$12\frac{1}{2}$ »		
2 Dutzend große Knöpfe, à 9 kr.	— »	18 »		
1 Achselschnur 19 kr., Macherlohn 49 kr.	1 »	8 »	8 »	1 »

Zu einem Camisol und ein Paar Hosen:

3 Ellen blaues Tuch, à 1 fl. 4½ kr.	3 fl.	13½ kr.
6½ Ellen Leinwand zum Unterfutter, à 9 kr.	— »	58½ »
4 Dutzend kleine Knöpfe, á 4½ kr.	— »	18 »
Macherlohn: Camisol 30 kr.; Hosen 17 kr.	— »	47 »; 5 » 17 »

Zu einem Mantel, 6½ Ellen Tuch, à 56 kr. . . . . 6 fl. — kr.

⅕ Ellen rothes Tuch zum Kragen	— »	12⅓ »
2¼ Ellen rothen Boy (Unterfutter)	— »	54 »
Macherlohn	— »	15 »; 7 fl. 21½ kr.

Zu einem Mantelsack, ⅔ Ellen rothes Tuch . . . . . — fl. 54¼ kr.

1½ Ellen Leinwand zum Unterfutter	— »	12 »
Macherlohn	— »	9 »; 1 fl. 15¼ kr.

Der Pallasch mit stark verzinntem Eisen beschlagen, dessen Klinge von Solingen, nicht rund, sondern spitzig, nicht zweischneidig, und muß einen starken Rücken haben . 2 fl. 30 kr.

Eine Pallaschkuppel mit verzinnten Schnallen von gelbem Leder, ungesteppt . . — fl. 45 kr; 3 fl. 15 kr.

Flinten und Pistolen. Die Besten v. Maastricht, Lück, Sedan u. s. w., müssen die Probe der doppelten Ladung aushalten, mit gelbem Beschlag, sauber und glatt polirt seyn, in Loko die Flinte 5 fl., die Pistolen auch 5 fl.; von den Fabrikorten aber nach Wien gebracht, die Flinte sammt Bajonnet, so wie die Pistolen jedes 6 fl. 30 kr. . . . . 13 fl — »

Ein Karabiner-Riemen mit Beschlag . . . . . 1 fl. 40 kr.

Eine Patrontasche, auf 24 Schuß gerichtet, mit 2 Finger breiten gelben Riemen, sammt Schnallen . . . . . — » 45 »

Ein Sattel, von Buchenholz, gut gehärtet und geblecht, mit birkenen Rinden überzogen, der Sitz von Kalbleder, die Hulftern 2mal gehäutet, auch mit Schweinleder überzogen ꝛc. 5 fl. 6 kr.

Ein Flintenschuh sammt Riemen — » 24 »

Ein Paar Steigbügel . . . — » 24 »

Eine Kreuzgurten . . . . — » 6 »

Ein Paar doppelte Steigriemen — » 30 »; 7 fl. — kr.

Das Zeug, mit guten starken

messingenen Schnallen, Schleifen und Buckeln, mit Alaunleder gefaßt, mit dem Kuppelriemen-Rücken	1 » 12 »	
Hauptgestell 36 kr.; Vorderzeug 36 kr.; Hinterzeug 36 kr.; Trense 24 kr.	1 » 36 »;	2 » 48 »
Ein Mundstück sammt Kinnkette und genossenen Mundbügeln		— » 42 »
Ein Flintenriemen mit Buckel		— » 12 »
Eine Schabracke und Stiefel mit harassenen Borten verbrämt		4 » 30 »
Das Zelt, dessen Kosten auf die Kameradschaft repartirt wird, so daß jeder zu gleichen Theilen beiträgt		6 » — »

Zu jener Zeit trugen der Oberst, Oberstlieutenant, dann der Hauptmann und Lieutenant Partisanen, die Fähnriche aber Springstöcke, und die Unterofficiere Kurzgewehre (eine Gattung verkürzter Partisanen). Der Major commandirte mit dem Degen in der Hand, und war, so wie der Adjutant, stets zu Pferde bei der Truppe. Die Partisanen waren unterschieden: Jene des Obersten war mit Quasten, deren Fransen von purem Golde, die des Oberstlieutenants und Hauptmanns von Gold und gelber Seide melirt, geziert. Die Partisane des Lieutenants war ohne Quasten.

Bei den Grenadieren trugen die Officiere keine Partisanen, auch die Unterofficiere keine Kurzgewehre, sondern statt solcher durchgehends Flinten, und zwar der

Hauptmann, Lieutenant und Feldwebel auf selbe das Bajonnet aufgeschlossen, die Corporale jedoch Flinten ohne aufgepflanztes Bajonnet.

Der Regimentsquartiermeister (jetzt Rechnungsführer) trug eine Flinte wie der Grenadier-Officier, nämlich mit aufgepflanztem Bajonnet und am rechten Arm; der Proviantmeister, Regimentsfeldscherer und der Grenadier-Fourier eine Flinte ohne aufgeschlossenes Bajonnet am linken Arm. Die Fouriere der Füsiliere und dann sämmtliche Musterschreiber, Feldscherer und Fourierschützen waren ebenfalls mit Feuergewehren versehen, trugen aber selbe mittels des Gewehrriemens über die Schulter gehängt rückwärts am Leibe. Die Unterofficiere, sobald sie das Kurzgewehr geschultert trugen, hatten den Stock auf der rechten Seite an einem Knopfe des Rockes befestigt.

Wenn der Fähnrich die Fahne trug, so übergab er auf diese Zeit seinen Springstock dem ihm zur Seite gestandenen Führer; in Abwesenheit des Fähnrichs oder auch während dem Marsche hatte der Führer die Fahne zu tragen, wo unterdessen der rückwärts aufgestellt gewesene Fahnenträger (ein Gefreiter) sein Gewehr übernahm, das eigene jedoch in diesem Falle über die Schulter hing.

Uiber Adjustirung und Ausrüstung der Infanterie schrieb General Regal in seinem Reglement Folgendes vor:

»Um die Compagnien zu erkennen und zu unterscheiden, hat jede Compagnie einen Knopf von einer anderen Couleur am Hute der Mannschaft zwar nur vom Corporalen abwärts.«

»Der Zimmermann hat gleich dem Corporalen ein Pistol an einer Schnur hängend, eben so eine Patrontasche um die Mitte des Leibes wie die Grenadiers, dann ein Schurzfell, eine kleine und eine große Hacke, und

zum Seitengewehr einen Säbel. Er hat ferners nebst seinem Hut wie die Grenadiers noch eine Kappe, nur mit dem Unterschied, daß auf selber statt der Bärenhaut der Name des Obersten und nebstbei zwei weißgesetzte Hacken von Kameelhaar an das Tuch gestickt stehen. Der Sack ist mit Borten besetzt, auf beiden Seiten derselben ist ein schmales Streifel von Bärenhaut gebrämt.«

»Die Grenadiere sind in der Montour von den Füsilieren in nichts unterschieden, als daß die erstern noch kleine Patrontaschen um den Leib tragen, da sie im Fall der Noth die große Patrontaschen zu den Granaten gebrauchen, ferner, daß sie Kappen tragen, die mit Bärenhaut überzogen sind, deren Ränder mit weißzwirnenen Borten zweimal eingefaßt sind. Der Sack ist ebenfalls mit dergleichen Borten besetzt, jedoch in der Mitte ist ein à la Sick-Sack angebracht. Bei der des Feldwebels und Fouriers ist derselbe dreimal mit breiten silbernen, bei der des Lieutenants viermal, und der des Hauptmanns fünfmal mit goldenen Sick-Sack-Borten gebrämt. An allen Kappen hängt am Ende des Sackes ein Stück von derselben Materie wie die Borten sind.«

»Dem Musketier gehört ein Torniſter mit einem gelb ledernen Riemen. Die Füsiliere sind von den Grenadieren blos in dem unterschieden, daß die Grenadiere größere Patrontaschen kreuzweis führen, und daß sie daher an den verhältnißmäßig größeren Riemen gelbe Schnallen und einen blechernen Luntenverberger haben.«

»Die Riemen der kleineren Patrontaschen der Führer, Fouriere, Musterschreiber, Feldscherer und Fourierschützen sind von gelbem Leder und gute zwei Finger breit. Diese Patrontaschen werden über die Büge oder Quer auf der rechten Seite getragen, und die Flinten, welche die Führer haben, müssen mit einem Riemen versehen seyn.«

»Vom Feldwebel an sollen alle Unterofficiere, Tambours und Pfeifer mit Degen versehen seyn, es seyen solche Ausgelernte oder Lehrjungen.«

»Die Montouren müssen egal getragen, die Röcke im Sommer allezeit zurück und unten aufgeschlagen werden, damit dem Soldaten im Marsche nichts hinderlich sey. Die Montour wird sehr groß und weit gemacht, damit sich der Mann im Herbste vor Kälte wehre, auch daß sie länger daure, denn ist sie enge, so wird sie leicht in der Nath gesprenget. Im Winter sind die Knöpfe allemal zuzuknöpfen.«

»Im Sommer dürfen weder die Tuchhosen noch die leinenen Socken, sondern leinene Hosen und Kamaschen*), welche die angefangene Oekonomie bereits zu verschaffen nicht unterlassen hat, getragen werden. Zu den Kamaschen gehören 2 Paar leinene Sockel und 2 Paar Filzsohlen zu den Schuhen. Die Schuhe müssen vorn breit und eckig seyn. Die Filzsohlen sind aus den alten Hüten zu erzeugen.«

»In Parade und auf Wachten ist stets in der vollen Montour auszurücken.«

»Der Soldat muß den Hut wohl aufschlagen, die Haare in ein schwarzes Band einflechten, oder wo dieß wegen Kürze der Haare nicht geschehen könnte, unter dem Hut tragen.«

»Das Bajonnet, an dessen Heft ein Uiberzug hänget, muß an einem Schnürchen vorwärts auf dem linken Knie getragen werden. Unter dem Rock getragen, würde sich die Montour ruiniren; auch könnte nicht gesehen werden, ob der Soldat ein Seitengewehr habe oder nicht.«

---

*) Diese leinenen Kamaschen reichten bis auf den halben Schenkel des Mannes.

»Die Patrontasche muß kurz hängen, damit, wenn sie gefüllt ist, sie dem Manne im Marsche nicht hinderlich sey, und er mit der Hand leicht dazu gelangen könne, ohne den Leib zu bücken. Die Patrontaschen müssen zwei Deckel haben, damit der Soldat in der Action den großen Deckel zurückschlagen könne, und die Tasche, die auf 24 Patronen gerichtet ist, durch den kleinern Deckel dennoch vor Funken bewahrt werde. Es gehört hierzu ein Pulverhörnel zum Zündkraut, ein blechernes Oelfläschchen an einer kleinen Kette mit zwei Raumnadeln daran, dann ein Luntenverberger mit dem hölzernen Stöpsel, ebenfalls an einem Kettelriemen hängend.«

»Das Gewehr muß mit einem gelbledernen Hängriemen versehen seyn, so wie die Pfanne mit einem ledernen Futteral, und um das Gewehr abzuwischen, müssen tuchene Lappen vorhanden seyn. Der Pfropfer hat von weiß und blauem Tuche zu seyn, und dient zu verhüten, daß nichts in den Lauf komme, da hiedurch vermieden wird, daß beim Feuern derselbe zerspringe. Das Riemenzeug der Patrontaschen, des Gewehres und Gehänges ist des Jahrs wenigstens zweimal zu waschen.«

»Das rothe Halstuch soll zweimal um den Hals gehen, und muß vom Gefreiten abwärts rücklings gebunden, und die beiden Enden anderthalb Spannen über den Rücken hängen. Die Corporals tragen das Halstuch vorn gebunden.«

»Kein Soldat darf, außer er wäre in Function, seinen Rock tragen, und derselbe ist sowohl im Zelte als in der Kaserne umgekehrt aufzuhängen, damit er nicht von Rauch verdorben werde. Eben so dürfen die Hüte weder in der Kaserne noch in der Campagne, nur wenn der Mann in wirklicher Function steht, aufgesetzt werden, und es sind für gewöhnlich die zur Schonung der Hüte eingeführten Holz-Kappen zu tragen.«

»Die Grenadiere, welche gleichfalls mit Hüten versehen seyn müssen, tragen dieselben an den Patrontaschen hinterwärts an einem kleinen Knöpfel angehängt.«

»Zu jeder Kameradschaft gehört ein Kugelzieher und Wischer, um die Gewehre in gutem Stande zu erhalten. Jeder Soldat soll mit Lunten versehen seyn und denselben aufgerollt an der Patrontasche bei sich haben. Obwohl man jetzt allezeit Flinten führt, und dieß unnöthig zu seyn scheint, so ist es doch gewiß, daß sich viele Begebenheiten ereignen, bei welchen der Lunten sehr wohl dient, z. B. im Felde, wo man mit keiner Uhr versehen wäre, zündet man die Stunden mit Lunten aus, und läßt nach diesem die Wachen ablösen.«

»Die Fahnen sind mit einem Uiberzuge von gewichster Leinwand zu versehen. Obgleich viele dagegen Einwendungen machen und sagen, daß dieß von Alters her nicht der Gebrauch sey, so wird hier bemerkt, daß in damaliger Zeit, wo man diese Uiberzüge noch nicht gebraucht hat, die ungarischen Dukaten häufiger in der Kasse gewesen sind, als dermal das Kupfergeld; zudem haben die Compagnien sich heut zu Tage ihre Fahnen selbst zu verschaffen, welches früher nicht gebräuchlich war.«

»Wenn das Regiment in Parade ausrückt, selbst zum Exerciren, und überhaupt zu Herrendiensten, haben die Officiere jedesmal die Uniform nebst dem kaiserl. Feldzeichen zu tragen. Die Röcke von Feldwebel an — Fouriere, Musterschreiber, Feldscherer, Fourierschützen ausgenommen — müssen weiß seyn, wie dann auch die übrige Montour.«

»Die Uniform und die Schärpe, als das kaiserliche Feldzeichen soll von den Officieren besonders in einer Action vor dem Feinde getragen werden. Jeder Soldat soll im Sommer mit einem grünen Laub, im Winter

aber mit einem Strohwisch, oder mit dem, was sonst der commandirende General befiehlt, versehen seyn, damit man ihn erkennt, von welcher Partei er sey.

Was wir über die Ausrüstung der Cavallerie aus jener Zeit wissen, theilen wir aus einer, bis auf unsere Zeit gekommenen v. J. 1737 datirten Handschrift Folgendes mit:

»In der Montirung unterscheidet sich ein Küraſſier von einem Dragoner vornehmlich durch seinen Küraß und seine Sturmhaube, sonst auch durch seinen ledernen Göller, obwohl das Letztere auch bei einigen Dragoner-Regimenter statt der Comißgöller gebraucht wird, also daß der Küraßreiter zur Parade seinen Küraß, der Dragoner aber seinen Rock darüber zieht. Dann sind die Dragonerflinten schier um eine Faust länger als jene der Küraſſier-Karabiner, nebenbei werden auch bei den Dragonern Bajonnete geführt.«

General Khevenhüller schreibt in seinem Reglement vor:

»Der Dragoner soll wenigstens 4 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe und 2 Paar schwarze Halsbindel zum Wechseln haben. Er muß sein Haar jederzeit im Zopfe geflochten tragen, zweimal in der Woche frische Wäsche anlegen, zweimal in der Woche barbiren und sich stets einen deutschen Bart zügeln. Sein Gewehr muß er absonderlich in Acht nehmen. Der Hahn muß versichert in der Ruhe und im Haken stehen. Er soll versehen seyn mit einem Fettlappen zum Gewehrabwischen, mit einem Pulverhorn, in solchem muß feines klares Pulver zum Zündkraut enthalten seyn, dann mit einem Stück Schwefel, damit, wenn es zum Feuern kommt, er den Stein und die Pfanne bestreichen könne. In Friedenszeiten muß er in der Patrontasche 12 und im Felde 24 Patronen verwahrt haben, außerdem mit einigen Pfosten versehen seyn. Gegen den christlichen Feind darf er keine

Draht-, vergiftete, gläserne u. dgl. Kugeln gebrauchen, weil dieß gegen die Kriegsmanier wäre.«

»Die Herren Officiere sollen bei Ausrückungen, in Paraden, auf Wachten und Commanden stets ihre Regiments-Uniform tragen. Viele glauben, sie seyen nicht schuldig, sich gleiche Uniformen machen zu lassen, weil es ihr eigenes Geld kostet, gerade als wenn es nur aus Complaisance des Obersten geschehe; allein Ihro kaiserl. Majestät und der k. k. Hofkriegsrath haben diese Propreté genehmigt und für gut befunden, daß die Herren Officiere eine gleiche Uniform haben und eben so auch schwarz und goldene Schärpen als das kaiserliche Feldzeichen tragen sollen. Sind die Herren Officiere in einer Function, so müssen die Schärpen von der rechten Achsel gegen den Degen, außer diesem können sie auch um die Mitte des Leibes gebunden, getragen werden. Auf den Officiers-Schabracken die Wappen des Obersten führen, ist nicht genehmiget; und wenn schon eine Verzierung daran angebracht werden sollte, so wäre es doch passender, den kaiserlichen Adler darauf zu machen; wegen großen Unkosten aber noch besser eine verbrämte Schabracke zu tragen. Recht und billig ist es jedenfalls, wenn auf den Unterofficiers- und Gemeinen-Schabracken die Wappen des Obersten angebracht werden, auf daß ein Regiment von dem andern im Falle, als mehrere gleichfärbig gekleidet wären, sich unterscheiden könne.«

»Nach altem kaiserlichen Fuß sollen in der Campagne die Stabs- und Officiere alle Tage zum Obersten oder Commandanten des Regimentes kommen, und einen guten Morgen wünschen. Ein Gleiches sind die Officiere dem Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister zu thun schuldig.«

»Im Felde ist bei den Kürassieren von Alters her zugelassen worden, daß die Officiere im Regiment ein-

ander in Pantoffeln besuchen dürfen, weil ehemals die Stiefel sehr schwer gewesen sind, und wenn allenfalls etwas ausgekommen, die Pantoffel leichter als die Schuhe abgeworfen werden konnten. Aber daraus ist schier ein Mißbrauch geworden, indem sich die Officiere sogar unterstehen, auch zu ihren Stabsofficieren, ja selbst zu ihren Regiments-Commandanten in Pantoffeln zu kommen. Derjenige aber, der bei seinen Vorgesetzten zu thun hat, oder gerufen wird, muß gestiefelt und mit dem Degen an der Seite erscheinen.«

Die Beischaffung der Montouren selbst geschah bisher durch die Obersten und Regiments-Commandanten mittels Ankaufs des nöthigen Materials vom Lande und eigener Erzeugung im Regimente, oder mittels Lieferungen fertiger Sorten und zwar von Leuten, die hierin Gewinn suchten. Auf beide Arten kamen die Regimenter bei den fortwährend steigenden Preisen des Materials mit dem hierauf angewiesenen Rücklaß vom Solde nicht auf; auch durch die nachmals, aber unregelmäßig erfolgten Zuschüsse von Seite des Aerars, und selbst durch die zugestandene Begünstigung vom Jahre 1722, daß die auf den completen Stand der Regimenter erfolgten, jedoch wegen Abgang des completen Standes erübrigten, somit ersparten Portionen zur Unterhaltung der Montour und Rüstung verwendet werden können, war bei allen getroffenen Vorsichtsmaßregeln das Auslangen, so wie eine schnelle Ausrüstung der Armee bei den veränderten Zeiten ohne Beschwerden nicht mehr zu erreichen. Es ward demnach die Einführung einer neuen Wirthschaft nöthig; weßhalb mittels hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. September 1767 bei der Armee ein auf bessere Staatswirthschaft überhaupt abzielendes System eingeführt wurde. Die Montour-, Lederwerks- und Feldrequisiten-Beischaffung, so wie auch die

Oekonomie, ward von nun an den Regimentern abgenommen, und dafür eigene ärarische Montours-Commissionen errichtet.

Gleichzeitig trat auch eine Aenderung in der Montour und Bewaffnung fast bei allen Truppengattungen ein; so wurden namentlich bei der Infanterie die dreieckgestülpten Hüte abgeschafft, dafür lederne Casquets eingeführt. Nur die Officiere und die damaligen Fahnenkadeten behielten ihre Kopfbedeckung, nämlich die Hüte, bei. Der Soldat erhielt statt seinem langen weiten Kleid jetzt, nach dem Muster der Preußen, ein kurzes und knappes Röckel und dazu noch einen Mantel. Schon früher (1765) wurde er mit einem leichten Säbel als Seitengewehr versehen.

Das Infanterie-Reglement vom Jahre 1768 schreibt den Soldaten in Bezug der Saubrigkeit und Adjustirung folgende Verhaltungen vor:

»Der Soldat muß sich ordentlich täglich die Hände mit Seife waschen, die Haare kämmen und nach der ihm vorgeschriebenen Art tragen, auch solche öfters durchpudern, wenigstens zweimal der Woche ein reines Hemd anlegen, sich eben so barbieren lassen, den Bart, wie es ihm befohlen worden, aufsetzen, und die Nägel an Händen und Füssen fleißig abschneiden.

»Die Montour muß täglich mit der Bürste, diejenigen Stücke aber, so es brauchen, auch mit Kreide und Kleien geputzt und ausgeklopft, die Schuhe alle Tage abgebürstet, schwarz gewichset und gewechselt werden. Wenn etwas an der Montirung aufgetrennt oder zerrissen ist, so muß er es sogleich zunähen, auch die etwa darin befindlichen Flecke ausmachen. Alles, was er an hat, muß gut und nett sitzen, besonders muß die Binde fest um den Hals schließen, daß der Hemdkragen nicht heraussehe.«

»Die Hemdärmel müssen unter den Aermeln des Rockes hinlänglich hervorgezogen, die Hosen aber nicht eher oben zugeknöpft werden, bis die Strümpfe vom Knie an wohl hinaufgezogen, und über demselben gebunden worden, damit diese keinen Bausch verursachen. Die Kamaschen müssen keine Falten machen, und die Strupfen daran nicht zu lang seyn, damit sie nicht über die Schuhe hinaufsteigen. Die Patrontasche und das Riemenzeug muß stets in gutem Stande erhalten, und die erstere nach Erforderniß gewichset, das andere hingegen angestrichen werden. Auf Gewehr und Munition hat er seine mehrste Sorge zu wenden, weil es das Werkzeug ist, womit der Feind überwunden werden muß. Daher ist seine Pflicht, alles dahin Gehörige beständig von solcher Beschaffenheit zu haben, daß er sich dessen alle Augenblicke aufs Beste bedienen könne. Dazu gehören außer dem aufgeschraubten Flintenstein noch einige andere gut mit Blei gefütterte Steine, Kugelzieher und Raumnadeln. Sind die Patronen zu übermachen, so muß es nicht mit dickem, sondern mit feinem und steifem Papiere geschehen. Zur nöthigen Zierde gehört, daß der Schaft des Gewehres beständig glatt und sauber, dasjenige hingegen, was sowohl am Gewehr als Rüstung und sonstigen Stücken von Eisen und Messing oder anderem Metalle ist, spiegelblank, ohne jedoch dadurch daran einen Schaden zu verursachen.«

»Die Officiere ohne Unterschied sollen bei allen Ausrückungen und Paraden, auch in jedem Dienst, wie es immer Namen haben mag, die Schärpen um den Leib und Kamaschen wie die Mannschaft vom Feldwebel an tragen; ausgenommen bei dem ordinären Exerciren und Kirchenparaden, wo es nicht nöthig ist, die Schärpen umzunehmen, und wenn es im Felde erlaubt wird, Stiefel zu tragen. Sonst sollen sie in ihrer völ-

ligen Regiments-Uniform, dergleichen Hosen, Hut, Degen, Kuppel und Handschuhe nach dem herausgegebenen Muster; ferner mit einem einfachen Zopfe und einer oder zwei gesteckten Locken, wie der gemeine Mann erscheinen, und niemals unter dem Gewehr mit Mantel, Roquelor, Pelz, Winter- oder Schlafhauben unter dem Hut sich finden lassen. Würde aber bei nassem oder kaltem Wetter ein Uiberrock gestattet, so muß derselbe doch weiß und uniformmäßig seyn. Außer dem Dienst tragen sie zwar keine Schärpen, und können nach Beschaffenheit der Umstände in Stiefeln, Kamaschen oder Strümpfen und Schuhen erscheinen, doch müssen sie nebst Tragung des Zopfes, jederzeit die Regiments-Uniform und Degen an und umhaben, mithin beständig Officiere vorstellen.«

»Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts darf zu keiner Zeit, weder in noch außer Dienst, etwas anders, als was montourmäßig ist, tragen, und ein Soldat soll sich niemals ohne Seitengewehr außerhalb seines Quartiers oder Compagnie- (Escadrons-) Gasse sehen lassen.«

»Der Obriste und Oberstlieutenant rücken nur in Garnison, und zwar bei jener Gelegenheit zu Fuß in Kamaschen aus, wenn eine bloße Parade, und nichts anderes zu machen ist, außerdem aber, wie auch im Feld und in allen Lagern überhaupt, finden sie sich in Stiefeln zu Pferde ein.«

»Die Oberofficiere werden sich in Zukunft anstatt der bisher üblich gewesenen Partisanen des Feuergewehres bedienen, inzwischen können sie die ersteren noch so lange brauchen, bis dasjenige, was mit dem Seitengewehr zu machen ist, herausgegeben seyn wird, und es wird hier nur darum vorläufig erwähnt, damit die Regimenter weiter keine anschaffen, sondern darauf bedacht seyn mögen, da-

für einerlei Seitengewehre einzuführen, welches bei den Füsilier-Officieren in einem vergoldeten messingenen Gefäß mit einem dergleichen gedrehten Gewinde, und mit einer einem Soldaten anständigen Klinge bestehen soll, und werden in Zukunft die bisher ziemlich üblich gewesenen Modeklingen keineswegs mehr gestattet werden. — Da sich die Officiere ihrer Seitengewehre bedienen sollen, so versteht sich von sebst, daß sie bei Ziehung desselben stets Handschuhe an haben müssen. Diese sollen gleichfalls egal von gelbem Leder und keine Stutzen seyn. — Die Kuppeln müssen von weißem etwas starkem Leder durchaus gleich und zwar so gemacht werden, daß die Degen soldatenmäßig hängen, und den Mann in Reihen und Gliedern nicht hindern, auch sollen die Officiere solche jederzeit in allen Diensten und Ausrückungen über dem Camisol tragen.

»Die Fahnen-Kadeten bekommen ebenfalls Officierdegen, Kuppeln und Handschuhe, und behalten wie die Officiere die Hüte bei.

»Uibrigens denkt man zu besserer Bewehrung der Officiere sie vor dem Feind eine Pistole an der Kuppel tragen zu lassen. Da aber die Anschaffung derselben jetzt zu beschwerlich fallen dürfte, so wird solche annoch verschoben.«

»Die Unterofficiere werden mit Feuergewehre nebst Bajonneten versehen, und die Kurzgewehre kassirt, weßhalb die Regimenter die Feuergewehre den Zimmerleuten und Fourierschützen abnehmen, und wieviel sie dann noch über die dadurch erhaltene Anzahl benöthigen werden, anzeigen sollen. Da nun die Füsilier-Unterofficiere Feuergewehre bekommen, so haben die Regimenter sowohl diese, als die Corporale von den Grenadieren mit schwarzledernen Kartuschen auf 20 Patronen zu versehen, die Patrontaschen der Grenadier-Corporale aber sind zu kassiren.«

»Da auch die k. k. ordinären Cadeten ebenfalls mit Feuergewehr und Unterofficiers-Säbeln bewaffnet werden, so erstreckt sich die Anschaffung der Kartusche auch auf solche; ferner auf die für beständig anzustellenden 2 Füsilier- und 1 Grenadier-Vice-Corporal, und haben erstere zwei auch sogleich solche Säbel zu bekommen, wie sie die Unterofficiere haben, nämlich mit einem Bügel. Diese Kartuschen werden nicht um den Leib, sondern über die Schultern an einem 3 starke Finger breiten Riemen getragen. Auf dem Deckel müssen die Grenadier-Unterofficiere eine Granate, die von den Füsiliers aber das nämliche Schild wie die Gemeinen haben, jedoch nur kleiner. Die Fahnenträger müssen allezeit ihr Gewehr überschwenkt haben, indem, wenn die Führer die Fahnen tragen, sie entweder die von denselben übernommenen Gewehre geschultert tragen, oder auf dem Marsche die Fahnen selbst zu tragen überkommen.«

»Die Fouriere, Feldscherer und Fourierschützen rücken jetzt bei keiner Gelegenheit, ausgenommen bei Musterungen und Revisionen, aus.«

»Gesammte Stabs- und Oberofficiere, wie auch der Auditor Rechnungsführer, Regiments-Adjutant, Regiments- und Bataillons-Chirurgus (die Stabsfeldscherer und der Oberschmied bei der Cavallerie), Wagenmeister und Profoß, die Feldwebel, Führer (Wachtmeister und Estandartführer bei der Cavallerie) und der Regiments-Tambour tragen die sogenannten spanischen Röhre; die Corporale hingegen haben keine andere Stöcke als von Haselholz zu führen.«

Das Reglement für die Cavallerie vom Jahre 1768 in Bezug der Adjustirung der Mannschaft und der Officiere kömmt in der Hauptsache mit dem der Infanterie überein. Wir ersehen aus solchem, daß die Cavallerie zur Kopf-

bedeckung Hüte trug, der Mann mit einem Rocke, und sowohl mit Schuhen als Stiefeln versehen war. Auch heiße es: »Die Hosen soll er oben nicht ehender knöpfen, als bis die Strümpfe vom Knie an wohl hinaufgezogen und über demselben gebunden worden sind. Die Stiefelstützeln müssen ungefähr 3 Querfinger über die Stiefelkappen hervorsehen, die Stiefel aber selbst mit gut angemachten Spornen etwas hoch getragen werden, damit der obere Vordertheil der Kappen gewissermaßen mit der Kniescheibe oben gleich komme, und die Strupfen sollen über die Kappen nicht hinaussteigen. In allen Diensten zu Fuß wird der Säbel an der Seite hochgehängt, außerdem aber in der linken Hand oder unter dem Arm getragen.«

Seit dem Jahre 1776 hatte die Frisur der Haare mit Locken bei der obligaten Mannschaft aufgehört; jedoch die Frisur mit Puder und Schmiere, dann ein kurzer und dicker Zopf ward dagegen vorgeschrieben.

Mit Verordnung vom Jahre 1779 wurde angeordnet, daß die sämmtlichen Militär-Chirurgen in Hinkunft statt meergrün sich nunmehr hechtengrau zu uniformiren haben, die schwarzen Aufschläge, sowie die rothen Westen und Beinkleider jedoch beizubehalten sind.

Bereits im Jahre 1785 haben die so kostspieligen goldenen Schärpen für die Stabs- und Oberofficiere der Armee, so wie insbesondere die goldenen und silbernen Hutborten, womit die Officiere distinguirt waren, letztere jedoch nur bei der Infanterie aufgehört.

Mit der im Jahre 1798 erschienenen Adjustirungsvorschrift traten folgende Veränderungen im Monturs- und Rüstungswesen ein: Die Infanterie erhielt im Gewichte leichtere Feuergewehre, bei der Mannschaft wurden die Säbeln abgeschafft, nur die Unterofficiere, so wie auch die Grenadier-Mannschaft behielten solche; statt Casquets

wurden zur Kopfbedeckung Helme eingeführt. Die deutsche Cavallerie, mit Ausgang des 18. Jahrhunderts nur noch aus Kürassieren und Dragonern bestehend, erhielt durchaus statt ihrer bisherigen dreieckgestülpten Hüte Casquets, jedoch nach Art der römischen Helme. Die Uniform in der Grundfarbe ward vom Jahre 1798 an bei den Kürassieren weiß, bei den leichten Dragonern grün; nur die Auf- und Umschläge, Kragen und Knöpfe verschieden. Auch bekommen sie lange ungarische Hosen und kürzere Stiefeln.

Die Artillerie war in den frühesten Zeiten eben so wenig uniformirt, wie andere Truppengattungen. Die Kleidung war willkürlich, übrigens buntfärbig, roth, blau, gelb ꝛc. Der Büchsenmeister trug einen Luntenstock und einen langen Degen, später einen Hirschfänger; die Zeuglieutenants, Stückhauptleute und Zeugwarte mit Gold- oder Silberborten verzierte Westen und Röcke; ansehnlich große Perücken, steife Handschuhe, dann Stock und Degen. Zur Fußbekleidung hatte man damals durchgehends Schuhe und Strümpfe.

Nachdem mit der im Jahre 1751 für die Armee erschienenen Adjustirungsvorschrift die kostspieligen Bortirungen und Stickereien der Uniformen eingestellt und nur noch gold- oder silberbortirte Westen für die Stabsofficiere gestattet worden sind, hatte dieß auch auf die Artillerie Bezug genommen; ferners wurden die mit Gold ausgenähten Knopflöcher an den Brustklappen abgeschafft, und mit Einführung des neuen Montourwesens 1767 hörten die Brustklappen gänzlich auf, so wie auch 1785 die bortirten Hüte und goldenen Schärpen der Subaltern-Officiere.

Bereits im Jahre 1772, wo eine Hauptreform in deren Organisation eintrat, war man auch auf die Ein-

führung einer gleichmäßigeren Adjustirung dieses Truppenkörpers bedacht. Die obligate Mannschaft erhielt sonach goldbortirte Hüte à la Corse mit schwarzen Federbüschen. Die Uniform wolfsgrau mit ponceaurothen Aufschlägen und Kragen, dann gelbe Knöpfe, die nach den erst neu errichteten 3 Regimentern mit 1, 2 und 3 bezeichnet wurden. Die Reißzeugbesteckriemen von weißem Leder, und statt der bisherigen Hirschfänger mit schwarzen Kuppeln nunmehr Infanterie-Säbeln mit weißen Kuppeln. Indessen mochte die oben eingeführte Kopfbedeckung für diese Truppengattung sich nicht ganz zweckmäßig bewiesen haben, denn schon im Jahre 1779 sehen wir die früher bestandenen dreieckgestülpten Hüte wieder eingeführt. Bei der allgemeinen neuen Armee-Adjustirung 1798 erhielt die Artillerie abermals Hüte à la Corse, mit gelb- und schwarzen Federbüschen und mit goldenen Börtchen eingefaßt, dann auch lange weiße, ungarische Hosen und kurze schwarztuchene Kamaschen. Der Säbel mit Bügel hing in einem weißen Uiberschwungriemen. Der Kanonier behielt den Luntenstock, und der Bombardier bekam zur Auszeichnung eine messingene Granate auf dem Säbel-Uiberschwungriemen und auf dem Hute.

Die Beschaffenheit der Bekleidung mehrerer Primaplaniſten bei den Regimentern und Corps, ist durch die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 9. Februar 1802 und 23. August 1805, die Uniformirung der Fouriere aber durch die Verordnung vom 30. September 1808 bestimmt worden. Auch erhielt die Infanterie vom Jahre 1808 auf 1809 statt Helme Czakos zur Kopfbedeckung.

Die im Jahre 1811 erschienene Adjustirungs-Vorschrift bestimmt, wie die Generäle, Stabs- und Oberofficiere aller Grade der k. k. Armee gekleidet und adjustirt seyn sollen.

Sie enthält ferner die Uniformirung des feldärztlichen Personals.

Schon früher im Jahre 1810 wurden für alle Chargen der Artillerie dreieckig gestülpte Hüte vorgeschrieben; sie waren mit schwarzwollenen Borten eingefaßt, und mit messingener Kopfschlinge sammt Federbüschen versehen. Die Kaputröcke, welche die Artillerie schon früher statt Mäntel trug, waren nach der Adjustirungsvorschrift vom Jahre 1811 aus rehfarbigem Tuche erzeugt, mit einem mehr erhöhten stehenden ponceaurothen, mit Montours-Tuch gefütterten Kragen und zwei gleichfarbigen, mit besagtem Egalisirungs-Tuche eingefaßten Achsel-Dragonern versehen. Von der früheren Form wurde im Wesentlichen nichts geändert, sondern die Verbesserung bestand blos in einem dem Leibe mehr angemessenen Schnitte, durch welchen dem Manne die Schenkel mehr bedeckt, auch demselben überhaupt in den Aermeln und sonstigen Theilen mehr Bequemlichkeit verschafft wurde.

Für die Uhlanen-Regimenter erschien im Jahre 1817 eine besondere Adjustirungsvorschrift, und mittels hofkriegsräthlichen Rescripts vom 11. August 1821 wurde die allerhöchste Entschließung bekannt gemacht, daß die k. k. Artillerie Corse-Hüte, und statt der bisherigen Kaputröcke Infanterie-Mäntel zu erhalten habe. Hinsichtlich der Oberfeuerwerker und k. k. Cadeten ward beigefügt, daß sich solches auf sie nicht beziehe, nachdem sie ihre Kleidungsstücke selbst zu besorgen haben, und daß auch denselben nebst den Artillerie-Officieren noch fernerhin das Tragen der bisherigen dreieckigen Hüte gestattet sey.

Die Adjustirungsvorschrift für die k. k. Armee vom Jahre 1827 wurde durch die neue, für die Generalität, Stabs- und Oberofficiere, dann Feldärzte im Jahre 1837, und für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister

abwärts im Jahre 1840 erschienene Adjustirungsvorschrift außer Wirksamkeit gesetzt. Zu den nunmehr stattgefundenen Aenderungen in der Adjustirung bei der Armee zählen wir vorzugsweise: Die Abschaffung der hohen schweren Stiefeln bei der deutschen Cavallerie und der angen Kamaschen bei den Jägern und der deutschen Infanterie; die Einführung der Pantalons mit Ausnahme der ungarischen, sonst aber bei den sämmtlichen Truppengattungen der Armee. Die Farbe des Uniformrockes bei der Artillerie wurde statt rehfarben dunkelbraun, bei der Mannschaft des Fuhrwesens-Corps statt weiß schwarzbraun. Das Mineur-, Sappeur- und Pionnier-Corps erhielt statt Hüte Czakos mit Roßbüschen, und den für jedes Corps zugehörigen Emblemen. Auch die Mannschaft des Beschäl-Departements vertauschte den Hut gegen den Czako. Die Officiere von mehreren Truppenkörpern wurden mit Säbeln bewaffnet, so daß jetzt nur noch die Officiere der deutschen Infanterie und der Montours-Commission, dann die Platzofficiere, pensionirten Officiere und die Feldärzte Degen als Seitengewehre führen.

Zweiter Abschnitt.

Grundzüge der Adjustirung und Bewaffnung der k. k. österreichischen Armee nach den neuesten Vorschriften.

I. Die Adjustirung der verschiedenen Truppenkörper und Branchen.

Generalität.

Die Uniform der Generale besteht en Parade in weißen Röcken mit weißem Kragen, Aermelaufschläge, Schoßumschläge und Futter von scharlachrothem Tuche, gelbe Knöpfe; scharlachrothe Pantalons mit zwei, einen Zoll breiten, Goldborten an jeder Seitennaht. In größter Galla trägt sämmtliche Generalität statt der rothen Pantalons enge rothe Beinkleider ohne alle Verzierung und hohe Stiefel. Degen in goldener Steckkuppel, mit dem für alle Officiere der Armee gleichem goldenen Portd'epée, goldbortirte Hüte mit einem Busch herabhängender grüner Federn.

Die Campagne-Uniform der Generalität besteht in lichthechtgrauen (blaßblauen) Röcken mit rothem Kragen und Aufschlägen mit ihren Gradauszeichnungen versehen, rothen Schoßumschlägen und Futter, gelben Knöpfen, mohrengrauen (beinahe schwarzen) Pantalons, mit einer zollbreiten Goldborte längs der Seitennaht, hiezu Säbel in stählerner Scheide an einer Kuppel von Goldborte.

Von dieser Uniformirung wesentlich unterschieden ist jene der Generale der ungarischen Cavallerie (die nämlich vor ihrer Beförderung zum Generalmajor in der ungari-

schen Cavallerie gedient haben). Statt des Hutes tragen sie en Parade den Calpak (eine Art Bärenmütze) mit einem Sack von scharlachrothem Tuch und weißem Reiherbusche. Ihre Uniform besteht in scharlachrothen Dolmans und Beinkleidern nach Husarenschnitt, reich mit Gold verziert; der Pelz ist von weißem Tuch mit Zobel oder Wasser-Iltis verbrämt und mit goldenen Schnüren besetzt. Säbel und Säbeltasche. Als Campagne-Uniform tragen diese Generale Dolman und Pelz von lichthechtgrauer Farbe, gleichfalls nach Husarenschnitt und Verzierung, hierzu einen schwarzen goldbortirten Czako mit grünem Busch, mohrengraue Pantalons mit der goldenen Seitenborte. Auch ist ihnen gestattet, statt dieser die Campagne-Uniform der übrigen Generale zu tragen.

Das Reitzeug der Generale ist von schwarzem Leder mit vergoldetem Beschläg, die Chabraquen oder Waldrappen sind von rothem Tuch mit doppelten Goldborten besetzt an den vier Ecken ist der kaiserliche Namenszug reich gestickt angebracht.

2. Die General- und Flügel-Adjutanten.

Dieselben haben dunkelgrüne Uniform mit rothem Kragen, Aufschlägen und Schoßumschlägen, grüne Patalons; die General-Adjutanten gelbe, die Flügeladjutanten weiße Knöpfe und die dadurch bedingten goldenen oder silbernen Borten an Rock und Beinkleidern, nach ihrer begleitenden Generals- oder Stabsofficiers-Charge. In größter Galla tragen sie enge weiße Hosen und hohe Stiefeln. Die Generaladjutanten tragen en Parade Degen, sonst Säbel; die Flügeladjutanten immer den Säbel.

3. Die k. k. Garden.

a) Die Arcieren-Leibgarde. Die Uniform ist ponceauroth mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelbe

Knöpfen, goldenem Treſſenbeſatz und Litzen, wellenförmig goldbortirte Hüte mit Federn, weiße Beinkleider und hohe Stiefeln, goldene Epauletts.

b) Die königl. ungariſche adelige Leibgarde. Die Uniform beſteht in hellrothen Dolmans und Tigerfellen mit ſilbernen Schnüren und Knöpfen, Calpaks mit Reiherbuſch und gelben Stiefeln. Alles Beſchläg an Armatur und Rüſtung des Mannes und Pferdes iſt von geſchlagenem Silber. Die Haus-Uniform iſt von hechtgrauer Farbe, dunkelgraue Beinkleider, die Bewaffnung immer der Säbel. Die ungariſche Leibgarde iſt durchaus mit Schimmeln, die Arcieren-Garde mit Rappen beritten.

c) Die königl. lombardiſch-venetianiſche Leibgarde. Ihre Uniform iſt ponceauroth mit kornblumenblauen ſammetnen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, weiße Pantalons, goldene Epauletts und Achſelſchnüre, Helme von Silber.

d) Die Trabanten-Leibgarde. Die Uniform iſt ponceauroth mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, letztere mit goldenen Treſſen und Litzen beſetzt; goldene Epauletts, gelbe Knöpfe, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, goldbortirte Hüte. Zur Bewaffnung Hellebarden. Die Haus-Uniform iſt jener der Arcieren-Garde ähnlich.

e) Die Hofburgwache. Ihre Uniform iſt lichthechtgrau mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelbe Epauletts, Hüte, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Gewehr mit Bajonnet.

f) Die Kronwache in Ofen. Sie hat weiße Uniformen, krapprothe Aufſchläge und Kragen, gelbe Knöpfe und ungariſche Hoſen.

4. Infanterie.

Die Linien-Infanterie hat weiße Uniform mit verſchiedenfarbigen Kragen und Aufſchlägen, einer Reihe

Knöpfe. Die Grenadiere Bärenmützen, die Füsiliere Czakos mit Messing-Verzierung, dann gelb und schwarzen Pompons. Lichtblaue Pantalons mit weißem Vorstoß, die Officiere mit $\frac{3}{4}$ Zoll breiten Gold- oder Silberborten nach der Farbe der Knöpfe, die Mannschaft mit kurzen Unterkamaschen. Die ungarischen Regimenter aber an den Rücken spitzzulaufende Aufschläge mit weißen Litzen, lichtblaue enge Hosen mit Latzenverzierung, Bundschuhe; die Officiere bei denselben haben hiezu bis an die Waden reichende kurze Stiefeln (Zischmen) mit goldenen oder silbernen Schnürchen eingefaßt, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Officiere der Linien-Infanterie und Grenadiere tragen obige weiße Uniform nur en Parade, sonst aber immer die sogenannte Campagne-Uniform von mohrengrauem Tuch mit dem betreffenden Kragen, Vorstoß und Knöpfen, dann eben solche Pantalons ohne alle Verzierung. Die Grenadier-Officiere tragen die Bärenmützen nur en Parade, außerdem aber dreieckige Hüte.

Außer Dienst und zu kleinen Verrichtungen trägt die Mannschaft Schirmmützen von weißem Tuch, welche zusammengeklappt werden können. Die Officiere haben mohrengraue Lagermützen mit einer goldenen Kokarde und einfachen Schnur verziert.

Die Grenz-Regimenter haben dunkelbraune Röcke, mit verschiedenfarbigen Aufschlägen und Kragen, einer Reihe Knöpfe, Czakos, Beinkleider wie die ungarische Infanterie.

Die Jäger haben hechtgraue Röcke mit grasgrünen Aufschlägen, Kragen und Vorstoß, 2 Reihen gelber Knöpfe, auf dem Umschlag kleine gestickte Jagdhörner, hechtgraue Pantalons, die Officiere mit Goldborten an der Seite, die übrige Mannschaft mit grünem Vorstoß, kurze Kamaschen und Schuhe. Die Officiere dreieckige, die Mann-

schaft korsische Hüte, mit herabhängenden Hahnenfedern. Sämmtliche Infanterie-Officicre haben überdieß mohrengraue Oberröcke mit den betreffenden Kragen Aufschlägen und Knöpfen. Sämmtliche Mannschaft graue Mäntel und zur Schonung ihrer Uniformsröcke zwilchene Kittel.

Die Linien-Infanterie hat weißes, die Grenz-Infanterie und Jäger schwarzes Lederwerk. Die Linien- und Grenz-Infanterie hat Gewehre mit Bajonneten, bei letzterer haben 120 Mann per Regiment Stutzen, und heißen Scharfschützen. Bei den Jägern führt das 3. Glied Stutzen, die zwei ersten Glieder Karabiner mit glattem Lauf. Die Percussionirung der Gewehre wird bei der ganzen Armee eingeführt. Die Grenadiere führen Säbel, die Füsiliere statt deren das Bajonnet, die mit Stutzen bewaffneten das Haubajonnet, die zwei ersten Glieder der Jäger haben ebenfalls Säbel. Die Officiere der Grenadiere, der Jäger, der ungarischen und Grenz-Infanterie sind mit Säbeln in stählerner Scheide, die der deutschen Infanterie mit Degen bewaffnet.

Die Landwehr trägt die Uniform derjenigen Regimenter, zu welchen sie gehört, und unterscheidet sich nicht von der Linien-Infanterie.

Die Garnisons-Infanterie ist uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben alle Bataillons schwarze Aufschläge und Kragen mit weißen Knöpfen; dann schwarzes Rüstungs-Lederwerk.

Das Czaikisten-Bataillon hat kornblumenblaue Röcke mit lichtrothen Aufschlägen und Kragen, weiße Knöpfe, blaue Pantalons und Halbstiefeln. Die Officiere dieses Bataillons haben kornblumenblaue Oberröcke mit lichtrothen Kragen und Aufschlägen. Czakos mit Roßbusch, schwarzes Lederwerk, Gewehr und Säbel.

Das Reitzeug der brittenen Officiere der Infanterie

von schwarzem Leder mit vergoldetem Beschläge. Die Schabracken der Stabsofficiere sind von rothem Tuche, vorn rund, hinten in Ecken geschnitten, mit breiten Goldborten eingefaßt; in den Ecken ist der Namenszug Sr. Majestät des Kaisers in Gold gestickt. Die Adjutanten haben Satteldecken von schwarzem Pelz auf rothem Tuch mit Goldborten. Campagne-Schabracken der Cavallerie sind ohne den Namenszug Sr. Majestät.

Nro		Farbe der Aufschläge und Kragen	Knöpfe
† 1	Linien-Infanterie-Regimenter.	dunkelrothe	gelbe
2		kaisergelbe	gelbe
3		himmelblaue	weiße
4		dto.	gelbe
5		existirt nicht	
6		dto.	
7		dunkelbraune	weiße
8		grasgrüne	gelbe
9		apfelgrüne	gelbe
10		papperlgrüne	weiße
11		dunkelblaue	gelbe
12		dunkelbraune	gelbe
13		rosenrothe	gelbe
14		schwarze	gelbe
15		krapprothe	gelbe
16		schwefelgelbe	gelbe
17		rothbraune	weiße
18		dunkelrothe	weiße
† 19		lichtblaue	weiße
20		krebsrothe	weiße
21		meergrüne	gelbe
22		kaisergelbe	weiße
23		karmoisin	weiße
24		dunkelblaue	weiße
25		meergrüne	weiße

Nro.		Farbe der Aufschläge und Kragen	Knöpfe
26	Linien-Infanterie-Regimenter.	papperlgrüne	gelbe
27		kaisergelbe	gelbe
28		grasgrüne	weiße
29		lichtblaue	weiße
†30		lichthechtgraue	gelbe
†31		kaisergelbe	weiße
†32		lichtblaue	gelbe
†33		dunkelblaue	weiße
34		krapprothe	weiße
35		krebsrothe	gelbe
†36		bleichrothe	weiße
37		scharlachrothe	gelbe
†38		rosenrothe	weiße
39		scharlachrothe	weiße
40		lichtblaue	gelbe
41		schwefelgelbe	weiße
42		orangegelbe	weiße
43		karmoisinrothe	gelbe
44		krapprothe	weiße
45		scharlachrothe	gelbe
46		existirt nicht	
†47		stahlgrüne	weiße
48		stahlgrüne	gelbe
49		lichthechtgraue	weiße
†50		existirt nicht	
†51		dunkelblaue	gelbe
†52		dunkelrothe	gelbe
53		dunkelrothe	weiße
54		apfelgrüne	weiße
55		existirt nicht	
56		stahlgrüne	gelbe
57		bleichrothe	gelbe
58		schwarze	weiße
59		orangegelbe	gelbe
†60		stahlgrüne	weiße

Nro.		Farbe der Aufschläge und Kragen	Knöpfe
†61	Linien-Infan-Regimenter.	grasgrüne	gelbe
†62		grasgrüne	weiße
63		rothbraune	gelbe
1	National-Grenz-Infanterie-Regimenter.	kaisergelbe	gelbe
2		kaisergelbe	weiße
3		orangegelbe	gelbe
4		orangegelbe	weiße
5		krebsrothe	gelbe
6		krebsrothe	weiße
7		bleichrothe	weiße
8		bleichrothe	gelbe
9		lichthechtgraue	gelbe
10		karmoisin	gelbe
11		karmoisin	weiße
12		himmelblaue	weiße
13		lichthechtgraue	weiße
14		rosenrothe	gelbe
15		rosenrothe	weiße
16		papperlgrüne	gelbe
17		papperlgrüne	weiße
Illyrisch-banatisches Bat.		himmelblaue	gelbe

Die mit † bezeichneten Nummern sind ungarische Regimenter.

5. Cavallerie.

A. Küraſſiere. Weiße Röcke mit verschiedenfarbigen Aufschlägen und Kragenpatten auf dem weißen Kragen, en Parade blaue Pantalons, bei der Mannschaft mit Leder besetzt, außerdem auch mohrengraue. Helme, schwarz lackirte eiserne Halb-Küraſſe, bei den Officiren mit einem vergoldeten Brustschild. Einen geraden Pallasch, zwei Pistolen.

Die Zäumung ist bei der ganzen Cavallerie gleich; die leichte unterscheidet sich blos durch das Stirnkreuz von der schweren. Sämmtliches Riemenwerk ist schwarz mit gelbmetallenem Beschläge.

Die schwere (sogenannte deutsche) Cavallerie (Küraſsiere und Dragoner) hat deutsche Sättel, die leichte (Chevauxlegers, Husaren und Uhlanen) ungarische Sättel mit Satteldecken, bei der schweren von weißem, bei der leichten von schwarzem Lammfell, mit einer Einfassung von krapprothem Tuch. An diese Satteldecken kann hinten eine Schabracke von krapprothem Tuch, mit gelben wollenen Borten eingefaßt und in den beiden Ecken mit dem kaiserlichen Namenszuge verziert, befestigt werden. Der Mantelsack ist ebenfalls von krapprothem Tuch mit gelber Einfassung.

Die Satteldecken sämmtlicher Officiere sind von schwarzem Lammfell, mit 2 Zoll breitem, mit goldenen und schwarzen Schnüren eingefaßtem, rothem Tuch besetzt. Hinten ist ebenfalls eine zugespitzte Schabracke (Waldrappe) von scharlachrothem Tuch angebracht, mit breiten Goldborten verziert, in deren Ecken der Namenszug Sr. Majestät des Kaisers reich in Gold gestickt sich befindet. Die Schabracken der leichten Cavallerie sind um etwas länger und spitzer zulaufend. Die Stabsofficiers-Schabracke unterscheidet sich nur durch eine doppelte Goldbortirung.

Die Campagne-Schabracken für schwere und leichte Cavallerie unterscheiden sich von den ihnen zukommenden Parade-Schabracken, und zwar für den Officier vom Rittmeister abwärts, nur dadurch, daß in den Ecken keine allerhöchsten Namenszüge angebracht sind. Jene der Stabsofficiere unterscheidet sich wieder von jener eines Oberofficiers dadurch, daß über der diesem zukommenden Einen Zoll breiten Borte noch eine zweite $\frac{5}{8}$ Zoll breite Borte beigefügt ist.

Nro.	Aufschläge und Kragenpatten	Knöpfe
1	dunkelroth	weiß
2	schwarz	weiß
3	dunkelroth	gelb
4	grasgrün	weiß
5	lichtblau	weiß
6	schwarz	gelb
7	dunkelblau	weiß
8	scharlachroth	gelb

B. Dragoner. Weiße Röcke, en Parade blaue Pantalons, für gewöhnlich mohrengraue, wie die Küraſſiere. Helme, Pallaſch, langen Carabiner, 2 Piſtolen.

Nro.	Farbe der Aufschläge und Krägen	Knöpfe
1	schwarz	weiße
2	dunkelblau	weiße
3	dunkelroth	wriße
4	scharlachroth	weiße
5	dunkelgrün	weiße
6	lichtblau	weiße

C. Chevauxlegers. Verſchiedenfarbige Uniform. Jene 3 Regimenter, welche dunkelgrüne Uniformen haben, tragen dunkelgrüne, die übrigen blaue Pantalons en Parade, außerdem aber alle mohrengraue.

Helme, Pallaſche, kurzen Karabiner, 2 Piſtolen; pr. Escadron 8 Cavallerieſtutzen. Küraſſier-, Dragoner- und Chevauxlegers-Officiere haben weiße Oberröcke, nur bei den drei grün uniformirten Chevauxlegers-Regimentern ſind auch die Oberröcke grün.

Nro.	Farbe des Rocks	Farbe der Aufschläge und Kragen	Knöpfe
1	dunkelgrün	scharlachroth	gelb
2	dto.	dto.	weiß
3	weiß	dto.	gelb
4	dunkelgrün	dunkelroth	gelb
5	weiß	lichtblau	gelb
6	weiß	dunkelroth	gelb
7	weiß	karmoisinroth	weiß

D. Husaren. Pelze, Dolmans und Beinkleider von verschiedenen Farben, die Verbrämung der Pelze bei dunklen Uniform-Farben ist von grauem, bei hellen von schwarzem Lammfell. Die Verzierungen an den Officiers-Uniformen sind nach der Farbe der Knöpfe von Gold oder Silber. Verschiedenfarbige Czakos mit 8 Zoll hohem schwarz und gelbem Federbusch. Die Beinkleider in ungarischen Stiefeln, außerdem mohrengraue Pantalons. Säbel, kurze Carabiner, zwei Pistolen, pr. Escadron 8 Cavalleriestutzen.

Nr.	Farbe des Czakos	Farbe der Pelze und Dolmans	Farbe der Beinkleider	Knöpfe
1	schwarz	dunkelblau	dunkelblau	gelb
2	krapproth	lichtblau	lichtblau	gelb
3	aschgrau	dunkelblau	dunkelblau	gelb
4	lichtblau	dunkelgrün	krapproth	weiß
5	krapproth	dunkelgrün	krapproth	weiß
6	schwarz	kornblumenblau	kornblumenblau	gelb
7	grasgrün	lichtblau	lichtblau	weiß
8	krapproth	dunkelgrün	krapproth	gelb
9	schwarz	dunkelgrün	karmoisinroth	gelb
10	grasgrün	lichtblau	lichtblau	gelb
11	schwarz	dunkelblau	dunkelblau	weiß
12	schwarz	kornblumenblau	kornblumenblau	weiß

E. Uhlanen. Dunkelgrüne Kurtka mit scharlachrothen Aufschlägen und Vorstoß, en Parade dunkelgrüne Pantalons mit rothen Seitenstreifen, außerdem mohrengraue, gelbe Knöpfe. Die Regimenter unterscheiden sich durch die Czapkas. An diesen befinden sich schwarze Roßhaarbüsche und gelbe Fangschnüre, letztere bei den Officieren von Gold. Lanze mit schwarz und gelbem Fähnchen, Säbel, pr. Escadron 8 kurze Carabiner und 8 Cavalleriestutzen, jeder Mann zwei Pistolen.

Das 1. Uhlanen-Regiment hat kaisergelbe Czapkas.

» 2. » » » dunkelgrüne »

» 3. » » » scharlachrothe »

» 4. » » » weiße »

6. Artillerie.

Die Feld- und Garnisons-Artillerie, das Bombardier- und Feuerwerks-Corps hat dunkelbraune Röcke, mit scharlachrothem Kragen und Aufschlägen, mit einer Reihe gelber Knöpfe mit der Regiments- oder Corps-Nummer, lichtblaue Pantalons, die Officiere mit goldenen Borten, die Mannschaft mit rothen Seitenstreifen. Außer Parade tragen die Officiere noch braune Oberröcke mit rother Egalisirung und mohrengraue Pantalons mit rothen Seitenstreifen. Die Officiere haben dreieckige, die Mannschaft Corse-Hüte, mit dem schwarz und gelben Federbusch. Officiere und Mannschaft sind mit Säbeln bewaffnet. Das Rüstungslederwerk ist weiß.

7. Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps.

Die Ingenieur-Officiere haben Röcke von kornblumenblauem Tuch mit kirschrothem Kragen, Aufschlag, Schoßbesatz und Vorstoß, en Parade von Sammt, an der Campagne-Uniform von Merino; lichtblaue Pantalons mit goldenen Seitenborten, Oberröcke von der Uniform-

farbe, Säbel, Hüte mit Hahnenfederbusch. Die Officiere des Sappeur- und Mineur-Corps haben dieselbe Uniform wie die Ingenieure, aber statt der Hüte Czakos mit Roßbusch und den verschiedenen Emblemen, als der Mineur eine aufspringende Mine, der Sappeur einen liegenden Korb mit Panzer und Helm.

Die Mannschaft des Sappeur- und Mineur-Corps hat lichtblaue Uniform (dunklerer Nüance) mit kirschrothen Aufschlägen und Kragen und gelbe Knöpfe. Lichtblaue Pantalons mit kirschrother Paspoilirung an der Seitennath und Halbstiefel. Czakos mit Roßbusch und zugehörigem Embleme. Schwarzes Lederwerk.

Die Sappeurs sind mit Carabiner und Säbel; die Mineurs mit einer Flinte, einem Pistol und einem Säbel bewaffnet.

8. Generalstab.

Die Officiere des Generalstabs haben dunkelgrüne Uniform mit schwarzem Kragen, Aufschlägen, rothem Schoßbesatz, gelben Knöpfen, en Parade dunkelgrüne Pantalons mit goldenen Seitenborten, außerdem mohrengraue Beinkleider, dunkelgrüne Oberröcke, Hüte mit einem Busch von herabhängenden grünen Federn, Säbel. Schabracken und Reitzeug wie die berittenen Officiere der Infanterie.

Ein Stabsquartiermeister-Lieutenant und General-Gewaltiger trägt keinen Federbusch, keine Feldbinde, den Rock ohne Schoßumschläge und am Kragen nur schwarzsammetne Paroli. Der Quartiermeister, Stabs-Fourier, Ober- und Unterstabs-Profoß haben mit den vorigen gleiche Uniform, nur seidene Hutrosen und Porte épées, mohrengraue Pantalons ohne Verzierung, Säbel und Kuppel, dann die Pferdeausrüstung wie ein Unterofficier der Küraſſiere.

9. Pionnier-Corps.

Czako mit Roßbusch, lichthechtgraue Uniform mit grasgrünen Aufschlägen und Kragen, weiße Knöpfe, lichthechtgraue Pantalons und Halbstiefel. Die Officiere tragen Pantalons mit Silberborten zur Parade, außerdem mohrengraue, eben solche Oberröcke. Die Officiere sind mit Säbel, die Pionniere mit Musketen und einem Säbel bewaffnet, dessen Rücken sägeförmig ausgefeilt ist. Schwarzes Lederwerk.

10. Kriegs-Marine.

Die Seeofficiere. En Parade dunkelblaue Röcke und Pantalons mit goldenen Borten nach dem Infanterie-Schnitt, gelbe Knöpfe, Kragen und Aufschläge lichtblau, auf ersterem 2 Anker mit umschlungenem Ankertau in Gold gestickt. Goldene Epauletts mit goldenen Achselbändern nach den verschiedenen Graden, und zwar: Der Vice-Admiral 2 volle Epaulette mit Bouillons, an jedem Achselband 2 goldene Sterne, der Contre-Admiral an jedem nur 1 Stern. Der Schiffs-Capitän dieselben Epauletts ohne Stern. Der Fregatten-Capitän in der Mitte jedes Achselbandes einen schwarzen Streifen, der Corvetten-Capitän hat deren zwei. Der Schiffs-Lieutenant trägt auf der rechten Schulter das Epaulett des Schiffs-Capitäns, auf der linken eines ohne Bouillons, der Fregatten-Lieutenant wie der vorige, nur auf jedem Achselband den schwarzen Streifen. Der Schiffs-Fähnrich endlich trägt das volle Epaulett auf der linken und das ohne Bouillons auf der rechten Schulter, und hat auf jedem Achselbande zwei schwarze Streifen.

Die Admiralität trägt den Generalshut, und kann außer Dienst auch die Generals-Uniform der Landarmee tragen. Stabs- und Oberofficiere die Hüte nach der Armee-Vorschrift. Degen in goldener Kuppel. An Bord tragen sämmt-

liche Seeofficiere einen runden Hut ohne alle Verzierung, dunkelblaue Uniform mit Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe, und derlei Pantalons, alles ohne weitere Verzierung. Statt des Degens ein kurzes Seitengewehr in Form eines Dolches (stocchetto genannt).

Die Matrosen. Schwarzlackirte lederne Hüte, Caputs von dunkelbraunem Kuniaztuche, dunkelblaue Spencer mit gleichfärbigen abgerundeten Aufschlägen und stehendem Kragen, dunkelblaue Pantalons ohne Paspoil, Schliefschuhe mit kurzen Infanterie-Kamaschen, kurze Seitengewehre; als Bordkleidung ein Bordleibel in Gestalt eines Hemdes und eine Hose von Zwilch, kurze Seitengewehre. Die Marine-Cadeten tragen weder Epauletten noch Feldbinden, auf dem Kragen blos einen kleinen, mit Goldfäden ausgenähten Anker, seidene Porte épées und Hutrosen, weißlackirte Steckkuppel, unverzierte Pantalons.

Marine-Artillerie-Corps. Die Uniform lichtblau mit scharlachrothem Kragen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe, goldene Epauletts, und zwar der Hauptmann und der Capitänlieutenant gleich dem Schiffs- und Fregatten-Lieutenant, die Oberlieutenants gleich dem Schiffs-Fähnrich, und die Lieutenants wie dieser, nur mit drei schwarzen Streifen auf jedem Achselband. Der Stabsofficier den goldbortirten Hut, die Oberofficiere und Mannschaft Czakos mit Emblemen, sonst wie die Land-Infanterie. Außer Dienst dürfen die Officiere den Hut der Land-Artillerie tragen. Degen in goldener Steckkuppel. Die Bord-Uniform ist so wie bei den Marine-Officieren, nur haben die Pantalons rothe Seitenstreifen, und ist die Grundfarbe an beiden lichtblau. Die Mannschaft lichtblaue Röcke und Pantalons, letztere mit scharlachrothen Streifen wie bei der Land-Artillerie, ungarische Schuhe, sonst wie der Matrose.

Marine-Genie-Corps. Hüte mit schwarzem Federbusch, lichtblaue Uniformen mit kirschrother Egalisirung von Sammet. Bord- und Oberrock, so wie Pantalons lichtblau, sonst wie die Officiere des Matrosen-Corps. Auf dem Kragen aber keine Stickerei, wohl aber der Anker auf den Knöpfen ausgeprägt, die Epauletts wie bei der Marine-Artillerie. Die Cadeten eben so gekleidet, nur Porte épées und Hutrosen von gelber Seide, die Degen-Steckkuppel von weißlackirtem Leder, die Pantalons glatt, ohne Verzierung, keine Epauletts und keine Feldbinde.

Marine-Infanterie-Bataillon. Die Uniform des Bataillons ist jener des Marine-Artillerie-Corps gleich, und unterscheidet sich nur durch andere Embleme auf den Czakos; ferner, daß sie an den Bord-Pantalons keine rothe Streifen haben, und die Officiere auch außer Dienst einen Hut tragen dürfen.

11. Gensdarmerie-Regiment.

Die Officiere. Hüte nach der Armee-Vorschrift mit schwarzem und gelbem Hahnenfederbusch. Uniform und Oberrock dunkelgrün, rosenrothe Egalisirung, gelbe Knöpfe, dunkelgrüne Pantalons mit Goldverzierung. Achselschnüre aus Chenillen von mattem Gold gewirkt und von Gold gestickte Contre-Epauletts auf der rechten Achsel, dunkelgrünen Mantel mit Paroli am Kragen von der Egalisirungsfarbe. Gerade Pallasche.

Die Mannschaft. Zu Fuß: Hüte mit Federbüschen. Uniform dunkelgrün, Kragen und Aufschläge von gleichem Tuche, aber mit einem am obern Rande befindlichen rosenrothen Paspoil und gleich rothem Paroli auf dem Kragen. Achselschnüre und Contre-Epauletts aus gelber Wolle; dunkelgrüne Pantalons mit rosenrothem Paspoil, kurze

Infanterie-Kamaschen und deutsche Schuhe. Säbel. Zu Pferd: Die Adjustirung eben so, nur Stiefeln mit Spornen, und Säbeln mit gerader Klinge.

12. Platz-Officiere.

Wie die Officiere eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments adjustirt; nur tragen die Hauptleute und Subalternen den glatten Officiers-Hut. Die Uniform-Egalisirung ist scharlachroth, die Knöpfe sind gelb, daher die Borten von Gold.

Militär-Fuhrwesen-Corps.

Die Officiere. Hüte, Uniformen schwarzbraun mit lichtblauer Egalisirung und einer Reihe weißer Knöpfe. Mohrengraue Oberröcke, an den lichtblauen Pantalons Silberborten. Säbel mit schwarzlackirter Kuppel.

Die Mannschaft. Czakos mit Embleme: Die Artilleriebespannung mit dem Buchstaben A., das Transportsfuhrwesen mit dem Buchstaben T., nebst der Divisions-Nummer. Röcke schwarzbraun, Egalisirung lichtblau. Enge lichtblaue Hosen und hohe Stiefel. Der Gemeine des Transports-Fuhrwesens kurzen, und der der Artillerie-Bespannung Husaren-Säbel. Vom Packwesen: Czakos ohne Knopf, Schlinge und Cocarde, blos mit einer angehefteten Rose. Röcke schwarzbraun, Egalisirung lichtblau. Pantalons wie die deutsche Infanterie, ungarische Schuhe, kurze Säbel.

14 Beschäl- und Remontirungs-Branche.

Die Officiere. Hüte, lichthechtgraue Collets und Spencer mit krapprother Egalisirung mit gelben, und beim Thierarznei-Institute befindliche mit weißen Knöpfen. Pantalons lichthechtgrau, mit Bortenverzierung nach den Knöpfen. Pallasche.

Die Mannschaft. Czakos wie die Füsiliere. Pan-

talons mit egalisirungsfarbigem Paspoil, ungarische Schuhe Bei den ungarischen Militär-Gestütten: Husaren-Czakos. Pelze schwarz, Dolmans und Hosen hechtgrau, sonst wie die Husaren adjustirt. Die Czikosen: Schwarze Filzhüte à la Pape, Bunda (Schafpelz), Szer (Mantel) von schwarzbraunem Kuniatz, eben so die Kanko (Leibel mit Aermeln), jedoch mit krapprothem Kragen und Aufschlägen, graumelirte Uiberzughosen, Husarensäbel. Die Bereßen (Ochsenknechte): eben so gekleidet, jedoch ohne Säbel.

15. Montours-Oekonomie-Commission.

Officiere tragen Hüte, lichthechtgraue Uniformen und Oberröcke und derlei Pantalons, krapprothe Egalisirung, Degen, keine Feldbinde. Die Mannschaft: Corsehüte, Röcke wie die Garnisons-Infanterie, jedoch krapproth egalisirt. Oberröcke von graumelirtem Tuche mit gleichfarbigem Kragen und Aufschlägen und zwei Reihen Knöpfe, graumelirte Pantalons ohne Paspoil, kurze Säbel.

16. Ungarische Kronwache.

Gleicht den ungarischen Grenadieren, weiße Röcke, mit krapprothen Aufschlägen und Kragen, gelbe Knöpfe, lichtblaue Beinkleider.

17. Bukowiner Militär-Grenz-Cordon.

Die Bewaffnung der Mannschaft besteht in Seiten- und in Jägergewehren. Die Montour ist braun mit schwarzen Aufschlägen, blaue Pantalons, zwei Paar Halbstiefeln und Pelz. Die Mannschaft erhält ferner schwarzes Lederwerk und kleinere Patrontaschen.

19. Invaliden.

Die in den Invalidenhäusern angestellten oder versorgten Officiere sind gleich den bei der Montours-Com-

mission, nur ist die Egalisirung scharlachroth, die Knöpfe sind weiß, die Parade-Pantalons mohrengrau mit Silberverzierung.

Die Invaliden-Mannschaft hat Corsehüte, hechtgraue Röcke in der Gestalt eines Oberrockes, jedoch nicht zum Uiberschlagen. Für den deutschen Invaliden Pantalons mit Kamaschen und deutsche Schuhe, für ungarische Invaliden ungarische Tuchhosen und Schuhe.

20. Garnisons-Spitäler.

Die Krankenwärter Corsehüte, das Schild mit den Buchstaben S. C. (Sanitäts-Corps), graumelirte bis an das Knie reichende Röcke ohne ausgeschnittene Schößel, mit lichtblauem Kragen und 2 Reihen weißer Knöpfe, sonst sind die deutschen Soldaten wie die deutsche, die ungarischen wie die ungarische Infanterie bekleidet.

21. Gerichts-Personale.

General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditore sind mit Officieren der Montours-Oekonomie-Commissionen nach ihrem Range gleich adjustirt. Bei den Regimentern, Corps ꝛc. tragen die Auditore und die Verwaltungs-Officiere in der Militärgränze Hüte und die Regiments- oder Corps-Uniform ohne Feldbinde; bei den Husaren und Uhlanen sind sie gleich den übrigen Officieren uniformirt, nur tragen sie keine Patrontasche, Gürtel oder Pas.

22. Feldärzte und Kurschmiede.

Glatte Hüte, bei den Ober- und Unterärzten jedoch ohne Hutrosen, dunkelhechtgrauer Uniform- und Oberrock mit gleichem Futter und Schoßumschläge, gelbe Knöpfe, schwarzsammetnen Kragen und Aufschläge, an welch' letzteren der Ober- und Regiments-Arzt zwei goldene Litzen; der

Stabsarzt eine Einen Zoll, der oberste Feldarzt an den Aufschlägen und am Kragen eine glatte, zwei Zoll breite goldene Borte trägt. Mohrengraue Pantalons, welche beim obersten Feldarzte mit den doppelten Borten, wie auf den rothen Pantalons für Generäle, beim Stabsarzte wie die Parade-Pantalons eines Stabs-Officiers, beim Regiments-Arzte in der Weise eines Ober-Officiers verziert, bei den Ober- und Unterärzten aber ganz glatt sind. Degen mit goldenen Porte épées vom Regiments-Arzte aufwärts.

Der Ober-Kurschmied Hut ohne Rose, die Schlinge von Silber, mohrengrauen Rock, Kragen und Aufschläge krapproth, beide Enden des Kragens, so wie die Aufschläge mit einer silbernen Litze. Mohrengraue glatte Pantalons, Degen mit schwarzer Steckkuppel ohne Porte épées.

23. Kasern-Verwalter, Spitals- und Transports-Sammelhaus-Commandanten, pensionirte und mit Charakter ausgetretene Officiere.

Hüte, lichthechtgraue Röcke, dergleichen Beinkleider mit Goldborten, hellrothe Egalisirung, gelbe Knöpfe.

Stabs- und Oberofficiere, welche zuletzt bei den Husaren gedient haben, können die Husaren-Uniform von kirschrothem Tuche, in Gold verziert, mit einem schwarzen Czako tragen.

24. Militär-Polizei-Wache.

In Wien, Prag, Grätz, Brünn, Lemberg, Triest, Linz und Innsbruck lichthechtgraue Röcke und Beinkleider, die Officiere Hüte, die Mannschaft Czakos, grasgrüne Egalisirung, gelbe Knöpfe.

In Mailand und Venedig dunkelgrüne Röcke und Beinkleider, kaisergelbe Egalisirung, gelbe Knöpfe.

25. Militär-Bildungsanstalten.

Ingenieur-Akademie: Röcke weiß, Beinkleider lichtblau, Egalisirung hellroth, Knöpfe gelb.

Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt: Röcke und Beinkleider mohrengrau, Egalisirung kirschroth, Knöpfe gelb.

Marine-Cadeten-Collegium: Röcke weiß, Beinkleider und Egalisirung lichtblau, Knöpfe gelb.

Pionnier-Corps-Schule: Röcke und Beinkleider lichthechtgrau, Egalisirung grasgrün, Knöpfe weiß.

Cadeten-Compagnien nach den betreffenden Regimentern, Bataillons und Corps.

Regiments-Erziehungshäuser: Röcke mohrengrau, Beinkleider lichtblau, sonst nach den betreffenden Regimentern.

26. Militär-Verpflegs-Handwerkspersonale.

Hut, Schlinge von Goldborten, die Rose von Seide, hechtgraue Röcke und Pantalons ohne Egalisirung und Paspoil, gelbe Knöpfe, Säbel mit schwarzlederner Hängekuppel, für Gemeine Porte épées von Wolle, für Unterofficiere von Seide; der Oberbäckenmeister trägt ein spanisches Rohr mit einem weißen Knopfe, der Bäckenmeister dasselbe ohne den Knopf, der Oberbäcker den Stock von Haselholz.

27. Fouriere.

Hut wie die Verpflegsbäcker. Die Farbe des Rockes und der Schoßumschläge mohrengrau, eine Reihe Knöpfe, die letzteren, dann Kragen und Aufschläge nach der Egalisirung der Truppe, bei Husaren und Uhlanen nach der Farbe des Czakos und der Czapka; bei den Garnisonsspitälern lichtblaue Krägen und Aufschläge, weiße Knöpfe, glatte Pantalons und Oberrock von mohrengrauem Tuche, letzterer ohne Egalisirung, Stiefeln; bei der Cavallerie und dem Fuhrwesen auch Anschlagspornen, Degen mit seidenen Porte épées und Steckkuppel.

28. Profoßen.

Oberstabs-Profoß, Stabs-Profoß und Unterstabs-Profoß bei den General-Commanden und in Festungen wie die Platzofficiere, aber Hüte mit seidenen Rosen, an Pantalons bloß ein weißes Paspoil, am Infanteriesäbel seidenes Porte épée, keine Feldbinde.

Bei den Truppen Hut wie die Verpflegsbäcker, dunkelblaue Uniform- und Oberröcke mit 2 Reihen Knöpfe, krapprothe Egalisirung, Knöpfe nach dem Regimente, Säbel mit Gehänge nach der Truppe, bei der Infanterie und den Corps Infanterie-Säbel mit seidenem Porte épée.

29. Oberschmied, Escadrons-Schmied und Sattler.

Hut mit goldener oder silberner Hutschlinge nach den Knöpfen des Regiments, die Rosen schwarz und gelb ohne Gold, Röcke und Pantalons, letztere ohne Pospoil, von mohrengrauem Tuche; Knöpfe und Egalisirung nach dem Regimente, bei den Husaren und Uhlanen die Egalisirung nach der Farbe des Czako und der Czapka. Pallasch oder Säbel mit Gehänge, Porte épées und spanisches Rohr wie die Wachtmeister.

Escadronsschmied und Sattler eben so adjustirt, nur tragen sie nicht das spanische Rohr.

Die Riemer bei der leichten Cavallerie und die Schneider bei Uhlanen und Husaren wie die dortigen Escadrons-Schmiede gekleidet.

Schanz-Corporale.

Wie die Fouriere, nur kornblumenblaue Röcke, mit kirschrother Egalisirung, Infanterie-Säbel u. spanisches Rohr.

31. Hausmeister der Militär-Casernen.

Wie die Schanz-Corporale, tragen aber nur den Haselstock; wenn sie aber früher Feldwebels-Rang hatten, auch das spanische Rohr.

32. Militär-Staasbeamte.

Diese werden in 12 Classen getheilt. Die Uniform-Röcke und Pantalons von dunkelgrüner, die Galla-Pantalons aber von weißer Farbe. Die Aufschläge und Krägen von himmelblauem Sammt.

Die Stickereien und Borten der Hofkriegs-Beamten sind von Gold, jene der Feldkriegs-Beamten aber von Silber. Die Knöpfe auf den Uniformen der ersteren sind von gelber, auf jenen der letzteren aber von weißer Farbe, mit dem Allerhöchsten Namenszuge.

II. Allgemeine Uibersicht der Gradauszeichnungen der Officiere und Unterofficiere.

Die Gradauszeichnung ist bei dem Generalmajor eine 2 Zoll breite Goldborte an den Aermelaufschlägen, bei dem Feldmarschall-Lieutenant eine 2½ Zoll breite, und bei dem Feldzeugmeister und General der Cavallerie die doppelte Feldmarschall-Lieutenantsborte. Der Feldmarschall hat statt der Borten eine reiche Goldstickerei auf Kragen und Aufschlägen.

Die allgemeine Auszeichnung sämmtlicher Stabsofficiere der Armee besteht in dem Distinctionsbörtchen an den Aermelaufschlägen und der goldenen Seitengewehr-Kuppel. Ferner tragen alle Stabsofficiere (die der Cavallerie ausgenommen) goldbortirte Hüte, den Federbusch nur dann und in der Art, wenn und wie er ihren Truppengattungen zukömmt. Die Stabsofficiere der Küraſſiere, Dragoner und Chevauxlegers haben den ganzen obern Rand des Helmkammes (doch nur en Parade) mit einer goldenen und schwarz gewirkten Quaste bedeckt, welche bei den Subaltern-Officieren blos von gelb und schwarzer Seide ist. Die Stabsofficiere der Husaren und Uhlanen haben an ihren Czakos und Czapkas dicht unter der Ritt-

meistersborte noch eine zollbreite Borte, und unterscheiden sich bei ersteren auch durch noch reichere Verzierung der ganzen Uniform.

Oberste, Oberstlieutenants und Majors sind bei keiner Waffengattung von einander unterschieden.

Hauptleute, Rittmeister, Ober- und Unterlieutenants aller mit Hüten und Helmen versehenen Truppengattungen haben keine besondere Gradauszeichnung unter einander. Bei den mit Czakos und Czapkas Versehenen hat der Hauptmann und Rittmeister an dieser Kopfbedeckung eine zwei Zoll breite, schwarz geränderte goldene Borte, welche bei dem Ober- und Unterlieutenant in der Mitte einen $\frac{1}{3}$ Zoll breiten schwarzen Streifen hat. Jene Subaltern-Officiere, deren Truppe schwarzes Riemenzeug hat, tragen die Seitengewehr-Kuppeln von schwarzlackirtem, alle übrigen (mit Ausnahme der Husaren und Uhlanen, welche goldene haben) von weißlackirtem Leder, mit einfacher stählerner Schließe.

Sämmtliche active Stabs- und Oberofficiere der Armee, Husaren und Uhlanen ausgenommen, tragen en Parade und im Dienste seidene, gelb und schwarzgewirkte Feldbinden um den Leib. Die General- und Flügel-Adjutanten tragen solche von der linken Schulter zur rechten Hüfte; die General-Commando- — überhaupt alle bei den Generalen angestellten Adjutanten tragen solche von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Der Husaren-Officier trägt statt dieser Feldbinde in Reih' und Gliedern, dann als Dienstzeichen eine Patrontasche, der Uhlanen-Officier den Pas oder Feldbinde von einer $2\frac{3}{4}$ Zoll breiten goldenen Borte. Die Porte épées sämmtlicher Officiere sind von Gold.

Uiber die Tragung des Trauerflors gilt für sämmtliche Generalität, Stabs- und Oberofficiere folgende Vor-

schrift: In der ersten Classe, nämlich bei Haupt-, Hof- und Landestrauern wird der Flor und zwar in der ersten Periode en echarpe von der rechten Achsel zur linken Hüfte, und statt des Porte épées an dem Seitengewehre getragen. In der zweiten Periode der ersten und in den übrigen Classen der Trauer wird der Flor in der Breite von 3 Zoll um die Mitte des linken Oberarmes geschlungen. In der ersten und zweiten, dann in der dritten Classe und zwar in dieser letzten nur, wenn die Trauer für einen k. k. Prinzen getragen wird, sind die Trauerabzeichen in und außer Dienst zu nehmen, in den übrigen Fällen der dritten und in allen andern Classen der Trauer aber blos außer Dienst, daher nicht zur Feldbinde zu tragen.

Die Unterofficiere der mit Czakos und Czapkas versehenen Abtheilungen haben als Auszeichnung Borten um dieselben, und zwar die Feldwebel und Wachtmeister eine Borte von Wolle, so breit wie jene der Officiere, die Corporale eine halb so breite Borte, und die Gefreiten eine schwarz- und gelb durchwirkte Schnur. Außerdem tragen bei allen Waffengattungen die Feldwebel und Wachtmeister stets ein spanisches Rohr, die Corporale einen Stock von Haselnußholz und alle Unterofficiere gelbwollene Porte épées.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite.

Vorwort III

Die deutsche Wehrverfassung in den ältern Zeiten bis zum Ende des Mittelalters als Einleitung VII

Erste Abtheilung.

Von den drei Hauptwaffengattungen, nämlich: Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Erster Abschnitt.

Von der Infanterie.

I. Die verschiedenen Infanterie-Gattungen im Allgemeinen 3

II. Das erste deutsche Fußvolk (Landsknechte) unter Kaiser Maximilian I. und Kaiser Karl V. 6

III. Das deutsche Fußvolk während des spanisch-niederländischen Krieges (1567—1609) . . . . . .

IV. Das Fußvolk der Kaiserlichen während des 30jährigen Krieges (1618—1648) 14

V. Das kaiserliche Fußvolk nach dem 30jährigen Kriege . 16

VI. Die österreichische Infanterie unter Maria Theresia bis 1763 22

VII. Die österreichische Infanterie nach dem Hubertsburger Frieden (1763) bis auf die neuere Zeit 24

VIII. Garnisons- und Stabs-Infanterie-Regimenter insbesondere 37

IX. Die Grenadiere 39

X. Die Grenzer 48

XI. Leichte Infanterie, Frei-Corps und Jäger-Truppen . . 60

XII. Das Corps der Wiener Freiwilligen (1767) 66

XIII. Die Landwehr 67

XIV. Die österreichische Infanterie in neuester Zeit . . . 71

Zweiter Abschnitt.

Seite.

Die Cavallerie.
I. Die deutsche Cavallerie im Allgemeinen, von ihrer Entstehung bis zum 30jährigen Kriege 79
II. Die österreichische Cavallerie im Allgemeinen, vom 30jährigen Kriege, bis auf die neuere Zeit 86
III. Die verschiedenen österreichischen Reitergattungen insbesondere 97
A. Die Carabiniers und Grenadiers zu Pferde . . . 97
B. Die Kürassiere 99
C. Die Dragoner und Chevaurlegers 103
D. Die Husaren 105
E. Die Uhlanen 109
F. Bestand der österreichischen Cavallerie in neuester Zeit 111

Dritter Abschnitt.

Die Artillerie 114
I. Das Artilleriewesen in den frühesten Zeiten 114
II. Die Artillerie im 30jährigen Kriege 129
III. Die österreichische Artillerie unter der Direction des Fürsten Wenzel Liechtenstein 134
IV. Die österreichische Artillerie seit 1772 bis zur neuesten Zeit 139
V. Die österreichische Feld-Artillerie in gegenwärtiger Zeit 146
VI. Das Artillerie-Feldzeugamt und die Garnisons-Artillerie 158

Zweite Abtheilung.

Von den, außer den drei Hauptwaffengattungen zur Armee gehörigen Corps, Dienstzweigen und Verwaltungsbehörden.

Erster Abschnitt.

Die k. k. Leibgarden 167

Zweiter Abschnitt.

Von den zur Dienstleistung im Felde bestimmten Körpern.
I. Generalquartiermeisterstab (Generalstab) 175
II. Das Ingenieur-Corps 181
III. Das Mineur-Corps 188

Seite.
IV. Das Sappeur-Corps 191
V. Das Pionnier-Corps 193
VI. Das vormals bestandene Oberste Militär-Schiffamt und Pontonier-Bataillon 198
VII. Das Militär-Fuhrwesens-Corps 202

Dritter Abschnitt.

Truppen zum innern Sicherheitsdienst 214
I. Die Gensdarmerie 214
II. Die Feuerlöscher-Compagnie in Mailand 217
III. Der Militär-Grenz-Cordon 217
IV. Der Bukowiner Militär-Grenz-Cordon 220

Vierter Abschnitt.

Verwaltungs- und sonstige Branchen.
I. Beschäl- und Remontirungs-Departements und Militär-Pferdegestüte 224
II. MilitärtMontours-Oekonomie-Verwaltung 227
III. Militär-Verpflegs-Branche 231
IV. Das ärztliche Personale 237
V. Militär-Spitäler 244
VI. Das Militär-Medicamentenwesen 248
VII. Contumaz-Anstalten und Sanitäts-Grenz-Cordon . . 250
VIII. Militär-Seelsorge 253
IX. Militär-Gerichtsbarkeit 259
A. Gerichtsbehörden, Gerichts-Personale 259
B. Militärgesetze — Kriegsartikeln 271
X. Arrestanten-Aufsichts-Personale 281
XI. Das Feldkriegs-Commissariat 285

Dritte Abtheilung.

Die k. k. Kriegs-Marine.

I. Bestand der österreichischen Marine in früherer Zeit . 293
II. Bestand der österreichischen Marine in neuester Zeit . 296

Vierte Abtheilung.

Die Armee in tactischer und administrativer Hinsicht.

I. Das Regiment und seine Unterabtheilungen 307

Seite.
II. Brigaden und Divisionen 308
III. Die Festungs-Commanden 309
IV. Die Länder-General- und die Militär-Commanden . 311
V. Das Armee-Corps-Commando in Kriegszeiten . . . 317
VI. Der k. k. Hofkriegsrath 321

Fünfte Abtheilung.

Aufbringung und Ergänzung des österreichischen Kriegsheeres zu verschiedenen Zeiten.

I. Die Ergänzung der Armee in den früheren Zeiten . . 331
II. Aufbringung und Ergänzung des Heeres in neuester Zeit 349

Sechste Abtheilung.

Militär-Versorgungs-, Erziehungs- und Lehranstalten.

I. Militär-Versorgungs-Anstalten.
Pensions-Ausmaß für die k. k. Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann sonstige Parteien, nebst ihren Witwen und Waisen 379
Ausmaß an Invaliden-Löhnung für sämmtliche Individuen der Landarmee vom Feldwebel u. Wachtmeister abwärts 383
Invalidengebühren für die Chargen der Marine-Corps 386
II. Militärschulen, militärische Erziehungs- und Lehranstalten 387

Siebente Abtheilung.

Militärische Belohnungen, Auszeichnungen, Militärstrafen.

Erster Abschnitt.

Militärische Belohnungen und Auszeichnungen.

I. Belohnungen für Militärs mit Rückblick auf die älteren Zeiten 411
II. Belohnungen u. Auszeichnungen für Militärs in Oesterreich 415
III. Von den Fahnen 428

Zweiter Abschnitt.

Von den Militärstrafen 432
I. Von den älteren, ganz außer Gebrauch gekommenen Militärstrafen im Allgemeinen 433
II. Von den Militärstrafen, die von den ältern zum Theil

Seite.

jetzt noch üblich, und solchen, die gegenwärtig im Gebrauche sind 437
III. Freiheitsstrafen 446
IV. Ehrenstrafen 449
V. Von den Todesstrafen 454
VI. Eintheilung der verschiedenen Militärstrafen in Disciplinarstrafen, und in solche, deren Verhängung durch richterlichen Spruch erfolgen muß 462
VII. Strafen für ganze Truppentheile 465
VIII. Vermögensstrafen 467

Achte Abtheilung.

Von der Verpflegung (Besoldung) der k. k. Kriegsheere von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Erster Abschnitt.

Verpflegs- und Besoldungswesen der k. k. Kriegsheere in den früheren Zeiten.
I. Allgemeine Uibersicht 471
II. Verzeichnisse über die Verpflegung und Besoldung der k. k. Truppen in verschiedenen Zeiträumen nach den jeweilig erschienenen Verpflegs-Ordonnanzen u. Reglements 479

Zweiter Abschnitt.

Verpflegung der k. k. österreichischen Armee in neuester Zeit.
I. Geld- und Naturalien-Gebühren der k. k. Generale, Stabs- und Oberofficiere 521
II. Geld- und Naturalien-Gebühr der Stabsparteien und Primaplanisten 535
III. Geld- und Naturalien-Gebühr der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts 538
IV. Von den Zulagen 546
V. Gebühr an Vorspanns-Pferden und Diäten für Militär-Individuen 557
VI. Quartiers-Competenz der Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann sonstiger Partheien 559
VII. Quartiergelder-Ausmaß 560

Seite.
VIII. Gebühren der k. k. Militärbeamten im Frieden . . 561
IX. Gebühren im Kriege für solche k. k. Militär-Beamten, welche der Armee in's Feld folgen 568
X. Von den Naturalien 569
XI. Von dem Service 578

Neunte Abtheilung.

Von der Bekleidung und Ausrüstung der k. k. Armee.

Erster Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung der k. k. Kriegsheere in den früheren Zeiten 589

Zweiter Abschnitt.

Grundzüge der Adjustirung und Bewaffnung der k. k. österreichischen Armee nach den neuesten Vorschriften.
I. Die Adjustirung der verschiedenen Truppenkörper und Branchen 620
II. Allgemeine Uibersicht der Gradauszeichnungen der Officiere und Unterofficiere 642

Nachträge und Berichtigungen

zum ersten Bande.

Seite.

3	Z. 13 v. o.	statt	bilde	lies bildet.
3	» 17 » »	»	wohlfeisten	l. wohlfeilsten.
6	» 13 » »	»	Trerain	l. Terrain.
11	» 16 » u.	»	Crecy	l. Crescy.
12	» 17 » o.	»	Hauptheil	l. Hauptttheil.
17	» 5 » u.	»	124	l. 24.
20	» 1 » »	»	Bajnonnetflinten	l. Bajonnetflinten.
71	» 10 » o.	»	stehet	l. bestehet.
76	» 5 » u.	»	vereiter	l. bereiter.

90 » 11 » o. zu Chevauxlegers ist die Anmerkung einzuschalten: Diejenigen leichten Reiter, welche weder Uhlanen noch Husaren sind, und doch auch nicht für berittene Jäger gelten können, werden in Frankreich Chasseurs à cheval, in Oesterreich und Baiern Chevauxlegers (leichte Pferde) genannt. Wenn man aber bei der Benennung einer Truppe von dem Grundsatze ausgeht, daß der Name wo möglich auch die Sache bezeichne, so ist die letztere Benennung sehr uneigentlich, da der einzelne Reiter Cheval-léger genannt werden müßte. In wiefern sich die österreichischen Chevauxlegers von den Dragonern unterscheiden, finden wir auf Seite 113 im I. Bande angegeben.

117 » 13 » o. » Feldgeschützen l. Feldgeschütze.

119 » 3 » » » bei Arkelei ist einzuschalten: Arche ein hölzernes Gehäuse, daher Archelei; bre-

tonisch: Ark und hievon Arkelei und Arkebuse, letztere eine Büchse im hölzernen Schafte.

Seite.				
120	Z.	1 v. o.	statt	Träube l. Traube.
121	»	2 » u.	»	1844 l. 1444.
125	»	14 » o.	»	in Artillerie l. der Artillerie.
141	»	4 » u.	»	das Festungs- l. die Festungs-.
141	»	6 » »	»	die Artillerie- l. das Artillerie-.
145	»	4 » »	»	Rakendorf l. Raketendorf.
173	»	17 » o.	»	Bis zum 17. Jahrhundert u. s. f. ist als Anmerkung noch zu Seite 167 gehörig.
190	»	9 » o.	»	1 Capitänlieutenant l. oder 1 Capitänlieutenant.
214	»	1 » »	»	Zweiter Abschnitt l. dritter Abschnitt.
217	»	8 » »	»	Compapnie l. Compagnie.
224	»	1 » »	»	Dritter Abschnitt l. Vierter Abschnitt.
231	»	13 » »	»	Herbeirchaffung l. Herbeischaffung.
239	»	2 » »	»	ans l. aus.
154	»	19 » »	»	1748 l. 1718.
264	»	1 » »	»	gemeldet l. gemodelt.
289	»	9 » u.	»	Commiffären l. Commissären.
301	»	12 » o.	»	Officer l. Officier.
312	»	6 u. 7 v. u.	»	Medicamenten-Regie, Direction l. Medicamenten-Regie-Direction.
312	»	9 v. o.	»	dias l. das.
314	»	1 » u.	»	uvernehmen l. übernehmen.
320	»	5 » »	»	Criminal-Untersuchunggn l. Criminalunterfuchungen.
334	«	12 » o.	»	wo an anfing l. wo man anfing.
337	»	6 » »	»	Staubpesen l. Staupbesen.
344	»	16 » »	»	abtheilt l. abgetheilt.
346	»	4 » u.	»	ist beizufügen: Mit dem allerhöchsten Patente vom 14. Februar 1845 wurde die Verpflichtung zum Militärdienst in der activen Armee für alle aus den militärisch conscribirten Provinzen zu ergänzenden Truppen für Friedenszeiten auf 8 Jahre festgesetzt und angeordnet, daß die der-

maligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehrdienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee, und bei der Entlassung aus derselben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert bleiben.

Seite.

361 Z. 5 v. o. statt soiche l. solche.

361 » 17 » » » in dre l. in der.

367 » 10 » » » ist die Anmerkung einzuschalten: Damals bestand bei der kaiserlichen Miliz in der Verpflegung rücksichtlich der Sommer- und Wintermonate der Unterschied, daß die, für die 6 Wintermonate (vom 1. Nov. bis Ende April) entfallende Gebühr zur Gänze, jene für die Sommermonate (vom 1. Mai bis Ende October) aber nur für zwei bis drei, in Kriegszeiten höchstens für vier Monate baar erfolgt wurde, für die anderen Monate dieses Semesters blieb die Gebühr von Jahr zu Jahr beim Aerar rückständig; weßhalb man unter gefallenen Geldern die wirklich erfolgte, und unter ungefallenen Geldern jene Gebühr begriff, die nicht bezogen, sondern beim Aerar rückständig verblieb. Wurde nun ein Soldat als invalid oder sonst aus dem Kriegsdienste entlassen, so ward ihm vom Regimente eine Rechnung zugefertigt, welche nachwies, was er an gefallenen Geldern bereits empfangen, und wie viel er an ungefallenen Geldern zu fordern habe. Eine etwaige Forderung an gefallenen Geldern wurde ihm beim Regimente baar ausgezahlt; wegen Bezug seiner Forderung an ungefallenen Geldern jedoch mußte er sich directe an die kaiserl. Hofkammer wenden, wo ihm gegen Producirung seiner in

Händen habenden Rechnung nach altem Herkommen bloß die Hälfte des zu fordernden Betrages ausgefolgt wurde, die andere Hälfte aber dem Aerar zu Guten fiel. Damit diese Leute jedoch von der oftmals beschwerlichen Reise nach dem Orte, wo sich die Hofkammer befand, enthoben seyn möchten, so ward im Jahre 1723 verordnet, daß denselben ihre ungefallenen Rückstände zur Hälfte von nun an stets aus der, bei jedem Regimente gebildeten neuen Rekrutenkasse ausbezahlt werden sollten.

Seite.

370 Z. 2 v. o. statt Humburg l. Hunburg.
370 » 6 » » » Vermögsbeträgen l. Vermögensbeträgen.
383 » 6 » u. » Parrouilleführer l. Patrouilleführer.
386 » 15 » o. » Quartiermeister l. Quartmeister.
401 » 1 » » » alt l. stalt.
402 » 14 » u. » spät l. später.
404 » 1 » » » hnen l. ihnen.
412 » 3 » o. » den Officiere l. die Officiere.
412 » 7 » u. » Kriegsführung l. Kriegführung.
419 » 18 » o. » Ist die Anmerkung einzuschalten: Die erste Vertheilung der goldenen und silbernen Tapferkeits-Medaillen fand aus Anlaß des Treffens von Fockşani am 1. August 1789 statt, nämlich:

Von Schröder Inftr. Nro. 7: Feldwebel Pruprecht die goldene — Gemeiner Roth, Kapetzky und Zupezack die silberne.

Von Kaunitz Inftr. Nro. 20: Feldwebel Roth und Corporal Guberts die silberne.

Von Kaiser Husaren Nro. 1: Corporal Fekats die goldene — Gemeiner Teke, Ilifalusi und Juhas die silberne.

Von Barko Hüsaren Nro. 10: Feldwebel Feher die goldene — Wachtmeister Parkschy, Corporal Ketz, Dul, Swentiezy, Har-

sam, Gemeiner Preis, Stackas, Ketzkemet und Tereck die silberne.

Vom Bombardier-Corps der Feuerwerker Ott,

vom 1. Feld-Artillerie-Regiment der Corporal Patsch,

vom 3. Feld-Artillerie-Regiment der Kanonier Hertel,

vom Szekler Grenz-Inftr.-Regiment der Gemeine Farkas,

vom Pontonier-Bataillon der Corporal Höckel,

von Löwenehr Dragoner Nro. 4: die Gemeinen Rubner und Schußel die silberne.

Als das gegenwärtig 6. Kürassier-Regiment im Jahre 1798 unter dem Namen Melas aus den Chevauxlegers-Divisionen der zwei Carabinier-Regimenter: Kaiser und Herzog Albert, dann aus der 1793 aus französischen Diensten emigrirten Dragoner-Division (Royal-Allemand) und den fürstl. Anhalt-Zerbst'schen Cavalleristen errichtet wurde, brachten diese verschiedenen Abtheilungen 7 goldene und 49 silberne Tapferkeits-Medaillen mit; die Chevauxlegers-Division von Kaiser-Carabinier allein zählte 4 goldene und 18 silberne.

ite.

1 Z. 4 v. o. statt Hofkriegsgrath l. Hofkriegsrath.
4 » 13 » u. » Missetthat l. Missethat.
5 » 14 » o. » Abschen l. Abscheu.
5 » 12 » » » Meutereréien l. Meutereien.
4 » 16 » u. » Secrttario l. Secretario.
3 » 7 » o. » Artillirie l. Artillerie.
) » 15 » u. » dessben l. dessen.
3 » 7 » » » 15 l. 5.
[» 1 » » » Zage l. Gage.
2 » 23 » o » At-l l. Alt-
[» 4 » » » 1883 l. 1833.

Seite.					
578	Z.	11	v. o.	statt	adaptirten l. adoptirten.
594	»	9	» u.	»	Herſt- l. Herbſt-.
600	»	3	» »	»	6 kr. l. 36 kr.
601	»	9	» o.	»	genoſſenen l. gegoſſenen.
606	»	6	» »	»	Leuten l. Lunten.
615	»	2	» »	»	heiße l. heißt.
619	»	6	» »	»	angen l. engen.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22468 2077